

EESTI VABARIIGI TARTU ÜLIKOOLI
TOIMETUSED

ACTA ET COMMENTATIONES
UNIVERSITATIS TARTUENSIS
(DORPATENSIS)

B

HUMANIORA

XXII

TARTU 1931

EESTI VABARIIGI TARTU ÜLIKOOLI
TOIMETUSED

ACTA ET COMMENTATIONES
UNIVERSITATIS TARTUENSIS
(DORPATENSIS)

B

HUMANIORA

XXII

TARTU 1931

K. Mattieseni trükikoda o/ü., Tartus, 1931.

Sisukord. — Contenta.

1. **E. Tennmann.** G. Teichmüllers Philosophie des Christentums.
 2. **Juhan Vasar.** Die grosse livländische Güterreduktion. Die Entstehung des Konflikts zwischen Karl XI. und der livländischen Ritter- und Landschaft 1678—1684. Teil II (S. 177—400).
-

G. TEICHMÜLLERS
PHILOSOPHIE DES CHRISTENTUMS

VON

E. TENNMANN

TARTU 1931

K. Mattiesens Buchdruckerei Ant.-Ges., Dorpat, 1931.

Vorwort.

Im Herbst 1932 haben wir Veranlassung den hundertsten Jahrestag der Geburt Gustav Teichmüllers zu feiern. Als ein Vorbote jenes Tages mag das vorliegende Buch erscheinen, das im I. Teil aus dem Nachlass Teichmüllers seine leider nur in kurzer Fassung erhaltene Vorlesung über die Philosophie des Christentums bringt. Die Vorlesung ist 1886 im II. Sem. an der Dorpater Universität gehalten worden. Die Beilagen I—VI stammen gleichfalls von Teichmüller und sind zum Teil nicht abgeschlossene Kapitel des bis jetzt vermissten Werkes. Es fehlen sicher noch zwei grössere Kapitel: das Gottesbewusstsein und der christliche Humor. Die Philosophie des Christentums sollte eine Fortsetzung der Religionsphilosophie und der neuen Metaphysik („Wirkliche und scheinbare Welt“) sein. Dazwischen schob sich als Vorbereitung die „Neue Grundlegung der Psychologie und Logik“. Ebenso liegt die zweite Hälfte der Metaphysik mit der Kategorienlehre bisher nur handschriftlich vor. So ist die hiermit der Öffentlichkeit übergebene Philosophie des Christentums weit vorbereitet und hoffentlich eine notwendige Darbietung, wie ich privatim von mancher Seite schon weiss. Sie steht im besten Einklang mit dem gesamten System Teichmüllers und setzt dieses voraus. Daher hielt ich es für notwendig, die möglichen und wahrscheinlichen Überraschungen bei der ersten Lektüre durch Anmerkungen und Ergänzungen auszugleichen oder zu erklären, ferner eine gedrängte Übersicht des Systems im II. Teil zu geben und die Auseinandersetzung mit neueren Richtungen im Sinne Teichmüllers zu wagen, um seine Diskussionsfähigkeit in der Gegenwart zu beweisen.

Teichmüller ist nicht nur mit Unrecht, sondern zum grossen Schaden der Wissenschaft und der Menschheit stark übersehen worden. Seinen Anspruch eine exakte Philosophie bieten zu wollen dürfen wir wohl anerkennen. Heute, wo die Philosophie

zwischen Leben und Wissenschaft geteilt ist, ist es besonders lehrreich zu merken, wie diese unglückliche Alternative bei Teichmüller gar nicht aufkommen kann, da das Bewusstsein bei ihm gerade das bietet, was die Lebensphilosophie sucht, und zwar auf sehr exakte Weise, ohne irgendwie dem Subjektivismus oder der Skepsis zu verfallen, so dass die Forderungen des richtigen Denkens nicht nur erfüllt, sondern nur nach dieser Methode wirklich befriedigt, also die Probleme wissenschaftlich gelöst werden können.

Im Kampf der Weltanschauungen nimmt Teichmüller eine so normale und gesunde Stellung ein, dass man staunen kann, wie so etwas in Vergessenheit geraten konnte.

Der christlichen Theologie sollte sein System zweifellos viel grössere Dienste leisten, als irgendeine Form des Idealismus oder des Positivismus es je könnte.

Aber auch auf alle anderen Zweige der Wissenschaft und Kunst fällt von hier aus grelles förderndes Licht, da die Strahlen nach allen Seiten leuchten, so auf die Natur-, Kultur-, Kunst-, Rechts-, Staatsphilosophie mit allen ihren Konsequenzen.

Der Herausgeber kann nur wünschen, dass dieses Buch viele anregen möge, wieder nach den vergessenen Werken Teichmüllers zu greifen und nach den noch zu erwartenden zu fragen.

Meinen verbindlichsten Dank sage ich der Tochter des Philosophen, Fräulein Anna Teichmüller in Mittel-Schreiberhau, für die äusserst entgegenkommende Weise, womit sie mir Material aus dem noch reiche Schätze bergenden Familienarchiv zur Verfügung gestellt hat, und dem Herrn Professor Walter Anderson in Tartu (Dorpat) für die gewissenhafte Durchsicht der Korrekturbogen.

E d. T e n n m a n n.

Literatur.

G. Teichmüllers Werke und Abhandlungen.

Die Aristotelische Einteilung der Verfassungsformen	1859
Die Einheit der Aristotelischen Eudämonie	1859
Über die Differenz von Tragödie und Epos bei Aristoteles	1867
Aristotelische Forschungen I—III	1867, 1869, 1873
Ungedruckte Briefe von Kant und Fichte	1874
Über die Unsterblichkeit der Seele (abgekürzt U. ²)	1874, 1879
Studien zur Geschichte der Begriffe (abgek. St.)	1874
Über den Ursprung des Terminus <i>επαγωγή</i>	1875
Die Platonische Frage	1876
Neue Studien zur Geschichte der Begriffe I—III (NST.)	1876—1879
Darwinismus und Philosophie (D.)	1877
Wahrheitsgetreuer Bericht über meine Reise in den Himmel von Immanuel Kant	1877
Der Begriff des Raumes bei Lucrez	1877
Über die Frauenemanzipation	1877
Über Landschaftsmalerei	1878
Zur Pädagogik der Elementarschulen	1878
Pädagogische Fragen	1879
Die Reihenfolge der Platonischen Dialoge	1879
Über das Wesen der Liebe (WL.)	1880
Pädagogisches	1881
Über <i>επαναγωγή</i> und <i>επαγωγή</i> , <i>επαναφέρειν</i> und <i>επιφέρειν</i>	1881
Die wirkliche und scheinbare Welt. Neue Grundlegung der Metaphysik (WW.)	1882
Über den Ursprung des Bewusstseins	1833
Religionsphilosophie (RPh.)	1886
Viele Rezensionen in Gött. Gel. Anz.	1862—1888
Neue Grundlegung der Psychologie und Logik, herausgegeben von J. Ohse (PL.)	1889
Über den Zweck des Lebens (in Pfennigsdorfs Geisteskampf der Gegenwart)	1929
Über G. Teichmüller.	
Torstrick, Liter. Centralblatt Nr. 6	1868
„ Allgem. Lit. Ztg. für das kathol. Deutschland Nr. 43	1869
M. Heinze, Literar. Centralblatt Nr. 27	1873
J. Volkelt, Liter. Wochenschrift Wislicenus Nr. 17	1874
Huber, Theolog. Literaturblatt Nr. 6	1874
E. Laas, Unsterblichkeit (Philos. Monatshefte)	1874
H. Siebeck, Zeitschrift für Phil. u. phil. Kritik B. 66, 68	1875
H. Lotze, GGA. Nr. 15	1876
A. Chiapelli, Un nuovo critico di Platone in Germania	1877
M. Heinze, Literar. Centralblatt Nr. 31	1877
Revue critique Nr. Nr. 19 u. 37	1879
Susemihl, Philolog. Anzeiger Nr. 4	1879

Th. Achelis, Ztschr. für Philos. u. philos. Kritik Bd. 79	1879
Tocco, Cultura Anno I Nr. IV	1881
A. Chiapelli, Dell' interpretazione panteistica di Platone (Public. del R. Istituto di Studi Superiori)	1881
Filippo Masci, Un metafisico antievoluzionista: Gustavo Teichmüller	1881
Paul Tannery (Revue philos. de Ribot)	1880, 1881, 1882, 1883, 1885
Ed. Zeller (Deutsche Lit.-Ztg.)	1882
B. Spaventa, Esame di un' obbiezione di Teichmüller alla dialettica di Hegel	1883
Tocco, Quistioni Platoniche etc.	1885
O. Zöckler, Über Aufgabe, Inhalt u. Einteilung der Religions- philos. mit besonderer Beziehung auf Teichmüller (Evangel. Kirchenzeitung Nr. Nr. 16 u. 17)	1887
R. Lipsius, Religionsphilosophie (Theol. Jahresbericht)	1887
W. Lutoslavski (Jahrb. f. Altertumskunde)	1888
R. Eucken, Religionsphilosophie (Gött. Gel. Anz. Nr. 16)	1888
H. Бобровъ, Основы психологіи и философіи (Вопр. фил. и психол. кн. 9)	1889
A. Козловъ, Густавъ Тейхмюллеръ (Вопр. фил. и психол. V, 4, 5)	1894
A. Козловъ, Теорія искусства съ точки зрѣнія Тейхмюл- лера (Вопр. фил. и псих. VI, 2)	1895
E. Pfennigsdorf, Die erk.-theoret. u. rel.-phil. Grundgedan- ken Teichmüllers (Theol. St. u. Kr.)	1895
Я. Озе, Персонализмъ и проективизмъ въ метафизикѣ Лютце, Юрьевъ	1896
O. Siebert, Geschichte der neueren deutschen Philosophie	1898
Ad. Müller (Arch. f. systemat. Phil. VI)	1900
Vi. M. Radovanović, Menschengestalt u. Gottheit	1903
Ad. Müller (Arch. f. Gesch. d. Phil. 21)	1908
R. Liebe, Artikel Teichmüller (Rel. in Gesch. u. Geg. V)	1913
H. Nohl, Eine historische Quelle zu Nietzsche's Perspektivis- mus (Zeitschr. f. Phil. u. phil. Kr.)	1913
E. Hocks, Verhältnis der Erkenntnis zur Unendlichkeit der Welt bei Nietzsche	1914
R. Hollmann, Abriss der Psychologie und Logik nach Teich- müller	1914
И. Румеръ, Пантеизмъ и теизмъ въ философіи Тейхмюл- лера (Вопр. фил. и псих. кн. 126 [I])	1915
W. Freymann, Filosoofia Tartu Ülikoolis (III j. Teichmüller ja ta mõju — Üliõpilasleht)	1920
K. Oesterreich, Überweg-Heinze, Gesch. der Phil. IV	1925
P. Klöckner (Neues Sächs. Kirchenblatt Nr. Nr. 23, 24)	1926
E. Tennmann, Die vierte Weltansicht als Grundlage der Philosophie des Christentums von G. Teichmüller (Pfennigsdorfs „Geisteskampf der Gegenwart“ Nr. 10)	1928
Hubertus Grützner (Vierteljahrsschrift für wissenschaftliche Pädagogik, Münster, Heft 3).	1929

Inhalt.

Vorwort	III—IV
Literatur	V—VI

I. T E I L.

G. Teichmüllers Vorlesungen über Philosophie des Christentums.

I. Abschnitt.

	Seite
§ 1. <i>Zweck</i>	1—2
§ 2. <i>Möglichkeit der Aufgabe für die Philosophie</i>	2—4
§ 3. <i>Hilfsmittel und Methode</i>	5—6
§ 4. <i>Nominaldefinition des Christentums</i>	6—7
§ 5. <i>Jesus und sein äusseres Leben</i>	7—8
§ 6. <i>Methode, das Wesen des Christentums zu bestimmen</i>	8—12
Apriorische Einteilung aller Religionen und Methode der Elimination 8. — A. Die projektivischen Religionen 9. — a) Die Furchtreligion 9. — b) Die Religion der Sünde 9. — B. Die pantheistischen Religionen 9. — a) Der Pantheismus der That 10. — 1) Der Fortschrittenthusiasmus 10. — 2) Pantheistische Werkheiligkeit, Staats- und Kirchenenthusiasmus 10. — 3) Der Kunstenthusiasmus 10. — b) Der Pantheismus des Gefühls 10. — c) Der Pantheismus des Gedankens 11.	
§ 7. <i>Die sechs konstituierenden Elemente des Christentums</i>	12—17
1) Der Begriff des Ichs oder der Seele 12. — 2) Der Begriff der Gottheit 13. — 3) Das Verhältnis zwischen Gott und dem Menschen 13. — 4) Verhältnis der Menschen untereinander und zu Gott 14. — 5) Das Verhältnis Gottes zur Welt und zur Geschichte 15. — 6) Unsere Religion ist ausschliesslich geknüpft an die Person Christi 15.	
§ 8. <i>Methodologische Frage, Vernunft und Offenbarung</i>	17—19
§ 9. <i>Kritik anderer Ansichten</i>	19—29
1) Ritschl 19. — 2) Hegel 20. — 3) Schleiermacher 21. — 4) Renan (Vie de Jésus) 22. — 5) W. Wundt (Ethik) 23. — 6) Eduard von Hartmann (Selbstersetzung des Christentums) 26.	

II. Abschnitt. Philologische Betrachtung.

§ 1. <i>Das von den Aposteln und Evangelisten verkündete Christentum ist nicht das wahre</i>	29—33
1) Der Apostel Paulus 29. — 2) Jakobus, Bruder des Herrn, und Petrus 31. — 3) Die Evangelisten 32.	
§ 2. <i>Das Christentum kann nur in und durch die falschen Darstellungen erkannt werden</i>	33—34
§ 3. <i>Beweis, dass das Christentum alles Jüdische und also das A. T. abschafft und ganz Neues gibt</i>	34—37
§ 4. <i>Das Leben Jesu</i>	37—50
§ 5. <i>Die Religion Jesu</i>	50—57
I. <i>Dogmatik</i>	50—54
A. Gott und Ich. Kindschaftsverhältnis	50—51
B. Philologische Belege	51
C. Verhältnis Gottes zur Natur	51—53
D. Philosophie dieser Dogmatik	53—54
1) Verhältnis des Ichs zur Natur und Welt 53. — 2) Gott als Einheit in drei Manifestationen 53. — 3) Jesus — Gottes Sohn 54. — 4) Der Heilige Geist 54.	
II. <i>Ethik</i>	54—56
III. <i>Der Kultus</i>	56—57
Beilage I. Kritik der bisherigen Theologie	58—95
I. <i>Kritik des Gottesbegriffes der projektivischen Religionen</i>	58—68
A. Kosmologischer Beweis. Kritik des Aristotelischen Gottes	61—64
B. Physikotheologischer Beweis	64—66
C. Kritik des ontologischen Beweises	66—68
II. <i>Kritik der pantheistischen Gottesbegriffe</i>	68—95
A. Dogmatischer oder projektivischer Pantheismus	68—75
a) Grundfehler des Pantheismus. Es fehlt ein Begriff des Ursprungs der Gegensätze	69—71
b) Genereller Fehler aller Arten des projektivischen Pantheismus	72—73
c) Spezifischer Fehler der drei Formen des projektivischen Pantheismus	73—75
B. Kritischer Pantheismus	76—95
a) Das Prinzip für die Definition des kritischen Pantheismus	76—79
b) Fehler des kritischen Pantheismus	79—85
c) Kritik des Pantheismus der Tat und des Gefühls	85
d) Kritik des Pantheismus der Tat	86—90
e) Kritik des Pantheismus des Gefühls	90—95

Beilage II. **Theologie.**

<i>Erkenntnistheoretischer Beweis für das Dasein Gottes</i>	96—104
I. Der Fehler der bisherigen Theologie	96—100
a) Nach der bisherigen Theologie kann es weder einen Begriff noch einen Namen von Gott geben	98—99
b) Weshalb man die eigentümliche Erkenntnisquelle nicht suchte	99—100
II. <i>Erkenntnistheoretischer Beweis für das Dasein Gottes</i>	100—104
Beilage III. Meine Theologie	105—108
Lehrsätze 1—11.	
Beilage IV. Schöpfung	109—115
Welt und Gott 112—115	
Beilage V. Sünde	116—118
Beilage VI. Logik des Neuen Testaments	119—123
Die Aufgabe	119
I. Kapitel. Der eigentümliche Ausdruck für die logischen Formen.	
Die Definition	120—123
1. Individuelle Definition.	
a) Definition eines Individuums durch ein früheres Individuum	122—123
Anmerkungen zu den Vorlesungen G. Teichmüllers über Philosophie des Christentums	124—133
Anmerkungen zu Beilage III: Meine Theologie	133—134
Anmerkungen zu Beilage V: Sünde	134

II. TEIL.

Voraussetzungen zur Philosophie des Christentums nach dem System Teichmüllers	135—184
§ 1. Die religiöse Krisis und ihre Ursache	135—136
§ 2. Der Zwiespalt zwischen Glauben und Wissen	136—142
§ 3. Bewusstsein und Selbstbewusstsein	143—146
§ 4. Bewusstsein und Erkenntnis	146—151
§ 5. Ichbewusstsein	151—156
§ 6. Das Sein	156—158
§ 7. Die Arten des Seins und das Ich	158—162
§ 8. Die Substanz	163—169
§ 9. Der Begriff der Seele	169—171
§ 10. Wille oder Gefühl und Handlung	171—173
§ 11. Der Begriff der Religion	173—174
§ 12. Die Einteilung der Religionen	174—181
§ 13. Religion und Metaphysik	181—184

III. THEIL.

Das Verhältnis Teichmüllers zu neueren Vertretern des Christentums und der Philosophie 185—216

A. Theologen.

Schlatter, Schaefer, E. Pfennigsdorf, W. Bler, H. Groos	— 185,
K. Barth, Fr. K. Schumann, R. Otto, Fr. Gogarten	— 186.
A. Bonus, M. Luther	— 188, Schleiermacher
— 190, A. Dorner	— 191, W. Lütgert, K. Leese, E. Hirsch
— 193, E. Brunner	— 195
	185—197

B. Philosophen.

J. Rehmke	— 197, L. W. Stern	— 202, Ch. Renouvier	— 203,
D. Malnke, K. Fr. Oesterreich	— 207, W. James, A. M. Fairbairn	— 208, H. Scholz	— 209, M. Scheler, L. Klages
— 212, D. H. Kerler	— 213, O. Dittrich	— 215	197—216
Namenregister			217—218
Sachregister			219—225
Corrigenda			226

I. Teil.

G. Teichmüllers Vorlesungen über Philosophie des Christentums.

2 St. II. Sem. 1886.

I. Abschnitt.

§ 1. Zweck.

Unter Philosophie des Christentums könnte man, indem man einen genetivus subjectivus annimmt, die Philosophie der christlichen Kirche oder der Christen verstehen, wie etwa H. Ritter sie als die seit Christus bestehende Philosophie der Patres, der Scholastiker und neueren Philosophen auffasst. Wir wollen jedoch einen genetivus objectivus annehmen und von einer Philosophie reden, welche das Christentum zum Gegenstande hat. Zwar ist das Christentum nur in Personen¹⁾ vorhanden, die es tragen, wir aber betrachten nicht die Personen, sondern das in den Personen gebundene, eigentümliche Leben, die Gesinnung²⁾ und die eigentümliche Form des Geistes oder das Wesen derselben. Das Wesentliche des Christentums soll ganz in dem Sinne bestimmt werden, wie jede Wissenschaft das Wesentliche, die Natur der Sache, das Allgemeine oder die Form, die Idee in der Erscheinung zu erfassen sucht. So bestimmt z. B. die Wissenschaft das Wesen vom Nerv, vom Muskel, von einer Sprachform.

Es ist also hierbei ausgeschlossen, dass das Christentum (darwinistisch gefasst) eine bloss zufällige, singuläre Erscheinung sein könnte, wie z. B. die Grenzen Frankreichs, sonst gäbe es nur eine geschichtliche Betrachtung des Christentums. Vielmehr muss dasselbe wissenschaftlich und philosophisch behandelt, etwas Allgemeines, ideal-Notwendiges, Apriorisches und Transzendentes, im Sinne von Plato und Kant zum Ausdruck bringen. Also nicht wie eine Mode, sondern als eine notwendige Form des Geistes.

Allein diese Voraussetzung muss sich selbst erst später rechtfertigen; denn das Christentum könnte ja ein blosser Aberglaube

sein. Auch gibt es eine Partei, selbst unter Theologen, welche das Christentum als etwas Singuläres auffasst. Nach Strauss hat sich das Christentum überlebt, Renan ist der Meinung, Christus selbst habe sich einer Illusion hingegeben, indem er sich für den Gottessohn hielt. Nehmen wir dagegen an, dass das Christentum eine notwendige, ewige Form des Geistes ausdrückt, die in der Natur des Menschen begründet ist, so müssen wir, um Erkenntnis zu gewinnen, einen Standpunkt suchen, der ausserhalb³⁾ des Christentums liegt. Dieser ist uns in der Philosophie gegeben.

Die Philosophie des Christentums ist aber, wie erwähnt wurde, nicht Wissenschaft vom Christentum, wie sie teils als Geschichte, teils als positive⁴⁾, exegetische und beschreibende Theologie auftritt, sondern sie ist Philosophie, d. h. 1. Kritik, welche von anderem³⁾ Standpunkt als dem der positiven⁴⁾ Theologie zum Mindesten komparativ verfährt, oder von anderem Notwendigen und Gewissen aus ihre Schlüsse zieht, nicht gleich wie die positive Theologie, auf dem Standpunkt steht; 2. spekulative Erkenntnis, welche durch positive Erfassung des spekulativen (metaphysischen) Inhalts des Christentums zu erkennen hat, was in ihm metaphysisch unentwickelt ist, oder was noch nicht den wissenschaftlichen, d. h. philosophischen Ausdruck gefunden hat.

Die Kritik muss z. B. untersuchen, welchen Wert das Christentum vor anderen Religionen hat, ob es sich überlebt habe, ob, wie Ed. v. Hartmann und Max Müller annehmen, nicht etwa der Buddhismus höher stehe. Die spekulative Erkenntnis hat die Aufgabe, auf den Ursprung der christlichen Wahrheiten zurückzugehen und sich in die zugehörigen⁵⁾ Gedanken zu vertiefen, welche sich auf dieselben Gegenstände richten, mit denen sich auch die Philosophie beschäftigt, z. B. auf das Wesen Gottes, der Unsterblichkeit, der Zeit.

§ 2. Möglichkeit der Aufgabe für die Philosophie.

Zunächst scheint das Christentum bloss den Theologen zuzugehören, wie die Pflanzen den Botanikern, die Sprachen den Philologen. Welches Recht hätte da eine andere Wissenschaft, sich hineinzumengen? Hat die Jurisprudenz z. B. in der Chemie

etwas zu sagen? Oder sollte es sich in der Philosophie anders verhalten? Wir fragen also vor allem nach dem Verhältnis der Philosophie zu den einzelnen Wissenschaften.

Jede einzelne Wissenschaft ist eine Gemeinschaft zweier Faktoren; sie umfasst 1. das empirische Material, die Sinneswahrnehmungen, das Bewusstsein überhaupt, 2. die Vernunft, durch welche das gegebene Material verarbeitet, erklärt, unter Kategorien gebracht wird. Die Vernunft aber, die der Spezialforscher braucht, kommt zu jeweiliger Selbsterkenntnis in der Philosophie.

Darum hat jede einzelne Wissenschaft einen Anteil, eine Aktie und darum ein Interesse an der Philosophie, und kann von ihrem Gebiete aus darin mitsprechen. Ebenso umgekehrt aber ist die Philosophie nicht auf das Allgemeine der Prinzipien gebaut, sondern der Geist ist allgemein offen und zugänglich, und es wird das Allgemeine erst an dem Besonderen bewusst. Lebt die Philosophie nicht im Umgange mit dem Empirischen, so ist sie tot. Will man aber die Philosophie aus der Wissenschaft entfernen, so hört alle Wissenschaft auf. Beispiele: Logik, Ästhetik usw.

Daher gibt es eigentlich nur eine allgemeine Wissenschaft. Ihre Spaltung ist erst durch die vielen Detailkenntnisse und Einzelerfahrungen notwendig geworden, und die Entfernung beider Faktoren ist nur eine scheinbare.

So können auch die Theologen nicht ohne Philosophie auskommen; denn diese ist das Bewusstsein des Geistes von seinem Inhalt und seiner Tätigkeit. Wie jeder Spezialforscher, so gebraucht auch der Theologe nicht seine naive Vernunft, sondern entlehnt eine Menge von bereits ausgebildeten Begriffen aus der Philosophie und nimmt sie voraussetzungslos an. Beispiele: *ὁσία* Gottes, ob Christus *ὁμοούσιος*, Person oder Natur, zwei oder eins. Alle Theologen schliessen sich daher bewusst oder unbewusst einer philosophischen Richtung an. Athanasius ist nicht ohne Kenntnis des Platon und Aristoteles zu verstehen. Die Hauptfrage der Reformationszeit, ob die Werke oder der Glaube (*ἔργα* oder *ἔξισ*) selig machen, wird in der Nikomachischen Ethik des Aristoteles entschieden. Baur schliesst sich an Hegel, Thilo an Herbart, Ritschl an Kant an; Oettingen setzt den Idealismus im Allgemeinen voraus, entlehnt von Hegel

die Gegensätze, von Aristoteles die goldene Mitte, von Platon die Idee, die in der Natur liegt.

Sofern der Geist sich auf die Prinzipien richtet, haben wir es also mit der Philosophie, sofern er sich auf das Empirische richtet, mit den Einzelwissenschaften zu tun. Der Geist selbst ist unteilbar.

Wie aber kommt der Philosoph darauf, über das Christentum zu philosophieren? Weil er selbst Christ ist und als Bekenner das Christentum kennen und in sich haben muss. Er nähert sich dem Theologen, indem er gleich diesem die allgemeinen Quellen und die Geschichte des Christentums, sowie auch den positiven Inhalt desselben zu beherrschen sucht. Die Differenz zwischen beiden aber liegt darin, dass es sich für den Philosophen nicht um einzelne, speziell positiv theologische Fragen dreht, sondern um allgemeine Auffassungsformen und prinzipielle Gesichtspunkte, um deren willen die Theologen die Philosophen suchen und brauchen. So erforscht der Philosoph nicht etwa, wann und unter welchen Bedingungen diese oder jene Schrift verfasst, wer der Verfasser ist usw. Der Theologie liegt die Bearbeitung des Einzelnen ob, sie studiert die Geschichte der Kirche und der Dogmen, sie hat philologisch und exegetisch zu verfahren, sie beschäftigt sich mit dem Kultus und hat ihre pastorale und missionierende Wirksamkeit. Die Philosophie der Religion und des Christentums dagegen richtet sich auf die apriorischen Elemente, ebenso wie die Philosophie der Geschichte, der Sprache, der Natur, des Rechts, der Mathematik, kurz jedes speziellen Gebietes die prinzipiellen Fragen, die in dem allen Menschen gemeinsamen Geiste wurzeln, zu lösen sucht.

Dies wäre aber nur tunlich in der Voraussetzung, dass das Christentum nicht schon von Hause aus als eine Wissenschaft, eine fertige Lehre aufträte; denn unsere wissenschaftliche Tätigkeit verhält sich entweder lernend einem schon Fertigen gegenüber, z. B. Euklids Geometrie, Spinozas Opera, Franks Theologie usw. oder forschend, wenn das Objekt, sei es Natur oder Geist, sich noch nicht selbst in klaren Begriffen darstellt. Dass das Christentum aber kein abgeschlossenes System bildet, sieht man daraus, dass es so viele einander entgegengesetzte Seiten und Lehren gibt. Mithin ist die Philosophie berechtigt das Christentum zum Objekt ihrer Untersuchung zu machen.

§ 3. Hilfsmittel und Methode.

Die Hilfsquellen, durch welche wir das Christentum erkennen, sind zum Teil dieselben, welche 1. die positive Theologie gebraucht. Wir haben die frühesten Urkunden in den Evangelien der 3 Synoptiker, in dem Evangelium Johannis und den Schriften der Apostel, welche teils an Juden, teils an Heiden gerichtet sind. Im Kreise des Judentums stehen Petrus und Jakobus, vielfach aber auch Paulus, der Heidenmissionar, denn seine Idee der Rechtfertigung entspricht dem Geschmack der Juden, während sein Brief an die Kolosser eine mehr heidnische Weltauffassung voraussetzt. Letzteres gilt auch für die Briefe des Johannes. Das Evangelium Johannis ist in Ephesus entstanden, in einem Kreise, wo die heraklitische Philosophie zu Hause war und griechische Bildung blühte. Wichtig ist auch die kürzlich von Harnack herausgegebene *διδαχὴ τῶν 12 ἀποστόλων* welche für älter gehalten wird als manche Bücher des Neuen Testaments.

Ferner haben wir die ganze spätere theologische Literatur zu berücksichtigen. Was den Unterschied der Theologen von kanonischen und unkanonischen Schriften anbetrifft, so liegt uns dieser fern, da wir ja erst das Wesen des Christentums festzustellen haben, nach welchem hierüber entschieden werden müsste. Diese Einteilung wurde von der Majorität in der Kirche aus politischen Gründen im Interesse des Gemeinschaftslebens und der Aufrechthaltung des Regiments gemacht, wir sehen aber, dass die Meinungen, welche einst als unkanonisch aus der Kirche ausgeschieden wurden, noch jetzt teils von grösseren Gruppen vertreten werden. Es ist also nicht möglich, eine katholische Dogmatik im eigentlichen Sinne eines allgemeinen Bekenntnisses herzustellen; die Verschiedenheit der Konfessionen entspricht vielmehr der Einseitigkeit und Beschränktheit der menschlichen Natur. Zur Erforschung des Christentums dienen uns endlich noch die Feinde desselben mit ihren Angriffen, ein Celsus, Porphyrius und die modernen.

2. Ein zweites Hilfsmittel bieten nun die geschichtlichen Quellen. Das Leben Jesu und der von ihm gestifteten Gemeinschaft muss historisch-kritisch untersucht werden.

3. Als dritte Quelle muss das eigene Bewusstsein befragt werden, sofern es in den christlichen Geist hineingezogen ist;

denn das Christentum ist eine lebendige Gesinnung, die man bei andern nicht verstehen kann, wenn man sie nicht selbst in sich trägt.

Diese drei Quellen liegen dem Theologen und Philosophen gleich nah.

4. Einen vierten Gesichtspunkt gibt uns die Vernunft, die sich selbst erkennt und semiotisch ⁶⁾ das ganze geistige Leben erfasst. Durch dieses Element unterscheidet sich die Philosophie von der Theologie, indem sie die transzendentalen oder apriorischen Begriffe zur Kritik der Auffassung benutzt.

§ 4. Nominaldefinition des Christentums.

Was ist das Christentum? Was ist es nicht? Es ist nicht eine gewisse Lehre; sonst könnte es als eine Wissenschaft gelehrt werden und gehörte bloss dem theoretischen Geiste an. Es ist nicht die „Lehre des Stifters des Christentums“ im Sinne der Rationalisten; noch können wir es, wie Prof. v. d. Goltz es in seinen „Prinzipien der christlichen Dogmatik“ versuchte, als diejenige Lehre fassen, die in allen christlichen Bekenntnissen als gemeinsame auftritt.

Das Christentum besteht auch nicht in einem gewissen Kultus, in äusseren Handlungen oder Riten, wie z. B. einige Sekten in Russland sich nur durch die Art der Bekreuzigung oder durch das Erheben von zwei oder drei Fingern beim Schwören unterscheiden; denn dergleichen könnte auch von einem Nichtgläubigen vollzogen werden.

Endlich muss auch der Versuch, das Christentum als blosser Ethik darzustellen, abgewiesen werden. In seinem Nathan erklärte Lessing die Dogmatik für gleichgültig und legte alles Gewicht auf eine sittliche Gesinnung und entsprechende Handlungen der Gerechtigkeit, Milde und Menschenliebe. Doch kann auch jemand aus blosser Temperament tugendhaft sein; es kommt also beim ethischen Handeln auf die Motive an, welche durch eine dogmatische Überzeugung bestimmt sind. Erst durch Beziehung der sittlichen Gesinnung auf den Gegenstand des Glaubens wird sie zu einer religiösen.

Da wir nun den spezifischen Charakter des Christentums erst am Schluss unserer Untersuchung werden bestimmen können, so müssen wir uns vorläufig mit einer Nominaldefinition

begnügen. Als Religion ist das Christentum wie alle anderen Religionen nach der Definition, welche ich in meiner demnächst erscheinenden „Religionsphilosophie“⁷⁾ bereits gegeben habe, eine Gesinnung gegen Gott, die sich kultisch, ethisch und dogmatisch symbolisiert. Hiermit ist das genus bestimmt; die spezifische Differenz aber lässt sich vorderhand nur äusserlich bezeichnen. Das Christentum ist nämlich diejenige Religion, welche von der historischen Persönlichkeit Jesus anfängt und sich bis jetzt in immer breiterem Strome erhalten hat. Ein Christ ist also derjenige, welcher das Christentum als eine bestimmte Art des geistigen Lebens, als eine lebendige Kraft in sich trägt, und wer es nicht in sich hat, kann auch nichts davon wissen.

Die Realdefinition⁸⁾ des Christentums aber kann erst nach erlangter Kenntnis der Tatsachen, welche sich an die Person Jesu knüpfen, gegeben werden.

§ 5. Jesus und sein äusseres Leben.

In kurzen Zügen müssen wir einen Überblick über das Leben Jesu gewinnen.

Jesus trat im Kreise des Judentums auf und wurde als Jude geboren. Wie bei vielen grossen Persönlichkeiten des Altertums knüpfen sich an seine Geburt eine Anzahl von Mythen. In derselben Weise, wie 400 Jahre früher Plato vom Gott Apollon erzeugt sein sollte, wird auch Jesus eine übernatürliche, göttliche Erzeugung zugeschrieben. Dass seine Mutter als Jungfrau verehrt wird, stimmt ebenfalls mit Sagen des Heidentums überein. Sein Vater war ein einfacher Handwerker. Über seine Erziehung wissen wir nichts; ob er griechische Bildungselemente in sich aufgenommen hat, ob er griechisch oder lateinisch sprechen konnte, welcher Sprache er sich etwa Pilatus gegenüber bediente, bleibt uns unbekannt.

Das Zusammentreffen mit Johannes dem Täufer führt einen Wendepunkt in seinem Leben herbei. Johannes, ein sehr hervorragender Mann seiner Zeit, zeichnet ihn aus und stellt ihn weit über sich. Dadurch zum Selbstbewusstsein erhoben, tritt Jesus als Prophet auf. Während aber die gewöhnlichen Propheten ein zukünftiges⁹⁾ Gottesreich verheissen hatten, richtet Jesus seinen Sinn auf die Gegenwart und ver-

kündet das Himmelreich als nahe herbeigekommen. Durch die alten Propheten, die ihren Gott draussen suchten, hatte das Wort Gottes, ihnen selbst unbewusst, gesprochen. Jesus fühlt das göttliche Leben in sich, und die Einheit und Gemeinschaft mit Gott als seinem Vater, die ihm im Gegensatz zum Verhalten aller anderen Menschen immer klarer bewusst wird, bringt ihn zur Erkenntnis, dass er der verheissene Gottessohn, der *Messias* sei.

Mit Unrecht meint Harnack, dass Jesus sich bloß für einen Propheten gehalten habe. Jesus glaubte es fest, dass in ihm die Erfüllung gekommen sei; er wollte das wahre Gottesreich stiften, alle Menschen zu seiner Gesinnung erheben und sie zu ihrer Vollendung führen. Er begründete demgemäss mit Bewusstsein eine *Gemeinde* zur Fortpflanzung seines Geistes. Er sammelte einen Kreis von Jüngern um sich, durch welche sein Anhang vermehrt wurde; er erregte ein immer grösseres Aufsehen unter dem Volke und wurde als der jüdischen Religion gefährlich erkannt. Da die Juden das bei den Griechen übliche, menschlichere Mittel nicht kannten, durch Ostrakismus einen Allzumächtigen aus dem Lande zu weisen, so brachten sie ihn mit Hilfe der Römer grausam ums Leben.

Allein seine Anhänger, beseelt von seinem Geist, hielten die Überzeugung fest, dass das Leben auf dieser Erde nicht das wahre und endgültige, sondern nur die Vorstufe eines besseren sei, und dass die Persönlichkeit, abgesehen von ihrer äusseren Erscheinung, weiter lebe. So entstand der *Auferstehungs-glaube*¹⁰⁾, den Paulus mit Recht als Grundlage des Christentums betrachtet. Jesu Tod, an den sich viele Mythen anschlossen, bewirkte eine selbständige Entfaltung des durch ihn geweckten Geistes und dadurch die Ausbreitung der christlichen Religion durch die ganze Welt.

§ 6. Methode, das Wesen des Christentums zu bestimmen.

1. *Apriorische Einteilung aller Religionen und Methode der Elimination*¹¹⁾.

Wenn wir das Wesen des Christentums näher bestimmen wollen, so müssen wir das Gebiet aller Religionen überblicken und das Christentum mit den anderen Religionen vergleichen. Zu

dem Zweck müssen wir eine allgemeine Einteilung derselben finden, ebenso wie wir, wenn wir etwa ein Quadrat definieren wollten, die Parallelogramme in ihre Arten einteilen müssen.

Diese Einteilung der Religionen kann aber nur eine *a priori* s e i n. Wollte man historisch vorgehen, so würde das Material unendlich sein und es fragte sich, ob man bei jeder einzelnen Religion alle ihre Merkmale erschöpfen könnte. Auch stellen die Religionen keine reinen Typen dar, sondern sind alle gemischt. Die reinen Typen können wir nur auf apriorischem Wege finden, den Einteilungsgrund¹²⁾ bildet die Stellung des Ichs zur Gottheit.

Es entstehen demnach zwei Gruppen von Religionen, die projektivischen und die pantheistischen¹³⁾.

A. In den projektivischen Religionen wirft der Mensch sein Gottesbewusstsein ausser sich hinaus, indem er Gott als äusseres Wesen betrachtet. Sein Verhältnis zu Gott ist dann *e n t w e d e r* durch das egoistische Interesse bestimmt, welchem das Motiv der Furcht entspricht, und es ergibt sich a) die Furchtreligion¹⁴⁾, oder sein Verhältnis zu Gott ist durch das sittliche Bewusstsein, das Gewissen, bestimmt, welches das Gefühl der Sünde erzeugt, und es entsteht b) die Religion der Sünde oder die Rechtsreligion¹⁵⁾.

Gehört nun das Christentum zu diesen projektivischen Religionen? Nein. Der christliche Gott ist kein Furchtgott. „Wir haben nicht einen knechtischen Geist empfangen“, sagt Paulus Röm. 8, 15, „dass wir uns abermals fürchten müssten“. Gott ist keine äussere Naturmacht, die etwa durch Opfer günstig gestimmt werden könnte, sondern Gott ist die Liebe¹⁶⁾. Ferner ist das Christentum auch keine Rechtsreligion und der christliche Gott kein projiziertes Rechtssubjekt. Solange sich der Mensch als Sünder fühlt, hat er höchstens die Hoffnung auf ein zukünftiges Gottesreich. Im Christentum aber ist das Königreich Gottes erschienen, in welchem Sündenvergebung und Freiheit herrscht.

B. In den pantheistischen¹⁷⁾ Religionen wird der im Bewusstsein vorgestellte Gott nicht nach aussen projiziert, sondern in das Innere des Menschen verlegt; aber Gott und Ich verschwinden in unseren Funktionen, in unserem Handeln, Fühlen und Denken¹⁸⁾. Wir sehen historisch den Pantheismus der

Tat im Buddhismus, den des Gefühls im Mystizismus und Quietismus, den des Gedankens im Brahmanismus vertreten.

a) Der Pantheismus der Tat¹⁹⁾ zeigt sich in verschiedenen Richtungen.

1) Als Fortschrittsenthusiasmus²⁰⁾ tritt er bei denjenigen Leuten auf, welche sich der Vorbereitung der Zivilisation hingeben und in der Wohlfahrt aller ihr höchstes Ziel und die Vollendung der Welt erblicken. Es ist hierbei ganz gleichgültig, ob man Spiritualist oder Materialist ist, und ob man sich dieses Standpunktes überhaupt als eines religiösen bewusst ist. Während diese Weltauffassung der projektivischen Furchtreligion entspricht, haben wir

2) eine der Rechtsreligion homologe Religionsform in der pantheistischen Werkheiligkeit²¹⁾, im Staats-²²⁾ und Kirchenenthusiasmus²³⁾. Denn hier ist die Idee der Pflicht und die durch Pflichterfüllung gewonnene innere Befriedigung massgebend. Die Werkheiligen, abgesehen von jeder zufälligen Lehrmeinung, setzen das Heil der Welt einzig und allein in ihre Tugendübung und praktische Nächstenliebe. Epaminondas, dessen ganze Persönlichkeit darin aufging, Thebens Ruhm zu begründen, war Staatsenthusiast. Andere wieder schätzen ihr individuelles Leben für nichts, wenn sie nicht als Glieder der Kirche sich den politischen Zwecken eines sichtbaren Reiches Gottes weihen. So stellt z. B. Windhorst sich als höchstes Ziel, das Papsttum zu seiner einstigen Macht und Grösse zurückzuführen.

3) Eine dritte hierher gehörige Form ist der Kunstenthusiasmus²⁴⁾, für welchen als einer der edelsten Vertreter Schiller zu nennen wäre, der in der künstlerischen Tätigkeit das höchste Leben der Menschheit sich entfalten sah.

Gehört aber das Christentum etwa in eine dieser pantheistischen Formen? Unmöglich, wenn nicht in seinen unreinen Erscheinungen; denn es verachtet und vernachlässigt äusseres Wohlsein. Der sogenannte Fortschritt ist ihm gleichgültig und es ist verständlich, dass es von diesen Richtungen grade wegen seines mangelnden Interesses für alle moderne Kultur angegriffen wird.

b) In dem Pantheismus des Gefühls²⁵⁾ oder des Willens wird das Ich und die Gottheit in dem Gefühl aufgehoben. Gott ist die Liebe, und in der Empfindung der Seligkeit,

mit ihm vereinigt zu sein, verschwindet alles andere. Sofern alle Erkenntnistätigkeit in dieser Richtung aufhört, oder nur in sehr unklarer Weise geübt wird, da sonst das Gefühl beeinträchtigt würde, heisst sie Mystizismus, sofern sie sich von äusseren Handlungen abwendet, Quietismus. Hauptvertreter dieser Religionsform sind Schleiermacher, Tauler, Dionysius Areopagita, Angelus Silesius.

Im Gegensatz zu dieser Richtung fordert das Christentum eine Vereinigung mit Gott, die auf Unterscheidung beruht; es hat nur eine scheinbare Ähnlichkeit mit diesem Standpunkt; denn es hält das Bewusstsein der beschränkten Wirklichkeit aufrecht und will diese umgestalten.

c) Wird die dritte geistige Funktion, die Erkenntnis zur Alleinherrschaft gebracht, so erhalten wir den Pantheismus des Gedankens²⁶). Nach der Auffassung der idealistischen Pantheisten, Spinoza, Fichte, Hegel, kommt die materielle Welt im Menschen zur Vollendung, und das ganze Seelenleben konzentriert sich im Gedanken. Der höchste Gedanke aber, in dem sich alles aufhebt, ist Gott oder der absolute Geist. Das Ich, als das auffassende Subjekt, lässt sich nur durch den Inhalt des Gedankens bestimmen, und da der höchste Inhalt Gott ist, so verschwindet Subjekt und Objekt in eins. Sofern der Pantheist den höchsten Gedanken denkt, ist er selbst absoluter Geist. Der Mystiker sagt: „Gott ist die Liebe“, der Pantheist des Gedankens: „Gott ist die Wahrheit“.

Bei den Kirchenvätern, welche dem griechischen Idealismus unterlegen sind, wird dieser Standpunkt als Gnosis bezeichnet und die höchste Idee im Logos erkannt.

Diese Auffassung entspricht aber nicht dem Christentum, welches unter Wahrheit nicht bloss das theoretische Erkennen, sondern auch das praktische Leben begreift. Das Wort: „Ihr seid nicht aus der Wahrheit“ heisst: „Ihr handelt nicht der Wahrheit gemäss“. Es ist eine Täuschung der modernen Idealisten, wenn sie von ihren Voraussetzungen aus eine Vereinigung mit dem Christentum erstreben.

Es muss also zur Erklärung des Christentums, welches die erste und einzige Religion dieser Art ist, eine neue Metaphysik gesucht werden²⁷).

Lächerlich erscheint uns die Ansicht des Rationalismus und ihres Hauptvertreters, des Populärphilosophen Krug, als handle

es sich im Christentum um nichts wesentlich Neues, sondern nur um gewisse theoretische Sätze, welche durch die Vernunft und Philosophie längst erforscht gewesen wären, und als sei das Christentum mit seinem Universalismus ein blosses Konglomerat von Orient und Okzident, welches sich nach Alexander des Grossen Tode in der alexandrinischen Philosophie durch Verschmelzung von griechischem und jüdischem Geiste vollzogen hätte. — Dass aber der Philosoph und nicht etwa der Historiker das Wesen des Christentums zu bestimmen hat, geht daraus hervor, dass das Christentum eine Weltansicht ist, deren Erklärung auf metaphysischen Begriffen beruht.

§ 7. Die sechs konstituierenden Elemente des Christentums²⁸⁾.

1. Charakteristisch für das Christentum ist:

1. *Der Begriff des Ichs oder der Seele.*

Die Seele ist ein selbständiges, ewiges Wesen²⁹⁾, welchem der Körper³⁰⁾ nur als vorübergehende Erscheinung gegenübergestellt wird. Dieser Begriff ist in keiner früheren Religion oder Philosophie zu finden; weder ist die Seele, wie in der Furchtreligion, mit dem Körper vermischt, noch können, wie in der Rechtsreligion, Strafen und Schmerzen nach dem Tode noch den Körper treffen. Nur ein Materialist wie Tertullian konnte behaupten, es gäbe keinen Geist ohne Körper, da ja körperlose Seelen in der Hölle nicht gepeinigt werden könnten. Noch verschwindet sie in den Funktionen wie im Pantheismus. Daraus folgt, dass die Seele nicht nur während des menschlichen Lebens existiert, sondern dass sie vor³¹⁾ der Geburt eine ewige Vergangenheit hat und eine ewige Zukunft nach dem Tode.

Die Unsterblichkeit der Seele, welche ihrer Selbständigkeit und Unabhängigkeit vom Körper entspricht, ist eine spezifisch christliche Überzeugung und findet sich in anderen Religionen höchstens als eine Ahnung. Die Schatten im Hades der Griechen sind Bilder der äusseren Gestalt, nicht die Seele selbst, und ebenso wird in der Lehre von der Wiedergeburt bei den Indern die Seele nicht als metaphysisches Wesen aufgefasst. Im Gegensatz zu dem sonst überall verbreiteten Dualismus gibt es im Christentum

nur ein Prinzip. Die Körperwelt ist blosser Schein; denn die Seele kann den Körper ablegen wie ein Gewand und einen unverweslichen Körper anziehen³²⁾. Sie ist nicht wie in der vulgären Auffassung eine Akzidenz am Körper; auch ist sie nicht, wie im Platonismus, ein Produkt des Leibes, so dass mit dem leiblichen Leben auch die Individualität aufhörte. Die Seele ist selbständig und ewig. „Ich bin, ehe Abraham war“ oder „die Seelen der Menschen sind angeschrieben im Buche des Lebens vor der Zeit“³³⁾ heisst, dass die Seele als solche von Anfang an in den Weltplan hineingekommen war.

Mit Recht hat der Apostel Paulus die Lehre von der Auferstehung zum Kardinalpunkt des Christentums gemacht; doch bedarf nur die populäre Auffassung für den Unsterblichkeitsglauben einer Wunderwirkung Gottes.

2. *Der Begriff der Gottheit.*

Im Christentum ist Gott nicht projektivisch draussen zu suchen, weder im Olymp, noch im blauen Himmel; selbst die „Allgegenwart“ Gottes ist eine falsche projektivisch-dogmatische Bestimmung, die überall Widersprüche hervorruft, wenn sie nicht allegorisch gefasst wird. Denn da der Raum³⁴⁾ nichts Wirkliches ist, so ist auch Gott³⁵⁾ nicht räumlich ausser uns vorhanden. Dennoch ist Gott nicht pantheistisch als abstrakte oder logische Einheit des Seins, als Substanz³⁶⁾ schlechthin zu fassen, die im menschlichen Geiste zum Selbstbewusstsein³⁷⁾ kommt. Die christliche Vorstellung nimmt ein Verhältnis von Person zu Person an, ein Ich und Du. Gott kann uns zwar nirgends kund werden, als nur i n u n s; doch ist er als das Weltprinzip³⁸⁾ von unserem Bewusstsein verschieden. Der Beweis dafür kann erst später geführt werden³⁹⁾.

3. *Das Verhältnis zwischen Gott und dem Menschen.*

In den projektivischen Religionen steht Gott nach orientalischer Auffassung als Despot seinen Untertanen gegenüber. Wenn Israel „Gottes Kind“ genannt wird, so haben wir es im Judentum doch nur mit einem Patronatsverhältnis zu tun, mit einer Bevorzugung des erwählten Volkes gegen die anderen Schafe, die draussen in der Irre laufen und verflucht werden. Dem gehorsamen Knecht wird von seinem Herrn der Lohn gewährt.

Im Pantheismus ist Gott und die Seele identisch. Auch die Stoiker, z. B. Seneca, nennen die Menschen Nachkommen, Verwandte Gottes, verstehen darunter aber, dass Gott als der Logos, d. h. als das in der Materie verbreitete logisch ideelle Wesen im Menschen zur Erscheinung kommt. Im Christentum dagegen haben wir das Verhältnis der *Kindschaft*, und eine Gemeinschaft der *Liebe*, die weder eine vollständige Heterogenität noch eine Identität des Wesens, sondern den Verkehr der selbständigen Seele mit einem persönlichen Gott voraussetzt. Alle Furcht vor einer fremden, äusseren Macht, alle Gewissensangst, Reue und Erlösungsbedürftigkeit wird durch die Liebe ausgelöscht und kann vom Standpunkte der Erfüllung nur als Vorstufe⁴⁰⁾ angesehen werden.

4. Verhältnis der Menschen untereinander und zu Gott.

Da alle Menschen im gleichen Verhältnis zu Gott stehen, so ist dadurch auch ihr Verhältnis untereinander bestimmt. In der christlichen Idee eines *Reiches Gottes* wird Gott bildlich als König und Vater aufgefasst, der die Menschen, seine Kinder leitet, indem er sich ihrem Geiste offenbart. Die Glieder dieses Reiches sind also nur innerlich verbunden durch gleiche Gesinnung, und die Kirche ist daher kein äusserliches Institut und nicht auf Herrschaft im Staate gerichtet, sondern eine *unsichtbare Kirche*⁴¹⁾. Sobald man die Kirche nicht als unsichtbare und das Reich Gottes, „das nicht von dieser Welt ist“⁴²⁾, nicht als Theokratie im eigentlichen Sinne fasst, sondern wie bei den Juden das Verhältnis zu Gott mit äusseren Schicksalen, irdischem Glück und Unglück verknüpft, so muss man die Heilsgeschichte mit der Weltgeschichte identifizieren. Daher ist auch *Oettingens*⁴³⁾ Kirchenbegriff nicht christlichen Ursprungs, sondern gehört, der politischen Seite nach, zu den pantheistischen Religionsformen. Der Antagonismus⁴⁴⁾ zwischen dieser Welt und dem Gottesreich aber ist notwendig, weil er erst in eine höhere Einheit aufgehoben werden kann. Nach christlicher Auffassung ist das Leben dieser Welt nur eine niedere Klasse der menschlichen Entwicklung; denn nicht unsere Fixsternwelt allein, sondern das ganze Universum ist das Feld der Offenbarung Gottes und seiner Tätigkeit.

5. *Das Verhältnis Gottes zur Welt und zur Geschichte.*

Das Christentum fasst die Welt ⁴⁵⁾ als ein technisches System ⁴⁵⁾ auf, als ein geschlossenes Ganzes, in welchem alles fertig ist von Anfang bis zu Ende. Christus ist das A und Ω . Die Zeit ⁴⁵⁾ ist eine blosser Anschauungsform ⁴⁵⁾. Es gibt daher keine ins infinitum gehende schlechte Unendlichkeit und kein Chaos ⁴⁵⁾, welches in allen projektivischen Religionen, selbst bei den Juden, vor die Weltschöpfung ⁴⁵⁾ gesetzt wird, so dass diese nicht den wirklichen Anfang ⁴⁵⁾ bildet. Für die Kirchenväter, welche diese Anschauung mit ins Christentum nahmen, entstanden dadurch Schwierigkeiten in ihrer Welterklärung und Augustin warf die Frage auf: Was tat Gott vorher? In den projektivischen Religionen ist das ganze Leben durch Furcht und Hoffnung und folglich durch den Zeitbegriff ⁴⁵⁾ bestimmt. Im Pantheismus ⁴⁶⁾ wird das Zeitliche ⁴⁶⁾ in der Welt gelassen, aber das Ich rettet sich in seine Funktionen und erhält dadurch seinen Inhalt und ewiges Leben. Im Christentum dagegen ist die Zeit durch den Begriff der Vorsehung ⁴⁷⁾ Gottes aufgehoben. Die Weltgeschichte, in welcher unser irdisch-äusseres Geschehen nur einen kleinen Teil ausmacht, gilt als unwesentlich; nur auf die Heilsgeschichte ⁴⁷⁾ kommt es an, denn das wahre Leben ist innerlich in den Wesen, welche in den vergänglichen Formen nur ihre Beziehungen haben. „Lasst die Toten ihre Toten begraben“, sagt Christus.

6. *Unsere Religion ist ausschliesslich geknüpft an die Person Christi.*

Wir betrachten Christus nicht bloss als Stifter des Christentums, sondern als den in der Geschichte erschienenen Sohn Gottes, an dessen Person wir unser ganzes Leben knüpfen. Inwiefern aber ist Christi Geist in uns und inwiefern ist Christus Gottes Sohn?

„Wenn ihr meinen Geist nicht habt“, heisst es, „so habt ihr nicht das Leben, so seid ihr meine rechten Jünger nicht.“ Und die Rebe muss am Weinstock hängen, sonst trägt sie keine Frucht. Es ist aber eine Täuschung zu glauben, dass diejenigen, welche uns gewisse Gedanken übermitteln, uns zugleich den Geist der Sache geben. Der Geist gehört dem allein, der den Gedanken erzeugt hat, und kann gar nicht übertragen, sondern nur in andern

erweckt werden. So geht Platos Idealismus durch Jahrhunderte hindurch, und Platos Geist, der in seiner Person abgeschlossen ist, nicht der seiner Vermittler wirkt auf uns. Das gesprochene Wort an sich ist tot; es gibt nur die Anregung, versetzt die Luft in Schwingungen, wirkt auf die entsprechenden menschlichen Organe, und Platos Geist, nicht das tote Wort erweckt den Geist in uns. Auf solche Weise höre ich direkt, was jemand vor 2000 Jahren geredet hat, und so reicht Christi Geist zeitlos bis zu uns und steht Christus in demselben unmittelbaren Verkehr mit uns wie mit seinen Jüngern; nur ist die Kette länger, die uns mit ihm verbindet. Denn ob seine Stimme direkt oder durch so und soviel Atome oder Mittelglieder zu uns dringt, ist gleichgültig. Wir haben den durch ihn in uns erzeugten Geist, und können mit Recht sagen: in ihm leben, weben und sind wir. Es hängt die Rebe am Weinstock, nicht die Rebe an der Rebe⁴⁸⁾.

Und inwiefern ist Christus Gottes Sohn? Zunächst fassen wir den Ausdruck parabolisch wie Christus überhaupt zum Volke immer nur in Bildern gesprochen hat; die Auffassung im natürlichen Sinne muss als grob materialistisch⁴⁹⁾ sofort ausgeschlossen werden. Die poetische Legende von der Erzeugung ohne Vater⁴⁹⁾ hat den Sinn, das Göttliche prinzipiell vom Menschlichen zu scheiden. Nicht von Fleisch und Blut, sondern vom Geiste Gottes soll das Leben ausgehen.

Jesus für den wahrhaftigen Gott⁴⁹⁾ selbst zu halten, wäre atheistisch, und höbe das Wesen des Christentums auf. Auch wäre sonst Jesus in seiner leiblichen Erscheinung nach der Erklärung des Clemens Alexandrinus nur ein guter Schauspieler gewesen, der nur zum Schein ass und trank und sich kreuzigen liess. Diese Meinung ist als Dokerismus bekannt und hat ihren Ursprung im Heidentum (vergl. Homers Theophanien). Dasselbe gilt von der Himmelfahrt Christi.

Jesus hat sich selbst überall als Sohn des Menschen⁵⁰⁾ bezeichnet. Doch ist Jesus nicht blosser Mensch, im gewöhnlichen Sinne der Individualität (d. h. non communicabile), nach welcher durch Raum und Zeit ein Mensch von dem anderen und auch von dem projektivisch vorgestellten Gott abgesondert ist (auch nicht nach dem communicabile des Verstandes, des empirischen Erkennens, humanitas opp. divina). Es lassen sich auf ihn auch nicht die allgemeinen oder durchschnittlichen Eigenschaften des Menschen anwenden. Jesus war ein voller und ganzer Mensch, jedoch mit

der Auszeichnung, dass in ihm zuerst das Bewusstsein eines von Gott nicht getrennten Wesens erwachte und er Gott als Vater erkannte. Joh. 10, 38 „In mir ist der Vater und ich in ihm“. Dieses Bewusstsein, dass sich Gott im menschlichen Geiste offenbart, welches wir als das christliche Bewusstsein bezeichnen, ist also der Menschheit zum ersten Male in Jesu aufgegangen. Darum ist er der Erstgeborene (*πρωτότοκος*) unter vielen Brüdern.

Im Alten Testament erscheint der Gott projektivisch im Sturme, im Windessäuseln usw. Dass Jesus sich als Gottes Sohn bekannte, war den Juden anstößig und galt ihrem Gottesbegriff gegenüber als Blasphemie. In einem ihnen fremden Sinne bezieht sich Jesus auf Ps. 82, 6 „Ich habe wohl gesagt, ihr seid Götter“ (cf. V. Mos. 14, 1; Joh. 10, 34). Auch unsere Theologen geben sich mit dieser Interpretation Jesu nicht zufrieden, und halten den Ausdruck für bildlich. Bei den Hebräern hatte „Kind Gottes“ die alleinige Bedeutung des Volkes Israel im Sinne der Bevorzugung. Bei den Griechen dagegen kommt die Apotheose des Menschen häufig vor, und selbst Paulus und Barnabas werden nach ihrer Predigt in Lystra als Zeus und Hermes angesehen. Jesus hat nun allerdings sein Bewusstsein der Gottesgemeinschaft nicht aus dem Griechentum aufgenommen, sondern ist darin ganz originell. Bei den Griechen ist diese Anschauung entweder deotisch, d. h. der Gott tritt in einem Scheinleibe auf, oder pantheistisch wie bei Plato, der sich in der Weise, wie Hegel später, mit Gott identifizierte. Jesus aber nennt sich nie Gott⁵¹⁾ oder den Schöpfer, sondern nur Gottes Sohn, indem er den Vater sich gegenüber stellt, und dennoch in sich hat. Er bringt die Erfüllung (*πλήρωμα*) des menschlichen Wesens und verkündet als Heiland (*σωτήρ*) die kindliche Freiheit; denn alle die zu ihm gehören, sollen Kinder Gottes werden (*υιοὶ τοῦ θεοῦ*).

§ 8. Methodologische Frage. Vernunft und Offenbarung.

Wie ist nun die hier besprochene Auffassung als die spezifisch christliche zu erweisen? Weder aus einer einzelnen Konfession des Christentums können wir schöpfen, noch aus der Vergleichung mit den anderen, denn das Christentum ist in so vielen Häresien aufgetreten, dass man gar nicht mehr weiss, was ei-

gentlich Orthodoxie und Häresie ist. Aber selbst in den Aposteln und Evangelisten können wir die wahren Quellen und Kriterien für unser Urteil nicht finden. Paulus, welcher als der eigentliche Begründer der christlichen Kirche angesehen wird, hat Jesus selbst nie gekannt, sondern seine Anschauungen über ihn zuerst durch einen Christen aus Damaskus erhalten und vieles aus seiner eigenen Natur hineingetragen. Auch an Jakobus und Judas können wir uns nicht halten und nicht einmal an Petrus, denn wir sehen sie durch ihre jüdischen Traditionen in einer grossen Beschränktheit befangen. Johannes ist nur zu sehr Theolog. Die beste Quelle bieten die Synoptiker und besonders Matthäus.

Aber könnten wir denn nicht die Wahrheiten des Christentums durch blosser Vernunft erkennen? Bedarf es dazu eines historischen Christus? eines Sohnes Gottes? Behaupten ja doch die Rationalisten und Idealisten, dass die Vernunft nur dasselbe lehre, wie das Christentum. Wir unterscheiden (wie ich in meiner Metaphysik und Religionsphilosophie dargelegt habe) in der Vernunft eine spezifische und semiotische Erkenntnis. Die spezifische ist diejenige, deren Gegenstand selbst Erkenntnis ist, wie z. B. Sein, Gesetz, Ursache; die semiotische weist auf Tätigkeiten hin, die nicht Vernunft sind, und von dieser erst gedeutet werden müssen. Der Begriff der Liebe z. B. ist nicht die Liebe selbst, der Begriff des Neides nicht der Neid. Die Vernunft aber weist auf ein durch Erfahrung gewonnenes Bewusstsein hin.

Es fragt sich also, welchem Erkenntnisgebiet der Inhalt der Religion angehört. Hat die Religion etwa mit den Begriffen des Seins, der Zeit, der Ursache usw. zu tun, so beherrscht die Vernunft als solche ihren Gegenstand. Da dieses aber nicht der Fall ist, sondern die Vernunft von allem, was Religion ist, nur eine semiotische Erkenntnis hat, so muss ihr ein Gegenstand, der nicht der theoretischen Funktion angehört, erst offenbart werden⁵²). Darum muss ihr alle Kunst durch Offenbarung vermittelt werden, und ebenso das Gefühl und die Gesinnung. Wenn Gott sich nicht im Gottesbewusstsein dem Menschen offenbarte, so könnte der Begriff der Gottheit durch die Vernunft nie gefunden werden⁵³).

Ohne von den herrschenden Religionen beeinflusst zu sein, durch den einfachen Blick auf die Geschichte lernen wir, dass die

Offenbarung Gottes als des Geistes, der im Geist und in der Wahrheit angebetet werden soll, durch Jesus zum ersten Mal in die Welt getreten ist.

§ 9. Kritik anderer Ansichten.

1. Ritschl.

Ritschl fasst in seinem „Unterricht in der christlichen Religion“ § 2 das Christentum 1. nur als die vollkommenste Religion auf, weil in ihr die „vollkommenste Erkenntnis Gottes“ möglich ist. Dies ist ein Fehler. Denn in der Religion handelt es sich in erster Linie gar nicht um Erkenntnis Gottes, sondern um eine Gesinnung gegen Gott. Diese wird allerdings auch durch Erkenntnis, aber nicht durch Erkenntnis allein bestimmt. Auch Luther wollte keine neue Lehre, sondern eine Erneuerung des ganzen Lebens bringen.

2. Die vollkommene Gotteserkenntnis „behauptet das Christentum von sich, indem die Gemeinde sich von Jesus Christus ableitet, der sich als Gottes Sohn die vollkommene Erkenntnis seines Vaters zuschreibt“. Das „er hat es ja gesagt“ ist aber nur ein kindlicher Beweis für Leute, die nicht denken. Denn Muhammed behauptete ebenfalls von Gott gesandt zu sein, und Manu berief sich ebenfalls auf göttliche Offenbarung. Also haben wir es bei Ritschl mit einer Illusion zu tun. Es steckt kein christlicher Glaube dahinter.

3. Die christliche Lehre soll allein aus der Heiligen Schrift geschöpft werden, wozu auch das Alte Testament genommen werden soll „als unumgängliches Hilfsmittel des Verständnisses“.

Auch dieses ist falsch. Denn dadurch wäre das Christentum ganz in die Hände der Philologen gegeben, und wir hätten es mit einem toten Buchstabenglauben zu tun. Die Schrift muss verstanden werden, und nur der Geist (durch Tradition erhalten) kann den Geist verstehen und wiedererwecken. Es kommt also darauf an, dass in uns, den Interpreten, der gleiche Geist lebt.

4. Ritschl behauptet ferner § 7: „Der christliche Gedanke der Königsherrschaft Gottes, welcher das Reich Gottes als die Gesamtheit der durch gerechtes Handeln verbundenen Untertanen entspricht, ist aus den gleichnamigen Gedanken der israelitischen

Religion entsprungen“. Danach wären die Christen bloss die gerecht Handelnden und das Christentum blosses Judentum. Das ist der Standpunkt des Rationalismus, der sich an Kant anlehnt. Nach Kant aber können Vernunft und Wissenschaft von göttlichen Dingen nichts erkennen, und die Religion beruht auf Postulaten unseres Gewissens.

Der Unterschied des Judentums und Christentums soll nach Ritschl bloss darin bestehen, dass „die sittliche Abzweckung der Gottesherrschaft von der Vermischung mit den politischen und zeremoniellen Bedingungen frei gestellt ist“. Das Christentum also gäbe nichts mehr, als Befreiung von jüdischer Nationalität, Beschneidung, Opfer u. s. w.!

5. Im § 11 sagt Ritschl: „Der vollständige, christliche Begriff von Gott ist die Liebe“. Die Liebe wird auf die Rechschaffenheit zurückgeführt und demnach der Gottesbegriff bestimmt. Gott aber ist auch ein selbständiges Wesen, und er ist auch die Wahrheit und Vater und Herr u. s. w. Also ist der Begriff nicht vollständig und nicht christlich. Denn Eros und Aphrodite sind auch die Liebe und doch nicht der christliche Gott.

2. Hegel.

Hegel sagt in seiner Religionsphilosophie Bd. II, S. 152: „Religion ist Bewusstsein des absoluten Wesens, Bewusstsein ist aber unterscheidend, so haben wir zwei, Bewusstsein und absolutes Wesen.“ „Gott ist selbst Selbstbewusstsein, Unterscheiden seiner in sich, und als Bewusstsein ist er dies, dass er sich als Gegenstand gibt für das, was wir die Seite des Bewusstseins nennen.“ „Das sich wissende Wesen ist der Geist.“ S. 153: „Es ist das die vollendete Religion, die Religion, die das Sein des Geistes, für sich selbst ist, die Religion, in welcher sie selbst sich objektiv geworden ist, die christliche. In ihr ist unzertrennlich der allgemeine und der einzelne Geist, der unendliche und der endliche, ihre absolute Identität ist diese Religion und dies zu ihrem Inhalt zu haben.“ S. 162: „Die Religion hat ihren Sitzboden im Denken.“ S. 167: „Die absolute Religion ist so die Religion der Wahrheit und Freiheit. Denn die Wahrheit ist, sich im Gegenständlichen nicht verhalten, als zu einem Fremden. Die Freiheit drückt dasselbe, was die Wahrheit ist, mit einer Bestimmung der Negation aus.“

„Dies ist die Wahrheit, dies adäquat sein, dies Objekt und Subjekt sein.“ — „Ebenso ist sie die Religion der Freiheit — nur ist bei der Freiheit noch die Negation des Unterschiedes des Andersseins, dies erscheint in der Form der Versöhnung. Diese fängt damit an, dass Unterschiedene gegen einander sind, Gott, der eine ihm entfremdete Welt gegenüber hat, eine Welt, die ihrem Wesen entfremdet ist. Die Versöhnung ist die Negation dieser Trennung, dieser Scheidung, sich in einander zu erkennen, sich und sein Wesen zu finden.“ S. 168: „Eine bestimmte Form liegt darin, dass gesagt ist, dass in einer Religion die Vorstellung der Einheit der göttlichen und menschlichen Natur gesetzt ist, Gott ist Mensch geworden, dies ist so eine Offenbarung.“

Kritik. Bei Hegel ist die Religion also nur Wissen und Erkennen, nur die theoretische Funktion des Geistes. Sie ist dasselbe wie die Logik und darum ganz arm.

Hiernach würde 1. die Sünde ganz indifferent sein; denn Erkenntnis ist dabei ebenso möglich; also ist auch keine Heiligung notwendig; 2. gäbe es keine Gemeinschaft der Menschen, also kein Reich Gottes; 3. bliebe weder das Ich noch Gott erhalten, sondern ginge beides in der Funktion auf.

Diese Lehre gehört dem Standpunkte Platos und der Gnostiker an. Sie täuscht ihre Anhänger durch die Sprache, welche aber, wenn man schärfer zusieht, sich als eine metaphorische erweist.

3. Schleiermacher.

Schleiermacher definiert die Religion (Reden S. 46) als Sinn und Geschmack für das Unendliche, sofern das allgemeine Sein alles Endlichen im Unendlichen unmittelbar in uns lebt. — Es gibt nach Schleiermacher kein Gefühl, das nicht fromm wäre, „wie denn auch nur Göttliches und Unsterbliches Raum haben kann, wo von Religion geredet wird“. (Das antike *θεῖον* und *ἀίδιον* S. 111; „ist nicht Gott die einzige und höchste Einheit?“)

Im Gefühl also verschwindet der Mensch in die Gottheit, und diese ist nichts anderes als die Einheit der Welt. In ähnlicher Weise nennt Plato den Menschen ewig und göttlich, sofern er das Göttliche denkt.

Kritik. Es fehlt also bei Schleiermacher alles spezifisch Christliche. Ferner ist seine Auffassung einseitig, weil sie alles

im Gefühl aufgehen lässt und die anderen Funktionen der Seele nicht berücksichtigt. Endlich fehlt bei ihm auch der Begriff der Persönlichkeit.

4. Renan.

(Vie de Jésus. K. 17.)

Nach Renan ist die fundamentale Idee, von der Jesus ausging und die er mit immer wachsender Kraft vertrat, die Aufrichtung des Reiches Gottes (l'établissement du royaume de Dieu). Und zwar hätte man bei ihm drei Auffassungen dieser Idee zu unterscheiden: 1. Jesus sah das Reich Gottes in der Herrschaft der Armen und Enterbten und wollte selbst der demokratische Führer (chef démocratique) sein. 2. Er glaubte an die buchstäbliche Erfüllung der apokalyptischen Visionen von Daniel und Henoch. 3. Er glaubte an eine geistige Befreiung des Menschen in einem Reiche der Seelen.

Die erste Idee hätte Jesus bald aufgegeben, weil er ohne Ehrgeiz war und nicht Richter sein wollte in äusserlichen Dingen. Die beiden anderen Ideen aber hätte er immer zusammen festgehalten.

Die apokalyptische Idee bezog sich auf die Ankunft (*παρουσία*) des Messias in den Wolken des Himmels unter Blitz und Donner und Trompetenschall. Die Jünger liegen an den Stufen des Thrones. Das Gericht wird durch die Exekutivgewalt der Engel vollzogen. Die Erwählten, klein an Zahl, gehen in den Saal des Lichtes, die vielen Verdammten mit Satanias in die Gehenna (westliches Tal von Jerusalem, wo einst Feuerkultus war), wo Dunkel herrscht, Kälte und Hitze, Heulen und Zähneklappen. Und so sollte es ewig bleiben. Jesus hätte dieses (à certains moments) so geglaubt, was wir mit Gewissheit wüssten (avec une évidence absolue), und seine Jünger und die Christen bis zu Ende des Jahrhunderts ebenfalls. Die Aussprüche „die Stunde ist nahe“, „die Lampen bereit halten“, „wie der Dieb in der Nacht“ zeigten, dass Jesus die Zeit nicht berechnen wollte, aber sie nahe glaubte, so dass die Mitlebenden nicht sterben würden vor der Erfüllung. (Nicht möglich, weil: „Reich Gottes inwendig in Euch“.)

Die zweite dazu gehörige Annahme, die Auferstehung (als complément oder condition), wäre nach Renan eine neue Idee gewesen, zu welcher die Sadduzäer sich gegensätzlich verhalten hätten.

Neben dieser kalten, falschen und unmöglichen Idee, die vielleicht mehr ein Irrtum der andern war, hätte aber Jesus zugleich eine geistige Wiedergeburt erstrebt. Wir müssten ihm deshalb seine Hoffnung auf eine eitle Apokalypse, auf die Ankunft im Triumph in den Wolken des Himmels verzeihen. Die Illusion hätte ihn wenigstens stark gemacht gegen den Tod und ihn getragen in einem Kampf, dem er sonst wohl nicht gewachsen gewesen wäre.

Kritik. Nach Renan bestünde das Christentum mit der Lehre von der Wiedergeburt in lauter Moral und wäre keine eigentliche Religion. Denn die Wiederkehr in den Wolken hat nichts zu tun mit dem „Reich Gottes inwendig in Euch“. Auch zeigt sich Renan als unkritischer Historiker, indem er die Auffassung Jesu nicht von der Auslegung seiner Berichterstatter unterscheidet.

5. W. Wundt.

(Ethik, eine Untersuchung der Tatsachen u. Gesetze des sittlichen Lebens 1886.)

Wundt sieht sich genötigt, auch das Gebiet der Religion zu behandeln, weil sie mit dem Sittlichen zusammenhängt und man sie noch nicht recht trennen kann. S. 33: „Es sei unerlässlich festzustellen, was man überhaupt unter Religion zu verstehen habe.“ — S. 33: „Hier sind aber nicht weniger als drei Ansichten aufgetreten“ (NB. solche Verwilderung der Wissenschaft! woher drei? nicht mehr und nicht weniger, müsste gezeigt werden), nämlich 1. die autonome Theorie (NB. ein ungebildet geformter Name. Nicht die Theorie ist autonom, sondern das religiöse Gefühl). Diese soll durch Hamann, Jakobi und Schleiermacher vertreten werden. „Religion als ein Gebiet für sich“, Metaphysik für die endlichen Dinge, Ethik für das empirische Handeln. 2. Die metaphysische Theorie, vertreten durch Hegel und seine Gegner und Aug. Comte. Hier ist Religion eine spekulative Erkenntnis des Universums in der Form der Vorstellung, also mit Metaphysik gleichbedeutend, eine primitive Metaphysik. 3. Die ethische Theorie, vertreten durch den Deismus und Kant. Die Religion ist „Erkenntnis unserer Pflichten als göttlicher Gebote“ und „der Inbegriff der Voraussetzungen, die wir teils zur Erklärung der Existenz des Sittengesetzes teils zur Sicherstellung seiner Verwirklichung zu machen haben“.

Die ethische und die autonome Theorie kommen darin überein, Glauben und Wissen zu trennen; die autonome ordnet das Sittliche dem Religiösen unter, die ethische umgekehrt. Wundt findet alle drei Theorien irgendwie berechtigt und fragt weiter: „Welches sind nun die allgemeinen psychologischen Erfahrungen, d. h. die religiösen Bewusstseins-elemente? und worin bestehen die Kriterien, mittels derer wir sie von dem sonstigen Bewusstsein unterscheiden können?“ S. 37: Das dürfe nicht die Metaphysik entscheiden (die, wie Spinoza, der Gott und Welt gleich setzt, Metaphysik und Religion vermische), sondern die Psychologie, welche die religiösen Vorstellungen und Gefühle erst prüfen müsse, um sie dann der Metaphysik zu unterbreiten.

„Der natürliche Entstehungsort der religiösen Ideen ist aber das Völkerbewusstsein.“ (NB. Als wenn in das Völkerbewusstsein etwas hineinkönnte, was nicht in den individuellen Seelen steckte.)

Nun habe ursprünglich die Mythologie alle Elemente des geistigen Lebens vereinigt. — Religiöses Element des Mythos sei aber nur das, welches auch, wenn die Trennung in die verschiedenen Lebensgebiete eingetreten ist, noch eine religiöse Bedeutung bewahre. (NB. Circulus!)

S. 40: „Die drei Theorien können dies nicht erklären; 1. die autonome mit dem schlechthinnigen Abhängigkeitsgefühl lässt das Objekt ganz unbestimmt; 2. die ethische sieht nicht ein, dass tatsächlich Ethos und Religion etwas verschiedenes ist und bleibt; 3. die metaphysische vermischt Religion und Erkenntnis oder macht, wie Comte, bloss abergläubische Vorstellungen daraus.“

Also gibt Wundt S. 41 eine Entscheidung ohne alle Gründe: „Religiös sind — so kann, glaube ich, allein geantwortet werden — alle diejenigen Vorstellungen und Gefühle, die auf ein ideales, den Wünschen und Forderungen des menschlichen Gemütes vollkommen befriedigendes Dasein sich beziehen“.

Deshalb könne die Religion einen weiten Spielraum der Entwicklung haben, weil „Phantasie und Gefühl“ ihre Quellen sind. Und darum lobt Wundt den Ausspruch Ludwig Feuerbachs: „Die Götter sind die verwirklicht gedachten Wünsche der Menschen“ (NB. Der Mensch aber fürchtet sich vor seinen Göttern, nicht vor seinen Wünschen). Er will aber darum nicht alles für Illusionen erklären, weil die Phantasie ja nicht bloss dem

Egoismus, sondern auch höheren (altruistischen) Gefühlen entsprechen könne. (NB. Diese ganze Erklärung ist völlig willkürlich und unwissenschaftlich, ohne alle Methode und dazu inhaltlich ganz einseitig. Der Mythos ist durchaus nicht von der Phantasie, sondern von dem Verstande abhängig, wobei die Phantasie mitwirkt.) Wundt unterscheidet dann unsittliche und sittliche Elemente im Mythos und leitet aus dem Ahnenkultus und der antropomorphisierenden Apperzeption den Ursprung der Götter ab. Er nennt dabei unwissenschaftliche Bücher wie Lippert, Lubbock etc. als seine Autoritäten. — Die Götter sind ihm sittliche Ideale, indem namentlich in der Ausbildung der Heroen die Götter Vorbilder des sittlichen Lebens werden. (NB. Dies ist nicht zutreffend, da der Naturmythos überall hineingreift, z. B. wenn die Heroen ihre Kinder braten und sie verschlingen oder wie Herakles wahnsinnig werden. Das Sittliche ist erst durch philosophische Allegorie hineingekommen.)

Wundt unterscheidet Naturreligion und ethische Religion, je nachdem die Religion aus vielen fremdartigen Quellen entspringt und das Sittliche nur einmischt, oder „von Anfang an ethische Motive ausschliesslich oder vorwaltend sind, wogegen die übrigen nebensächlich werden“. (S. 68.) Er nennt die ethischen Religionen auch Kulturreligionen.

Die vier grössten Kulturreligionen der Welt sind: die des Konfuzius, der Buddhismus, das Christentum und der Mohammedanismus. (NB. Wunderlich, dass der Brahmanismus und das Judentum fehlt.)

„In allen diesen Religionen hat die Idee einer sittlichen Persönlichkeit statt, in welcher die Religionsanschauung ihren einheitlichen Mittelpunkt findet.“ (S. 69.)

(NB. Religionsanschauung ist etwas Theoretisches; es sollte ja aber das Gefühl auch mitsprechen. Ausserdem hätte sich ja der Religionsstifter aus dem Heroen entwickelt.)

Wundt spricht mit der grössten Anerkennung von den „Religionsschöpfern“, lobt den Geist höchster sittlich-religiöser Intuition, der sie durchdringt. (NB. als wenn kein Unterschied zwischen ihnen wäre.)

„Das Heroentum ist ein notwendiges Entwicklungsprodukt der polytheistischen Naturmythologie, die Religionsstifter sind das Korrelat in dem ethisch geläuterten Monotheismus. Im Christen-

tum wird Jesus als Mittler zwischen Gott und der heilsbedürftigen Menschheit betrachtet, und so hat das Christentum dieser Stellung einen selbst durch mythologische Trübungen nicht zu verdunkelnden Ausdruck gegeben.“ (S. 70.)

Der schliessliche Wert der Religion ist nur nach den sittlichen Normen abzuschätzen. Alles andere ist Phantasie. — Im Ganzen also finden wir bei Wundt ein bloss geschichtliches Raisonement ohne alle wissenschaftliche Basis.

6. Eduard von Hartmann.

(Selbstersetzung des Christentums.)

Nach Hartmann hat sich das Christentum der Wissenschaft feindlich gegenüber gestellt; nur weil die Wissenschaft gegen das Christentum Polemik übte, hätte es sich mit Wissenschaft, d. h. Apologetik abgegeben. „Die gefeiertsten apologetischen Schriften der Orthodoxen könnten jedem gebildeten Leser nur noch das Gefühl des Ekels erwecken.“ (S. 20.)

Der Protestantismus hat eine bloss kritische Bedeutung, d. h. er soll die geschichtlichen und metaphysischen Voraussetzungen des Dogmas zerstören. — Alle positiven Formulierungen passen wie die Faust aufs Auge zu dem „wesentlichen Inhalt des Dogmas“.

Das Christentum steht ferner im feindlichen Gegensatz gegen alle Kultur, gegen eine Ausnutzung des Erdenlebens und ein Heimischmachen des Geistes in dieser Welt. Es richtet sich nur auf ein Jenseits. „Wo dies, wie im Protestantismus, anders erscheint, haben wir es mit einer Fälschung zu tun, mit einem Mitteldinge christlichen Mittelalters und heidnischer Renaissance.“ Die christliche Schätzung des Diesseits und Jenseits hat in unserem Bewusstsein eine direkte Umkehrung erfahren. „Wir stellen den Patriotismus über die Kirche und nicht umgekehrt. Die Erforschung der Natur muss vom christlichen Standpunkt als nutzlos erscheinen, weil nur die Ewigkeit mit Abstreifung des sterblichen Leibes von Interesse ist. Dem Christentum gehört Weltverachtung und Weltflucht an, dem Heidentum und der modernen Bildung Weltfreudigkeit.“

Das Christentum steht in feindlichem Verhältnis auch zur Kunst. Es gibt keine lebendige christliche Kunst mehr. Sie ist durch und durch weltlich d. h. unchristlich.

Die theistische Auffassung ist dem modernen Bewusstsein unerträglich wegen der Vermenschlichung der Persönlichkeit Gottes. Die moderne Bildung kennt nur einen der Natur immanenten Gott; und insofern sind wir alle atheistisch.

Die Ethik des christlichen Theismus ist heteronom und gilt vom modernen Standpunkt aus nur als „Erziehungsmittel für Unmündige“. Wir sind moralisch durch Autonomie.

Es ist nur ein zufälliges Zusammentreffen zwischen dem Pessimismus und Christentum, denn dieses ist sonst unvereinbar mit der modernen Kultur.

Seit dem Kryptokatholizismus von Friedrich Wilhelm IV. und dem Minister Mühlner ist der Kulturkampf „der letzte Verzweiflungskampf der christlichen Idee vor ihrem Abtreten von der Bühne der Geschichte“. (S. 33.)

(NB. Lauter Geschwätz, weil Begriffe fehlen, blosse demagogische Deklamation nach gewissen Stichwörtern. Zudem komisch, dass gerade jetzt sogar Bismarck dem Papste nachgeben.)

Was ist das Christentum? Die Protestanten hätten sich durch Luther zunächst auf Paulus gestützt, allein dessen Vorstellung von einem Erlösungstod, von Stellvertretung und Gnade eines für uns gestorbenen Gottes sei uns unerträglich.

Darum haben nach Spencers Vorgang spätere und besonders Schleiermacher sich an das Johannes-Evangelium gehalten. Hier finden wir allerdings den prinzipiell höchsten Standpunkt im Neuen Testament (S. 38) durch die zentrale Stellung der Liebe. Aber sein manichäischer Dualismus von Vorherbestimmung Gottes und Teufelskindern steht im grellen Kontrast zu der allumfassenden Humanität des modernen Bewusstseins. Ausserdem sind seine zusammenhanglos hineingeschnittenen metaphysischen Brocken nicht geeignet, uns mit der unannehmbaren Lehre der Gottheit und Mittlerschaft Christi zu versöhnen. Der Glaube, dass niemand zu Gott kommen kann als durch Christus, sei ein Anathema gegen alle, die nicht mehr an diese Mittlerschaft glauben. Die Fleischwerdung in anderem Sinne als bei Spinoza sei uns nicht mehr zuzumuten.

Der liberale Protestantismus hat deshalb die Schleiermachersche Rückzugsposition aufgegeben und Biedermann offen pantheistisch die Persönlichkeit Gottes geleugnet.

Was das Christentum Christi anbetrifft, so müsste man ganz Strauss folgen, der die gesundeste Kritik habe. Renan mache nur einen sentimental Phrasenbrei.

Nach Strauss aber war Jesus „ein Jude vom Kopf bis zur Zehe“. Er lebte und starb in der Anschauungsweise seiner Zeit. Er betonte die Unantastbarkeit des mosaischen Gesetzes. Allerdings trat auch die Heidenmission in seinen Gesichtskreis, aber nur im Anschluss an den Jehovakult und weil seine Hoffnungen durchzudringen getäuscht wurden. „Jesus ist Jude und nichts als Jude.“ Man sieht dies nicht ein, weil man nicht an den Talmud denkt, der schon liberal und human, wie der heutige Protestantismus, das Alte Testament betrachtet hätte. — Jesus hat talmudische Bildung und entlehnt selbst alle seine Gleichnisse dem Talmud. Er hat nichts Neues gelehrt, sondern bloss die esoterische Bildung zur Erbauung und Belehrung auch dem Ärmsten und Bedürftigsten zugänglich gemacht. (S. 45.) Das Eigene, was er wirklich noch hinzutat und in den Mittelpunkt stellte, ist uns nur S c h l a c k e, nämlich, dass das von den Juden erwartete national-jüdische Königreich Jehovas (*βασιλεία τοῦ θεοῦ*) im Sinne einer irdischen Theokratie auf einer nach feuriger Vernichtung der alten neu zu schaffenden Erde nahe gerückt sei. Dass der Untergang der bestehenden Welt und das jüngste Gericht unmittelbar vor der Tür stehe und noch die gegenwärtige Generation betreffen würde. Hierauf beschränkte sich sein Evangelium. Für einen Sohn Gottes hat er sich nie gehalten; er bildet nur die Fortsetzung von Johannes dem Täufer. Man müsse sich daher bloss mit Busse und Sinnesänderung abgeben, weil sich bei der kurzen Spanne Zeit nichts anderes mehr lohne.

Wir können deshalb an Jesus nicht mehr glauben, weil, was wir jetzt Evangelium nennen, nicht Evangelium Christi ist. Denn erst als seine Verheissungen unerfüllt blieben, griff man zu Umdeutungen in ungeschichtlich allegorischem Sinne. Für uns ist der jüdische Messiasglaube Jesu nur noch „eine historische Merkwürdigkeit“, und man kann „wie er selbst an sich geglaubt“ nicht mehr an ihn glauben. Sonst hat er nichts Neues gelehrt, sondern nur den liberalen Talmudismus.

Erst J o h a n n e s hat die Liebe zum Mittelpunkt gemacht. Jesus kannte nur „eine egoistische Motivation“, das kleinere Übel vorzuziehen.

Paulus führte eine neue Religion ein (S. 56), die den Kreuzestod dogmatisch verwertete und universalisierte.

Kritik: Die Darstellung Hartmanns beruht auf keinem eigenen Studium und ist uns darum nur interessant als Zeichen der Zeit, ohne Belehrung zu bieten.

Wichtig ist nur die Tatsache, dass noch keine wissenschaftliche Untersuchung über das Spezifische des Christentums vorhanden ist.

II. Abschnitt.

Philologische Betrachtung.

§ 1. Das von den Aposteln und Evangelisten verkündete Christentum ist nicht das wahre.

Es ist ein allgemeines Prinzip, dass grosse Naturen nicht von kleineren gefasst werden können. Darum wurde z. B. Plato überall falsch dargestellt, von Aristoteles und von seinen Akademikern selbst; Fichte wurde für einen Atheisten ausgegeben, Goethe für einen gewöhnlichen unmoralischen Menschen; Shakespeare wurde selbst von Voltaire als „Wilder“ bezeichnet. Immer wurde überhaupt das Höhere von dem Geringeren missverstanden. Tacitus nannte das Christentum einen „abscheulichen Aberglauben“ teils wegen seiner Entstellung, teils weil er zu klein war, um es in seinem Wesen zu erfassen.

Die Entstellung und Verunreinigung des Christentums aber muss bewiesen werden: 1. im einzelnen durch Angabe der Individualität der Darsteller, 2. im ganzen durch die Ungelöstheit der neuen Lehre vom Judentum.

Dies Ganze muss zuerst bewiesen werden: alle Apostel und Evangelisten waren und blieben Juden, d. h. in ihrem Gefühls- und Vorstellungskreis an die mosaische Religion gebunden. Jesus aber war vom Judentum vollkommen frei und wollte nicht jungen Most in alte Schläuche fassen.

1. Der Apostel Paulus.

Man kann sich denken, dass ein Pharisäer wie Paulus nicht so leicht von seiner ganzen Vergangenheit und den ihm überlieferten Überzeugungen loskommen konnte. Das erklärt sich

aus den Gesetzen der Psychologie. Er wendet sich zwar an die Heiden, aber er predigte ihnen das „Evangelium der Vorhaut“ (*εὐαγγέλιον τῆς ἀποβυστίας*), eine grässliche Geschmacklosigkeit, vor der ein gebildeter Grieche sich entsetzen musste, und die nur ein Jude verstehen und ertragen konnte. Er predigte zuerst immer nur in den Synagogen mit der Voraussetzung, dass den Juden von Rechts wegen das Evangelium zugehörte. Erst wenn diese ihn hinauswarfen, wandte er sich an die Heiden, die er als die von Natur Verworfenen (*φύσει ἁμαρτωλοί*) bezeichnete nach jüdischem Vorurteil, als wenn die Juden von Natur besser wären. Darum nannte er sie auch jüdisch *τὰ ἔθνη*.

Er erklärte vor Gericht sich offen als Pharisäer, während er von den Juden verfolgt wird wegen der Hoffnung auf die Auferstehung von den Toten. (Apost. 23, 6 *ἐγὼ φαρισαῖός εἰμι, υἱὸς φαρισαίων.*)

Sein ganzes Christentum schliesst sich an die Hoffnungen der Propheten an und hat sich vom Judentum noch nicht abgelöst. Er will Pharisäer sein und sich von den andern nur dadurch unterscheiden, dass er die Meinung hat, die allen gemeinsame Hoffnung sei erfüllt, während die anderen noch auf die Erfüllung warteten.

Darum gesteht er auch Petrus zu, dass er das Evangelium der Beschneidung habe, d. h. er lässt die Forderung der Beschneidung für die Juden gelten und macht nur die Heiden davon frei. Das konnte allerdings bloss eine politische und praktische Konzession sein. Allein er wagte nicht auszusprechen, dass die Sache auch für die Juden überflüssig sei, weil er in seinem Bewusstsein sich durch das Gesetz noch gebunden fühlte.

Abgesehen von diesem äusseren Zeichen aber sehen wir seine Abhängigkeit vom Judentum direkt und deduktiv durch sein Evangelium selbst, nämlich durch die Rechtfertigungs- und Versöhnungslehre.

Als echter Jude argumentiert er nach dem Gesetz den Tod für die Sünder. Christus erträgt unschuldig für die Sünder den Tod und befreit sie also vom Zorn und Gerichte Gottes. Darin (Opferidee, Sühnung, Zorn, Gnade, Strafe, Stellvertretung) liegt die unreine Rechtsreligion der Juden zu Grunde, das ist kein Christentum oder: es ist nur Christentum, wie es ein Jude auffasst und darstellt, also nicht

das Christentum Jesu. Bei Paulus erscheint es in unreiner Gestalt, ähnlich wie der Platonismus in der Darstellung Justins oder Zellers.

Dass die ganze Dialektik des Paulus sich in dem jüdischen Gedankenkreis bewegt, das sieht man auch aus seiner Hoffnung auf die Auferstehung und auf die Wiederkunft Christi, weil er eine weltliche Aufrichtung des Messiasreiches erwartete. 1 Kor. 15, 51: „Siehe, ich sage euch ein Geheimnis, wir werden nicht alle entschlafen, aber wir werden alle verwandelt werden. Und dasselbe plötzlich, in einem Augenblick, zur Zeit der letzten Posaunen.“ 1 Thess. 4, 15: „Das sagen wir euch als ein Wort des Herrn, dass wir, die wir leben und übrig bleiben bis zur Wiederkunft des Herrn, werden denen nicht zuvorkommen, die da schlafen, denn er selbst, der Herr, wird mit einem Feldgeschrei und Stimme des Erzengels und mit der Posaune Gottes (Donner) herniederkommen vom Himmel, und die Toten in Christo werden auferstehen zuerst, darnach wir, die wir leben und überbleiben, werden zugleich mit denselbigen hingegrückt werden in den Wolken dem Herrn entgegen in der Luft u. s. w. Von der Zeit und Stunde aber ist nicht nötig euch zu schreiben“ u. s. w. Paulus hatte seiner Auffassung angeblich die Herrnworte zu Grunde gelegt, dieselben aber ganz jüdisch, projektivisch gedeutet, während sie in Wahrheit parabolisch sind. Das Wesentliche der falschen Auffassung, welche die ersten Anhänger Christi sich bildeten, bestand darin, dass sie das Parabolische im eigentlichen Sinne nahmen.

Bei Paulus also herrscht keine reine Auffassung vom Wesen des Christentums. Nur durch Analyse, durch Elimination des Jüdischen wäre es bei ihm zu finden.

2. *Jakobus, Bruder des Herrn, und Petrus.*

Jakobus, Petrus und Johannes, die drei Säulen an der Spitze der Gemeinde in Jerusalem, waren durchaus Juden, die sich vom Gesetz nicht frei gemacht hatten.

Jakobus gehörte der Familie Christi an, welche diesem bei seinen Lebzeiten feindlich gesinnt war. (Ein Prophet gilt nichts in seinem Vaterlande. Matth. 12, 48: Wer ist meine Mutter, und wer sind meine Brüder?) Nach seinem Tode scheint die Mutter und der Bruder Jakobus für ihn und seine Sache ge-

wonnen zu sein. Jakobus wird uns als sehr beschränkter Mensch geschildert. Er lebt unter einem Gelübde, lässt sich die Haare nicht schneiden, trägt einfach linnene Kleider und hat Knieschwielen wie ein Kamel, weil er stundenlang für Israel büssend auf dem Boden liegt. Er verkehrt besonders mit Pharisäern, von denen mehrere für das Christentum gewonnen werden, aber nur unter der Bedingung, dass kein Tüttel vom Gesetz dabei aufgegeben werde. (Matth. 5, 17—19.)

Ein solcher Mensch, den Jesus bei Lebzeiten nicht kennen wollte, wurde Hauptrepräsentant des Christentums, natürlich des falsch aufgefassten.

Petrus war eine lebhaft eifrige Natur, aber ohne viel Kopf. Er schwankte in seinem Urteil hin und her. So spricht er Matth. 16, 16: „Du bist Christus, der Sohn des lebendigen Gottes“, und Jesus erwidert 16, 18: „Auf diesem Felsen will ich bauen meine Gemeinde“. Aber gleich darauf heisst es (23): „Hebe dich von mir, Satan, Du bist mir ärgerlich!“ — Er haut dem römischen Kriegsknecht ein Ohr ab, und kurz darauf verleugnet er Jesus. — Er kommt nach Antiochien und lebt dort nach heidnischer Weise, d. h. er isst mit Heiden, weil Paulus und die Heidenchristen ihn dazu begeistern. Als aber die anderen Abgesandten von Jerusalem kommen, zieht er sich zurück und hält sich wieder zu den Juden.

Trotz dieses Schwankens sieht man, dass er zwar das Gute und Christliche will und ahnt, aber mit zu kleinem Geist nichts durchführen kann und deshalb immer Gesetzessklave bleibt.

Auch sehen wir mit Entsetzen, dass als nach Apgesch. 15, 29 durch Petrus und Jakobus Bedingungen gestellt werden in Bezug auf die Heiden, die Speisegebote ganz auf eine Linie gesetzt werden mit dem Sittengesetz (*ἀπέχεσθαι εἰδωλοθύτων καὶ αἵματος καὶ πνικτοῦ καὶ πορνείας*). Das ist eben rabbinisch, pharisäisch, jüdisch.

Das Christentum wird von den Aposteln noch nicht als neue Religion anerkannt, sondern nur als Komplement des Judentums, als ein Zweig der Partei der Pharisäer.

3. Die Evangelisten.

Die Evangelisten sind sämtlich vom Judentum eingeschränkt. Dies zeigt sich vor allem darin, dass sie zur Beglaubigung der

göttlichen Offenbarung die Wunder anführen, also auf dem Standpunkte der Furchtreligion stehen. Nach Johannes (Ev. 20, 12) sieht Maria zween Engel in weissen Kleidern zu Haupt und Füssen sitzen. Er lässt (20, 27) Thomas seine Finger in die Seite Jesu legen, lässt (4, 51) in Kapernaum das Kind des Könighen aus der Entfernung heilen zur bestimmten Stunde und (5, 5) einen, der 38 Jahre krank gelegen, sein Bett wegtragen. Er erzählt die wunderbare Speisung und den Gang auf dem Meere. — Das Christentum ist heiliger Geist, Gesinnung, inneres Leben, das auf keine Weise aus der Aussenwelt erzeugt werden kann; die Wunder aber gehen nur auf äussere Macht.

Ferner ist der Glaube an die materielle Wiederkunft und Aufrichtung eines irdischen Reiches Gottes in der Welt, welcher sich bei allen Evangelisten findet, eine spezifisch jüdische Idee. Die Propheten setzen sie im Anschluss an die nationalen Hoffnungen und die Erinnerung an die glänzende Zeit des Königtums Davids. Daher soll auch Jesus als Davidssohn anerkannt werden.

Das Matthäusevangelium überliefert (5, 18), dass kein Tüffel des Gesetzes vergehen sollte, und (23, 3) dass wir nach der Vorschrift der Pharisäer zwar handeln, aber nicht ihren Werken nachleben sollen. Also wird das Gesetz immer als massgebend betrachtet.

Der alte Bundsgott wird in allen Evangelien anerkannt und man findet seine Handlungen nicht anstössig. Man will das Alte Testament nicht aufgeben, sondern es neben dem neuen Evangelium beibehalten, als liesse sich beides vereinigen.

§ 2. Das Christentum kann nur in und durch die falschen Darstellungen erkannt werden.

Wie haben wir zu verfahren, um das reine Evangelium zu schöpfen, da es doch keine reinen Quellen, sondern nur vermischte gibt? Es ist dies nur durch Analyse möglich. Wir haben also auf die Widersprüche zu achten, indem das, was christlich ist, in Widerspruch stehen muss zu dem, was jüdisch und hellenisch ist. Da aber der Charakter und Begriff des Jüdischen und Heidnischen bekannt ist, so scheiden wir diese Elemente aus und erhalten in dem Übrigen das Christentum. Das allge-

meine Prinzip der hier anzuwendenden Methode heisst: alles ist häretisch und nicht christlich, was sich auch in anderen Religionen findet oder auch bei den Griechen (in der Philosophie).

In derselben Weise verfahren wir, wenn wir die Lehre Platos feststellen wollen, die auch nur durch kleinere Geister getrübt auf uns gekommen ist; ebenso vor Gericht, wenn viele und sich widersprechende Zeugen verhört werden und das Wahre erst herausgefunden werden soll. Es ist die Methode der Chemie.

Darum sind uns alle Quellen lieb, besonders die am meisten jüdisch gefärbten. Bei Matthäus z. B., wo das Jüdische dick aufgetragen ist, sticht das Christliche um so mehr ab. Der Erzähler muss naiv und urteilslos sein, da er die eigenen Widersprüche nicht merkt.

Es ist sehr möglich, dass die Evangelien alle durch spätere Zutaten schon stark verfälscht sind. Aber das ist uns gleichgültig, weil die falschen Zutaten leicht abgehen, wie z. B. wenn man ein Metall schmilzt, das Unreine oben schwimmt und abgenommen werden kann.

Ein sicherer Beweis der Verfälschung ist z. B. die komische Bitte in Christi Rede Matth. 24, 20, dass die Flucht nicht im Winter oder am Sabbath geschehen möge, oder Matth. 23, 35, der Ausspruch über Zacharias des Barachias Sohn, welcher erst zwei Jahre vor der Zerstörung Jerusalems starb, also 68.

§ 3. Beweis, dass das Christentum alles Jüdische und also das A. T. abschafft und ganz Neues gibt.

1. Dass das Christentum sich bei seinem Entstehen als eine neue Religion kundgibt, erkennen wir aus dem Vorwurf, den die Heiden in dieser Beziehung dagegen erhoben, bei denen nur als wahr galt, was altherwürdig war; die Christen aber befanden sich im Gegensatz zu den übrigen Völkern, welche ihren Kultus als uralt hinzustellen bemüht waren, und die Kirchenväter hatten sich darüber zu verteidigen. (Vergl. Theophil. an Autolykus III. 4, Minucius Felix 6.)

2. In der Bergpredigt setzt Jesus mit Entschiedenheit das alte mosaische Gesetz als etwas Äusserliches bei Seite. Die Worte (Matth. 5, 21 ff.) „Ihr habt gehört, dass zu den Alten gesagt ist: Ihr sollt nicht u. s. w. (d. h. „Jehova, der jüdische Gott, sagt

Euch“), ich aber sage Euch“ lassen uns erkennen, dass Jesus sich nicht bloss über Moses, sondern auch über den jüdischen Gott erhebt, weil dieser ja durch Moses das Gesetz gegeben hat. Es wird also Jahve mit seinem Gesetz als Gesetzgeber abgeschafft und dagegen ein neues Gesetz gegeben, in welchem alles Gewicht auf die Gesinnung gelegt wird.

3. Jesus hebt aber auch die jüdische Geschichtsphilosophie (Gottesvorstellung) auf, nach welcher das materielle Wohlsein mit der Erfüllung des Gesetzes in Parallele gestellt wurde. „Wer hat gesündigt, dieser oder seine Eltern, dass er blind geboren ist?“ fragen die Jünger (Joh. 9, 2), Jesus aber verkündet (Matth. 5, 45), dass der Vater im Himmel seine Sonne aufgehen lässt über die Bösen und über die Guten, und regnen lässt über Gerechte und Ungerechte. (Ähnlich Lukas 13, 2 ff.) Hiernach hat das geschichtliche Verhalten Gottes zu den Menschen nichts mit deren Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit zu tun; und Glück und Unglück sind nicht daran geknüpft.

4. Als die Frage aufgeworfen wird, wer Johannes der Täufer und wer Jesus sei, erklärt Jesus (Matth. 11, 11), dass Johannes mehr sei als alle Propheten, dass aber dennoch der kleinste im Himmelreich, d. h. der geringste seiner Anhänger grösser sei als Johannes. Durch diese Klimax wird das ganze Judentum vom neuen Standpunkt aus, als tief untergeordnet betrachtet.

5. Jesus verwirft ferner die jüdische Messiasidee. Er will kein Sohn Davids sein, wie ihn die Juden sich wünschten und zum Könige erheben wollten, und will keine Wunder tun (Matth. 22, 41; 12, 39). Er stellt den Pharisäern die verfängliche Frage: „Wer ist Christus?“, um ihnen Davids Sohn als dessen Herrn zu bezeichnen.

6. Überall beklagen sich die Pharisäer darüber, dass Jesus und seine Jünger das Gesetz brechen. Jesus antwortet ihnen nur mit Spott und stellt sich hoch über das Gesetz als Bräutigam, in dessen Gegenwart vom Fasten nicht die Rede sein darf. „Wer kann mich einer Sünde zeihen?“ spricht er, während er in den Augen der Juden alle Augenblick sündigt, am Sabbath Ähren ausrauft, Kranke heilt u. s. w. (Matth. 12, 1—14; Marc. 2, 19). „Hier ist mehr als der Tempel“ ist seine Meinung, d. h. das Heiligtum, das in seiner Person gegenwärtig ist, steht höher als das nationale Heiligtum der Juden.

7. Als Beweis für unsere Anschauung sind auch die vier Verfluchungen des Judentums anzuführen (Matth. 21, 18 ff.). a) Die Parabel von der Verfluchung des Feigenbaumes wendet sich gegen das jüdische Volk und seine Hauptvertreter, die Pharisäer, bei denen das Gesetz keine Frucht getragen hat. Nur durch Nachfolge Jesu, nicht durch Anhang an Moses und die Propheten, können die Juden sich von dem Fluche frei machen, dem sie verfallen sind, weil ihr unfruchtbarer Tempeldienst keine Sättigung des religiösen Bedürfnisses gewähren kann. In genauer Parallele hierzu steht b) die Parabel vom Vater und seinen zwei Söhnen, von denen der eine, anfangs unwillig, doch später reuig den Willen des Vaters erfüllt, der andere „ja“ sagt, aber das Gebot verachtet. Auch hier wird das Ende der jüdischen Religion gezeigt: „Die Zöllner und Huren werden Euch ins Reich Gottes führen“ (Matth. 21, 31). c) Die dritte Parabel handelt von dem Weingarten, dessen Herr Boten ausschickt, die Rente einzuholen; die Boten werden von den bösen Weingärtnern abgewiesen, der Erbe erschlagen. Der Herr aber vollzieht die Strafe und setzt andere Weingärtner ein, die ihm die Früchte liefern. d) In der vierten Parabel von dem Könige, der die Hochzeit (Matth. 22, 2) seines Sohnes ausrüstete, verachten die berufenen Gäste (die Juden) die Einladung, und es wird das Volk von den Strassen (die Heiden) geladen, und derjenige, der ein hochzeitlich Kleid (die wahre christliche Gesinnung) anhat, zu Tische gesetzt.

Wir erkennen also, dass Jesus völlig mit dem Judentum gebrochen hatte. Er nannte die Pharisäer und Schriftgelehrten Heuchler, die das Himmelreich zuschliessen, blinde Wegweiser, Narren und Blinde, übertünchte Gräber, Schlangen- und Ottergezüchte (Matth. 23, 13 ff.).

Man könnte einwenden, Jesus hätte bloss die damalige Auffassung des Alten Testaments missbilligt und die wahre und richtige Erklärung desselben begründet, indem er sich überall auf die Propheten und Moses beruft und sie also doch anerkennt. Allein, wenn Jesus sich über Moses und alle Propheten stellt und als Sohn Gottes allein die Erkenntnis Gottes für sich in Anspruch nimmt, so ist dies doch eine Abschaffung der alttestamentlichen Theologie. Nach alttestamentlicher Anschauung ist Gott unerforschlich, und wer ihn sieht, muss sterben. Jesus aber behauptet den Vater zu sehen und zu kennen,

sein Sohn zu sein, und verheisst auch dem, der reines Herzens ist, dass er Gott schauen werde.

Folglich kann die Beziehung auf das Alte Testament nur zweifach erklärt werden, nämlich 1) als Mittel, die Pharisäer durch ihre eigenen Waffen zu schlagen (dialektisch, apologetisch), weshalb seine Logik auch zuweilen künstlich ist, wie z. B. bei Anführung Davids, welcher den Messias seinen Herrn nennt, 2) als Mittel, die Juden dem neuen Evangelium zugänglich zu machen (pädagogisch, psychagogisch), indem er das Beste und Gesundeste aus dem Alten Testament hervorhebt, und in den Parabeln auch die Rabbiner benutzt, woher ihm Plagiate vorgeworfen worden sind.

Es wird uns also neuer Most geboten, d. h. eine neue Religion, die Religion vom Königreich Gottes. Nach der Meinung der Theologen soll Jesus durchaus die Schrift erfüllen und das Alte Testament anerkennen. Er tut dieses auch, aber durch Umdeutung. Es soll z. B. kein Tüttel vom Gesetz vergehen; aber es wird eine bessere Gerechtigkeit gefordert als die der Schriftgelehrten und Pharisäer. Elias muss erst kommen; — aber er ist bereits gekommen in der Person des Johannes. Der Messias muss Davids Sohn sein; aber er zeigt sich als Davids Herr. Also ist die Schriftanerkennung Jesu eigentlich eine Aufhebung der Schrift ⁵⁴).

§ 4. Das Leben Jesu.

Wir wollen uns an der Hand des Matthäus, der hierzu besonders geeignet erscheint, in das Leben Jesu hineindenken, ohne indessen die beiden ersten Kapitel zu berücksichtigen, welche bloss Legende enthalten und die nach jüdischer Anschauung notwendige Abstammung Jesu von David erweisen sollen. Erst das Zusammentreffen mit Johannes dem Täufer ist für uns von Bedeutung.

Johannes hatte als Prophet und Volksmann einen grossen Eindruck auf das Volk gemacht. Er führte das Leben eines Asketen und kleidete sich wie ein Bettler. Doch können wir uns den einsiedlerischen Heiligen schwerlich, der Erklärung Luthers folgend, auf der Jagd nach Heuschrecken vorstellen. Er ernährte sich höchstwahrscheinlich von den Schoten (*ἀρκίδες*) des sogenannten Johannisbrotbaumes (*Ceratonia siliqua*, Borkhornbaum)

und von dem aus Palmen und Feigenbäumen ausfliessenden Saft (*μέλι*). Johannes verkündigte die Nähe des Reiches Gottes und gewann durch seine Predigt einen ungeheuren Anhang. Doch wollte er mit den Vertretern der offiziellen Kirche nichts zu tun haben und nannte die Pharisäer und Sadduzäer, die zu ihm kamen, gerade so wie es später auch Jesus tat, Otternbrut, Bäume, die keine Frucht tragen, denen die Axt schon an die Wurzel gelegt ist u. s. w. Er scheint sogar das nationale Element gering geachtet zu haben, da er meinte, dass es Gott ein Leichtes sei, dem Abraham auch aus Steinen Kinder zu erwecken. Er selbst indessen fühlte sich nicht berufen, das Reich Gottes aufzurichten, sondern wies auf einen zukünftigen Messias hin. In Jesu fand er den Mann, der ihn bei weitem überragte, und auf den er seine Hoffnung setzte. Die Erzählung, dass sich Jesu bei der Taufe der Himmel auftat u. s. w. (Matth. 3, 16), zeigt, dass in ihm schon gleich nach der Taufe, die Johannes, erfüllt von der Macht seiner Persönlichkeit, an ihm anfangs nicht vollziehen wollte, das Selbstbewusstsein erwacht sei.

Die Versuchungsgeschichte, eine Darstellung von Unmündigen, denen Jesus die Sache parabolisch erzählt hat, muss, wenn sie nicht eine blosse Kindergeschichte bleiben soll, gedeutet und ihr Sinn nach drei Möglichkeiten a priori konstruiert werden. Wir erkennen darin drei Wege, welche Jesus zur Verwirklichung eines Reiches Gottes vor Augen gestanden haben. Die erste Versuchung, welche in der Forderung, dass er aus Steinen Brot machen solle, an ihn herantritt, mag direkt von Johannes ausgegangen sein, welcher ja dem Abraham aus Steinen Kinder erwecken wollte, d. h. durch das rohe Volk, an dessen Spitze sich Jesus stellen sollte, eine politisch soziale Revolution bewirkt zu sehen hoffte. Jesus aber verschmäht es, sich als Volksführer und Thaumaturg einen Anhang zu schaffen, der nicht in Wahrheit vom Geiste Gottes erfüllt ist. Dass diese Versuchung von Johannes ausgegangen sei, schliessen wir auch aus der Botschaft, welche er später, in der Hoffnung, von Jesus aus dem Gefängnis befreit zu werden, ihm zusendet: „Bist Du, der da kommen soll, oder sollen wir eines anderen warten?“ (Matth. 11, 3). Eine zweite Versuchung lag Jesus nahe, nämlich durch Anschluss an die herrschende Religion sein Ziel zu verwirklichen und vermittelt eines Kirchenregiments das Reich Gottes auszubreiten. Hier fehlte nicht, wie bei einem politischen Aufstande, das pneumatische Ele-

ment, hier wären ihm alle Schritte geebnet gewesen, und er hätte sich leicht zur höchsten Stellung emporheben können. Allein es widerstrebte ihm, mit Pharisäern und Hohenpriestern gemeinsame Sache zu machen. Die dritte Versuchung bestand darin, sich der Partei der Römer anzuschliessen. Auch von dieser Seite durfte er Unterstützung erwarten, weil seine Idee ja universalistisch war. Aber ähnlich wie dort mit der jüdischen Kirche hätte er auch hier einen gefährlichen Pakt eingehen und „das Bild des Kaisers anbeten“ müssen.

Jesus weist alle diese Versuchungen, als vom Teufel kommend, von sich ab. Er will ein Reich Gottes anderer Art begründen, er wählt seinen eigenen Weg. Er tritt in Galiläa auf und verlässt Nazareth und wohnt in Kapernaum (4, 12). Der Inhalt seiner Predigt ist vorläufig derselbe, wie bei Johannes (Matth. 4, 17): „Tut Busse, das Himmelreich ist nahe herbeigekommen“. Er sagt nicht, dass er der Messias sei, sondern erscheint wie ein Johannesjünger. Seine Predigten hält er entweder in den Synagogen im Anschluss an die Vorlesungen, oder im Freien vor dem grossen Volk, vorzugsweise das Gesetz auslegend.

Bald sieht Jesus ein, dass das Eigentümliche der Gesinnung, die er verbreiten will, nicht ohne weiteres in die Welt ausströmen kann, sondern dass er auf regelrechtem Wege, durch Erziehung von Schülern eine Fortpflanzung seines Geistes bewirken muss. In ähnlicher Weise lehrte auch Plato, nicht in Volksversammlungen, sondern in einem Kreise von auserwählten Jüngern. Es wäre seltsam anzunehmen, dass Jesus mit dem einfachen Rufe „folget mir“ die Jünger an sich gefesselt und den Simon und dessen Bruder Andreas vom Netze-Auswerfen sofort zur Missionsarbeit berufen hätte, wenn er nicht schon vorher mit ihnen vertraut gewesen wäre. Seine besten Freunde ladet er ein, wo er sie findet, zu einer engeren Gemeinschaft mit ihm; er will sie zu Menschenfischern machen, zu dem, was (4, 19) er selbst von Beruf ist. Er legt ihnen die Pflicht auf, seine Lehre auszubreiten, sie sollen als das Salz der Erde, als das Licht der Welt mit ihrer Gesinnung alles durchdringen (Matth. 5, 13 ff.). Diese Idee der Mission ist eine prinzipiell neue im Christentum, wodurch sich dieses auch wesentlich vom Platonismus unterscheidet.

Die geistige Macht, die Jesus in seinen Jüngern erzeugt hat, soll ihr Lebensprinzip sein. Sie sollen sich nicht fürchten, wenn

sie vor die Leute kommen um zu predigen, auch wenn er sie wie die Schafe mitten unter die Wölfe sendet (10, 16). „Sorget nicht, wie oder was ihr reden sollt“, spricht Jesus zu ihnen, „denn es soll Euch gegeben werden. Ihr seid es nicht, die da reden, sondern Eures Vaters Geist ist es, der durch Euch redet“ (Matth. 10, 19, 20). Er stellt seine Jünger als die Wenigen, die Auserwählten, die Erleuchteten, den Vielen gegenüber, und sie sollen bei der Ausbreitung des Christentums ihrerseits auswählen, nicht Perlen vor die Säue werfen, sondern ihren Schatz den Würdigen mitteilen (10, 11). In ähnlicher Weise sehen wir Plato eine Auswahl unter seinen Schülern treffen.

Es war ganz in der Ordnung, dass Jesus auf seinen Berufswegen in die Lage kam, als Arzt aufzutreten; denn die sittliche Erkenntnis geht mit der Naturerkenntnis immer Hand in Hand. Noch heutzutage haben die Fakire, die Derwische im Orient eine sehr ausgedehnte Praxis.

Hat Jesus aber auch Wunder getan, von denen soviel die Rede ist? Nein. Er hat nie Wunder getan und wollte keine tun, sondern hat Wunder, wo sie von ihm gefordert wurden, überall als seiner unwürdig abgewiesen. Auch die Teufelsaustreibung hat er gering geachtet (7, 22; 12, 38; 16, 4). Die Pharisäer, als Anhänger der Furchtreligion, wollen gern ein Wunder von ihm sehen. Er aber antwortet ihnen: „Die böse und ehebrecherische Art sucht ein Zeichen, und es wird ihr kein Zeichen gegeben werden, denn das des Propheten Jonas“. Da Jonas nämlich in Ninive kein Zeichen tat oder wenigstens von Gott dabei im Stich gelassen wurde, so ist diese Exzeption (*εἰ μὴ*) ironisch zu verstehen; denn das Zeichen des Jonas ist eben kein Zeichen. Ganz falsch ist daher die bei Matthäus hinzugefügte Erklärung mit dem dreitägigen Aufenthalt im Wallfisch und dem Hinweis auf die Auferstehung. Das Grossartige ist hier eben das Nichteintreffen der Prophetie des Jonas, und der Sinn des Nichteintretens des Wunders ist das Mitleid Gottes (*ἔλεος*) denn er wandte das Herz der Niniviten zur Busse (Matth. 12, 41; Jonas 4). — Jesus ist aber freilich ein solcher, dessen Tun 1) zu Wundern im Sinne der Furchtreligion und 2) zu echten Wundern, d. h. zur Deutung der sogenannten Wunder Veranlassung bot. Die „Zeichen der Zeit“, auf welche Jesus hinweist (Matth. 16, 3), sind die Aufregung des Volkes und das religiöse Bedürfnis; die Wunder liegen also in der Gesinnung, nicht aber

in irgendeinem äusseren Geschehen. Ausdrücklich wird noch berichtet, dass Jesus in seinem Vaterlande keine Zeichen tat um des Unglaubens willen, und dass man dort Anstoss an ihm nahm (13, 54 ff.).

Wir fragen nun: welcher Lehrweise hat Jesus sich bedient? Er hat zum Volk nur in Parabeln gesprochen und nirgends eine systematische Lehre überliefert (13, 34). Auf die Frage seiner Jünger, warum er durch Gleichnisse rede (13, 10), antwortet er, dass zum Verständnis der Geheimnisse des Himmelreichs eine bestimmte Begabung vorausgesetzt werden müsse. Nur wo das Bedürfnis geweckt, die Gesinnung schon vorhanden sei, könne der Same des göttlichen Wortes aufspriessen und wachsen. Wer diese Begabung nicht hat, werde, wenn man ihm reine Wahrheit mitteilte, dieselbe missverstehen, an ihr Anstoss nehmen und nur noch verkehrter werden. Jesus verfuhr also in ähnlicher Weise pädagogisch wie auch Plato in den meisten seiner Dialoge, welche uns nur eine allegorisch-mythische Darstellung seiner Lehre bieten. Wir aber haben ein Recht, das Parabolische zu erklären und das Bildliche von dem eigentlichen Sinn der Rede zu unterscheiden.

Wie lange hat Jesus gelehrt? Nach Ansicht der Kirche drei Jahre; die ältesten Kirchenväter hingegen nehmen in Übereinstimmung mit Matthäus ein einziges Jahr an (welcher Meinung sich auch Keim anschliesst). Eine so bedeutende Wirksamkeit aber in einem Jahre wäre ein Wunder, wenn Jesus nicht schon vor dieser Zeit mit seinen Jüngern innig befreundet gewesen wäre. Schon sehr früh muss er zu grosser Reife und zu einer festen Gesinnung gekommen sein und zahlreiche Anhänger gewonnen haben, wenn auch nur das eine Jahr der Öffentlichkeit gewidmet wurde.

Sehr bald nach der Taufe Jesu erfolgt die Gefangennahme des Johannes. Die Botschaft, welche er aus dem Gefängnis an Jesus sendet, und welche seine Befreiung bewirken soll, mahnt Jesus daran, die auf ihn gesetzten Hoffnungen eines grossen politischen Erfolges mit Hilfe des ihm günstig gesinnten Volkes zu verwirklichen. Jesus antwortet, indem er auf seine Wirksamkeit und die Art seiner tatsächlichen Erfolge hinweist, und gibt in den denkwürdigen Worten, dass der Kleinste im Himmelreich grösser sei als Johannes, der grösste Prophet des Alten Bundes, seine Superiorität über denselben zu erkennen.

Nach der Enthauptung des Johannes hört Antipas (Herodes) Jesus als neuen Demagogen nennen (14, 1) und sagt von ihm, Johannes sei von den Toten auferstanden. Jesus aber, als er die Todesnachricht erhält, flieht in die Wüste (14, 13), scheinbar aus Furcht, dass ihm ein gleiches Schicksal begegne, in Wahrheit aber, weil er sich von den Jüngern des Johannes und von einer grossen Volksmenge umringt sieht, mit deren politischen Hoffnungen er nichts zu tun haben will.

Während Jesus sich mit seinen Jüngern an den Grenzen des Landes aufhält, kommt er auch mit den Heiden in Berührung (15, 22), erkennt deren Glauben und Empfänglichkeit und bricht vollends mit den Privilegien seines Volkes.

Da Jesus nun nicht wie ein Savonarola oder Calvin sich auf eine äusserere Macht stützen wollte, so konnte er voraussehen, dass die weltliche Macht, sowohl die politische als auch die religiöse, sich gegen ihn erheben werde, und dass ihm Verfolgung und Tod bevorstünden. In dieses sein Geheimnis musste er allmählich seine Jünger einweihen, und es ist wunderbar, wie er sie zur Erkenntnis seiner Messianität und Göttlichkeit bringt. Den Stillen und Auserwählten zeigt er, dass der Gottessohn und sein Königtum nicht im Purpurmantel und in äusserem Gepränge erscheinen könne, dass sein Himmelreich allein in Geistesmacht bestehe. Da die neue Religion für den gewöhnlichen Verstand Mysterium war, so teilt sich Jesus anfangs nur einzelnen mit, wie er überhaupt nie der Menge die grossen Wahrheiten unverhüllt vorgetragen hat, nie zum Volke gesprochen hat: „ich bin der Sohn Gottes“. Er verlangt von seinen Jüngern ausdrücklich (16, 20), dass sie die Erkenntnis, dass er der Christ sei, geheim halten sollen. Denn wollte er sich nicht vom Volke in Jerusalem auf den Thron setzen lassen, so musste er sich mit seiner Idee, welche den Juden völlig unverständlich war, bloss ihren Spott zuziehen. Auch war er ja von vornherein überzeugt, dass er mit der Obrigkeit in Konflikt geraten und seine Gottessohnschaft mit dem Tode besiegeln müsste (Matth. 16, 21). Zu allererst offenbart er sich dem Petrus (16, 13) bei Cäsarea am Berge Karmel. Auf seine Frage: „Wer sagen die Leute, dass des Menschen Sohn sei?“ antworten die Jünger: „Etliche sagen, Du seiest Johannes, die anderen, Du seiest Elias, etliche, Du seiest Jeremias oder der Propheten einer“. Damit soll nicht etwa gesagt sein, dass die

Leute ihn wirklich für den von den Toten auferstandenen Johannes oder Elias hielten (obgleich das Wiederauftreten einer verstorbenen Person bei den Juden für möglich und natürlich galt); sie wendeten nur eine ihnen geläufige Art der Definition an, wonach ohne Vergleichungsartikel eine Person als eine früher erschienene bezeichnet wird, wie die Logik des N. T. ⁵⁵⁾ überhaupt die qualitative Identität durch die persönliche auszudrücken pflegt.

Petrus aber antwortete (16, 16): „Du bist Christus, der Sohn des lebendigen Gottes“. Und Jesus sprach zu ihm: „Auf diesem Felsen will ich bauen meine Gemeinde“. Er meinte hier natürlich nicht (wie die katholische Kirche) das schwache Rohr, den Menschen Petrus, sondern das Bekenntnis oder vielmehr die Erkenntnis, dass wir in Christo den lebendigen, wirklich erschienenen Sohn Gottes vor uns haben, welcher nicht durch „Fleisch und Blut“ offenbart werden kann, sondern nur durch den Geist (*πνεῦμα*). Die niedere, menschliche Erkenntnis vermag das Geheimnis nicht zu fassen; durch den Geist aber, der „vom Vater im Himmel“ gegeben ist, besitzen wir den „Schlüssel zum Königreich Gottes“ und werden zu dessen Bürgern (16, 18. 19). Dann offenbart sich Jesus auch dem Jakobus und Johannes in Gegenwart des Petrus (17, 2). Die grossartige Verklärungsgeschichte, bei der es sich natürlich nur um eine pneumatische Verwandlung handeln kann, zeigt deutlich, wie Jesus in seiner pädagogischen Weise die Jünger nach und nach für die neue Religion aufzuschliessen vermochte. Es gingen ihnen die Augen auf, und siehe (Matth. 17, 3), da erschienen ihnen Moses und Elias, die redeten mit ihm, d. h. sie erkannten den Zusammenhang der ganzen jüdischen Geschichte, und dass die Zeit erfüllet sei, und Christus, der Sohn Gottes, unter ihnen wandle. In parabolisch schönem Ausdruck heisst es (17, 2): „Er ward verklärt vor ihnen und sein Angesicht leuchtete wie die Sonne, und seine Kleider wurden weiss als ein Licht“.

Und wir haben ein Recht zu solcher freien Auslegung, denn wir müssen hier bei den Evangelisten eine andere Art der Kritik üben, als etwa bei einem Schriftsteller wie Thukydides. Wir haben es hier mit armen, ungebildeten Fischern, Zöllnern u. s. w. zu tun, mit Leuten aus dem Volk, die nicht klar zu unterscheiden wissen, was sie wirklich erlebt haben, oder was nur ein Vorgang in ihrem Gemüte gewesen ist. Matthäus z. B. ist so beschränkt, dass er uns in seinem ersten Kapitel nicht die Genea-

logie Jesu, sondern die Josephs gibt, der nach seinem eigenen Berichte nicht als Vater zu betrachten ist. Im zweiten Kapitel bei der Erzählung von dem Stern, der vor den Magiern herzog, zeigt er auch keine Ahnung von der damals doch schon entwickelten Astronomie; ja er besitzt nicht einmal die Kenntnis der Hirten, welche in den Nächten die Sterne zu beobachten pflegen. Er nimmt es ferner für selbstverständlich an, dass man sein Leben nach Träumen einrichtet, indem er Joseph dem Traumgesicht zufolge nach Ägypten ziehen lässt. Matthäus zeigt keinen Sinn für Kausalität und mischt urteilslos alles durcheinander, so dass wir das Sagenhafte ausscheiden müssen. In seiner Beschränktheit gerade aber ist er für uns wertvoll und eignet sich zur Interpretation. — Auch Diogenes Laërtius erzählt uns von den Philosophen die wunderbarsten und unglaublichsten Dinge, und wir sind doch weit entfernt davon, seine Schriften deshalb für sinnlos zu erklären.

Zu Jesu Zeiten wurde über ihn nichts schriftlich aufgezeichnet; dies geschah erst 40—60 Jahre später nach verschiedenen Traditionen. Die Jünger aber, als Juden und Anhänger des A. T., wurden überall an die ihnen gegenwärtigen prophetischen Stellen erinnert, und so wurde unabsichtlich Vieles gefälscht. Die Erfüllung der Weissagung ist also ins N. T. hineingedichtet.

Viele Weissagungen allgemeiner Art aber mussten, da sie an und für sich Wahrheit enthielten, in Erfüllung gehen. Reifere Naturen, die nicht nach der jüdischen Geschichtsphilosophie in den Schicksalen der Menschen Gottes Strafe oder Lohn sahen, mussten über das Leben eines wahrhaft religiösen Mannes zutreffende Aussprüche tun, z. B. dass ein Messias misshandelt werden würde, dass die Priester sich ihre Privilegien nicht würden nehmen lassen u. s. w. Spezielle Weissagungen aber, die eingetroffen wären, finden sich nicht, sind also sicher in die Geschichte hineingedichtet. So weit reicht der menschliche Verstand nicht, dass er auch das Zufällige berechnen könnte. Man kann zwar sagen: wenn in einem Lande die Reichen die Armen bedrücken, so werden sich diese empören. Nicht aber kann man die speziellen Einzelheiten, die Namen der betreffenden einzelnen Leute im Voraus nennen.

Aus dem Berichte des Matthäus aber entnehmen wir mit Sicherheit, dass Jesus seinen Tod vorausgesehen und als notwendig erkannt hat. Dies ist (20, 17 f.) eine wichtige

Bedingung zur Erklärung seines Einzugs in Jerusalem. Wie sehr er sich mit seinen Ansichten im Gegensatz zu den politischen Erwartungen seiner Jünger befindet, sehen wir (20, 21) aus dem Ansinnen der Mutter der Zebedäer, welche ihren Söhnen hervorragende Stellen in dem zukünftigen Reiche sichern will, und aus der Antwort, die ihnen zuteil wird (20, 22): „Ihr wisset nicht, was ihr bittet. Könnt ihr den Kelch trinken, den ich trinke, und euch taufen lassen mit der Taufe, die ich empfangen?“ Jesus fügt noch hinzu, dass der Erfolg des Einzelnen im Christentum, ob er hoch komme oder nicht, nicht seine, sondern des Vaters Sache sei, d. h. mit der individuellen Anlage des Menschen und mit dem Schicksal der Welt zusammenhänge.

Es unterliegt keinem Zweifel, dass Jesus nur einmal in Jerusalem aufgetreten ist, denn sonst würde man irgendwo etwas von der Aufregung lesen, die seine Lehre unter den Priestern und Pharisäern hervorgerufen hätte. Er hatte vielmehr bisher, weitab von dem Sitze der Schriftgelehrten, in Galiläa unter dem einfachen Volke gewirkt und musste nun seine Jünger auf den von ihm deutlich vorauszusehenden Zusammenprall mit der herrschenden Macht in Jerusalem vorbereiten.

Warum aber zog Jesus nach Jerusalem? Hatte er wirklich die Meinung, dort als Sohn Gottes das Reich Davids wieder aufrichten zu können, so müssten wir ihn mit Strauss und Renan für einen Phantasten und Schwärmer halten. Wir aber finden keine Spur davon, sondern sehen ihn mit vollem Bewusstsein in den Tod gehen. Sein Zweck war es, die Wahrheit, die er verbreiten wollte, so bekannt als möglich zu machen, sein Licht nicht unter den Scheffel zu stellen, sondern es leuchten zu lassen, wie es die Propheten vor ihm getan hatten. Gehörte denn nicht zum Wesen des Christentumes die Liebestätigkeit der Mission? Darum wählte Jesus zu seinem Einzuge in Jerusalem die Zeit des Nationalfestes, wo aus der Diaspora alles zusammenkam, und für die neue Religion die möglichste Ausbreitung durch Griechenland, Rom und durch die ganze Welt zu hoffen war. Damit hing zusammen, dass er sich gefallen lassen musste, als König im Triumph in die Stadt geführt zu werden. Denn alles, was sich bisher an messianischen Hoffnungen im Volke angehäuft hatte, wollte jetzt zum Ausbruch kommen. Der Prophet aus Galiläa wird auf seinem Wege überall mit Hosiannarufen als König der Juden gefeiert (21, 8). Und was tut Jesus selbst? Er tritt

offen gegen die Obrigkeit auf (21, 12). Er reinigt den Tempel. Und zwar müssen wir hier wohl annehmen, dass er nicht selbst die Geißel geschwungen, sondern durch die blossе Macht seines Wortes gewirkt habe, es seinen Jüngern und dem Volke überlassend, seine Befehle durchzusetzen. Er greift also nun plötzlich doch zu Gewaltmassregeln. Es soll etwas geschehen, wodurch Jesus als der eine und einzige, für den das ganze Fest da ist, bekannt werde. Die Pharisäer sind verstimmt über das Eingreifen einer fremden Autorität und über den Beifall, der ihm entgegenkommt. Auf ihr Murren: „Hörst Du auch, was diese sagen?“ antwortet er mit den Worten des Psalmisten: „Aus dem Munde der Kinder und Säuglinge“ (21, 16). Sie ziehen ihn am folgenden Tage, wo er aus seiner Zurückgezogenheit in Bethanien wieder hervortritt und im Tempel öffentlich redet, zur Rechenschaft (21, 23): „Aus wessen Vollmacht tust du das?“ Er antwortet sehr klug, indem er auf Johannes den Täufer verweist; denn dieser wurde von dem ganzen Volke als Prophet und Märtyrer betrachtet. Hierauf deutet Jesus in vier Parabeln oder Verfluchungen darauf hin, dass es mit der bisherigen Religion zu Ende ist, und proklamiert eine neue Religion der Freiheit, in der das Fasten aufhören soll, da der Bräutigam erschienen sei. Und damit stimmt der wesentlichste Punkt der Anklage überein, die gegen ihn vorgebracht und auch vor Kaiphas geltend gemacht wird (26, 61 und 27, 40), dass er den Tempel habe zerstören und wieder aufbauen wollen. Der Tempel ist das Judentum, der Repräsentant des Jahvekultus.

Der Verrat. Die griechischen Philosophen haben gemeint, Jesus sei kein grosser Menschenkenner gewesen; sonst hätte er Judas, den Verräter, nicht unter seine Jünger aufgenommen. Das aber ist ein schwacher Angriff (vergl. die Stellung des Aristoteles zu Plato). Über die Gründe, die den Judas zum Verrat seines Meisters bestimmt haben mögen, herrschen verschiedene Ansichten. Dass sich eine gemeine Leidenschaft, wie die Habsucht, in der Nähe Jesu entwickelt habe, mag man ungerne annehmen, obgleich evangelische Erzählungen (vergl. Joh. 12, 6) es vermuten lassen. Eine andere Meinung ist die, es habe sich Judas der übertriebenen Schwärmerei hingegeben, dass er Jesus, der ihm zu lange zauderte, wenn er ihn recht in Not brächte, zur Enthüllung seiner Göttlichkeit und zur Aufrichtung einer gewaltigen Gottesherrschaft bewegen könnte, und

dass Gott ihm seine Engelscharen zu Hilfe senden werde. Eine dritte Meinung fasst Judas als ganzen Juden auf, der aus Gesetzestreue und Gewissenhaftigkeit Jesu Verfahren nicht habe billigen können. Es ist schwer, sich für eine dieser Anschauungen zu entscheiden. Seine Reue und Verzweiflung deutet jedenfalls auf einen schwankenden Charakter, wie er sich auch bei den übrigen und sogar bei Petrus zeigte. Dieses Schwanken der Jünger aber erscheint uns als natürlich, da sie ihre übertriebenen und weltlichen Messias Hoffnungen vernichtet sehen.

Dass Jesus selbst keine politische Machtentfaltung wollte, ist auch daraus zu erkennen, dass er dem Petrus verbietet (26, 51), sein Schwert zu ziehen. Er wollte also nicht einmal bei der Selbstverteidigung Gewalt anwenden. Wenn Jesus sich darauf beruft (26, 53), dass er den Vater bitten könnte, ihm mehr denn zwölf Legionen Engel zu schicken, so meint er wohl die Volksmassen, die auch wirklich in seiner Macht lagen. Er aber denkt an kein Reich von dieser Welt. Durch sein Leiden will er die Menschen gewinnen, durch seinen Tod den Sieg erringen.

Die Jünger fliehen; Petrus folgt von fern, ebenso die galiläischen Frauen.

Worin bestand nun die Anklage gegen Jesus?

Erstens hatte Jesus gesagt, er wolle den Tempel zerstören (26, 61 *καταλύσαι τὸν ναόν*), und die Hierarchie fühlt, dass der Schlag ihr gilt. Zweitens hatte sich Jesus als Sohn Gottes bekannt (26, 63—65 *εἰ εἶ ὁ χριστός* — grossartige, parabolische Worte!) und als König der Juden (27, 11 *βασιλεὺς τῶν Ἰουδαίων*). Es muss etwas Bezauberndes gewesen sein, wie dieser Mensch in der schönsten Jugend, mit holdseliger Rede auftrat und sagte: „Ich bin der Sohn Gottes!“

Pilatus sieht ein, dass die Priester um ihre Stellung besorgt sind und ihn aus Neid umbringen wollen (27, 18 *διὰ φθόνου*). Die Priester und der Pöbel waren es, die seinen Untergang wollten. Es ist eine falsche Annahme, als hätten bloss die untersten Volksklassen seinen Anhang gebildet, die höheren Elemente dagegen ihm feindlich gegenübergestanden, da seine Lehre zu ihren Anschauungen sich im Widerspruch befand. Wir sehen, dass gerade die Vornehmen von ihm gerührt werden, so der Hauptmann von Kapernaum, Nikodemus, der reiche Jüngling, Joseph von Arimathia und das Weib des Pilatus.

Ein Unterschied aber ist es, ob man Sympathie für jemand fühlt oder über eine politische Macht gebietet. Eine solche hatte Jesus nicht organisiert; und seine Anhänger wagten es nicht, gegen die Autoritäten aufzutreten. Als der Konflikt mit den Hohenpriestern eintrat, musste Jesus beseitigt werden. Die Verurteilung geschah durch die Hierarchie und den durch die geistliche Autorität aufgestachelten Pöbel (27, 20). Nachdem Jesus erst alle Leiden zu ertragen hatte, Geisselungen, Spottanzug, Speien, ins Gesicht Schlagen, wurde er zu Tode geführt.

Der Bericht über den Tod Jesu ist bei allen Evangelisten verschieden und ihre Nachrichten zum Teil unvereinbar. Nach Matthäus waren die Jünger gar nicht zugegen und die Weiber in einiger Entfernung, so dass sie von dem, was vorging, nichts hören konnten.

Jesus hing am Kreuze entkleidet. Da körperliche Blöße bei den Juden, ganz anders als bei den Griechen, den grössten Anstoss erregte, so lag für Jesus ein Schimpf schon darin, dass er nackt ausgestellt wurde.

Von den überlieferten „letzten Worten Jesu“ führt Matthäus nur eins an (27, 46), das Wort des 22. Psalmes: „Mein Gott, warum hast du mich verlassen!“ Nach einem nochmaligen Schrei wäre dann der Tod eingetreten (27, 50). Nach diesem Berichte also hätte das Leiden ihn ganz übermannt, und dieses Wort, welches den schrecklichsten Zustand der Seele ausdrückt, könnte uns vernichten. Jesus stirbt mit dem Geständnis einer verlorenen Sache! Er erklärt öffentlich, dass er sich getäuscht habe, dass Gott nicht mehr sein Vater sei.

Eine solche Darstellung aber verrät einen geistlosen Berichterstatter. Wir müssen uns die Sache selbst erklären. Es lag den frommen Juden sehr nahe, sich bei dem Leiden Jesu an den Ps. 22 zu erinnern und ihn gar als eine Weissagung anzusehen (v. 19). So dachte man sich in die Seele Jesu hinein und legte ihm später die Worte selbst in den Mund. Lukas berichtet das Gespräch Jesu mit einem der Schächer, dem er das Paradies zusagt (Luk. 23, 43). In dem Bekenntnis, dass Jesus Gottes Sohn ist, liegt ja das selige Leben. Diese Worte erinnern uns an die Anerkennung des Petrus und die an ihn gerichtete Antwort: „Auf diesem Felsen will ich gründen meine Gemeinde!“ Hiernach fühlte sich Jesus als Sieger.

Ferner überliefert Lukas das Wort: „Vater, vergib ihnen, denn sie wissen nicht, was sie tun“ (23, 34). Ein schönes Wort, denn der Erlöser, welcher sich immer im Einklang mit der Weltgeschichte gefühlt hatte, konnte nicht im Zwiespalt mit ihr sterben. Er musste denen vergeben, die nicht aus Bosheit, sondern aus Unwissenheit ihm Übles taten.

Bei Lukas findet sich noch das dritte Wort: „Vater, in Deine Hände befehle ich meinen Geist“ (23, 46).

Nach Johannes hätte Jesus noch zwei Worte gesprochen, die bei den anderen Evangelisten fehlen (19, 26). Dass die Mutter Jesu und Maria Magdalena am Kreuze gestanden hätten, ist höchst unwahrscheinlich, ebenso aber, dass er seine Mutter dem Jünger Johannes empfohlen hätte, denn war es schon seine Art nicht, sich im Leben mit irdischen Dingen zu beschäftigen, so ist dieses von ihm am allerwenigsten in seinen letzten Augenblicken denkbar. Das „Mich dürstet“ führt (19, 28) Johannes nur an, damit die Schrift erfüllt würde. Das letzte Wort bei Johannes (19, 30): „Es ist vollbracht“, ist wie das letzte bei Lukas aufgefasst. Über die letzten Stunden Jesu also herrscht völlige Dunkelheit. Das letzte Wort, das uns bezeugt ist, ist sein königliches Bekenntniss vor Pilatus: „Du sagst es“ (dass ich der Sohn Gottes bin) Matth. 26, 64.

Nach dem Tode Jesu bemächtigt sich eine grosse Aufregung aller Gemüter. Der Bericht des Matthäus zeigt eine volksmässige, unkritische Auffassung (27, 51—53). Die frommen Juden sahen allerlei Wunderzeichen. Dass der Vorhang im Tempel zerriss, kann nur bedeuten, dass Jesus das Judentum aufgehoben habe. Das Erdbeben, Felsenzerspalten u. s. w. ist alles Phantasie. Auch standen viele von den Toten auf, bevor noch Jesus auferstanden war, und erschienen vielen (also nicht allen), d. h. die aufgeregten Juden sahen ihre Verstorbenen im Traume.

In derselben Weise wird uns die Auferstehung Jesu geschildert. Auf diese wird auch sein Ausspruch vom Niederreißen und Wiederaufbauen des Tempels gedeutet. Dass der Mensch Jesus, in welchem Gott erschiener war, leiblich wieder erschienen sein soll, das hat für den Christen gar keine Bedeutung. Es kommt allein auf das Erscheinen des heiligen Geistes an.

Die Juden stellten die Sage auf: der Leichnam Jesu ist gestohlen worden. Darauf erfanden die Christen die Sage: das Grab ist verriegelt gewesen. Ein Engel in weissen Kleidern

verkündet, dass Jesus gar nicht mehr im Grabe sei. Und in dieser Engelbotschaft ist die Wahrheit. Im Grabe liegt der tote Leib; das Christentum aber ist etwas Lebendiges.

Die Hauptsache ist, dass die Jünger sich in Galiläa wieder versammelten und dort die Mission empfangen, die Jesus ihnen schon bei Lebzeiten gegeben hatte, die Ausbreitung des Christentums, und zwar ohne Rücksicht auf die Juden (28, 16—20). Und wichtig ist das Wort: „Ich werde bei euch sein alle Tage“. In der Phantasie, spiritistisch, ist Jesus den Seinen oft erschienen; aber in Wahrheit kommt es nur darauf an, dass der Geist Christi in seinen Jüngern lebt, nicht dass sie die Hand in seine Wunden legen. Christus ist auferstanden, er ist lebendig, nicht als Körper, sondern als Geist, und dieser Geist ist das Regierende in der Welt.

§ 5. Die Religion Jesu.

Wir haben die Religion Jesu in die drei⁵⁶⁾ Teile zu gliedern, in welchen sich jede Religion offenbart, in Dogmatik, Ethik und Kultus.

I. Dogmatik.

A. Gott und Ich.

In der Dogmatik dreht es sich um die beiden Beziehungspunkte, um das Ich und um den Gott.

A. Gott ist im Christentum a) nicht projektivisch als heidnischer Furchtgott oder als jüdischer Gesetzesgott, b) nicht pantheistisch — als das *θεῖον* in uns gedacht, wobei das Ich, die Persönlichkeit als Modus verschwindet.

B. Sondern das Ich bleibt bestehen; die Funktionen bleiben als unsere bestehen; aber ausser diesen ist in uns noch eine Offenbarung (ein Bewusstsein) Gottes: 1. durch die Erkenntnis seiner uns tragenden Macht, 2. durch das Bewusstsein der Liebe und alles Vollkommenen, sofern dieses nicht von uns herrührt und nicht von draussen durch die Natur kommt.

C. Unser Ich hat diesem Gott gegenüber, der in der ganzen Welt als Macht herrscht und sich in unserem Geiste erst offenbart,

uns erst kund und bewusst wird, a) nicht die Stellung der Furcht, wie bei den Heiden, b) noch die Stellung der Sünde und des bösen Gewissens, wie bei den Juden, c) sondern eine kindliche Gemeinschaft mit dem Vater.

B. *Philologische Belege.*

Durch Christus kam zum ersten Mal die Erkenntnis dieses Kindschaftsverhältnisses in die Welt. Nicht er allein ist Gottes Sohn, sondern auch die Friedfertigen sollen Gottes Kinder heißen (Matth. 5, 9). „Vater unser, der du bist im Himmel“, sollen die Jünger im Gebet zu Gott sprechen. Und nicht in den Tempel, nicht auf die Berge brauchen sie zum Gebet zu gehen, denn solches ist heidnisch; im Verborgenen ist Gott gegenwärtig, und dieses ist der menschliche Geist. Der Himmel ist nicht mehr draussen, wie bei den Juden, sondern im Menschenherzen. „Sammelt euch Schätze im Himmel“, heisst es (6, 20), denn „wo euer Schatz ist, da ist euer Herz“. Das Himmelreich ist das Reich, welches im Geiste selbst erschlossen wird. „Selig sind, die reines Herzens sind, denn sie werden Gott schauen“ (5, 8). Das Schauen Gottes ist nicht mehr lebensgefährlich wie im Judentum, sondern es ist das Ziel aller Erkenntnis. Da Gott sich seinen Kindern offenbart, so sollen die Jünger predigen ohne Furcht (10, 20), denn es wird ihnen gegeben werden, was sie reden sollen; ihres Vaters Geist ist es, der durch sie redet. Gott aber wird nur durch den Sohn erkannt (11, 27). Er ist deshalb überall bei uns, und macht uns königlich frei.

C. *Verhältnis Gottes zur Natur.*

Wie fasste Jesus das Verhältnis Gottes zur Natur auf? „Ihr seid Kinder eures Vaters im Himmel“, spricht er (5, 45), „denn er lässt seine Sonne aufgehen über die Bösen und über die Guten und lässt regnen über Gerechte und Ungerechte“. Er stellt die Naturordnung als unabhängig von den sittlichen Vorgängen dar und erlöst uns dadurch von der unwahren jüdischen Auffassung eines magischen Verhältnisses Gottes zur Natur, die einer früheren Kulturstufe angemessen war. Daher ist im Christentum eine Vereinigung mit der exakten Naturwissenschaft möglich. Bei den Juden wurden nur die

Guten gesegnet. Es blieb sogar die Sonne stehen, damit sie ihre Feinde besiegen konnten; die Schlechten dagegen wurden mit viel Plagen heimgesucht. Indem Jesus sich auf das Wunder des Jonas beruft (12, 39), will er den Juden eben zeigen, dass ihre ganze Natur- und Gottesauffassung, als wenn die Natur nur einer launenhaften Willkür Gottes unterworfen sei oder ihrer jüdischen (Kantischen) Geschichtsauffassung entspräche, falsch ist. Es regnet nicht plötzlich Feuer und Schwefel, wenn irgendein Prophet es will, oder irgendein Jude gottlos war. Dieser Rückschlag der Besonnenheit, diese Erkenntnis der Unabhängigkeit der Naturordnung von den sittlichen und religiösen Gedanken der Menschen ist im Wunder des Jonas offenbar. Darum wollte Jesus kein Wunder mehr und verspottete solch verkehrtes Verlangen.

Da nun alle Naturzusammenhänge von Gott, dem Allwissenden, vorhergesehen sind, so kennt er auch im Voraus die Bedürfnisse der Menschen. „Bittet nicht wie die Heiden“, spricht Jesus zu seinen Jüngern (6, 8), „euer Vater weiss, was ihr bedürft, ehe denn ihr bittet“. Bedürfnis ist ein teleologischer Begriff, welcher eine Anordnung nach Mittel und Zweck voraussetzt. So herrscht in der ganzen Natur eine göttliche Zweckordnung, wie wir es im Hinblick auf die einzelnen Vorgänge erkennen. „Seht die Vögel unter dem Himmel“ (6, 26), „sehet die Lilien auf dem Felde“ (6, 28).

In den Worten (7, 7—11): „Wer da bittet, der empfängt“ ist nicht sowohl die unbedingte Wirksamkeit des Gebets ausgesprochen, da ja sonst bei den Bitten so vieler Unverständigen die Welt bald aus den Fugen gehen müsste, als die Überzeugung, dass das einzige Gut, auf welches es ankommt, die Gemeinschaft mit Gott dem Vater, jedem zuteil wird, der das sehnsüchtige Verlangen danach hat. Darum gehen die Reichen und Satten, die kein Bedürfnis empfinden, leer aus. Wenn man aber im richtigen Verhältnis zu Gott steht, so wird man die sichere Erfüllung der Zwecke in der Welt erkennen. Darum gilt es, mit allem, was nach Gottes Willen geschieht, selbst die Verfolgungen freudig hinzunehmen. Es sind auch unsere Haare auf dem Haupte alle gezählt (10, 30), und kein Sperling fällt vom Dache ohne den Willen des Vaters, d. h. die Welt ist ein festes technisches System, in dem alles nach Mass und Zahl geordnet ist.

D. Philosophie dieser Dogmatik.

Um den Gott zu finden, der in uns spricht, muss notwendigerweise eine nähere Bestimmung des Ich gegeben werden. Dieses ist nur das, wessen es sich bewusst ist, und was es als sein Eigentum erworben hat. Es steht aber im Zusammenhang mit der Welt, und wie in ihm, so herrscht in aller Natur und in allen Geistern der Gott, von welchem das Ich Nahrung und Wert erhält.

1) Das Ich steht im Verhältnis zur Natur und zur Welt. Aber dieses Verhältnis ist nicht von uns gestiftet — und also auch nicht von den anderen Wesen; denn als Ich haben wir nicht die Macht, auf andere zu wirken. Daher kommen wir zu dem Verhältnis des Ichs zu seinem Innern (um es mit dieser Metapher zu bezeichnen). Dieses Innere aber ist Gott.

a) Dass Gott nicht bloss unser unbewusstes Ich, unsere sogenannte Seele ist, zeigt sich dadurch, dass die Ideen der Vernunft und die Gesetze unserer Bewegungen und die Koordination unserer Funktionen in allen persönlichen Wesen dieselben sind, also nicht singular und nicht individuell.

b) Wir haben dagegen individuelle, ererbte und erworbene Anlagen und Vermögen, wodurch sich alle Personen voneinander unterscheiden, während der erzeugende Grund der identische in allem ist.

c) Das Verhältnis zu diesem Grunde oder zu Gott ist aber nicht durch Kategorien zu bestimmen, die nach der Analogie der Erscheinungen gebildet sind, wie Teil und Ganzes, Quelle und Fluss, Ursache und Wirkung und dgl., sondern es ist ein spezifisches Verhältnis, das nur durch sich offenbart wird. Daher ist es nur durch Vergleichen zu bezeichnen. Von Jesus ist hierzu das Verhältnis von Vater und Sohn und das Zeugen gewählt.

2) Gott tritt daher als Einheit der Einheit des Ichs gegenüber (= Religion), aber zugleich nach den drei Funktionen der menschlichen Seele in drei Manifestationen: a) als Wahrheit, b) als Liebe, c) als Macht. Dies sind aber nicht drei Persönlichkeiten.

3) Sofern Jesus aber historisch zuerst diese Wahrheit erkannte, so war er in des Vaters Schoß und ist deshalb in dem technischen System der Welt der Angelpunkt, an dem *tatsächlich* und *historisch* die ganze spätere Gesinnung der Menschen hängt. Daher ist er unser Licht und Offenbarer, der *Λόγος* des Johannes, ohne welchen nun einmal diese Wahrheit nicht in der Welt erschienen ist. — Es ist albern zu sagen, es hätte auch ein anderer darauf kommen können; denn das ist nun einmal nicht gewesen, ebenso gewiss nicht, wie kein anderer als Bismarck das deutsche Reich gegründet hat. Zugleich ist diese Erkenntnis in Jesus auch in solcher Fülle und Macht vorhanden, dass jeder Spätere von ihm *nur nehmen* kann als Rebe am Weinstock. Insofern ist er Gottes Sohn *sensu eminenti*, obgleich alle Gottes Kinder werden sollen durch ihn.

4) In ihm war aber auch der Geist der *Liebe* zuerst (*πνεῦμα ἄγιον*), der zur Erkenntnis der Wahrheit unentbehrlich ist. Denn ohne die Liebe haben wir eine perspektivische Stellung zur Welt, die Stellung der Selbstsucht, und können also unser Verhältnis zu Gott nicht erkennen. Dieser Geist ist aber nicht etwa dem Gewissen gleichzusetzen, weil er nicht auf das Gesetz gerichtet ist, sondern erscheint als Gesinnung, als *Freiheit* und *Liebe*.

Da nun durch Jesu Wort und Persönlichkeit dieser Geist nicht sofort übertragen wird (sonst wäre Jesus nie gekreuzigt worden), so muss Gott (nicht Jesus) noch in uns selbst die Disposition und Auslösung dazu geben. Der Geist geht deshalb sowohl von Gott als von Jesus aus (nicht allein von Gott, wie die griechische Kirche lehrt), denn die historische Vermittelung durch Jesus ist notwendig. Dadurch löst er sich als unterscheidbare Macht von Gott und von Jesus ab und ist in allem als *heiliger Geist*.

Dieser Geist des Christentums wurde als ein neuer verkündigt, der sich nicht in die alten Schläuche des Judentums fassen liess. Er gab die erstaunliche Macht, Sünden zu vergeben (Matth. 9, 3—6), ein Recht, welches Jesus jedem seiner Jünger zugesprochen hat.

II. Ethik.

Die christliche Ethik hat als einziges Prinzip die *Liebe*. Aus der Liebe zu Gott geht die Liebe zu den *Brüdern* hervor,

die Mission. Durch die Liebe treten wir in ein ganz neues Verhältnis zu Gott. Wir sind befreit aus der Knechtsstellung; wir wissen nichts von dem Grimm eines züchtigenden Gottes. Denn im Christentum ist der Gott nicht ausser uns, sondern im Geiste gegenwärtig, und von Furcht kann nicht die Rede sein; denn die Sünde ist vergeben.

Der Mensch besitzt das Himmelreich im Geiste und spricht zu seinem Gott: „Abba, lieber Vater“.

In solcher unmittelbarer Gemeinschaft mit Gott fürchten wir auch kein irdisches Unglück; denn es heisst ja: „selig sind, die da leiden um meinetwillen“.

Auch alle Sorge fällt weg; denn Gott sorgt für uns. Somit sind wir befreit von allem Irdischen und besitzen ein festes Gottvertrauen (8, 23 ff.). „Trachtet am ersten nach dem Reiche Gottes und seiner Gerechtigkeit,“ spricht Jesus (6, 33), „so wird euch solches alles zufallen“.

Gott ist unser höchstes Gut. „Wer Vater oder Mutter mehr liebt, denn mich, der ist meiner nicht wert“ (10, 37). Und „niemand kann z w e i e n H e r r e n d i e n e n“ (6, 24). Im Besitze des Höchsten nimmt der Christ die höchste Stellung in der Welt ein; der Kleinste im Himmelreich überragt ja Johannes den Täufer und alle Propheten (11, 11).

Es ist eine falsche Meinung, die Menschenliebe, wie es bisher oft geschehen ist, ähnlich wie bei den Buddhisten als Mitleid (Affekt) aufzufassen. Dem Christentum liegt solche Sentimentalität fern. Hier bringt die Liebe das S c h w e r t (10, 34), zerschneidet alle Bande und bringt gerade durch den Streit gegen die niedere Natur (die Selbstsucht) erst den F r i e d e n. Der Streit aber ist ethisch, nicht politisch. Die Liebe zu den Brüdern zeigt sich nicht in der Sorge für deren leibliches Wohl, für irdische Verhältnisse, etwa in Trost bei Vermögensverlust u. s. w. Nein: „Lasset die Toten ihre Toten begraben“.

Die Liebe besteht nur in der Mitteilung christlicher Gesinnung. Als „Salz der Erde“, als „Licht der Welt“ sollen die Christen ihre Güter homogen machen. Die Mitteilung irdischer Güter folgt nur notwendig aus einer höheren Liebe und ist pädagogisch anwendbar, um dadurch die Menschen für die Wahrheit zu gewinnen.

Solche Gesinnung aber ist nicht möglich dort, wo das I c h neben und über sich noch nicht den Geist Gottes (*πνεῦμα θεοῦ*)

erkennt, also nicht bei den Klugen und Weisen (soi-disant) (11, 25). „Den Unmündigen (*νήπιοι*) ist es geoffenbart“ (Hera-
klit: *νήπιος βασιλεὺς τοῦ κόσμου*). Daher wird das Bedürfnis
nach dem Heil von Jesus gepriesen, daher werden in der Berg-
predigt die Armen, die Hungernden selig genannt. Dies sind die
Erwählten, denn sie bedürfen des Arztes.

III. Der Kultus.

Wie auf diesem Grunde die Welt gestaltet, d. h. die Gesell-
schaft organisiert werden soll und kann, ist eine unendliche Auf-
gabe und in der Geschichte bis heute noch nicht realisiert. Im
christlichen Altertum wurde z. B. die Sklaverei noch belassen, die
Untertänigkeit der Frauen nicht aufgehoben, obgleich Christus
alle Glieder seiner Gemeinde einander gleich stellte.

Die Hierarchie der katholischen Kirche ist eine Form, und
die protestantische Freiheit und das allgemeine Priestertum, eine
andere Form äusserer Gestaltung des Christentums. Beide
sind berechtigt nach den Bedürfnissen der Menschen.

Eine Realisierung des Christentums durch die Kirche ist nur
im allgemeinen möglich; der Kirchenenthusiasmus aber ist etwas
ganz Einseitiges. Das Gottesreich besteht nicht draussen in ge-
wissen Zeichen, sondern im Verborgenen, im Geiste (*ἐν κρυπτῷ*,
ἐν πνεύματι). Jesus triumphierte nicht äusserlich, nur innerlich.
Eine Darstellung des Christentums durch die ganze Gesellschaft
ist also überhaupt in dieser irdischen Welt nicht möglich,
sondern wird immer auf Schein beruhen. Eine äussere Kirche
kann pädagogisch und nützlich wirken; aber nie ist das
Heil darin zu sehen. Daher ist der Optimismus hinsichtlich der
Kirche (Oettingen) ebenso falsch wie der Pessimismus, weil die
Erfüllung der christlichen Idee nicht in den äusseren Verhältni-
sen, sondern im Geist trotz aller Verhältnisse gegeben ist. So
kann z. B. die christliche Gesinnung, während die Kirche verfolgt
und bedrückt wird, gerade in höchster Blüte stehen.

Diese Gesinnung äussert sich im Gebet im Verborgenen (6, 6),
also in einer geistigen Gemeinschaft mit Gott. Das Christentum
bedarf keiner äusseren Opfer, keines Tempelgottesdienstes; es
verlangt nicht bestimmte Werke, wie Fasten, Gebetsprechen
(6, 16), Sabbathfeier (12, 1—8), überhaupt nichts Gesetzliches

mehr (vergl. 1. Tim. 1, 9), es wendet sich ab von allen weltlichen Interessen (8, 22).

Als natürliche Frucht aber erzeugt die christliche Gesinnung gute Werke (7, 16. 20. 26), und vor allem zeigt sie sich in der Mission (10, 27), die sich zwar nicht an die Säue (7, 6), aber sonst universalistisch (8, 11) durch alle Welt an alle Menschen wenden soll (9, 36; 10, 11. 16).

Der Christ bewährt sich im Leiden und fühlt sich selig dabei (5, 4. 10. 11). Er lebt in immerwährender Freude, weil der Bräutigam immer da ist, nicht bloss zukünftig (9, 15). Er tritt auch politisch in keinen Widerstand gegen die Welt (10, 23).

Von den Kindern im Glauben (Laien) werden noch die berufenen Apostel unterschieden, welche sich in besonderer Weise von den Sorgen um irdische Dinge lossagen sollen (6, 19). Sie haben wie Jesus keine Heimat (8, 20), sie sind die Schnitter der Ernte, deren es wenige gibt (9, 37), und teilen ihre Gaben unentgeltlich aus (10, 9). Die Sünder stehen ihnen näher als die eingebildeten Rechtschaffenen (9, 11).

„Wer euch aufnimmt“, sagt Jesus (10, 40), „der nimmt mich auf, und wer mich aufnimmt, der nimmt den auf, der mich gesandt hat“.

Beilage I.

Kritik der bisherigen Theologie.

Ich setze voraus, dass man aus meiner Religionsphilosophie die Einteilung der Religionen kennt, die nicht nach zufälligen geschichtlichen Namen und Umständen, sondern aus dem Wesen der Religion abgeleitet und deshalb erschöpfend und bestimmt ist, so dass keine weitere Religion denkbar wäre, die nicht durch die Einteilung ihren festen Ort erhalten hätte. Demgemäss müssen wir uns in der Kritik des Gottesbegriffs an diese bestimmten Typen halten und können deshalb leicht die Mängel der früheren Religionen vor dem Christentum erkennen.

I. Kritik des Gottesbegriffs der projektivischen Religionen.

Es ist für unsere Kritik nicht von Belang, die Furchtreligion von der Religion der Sünde zu trennen; denn da sie beide projektivische Religionen sind, so bemächtigen wir uns beider Arten mit allen ihren besonderen Verzweigungen und Nuancen, wenn wir diesen Gattungscharakter treffen, wie ein Jäger, wenn er einen Hirsch erlegt, nicht bloss das eine Gehörn, sondern das ganze Geweih mit allen seinen Enden an beiden Stirnzapfen in seinen Besitz bringt.

Um aber die Frage nicht gar zu abstrakt zu behandeln, nehmen wir lieber einen angesehenen Vertreter, der den Typus möglichst rein zu seinem Eigentum gemacht hat. Ich meine Kant.

Nun müssen wir zuerst zeigen, dass Kant auf dem Standpunkt der projektivischen Weltbetrachtung steht. Diejenigen, welche sich durch einen Redner, der viele Präambeln macht und weitläufige Vorkehrungen für seinen Beweis auskramt, unterjochen lassen, die werden zwar den Kritiker der reinen Vernunft nicht so leicht für einen vulgären Projektivisten erklären; wer aber geübter in der Analyse ist und das Nebensächliche bei Seite wirft,

um den Nerv der Sache blosszulegen, der wird schnell erkennen dass die ganze Kantische Kritik auf den einzigen Grundgedanken hinausläuft, dass nur das für existierend und wirklich gehalten werden soll, was uns in der Sinnlichkeit gegeben und durch den Verstand geformt oder gedacht worden sei. Das sind aber nur die sogenannten Naturerscheinungen, also das, was der naive projektivisch denkende Mensch für die Dinge und das Geschehen in der Welt ansieht. Es ist darum ganz einerlei, ob Kant nebenbei erklärt, es möchte wohl noch ein Ding an sich hinter den Erscheinungen geben, das wir nur auf keine Weise, solange wir Menschen sind, erkennen könnten; denn diese Annahme ist ein logischer Fehler des Philosophen und gehört nicht in sein System. Nach dem System müssen für einzig existierend die Erscheinungen, d. h. die sogenannten Dinge dieser Welt, gehalten werden. In dieser Annahme besteht aber der projektivische Standpunkt, auf welchem wir die Anschauungsbilder unseres Bewusstseins nach aussen werfen, sie dadurch verselbständigen und für das Seiende oder das Existierende erklären, wie diesen Tisch hier, den ich taste, dieses Haus hier, das ich sehe, u. s. w. Mithin ist der Beweis erbracht, dass wir in Kant den reinen Typus der projektivischen Weltbetrachtung vor uns haben.

Unsere zweite Aufgabe ist jetzt, mit möglichster Kürze die Termini herauszuheben, die Kant für eine Theologie der Furcht- und Rechtsreligion geltend gemacht hat. Dies ist leicht getan, wenn man nach meiner Religionsphilosophie nur die zugehörigen Motive auffasst. Von der Furchtreligion empfing Kant das Motiv der Sinnlichkeit, worunter er auch die Triebe und Begierden mitverstand, und forderte demgemäss für den Menschen Glückseligkeit, möglichst viel sinnliches oder irdisches Glück, und negativ Abwendung von allen Übeln, Schmerzen und mit einem Wort vom Unglück. Von der Religion der Sünde aber empfing er das Motiv des Gewissens, wodurch der Mensch sich an ein Gesetz gebunden fühlt und alles Rechte mit Befriedigung, alle Sünde mit innerer Pein empfindet. Demgemäss musste er nun wieder fordern, dass der Mensch nach dem kategorischen Imperativ in ihm mit Freiheit immer gesetzmässig und recht handeln und alles Unrecht vermeiden solle. Aus beiden zusammengenommen fliesst die Idee des höchsten Gutes, wonach bei pflichtmässigem Handeln Glückseligkeit, bei Sünde aber sinnliches Unglück erfolgt.

Um nun zu einer Theologie zu kommen, benutzt Kant erstens die Kategorie der *Kausalität* und verlangt demgemäss, dass die beiden in uns vorgefundenen Motive, d. h. der Trieb nach sinnlichem Glück und das Gesetz an die Freiheit zur Erfüllung unserer Pflicht von einer entsprechenden Ursache hergeleitet würden, die also wegen der Herbeiführung von Glück in der Natur *Macht über die Natur* habe und wegen des Pflichtimpulses *Heiligkeit* besitze, zusammengefasst daher die Idee des höchsten Gutes verwirklichen könne.

Indem Kant dann zweitens die Kategorie der *Substanz* nicht ungebraucht in dem Register der Stammbegriffe der menschlichen Vernunft rosten lässt, will er die einheitliche Ursache dafür, dass wir diese Triebe und Motive haben und dass sich ihnen gemäss in der Welt alles realisiere, als Substanz auffassen, und so ist sein *Gott* fertig, der nun sowohl für die Furcht- als für die Rechtsreligion ausreicht, da er unsere Furcht und unsere Hoffnung, wie unsere sittliche Freiheit und unser Gewissen befriedigt.

Es ist nun wohl nicht zu leugnen, dass vom Standpunkte dieser beiden Religionen sich keine andere Theologie bilden lässt; denn wer Furcht und Hoffnung nährt, muss doch ein Wesen voraussetzen, vor dem er sich fürchtet und auf das er hofft, und wer sich an die Pflicht gebunden fühlt, muss ein Wesen voraussetzen, das ihm das Gesetz der Pflicht gegeben hat; wer aber an beiden teil hat, muss nach der unreinen Rechtsreligion voraussetzen, dass der Rechtsgott belohnen und bestrafen, d. h. im Einklang mit dem sittlichen Gesetz zugleich der Hoffnung und Furcht genügen kann. Also ist Kants Theologie der projektivischen Religionsstufe wirklich entsprechend, weshalb auch die Juden und die jüdisch gesinnten Christen ihm dankbar die Hand schüttelten, weil sie ihr alttestamentliches Herz völlig ausgesprochen fanden.

Uns aber ist es ganz gleichgültig, ob Kant mehr oder weniger Leute befriedigt hat; da es uns um Wissenschaft zu tun ist, fragen wir Kant, ob sein *Gott* wirklich existieren kann. Weil ihm diese Frage unbequem ist, so wird er ausweichen und uns lieber redselig erzählen, dass man immer gewisse *Postulate* gebrauche, d. h. Begriffe und Sätze, die man annehmen müsse, wenn praktische Vernunft, deren Gültigkeit sich selbst bewaise, als möglich erkannt werden solle. Allein wir unterbrechen diesen Redestrom, indem wir versichern, alles bei ihm schon gelesen zu haben und, abgesehen von dem Gebrauch der Kategorien von Kausalität

und Substanz, ganz einverstanden zu sein. Nur wiederholen wir unsere unbequeme Frage, indem wir Kant daran erinnern, dass er unter *Existieren* immer eine in der Sinnlichkeit gegebene Erscheinung versteht, die nach Kategorien geformt sei. Wenn also der Gott existieren soll, so muss er eine solche Erscheinung in dem gesetzmässigen Zusammenhang aller übrigen Erscheinungen bilden, d. h. er darf kein Gott sein. Dies ist der fatale Umstand, der sich bei jeder projektivischen Weltansicht und also auch in der Kantischen Theologie findet. Leider lässt sich diese Sache gar nicht vertuschen und der Prozess nicht niederschlagen; sondern es stellt sich unangenehmerweise heraus, dass sich vom Standpunkte der Furcht- und Rechtsreligion gar kein Gott bilden lässt, weshalb ja auch jeder Gläubige irgendeiner von diesen Religionen immer in die peinlichste Verlegenheit kommt, wenn man ihn bittet, uns seinen Gott einmal recht genau zu beschreiben. Alle die heidnischen Völker, die Griechen, die Karthager, die Perser, und ebenso die Juden, die Mohammedaner u. s. w. haben gar keine bestimmte Vorstellung von ihrem Gott und können durch nichts in der Welt seine Existenz offenbar machen. Ihr Gott ist ewig verborgen; denn wenn sie im Unterschiede von dem verborgenen Gotte Hades uns etwa die sichtbar erscheinenden Lichtgötter, den Sonnen-Helios, die Mond-Artemis und dergleichen zeigen wollten, würden wir sie leicht überführen, dass diese Himmelserscheinungen strengen Naturgesetzen, wie alle übrigen Naturerscheinungen, unterworfen sind, wir würden ihnen die Höhe der Berge auf ihrer Artemis ausrechnen und sie zum Zugeständnis zwingen, dass ihr Gottesbegriff viel mehr umfassen und leisten soll, als in der vereinzelt Naturerscheinung liegt. Kurz, der Kantisch-jüdische, der mohammedanische, der heidnische und jeder projektivistische Gott kann nicht existieren, und es gibt keine wissenschaftliche Theologie für diese Religionen. Nur einen verborgenen Gott können wir ihnen zugestehen, aber einen so gut verborgenen, dass kein Mensch wisse, was unter der Hülle stecke, ob ein lebendiges Wesen oder ein Phantasiebild, ein Postulat oder ein Paralogismus.

A. *Kosmologischer Beweis. Kritik des Aristotelischen Gottes.*

Bei Aristoteles sind immer zwei verschiedene Gedankenreihen zu finden, von denen die Eine auf den Platonischen hylozoistischen

Pantheismus hinausläuft, die andere aber auf andere Einflüsse oder auf seine eigene Arbeit zurückführt. Den Platonischen Weg lassen wir nun bei Seite; der eigentümlich Aristotelische aber bildet den Beweis, den man seit Kant gewöhnlich kurzweg den *k o s m o l o g i s c h e n* nennt. Aristoteles geht projektivistisch von der Existenz der sogenannten Dinge in der Welt aus. Da er diese alle in Wachstum und Abnehmen, in qualitativer Veränderung, im Entstehen und Vergehen und in Ortsbewegung findet und für jede Veränderung eine Ursache in anderen Veränderungen sucht, so treibt ihn die Logik, die Unendlichkeit der Ursachen abzubrechen und einen *A n f a n g* aller Veränderungen in einer *e r s t e n U r s a c h e* zu fordern. Diese nennt er nun Gott.

Dieser Beweis hat gar keinen religiösen Wert; denn er knüpft an kein Motiv an, welches für unsere persönliche Stellung zu Gott von Belang wäre. Vielmehr gehört der Schluss unter die übrigen Schlüsse der *P h y s i k* und bedarf erst einer Definition der ersten Ursache, damit diese für unsere persönliche Gesinnung als Beziehungspunkt in Betracht kommen könne. Ausserdem ist der Schluss als physischer fehlerhaft, da die Kategorie der wirkenden Ursache perspektivischen Ursprungs ist und ihrer Natur nach ebenso wie Raum, Zeit und Bewegung ins Unendliche führen muss. Denn, wenn Aristoteles bei der Bewegung ein Bewegendes, ein die Bewegung Empfangendes und die Bewegung selbst unterscheidet, so ist dieser Unterschied aus den Anschauungsbildern des Auges gezogen und soweit richtig; daraus folgt aber nicht, dass es etwas was unbewegt bewegt, zweitens ein Bewegtes und Bewegendes und drittens ein Bewegtes aber nicht weiter Bewegendes geben müsse, da diese Unterschiede bloss logische Kombinationen sind und die Anschauungen uns von dem ersten und dem dritten Gliede keine Beispiele geben können. Dies lässt sich leicht zeigen, auch wenn man ganz auf den projektivistischen Standpunkt des Aristoteles eingeht. Denn wie es bei den im Raume ausgedehnten Dingen immer einen anfangenden, einen mittleren und einen Endteil gibt, aber kein Ding, das bloss Mitte oder bloss Anfang wäre, da jeder Teil des Teils wieder einen Anfang, eine Mitte und ein Ende hat, und wie es kein Tier gibt, das bloss Kopf oder Herz oder Schwanz wäre, so gibt es auch nichts, was bloss Resultat oder bloss Anstoss oder bloss Träger der Bewegung wäre, da alle diese Begriffe immer in Beziehung zu einander stehen und ohne ihre Koordinaten sinnlos sind.

Darum ist es hier so recht in die Augen fallend, wie hoch der Platonische Genius über den Aristotelischen Verstand sich erhebt; denn Platon sah sofort ein, dass die bewegende Seite nicht für sich abgesondert werden kann, es sei denn bloss für die Abstraktion; er nahm deshalb als erste Ursache ein Wesen an, das immer in Bewegung ist, d. h. welches sich selbst bewegt (Phaedrus, p. 245 C — 246). Auf diese Weise wurde also die Kausalitätsforderung befriedigt; denn es wird eine Ursache für die Bewegung angegeben, und doch braucht man nicht mehr in dem progressus in infinitum nach äusseren Ursachen weiterzusehen, sondern ist auf die erste und letzte Ursache gekommen, an den unbedingten Anfang (ἐξ ἀρχῆς). Und diese Ursache ist auch nicht abstrakt, sondern zugleich materiell, sofern sie sich selbst in Bewegung versetzt, also das zweite Moment, nämlich das materielle Prinzip, welches bewegt werden kann, in sich schliesst, ebenso wie das dritte Moment, nämlich die Bewegung, die nicht nach Aussen verfliegt. Da Aristoteles von Platons Gedankengängen überall abhängig ist, so hat er in einigen Schriften sich auch diesem Raisonement unterworfen und daraus seinen Begriff der Natur (φύσις) gemacht. Allein die übrigen Begriffe standen ihm überall im Wege, so dass diese Definition der Natur bei ihm unfruchtbar oder wenigstens als ein vereinzelter Ansatz bleiben musste.

Platon aber ward vorwärts getrieben und sah ein, dass sich solch ein „Prinzip“ (ἀρχή) nicht in beliebiger Vielheit denken lasse, weil sonst doch immer das eine von dem anderen abhängig werden muss und der äusserliche Fortschritt der Ursachen ins Unendliche zurückkehrt. Er war desshalb kühn genug, die ganze Welt einheitlich zusammenzufassen und für ein solches sich selbst bewegendes Wesen, d. h. für ein Tier oder einen lebendigen Organismus zu erklären (Timaeus). Dadurch aber war nun der Thaletische Hylozoismus wiederhergestellt, und der Gott mit der Materie vereinigt, so dass notwendig das eigentlich Wertvolle und das Leben in das dritte Moment, d. h. in die Bewegung oder in die Funktion gesetzt werden musste, in welches Gott (Ursache und Idee) und Ding (Ich und Materie) verschwinden, weshalb der Platonismus rein pantheistisch ist. Gerade um diesen Pantheismus zu vermeiden, hatte aber Aristoteles in dem kosmologischen Beweise eine erste Ursache gefordert, die aber nun abstrakt und sinnlos wurde, da sie durch keine Erfahrung nachweisbar ist.

In Kant's Kritik der spekulativen Theologie kann ich nur den einen Punkt anerkennen, dass er die erste Ursache, welche der kosmologische Beweis fordert, für bestimmungsbedürftig erklärt; wenn er aber für den kosmologischen Beweis den ontologischen als Prämisse verlangt, so ist seine Analyse, wie sich weiter unten zeigen wird, unrichtig. Sie ist auch unhistorisch; denn die Geschichte zeigt zwei Ausgänge des kosmologischen Beweises; der eine führt bei Platon zum Pantheismus und hebt den theistischen Gott auf; der andere führt bei Aristoteles zu teleologischen Betrachtungen, d. h. zum physikotheologischen Beweise, von dem wir nun zu handeln haben.

B. *Physikotheologischer Beweis.*

Es muss nämlich auch dem gewöhnlichen Verstande einleuchten, dass es mit der wirkenden Ursache oder dem sogenannten Kausalzusammenhang in der Sinnenwelt dieselbe Bewandnis haben werde, wie in der Sphäre des vernünftigen Lebens. Nun ist aber jedermann gewiss, dass alle vernünftigen Handlungen und Bewegungen, wodurch der Einzelne oder die Gesellschaft auf Dinge oder Menschen einwirkt, sie bewältigt, verarbeitet, zu Leistungen friedlich oder feindlich nach der Ordnung der wirkenden Ursache zwingt, immer unter Zwecken stehen und dass jede Handlung und Bewegung in der Industrie den Künsten, den Rechtsgeschäften und dem ganzen bürgerlichen Leben sinnlos sein würde, wenn sie nicht von einer Absicht, einer sogenannten Endursache oder einem Zwecke aus ihre Erklärung fände. Darum ist es ganz natürlich, dass man dies Verhältnis zwischen Mittel (causa efficiens) und Zweck (causa finalis) auch auf die Natur übertragen hat.

Nun schliesst der physikotheologische Beweis mit mehr oder weniger Einsicht in die Sache von den mancherlei in die Augen fallenden Zweckmässigkeiten in dem Pflanzen- und Tierleben und von dem Bau des Organismus überhaupt auf die ganze Natur, d. h. von der Minorität der bekannten teleologischen Zusammenhänge auf die Majorität der noch unbekanntten Fälle und biegt desshalb die erste Ursache des kosmologischen Beweises in eine Zweckursache um. Dadurch kommt nun ein die Zwecke oder Absichten denkender und wollender Geist oder eine Persönlichkeit an die Spitze oder an das Steuerruder der Welt.

Allein nur für die ganz populäre Betrachtung kann man einen Gott mit Persönlichkeit, wie einen Menschen, zum Regenten oder Baumeister unserer Welt einsetzen. Es zeigt sich vielmehr gleich, dass der Gehorsam der Dinge unbegreiflich wird, wenn man nicht gleiches Wesen für Welt und Gott voraussetzt. Mithin kommt nun wieder Platon heran und nimmt die Welt als einen einzigen Organismus, als ein Tier (*ζῷον*) für sich in Anspruch, so dass dieser physikotheologische Beweis nur Wasser auf seine Mühle war, um die projektivische Theologie zu einem Pantheismus zu zermahlen.

Aristoteles aber glaubte das Platonische Prinzip, welches der immanente Gegenstand des Denkens und der Liebe ist, als ein selbständiges und transzendentes, d. h. von der übrigen Welt verschiedenes Wesen festhalten zu können, indem er pluralistisch eine ganze Reihe von ewigen Wesen oder Entelechien derselben Gattung aufstellte, nämlich erstens die Speziestypen der Tiere und dann die Gestirngötter. Die individuellen Personen oder Seelen der Menschen gab er zwar ebenso, wie Platon, dem Entstehen und Vergehen preis und dachte natürlich ebensowenig, wie Platon, an die Möglichkeit einer individuellen und persönlichen Unsterblichkeit; aber in allen Individuen schien ihm immer derselbe Arttypus zu leben, also in ewiger Entelechie zu bestehen, und auch die Sonne, der Mond, die Planeten und Fixsterne konnten nach seiner Meinung unmöglich entstanden sein, weil man ja niemals eine Veränderung an ihnen bemerkt und sie auch ohne Bedürfnis nach Nahrung und Schlaf immerfort in Bewegung sind und sich ewiger Jugend erfreuen. Nach dieser Analogie dachte er deshalb auch dem ersten Bewegter (*πρῶτον κινῶν*), den er Platonisch als Zweckursache, als Gegenstand des Denkens und der Liebe, aufgefasst hatte, eine von der übrigen Welt abgesonderte Stellung, wie einem Feldherrn und Monarchen, zu verschaffen, um ihn nicht wie Platon bloss in die immanente Ordnung der Welt aufgehen zu lassen. Der Grund dieses Theismus ist also empirisch. Wenn man dem Aristoteles nicht zugibt, dass die Artformen ewig und die Sterne bedürfnislos und unveränderlich sind, so fällt die Analogie für seinen Vernunftgott weg, und er muss dann die Monarchie der Welt in die Platonische Weltrepublik, wie dies auch Hegel zu tun sich genötigt sah, aufheben. Ausserdem liess sich auch von dem Aristotelischen Gotte kein vernünftiger Gebrauch in der Welt machen; er konnte weder zur Gottesverehrung benutzt

werden, da er sich um die niedrigen zufälligen Dinge nicht kümmerte, noch durfte er zur Herbeiführung von irgend etwas Kleinem oder Grossem in der Welt dienen, weil dies seine Würde beeinträchtigt hätte; er konnte also nur für die Astronomie in dem letzten Paragraphen vielleicht als eine für Ungeübte plausible Hypothese brauchbar sein, um die einfache Umdrehung der Fixsternsphäre zu erklären. Dieser Aristotelische teleologische Theismus ist also keinen Schuss Pulver wert.

Die Theologie der Philosophen, welche vom projektivischen Standpunkte der Weltbetrachtung aus die kosmologische und physikotheologische Beweisführung versuchten, muss daher erstens von der Religion und ihrem Koordinatensystem gänzlich abgesondert werden und zweitens als Fehlgeburt gelten, da ein denkbarer Begriff Gottes nicht herauskommt, während vielmehr der Sinn des ganzen Beweises zum Pantheismus führt.

C. Kritik des ontologischen Beweises.

Man sollte nun glauben, dass man mit dem ontologischen Beweise wenigstens von dem projektivischen Standpunkte zurückträte. Allein nicht im mindesten; denn wenn die Anselm und Cartesius sich eine Summe von allen Vollkommenheiten denken und dann auch Dasein als ein inbegriffenes Stück Vollkommenheit hinzufordern, so ist das auf diese Weise angeblich spekulativ konstruierte Wesen eine blosser Projektion unserer Ideen nach aussen und verfällt derselben Kritik, wie der gesamte Projektivismus. Es steht aber dieser Popanz weit zurück hinter den Göttern der Heiden und dem Jehovah der Juden und dem Seth der Ägypter, weil man zu diesen Göttern als Persönlichkeiten doch ein persönliches Verhältnis, eine religiöse Gesinnung haben konnte, was bei dieser elenden logischen Abstraktion unmöglich wird, weshalb sie auch für die Religion völlig wertlos gewesen ist.

Doch die Kritik des ontologischen Beweises scheint mir von den bisherigen Philosophen nicht glücklich angefasst zu sein; denn von den älteren Angriffen zu schweigen, so weiss Kant bloss einzuwenden, dass er sich unter Dasein keine Vollkommenheit zu denken pflege, sondern immer nur etwas, was er mit den Sinnen packe, mit den Augen, Ohren, Händen u. s. w. Da er nun das vollkommenste Wesen nicht in die Hand nehmen, es beriechen oder besehen könne, so sei es ihm unmöglich, sich von dem ontologischen

Beweise, der sonst als Vorzeichnung eines Ideals vortrefflich wäre, zu überzeugen. Sobald man sich über den Ursprung des Begriffs des Seins besser besonnen, wird man Kants Kritik als sensualistisches Vorurteil ad acta legen; denn wir sind z. B. von dem Dasein unserer Freunde überzeugt, auch ohne uns einzubilden, dass der Freund in den Sinnesempfindungen, die er in unserem Körper verursacht, seine Materie, oder sein D a s e i n habe.

Deshalb fordere ich einen anderen Angriffspunkt für die Kritik. Ich verlange, man solle sich diesen so hoch gepriesenen Inbegriff aller Vollkommenheiten einmal wirklich ausdenken; dann wird man sofort erkennen, dass darin nicht, wie Kant glaubte, ein unentbehrliches Ideal der Vernunft, sondern ein völlig sinnloser Einfall enthalten ist. 1) Wenn man nämlich erstens ein Wesen nach allen Kategorien positiv und negativ bestimmt, so ergibt sich nur ein völlig bestimmtes e n d l i c h e s Wesen; wenn man aber alle positiven Kategorien oder Prädikate und Realitäten zu einer u n e n d l i c h e n Einheit, zu dem Kantischen transszendentalen Ideal der omnitudo realitatis zusammenzufassen gebietet, so erhält man ein blosses Wort, aber keine Gedanken; denn von diesem Wesen müsste man sagen, es sei Fisch und auch Vogel, es sei Freund und auch Feind, Säugling und auch Vater, Bruder und Schwester, dreieckig und viereckig, es sei 15 und auch 2 u. s. w., kurz ein Chaos von Unsinn, da die allgemeinen Begriffe, die man als Realitäten von ihm prädiziert, ausser dem Widerspruch untereinander auch noch den Widerspruch aller eingeschlossenen, besonderen Begriffe in sich enthalten. 2) Ausserdem sollte man zweitens doch daran denken, dass die negativen Bestimmungen von ihren positiven Korrelaten unabtrennbar sind, und wenn Kant so arglos ist, immer von diesem Ideal der reinen Vernunft Ruhmens zu machen, so muss man sich wohl darüber wundern, wie sehr ihm die analytische Kraft des Geistes mangelte, als er die Dialektik der reinen Vernunft schrieb; denn die Negationen hängen an den Positionen; wie die Schatten am Licht. Kurz, wenn man glücklich alles in dies Ideal hineingepfropft hat, was die Kantische Vorschrift verlangt, so darf man es nur keinem vernünftigen Menschen zeigen, um nicht ausgelacht zu werden.

Es steckt aber hinter diesem Ideal nach dem sicheren Leitfaden der Geschichte der Begriffe etwas ganz Anderes, als was Kant, Anselm und die übrigen Projektivisten suchten und wollten, nämlich der alte Platonische Pantheismus. Nimmt man es näm-

lich in dem ursprünglichen Sinne der Platonischen Ideenwelt, so muss man mit Platons Parmenides für diese tote Einheit (ἕν) noch, um sie zu beleben, das Anderssein und Werden oder die Vielheit, kurz das Nichtsein, welches zum Dasein gehört, zu erwerben suchen, um dann glücklich nicht bei jenem sinnlosen ontologischen Theismus, sondern bei dem Platonischen Hylozoismus angekommen zu sein, einem Standpunkte, der, so falsch er auch ist, dennoch eine Jahrtausende dauernde Bewunderung verdient hat. Damit kommen wir zu der zweiten Klasse von Gottesbegriffen.

II. Kritik der pantheistischen Gottesbegriffe.

Man wird den Pantheismus häufig so definiert sehen, dass die Welt als Gott oder Gott als die Welt vorgestellt würde, d. h. dass der zweite Name, ich meine Gott, einfach wegfiel und nur die Welt übrig bliebe. Dies ist nicht richtig; denn wer bloss die Welt oder die Summe der einzelnen Dinge oder Erscheinungen kennen will, der ist nicht Pantheist, sondern entweder bloss ungebildet oder Atheist. Der Ungebildete empfängt durch seine Erfahrung Vorstellungen von vielem Einzelnen in Raum und Zeit und denkt nicht weiter darüber nach, wie er diese Vielheit zu einem Ganzen vernünftig zusammenfassen könne. Der Atheist aber hat eingesehen, dass die projektivische Vorstellung von Gott untauglich ist, die Welt der Erfahrung vernünftig zu erklären, und gibt diese Vorstellung als eine unwissenschaftliche auf.

Von beiden unterscheidet sich der Pantheist, der aber der dogmatischen und kritischen Stellung des Verstandes entsprechend auch wieder in zwei Formen auftreten kann. Wir wollen die beiden Formen trennen.

A. Dogmatischer oder projektivischer Pantheismus.

Wenn man nämlich die projektivische Gottesvorstellung aufgelöst und die Welt allein übrig behalten hat, so muss sich doch immer der Gegensatz zwischen den vielen einzelnen Erscheinungen auf der von dem Verstande oder der Vernunft geforderten Einheit des Ganzen bilden. Diese Einheit hat nun den Namen des Göttlichen oder des den Erscheinungen, als der Welt, immanenten Gottes erhalten. Wie man sieht, kann der Gott selbst im Pantheismus nicht fehlen; er wird nur nicht mehr äusserlich und dua-

listisch der Welt gegenübergestellt, sondern in der Welt selbst aufgefunden, so dass der Gegensatz von Gott und Welt als eine innerweltliche Unterscheidung von Einheit und Vielheit, von Ganzheit und Einzelheit, von Ewigkeit und Vergänglichkeit u. s. w. sich wiederherstellt.

a) Grundfehler des Pantheismus. Es fehlt ein Begriff des Ursprungs der Gegensätze.

Nun hat man sich früher mit der rätselhaften Tatsache begnügt, dass sich, wer weiss woher, zwei grösste Gegensätze in unseren Begriffen fänden, nämlich zwischen Denken und Ausdehnung oder Geist und Körper oder Idealem und Realem oder Gedanken und Sein oder in ähnlichen Ausdrücken. Die Philosophen von den ältesten Zeiten an bis auf unsere Tage konnten sich aber kaum zu der Frage erheben, warum wir doch grade diesen einzigen ursprünglichen Gegensatz vorfinden und ihn entweder dualistisch festhalten oder zu versöhnen suchen müssen. Denn wenn Spinoza auch wohl die Seltsamkeit dieser Zweiheit merkte und deshalb unendliche Attribute verlangte, so ist er doch so still über die Schwierigkeit der Frage weggegangen, dass man nicht einmal leicht entscheiden kann, ob er die Unendlichkeit auf die Zahl der Attribute beziehen oder in ihnen selbst eine Unendlichkeit der Modi fordern wollte. Seine ganze Auffassungsweise ist so wenig originell, vielmehr so völlig von den traditionellen Vorstellungen abhängig, dass es sich überhaupt kaum lohnt, seine Unklarheiten durch scharfe Fragestellung zu lichten. Denn wenn er wirklich der Zahl nach unendlich viele Attribute gefordert hätte, so wäre nicht nur ganz gebieterisch die Frage nach dem Grunde, weshalb uns bloss zwei davon bekannt werden, als Parole zum Eintritt ins System vorzulegen gewesen, sondern es würde auch die Krone der Ethik vom Haupte des Philosophen gerissen sein. Welche klägliche Rolle hätte die „Erkenntnis Gottes“ gespielt, wenn von unendlich vielen Attributen desselben nur zwei in Rechnung gekommen wären, was ja unendlich viel lächerlicher ist, als wenn man statt der ganzen deutschen Armee nur zwei Soldaten über die französische Grenze hätte schicken wollen. Kurz, obgleich bei Spinozas seltsamem Ausdruck die Frage nach dem Grunde der Zweiheit aller Prinzipien hätte entstehen müssen, so ist diese Frage doch bisher von den Philosophen nicht

gestellt, sondern man hat immer mit dem traditionellen hellenischen Urgegensatz bescheiden vorlieb genommen. Nach diesem Gegensatz bildeten sich aber nun notwendigerweise drei Arten pantheistischer Systeme.

1) Die erste Art fasst die beiden Gegensätze zusammen und stellt das Allgemeine, Ewige und Einheitliche derselben als das Göttliche oder als *Natura naturans* dem Einzelnen, Vergänglichen und Zersplitterten entgegen. Ich meine die *H y l o z o i s t e n*, zu denen auch die Stoiker gehören. Es kommt dabei nicht in Betracht, ob man, wie Spinoza, die beiden Attribute als zwei verschiedene Ansichten derselben Sache auffasst, oder sie sich wechselseitig bestimmen lässt; denn das Wesentliche dieses Standpunktes besteht immer in der Anerkennung und Deifizierung nicht eines von beiden, sondern beider Gegensätze.

2) Die zweite Art heisst *idealistic her Pantheismus* und beruht auf der Bevorzugung des geistigen, idealen, formalen und allgemeinen Elementes, aus welchem man in unklarer Weise sich irgendwie die einzelnen mit Materie gemischten Erscheinungen entwickeln lässt.

3) Die dritte Form ist der *Materialismus* oder der naturalistische Pantheismus, der seine zahlreichen Anhänger in den Kreisen findet, welche mehr mit den Sinnen und der Einbildungskraft, als mit dem Verstande arbeiten.

Alle diese drei Standpunkte sind nun ganz gleich falsch, und man wird nur aus irgendwelchen Nebengründen den einen dem andern vorziehen können. Man war aber bisher nicht befähigt, sich über den gemeinschaftlichen Grundfehler aller dieser pantheistischen Auffassungen zu orientieren und den dogmatischen oder projektivistischen Charakter derselben zu erkennen, weil man den Unterschied zwischen Bewusstsein und Erkenntnis noch nicht gefunden hatte. Mit Hilfe dieser Unterscheidung ist es jetzt aber ganz leicht, sowohl den Ursprung des Pantheismus überhaupt, als den spezifischen und den generellen Fehler seiner Formen zu deduzieren.

Da nämlich alles, was uns in unmittelbarem Bewusstsein gegeben ist, allmählich in die Koordinatensysteme der Erkenntnis als Beziehungspunkt aufgenommen wird, so entsteht ganz natürlich der Grundfehler aller dieser falschen Auffassungen, als sei überhaupt alles durch Erkenntnis gegeben, durch Erkenntnis

umfasst und als ein Begriff oder Teil, als Inhalt oder Umfang der Erkenntnis zu bestimmen. Demgemäss können wir nun ohne Schwierigkeit die beiden rätselhaften Attribute Gottes, die beiden obersten Gegensätze des Denkens, die beiden ursprünglichen Elemente oder wie man sie genannt hat, deduzieren. Denn alle Erkenntnis gliedert sich nach der Quantität und muss daher dem Allgemeinen das Einzelne entgegensetzen. Das Allgemeine aber ist, als durch den Intellekt erkannt, intelligibel, das Einzelne, als durch die Sinne erkannt, sensibel. Mithin sind die universalia und singularia, der mundus intelligibilis und sensibilis deduziert. Nun wird aber alles Sensible und Einzelne durch Raum und Zeit geordnet, und es wird ihm, weil es im Bewusstsein immer wechselt und immer anders ist, ein Subjekt (*ὑποκείμενον*) als Beharrliches untergelegt, weil die Erkennenden sonst von nichts sprechen könnten, sondern wie Kratylos den Finger an die Lippen legen müssten, um anzudeuten, dass schon alles anders sei. Der Gegenstand als unbestimmtes Subjekt der Rede oder des Denkens, ein *x* oder ein *τι* wird deshalb nicht nur vorausgesetzt, sondern auch als materiell, d. h. als räumlich, in der Zeit veränderlich und als immer in individualisierter Vielheit gegeben angenommen. Ihm muss daher notwendig gegenüberstehen das Allgemeine und Intelligible, welches gleichgültig gegen Raum und Zeit und Einzelheit in geheimnisvoller und idealer Identität sein Wesen behauptet. So haben wir die beiden Attribute Gottes abgeleitet, das reale und das ideale Element, Ausdehnung und Denken, Materie und Geist; denn sobald man das ganze Gebiet der Erkenntnis der Analyse unterwirft, so wird man immer diese beiden Elemente, Materie und Form, das Einzelne und das Allgemeine finden müssen, wie zum Beispiel in der Bibliothek als das Reale die vielen dicken und dünnen Bücher und als das Ideale die Rubriken, nach denen sie im Katalog geordnet sind.

Darin also besteht der Grundfehler des Pantheismus, dass man das All nach Inhalt und Umfang in der Erkenntnisfunktion gegeben glaubt und es deshalb in die beiden der Erkenntnis zugehörigen Seiten, in die ideale und in die reale zerlegt.

b) *Genereller Fehler aller Arten des projektivischen Pantheismus.*

Hieraus lässt sich nun leicht der generelle Fehler aller möglichen Arten des Pantheismus ableiten; denn es springt in die Augen, dass bei solcher Weltbetrachtung der Begriff des Seins blind vorausgesetzt, erschlichen und ignoriert wird (*ignoratio elenchi*). Man merkt eben nicht, dass die Vorstellungen der Erkenntnisfunktion, mögen sie sinnliche oder begriffliche, einzelne oder allgemeine sein, erst in Beziehung gesetzt werden müssen zu dem Seienden, zu dem Ich und seinen Funktionen, damit sie irgend etwas Seiendes bedeuten; denn an sich ist Vorstellung und Vorstelltes kein Sein, da nur durch Beziehung zu dem Vorstellenden und seinen realen Funktionen dies überhaupt erst bewusst werden kann, was ideelles Sein, Inhalt der Vorstellungs- oder Erkenntnisfunktion bedeutet. Der generelle Fehler besteht also darin, dass der Begriff des Seins nicht erwogen ist, weshalb kein Pantheist zu sagen weiss, was er sich unter Sein vorstelle. Das Sein im Pantheismus wird bald mit den intelligiblen, bald mit den sinnlichen Vorstellungen mehr verknüpft, ohne dass irgendein Pantheist anzugeben vermöchte, welcher Begriff zu dem Intelligiblen oder dem Sensiblen noch hinzuzusetzen ist, damit dieses oder jenes als seiend bezeichnet werden dürfte. Kurz, sowohl das ideale, als das reale Prinzip schwebt in der Luft, und kein Pantheist kann uns von dem Wesen und Sein des Prinzips irgendeine befriedigende Erklärung geben.

Der zweite generelle Fehler aller Pantheisten besteht in dem notwendigen und doch vergeblichen Bestreben, die realen und idealen Gegensätze zu vermitteln, d. h. sie aufeinander zurückzuführen oder gleichzusetzen. Notwendig ist dieser Versuch, weil der Pantheist keinen Dualismus will, sondern gerade dadurch sich über die projektivische Theologie erhebt, dass er den Gott in die Welt hineinzieht und ihn deshalb als einen Gegensatz, ein Moment oder eine Form innerhalb der Welt oder des Alls selbst zu begreifen sucht. Allein ebenso vergeblich muss dieser Versuch sein, weil die Welt ja bloss als Inhalt der Erkenntnisfunktion aufgefasst wird und mithin der Gegensatz des Intelligiblen und Sensiblen, des Ewigen und Zeitlichen, des Allgemeinen und Einzelnen ebenso starr auseinanderbleiben muss, wie bei jedem beliebig gegebenen Begriffe der Gegensatz von Inhalt und Umfang, da diese Bestimmungen Koordinaten sind, die nach einem

Gesichtspunkt immer gleichzeitig entspringen und ebensowenig ineinander übergehen können, wie Rechts in Links oder wie die Winkel in die Seiten eines Dreiecks.

c) Spezifischer Fehler der drei Formen des projektivischen Pantheismus.

Daher hat denn jede Form dieses Pantheismus ihren spezifischen tragikomischen Fehler. Denn wenn die Idealisten versuchen, von der Idee zur Natur herabzusteigen, so müssen sie, um den Vorgang auszumalen, ihren Pinsel in Grau tauchen und das ganze Gemälde so dick damit überstreichen, dass kein Mensch mehr sehen kann, was eigentlich vorgestellt werden sollte. Wer könnte auch verstehen, was die Abkühlung und Verfinsterung und Verdichtung des Geistes zur Materie bedeutet; oder was dies heissen soll, dass die Idee sich in ihr Anderssein und Aussersichsein entlässt; oder was Abfall der Idee für einen Sinn hat u. s. w. Kein Pantheist kann also klar machen, was er zu denken vorgibt, weil sein Gedanke eine Gedankenlosigkeit ist. Wir aber können jetzt den spezifischen Paralogismus in diesem alten und stets wiederholten Geschwätz einfach und klar deduzieren, denn es soll dabei ja der Inhalt des Begriffs in den Umfang übergeführt werden, was ebenso klug ist, als wollte man versuchen, aus dem Begriff des Komischen den Sancho Pansa oder Falstaff zu erzeugen, die sich beide totlachen würden über den ihnen zugemuteten Ursprung. Inhalt und Umfang sind aber Koordinaten, wie Oberst und Regiment, wie Angebot und Nachfrage, wie Hunger und Speise, die niemals aufeinander zurückzuführen sind.

Ebenso leicht ist jetzt der spezifische Fehler des naturalistischen oder materialistischen Pantheismus zu zeigen; denn dieser macht den umgekehrten Versuch, aus den anschaulichen Vorstellungen die abstrakten zu erzeugen, was bei Leuten von geringer geistiger Kraft immer einen gewaltigen Beifall findet; denn da sie natürlich in Hülle und Fülle Sinnesanschauungen allerlei Art in sich besitzen, dagegen von Begriffen entblösst sind, so können sie es sich garnicht anders vorstellen, als dass die Begriffe nur aus dem Einzigem, was sie besitzen, gemacht werden müssten. Nun merken sie nicht, dass die Sinnesanschauungen und konkreten Vorstellungen gar nichts Einfaches, sondern schon aus einer stillschweigenden Verarbeitung der

Empfindungen nach Kategorien oder Ideen hervorgegangen sind. Indem deshalb der Verstand das, was das Seinige in der Sinnesanschauung ist, unter einem Gesichtspunkt betrachtet, scheint der Begriff plötzlich aus den Anschauungsbildern herauszuspringen, und der Materialist oder Sensualist klatscht in die Hände und glaubt aus dem bloss Sinnlichen den Geist erzeugt zu haben, was genau so richtig ist, wie wenn man glaubte, der absteigende Reiter sei in dem Moment aus dem Pferde geboren. Doch es verlohnt sich nicht, sich in die populäre Ungeübtheit im Denken zurückzusetzen, die bei den Materialisten zu Hause ist, da der Paralogismus, aus dem Umfang den Inhalt des Begriffs abzuleiten, ja für jeden Dialektiker eine genügende und bestimmte Bezeichnung des Fehlers ist. Mithin ist es überflüssig, noch zu demonstrieren, wie die Materialisten immer zuletzt einsehen müssen, dass die Naturwissenschaft ihre Grenze an der Empfindung oder überhaupt an dem Geistigen hat und dass es bis zum Komischen geht, wenn der Geist aus Schwingungen der Zellen in der grauen Hirnrinde erklärt werden soll u. s. w., was alles nur die Kehrseite des idealistischen Gemäldes abgibt und ebenso abenteuerlich und ungeschult ist.

Natürlich sind drittens die Hylozoiker, ich meine die Kraft- und Stoffpropheten, die Spinozisten und alle die modernsten Physiologen, welche in jeder Materie auch etwas zugehöriges Geistiges annehmen, um kein Haar breit dem Ziele näher; denn obgleich sie die Unableitbarkeit der Gegensätze auseinander eingesehen haben, so kamen sie doch nicht hinter die ganze Spiegel-
 fechtere, welche allen jenen und auch ihrem Versuche zu Grunde liegt. Da sie nämlich nicht merken, dass sie den Begriff des Seins ganz dogmatisch und unkritisch aufgenommen und auf das ganze Gebiet der Erkenntnisfunktion projiziert haben, so müssen sie nun die beiden notwendigen Gegensätze in diesem Gebiete als Koordinaten zwar erkennen, beiden aber Sein zuschreiben, weshalb ihnen, um die Immanenz zu erhalten, nichts übrig bleibt, als die unausrottbaren Gegensätze in einer mystischen Einheit, das heisst als ein leeres Postulat, unterzubringen. Jede Erfahrung wird ihnen selbstverständlich Recht geben, weil bei jedem Einzelnen auch das Allgemeine, bei jeder Materie auch die Idee, bei dem Körper auch die zugehörige seelische Funktion, bei dem Umfang auch der Inhalt, bei der Erscheinung auch das Wesen u. s. w. gedacht werden kann, wie denn schon Aristoteles und die Stoiker

sich auf die Erfahrung beriefen und z. B. die Furcht und den Zorn nach der ideellen Seite durch den Begriff (*λόγος*) und die Gemütsbewegung (*πάθος*) und nach der realen Seite durch die Herz- und Muskelbewegungen bestimmten, was im Wesen ein und dasselbe sei (*λόγος ἑνωλος*). Alle solche scheinbar empirische Verifikation hindert aber nicht im geringsten, den Paralogismus bestimmt zu erkennen; denn da der Begriff des Seins hierbei blind vorausgesetzt wird, so müssen sie die erkannten und unvermeidlichen Gegensätze des Realen und Ideellen träumerisch in eine fabelhafte Substanz projizieren, indem sie dem Inhalte der Erkenntnisfunktion ein äusseres Dasein andichten oder die Erscheinungen mit dem inneren geheimnisvollen geistigen Leben ausstatten, oder wie dieser Paralogismus sich sonst noch in moderner Façon kostümieren mag. Dabei fehlt es denn nie am Mystizismus und allerlei Komik; denn welches Geistige nun jedesmal einem Materiellen zugehörig sein soll und auf welche heitere und seltsame Weise es mit ihm kraftstofflich und ehelich oder januskopffartig zusammen lebe, darüber streiten sie immerfort geziemend bei der Bestimmung der Hirnfunktionen und des Seelenlebens der Pflanzen und Zellen und Weltkörper u. s. w. Für uns aber ist von diesem ganzen unkritischen Pantheismus der Schleier weggezogen und wir können weiter nichts Interessantes mehr daran finden, es sei denn die psychologische Analyse des ganzen Paralogismus, der in der gelehrten und gebildeten Welt eine so grosse Rolle gespielt hat und nach der Natur des menschlichen Geistes auch noch ferner immer spielen wird; denn solche Ansichten sind feste Typen, und wir finden dieselben durch alle Jahrhunderte. Wie sich der Sauerstoff bald mit diesem, bald mit jenem Elemente verbindet und immer eine typische Form erzeugt, so muss auch das menschliche Denken allezeit je nach den Umständen seiner Entwicklung bald zu dieser, bald zu jener Ansicht kommen, und diese Ansichten als Typen kehren immer wieder, da sie, auch wenn der Einzelne zu höherer Einsicht fortschreitet, dennoch immer wieder von Unzähligen als die zugehörige Form ihrer Erkenntnisstufe ausgelöst werden und dem einzelnen Denker soviel Licht und Befriedigung gewähren, als gerade darin liegt und einem jeden deshalb nach seiner Fassungskraft gerecht zugemessen wird.

B. *Kritischer Pantheismus.*

Es ist natürlich, dass der bis soweit dargelegte Pantheismus gar keinen religiösen Charakter hat, sondern mit dem Atheismus verwandt bleibt. Denn wer bloss sich und alle Erscheinungen, wie flüchtige Wellen, in das Meer des idealen oder des materialen Prinzips in Gedanken aufzulösen versucht, der vollzieht keine religiöse Tätigkeit, sondern nur eine erkennende, indem er in derselben Weise, wie beim Rechnen, gegebene Objekte, zu denen er selbst gehört, resolviert und reduziert. Der religiöse Charakter kann erst hervortreten, wenn das Ich seiner Stellung als einer Persönlichkeit zu Gott sich bewusst wird. Dazu ist es aber erforderlich, dass die dogmatisch-projektivische Fassung des Gedankens aufgehoben und das Gedachte nicht als ein da draussen liegendes Materielles oder Ideales geglaubt, sondern als unser Gedanke in unser Bewusstsein zurückgenommen wird. Durch diese kritische Wendung ist das Ich, welches als Welle im Ozean des objektiven Seins schon verrauscht war, plötzlich wieder da, und der grosse Ozean muss nun mit seiner ganzen unendlichen Macht in das Ich, in unser Bewusstsein selber einkehren. Wenn nun auch, der pantheistischen Auffassung entsprechend, das Ich seine Selbständigkeit, erschrocken durch die Majestät des Anblicks, preisgibt und in dies unendliche Objekt verschwinden will, so ist dennoch ein religiöser Charakter der Betrachtungsweise gewonnen, da das Ich erstens seinem Objekt als dem Göttlichen gegenüber Stellung genommen hat und zweitens das göttliche Sein nicht als blosses wissenschaftliches Objekt betrachtet, sondern es als sein eigenes Wesen unmittelbar in sich erlebt und sich durch seine Hingabe in dasselbe transfiguriert hat. Diese neue Wendung des Gedankens nenne ich den kritischen oder religiösen Pantheismus.

a) *Das Prinzip für die Definition des kritischen Pantheismus.*

Es ist interessant, die Frage aufzuwerfen, weshalb man bisher noch nicht die von mir hier verlangte Unterscheidung eines dogmatischen und kritischen, d. h. eines atheistischen und irreligiösen im Gegensatz zu einem religiösen Pantheismus gefunden hat, da der Unterschied doch merklich genug ist, um in die Augen zu fallen. Die Antwort auf diese Frage konnte aber von der bisherigen Philosophie und im Speziellen von den Pantheisten selbst nicht wohl gegeben werden, weil sie insgesamt von der falschen

Psychologie ausgingen, wonach alles Seelenleben sich schliesslich in Vorstellungen oder Begriffe und Erkenntnisse auflöst; denn unter dieser Voraussetzung musste ja aller Pantheismus sich immer als eine theoretische Annahme, als eine blossе Weltanschauung herausstellen, und so konnte kein eigentümlicher Gegensatz zwischen der einen und der anderen Form hervorspringen. Erst durch die neue von mir dargelegte Psychologie, welche Bewusstsein und Erkenntnis scheidet, wird mit einem Schlage klar, dass neben der Erkenntnisfunktion noch zwei andere Funktionen und ausser diesen auch das Ich unmittelbar im Bewusstsein gegeben sind, weshalb nun zwei neue Formen des Pantheismus sich neben den früheren einzigen Pantheismus stellen, der damit zugleich als ein bloss intellektualistischer erkannt wird.

Ich bin zwar weit davon entfernt, zu bezweifeln, dass Hegel mit Recht seinen Pantheismus, in welchem Gott als Geist bestimmt wird, von dem naturalistischen Substantialismus des Spinoza kräftig selber unterschieden habe; allein es ist damit doch etwas ganz anderes ausgedrückt, als was ich hier zur Anerkennung bringen will. Denn möge man mit Hegel das Absolute als Geist oder es mit Spinoza in steifem Dogmatismus als Natur bestimmen, so ist doch jedesmal das Absolute als Objekt der Erkenntnis gesetzt; da aber bei dem Erkennen immer das Subjekt mit dem Objekt zusammenfällt, so fehlt sowohl für Spinoza, wie für Hegel die Möglichkeit, das Ich dem Absolutem gegenüber zu unterscheiden, es festzuhalten und ihm eine religiöse Gesinnung zu verleihen, weshalb Hegel denn auch am Schluss seiner Logik das Ich mit Haut und Haaren von dem absoluten Geist verzehren und es in ihn gänzlich verschwinden lässt, wodurch zugleich der kritische Ausgangspunkt und mithin die ganze Unterscheidung von anderen Standpunkten mit verschwinden muss.

Ich behaupte daher, dass die rechte Würdigung und Anerkennung des Hegelschen und jedes kritischen Pantheismus erst von meinem Standpunkt aus möglich wird, das heisst erst dann, wenn man die Selbständigkeit des Ich erkannt hat, seine drei Funktionen unterscheidet und Bewusstsein von Erkenntnis trennt. Denn erst bei diesem Standpunkte wird es in die Augen fallen, dass der kritische Pantheist sein Ich in das Objekt der Erkenntnisfunktion, in den absoluten Geist des Gedankens religiös dahingibt und in sich die Gegenwart dieses göttlichen Wesens in dem ätherischen Lichte des spekulativen Denkens erlebt.

Um dies genauer nachzuweisen, erinnere ich erstens daran, dass alles Eigentümliche immer nur durch Vergleichung und Gegensatz erkannt wird. Wenn sich daher nicht neben dem intellektualistischen Pantheismus andere koordinierte Formen ausgebildet hätten, so könnte auch sein spezifischer Charakter nicht heraustreten. Diese anderen Formen liegen nun in dem Pantheismus des Gefühls und der Tat vor, und gerade im Gegensatz zu ihnen charakterisieren wir die intellektualistische Richtung. Denn bei Hegel müssen notwendig diese beiden koordinierten Formen verkümmern und als missverstandene Durchgangsmomente unter den Namen Kunst und Religion verschwinden, weshalb nun das reine Wissen des Geistes von sich selbst gegensatzlos und daher ohne Erkennbarkeit allein übrig bleibt, da es sein eigentümliches Wesen verliert, wenn der Vergleich mit Koordiniertem wegfällt, wie auch Goliath nicht mehr gross ist, wenn die Philister fehlen, über welche er hervorragte.

Zweitens muss nun noch eingesehen werden, dass auch die Selbständigkeit des Ichs dazu gehört, um den eigentümlichen Sinn des kritischen Pantheismus zu verstehen. Denn nur, weil wir unser Ich festhalten und es auf keine Weise verschwinden lassen, können wir durch Vergleichung den intellektualistischen Pantheismus dadurch charakterisieren, dass derselbe das Ich nur als Subjekt der erkennenden Funktion auffasste und daher das Objekt in das Subjekt oder das Subjekt in das Objekt aufgehen liess, wodurch bloss die subjektiv-objektiven Stufen und Formen der Erkenntnis oder die Begriffe in ihrer systematisch-dialektischen Entwicklung übrig bleiben. Hätten wir aber unseren sicheren Standort nicht ausserhalb dieses für das Ich so gefährlichen dialektischen Prozesses, so könnten wir nun auch nicht erzählen, wie es dem Ich bei Hegel ergangen ist. Denn wenn die Hegelianer selbst sich die Freiheit nehmen, solchen Bericht zu geben, so ist das in doppelter Weise eitel Träumerei; denn sie befinden sich dann entweder nur noch auf der unteren Stufe des subjektiven Geistes mit ihrem Denken, wo sie zwar das Ich, aber noch nicht die höhere Entwicklungsstufe kennen; oder sie dürfen, wenn sie erst objektiver und zuletzt absoluter Geist geworden sind, wieder von dem Ich nichts mehr wissen, weil dies längst aufgehoben und nur in der Form einer viel höheren Wahrheit erhalten ist. Wie der Mathematiker als Mathematiker nicht wissen

kann, ob er ein Mann oder eine Frau ist und welchen Vornamen er hat, so weiss auch der objektive und der absolute Geist nichts mehr vom Ich und würde sich arg prostituieren, wenn er wieder in die Kinderschuhe des subjektiven Bewusstseins treten wollte. Mithin verhält sich der Hegelsche Logiker bei der zweiten und dritten Abteilung der Philosophie des Geistes wie ein alter Mann, der das Gedächtnis verloren hat, und da wir glücklicherweise an dem dialektischen Prozesse nicht teilnahmen und unser Ich völlig sicher stellten, so können wir jetzt dem Alten die Erinnerung auffrischen und ihm von dem Ich seiner Jugend erzählen. Kurz, nur wir von unserem Standpunkt aus, und nicht die Hegelianer und die anderen intellektualistischen Pantheisten selbst können darüber Rechenschaft geben, dass und weshalb bei dem kritischen Idealismus das Ich in die Idee verschwand oder weshalb das Göttliche mit seiner ewigen und unpersönlichen Herrlichkeit in dem reinen Äther des Begriffs bei der spekulativen Persönlichkeit Wohnung genommen und sie, wie das von jeher Art der Götter war, in ihrer Flamme verzehrt hat, da ein sterbliches Auge die Gottheit nicht schauen kann. Aus diesem Grunde weiss also unsere Philosophie die Verdienste und den eigentümlichen Charakter des Hegelschen Pantheismus anzuerkennen, kann es ihm selbst aber auf keine Weise zugestehen, selbst seine Stellung anzugeben und sich biographisch zu würdigen, da nur ein höheres System, welches die zur Vergleichung unentbehrlichen Beziehungspunkte alle stehen lässt und sowohl das Ich als jede seiner drei Funktionen in ihrer Integrität erhält, imstande ist, alle Formen und Prozesse in ihrem Werte, in ihrer Folge und in ihrer festen Koordination zu begreifen und zu deduzieren.

b) Fehler des kritischen Pantheismus.

Nach der bisherigen Darlegung wird man nun kaum noch die Frage stellen, ob nicht etwa dieser intellektualistische Pantheismus, wie er sich z. B. bei Hegel findet, eine genügende Theologie darbiete, das Gottesbewusstsein zu befriedigendem Ausdruck bringe und also die aufgeklärte und wissenschaftliche Form der Religion bilden könne. Denn es ist doch wohl einleuchtend geworden, dass dieser Pantheismus notwendig sowohl das Ich als den Gott in die Funktion des Denkens verschwinden lassen muss. Das All nämlich gilt bei diesem intellektualistischem Pantheismus

nur als in dem Erkenntnisvermögen gegeben; es wird in der Sinnlichkeit als Welt der Erscheinung, im Geist als Gedanke gesetzt, und die höchste Bestrebung der pantheistischen Denker geht darauf aus, einerseits die Erscheinungen aus der Idee oder dem „Gedanken“, wie sie emphatisch sagen, abzuleiten und die Erscheinungen andererseits sich wieder in ihr geistiges Wesen zusammenfassen und aus dem Nebeneinander zum Ineinander, zum Fürsichsein und Anundfürsichsein erheben zu lassen. Kurz, es handelt sich dabei immer nur um einen Erkenntnisprozess, und die Pantheisten merken gar nicht, dass sie in die dogmatische Projektion zurücksinken, wenn sie die von ihnen gedachten Bestimmungen der Welt auch noch ausser ihrem individuellen Bewusstsein als Welt an sich irgendwie in phantastischer Weise existieren lassen, wobei es denn z. B. sowohl Hegel als seinen gläubigen Lesern so vorkommt, als ob die Erscheinungen der Natur und die Bestimmungen des subjektiven, objektiven und absoluten Geistes auch an sich Wesen und Dasein hätten, wovon doch ohne naive Projektion gar keine Rede sein kann. Der Fehler dieses Pantheismus besteht also in der intellektualistischen Einseitigkeit, wonach sich die ganze Welt bloss in der Erkenntnisfunktion abspielt.

Demgemäss muss der Gottesbegriff die Wahrheit sein und weiter nichts. Dies ist nicht bloss bei allen anderen Idealisten mit Händen zu greifen, sondern auch bei Hegel; denn wenn er zunächst die Wahrheit auch nur in der Aristotelisch-dogmatischen Formel vorstellt als „die beziehende Vergleichung des Begriffs der Sache und der Wirklichkeit derselben“ (Logik II, S. 275), so sieht er doch sofort, dass dabei „das vorausgesetzte Ansichsein gegen den Begriff nicht aufgehoben ist, und die Einheit des Begriffs und der Realität, die Wahrheit, somit ebensosehr auch nicht darin enthalten ist“. Deshalb muss Hegel als Idealist fordern und tut es auch, dass „die Idee des Guten ihre Ergänzung in der Idee der Wahrheit finde“ (Logik II, S. 324). „Der Wille“, sagt er, „steht der Erreichung seines Zieles nur selbst im Wege dadurch, dass er sich vom Erkennen trennt und die äusserliche Wirklichkeit für ihn nicht die Form des wahrhaft-Seienden erhält.“ Mithin muss nun „die Einzelheit des Subjektes, mit der es durch seine Voraussetzung behaftet wurde, mit dieser verschwunden sein; es ist hiermit jetzt als freie allgemeine Identität mit sich selbst, für welche die Objektivität des Begriffes ebensosehr eine gegebene ist, als es sich als den an und für sich bestimmten Begriff weiss. In diesem

Resultat ist hiermit das Erkennen hergestellt“. Daher muss Hegel zu dem Schlusse unvermeidlich kommen, dass „die absolute Idee allein Seyn, unvergängliches Leben, sich wissende Wahrheit und alle Wahrheit ist“ (ebendas. S. 328). So grossartig diese idealistische Musik klingt, so wird der Kenner doch finden, dass es nur die alte, etwas modernisierte Melodie Platons ist, wonach die Idee als das Allgemeine sich in dem immer fliessenden Werden ausdrückt und deshalb bei dem zum Ziel kommenden Werden sich selbst findet und erkennt, so dass sie als Subjekt sich selbst als Objekt gegeben ist und daher als Wahrheit die Einheit und ewige Identität in dem Anderssein und Identischsein selbst darlegt, wie dies Platon im Parmenides mit einer blendenden Klarheit und Verständlichkeit auseinandergesetzt hat. Diejenigen aber, die den Parmenides nicht verstehen können, denen bleibt auch Hegels Logik ewig verschlossen; denn sie verstehen die ganze Musik des Idealismus nicht.

Um nun den Fehler bestimmt zu definieren und dadurch diesen ganzen Pantheismus zu beseitigen, haben wir zu zeigen, dass der Idealismus den Begriff der Wahrheit überhaupt nicht verstehen kann. Denn die Wahrheit enthält immer eine Beziehung der Erkenntnisfunktion auf das Gefühl, wodurch der Inhalt des Gedachten als wohlgefällig oder befriedigend in dem Koordinatensystem der geistigen Funktionen seine bestimmte Ordnung empfängt. Sobald man die Beziehung auf das Gefühl weglässt, so wird es sofort gleichgültig, ob man Widersprechendes, Unbegründetes und Wahnsinniges denkt und vorstellt. Da nun der Idealismus das All auf die Idee, d. h. auf eine Leistung der Erkenntnis zurückführt und also nur die eine Erkenntnisfunktion als Herrin verehrt, die in ihrem Schoss die ganze Ernte der Welt empfangen soll, so muss der Begriff der Wahrheit unmöglich werden. Dies fällt nun auch gleich in die Augen; denn es finden sich im Idealismus drei Formeln für die Wahrheit, die alle nicht ans Ziel kommen. Möge man nämlich für wahr erklären die Übereinstimmung unseres Begriffs mit den dogmatisch angenommenen Erscheinungen der Wirklichkeit (Aristoteles), oder mit den kritisch auf unser Bewusstsein beschränkten Erscheinungen der Sinnlichkeit (Kant), oder möge man mit dem absoluten Idealismus das kritisch „vorausgesetzte Ansichsein“ oder „die unbekannte Dingheit-an-sich hinter dem Erkennen“ aufheben und projektivistisch die Idee und das Erkennen als das erschlossene Wesen der Objek-

tivität sich selbst erscheinen und sich mit sich als lebendige Wahrheit vermitteln lassen, so dreht es sich bei allen diesen Formeln doch immer nur um das logische Verhältnis von Subjekt und Prädikat, von Dingheit und Idee, von Erscheinung und Begriff, von zu-Erkennendem zur Erkenntnis, also bloss um eine Angelegenheit der Erkenntnisfunktion, die sich nur deshalb so wichtig vorfindet, weil die Idealisten sie für wichtig halten, die Idealisten, sage ich, die dabei ganz vergessen, dass Wichtigkeit und Wert eine Gefühls- oder Willensbestimmung ist und dass sie also die Verklärung und Verherrlichung ihrer absoluten Idee gar nicht mehr zu leisten vermögen, weil ihr eitles Subjekt, ihr subjektives Gefühl, ja auch ihr objektiver Wille schon längst in die Allgemeinheit zurückgenommen ist. Mithin können wir leider an der „Idee“ die gerühmten Reize und Ehren nicht mehr wahrnehmen. Die Räuber dieser vermeinten Herrlichkeit sind aber die Idealisten selbst, welche die fühlende oder wollende Persönlichkeit, das Prinzip alles Wertes, umgebracht haben und nur die Maske über dem *caput mortuum* zurückliessen.

Obgleich man früher noch nie die Koordination der geistigen Funktionen für den Begriff der Wahrheit ins Auge gefasst hat und deshalb, wie ich in der Religionsphilosophie S. 37 zeigte, die Idee des Wahren, Guten und Schönen nicht richtig definieren konnte, so ist doch leicht zu sehen, dass für das unmittelbare Bewusstsein der von mir analytisch herausgehobene Zusammenhang überall schon Gültigkeit hatte. Um nicht weitläufig zu sein, will ich nur zwei Zeugen anführen. Zuerst sollen die Griechen reden, welche das, was ihnen „wahr“ schien, durch *δοκεῖ*, *δόξα*, *δόγμα* bezeichneten, zugleich aber mit demselben Verbum auch das Belieben, also die Stellung des Gefühls oder des Willens angaben, wie z. B. „es beliebte (*ἔδοξε*) dem Rate, dem Volke“ usw. Die Wahrheit (*ἀλήθεια*) bezeichneten sie deshalb auch negativ, als das, wobei keine Heimlichkeit, d. h. keine Disharmonie zwischen dem, was gedacht oder gesagt wird, und dem wirklichen Gefühl oder Willen stattfindet.

Als modernen Zeugen will ich Kant anführen, der bei seiner naiven Trennung der Seelenvermögen keine Ahnung von der Abhängigkeit des Begriffs der Wahrheit von dem Gefühle hat, und dennoch als genialer Denker nicht umhin kann, überall in seiner bilderreichen Sprache diese Beziehung auszudrücken. Ich erinnere daran, wie er immer von „*Forderungen*“ der Vernunft

spricht, ebenso von „Ansprüchen“ und „Absichten“ der Vernunft, als ob die theoretische Vernunft noch ein anderes Geschäft hätte, als zu erkennen. Ja, er lässt den Verstand auch selbst wähen und Beifall geben (z. B. Kritik der reinen Vernunft 230, Hartenstein), als wäre der Verstand eine Person, die zuweilen „bescheidene Äusserungen erlaubter Hypothesen wagt“, zuweilen aber sich auch „dreiste Anmassungen apodiktischer Gewissheit“ erlaubt, was natürlich von dem Verstand, der nichts kann als verstehen, ein wunderliches Bild gibt. Dass es aber zuweilen auch ganz deutlich heraustritt, dass nicht der Verstand selbst, sondern noch ein anderes Vermögen über die Urteile und Schlüsse des Verstandes zu richten habe, dafür zitiere ich z. B. die schöne Stelle (Kr. d. r. V. 463, Hartenst.), wo Kant sagt, dass bei dem Begriff des höchsten Wesens zuweilen von Entschlüssen die Rede sei und man seine Partei ergreifen müsse, „denn alsdann kann man nicht schicklicher wählen, oder man hat vielmehr keine Wahl, sondern ist genötigt, der absoluten Einheit der vollständigen Realität als dem Urquelle des Möglichen seine Stimme zu geben. Wenn uns aber nichts treibt, uns zu entschliessen, und wir lieber diese ganze Sache dahingestellt sein liessen, bis wir durch das volle Gewicht der Beweisgründe zum Beifalle gezwungen würden, d. h. wenn es bloss um Beurteilung zu tun ist, wie viel wir von dieser Aufgabe wissen und was wir uns nur zu wissen schmeicheln; dann erscheint obiger Schluss bei weitem nicht in so vorteilhafter Gestalt und bedarf Gunst, um den Mangel seiner Rechtsansprüche zu ersetzen“. Obgleich sich Kant hier nun bloss in Bildern bewegt, so sieht man doch aufs Deutlichste, dass er bei diesem rein theoretischen Handel immer noch ein anderes Vermögen braucht, welches Beifall gibt, schmeichelt, Gunst gewährt, Rechtsansprüche anerkennt, wählt, sich entschliesst, Partei ergreift, seine Stimme gibt, usw., — kurz, dass Kant im stillen das Gefühl oder den Willen voraussetzt, um sich die Stellung der Persönlichkeit zu den theoretischen Operationen zu erklären. Obgleich er also den Begriff der Wahrheit noch nicht befriedigend zu definieren verstand, so fehlte doch in seinem Bewusstsein die Anerkennung des von ihm übersehenen Elementes, ich meine das Gefühl oder den Willen, keineswegs, und so führe ich ihn denn gewissermassen zwangsweise als Zeugen für die richtige Definition an.

Kehren wir nun zu unserer Frage zurück, so ist durch die Hervorhebung der Koordinaten offenbar geworden, weshalb Hegels und des ganzen Idealismus Gott als blosser Wahrheit nur sehr ungenügend sein kann. Denn es zeigte sich, dass der idealistische Gott immer nur die Idee bedeutet, in welcher Weise man diese auch bestimmen möge, dass diese Idee aber nur der Inhalt und das Leben (Realität) der Erkenntnisfunktion ist, also ausser sich notwendig als Koordinate noch das Gefühl lässt, durch welches erst Wert und Vorzug der Wahrheit vor Lüge und Irrtum bestimmt wird, wie auch zweitens offenkundig wurde, dass nach der Seite des substantiellen Seins hin die Wahrheit als absolute Idee oder als absoluter Geist notwendig haltlos in der Luft schwebt, wenn man kein Wesen findet, welches die Erkenntnis hat, da dasjenige Subjekt, welches in dem „Subjekt-Objekt“ steckt, nur die Realität der Erkenntnisfunktion bedeutet, aber nicht das eigentliche Subjekt, welchem als Ich oder Wesen die Funktion zugehört. Diese verhängnisvolle Synonymik durchzieht alle idealistischen Systeme. Es ist den Idealisten nämlich nicht verborgen geblieben, dass die Idee als Inhalt oder Begriff oder als allgemeines und formales Wesen der Dinge immer eines singulären Trägers oder Subjektes bedürfe, um realisiert zu werden, d. h. man erkannte, dass eine subjektive oder reale Seite zu der objektiven oder ideellen Seite hinzugehört, wie die konkave Seite zu der konvexen bei der Kreislinie, aber man liess sich, indem man die Sache nur bruttomässig auffasste, durch jene eben erwähnte Synonymik täuschen und verlor, weil man bloss nach dem idealen oder objektiven Inhalt trachtete, den Sinn dafür, das Ich von seinen Tätigkeiten zu unterscheiden. Wenn z. B. ein Gemälde hergestellt wird, so weiss man, dass für die Erscheinung der Figuren von Bäumen und Menschen immer bestimmte Bewegungen der Hand und des Pinsels notwendig sind. Diese vielen und zerstreuten realen Bewegungen haben aber ihre ideelle Einheit, ihren Zweck und ihr Wesen in der gemalten Erscheinung, so dass diese als Objekt mit jenen Tätigkeiten als realer und subjektiver Seite zur Deckung kommt. Diese beiden Seiten machen aber das Ding nicht fertig. Vergessen ist der Künstler, der die Hände hat, die Farben kauft, die Bewegungen einübt und sich das Objekt als Zweck seiner Arbeit wählt. So wird auch von den Idealisten vergessen, dass das Subjekt-Objekt oder der

absolute Geist nur Erkenntnisinhalt und Erkenntnisfunktion in Kongruenz darstellt, dass aber ein Ich dringend vonnöten ist, welches erkenne und welchem die Erkenntnisfunktion mit ihrem Inhalt zugehöre. Denn es ist nur grammatisch oder lexikalisch gestattet, den Geist zu personifizieren, während er doch immer einem Wesen, einem Ich angehört, welches glücklicherweise zuweilen Geist hat. Der Geist, und zwar sowohl der objektive, als der absolute, ist kein selbständiges Wesen. Nur die Mythologie der Sprache personifiziert den Verstand, die Vernunft, den Geist, wie sie auch die Sprache, die Literatur, die Kunst usw. hypostasiert. In diesem mythologischen Gewebe hängt, wie eine Fliege, der Idealismus; aber die Spinne der Kritik kommt und saugt ihm den Lebenssaft aus, und zwar mit Recht. Denn die Würde und Kraft des Lebens gehört nur dem persönlichen Wesen zu, ohne welches es weder Denken noch Gedachtes, weder Wissenschaft noch Idee giebt.

c) *Kritik des Pantheismus der Tat und des Gefühls.*

Es ist nicht nur sehr interessant, sondern auch zum Verständnis der Weltansichten unentbehrlich, zu beachten, dass der Pantheismus bisher niemals bestimmt definiert und deshalb auch niemals in seine verschiedenen Arten eingeteilt werden konnte, weil man die zugehörige Psychologie nicht ins reine gebracht hatte. Erst durch die neue Philosophie liess sich die Definition des Pantheismus demonstrieren, dass er diejenige Weltansicht ist, welche das projektivische Ich und den projektivischen Gott in die geistigen Funktionen aufhebt. Da nun die geistigen Funktionen nicht mehr und nicht weniger als drei sind, so ergab sich (vergl. meine Religionsphilosophie) mit mathematischer Gewissheit, dass es ganz bestimmt drei Arten von Pantheismus geben müsse. Durch diese Einteilung wiederum wurde es zuerst möglich, den bisher fast unbezwinglichen idealistischen Pantheismus vom Throne zu stossen, da sich nun herausgestellt hat, dass zwei ihrem Werte und ihrer Macht nach gleichberechtigte Formen des Pantheismus neben ihm tatsächlich vorkommen, die sich ihrer ganzen Natur nach von ihm niemals unterwerfen lassen und nur, weil sie gegen die theoretische Formulierung und Rechtfertigung vollkommen gleichgültig sind, bisher auf dem Felde der Theorie keine ebenbürtigen Ritter mit ihren zugehörigen Wappen und Fahnen in den Kampf geführt haben.

d) Kritik des Pantheismus der Tat.

Die verschiedenen Formen des praktischen Pantheismus habe ich in meiner Religionsphilosophie abgeleitet und auch die Kritik derselben dort gegeben. Es kann daher hier nur unsere Aufgabe sein, kurz das zugehörige Koordinatensystem anzuzeigen, um den Fehler vor Augen zu stellen. Alle Arten des praktischen Pantheismus haben nämlich gemeinsam, dass sie das Wesen der Dinge ausschliesslich in die Handlungen, d. h. in die sogenannten Erscheinungen setzen. Das Ich wird dadurch um seine Bedeutung gebracht. Es gilt nur soweit, als es sich durch seine Leistungen offenbart, d. h. es soll eben nur in diesen einzelnen Erscheinungen bestehen, die sich im Kampf des Lebens ergeben. Der Fortschrittsenthusiast, der Werkheiligkeitmann, der Staats- und Kirchenenthusiast und der Künstler kümmern sich gar nicht um jenes angebliche verborgene Ich, über das sie spotten, und setzen als Ich nur das, was wirklich getan, errungen und als Erscheinung ins Leben gerufen ist. Das Ich besteht darnach nur in unserem Wirken und in unseren Werken.

Ebendarum ist auch die verborgene religiöse Koordinate des Ichs, nämlich der Gott ausgelöscht. Was gilt ihnen ein Gott, der sich nicht verwirklicht. Verwirklicht er sich aber, nun so besteht er eben in diesem seinem Wirken und in seinen Werken. Mithin kann man die transzendente Chimäre glücklich beseitigen. Denn dies Wirken und diese Werke sind ja eben die Erscheinungen der Welt, die sogenannten Dinge, die Wirklichkeit, mit der man allein zu tun hat. So verschwindet Ich und Gott und an ihre Stelle tritt der Fortschritt der Zivilisation, die guten Werke, die Herrlichkeit des Staates, die machtvolle Lebendigkeit des kirchlichen Lebens, die künstlerischen Beschäftigungen und der zugehörige Enthusiasmus als Ruhm und Genuss.

Der Fehler dieses hier kurz zusammengefassten Standpunktes lässt sich nun nach dem durch die neue Metaphysik und Psychologie erschlossenen Koordinatensystem mit mathematischer Evidenz angeben. Es fehlt darin nämlich erstens die rechte Stellung des Gefühls und des Erkenntnisvermögens, d. h. der beiden anderen Geistesfunktionen, und zweitens die Berücksichtigung des Wesens, d. h. des Ichs und der Gottheit. Denn da die handelnde Funktion, welche von dem praktischen Pantheismus auf den Thron gesetzt wird, noch zwei geschwisterliche und gleichbe-

rechtigte Funktionen neben sich hat und, ebenso wie diese, einem Ich, als ihrem Herrn und Eigentümer, zugehört, so müssen die oben erwähnten Formen des Pantheismus notwendig an diesen beiden Fehlern leiden.

Demgemäss fällt in die Augen, dass mit der richtigen Stellung des Gefühlsvermögens auch ein Prinzip des Wertes in allen jenen pantheistischen Formen fehlt. Der Fortschrittsmann weiss gar nicht, weshalb er strebt und was er eigentlich sucht. Er kann das höchste Gut, dem er sklavisch nachzujagen sich gezwungen sieht, nicht definieren und muss es in die Zukunft setzen, aus deren blauem Dunst es sich wohl endlich immer mehr offenbaren würde. Der Werkheilige leistet mit Selbstüberwindung ein Gebotenes nach dem anderen und weiss doch nicht, woher die Gebote kommen. Der Staatsenthusiast opfert sich der Grösse und Herrlichkeit des Ganzen, in dessen Diensten er als Glied arbeitet, kann aber ebensowenig wie ein Fabrikarbeiter angeben, wozu überhaupt diese ganze Fabrik arbeitet und weshalb es darauf ankommt, sie zu erhalten und zu fördern. Der Kirchenenthusiast verzettelt sein Leben in dem Dienst der äusserlichen Verbreitung und Macht einer weltlichen Institution und wird schliesslich velut cadaver in der Hand des Bischofs oder der Einrichtungen, ohne weiter über dem Schein der christlichen Sitte und Ordnung und über der Kirchenpolitik das darin allein wertgebende Gefühl zu beachten, welches ihm vielmehr als subjektiv und gleichgültig gegenüber dem sogenannten objektiven Ganzen der grossen Institution erscheint. Der Kunstenthusiast endlich verliert den Masstab, nach dem alle Produktion zu richten ist, und folgt blind den Impulsen seiner Imagination, mögen sie richtig oder unrichtig sein, weil die alles Können leitende Macht ihre autoritative Stellung eingebüsst hat.

Ebenso ist der G e d a n k e um sein Recht gekommen, da der Praktische den Verstand bloss als Diener braucht oder sich überhaupt nicht darum bekümmert, wie weit er grade, ohne es zu merken, von seinen Kenntnissen und zufälligen Inspirationen beherrscht wird. Dieser grosse Fehler rächt sich dadurch, dass nun notwendig Widersprüche und Sinnlosigkeit das ganze praktische Treiben durchziehen, der Enthusiast wehrlos der Kritik gegenübersteht, keine befriedigende Rechenschaft von seinem Tun geben kann und überhaupt in seiner Einseitigkeit als blind und taub erscheinen muss, sobald die Vernunft ihre

Fragen stellt und ihn ins Verhör nimmt. Denn der pantheistische Enthusiast der Tat hat ja die Ordnung durchbrochen, nach welcher er nur das exekutive Organ in dem System der geistigen Funktionen bildet.

Der zweite Fehler liegt in dem Verschwinden des Ichs und der Gottheit. Denn da alle pantheistischen Auffassungen über der Funktion den Träger des Lebens vergessen, so verlieren sie auch zugleich sowohl das ganze Gebiet der Persönlichkeit, welche ihre Funktionen als Eigenthümerin für sich zusammenhält, als auch die Gesinnung im Verkehr mit Gott, worin das Wesen der Religion besteht. Der Verlust der Persönlichkeit hat scheinbar den Vorteil, dass der Egoismus mitverschwindet und eine absolute Hingabe an das Ganze, an die Institutionen, den Staat, die Kirche, die Menschheit, den Fortschritt und die Arbeit möglich wird. Allein all diese schönen Ziele verlieren zugleich Sinn und Verstand, wenn Niemand mehr da ist, der von ihnen Vorteil zieht, der sie genießt und um dessentwillen sie überhaupt nötig sind. Ganz abgesehen also von der psychologischen Verlegenheit, in welche die Pantheisten geraten, wenn man sie bittet, die merkwürdige Einheit des individuellen Bewusstseins zu erklären, muss das Nichtverstehen der Persönlichkeit auch allen Richtungen der pantheistisch aufgefassten Tätigkeit den vernünftigen Sinn und Zweck und damit das Prinzip und die Normierung rauben.

Es versteht sich von selbst, dass mit der selbständigen Persönlichkeit zugleich das eigentlich religiöse Leben wegfällt. Denn es ist ja eine blosse Farce, in den Tätigkeiten und Erscheinungen selbst das Göttliche genießen zu wollen, da erstlich nur eine Person genießen kann, während Tätigkeiten und Institutionen sich nicht zu genießen pflegen, und da zweitens das Göttliche ebenfalls verschwinden muss, wenn es in lauter einzelne Tätigkeiten und Erscheinungen aufgelöst wird, ebenso wie ein Kapital verschwindet, wenn man über den vielen einzelnen Effekten und Wertgegenständen den Besitztitel weglässt, durch welchen alles als zusammengehörig einem einzigen Eigentümer zuerkannt wird. Ohne Zusammenfassung in ein Bewusstsein, ohne persönliche Einheit muss ja alles in der Welt der Erscheinungen Gegebene in sinnlose und gleichgültige Elemente zerrieben, wie ein Regenbogen, der von niemandem gesehen wird. Denn von den fallenden Tropfen erhält zwar jeder bei seiner

Bewegung einen Strahl, den er zurückwirft, es könnte aber nicht das schöne Bild dieses farbenreichen Kreises entstehen, wenn nicht alle diese in rastloser Bewegung erzeugten Strahlen in dem einen Auge des Beobachters gesammelt und zu dem Ganzen der Erscheinung vereinigt würden. So ist es eitel Geschwätz, wenn man auf diesem pantheistischen Standpunkte von dem Göttlichen und von religiöser Hingebung an das Ganze, von Fortschritt, Staat, Kirche usw. spricht. Denn im Stillen denkt man immer die einheitliche Seele, die lebendigen Persönlichkeiten hinzu, durch welche alle jene Ideen erst Sinn erhalten, während nach dem Prinzip des Standpunktes die Persönlichkeiten nicht nur gleichgültig und nichtig, sondern auch ganz unerklärlich und erdichtet sein sollen. So sucht z. B. der pantheistische Kirchenenthusiast das schön geordnete reiche und mächtige Leben der christlichen Gemeinden mit ihrer Organisation in den verschiedenen wohlgegliederten Funktionen der Ämter und Institutionen. Da es ihm aber bloss auf die Handlungen und Erscheinungen ankommt, so müssen die Motive der Handelnden gleichgültig werden und die einzelne Seele mit ihrer Not, ihrem Kampf und Frieden den Wert verlieren, da es ihm ja nicht auf diese verdriessliche subjektive Innerlichkeit ankommt, sondern nur auf die sogenannte Kirche, d. h. auf die äusserlichen Erfolge, auf die Macht, die im Ganzen des Zusammenlebens sich verwirklicht. Es fragt sich bloss, ob im Ganzen die Zahl der Ehescheidungen und der unehelichen Geburten sich vermindert, ob die Zahl der kirchlichen Trauungen wächst, ob der Kirchenbesuch der Männer zunimmt, ob die Gesangbücher und Predigten usw. in so und so viel Hunderttausenden von Exemplaren verkauft wurden, ob die Konfirmanden das Credo den Sekten gegenüber in erdrückendem Übergewicht bekannten, und ob die nicht fügsamen Schwarmgeister, Pietisten, Baptisten usw. gehörig eingeengt und an der Ausbreitung ihres Einflusses gehindert wurden usw. Kurz, die äussere Macht, die man statistisch berechnen und an den Geldbeiträgen, an der Zahl der Kirchtürme und dem Dröhnen der Ohren bei dem Gesang der vollgestopften Gotteshäuser und dergleichen erkennen kann, bildet das Ziel und den Genuss dieses Pantheismus der Tat, der das Leben der einzelnen Seele, um derentwillen alle diese Organisationen da sind, nur als leidiges und unentbehrliches Mittel nebenbei berücksichtigt, weshalb solches politische Kirchenwesen auch, innerlich tot und heuch-

lerisch, sich in der Tat nur als eine besondere Form von Politik und bürgerlicher Herrschaft darstellt und dem wahren Wesen der Religion feindlich gegenübertritt. Die wissenschaftliche Begründung aller Formen des praktischen Pantheismus ist aber nur ein Schein und beruht auf einer Subrektion, da sich ohne Anerkennung der Persönlichkeit und Gottheit keine Ethik, keine soziale Organisation und Religion aufbauen lässt, während diese beiden metaphysischen Prinzipien sofort das als Hauptsache und Zweck aufgeblähte Tun und Geschehen zu einer blossen Folgerung in dem lebendigen Koordinatensystem der geistigen Funktionen herabsetzen würden.

e) Kritik des Pantheismus des Gefühls.

In meiner Religionsphilosophie habe ich den Pantheismus des Gefühls deduziert, definiert, charakterisiert und beurteilt. Ich würde deshalb hier darüber hinweggehen, wenn es nicht angezeigt wäre, einen Punkt, der leicht Missverständnisse hervorrufen kann, schärfer zu beleuchten. Diejenigen nämlich, welche nach ihrer eigentümlichen Geistesanlage an einem Übergewicht des Gefühls leiden und daher zum sentimental Pantheismus disponiert sind, werden streng genommen nicht imstande sein ihre Weltauffassung und Theologie vernünftig darzulegen, weil zu einer solchen logischen Leistung eine grössere wissenschaftliche Arbeit gehört als ihr Gemütsleben erfordert oder ertragen kann. Mithin wird dieser Standpunkt überhaupt nur von anderen und nicht von seinen Inhabern wissenschaftlich dargestellt werden. Da die Gefühle aber immer in Koordination zu gewissen Vorstellungen und Erkenntnissen entspringen, so wird der sentimentale Pantheist seine Gedanken wenigstens in einzelnen Aussprüchen und Metaphern auch zum Ausdruck bringen, aus denen sich dann leicht die seinem Gefühl entsprechende Koordinate der Auffassung der Welt konstruieren lässt. Aus diesem Grunde konnte aber der Gefühlspantheismus auch eigentlich keine reine Vertretung in der Philosophie finden, und dies ist der Punkt, den ich näher erörtern wollte. Die literarischen Vertreter desselben mussten nämlich als solche zugleich eine beträchtlich starke Beimischung rein theoretischen Interesses mitbringen, weshalb die Mystik, wie auf einer Schaukel, bald in die schweigenden und übervernünftigen Tiefen des Gefühls

herabsinkt, bald sich in die sublimsten theoretischen Spekulationen erhebt. Der Grund dieser interessanten Erscheinung liegt darin, dass dem religiösen Gefühl doch immer eine gewisse auslösende Erkenntnis zugeordnet sein muss, die aber nur bei solchen Gemütern zum Ausdruck kommt, welche zugleich einen spekulativen Kopf haben. Wenn daher Dunkelheit und Unbestimmtheit der Erkenntnisphäre den notwendigen Charakter der pantheistischen Sentimentalität bildet, so muss sicherlich jede in bestimmten Lehrsätzen auftretende Mystik keinen reinen Typus abgeben.

Wir können dies z. B. bei Meister Eckhart erkennen, über welchen Lasson sein sehr wertvolles Buch geschrieben hat. Das Verdienst dieses Buches besteht nicht bloss in der dem Mystiker ebenbürtigen spekulativen Tiefe der Auffassung und in der demselben überlegenen Klarheit und Übersichtlichkeit der Darstellung, sondern nicht weniger in der völligen Inkorporation der Werke des Mystikers, welche Lasson befähigt, ganz in den Worten des Meisters zu reden und uns in gedrängter Fülle die Quintessenz alles Assimilierbaren darzubieten mit Abstossung des Ballastes, der die Lektüre des Mystikers leicht ermüdend macht. Was ich etwa in dem Buche vermisse, besteht in der von mir geforderten Geschichte der Begriffe, da es zwar interessant ist, Eckharts Auffassungen ausführlich dargelegt zu finden, während doch diese Begriffe eigentlich von Pseudo-Dionysios, ja indirekt von Plotin und Platon bezogen sind. Es liegt nun auf der Hand, dass Eckhart in seiner Spekulation den Platonismus vertritt, gleichwohl lässt sich zeigen, dass diese theoretische Koordinate nicht das Wesen seiner Mystik bildet. Denn wenn er das Göttliche als Idee, wie die theoretischen Pantheisten, aufgefasst hätte, so müsste die religiöse Vollendung und Vereinigung mit Gott in der Form der Erkenntnis, in Begriff und System auftreten, d. h. in blosser Weisheit, wenn diese auch, wie bei Platon und Plotin, in einem über die sogenannte Vernunft hinausgehenden überwesentlichen Einen endigte. Bei Eckhart besteht aber das eigentlich religiöse Leben gar nicht in der logischen Arbeit und endigt durchaus nicht in irgendwelchen Schlüssen der Weisheit, sondern im Gefühl, in der Liebe, der göttlichen Tröstung, der Seligkeit. „Ich spreche gern von der Gottheit (Lasson, S. 72), weil alle unsere Seligkeit daraus fließt.“ Was er also sucht, ist nicht die Erkenntnis, sondern die

Seligkeit. Lasson sagt darum sehr richtig: „Es ist der Geist frommer Andacht, nicht äusserlicher Wissbegier, der ihn leitet“. „Wenn der Mensch Gott liebt, so wird er Gott“ (Lasson, S. 75 und S. 244). In dem Gefühl der Liebe also verschwindet Ich und Gott, und es ist natürlich einerlei, ob Eckhart sich hierbei auf die Worte der Schrift, dass Gott die Liebe sei, beruft, oder ob er von sich selber redet; denn dass er gerade diese Stellen der Schrift hervorhebt, bezeichnet seinen Standpunkt. Wenn Eckhart deshalb von Gott sagt, dass er „aller Dinge Ideen in sich trägt“ (Lasson, S. 308) und von Christus, dass er von Gott aus dem allerlautersten Blutstropfen der Maria gestaltet worden ist (ebendas., S. 310), und so unzähliges anderes, so wird diese jedem Kenner der Geschichte der Begriffe in die Augen fallende Abhängigkeit von Platon, Origines, von der Aristotelischen Generationslehre sowie seine von Plotins Weltseele kopierte Christologie (Lasson, S. 315, der aber diese Quelle nicht anzeigt) und all seine scholastische Gelehrsamkeit uns doch nicht vergessen lassen, dass es ihm auf solche Spekulationen gar nicht ankommt, sondern dass er sie nur als Mittel braucht, um in das Gefühl der Seligkeit unterzutauchen. „Fleisch und Blut“, sagt er, „sind mit der Seele eins, und im Abendmahl kommt für die Seele die unausdenkbare Vollkommenheit und wunderbare Freude (nicht im Denken hervor, sondern) durch die selige Gegenwart Gottes.“ „Bin ich selig“, sagt er, „so sind alle Dinge in mir und Gott dazu“ (Lasson, S. 336). Die vielen zum Teil dem Christentum entlehnten Vorstellungen, die man bei Eckhart findet, lassen sich deshalb durch seine Erziehung und die Atmosphäre der Zeit, in welcher er atmete, leicht erklären. Sie berechtigen uns aber auch nicht entfernt dazu, ihn für einen Christen anders als in dem historischen Sinne der Zugehörigkeit zur christlichen Kirche, die alle möglichen Denkweisen umfasst, zu halten. Sein Standpunkt ist vielmehr von diesem zufälligen und mit seinen Voraussetzungen logisch unvereinbaren allegorischen Ausdrucksmittel völlig zu sondern, wie er sich ja auch tatsächlich die dem Christentum ganz fremdartigen Begriffe der griechischen Physiologie angeeignet hat und, ähnlich wie Plutarch in ägyptischer, oder wie Rückert in indischer Mythologie, so in irgendeiner beliebigen Phantasiewelt die poetische Inszenierung seiner Gedanken hätte suchen können. Darum ist die christliche Theosophie Eckharts nur die kulturhistorisch interessante Färbung, welche das reine

Metall seines Pantheismus des Gefühls verunreinigt und vor den Augen der Uneingeweihten verhüllt, weshalb ich ihn, um die Schwierigkeit der Analyse dieses Standpunktes überhaupt verständlich zu machen, als Beispiel angezogen habe.

Im allgemeinen hat nun die Mystik, wie der Hedonismus in der Moral, darin einen guten Stützpunkt, dass die Lust und ihre Vollendung in der Seligkeit nicht wohl als Mittel oder als bloss nützlich angesehen werden kann, sondern immer als Zweck, als Vollendung aller Wünsche und Bestrebungen und deshalb als über alle Kritik erhaben erscheint. „Denn wer selig ist“, sagt Eckhart, „hat alle Dinge und Gott dazu in sich“, da ja, wenn ihm noch irgend etwas fehlte, von Seligkeit keine Rede sein könnte. Also erscheint in der Tat das Äusserste aller Vollendung in dem seligen Gefühl zu liegen, weshalb die Kritik sich nur gegen diejenigen Bedingungen und Mittel richten könnte, die etwa jenem allein genügenden Lebenszustande hinderlich im Wege ständen. Da schon Demokrit, Aristipp und Epikur in dieser Weise ihre Ethik behandelten, so ist es sehr natürlich, dass begabtere Denker den Hedonismus auch auf die Metaphysik und Religion erweiterten und nach dem Vorbilde des grossartigen teleologischen und organischen Idealismus die Seligkeit zum absoluten Weltprinzip, zum A und O aller Dinge, zur Entelechie des Werdenden, zur Transfiguration der Welt in Gott erhoben.

Allein die Erkenntnis des Zusammenhangs mit dem Hedonismus eröffnet auch die Wege der Kritik. Da nämlich, wenn das Prinzip festgehalten wird, jede andere Beschäftigung, d. h. sowohl Erkenntnisfunktion, als auch jede Art von Handlung und Arbeit, nur stören kann und die Entfaltung des Gefühls vermindern muss, so wird das Prinzip des seligen Gefühls notwendig Dummheit und Trägheit mit sich führen. Denn aus dem Gefühl gibt es, wenn es allein gilt, keinen Übergang in die Koordinaten der Erkenntnis und Tat, da diese beiden geschwisterlichen Funktionen ja für untergeordnet, für unvollkommen und nicht für göttlich erklärt werden, weshalb der Übergang des Religiösen zu ihnen ein Abfall von dem Höheren zum Niedrigeren, von dem Herrenstande zur Dienerschaft wäre, was freiwillig oder prinzipmässig nicht stattfinden kann. Wenn ein Mystiker aber nicht in Geistesarmut und Lethargie oder Quietismus versinkt, so liegt nicht in dem Prinzip seiner Religion das Verdienst an

seiner Rettung, sondern in der Inkonsequenz und der guten Naturanlage, welche das Gefühl an seiner Allmacht und Fortdauer verhindert und es ganz von selbst zu einer vorübergehenden Erscheinung macht. Dies soll daher als erstes Wort der Kritik gelten, nämlich diese *adductio ad absurdum*, da die Religion des seligen Herzens in prinzipmässiger Tyrannei dem Menschen Kopf und Beine abschneiden, d. h. ihn der erkennenden und handelnden Funktion berauben würde.

Zweitens zeigt aber auch gerade die tatsächliche Unmöglichkeit der unbegrenzten Fortdauer des seligen Gefühls, dass es eben nicht das immer bleibende Göttliche oder das enthüllte Wesen der Dinge ist. Denn die ganze frühere Philosophie hat immer in dem Nicht-Anfangen und Nicht-Aufhören oder in der Ewigkeit den Charakter des Göttlichen gesehen, in dem Zeitlichen aber das sogenannte Endliche oder Kreatürliche. Wäre also das Göttliche oder die pantheistische Gott-Funktion in dem seligen Gefühl zu suchen, so gäbe es keinen immer daseienden oder ewigen Gott. Wenn man aber mit mir die bisher geltenden projektivischen Zeitbegriffe aufgibt und ein zeitloses Wesen fordert, welches die Welt für seine Erkenntnis in dieser perspektivischen Ordnung darstellt, so würde auch bei dieser richtigen Metaphysik das Gefühl nur als eine in der Zeit geordnete Funktion erscheinen und das zeitlose Ich als Eigentümer und Funktionär die souveräne Stellung erhalten.

Drittens zeigt dementsprechend die Analyse des Gefühls selbst, dass es immer einer Empfindung oder einer Vorstellung zur Auslösung bedarf und andererseits zu Bewegungen oder Handlungen reflektorisch oder willkürlich übergeht, also nur Glied in einem Koordinatensysteme von Funktionen ist, die ohne die Einheit des Ichs, dem sie angehören und auf welches sie bezogen sind, sinnlos und zufällig sein würden. Darum erinnere ich auch an die Kritik dieses Gefühlspantheismus, die ich in meiner Religionsphilosophie gegeben habe, dass nämlich das Gefühl in sich selbst auch Unterschiede darbiete, deren Wertverhältnis nur bei gleichzeitiger Auslösung zum Austrag kommt. Es ist darum natürlich, dass Aristipp alle Lust für gleichartig erklärte oder der sinnlichen den Vorrang gab, wie Schleiermacher auch kein natürliches Gefühl von der Göttlichkeit ausschliessen, d. h. ihm den religiösen Charakter absprechen wollte. Der ethische und religiöse Hedonismus muss nämlich zu solchen Konsequenzen

führen, da die Unterschiede der Gefühle ja nur durch die Erkenntnis gemessen und definiert werden können, während der augenblickliche Akt des Gefühls selbst über seinen komparativen Wert kein Urteil haben kann. Ich meine nun zwar nicht, was ja lächerlich wäre, als wenn etwa die erkennende Vernunft den verschiedenen Gefühlen erst ihren Wert zuerteilte, die einen legitimierte und bevorzugte, die anderen herabsetzte und diskreditierte. Denn die Vernunft weiss ja nichts von Werten, was sie nicht von der Beobachtung der Gefühle gelernt hätte, da in diesen allein die Quellen der Werte fliessen. Dennoch kann nur die Vernunftkenntnis die tatsächlichen Wertunterschiede messen und definieren. Wenn man z. B. sieht, wie ein Mann zwar seligen Mutes bei der Flasche Sekt oder beim Liebesspiel sich ergötzt und dennoch auf den Hilferuf eines überfallenen Freundes sofort die Arbeit und Gefahr des Kampfes vorzieht, so schliessen wir, dass die mit Schmerz oder beträchtlicher Mühe gemischte sittliche Lust eine feinere Qualität und intensivere Macht habe, als die schmerzfreie und ungemischte sinnliche Lust, und also höher und wertvoller sein müsse, da sie ihr Übergewicht tatsächlich bewährt. Da die Lust nun selbst kein Wissen ist und kein Wissen hat, so kann auch der religiöse Hedonismus als eine wissenschaftliche Begründung der Weltansicht sich nur selber vernichten, da er entweder haltlos die Gleichwertigkeit aller Lust verherrlichen oder neben dem Gefühl die Weisheit gelten lassen muss, welche in vergleichender Erkenntnis die den Gefühlen jedesmal zugeordneten ideellen Zwecke auffasst und daher eine objektive Beurteilung der Wertunterschiede der Gefühle ermöglicht. Denn nur durch Zuordnung der geschwisterlichen Funktionen zu der Einheit der Persönlichkeit lassen sich die Werte definieren und diejenigen Persönlichkeiten als Autoritäten und Führer erkennen, in welchen die höheren und höchsten Gefühle massgebend sind. Die richtige Psychologie und Metaphysik hebt also den Pantheismus des Gefühls auf und zeigt den Unterschied der Werte und den Grund, Autoritäten für das sittliche und religiöse Leben anzuerkennen.

Beilage II.

Theologie.

Erkenntnistheoretischer Beweis für das Dasein Gottes.

I. Der Fehler der bisherigen Theologie.

Sollen wir sagen, dass es merkwürdig oder natürlich sei, dass die Gotteslehre bei den Philosophen und Theologen immer einen gewissen Begriff von Gott selbst schon voraussetzt und also eigentlich schon im höchsten Masse unmethodisch ist? Gerechtfertigt wäre dies Verfahren, wenn man es als selbstverständlich gelten lassen könnte, dass Gott sich uns bezeugt und offenbart und wir also irgendwie eine unmittelbare Kunde von ihm hätten, merkwürdig aber, wenn der Standpunkt des Zweifels oder des Atheismus vorausgesetzt wird. Denn wie kommt man dazu, von einem Gegenstande zu sprechen, der uns in keiner Erkenntnisquelle gegeben und uns also auf keine Weise bekannt ist?

Da also die Tatsache eines Verstosses gegen die oberste Regel aller wissenschaftlichen Methode bei den Philosophen und Theologen offen vorliegt, indem alle ohne weiteres voraussetzen, der Leser kenne das Objekt der Theologie, so verlohnt es sich wahrlich der Mühe, diesen Umstand genau zu erwägen. Denn solche Dinge sind wichtige Zeichen für den Sachverhalt selbst.

Wenn man alle überhaupt möglichen Fragen überblickt und dem Aristoteles folgen will, so scheint es sich in aller Wissenschaft immer um dreierlei zu handeln, nämlich ob etwas ist, was es ist und warum es ist. Allein ein Blick genügt, um uns zu überzeugen, dass diese ganze Betrachtungsweise dogmatisch ist. Denn Aristoteles setzt dabei projektivisch die Dinge voraus und fragt bloss: „Fand eine Mondfinsternis statt? Was ist eine Mondfinsternis? Wodurch entsteht sie?“ Durch Aristoteles erfahren wir also gar nicht, warum gerade diese Fragen gestellt

werden müssen, und ob man nicht noch Anderes und Wichtigeres fragen könne. Deshalb ist Kants Methodologie vorzuziehen, der in erster Linie fragte, wie ein Gegenstand nach der transzendenten Topik gegeben sei, d. h. wie er nach den Erkenntniskräften bestimmt werden könnte; wir haben doch zur Genüge gesehen, dass Kants Vorstellung von seinen Erkenntniskräften, seinem Bewusstsein und Selbstbewusstsein ausserordentlich trivial und nur für Anfänger im kritischen Denken nützlich ist.

Nur wäre es sehr bequem, wenn man, wie die Scholastiker, sich ohne weiteres auf den Philosophen, d. h. auf Aristoteles berufen könnte, denn dieser gibt ja allerdings im ersten Kapitel des zweiten Buches der *Analytica posteriora* den erwünschten Bescheid, indem er so aufs Brett uns sofort die vier möglichen Fragen der Wissenschaft auszahlt. Wir suchen überall, sagt er, nur erstens, dass etwas ist (*ὅτι*), zweitens warum oder wodurch es ist (*διότι*), drittens, ob es ist oder nicht (*εἰ ἔστιν ἢ μὴ*), viertens, was es ist (*τί ἐστι*). Wenn wir dies jedesmal erkannt haben, hören wir zu suchen auf (*πεπνόμεθα*). Nun mag Aristoteles aber noch so beachtenswert sein, so hat er doch jedenfalls diese Frage nur aus der Beobachtung aufgegriffen und weder den Grund der Vierheit angegeben, noch die vier Kategorien, die den vier Fragen als Gesichtspunkte dienen, definiert, deduziert oder indirekt erwiesen.

Wie völlig dogmatisch und projektivisch die Aristotelische Auffassung ist, kann man leicht zeigen. Er nimmt nämlich den ideellen Inhalt des Erkenntnisvermögens schlechtweg für gleichbedeutend mit Sein und mischt nur in naiver Weise auch die reale Existenz mit diesem ideellen Sein. So z. B. ist ihm die Frage, ob etwas ist oder nicht, von dem Urteil, dass etwas ist, nur wie das Allgemeine (*ἀπλῶς*) vom Partikulären (*ἐπὶ μέρους*) verschieden. Und wenn man schon glaubt, dass seine Beispiele, wie ob Gott, Zentaur, Mond überhaupt existierten, sich auf die reale Existenz allein bezögen, so wird man überrascht zu sehen, dass er auch den Begriff „Dreieck“ (*τρίγωνον*), welcher doch keine reale Existenz hat und haben kann, mit in dieselbe Reihe stellt. Es dreht sich bei ihm also nur um das ideelle Sein in der Erkenntnistätigkeit, weshalb er auch nachweist, dass wir bei allen diesen Fragen immer den Mittelbegriff (*μέσον*) suchen, der den Grund des Seins (*τὸ αἴτιον τοῦ εἶναι*) enthalte; denn die reale Existenz kann ja nicht durch einen logischen Grund entspringen, wohl aber ein ideelles Sein, d. h. ein Begriff oder objektiver Denkinhalt.

Deshalb ist die Aristotelische Formulierung der Fragen durchaus ungenügend. Damit soll aber der scharf beobachtende, analytische Geist des Aristoteles nicht um seine Ehre kommen, sondern man wird seine Frage in einer kritischeren Fassung beibehalten können.

Es dreht sich hier also darum, was man bei jeder wissenschaftlichen Untersuchung zuerst zu fragen hat. Deshalb müssen wir uns auf die möglichen und notwendigen Fragen überhaupt besinnen.

Wir müssen deshalb nach unserer neuen Philosophie die wissenschaftlichen Fragen und ihre Zahl von neuem bestimmen. Nun dreht es sich bei jeder wissenschaftlichen Frage um Erkenntnis. Also ist die erste Frage, wie es sich mit dem Koordinatensystem des vorgelegten Begriffes verhalte, sowohl nach seiner Form als Schluss, als nach seinem Inhalte. Beides betrifft das *i d e e l l e* Sein. Damit wären denn die zwei Aristotelischen Fragen, *w a s* der Gegenstand in seinem ideellen Sein, d. h. als Begriff, ist und *w o d u r c h* er ist, d. h. nach seinem Ort in dem Koordinatensystem, mitbeantwortet.

Zweitens hat aber jeder Begriff unseres Erkenntniskreises seine Beziehungspunkte in unmittelbarem Bewusstsein. Wir müssen daher fragen, durch welche Erkenntnisquelle er gegeben sei, ob in dem Ichbewusstsein als *substantiales* oder in dem Bewusstsein unserer Funktionen als *reales* Sein. Darin liegt die Aristotelische Frage, *o b* der Gegenstand ist. Hiermit sind die möglichen Fragen erschöpft. Denn, da alles Erkennen in der Auffassung von Koordinatensystemen besteht, so kann nur der einzelne Terminus (*quid*) oder seine Koordination (*cur*) oder die Beziehung der Erkenntnisfunktion auf das gegebene Bewusstsein (*quod*) in Frage kommen. Alles Weitere ist Wiederholung derselben Fragen in immer speziellerer Durchführung.

a. Nach der bisherigen Theologie kann es weder einen Begriff noch einen Namen von Gott geben.

Wenn man nun nach einem Prädikate oder nach einem Grunde fragt, so muss das Subjekt immer schon im Bewusstsein gegeben sein. Hierin liegt aber gerade die Seltsamkeit der bisherigen Theologie, dass man immer bloss fragt, *w a s* Gott sei und *o b* oder *w a r u m* er sei. Denn man setzt dabei notwendig voraus, dass

man schon das Subjekt „Gott“ kenne und sich irgendetwas Bestimmtes bei diesem Worte denke. Die Frage, w a r u m Gott sei, fällt nämlich in der Theologie mit der Frage, o b e r sei, zusammen, weil es sich bei dem Absoluten nicht um äussere Bedingungen handeln kann, so dass in der Tat die bisherige Theologie die dritte der drei notwendigen Fragen nicht gestellt hat.

Nun könnte man mir antworten wollen, dass das Subjekt Gott uns doch etwa ebenso gegeben sein könnte, wie Sphinx, wilder Jäger, bevorstehender Weltuntergang und dergleichen, denn wenn man auch die Begrifflosigkeit und Nichtwirklichkeit dieser Gegenstände nachweise, so sei uns dergleichen doch aus der Sprache und Literatur irgendwie bekannt, und in derselben Weise wäre auch die Vorstellung Gott zu finden. Allein diese Antwort lässt sich leicht wegblasen. Denn alle die angeführten Beispiele beziehen sich immer auf irgendwelche bekannte Erkenntnisquellen, z. B. auf Anschauungsbilder, und man kennt die Merkmale, woraus sie bestehen, man weiss, was ein Weib (Sphinx), was ein Jäger, was Zeit, was untergehen und Welt ist. Wenn deshalb die Merkmale auch widersinnig verknüpft wären, so sind doch überhaupt Merkmale und ein Sinn der Merkmale vorhanden. Ganz anders aber verhält es sich mit dem Begriff Gott, denn derjenige Schriftsteller müsste erst noch geboren werden, der uns zeigen könnte, dass dieser Begriff ein Merkmal aus irgendeiner uns bisher schon bekannten Erkenntnisquelle enthielte. Wir wissen, was Ich, was ein Ding, was ein Begriff u. s. w. ist. Nichts davon aber ist auf Gott anwendbar. Denn er soll kein Ich neben anderen Ichen, kein erscheinendes Ding, kein blosser Gedanke sein. Es ist daher ersichtlich, dass man mit den bekannten Erkenntnisquellen und ihren ideellen Produkten durchaus nicht imstande war, einen solchen Begriff „Gott“ zu erfinden und für ein Nichtgedachtes einen Namen zu bilden. Wir müssen also schliessen, dass es weder einen Namen, noch einen Begriff von Gott im Bewusstsein der Menschen und in ihrer Literatur gebe oder gegeben habe.

b. Weshalb man die eigentümliche Erkenntnisquelle nicht sucht.

Wenn wir aber gleichwohl beides, Begriff und Namen Gottes, antreffen, so muss uns das in Staunen versetzen, und unsere nächste Folgerung kann nur die einzige sein, dass es unter solchen

Umständen notwendigerweise noch eine neue Erkenntnisquelle gebe, die in dem bisherigen Katalog derselben keine Aufnahme gefunden hat.

Natürlich werden wir auch gleich nach dem Grunde dieser Versäumnis fragen und dann auch sofort auf die plausible Hypothese kommen, dass die Quelle uns wohl nur diesen einzigen Gegenstand liefere und wir deshalb, weil wir nicht noch andere Gegenstände ausser ihm wahrnehmen, auch nicht veranlasst wären, die Quelle von dem zufällig gegebenen Erzeugnis derselben zu unterscheiden. Denn wenn wir z. B. mit dem Auge immer bloss unterschiedslos Weiss sähen, so würde Auge und Weiss für uns zusammenfallen. Da wir aber je nachdem die verschiedensten Farben und Figuren durch das Auge erhalten, so ist es ganz in der Ordnung, dass wir die Gegenstände, die erblickt werden, von dem Sehorgan unterscheiden. Denn wenn wir auch das Auge öffnen, so wissen wir darum noch nicht, was wir etwa dadurch sehen werden. Wenn uns aber eine Erkenntnisquelle nur den einzigen Inhalt „Gott“ lieferte, so wäre es natürlich, dass sich die Vorstellung und der Name Gott in unserem Bewusstsein vorfände, ohne dass man nach der zugehörigen Erkenntnisquelle weiter geforscht hätte.

Und so scheint es in der Tat mit der Gottesidee zu stehen. Denn alle Philosophen und Theologen versuchen immer den Begriff „Gott“ durch die übrigen schon bekannten Erkenntnisquellen zu erklären, was natürlich unmöglich sein muss, während nur die Religionsstifter und die Religiösen das Richtige gesehen und eine eigene neue Quelle der Offenbarung für die Gottesidee angeführt haben, ohne aber, wie sich das bei ihrem nichtwissenschaftlichen Berufe von selbst versteht, das Wesen dieser Offenbarung zur Definition und Deduktion zu bringen.

II. Erkenntnistheoretischer Beweis für das Dasein Gottes.

Aus diesem Stande der Sache ergibt sich mit Notwendigkeit, dass die Gelehrten und die Menschen überhaupt ihr Gottesbewusstsein unmöglich rein erhalten konnten, sondern es mit den Sphären der übrigen Erkenntnisquellen vermischen mussten. Denn da der Inhalt aller Erkenntnisquellen immerfort zu Bewusstsein kommt, so mischt sich auch alles Gegebene durcheinander.

Man kann diesen Satz leicht an dem Beispiel der Sprache beweisen. Die Wörter nämlich werden bei der Vorstellung gewisser Dinge gebildet, und mit solchen Vorstellungen lösen sich auch Gefühle aus. Darum mischen sich nun dieselben Gefühle mit den assoziierten unschuldigen Wörtern, und die einen Wörter werden Furcht, die anderen Würde, andere Spass u. s. w. ausdrücken, d. h. eine mehr oder weniger starke Auslösung zugehöriger Gefühle mit sich führen, so dass die Rhetoren demgemäss z. B. den niedrigen und hohen Stil unterscheiden und die Wirkung der Poesie oft auf die blossе Auswahl der Wörter begründen. Wer z. B. von Tod, Abgrund, Wunden und dergl. spricht, erregt ausser der Vorstellung der zugehörigen Sache noch Gefühle der Furcht, und der Inhalt seiner Rede wiegt deshalb, wie schon Aristophanes in dem Wettkampf zwischen Äschylus und Euripides so anschaulich illustriert hat, immer schwerer als Wörter von gleichgültigem Inhalt, wie Tisch, Bleistift und dergl. Alles dies beruht aber auf der Vermischung der Erzeugnisse der verschiedenen Erkenntnisquellen in dem Bewusstsein. Es ist darum a priori zu schliessen, dass bei allen Völkern das Gottesbewusstsein unrein vorhanden sein müsse.

Ebenso gewiss ist aber auch der zweite Schluss, dass Gott notwendig dasein müsse. Denn wenn er auch nicht so beschaffen ist, wie die unreinen Auffassungen der Menschen ihn darbieten, so ist es doch schlechterdings unmöglich, dass dem Namen und der Vorstellung Gottes gar nichts Wirkliches entspräche, wie dies der törichte Atheismus und Positivismus sich einbildet, oder dass er nur das Allgemeine unserer geistigen Funktionen wäre, wie die höher gestimmten Pantheisten wollen. Denn wenn wir von den Gottesvorstellungen der Menschen alles das abziehen, was aus den übrigen Erkenntnisquellen stammt, und was durch die sogenannte Ideenassoziation zu einem Konglomerat verknüpft wurde, so bleibt doch schliesslich immer der Name und die Vorstellung von etwas übrig, das aus keiner der übrigen Erkenntnisquellen abgeleitet werden kann und daher eine eigene Erkenntnisquelle und ein besonderes Dasein für seinen Inhalt verbürgt. Setzen wir z. B. die Vorstellung „Honig“, so könnte man seine gelbliche Farbe, seine Verbindung mit dem Wachs und den Bienen u. s. w. durch den Gesichtssinn und den Tastsinn kennen gelernt haben. Wenn von dem Honig aber auch gesagt wird, er sei „süss“, so setzt dies Prädikat eine neue Erkenntnisquelle voraus und verbürgt das Dasein von etwas, das durch

jene beiden anderen Erkenntnisquellen weder erkannt, noch widerlegt werden kann. Denn wer den Geschmacksinn nicht besitzt, der kann nichts von dieser Eigenschaft erkennen, und es ist lächerlich, wenn man das D a s e i n dieser Eigenschaft ableugnen wollte, weil man den zugeordneten Sinn nicht besitzt, wie die Blinden lächerlich wären, wenn sie die Existenz der Farben leugnen wollten.

Um aber der Analogie entsprechend den Schluss auf das Dasein Gottes zuzugeben, wird man vorher zu wissen verlangen, was das denn für eine Vorstellung sei, die durch keine andere Erkenntnisquelle gegeben werden könne und doch gegeben sei. Denn wenn dies nicht aufgezeigt wird, so hat man immer Recht zu behaupten, die Vorstellung Gottes sei auf die Liste aller der Irrtümer und Erdichtungen zu stellen, die in der Sphäre der übrigen Erkenntnis recht lang und recht bekannt ist, wie z. B. die Lorelei erst in unserem Jahrhundert das Licht der Welt erblickt hat und, obgleich jetzt viel besungen, doch weder wirklich existiert, noch ein unwiderleglicher Begriff ist. Die Antwort auf jene rechtsgültige Forderung dürfen wir also nicht schuldig bleiben, und es ist interessant, dass wir der Forderung gleich durch die sehr bekannte „negative Theologie“ genügen können. Die Theologen merkten nämlich irgendwie das Geheimnis ihrer Erkenntnisquelle, ohne doch deutlich einzusehen, weshalb sie alle Eigenschaften, die sie Gott aus den übrigen Erkenntnisquellen zuschrieben, zugleich wieder negieren mussten. Darum findet man bei Platon, Pseudodionysius, Augustinus und den späteren Theologen jene merkwürdige und einzig und allein auf Gott angewendete negative Art von Begriffsbestimmung, die absurd genug aussieht und doch ganz vernünftig ist, indem Gott als Wesen und doch als Überwesen oder Nichtwesen, zugleich als gross und doch ohne Grösse, als im Raum überall und doch ohne Raum, als ewig in der Zeit und doch ohne Zeit, als wollend und doch ohne Willen u. s. w. bestimmt wurde. Wenn man diese Definition genauer analysiert, so findet sich, dass ein jedes dieser Prädikate aus einer der übrigen Erkenntnisquellen gezogen ist, z. B. der Raum aus der Ordnung der Gesichts- und Tastempfindungen, das Wesen aus dem Ichbewusstsein oder aus dem analog gebildeten Dingbegriff, der Wille aus dem Bewusstsein unserer Gefühle und Affekte u. s. w. Wenn nun eins dieser Prädikate Gültigkeit behielte, so würde Gott notwendig ein Gegen-

stand der zugehörigen besonderen oder positiven Wissenschaften, und es liesse sich dann leicht zeigen, dass er ebensowenig existiere wie die Lorelei, deren ganze Vorstellung in lauter Merkmalen aus den bisherigen Erkenntnisquellen besteht. Wenn aber alle diese Merkmale Gottes von den Theologen selbst wieder geleugnet werden, so wollen sie damit sagen, dass ihr Gegenstand ebensowenig von den Sinnen, dem Ichbewusstsein, den Gefühlen und Schlüssen aus bestimmt werden könnte, wie die Farbe eines Gegenstandes von einem Blinden zu erfragen ist. Wenn die Theologen nun ihre eigene Erkenntnisquelle nicht deutlich genug nachgewiesen haben, so ist das auch für den präliminarischen Beweis gar nicht nötig; denn diese negative Theologie genügt zur Antwort.

Um also kurz auf die Frage zu antworten, sagen wir, die Theologie aller Völker wolle Gott nach Abzug aller unreinen Vermischungen der Vorstellung immer sich offenbaren lassen als ein nach allen weltlichen Erkenntnisquellen unbeschreibliches und undenkbares Etwas, das in dem Zusammenhang aller übrigen bekannten Wesen und Erscheinungen schlechterdings nicht vorkommen könne und doch von einer völlig anderen Seite her alle Wesen, Funktionen und Erscheinungen bedinge und sich selbst im Bewusstsein bekunde.

Dass nun diese Vorstellung Gottes überall in der Menschheit zu finden ist, kann als unbestrittene Tatsache gelten, und es ist für diese Tatsache völlig einerlei, ob irgendwo verachtete rohe Völker oder halbgebildete Atheisten sich als Blinde unter Sehenden ausweisen sollten, da solche Ausnahmen nur die Regel desto kräftiger zu Gemüte führen.

Wird diese Tatsache aber erkannt, so folgt ohne Gnade der apodiktische Satzsatz, dass Gott dasein müsse. Ich sage ohne Gnade, weil es keine höhere Instanz mehr geben kann, welche das Urteil des logischen Gerichtshofes zu mildern oder aufzuheben vermöchte. Denn die höchste Instanz für Zuerkennung von Dasein ist das im Bewusstsein auftretende Dasein selbst, und das Gottesbewusstsein ist da, ist historische Tatsache.

Es kann sich daher alle weitere Arbeit nur darum drehen, die Erkenntnisquelle genauer zu erforschen, den Inhalt derselben von den Vermischungen zu reinigen und den Zusammenhang desselben mit aller übrigen Erkenntnis ins Licht zu setzen. Der Gegenstand selbst aber ist schlechthin gegeben, ebenso wie die Farbe gegeben ist, wenn sie gesehen wird, und nur ungeschulte

Köpfe können träumen, dass sie durch logisches, naturwissenschaftliches oder historisches Rasonnement sich eines solchen Gegenstandes zu entledigen vermöchten, wie taube Leute, welche sich über den Genuss der Musik ärgern, der anderen beschieden ist, ihnen aber als schwindelhaftes Treiben mit etwas Nicht-existierendem vorkommt.

Wir können diesen neuen Beweis für das Dasein Gottes mit einem neuen Namen als den *e r k e n n t n i s t h e o r e t i s c h e n*, oder, um über Kants Kritik der reinen Vernunft nach Gebühr zu spotten, den *k r i t i s c h e n* nennen. Denn wenn ich die Aufgabe Kants, die menschliche Erkenntnis nach ihrem Inhalt und ihren Grenzen auszumessen, von neuem aufnehme, so geschieht es, weil Kant mit zu viel Vorurteilen, nämlich mit seinem in der Luft seiner Zeit liegenden Sensualismus und Empirismus, an die Arbeit ging und deshalb mit philisterhafter Unfreiheit alle seine Resultate in die ersten Definitionen seiner Prämissen hineinsteckte. Wir bedürfen aber Freiheit des Denkens und haben nicht, wie Kant, die überlieferten Urteilformen, nicht die Elementargegensätze von Materie und Form, nicht die Lockesche Ichlehre mit unfreier Untertänigkeit vorauszusetzen, sondern wir üben Kritik ohne Grenzen und betrachten daher die ganze Dialektik der reinen Vernunft als Bettelpfennige, die Kant in dem unkontrollierten Ranzen seiner Prämissen, nämlich in dem Gegensatz von Materie und Form, schon vorfand. Darum ist unsere Kritik im Unterschiede von der Kantischen eine freie Kritik und unsere Erkenntnistheorie eine Fortsetzung der Kantischen, aber ohne die äusseren Grenzen, die seinem Genie die freie Bewegung versagten. Die günstigere Stellung, die wir einnehmen, wollen wir der Zeit aufs Konto schreiben. Kant lebte in der Zeit des Philistertums und ging mit dem Zopf und in Kniestrümpfen; wir aber leben in dem Jahrhundert der Freiheit, die sich ihre eigenen Grenzen zu ziehen hat.

Gottesbewusstsein, nicht Gotteserkenntnis ist a priori gegeben.

Beilage III.

Meine Theologie.

1. Lehrsatz. 1) Das Ich unterscheidet sich als ein reales selbständiges und lebendiges Wesen 2) von der Welt als den übrigen koordinierten Wesen, mit denen es in Wechselwirkung steht, und 3) von Gott als der Einheit der Gesetze, die in ihm und der Welt auf gleiche Weise gelten und ohne Trennung der Existenzen Wesen haben.

2. Lehrsatz. Das Ich rechnet sich selbst zur Welt und unterscheidet diese von Gott.

3. Lehrsatz. Die Welt wird durch die Kategorien begriffen. Dadurch gewinnen wir aber nur ein perspektivisches Bild, weil jede Kategorie den progressus in infinitum einschliesst. Also ist die Welt an sich nicht in Zeit und Raum. Die Welt ist nur das Bild des Ganzen in jedem lebendigen Wesen.

4. Lehrsatz. Gott oder die Einheit des Wesens in allen kann durch Kategorien nicht begriffen werden, denn er ist in mir und in dir, nicht stückweis, sondern ganz ¹⁾). Also verlangt das Wesen Gottes die Aufhebung der Kategorien oder, was dasselbe ist, die gleichzeitige Anwendung der entgegengesetzten Begriffe, z. B.: Er ist hier und auch dort. Er ist jetzt und auch damals. Er ist Teil und auch Ganzes. Er ist Ursache und Wirkung. Zweck und Mittel. Einer und Viele. Ja und Nein. Möglichkeit und Wirklichkeit. Wesen und Existenz. Ewig und geschichtlich. Ein und Alles ²⁾).

(Randbemerkung von G. T.):

¹⁾ Scheidung aller Dinge (Iche oder Atome) voneinander als Reales. Beweis a) psychisch, b) physisch-chemisch. ³⁾

²⁾ Das Identische in allem als Gesetz und Wesen und Sein.

³⁾ Kein Reales von Gott geschieden.

⁴⁾ Aber nicht Pantheismus, weil die Teile (Atome) nicht ineinander verfließen, sondern getrennt bestehen, daher Substanzen.

⁵⁾ Durch ihr Bewusstsein erhalten sie Unterscheidung von Gott (Gottesferne) und Gemeinschaft mit ihm in Erkenntnis und Liebe.

Korollar. Diese Auffassung enthält 1) den Geist und Wert des Materialismus und Pantheismus, wonach alles als Eins und als belebt gedacht wird, 2) den Mystizismus, die unio mystica cum deo.

5. **Lehrsatz.** Da wir aber die Welt durch die Kategorien und Gott nicht durch Kategorien denken können, so müssen wir den Gegensatz zwischen uns (Welt) und der Einheit (Gott) immer von neuem setzen.

Korollar. Diese Auffassung enthält den Geist des Theismus, die religiöse Stellung des Subjekts zu Gott. Gottferne, Demut, Hingebung, Liebe, Glaube, Hoffnung, Erlösung.

6. **Lehrsatz.** Das Wesen Gottes kann weder durch Deduktion, noch durch Induktion bestimmt werden. — Durch Deduktion nicht, weil er selbst Prinzip von allem ist; durch Induktion nicht, weil er nicht in Vielheit vorhanden ist.

7. **Lehrsatz.** Gott kann nur durch Indizien (indirekt deduktiv) und Analogie (indirekte Induktion) erkannt werden:

1) durch Indizien, sofern sein Wesen sich in der Welt zeigen muss, und durch die Bedingungen aller Erkenntnis,

2) durch Analogie, weil und sofern seine Natur in der Natur der Welt Ähnliches und Unähnliches haben muss.

8. **Lehrsatz.** Indizien bilden alle Tätigkeiten und Wirklichkeiten der Welt. Diese sind drei: das Erkennen, das Handeln und das Schaffen. Danach ist Gott 1) absoluter Geist oder Wahrheit, 2) absolute Liebe oder das Gute und Heilige, 3) absolute Kunst oder die Schönheit und Allmacht. — Dieses darf aber nicht in drei Personen getrennt werden, sondern ist ein und dasselbe, nach drei Beziehungen d. h. perspektivisch betrachtet. Die Dreieinigkeit ist eine perspektivische Auffassung Gottes.

9. **Lehrsatz.** Da wir die Welt notwendig in Raum und Zeit perspektivisch betrachten und zugleich die ewige Einheit des Gesetzes erkennen, so haben wir das Indizium, dass Gott 1) Ewigkeit oder ewiges Leben ist, 2) historisch ist, sofern das Gesetz in der perspektivischen Betrachtung als zeitlich sich darstellt.

Korollar. Daher sind die Erlösungsgeschichte, das Gebet und die Hoffnung nur perspektivische Auffassungen, ebenso not-

wendig wie die andere Seite, weil wir die Welt nicht anders auffassen können, und doch nicht die Wahrheit. Aber für die kindliche Auffassung, welche den logischen Erkenntnisprozess nicht vollziehen kann, richtig und unumgänglich. Aber zugleich notwendig widersprechend: Darum ist die Religion immer allegorisch und daher immer in Widerspruch mit der Wissenschaft, und je dogmatischer und bestimmter, desto schlechter; je weniger dogmatisch, desto besser. Das Dogma entweder ganz paradox; dann richtig. Oder wenn konsequent und für den Verstand fasslich, dann falsch und Tod der Religion, z. B. Unterscheidungen Vater und Sohn richtig, starre Entgegensetzung aber falsch. Denn der Sohn ist auch der Vater.

10. **Lehrsatz.** Erkenntnis durch die Analogie ist überall zu gewinnen, wo Einheit in der Vielheit sich zeigt, Gesetz und Existenz zusammengehen: a) phänomenelle Existenz, b) psychische und theoretische Existenz, c) künstlerische Teile des Kunstwerkes, d) sittliche Existenz: Staat und Bürger.

Erste Analogie. **Organismus.** Vielheit der Glieder, Leber und Magen, Nerv und Muskel, Lymphe und Knochen verschieden und vieles. Aber alles zugleich eins, weil nur zusammengenommen ein Organismus als lebendige Einheit, jedes für sich tot oder faulend. Weil ferner alles aus der Einheit materiell sich bildet und nach einem Gesetz, das in allem ist, sich besonders gestaltet, und alles zugleich selbständig in sich ist und doch ohne die immanente Einheit sofort dem Organismus sich entfremdet und durch Krankheit (Entzündung) sich abtrennt und zugrunde geht.

Zweite Analogie. **Theoretisches Bewusstsein.** Jede Vorstellung verschieden von der anderen und selbständig. Dennoch geben nur viele zusammen den Gedanken und jede ohne diese Einheit nichts. Z. B. im Begriff des Dreiecks nicht Seite für sich, sondern als im Dreieck. Denn nicht durch Summierung und Nebeneinander entsteht der Begriff, sondern als Einheit. — Ebenso: das Ich ist das Eine und doch zugleich das Viele der einzelnen Bestrebungen.

Dritte Analogie. **Künstler** ⁴⁾.

Vierte Analogie. **Sittlichkeit** ⁵⁾.

11. **Lehrsatz.** Nach der Analogie ist es denkbar, in Gott ein Bewusstsein und persönliche Selbständigkeit, verschieden

von dem Bewusstsein der einzelnen Glieder der Welt anzunehmen. Allein wir können uns davon gar keine Vorstellung machen, weil wir eben nur nach Analogie erkennen. Aber gewiss nicht, wie das persönliche Leben in uns, welches in der perspektivischen Auffassung der übrigen besteht und im Gegensatz zu andern, sondern ähnlich dem ruhigen und ewigen Leben, das wir in der wissenschaftlichen Wahrheit haben und in der unpersönlichen Liebe und der unpersönlichen ästhetischen Anschauung. Darin unsere unio mystica cum Deo ⁶).

Beilage IV.

Schöpfung.

Der Idealismus, der die Welt aus der Idee hervorgehen lässt, muss in gewisser Weise die Lehre von der Schöpfung der Welt zu einem Hauptdogma machen, weil die Idee um ebensoviele an Macht und Wert verlieren würde, als in der Welt ohne sie Dinge oder Veränderungen vorkämen, die deshalb ja auch durch keine Idee erklärt und verstanden werden könnten. Natürlich muss der Idealismus, der die Idee als Gegenstand der göttlichen Weisheit, also der Erkenntnis Gottes auffasst, die Vollendung der Welt in die Gottähnlichkeit und also schliesslich immer in das Schauen oder Erkennen Gottes, d. h. dieser selbigen Idee setzen, wodurch das Abbild dem Urbilde allein völlig ähnlich werden kann.

Es gibt aber zwei Punkte, welche im Idealismus den Begriff der Schöpfung wieder zerstören. Denn erstens kann die Idee nicht aus sich herausgehen und das Andere oder Viele und Werdende nicht erzeugen oder machen, da sie als Erkenntnisinhalt überhaupt nichts machen kann und als sich immer gleich und identisch auch ohne Veränderung bleibt, weshalb der Idealist immer noch den Begriff des Unbestimmten oder Unendlichen oder Materiellen braucht, um dieses irgendwie mit seinem idealen Prinzip zu vermählen oder zu indifferenzieren. Und zweitens drückt ihn die Schwierigkeit in dem Begriff der Zeit. Denn die Welt würde ja (gleichgültig ob jetzt oder in irgendeiner Zukunft) sofort aufhören, sobald von einem Anfangspunkte an die Entwicklung der Dinge bis zur Ankunft bei dem Prinzip geführt hätte, da das Werden ja nur stattfindet, weil das Prinzip noch nicht verwirklicht ist. Ausserdem würde die Welt ja schlecht und unvollkommen sein, wenn die Idee nicht wirklich in ihr zum Ausdruck gelangt wäre. Die Entwicklungsforderung setzt also die Gottlosigkeit der Welt voraus, ebenso wie der Respekt vor der Idee die Erfüllung der Welt mit Gott oder die

Gottähnlichkeit der Welt. Die Entwicklungsforderung hängt an der Idee der Zeit, die Realisierung oder Erfüllung aber an der Idee der Erkenntnis der Wahrheit. Beides muss daher gelten. Aus diesen beiden Gründen muss nun der Begriff der Schöpfung zerstört werden. Denn es folgt daraus mit Notwendigkeit, dass die Schöpfung als eine ewige aufgefasst wird, da auch die Erfüllung ewig ist. Die Idee kommt immer zur Realisierung und befindet sich zugleich immer dem anderen Prinzip gegenüber in Abwesenheit, um durch Entwicklung desselben zu ihm zu kommen. Entelechie und Dynamis sind immer zugleich vorhanden, und zwar in immer anderen Wesen, so dass die einzelnen Wesen (die natürlichen wie die geistigen, die Dinge wie die Personen) immerfort entstehen und verschwinden und nichts sich gleich bleibt im ewigen Fluss, ausser der allgemeinen Form oder Idee, die sich darin ausdrückt.

Mit der Schöpfungs-idee hängt also unzertrennlich die Idee der letzten Dinge zusammen. Eschatologie hat im Idealismus notwendig den Sinn, dass das Höchste (*ἔσχατον*) nichts in der Zeit Zukünftiges sein kann, ebenso wie das Erste oder der Anfang (*ἀρχή* als Schöpfung) nicht irgendeinmal in der Zeit stattfand, sondern beides ist immerfort zugleich gegeben. Mit jedem neu Erzeugten fängt die Schöpfung aus Nichts (d. h. aus dem noch nicht so beschaffenen Zustande) an, und zugleich ist das ewige Leben als letztes Ziel in dem Göttlichen und Weisen, d. h. in dem Idealisten, schon vorhanden. Der Begriff der Zeit also, der von dem Idealismus nicht verstanden ist, hat dieser Weltansicht das ihm zukommende Merkmal der Unendlichkeit beschert. Um demgemäss, da Anfang und Ende ins Unendliche entlaufen, dennoch beides festhalten zu können, mussten Platon und Hegel die schlechte und die wahre Unendlichkeit unterscheiden, indem sie zeitlichen Anfang und Ende, d. h. den historischen Begriff von Schöpfung und letzten Dingen fahren liessen, dagegen den Prozess des Werdens mit Hülfe des nicht-seienden, unbestimmten oder unendlichen Prinzips als ewige Schöpfung und die Religiosität und Weisheit als ewiges Leben ansetzten. Kurz, der christliche Begriff von Schöpfung und letzten Dingen, der ein historischer ist, kann auf keine Weise mit dem Idealismus vereinigt werden.

Durch eine wahre Philosophie muss aber die christliche Lehre verstanden werden, welche die Welt und also die

Schöpfung und die letzten Dinge als etwas Historisches auffasst. Mit dieser dem ganzen Idealismus von Platon bis Hegel widerstrebenden Auffassung stimmt aber tatsächlich die positive Geschichtsforschung und die Naturwissenschaft überein. Denn während der Idealismus die Ewigkeit des Menschengeschlechts immer gelehrt hat und sich keine Welt denken kann, in welcher der absolute Geist nicht in dem Menschengeschlechte realisiert wäre, so zeigt die Geschichte wirkliche Fortschritte der Kulturentwicklung der Menschheit und Urzustände derselben, und die Naturwissenschaft zeigt eine Zeit vor dem Auftreten des Menschen und sieht dem Ende der irdischen Dinge entgegen. Kurz, irgendwie verlangen die positiven Wissenschaften jedenfalls die Welt historisch aufzufassen.

Die neue Philosophie fasst die Zeit als eine perspektivische Ordnungsform auf. Eine perspektivische Ordnung wäre aber nicht möglich, wenn nicht eine objektive Ordnung bestände. Diese objektive Ordnung kann aber eben darum keine der Dauer nach zeitliche sein, weil sie nicht perspektivisch ist. Wie die geometrische Beschaffenheit darum nicht perspektivisch ist, weil sie eine einzige und einfache und nicht, wie die Perspektive, von jedem Standpunkt verschieden und also in Vielheit vorhanden ist. Das Vorher und Nachher aber ist für jeden Menschen verschieden und also nicht objektiv. Die objektive Ordnung ist die Weltordnung, welche zeitlos vollendet aller perspektivischen Auffassung zugrunde liegt. Jede Ordnung setzt einen einheitlichen Zweck, d. h. ein Prinzip, welches einzig und allein wohlgefällt oder gewollt ist und um dessen willen alles Übrige so oder so besteht. Mithin ist die Weltordnung als technisches System (wie ein Gebäude oder wie ein Drama) zu definieren, sofern alle seine Teile in durchgängiger Beziehung zueinander und zu dem einheitlichen Zwecke zu begreifen sind. Dieses absolute und einzige Koordinatensystem hat daher keinen Anfang und kein Ende in der Zeit, weil es ohne Zeit vollendet und ewig ist. Es muss aber, wie ein fertiges Drama oder Haus, für den Beobachter perspektivisch, also zeitlich aufgefasst werden und daher den historischen Charakter annehmen.

Aus diesem Sachverhalt erklärt sich nun leicht der Streit der Materialisten und Teleologen, indem die ersteren alles mechanisch, die letzteren aber alles durch den Zweck begründen wollen, denn wie bei einem fertigen Hause, z. B. einer gothischen Kirche, die

man auf seiner Reise vorfindet, kann man entweder von dem Gedanken an das Baumaterial und die Arbeitskräfte und ihre Leistungen ausgehen und den Gebrauch für die kirchliche Gemeinschaft und ihren Ritus als Resultat betrachten, oder umgekehrt dieses Resultat als Zweck und erste Ursache zugrunde legen. Deshalb finden die Darwinisten viel Beifall, weil ihre Betrachtungsweise wohl möglich ist, obgleich sie unter der Illusion der Zeitauffassung steht. Die teleologische Auffassung aber hat ebensoviel für sich, da die resultierende Ordnung der Teile, die Vernünftigkeit und Zweckmässigkeit der Formen sich dadurch am besten erklärt, obwohl sie andererseits dem idealistischen Fehler unterliegt, dass die Wirksamkeit des blossen Gedankens auf die realen Bewegungskräfte nicht ersichtlich werden kann.

Beide Richtungen lassen sich aber in gleicher Weise von der neuen Philosophie anerkennen und doch als einseitig verwerfen, wenn die Zeit als keine metaphysische Kategorie erkannt wird. Denn bei dieser Einsicht wird der einheitliche Zweck der Welt ebensosehr als Prinzip, wie als Resultat der Organisation oder des Mechanismus erscheinen, da kein zeitliches Vorher und Nachher besteht und doch das technische System, wie bei einem Drama oder Hause, sowohl die finale als die mechanische Ursache zu unterscheiden gebietet.

Welt und Gott.

Die Welt, als Universum oder Ganzes gefasst, schliesst nichts aus, enthält also Gott auch in sich, d. h. sie kann auf kein Wesen hindeuten, das nicht zu ihr gehörte. Sobald man aber von der perspektivischen Auffassung ausgeht, welche im Bewusstsein tatsächlich gegeben ist, so erkennt man, dass eine Vielheit voneinander getrennter Wesen besteht, weil ohne diese keine perspektivische Betrachtung möglich wäre. Die objektive Ordnung andererseits erfordert eine Einheit des Seins, ohne welche die perspektivische Betrachtung keine Notwendigkeit und Gesetzmässigkeit erhalten könnte.

Ich füge hinzu, dass Gott nicht ein Teil der Welt sein kann und deshalb *e w i g* ist, weil die Zeitvorstellung nur entsteht, wenn ein erkennendes Wesen als Teil und Glied selbst dem technischen System angehört.

In der Reihe: a b c d muss jeder Teil (z. B. als c) b vor sich, d nach sich sehen. Wer aber nicht Teil wäre, sondern gewissermassen draussen stünde, sähe das Ganze auf einmal und zugleich, d. h. zeitlos.

Also ist dem Menschen die Zeitauffassung wegen seiner Verflechtung in die Ordnung, in welcher er an bestimmter Stelle steht, notwendig; ebenso wie sie Gott unmöglich ist, da er kein Glied der Ordnung ist. Wegen der Zeitauffassung ist deshalb auch die perspektivische und relative Dauermessung notwendig für jedes Gesellschaftsglied des technischen Systems, und eben darum wieder für Gott unmöglich.

Darum ist Anfang und Ende der Welt notwendige menschliche Auffassung, und notwendig richtig, sofern das Weltsystem ein geordnetes ist (einerlei, ob darwinistisch oder teleologisch geordnet). Aber zugleich ist dieser Anfang und Ende nur perspektivisch und für Gott nicht vorhanden, da er immer das Ganze sieht.

Also wird diese Zeitordnung in die Entwicklungsgeschichte der einzelnen Gesellschaftsmitglieder zu versetzen sein als Auffassungsform und Erlebnisform der Welt. Und darum auch als gemeinschaftliche Erkenntnisform der Welt von seiten der miteinander in Gemeinschaft stehenden Wesen. Darum notwendig historische Auffassung d. h. Weltgeschichte.

Gott als der Eine aber steht nicht draussen als Beobachter, sondern hat alle Wesen in sich als seine Glieder, die nur dadurch selbständige Wesen ihm gegenüber sind, weil sie Bewusstsein und Selbstbewusstsein, d. h. Fürsichsein, haben, wodurch sie sich von Gott unterscheiden können, — und da sie Glieder des Ganzen sind, so sind sie durch das Ganze bestimmt und geordnet, und dies ist ihre Erschaffung. Wären sie ausserhalb der Kausalität und der Teleologie des Ganzen, so wären sie als Götter nicht erschaffen, dann aber auch ohne Zeitauffassung. Als Teile sind sie erschaffen, d. h. bedingt durch das Ganze, durch Gott, und zwar ihrem Wesen (numero) und ihren Funktionen nach (qualit. act. pass.), und also ihrem zeitlichen Auftreten und Wirken nach. Da dies von allen Teilen gilt, so ist auch das Ganze erschaffen. (Das Ganze als Summe der Teile gefasst.) Da die Teile aber in dem Einen sind und dies als lebendig der lebendige Gott ist, so ist dieser im Gegensatz zu ihnen der Ewige, für welchen keine perspektivische Zeitauf-

fassung gilt. Als Ganzes in wesentlicher Einheit ist er daher das Bedingende für alle Teile und also der Schöpfer, der ohne Zeit schafft, obgleich für jeden Teil diese Schöpfung als eine zeitliche notwendig erscheint und nach dem technischen System historisch geordnet werden muss.

Der menschliche Dichter schafft sein ganzes Drama in der Zeit. Sofern er aber in gewissem Sinn das Ganze, die sogenannte Idee seines Dramas, vorher erfasst, ehe er die einzelnen Szenen ausarbeitet, so kann er mit Gott verglichen werden, der das Ganze als Summe gewissermassen zeitlos mit dem Ganzen als Idee zugleich umfasst und doch in der Zeit (nach der durch die Idee bestimmten Ordnung) nun die einzelnen Welt-Szenen nacheinander ausarbeitet, wie der Dichter. Schöpfung und zwar historische (für den Standpunkt der Weltglieder) ist also durchaus verträglich mit Ewigkeit, da durch die Verschiedenheit des genommenen Standpunktes beides sich nicht widerspricht und beides gleich notwendig ist.

Gott als Schöpfer zu fassen, in der Weise, dass er selbst in der Zeit schüfe, wäre irreligiös, weil er dadurch selbst Teil der Welt würde. Denn ohne Teil zu sein, ist keine perspektivische Stellung und also keine Zeitauffassung möglich. Also ist Gott kein historisches Wesen für sich betrachtet. In seinem Verhältnis zur Welt, sofern er als Ganzes die Teile bestimmt, muss er aber immer historisch erscheinen diesen Teilen gegenüber. Diese historische Lebendigkeit Gottes ist notwendig für die Erkenntnis und für die realen Beziehungen jedes Weltgliedes zu ihm. Aber sie ist zugleich für Gott selbst keine historische, weil er nicht als Teil dem Teil gegenübersteht, sondern als Ganzes in seiner Einheit dem Ganzen als Summe. — Die religiöse Auffassung kommt deshalb über die Augustinischen Schwierigkeiten hinweg. Denn die Schöpfung ist ewig für Gott, aber historisch, d. h. wirklich historisch für die Erkenntnis und Wirklichkeit jedes Teils der Welt und also auch für die Gemeinschaft (?) ¹⁾, d. h. für die denkenden und handelnden Wesen.

Darum ist das Nichtsein und die unbestimmte Materie und die Unendlichkeit nicht nötig, um die Lebendigkeit

¹⁾ In der Handschrift unleserlich.

zu begreifen, und wir brauchen ein solches Unding und logischen Unsinn, welches der Idealismus nötig hat, nicht zur Weiterklärung.

Die Selbständigkeit der Wesen, wodurch sie sich von Gott abtrennen, in welchem sie doch ihr Wesen und ihre Tätigkeit haben, liegt in dem Bewusstsein. Denn nur durch das Bewusstsein, welches immer auf Eins bezogen und darum Selbstbewusstsein ist, kann etwas a u s s e r Gott sein, ebenso wie es zu Gott zurückkehren und in Gemeinschaft mit ihm treten kann, wenn es die Einheit und sich als Glied der Gemeinschaft und der Einheit erkennt, will und benimmt. Die Selbständigkeit der Wesen ist eine r e a l e und b l e i b e n d e, weil das Bewusstsein ein Bleibendes ist. Ohne Bewusstsein ist weder subjektive noch objektive Trennung der Wesen voneinander und von Gott möglich. Auch ist keine Wirkung möglich, ohne dass ein Wesen von der erfahrenen Wirkung etwas merkt und darauf reagiert. Auch die Reflexbewegungen und die einfachen mechanistischen Kausalwirkungen setzen Bewusstsein im minimalen Grade voraus. Das deutliche Selbstbewusstsein bewirkt die höchstmögliche Trennung von und Einigung mit Gott, trotz der unvergänglichen Einheit und Zugehörigkeit zum Ganzen der Welt und der Gottesliebe, wodurch Gott Schöpfer, Erhalter und Erlöser ist.

Beilage V.

Sünde.

Es ist von Wichtigkeit eine Kategorie hervorzuheben, die gewöhnlich unbeachtet bleibt. Man denkt bei der Sünde immer an die Schuld und die Tat, also an die Kategorie der Ursache und der Aktivität. Diese beiden Kategorien enthalten aber bloss akzidentelle Beziehungen an dem Wesen der Sünde. Deshalb kann ein Fortschritt in der Auffassung dieser so schwierigen Frage nur gemacht werden, wenn man die wesentliche und nächste Kategorie findet, unter welche die Sünde zu subsumieren ist.

Diese Kategorie ist das Haben¹⁾, der Besitz, d. h. die akzidentelle Qualität. Die Qualität ist ein identischer Beziehungsgrund vieler Akte, die einer und derselben Substanz zukommen. Während wir unter „wesentlich“ oder „unveränderlich“ (identisch) das verstehen, was mit Notwendigkeit einem Wesen zukommt, wenn es auch historisch vermittelt ist, so bedeutet akzidentell das Veränderliche, das zu gewinnen und zu verlieren ist. Z. B.: musikalische Ausbildung, Kenntniss der Metrik, Tanzkunst, Besitz eines Vermögens, Gutes, der Schönheit etc.

An die Qualität schliesst sich akzidentell: 1) die Kategorie der Ursache, da das qualitativ Bestimmte als die Ursache der entsprechenden Akte betrachtet wird, 2) die Ausübung dieser Akte. Es ist aber falsch, wenn man den Besitzer unmittelbar auch als die Ursache seines Besitzes ansieht, da er es unmittelbar nur insofern ist, als er überhaupt Wesen ist, da er, ohne zu sein, allerdings auch nichts besitzen könnte. Der Besitz kann jedoch auch erworben, geschenkt, gefunden und sonst rite und injuria und vi erworben,

also sowohl Eigentum, als blosser Besitz sein und als sein Verdienst, Schuld, Glück und Unglück betrachtet werden.

Nun ist die Sünde in erster Linie nichts anderes als das Bewusstsein eines Besitzes, und zwar das Bewusstsein, dass gewisse tadelnswerte, gehasste, gottwidrige Handlungen und Gesinnungen, wenn wir sie auffassen wollen, uns von selbst ihre Erklärung geben, d. h. ihren Beziehungsgrund in unserem Wesen haben, dass sie in uns ihren Sitz haben, von uns ausgehen und nicht auf einen anderen zurückzuführen sind.

Der Begriff der Sünde ist historisch variabel und findet sich in allen Entwicklungen der Völker verschieden, ja in Spuren schon bei den Tieren. Überall aber und wesentlich ist dies, dass nicht der Besitzer die Ursache des Besitzes, sondern des aus dem Besitz folgenden Aktes sein soll. Die erstere falsche Auffassung ist durch eine einseitige Reflexion aufgekommen, da wir wirklich einigen Besitz und einige Laster selbst zu erwerben scheinen, obgleich auch bei diesen Arten des Besitzes die Kausalitätsfrage doch schliesslich den Besitzer für unschuldig (die Parzen) oder als nicht letzte Ursache finden muss und findet.

Wesentlich ist aber das Bewusstsein des Besitzes. Beweis: Auch selbst solche Eigenschaften, die durch Unglück erworben sind, wie Armut, scheussliche Entstellung, kulpose Tötung, werden vom Bewusstsein aller Menschen auf naivem Standpunkt als Sünde sich zugerechnet²⁾. Man schämt sich derselben, wird dafür verachtet, gehasst, verfolgt, gestraft. So überall bei den rohen Völkern und, wenn auch limitiert, noch bei den Gebildeten.

Daher spricht man auch mit Recht von Erbsünde. Es ist nur eine falsche Logik, wenn man diesen Begriff für unlogisch hält.

Daher auch die Besessenen. Sie hatten einen Besitz, obgleich sie selbst in Besitz genommen waren. Sie besitzen den Teufel in sich, obgleich dieser sie hält. Sie galten als sündig, nicht bloss als krank, sofern der Dämon in ihnen gesetzwidrige Akte verübte.

Sünde ist also — Bewusstsein des Besitzes von Eigenschaften, die gegen eine von der herrschenden Autorität festgesetzte

Norm oder Ordnung verstösst. (D. h. subjektiv Gefühl der Verwirrung, Angst, Scham, Schmerz bei dem Bewusstsein, objektiv bloss Bewusstsein in Bezug auf andere.) Diese Autorität kann ein Gesetz, eine Volksmeinung, eine gesellschaftliche Sitte, ein Kommt, eine falsche und eine wahre Idee sein. Ihre ewige Gültigkeit und Wesen hat der Philosoph zu erkennen.

Beilage VI.

Logik des Neuen Testaments.

Die Aufgabe. Die Logik ist die Wissenschaft von der Form, in welcher das freie Denken mit Befriedigung des Gemütes sich bewegt.

Es ist darum selbstverständlich, dass es nur eine einzige Logik und keine Privatlogik für gewisse Völker oder Zeitperioden oder gar für gewisse Individuen geben kann. Mithin muss für die Erklärung jedes Schriftstellers, also auch des Neuen Testaments, eine und dieselbe Logik vorausgesetzt werden.

Wenn deshalb von der Geschichte oder der Ausbildung der Logik die Rede ist, so bezieht sich dies nicht auf das Denken, sondern auf die Arbeit, welche an die Erkenntnis der Form des Denkens gewendet ist. Gleichwohl ist es jedermann in die Augen fallend, dass die verschiedenen Schriftsteller im gewissen Sinne verschieden denken, und es entsteht dadurch der Schein, als könnte es Fortschritte des Denkens und verschiedene Arten der Logik geben. In Wahrheit aber beruht diese scheinbare Mannigfaltigkeit darauf, dass erstens in viele Gedanken sich die blinde Ideenassoziation einschleicht, so dass man gar nicht oder zum Teil nicht mit eigentlichem Denken zu tun hat, sondern bloss mit Vorstellungen und unbegründeten Meinungen, z. B. wenn die Ägypter an gewissen Zeichen einen Stier als Apis erkennen und ihm göttliche Ehre erweisen, oder wenn die Auguren die Zukunft bestimmen. Zweitens kann ein Schriftsteller oder ein Volk auch von den verschiedenen Formen des Denkens mit Vorliebe die eine oder die andere gebrauchen, wie z. B. einige Schriftsteller immer mit Indizien operieren, andere die direkte Deduktion vorziehen und wieder andere die induktiven Wege lieben, so dass sich, wenn man auf grössere Haufen

solcher Denkerzeugnisse hinblickt, nach dem vorherrschenden Geschmack eine verschiedene Farbe der Logik ins Auge fällt. Drittens endlich kann dieselbe Form des Denkens auch verschieden ausgedrückt werden, so dass man also zwar dieselben Argumentationsweisen wie überall sonst vor sich hat, dennoch aber den gegebenen Ausdruck erst reduzieren muss, um die bekannte logische Form zu erkennen. Wenn z. B. das Volk, welches gern mit Sprichwörtern operiert, erklärend oder begründend den Satz: „Eine Hand wäscht die andere“ anbringt, so könnte man zuerst an einen induktiven Schlusssatz denken, dann an eine illustrierende Analogie, während gewiss eine deduktive Analogie vorliegt, da man die Abhängigkeit des wechselseitigen Interesses von dem wechselseitigen Nutzen bei dem Vergleiche deutlich erkennt und dies deduktive Prinzip nun zur Erklärung oder zur Begründung einer Handlungsweise massgebend machen will, ohne dass das Prinzip selbst ausgedrückt würde.

Wenn man nun mit dem Neuen Testament, also mit Volksschriftstellern, Volkslehrern oder Rednern zu tun hat, die entweder niemals die Form ihres Denkens zum Gegenstande wissenschaftlicher Untersuchung gemacht haben, oder doch um der Hörer willen die logischen Formen nicht bemerklich werden lassen, so entsteht, da ihre Reden von Wichtigkeit für die Menschheit sind, die Aufgabe, nicht bloss den Inhalt nach dem logischen Zusammenhange überhaupt zu prüfen, was man ja schon immer getan hat, sondern auch, was bisher nur gelegentlich angerührt ist, die eigentümliche Ausdrucksweise zur Erkenntnis zu bringen, in welche sich die bestimmten logischen Operationen kleiden, und ebenso auch die etwa vorherrschenden Methoden der Beweisführung und die Vermischungen von Denken mit Ideenassoziationen anzu-merken.

Erstes Kapitel. Der eigentümliche Ausdruck für die logischen Formen.

Die Definition.

Diejenigen, welche die logischen Formen nur für Schüler und also für Lehrbücher geeignet halten, werden meinen, im N. T. sei dergleichen überhaupt nicht anzutreffen und nicht zu suchen. Allein diese Annahme ist als kindisch gleich abzuweisen. Denn

die logischen Formen sind der Ausdruck alles Denkens überhaupt. Und wenn wir im N. T. nicht auch mit Gedanken und wahrer Erkenntnis zu tun hätten, so wäre das Christentum nicht für vernünftige Menschen bestimmt, sondern nur ein Gegenstand blinder Ideenassoziationen und wilder Phantasie. Also muss es ein Interesse haben, die neutestamentliche Ausdrucksweise für die logischen Formen zu beachten.

Wir werden deshalb studieren, wie die Frage nach dem „Was eine Sache ist“ beantwortet wird, z. B.: Was ist das Königreich Gottes? Was ist Gerechtigkeit? Was ist Glauben? Was sagen die Leute, dass ich sei? Was ist Gott?

1. Individuelle Definition.

Man streitet sich schon seit Aristoteles, ob es eine individuelle Definition geben könne. Sobald man aber eingesehen hat, dass die angeblichen Essentien als Wesen der Dinge nur einer Projektion ihren Ursprung verdanken, so kann die Definition, welche nur eine ideelle Ortsbestimmung ist, auf alles Gedachte ohne Unterschied ausgedehnt werden.

Wenn nun ein Individuum definiert werden soll, so blickt man zuerst auf den Gattungsbegriff hin und dann auf die koordinierten Individuen, um das ins Auge Gefasste von ihnen zu unterscheiden. Zuerst also ist das *genus proximum* zu suchen.

Allein der wirkliche Gattungsbegriff ist Mensch überhaupt, und diese allgemeine Erkenntnis sucht man nicht, sondern es handelt sich um die besonderen Fähigkeiten und ihre Ausbildung und Wirksamkeit, wodurch der Mensch als ein individueller seine besondere Qualität hat und als Künstler, Gelehrter, Pastor, Staatsmann, Krieger u. s. w. bezeichnet wird. Eine solche Bestimmung würde daher die gesuchte nächste Gattung bilden, durch welche man in erster Linie einen Menschen definiert.

Dergleichen wird nun im N. T. auch häufig angewendet, z. B. wenn jemand als Pharisäer, Zöllner, Herodianer, Polizist, Prophet, u. s. w. bezeichnet wird.

Ebenso wird auch die zweite Koordinate, welche den individuellen Unterschied enthält, im N. T. zur Definition nach dem allgemeinen Gebrauch logischer Bestimmung hervorgehoben, z. B. wenn Johannes bezeichnet wird Matth. 14, 2 als „der Täufer“ zum Unterschiede von anderen gleichnamigen,

oder ein anderer als „Sohn Zebedaei“, Petrus als „Fels, auf den ich die Kirche baue“ oder als Satan.

a) *Definition eines Individuums durch ein früheres Individuum.*

Eigentümlich ist aber dem N. T. die Art der Definition, dass eine Persönlichkeit ohne Vergleichungspartikel als eine frühere, verstorbene Persönlichkeit bestimmt wird, z. B. Matth. 16, 13: „Wer sagen die Leute, dass des Menschen Sohn sei?“ Sie antworteten: „Die einen Johannes der Täufer, andere Elias, andere Jeremias“.

Hier darf man nun nicht etwa ohne weiteres die indische Wiedergeburtsvorstellung heranziehen, welche den Juden doch nicht geläufig war, sondern es ist die Vergleichungspartikel weggelassen und man meint nur „ein Prophet, wie Elias oder wie Jeremias“. Man glaubt also die Gattungsbestimmung und den individuellen Artunterschied des fraglichen und also unbekanntem Individuums nicht besser bezeichnen zu können, als durch Anführung eines anderen Individuums, das man schon ganz genau kennt. In der Tat geht dadurch aber die individuelle Differenz verloren, da das frühere Individuum zu einem blossen Typus, einem genauer bestimmten Gattungsbegriff wird.

Für die Zeit des N. T. ist jedoch diese Erklärung solcher Definition noch nicht hinreichend, weil dem Volksbewusstsein wirklich die Vorstellung, dass ein Verstorbener wieder auf die Bühne des Lebens treten könnte, nicht fremd war. Als z. B. Herodes von Jesu Wirksamkeit hörte, sagte er: „Johannes ist wieder auferstanden“. Wenn hiermit nun auch der gebildete Mann aller Wahrscheinlichkeit nach nur eine Vergleichung im Sinne hatte, so bediente er sich doch einer dem Volksbewusstsein entsprechenden Ausdrucksweise. Denn wir sehen, dass z. B. die Jünger (Matth. 17, 10) sich auf die Pharisäer berufen, und Bedenken gegen die Gottessohnschaft Jesu haben, „weil erst Elias wiederkommen müsste“. Sie nahmen also das Wiederauftreten einer verstorbenen Person als möglich und natürlich an. Da wir nun hören, dass Jesus ihnen zu verstehen gibt, „Elias sei schon wiedergekommen“, womit er „Johannes“ meinte, so müssen wir schliessen, dass zwar dem Sinn nach nicht nur für die Klügeren, sondern auch für das Volk diese Art der Definition eine

Vergleichung, d. h. die Angabe eines Typus als Genus proximum bedeutet, dass das Volk aber doch zugleich in einer gewissen Unklarheit darüber blieb, ob nicht wirklich die verglichenen Personen identisch wären.

Diese Art der individuellen Definition ist nun aus zwei Gründen ungenügend. Denn erstens ist sie zwar sehr viel besser, als wenn bloss die unbestimmte Gattung wie „Prophet“, „Lehrer“, „Dichter“ u. s. w. angegeben sein würde, weil in den Gattungsbegriff schon eine genauere Determination aufgenommen wird, wie wenn wir jemand als zweiten Leonidas, als einen anderen Virgil, als einen neuen Barbarossa und dergl. bestimmten, oder wenn man aus Dichterwerken Charaktere als Typen, wie „Werther“ und „Faust“, verwendet. Nichtsdestoweniger fehlt doch immer die Angabe des individuellen Unterschiedes, der dabei als unwesentlich und gleichgültig hinwegfällt. Eine solche Definition kann daher die Forderung der Logik nicht genügend befriedigen.

Zweitens liegt in dieser Definitionsweise auch eine logische Schwäche, weil das herangezogene Typus-Individuum eine gewisse Menge von Eigenschaften in sich vereinigt, die man analytisch noch nicht herausgefunden hat und nicht gesondert bezeichnen kann. Exakt ausgedrückt heisst dies: es fehlt der Exponent oder das Tertium comparationis. Mithin gibt solche Definition nur das Material oder die Beziehungspunkte durch die Phantasie oder Anschauung, woraus der Denker erst durch seine Arbeit die Begriffe finden muss; denn sobald diese für die Erkenntnis gewonnen sind, werden die blossen Vergleichen weggeworfen.

Obwohl aber die Logik aus den angeführten beiden Gründen diese Definitionsweise zu tadeln hat, so lässt sich doch leicht erkennen, weshalb sie für die Volksberedsamkeit und die Poesie den Vorzug vor einer exakten Definition verdient und auch in Wirklichkeit überall geniesst. Sie ist nämlich immer witzig und geistreich, weil sie erstens die denkbar grösste Kürze erreicht und zweitens in das einzige Wort einen möglichst grossen Reichtum von Beziehungen einschliesst, so dass der Hörer, wenn er Verstand hat, durch das Rätsel der Definition zu einer ihm selber interessanten und klugen Gedankenbewegung genötigt wird und deshalb solche Definitionen immer lieben und vorziehen wird.

Anmerkungen

zu den Vorlesungen G. Teichmüllers über Philosophie
des Christentums.

1) Aus „nur in Personen“ (mit betontem „nur“) ist weder ein Subjektivismus noch ein Solipsismus oder purer Phänomenalismus herauszulesen. Denn auch alles Objektive ist letzten Endes nur in Personen und nicht getrennt vom Subjekt. Da das Subjekt, das Ich, raum- und zeitlos ist, so kommt eine Betrachtung, wie bei Bergson in *Matière et Mémoire*, weder in Frage noch würde sie überhaupt diese Position ändern können. Sonst müsste das Ich buchstäblich „ausser sich“ sein können, wie die Bezeichnung Extase (kein Begriff!) es in so irreführender Allegorie ausdrückt.

2) „Gesinnung“ ist nicht in den Grenzen der Sittlichkeit allein gemeint, sondern der ganze Habitus mit Einschluss aller drei Funktionen (Erkennen, Wollen = Fühlen, Handeln) im religiösen Verhältnis zu Gott, ist darunter zu verstehen. RPh. 76. WL. 92. Der eigentliche Sinn des Begriffs Gesinnung ist also: persönliches Verhalten.

3) Der Standpunkt innerhalb des Christentums, etwa in der Theologie, wäre singular oder partikulär, also *perspektivisch*, daher nicht objektiv, wie die Geometrie im Vergleich zur entsprechenden Perspektive. Also bedeutet „ausserhalb“ ein Verhältnis, wie zwischen einer Spezialwissenschaft und deren Prinzipienlehre oder einer photographischen Abbildung und dem architektonischen Plan desselben Hauses, die wohl zu ein und demselben Objekt gehören, doch von ganz verschiedenen Standpunkten aufgenommen sind. WW. 19, 183, 268.

4) „Positiv“ ist hier keine Parteibezeichnung, sondern im Sinne einer positiven Grösse gemeint.

5) Die „zugehörigen“ Gedanken sind als *wesentliche* Beziehungspunkte methodisch äusserst wichtig, da sie als Koordinaten im Koordinatensystem der Begriffe die Hauptrolle spielen und die Erkenntnis erst ermöglichen. Auf die richtige Erkenntnis und Auffassung dieser Koordinaten oder Beziehungspunkte ist die ganze Wissenschaft gebaut, indem durch sie immer grössere Beziehungseinheiten bewusst werden. WW. 17 ff. PL. 54, 143, 313 f. „Zugehörig“ bedeutet dasselbe wie „spezifisch“, weil damit die charakteristische Eigenart bezeichnet wird.

6) Die *semiotische* Erkenntnis bezieht sich auf an sich erkenntnislose Tätigkeiten (Fühlen-Wollen, Handeln-Bewegen), deren wir uns wohl unmittelbar bewusst sind, die aber selbst keine Erkenntnisse sind. Sonst würden sie ja zur Erkenntnistätigkeit (= Denken) gerechnet werden müssen, also ihre Qualität aufgeben oder verändern. Solche erkenntnislose Ele-

mente können nur durch Zeichen (Noten für Töne, Signale, Hände-chütteln, Worte) mitgeteilt werden. Dabei ist der Inhalt des Mitgeteilten seitens des die Mitteilung Aufnehmenden von sich aus aus eigener unmittelbarer Erfahrung nach der Analogie zu ergänzen. Die semiotische Erkenntnis besteht also aus erkenntnislosen Elementen der beiden anderen Funktionen neben dem eigentlichen spezifischen Erkennen und wird diesem durch den Besitzer der Funktionen, das Ich, vermittelt, da die verschiedenen Qualitäten der Funktionen, obwohl einander koordiniert, doch nicht ineinander übergehen können. Für das Denken, also auch für die Philosophie, ist alles semiotisch, was nicht im Denken, also im spezifischen Erkennen selbst, liegt. WW. 95 ff. PL. 275.

7) Ist erschienen 1886 (in Breslau bei W. Koebner). Die Definition der Religion s. RPh. 89, 91, die Ableitung der Definition RPh. 72 ff.

8) Als Realdefinition des Christentums ist § 7 anzusehen: „Die sechs konstituierenden Elemente des Christentums“. Dieser § folgt auch, nachdem in § 5 das äussere Leben Jesu einer Betrachtung unterzogen ist. (Ein ausführlicheres „Leben Jesu“ folgt im II. Abschnitt § 4.) Allerdings wird eine Realdefinition in der Form von § 7 manchen überraschen, da dort eine abgeschlossene Zusammenfassung fehlt, wie sie nach traditioneller Logik zu erwarten wäre. Eine Erklärung dazu finden wir bei G. T. in WW. 61 f. § 2: „Definiert wird alles, wenn durch Feststellung der Beziehungspunkte der logische Ort angegeben wird, an dem wir einen Begriff fassen müssen, sobald wir denken“. Gegen Aristoteles macht G. T. geltend, dass jeder Begriff nicht nur die nächste Gattung und den artbildenden Unterschied anzugeben hat, sondern zugleich eine **neue Denkeinheit** bildet (WW. 62): „Es kommt darauf an, die Bestimmungsstücke der Definition von vornherein als Beziehungspunkte aufzufassen, welche sich durch den zusammenfassenden Gesichtspunkt — als durch eine neue Denkfunktion — konjugieren lassen. Erst die Funktion des Beziehens bildet den Gesichtspunkt, durch welchen eine Zusammenfassung oder ein neuer Begriff entsteht Diese Definition der Definition hat den Vorzug vor den früheren, dass sie nicht bloss die sogenannte reale und genetische Definition zusammenfasst, sondern sich auch ganz beliebig auf die einfachen, wie auf die sogenannten zusammengesetzten oder subordinierten Begriffe anwenden lässt“. WW. 63. PL. 139.

9) Die Zukunft ist perspektivisch aufgefasste Zeitvorstellung, also relativ. Die Gegenwärtigkeit oder Nähe des von Jesus verkündigten Reiches Gottes bedeutet somit eine Loslösung von der Zeitlichkeit, also Ewigkeit oder ewige Gegenwart.

Die prophetische Gottesvorstellung ist projektivisch, transzendent. Die Gottesgemeinschaft Jesu ist demgegenüber eine vollkommen neue, noch nie dagewesene Erscheinung: Er trägt Gott substantiell in sich, ohne mit ihm identisch zu sein. Weder Transzendenz noch Immanenz kann von dieser Gottesgemeinschaft ausgesagt werden. Denn solche dualistische Transzendenz wäre projektivisch, Immanenz aber würde entwicklungsfähige Anlage des eignen Wesens bedeuten, also zur Identität, zum absolutem Monismus führen. Am treffendsten charakterisiert dieses Verhältnis tatsächlich die chaledonensische Formel: unvermischt und ungetrennt. Dieses wunderbare Gleichgewicht finden wir auch in der normalen

menschlichen Psyche, sogar in den seelischen Funktionen und ihrer Beziehung zur Einheit des Ichs. So brauchen wir keine künstlichen widernatürlichen Einteilungen zu erzwingen. Dieses Gleichgewicht, obgleich Teichmüller es nirgends erwähnt, ist doch typisch, ja der Schlüssel für seine ganze Philosophie. WW. 191 f., 246 (Zeit, Zukunft), XV f. (metaphysische Projektionen).

10) Dieser Auferstehungsglaube, genauer Glaube an die Ewigkeit der Person als Substanz, darf weder mit dem primitiven Animismus noch mit dem Spiritismus gleichgesetzt noch in irgend eine idealistisch sublimierte Ewigkeit aufgelöst werden, wieweil solche Ansichten im historischen Christentum ihr Wesen treiben. Daher ist die philosophische Ergründung der im Evangelium intuitiv gebotenen Unsterblichkeit überaus wichtig. Hierher gehört der Begriff der Seele oder des Ich als monadischer Substanz. U.² 85—92. WW. 47 ff., 56 ff., 120 ff. PL. 147 ff., 156 f., 163 ff., 167 f.

11) Vgl. RPh. 93 ff.

12) Genauer ausgeführt in RPh. 72 ff.

13) Vgl. RPh. 101 ff., 113 ff., 356 ff., 374 ff.

14) Vgl. RPh. 116 ff.

15) Vgl. RPh. 270 ff.

16) Vgl. WL. 34 ff., 97 ff., 103 ff., 260 f., 262 ff.

17) Vgl. RPh. 377 ff., 380 ff.

18) Vgl. RPh. 26 ff. die Motivierung dieser Einteilung der Funktionen, ebenso WL. 152 ff. und 169 ff. (Kritik der herkömmlichen Einteilung der Seelenvermögen). Die neue Einteilung in Denken, Fühlen (= Wollen) und Handeln (= Bewegen) ist von grundlegender Bedeutung für Teichmüller und äusserst fruchtbar. Interessant ist das Ausschalten des Wollens auch bei Brentano und Rehmke, sowie die Feststellung der Verlegenheit bei Elsenhans (Lehrbuch 301), desgleichen der Drang zur Gleichsetzung von Fühlen und Wollen bei den Versuchspersonen von K. Girgensohn, Der seelische Aufbau des religiösen Erlebens S. 218: Die Aktivität (Gefühl = Wille). Es ist merkwürdig, dass in dieser Frage bis jetzt so wenig Einheit und Klarheit herrscht. Um so verdienstvoller sollte die schon 1886 von Teichmüller in seiner Religionsphilosophie gelieferte doppelte Deduktion als Beweis für die Identität von Wollen und Fühlen angesehen werden, die ihm so wunderbare Dienste leistet.

Zieht man noch die Lust-Unlustgefühle als „Begleiterscheinung“ hinzu, natürlich bei der traditionellen Scheidung von Wollen und Fühlen, dann hat man nicht nur eine Verdoppelung, sondern eine Verdreifachung einer und derselben Funktion, nämlich als normales Gefühlsleben, Lust-Unlust und Wollen. Es ist eine grosse Vereinfachung, die zugleich der Wirklichkeit entspricht, das alles in eins zu setzen. Das normale Gefühl ist eben Lust oder Unlust und begleitet keine andern Gefühle, sondern entscheidet nur nach Geschmack über bewusste oder unbewusste Vorstellungen, ihre wirklichen Motive, die in die Funktion des Denkens gehören und Ziele des Wollens-Fühlens bilden, und daher als wertvoll oder wertlos vom Fühlen-Wollen eingeschätzt werden. Den Ausschlag gibt das Gefühl, das Motiv liefert die Vorstellung, die Aktion oder Reaktion erscheint im Handeln (= Bewegung).

19) Vgl. RPh. 387 ff.

20) Vgl. RPh. 389 ff.

- 21) Vgl. RPh. 402 ff.
- 22) Vgl. RPh. 412 ff.
- 23) Vgl. RPh. 418 ff.
- 24) Vgl. RPh. 432 ff.
- 25) Vgl. RPh. 442 ff.
- 26) Vgl. RPh. 474 ff.

27) Der erste Teil der Metaphysik von G. T. liegt auch vor in seinem Werk „Die wirkliche und scheinbare Welt. Neue Grundlegung der Metaphysik“ (Breslau 1882). Das Material zum II. Teil ist leider nicht veröffentlicht, ist aber in ausgearbeitetem Zustande vorhanden. Vgl. dazu den Plan WW. XXV und 349 f.

28) Dieser § bildet die in § 4 in Aussicht gestellte Realdefinition des Christentums, indem die durch Vergleichung mit anderen Religionen (und Weltansichten) gewonnenen spezifisch christlichen Elemente die Beziehungspunkte darstellen.

29) Als Argumente für die Unsterblichkeit der Seele führt Teichmüller an:

- a) ihre Substantialität. U.² 85, 116. WW. 47 f., 56 ff.
- b) die Kontinuität der Person im Stoffwechsel. U.² 39—42, 88—90.
- c) die Einheit der Substanz als Voraussetzung der Einheit der Funktionen. U.² 47—49.
- d) die Einheit des Urteils. U.² 49—52.
- e) die Immaterialität der einheitlichen Substanz. U.² 52—54.
- f) die Unmöglichkeit der Übertragung des Gedächtnisses in materiellen Atomen. U.² 54—58.
- g) das Fehlen des Einheitsprinzips am Leibe selbst (in materieller Weise). U.² 69—71.
- h) die Zusammengehörigkeit der Affekte. U.² 86—88.
- i) den ökonomischen Beweis. U.² 151—194.

30) Die Differenz zwischen Seele (Ich) und Leib, im Vergleich mit projektivisch eingestellten und also materialistisch oder positivistisch beeinflussten Darstellungen, leuchtet hervor aus folgenden Definitionen:

Die Seele oder das Ich ist der in numerischer Einheit gegebene, seiner selbst bewusst werdende Beziehungsgrund für alles im Bewusstsein gegebene ideelle und reale Sein. WW. 68. PL. 167.

Der Leib ist das Koordinatensystem der lebendigen Kräfte der bewegenden Funktion des Ich, sofern dieses System durch die Funktionen beherrscher anderer (d. h. fremder) Wesen (d. h. Substanzen) sich in Wirklichkeit erhält. PL. 209.

Also ist der Leib nur der Bewegungsapparat einer einzigen Funktion des Ich, während die anderen Funktionen. Denken und Wollen (Fühlen), diesem System als Funktionen anderer Qualität koordiniert sind. Zum Leibe gehört nur, was unter der Herrschaft der Seele steht. Alles Übrige ist Aussenwelt, mit der die Seele durch Vermittelung des Leibes (Bewegung-Empfindung) in Wechselwirkung steht.

31) Dass die Substantialität der Seele nicht nur die Post-, sondern auch die Präexistenz involviert, also eine Vorgeschichte der Seele (PL. 213, U.² 125) mit erworbenen Kräften und Anlagen, wo die Tragkraft und Tragfähigkeit tatsächlich nur ganz personalistisch den

zeitlosen Individuen zufällt, dürfte nur eingefleischtem Positivismus als Illusion erscheinen. Vgl. PL. 213. Ersichtlich ist hier das Hauptproblem des Christentums — individuelle Ewigkeit, während der Idealismus nur die Ewigkeit der Idee (Gattung, Typ), der Materialismus nur die Ewigkeit der Materie kennen kann.

32) Im Konzept zur Vorlesung S. 6 heisst es:

„Es gibt keinen Körper, sondern nur Erscheinung der Seele; also bloss phänomenell d. h. in Anderen ideell.

Wenn Körperwelt, dann Dualismus.“

33) Offenbar aus dem Gedächtnis zitiert, cf. 1 Petr. 1,20, Apok. 13,8; 17,8 *πρὸ* resp. *ἀπὸ καταβολῆς κόσμου*, kombiniert mit Luk. 10,20: *τὰ ὀνόματα ἑμῶν ἐγγέγραπται (ἐν τοῖς οὐρανοῖς)*. Das Buch des Lebens begegnet uns Phil. 4,3 und in der Apokalypse. Dass diese Worte nicht im strengen Sinne als Schriftbeweis gedacht sein können, folgt aus den einleitenden §§ dieser Vorlesung, wo die Exegese im einzelnen den Theologen überlassen ist. Ebenso wenig würden uns eventuelle religionshistorische, resp. eschatologisch-apokalyptische Parallelen zum Buch des Lebens oder zum Namenszauber in Verlegenheit bringen, da dort selbst der religiöse Hintergrund leicht animistisch oder spiritistisch sein kann.

34) Der Raum ist, ebenso wie die Zeit, nur eine perspektivische Ordnungsform, an sich nichts Reales, gehört somit in die scheinbare Welt. Die Vorstellung des Raumes verdankt ihre Entstehung den Tast- und Gesichtsempfindungen. Die anderen Sinne und Funktionen sind unräumlich und borgen die Symbole des Ausdrucks von dort, z. B. Höhe und Tiefe der Töne. Die Schwierigkeit der Behandlung der unräumlichen Themata und die ständige Forderung der Konkretheit, d. h. der Anschaulichkeit, ist wohl durch diese ersten „leiblichen“ Erfahrungen zu erklären. Zur Überwindung der räumlichen und der damit zusammenhängenden materiellen Gebundenheit ist nichts notwendiger und wichtiger als eine genaue Analyse der Raumvorstellung und ihrer Entstehung, wie sie in WW. 247—294 zu finden ist. Damit hängt auch die Bewegung zusammen: WW. 295—331.

35, 36 und 39) Zur Theologie (= Gotteslehre) vgl. die Beilagen: I. Kritik der bisherigen Theologie, II. Erkenntnistheoretischer Beweis für das Dasein Gottes, III. Meine Theologie.

37) Wohl gegen entsprechende Theorien von Fichte, Schelling und Hartmann gerichtet.

38) Vgl. Beilage IV: Schöpfung.

40) Konzept S. 7: „Vorstufe oder Sünde ist, wenn wieder, vor der Erfüllung.“ „So lange dieses (d. h. Angst der Reue, Gottesferne, Erlösungsbedürftigkeit), so lange kein Christentum.“ Vgl. Beilage V: Sünde.

41) Konzept S. 7: „..... die eigentlichen Mitglieder (der Kirche) sind nicht immer die sichtbaren wirklichen, also die Kirche immer noch problematisch, ob christlich (Krethi und Plethi).“ „Komisches Ideal des Paradieses auf Erde mit telegraphischer Kommunikation.“

42) Konzept S. 8: „Grade, weil viel höher, als bloss die Erde. Darum dies der Unterschied, **spezifisch** von allen anderen Religionen“.

43) **Alexander von Oettingen**, Autor der „Moralstatistik“, Professor der systemat. Theologie in Dorpat 1856—91. Vgl. RPh. 422 ff. zum Kirchenenthusiasmus.

44) Die Gegensätze sind ein pädagogisches Mittel, um höher zu führen vom perspektivisch-egoistischen zum objektiven Standpunkt, wo allgemeine Gegensätze höherer Ordnung (Staat und Kirche, Kunst und Wissenschaft u. s. w.) noch höher weisen. Vgl. WL. 172 ff.

45) Die Welt als ein fertiges technisches System. „In einem technischen System sind alle Elemente individuell, und jedes greift an seiner bestimmten Stelle in den Gang des Ganzen ein, hört auf, fängt wieder an zu wirken, steht in Gemeinschaft und ist Glied der Reihe nach einer das Ganze bestimmenden Ordnung. Beispiele: das System einer Tragödie, einer Symphonie, einer Tuchfabrik, einer Postorganisation. Wenn für die Ordnung der Zeit ein Grund gefunden werden soll, so können wir nur auf die Analogie mit den technischen Systemen zurückgehen. Die Ganzheit der Zeitordnung müssen wir als ein technisches System auffassen. Absolut genommen kann und muss man die ganze Abfolge der Welterscheinungen als fertig ansehen, so dass, um es paradox auszudrücken, das Zukünftige schon geschehen ist, und Vergangenheit und Zukunft gleichzeitig sind. Eine solche Anschauung ist nur möglich für das absolute Bewusstsein, wie wir es Gott zuschreiben. Für das einzelne reale Subjekt ist immer eine perspektivische Ordnung der Zeit gegeben. Nur im Denken kommen wir zur völligen Freiheit der Erkenntnis und können die perspektivische Betrachtung der Zeit als Notwendigkeit für den individuellen Standpunkt ableiten (wie man beim Zeichnen geometrische Formen in perspektivische umsetzen kann), wie auch diese beschränkte Betrachtung in die Idee einer absoluten Anschauung auslöschen.“ (WW. 225—227.)

Das Fertigsein des Ganzen der Welt oder der Natur erklärt sich aus dem Vergleich der Zeitvorstellung mit dem Zusammenhang von Ursache und Wirkung (WW. 231 ff., D. 26—50). Aus der Einheit der Welt folgt die Koordination aller ihrer Elemente oder Prinzipien (Atome, Seelen) zueinander in Wechselwirkung, also die gegenseitige Bedingtheit in Tun und Leiden. WL. 95 ff. Die Welt ist ein System von Gesetzen oder Typen (Formen, Ideen), d. h. ein System von Systemen, die nur auf diese und auf keine andere Weise zusammenwirken können. D. 6, 26. Solange nur ein identisches System von Gesetzen gilt, dürfen wir von Einer Welt sprechen!

Die Wechselwirkung aller Elemente untereinander setzt voraus, dass **alle Gesetze in allen Elementen enthalten** sind, also „nicht von aussen stossen, sondern **Innerliches durch Innerliches auslösen**“. Die Gesetze bestehen nicht zwischen den Atomen, sondern in den Atomen. Eine äussere Ursache ist keineswegs möglich, weder nach dem Schema des unchristlichen dualistischen Supranaturalismus noch des materialistischen Atomismus (D. 34). Nur eine innere Ursächlichkeit ist überhaupt möglich.

Die Natur ist in jedem Elemente ganz und ungeteilt vorhanden und hat überall dieselbe Wesenheit und Geltung (D. 37).

Besonders interessant ist die Frage nach der Ursache der Veränderung. Hier gelangt man gewöhnlich auf die schiefe Ebene eines Prozesses in infinitum bis zu einem ersten Anstoss (*πρώτον κινῶν*), zu einem zeitlichen Schöpfungsakt im perspektivischen Sinn, da der Begriff der Zeit eigentümliche Schwierigkeiten bereitet. Die Bedingungen der Erscheinungen oder Veränderungen werden in der Vergangenheit, also in der perspektivischen Zeit gesucht. Die Natur und ihre Gesetze aber sind ewig und haben mit der Zeit überhaupt nichts zu tun. Sie bilden eine Einheit des Systems, ein zeitloses Ganzes. Somit ist jede einzelne Erscheinung durch das Ganze der Natur bestimmt (also sowohl durch die zukünftigen wie durch die früheren Ereignisse). Die Zeit macht keinen Eindruck auf die Gesetze, also auch nicht auf die Ereignisse. Die Gesetze ändern sich nicht, sondern bleiben identisch. Die Erscheinungen oder Ereignisse folgen nicht aus der Zeit, sondern aus der überall vorhandenen Einheit der Gesetze. D. 40.

Da die Einheit des Systems der Gesetze (der Natur oder der Welt) von der Zeit unabhängig ist, so ist die Veränderung oder Entwicklung über die Zeit erhaben. Perspektivisch ausgedrückt: die fernste Zukunft hat bei der Gestaltung der Ereignisse genau so viel zu sagen wie die entlegenste Vergangenheit. WW. 224.

Die Frage nach dem ersten Anstoss ist somit eine perspektivische Problemstellung für ontologische Angelegenheiten, also perspektivisch unlösbar, wengleich der dualistische Supranaturalismus und der materialistische Atomismus davon nicht lassen können. Die Schöpfung der Welt durch einen supranaturalen Gott des Dualismus ist eine perspektivische Metapher (cf. Beilage IV: Schöpfung).

Der absolute Anfang ist widersinnig. Denn er fordert eine leere Zeit vor dem Anfang und hebt für diesen den Satz vom Grunde auf. Ebenso falsch ist die Vorstellung von der Geradlinigkeit der Zeit, die dann schon im Kreise ohne Ende und ohne Anfang ein besseres Bild hat. D. 42.

Die Zeit ist keine Stütze der Ursache und kann ihr nicht helfen, weder stärkend noch schwächend. Zwischen Ursache und Wirkung verstreicht keine Zeit. Jede vollständige Ursache hat ihre Wirkung sofort. Das Ganze ist zeitlos fertig. Die Zeit gilt nur für den individuellen Standpunkt, für die perspektivische Anschauung. Die Vernunft muss die Zeit notwendig aufheben. Das Ganze an sich, objektiv, d. h. nicht perspektivisch betrachtet, hat weder Anfang noch Ende, sondern bildet eine zeitlose Einheit. D. 43.

Bei dieser Gelegenheit müssen wir besonders nachdrücklich betonen, dass perspektivisch-egozentrisch entstandene Fragestellungen sehr wohl apriorisch-spekulative Inhaltsmotive enthalten, welche allein den Problemen eine grosse Dauerhaftigkeit verleihen. Die Lösung solcher Probleme kann aber nicht perspektivisch erreicht werden. Daher kann man auch in vielen Fällen von falsch gestellten Problemen sprechen. Ein richtiges Problem kann gar nicht bloss zeitlich-räumlich sein, sondern enthält immer einen Drang zum Übergang aus dem Perspektivischen in das Objektive. Bei der Lösung kann eine Befriedigung wirklich erfolgen durch strenge Unterscheidung

der empirischen Basis und der spekulativen Tendenz. Nur deswegen ist die Mathematik eine vorbildliche Wissenschaft, weil dort diese Bedingung erfüllt ist. Damit ist auch das ersehnte Ziel und die richtige Methode für alle anderen Wissenschaften von selbst gegeben. Die Erfolglosigkeit der Lösungsversuche hängt eben mit der perspektivischen Befangenheit des Forschers zusammen.

Es ist hier und da Rede gewesen vom temporären Charakter philosophischer und dogmatischer Systeme. Wenn wir den Unterschied des perspektivischen und des objektiven „Standpunkts“ im Auge behalten, erklärt sich die Hinfälligkeit der Systeme mit spießender Leichtigkeit: sie gehen zugrunde an ihren perspektivischen Elementen. In einem wirklichen metaphysischen System heben sich alle Gesichtspunkte, nach denen die perspektivische Betrachtung sich regelt, von selbst wieder auf (vgl. D. 45). Denn diese Gesichtspunkte des Rechts und Links, Oben und Unten, Ursache und Wirkung, Anfang und Ende, Vorher und Nachher u. s. w. haben Gültigkeit nur für einen partikulären Standpunkt, für das Ganze können sie keine Bedeutung haben (D. 46). Darum darf man auch nicht die perspektivischen Regeln der Chronologie auf die Natur der Welt übertragen, einen Anfang und ein Ende suchen wollen und eine unendliche gerade Linie verfolgen, wo die Vernunft Zeitlosigkeit oder Einheit und Ordnung wie beim Kreise fordert (D. 48).

Daraus folgt eine metaphysische Kritik sowohl für die Schöpfung und für die Eschatologie, wie auch für die Kantischen Antinomien, die für die Vernunft gar nicht existieren, weil die Ontologie weder Raum noch Zeit, noch zeitliche Kausalität kennt.

46) Im Pantheismus wird das Zeitliche in der Welt gelassen, da das Ich seine Ewigkeit in der Vergottung des Ichs findet, also dem Zeitlichen entrückt ist. Der Pantheismus löst das Ich als Selbstbewusstsein auf, indem es in der Gottheit vollkommen aufgeht, während seine empirischen Funktionen dann nicht mehr als persönliche in Betracht kommen. Der Pantheismus entsteht, vom Projektivismus aus gesehen, wenn das Ich seine Projektionen in sich zurückzieht. Die Götterwelt wird in die eigene Person hineingezogen. Das Göttliche und das eigene Geistesleben werden identifiziert. Das Ich selbst erscheint als Träger der göttlichen Natur, nachdem die äusseren Götter oder Götzen durch die Kritik des Atheismus untergegangen sind. Die Wichtigkeit des Geisteslebens wird gewonnen, indem das Ich sich nicht mehr mit der sinnlichen Seite seines Wesens identifiziert. Diese Verlegung des Schwerpunktes des Ich (von aussen nach innen, sowohl in Bezug auf die Gottheit wie auf das eigene Wesen) ist die eigentliche Begründung des Pantheismus. Die christliche Unterscheidung des Ich von Gott fehlt hier noch.

Da das Geistesleben, obwohl in der Person, doch allgemein und an sich unpersönlich ist, wie die Wahrheit, so verschwindet mit diesem Geistesleben im Pantheismus auch das Ich selbst und wird ebenso unpersönlich, wie seine Gottheit, und unsichtbar, der Zeit und dem Raum entrückt (RPh. 378 f.).

47) Aufhebung der Zeit im Christentum durch den Begriff der Providenz Gottes. „Das Gemüt, selbst das sündige, wird sich notwendig entlasten, wenn man die Folgen und Zusammenhänge in der eigenen Seele und in der Geschichte übersieht und alle übersehen könnte durch die Erkenntnis der Wege der gött-

lichen Providenz, welche alles in ihren Weltplan eingeschlossen hat, auch den Fall Adams“ (RPh. 332). Die fernste Zukunft bedingt die Gegenwart ebenso wie die entlegenste Vergangenheit. Die Zukunft erscheint ebenso unabänderlich bestimmt wie die Vergangenheit (WW. 224). Der „Trost“ der Providenz ist mit anderen Ausdrücken in der Ausführung über die Welt als technisches System wiedergegeben (Anm. 45). Auch die Heilsgeschichte ist nicht perspektivisch-chronologisch zu nehmen, sondern gehört in die Vorsehung Gottes hinein.

Der Sinn der Heilsgeschichte besteht in der Fügung Gottes, die man in einem sonst ganz natürlichen Erlebnis erblickt und durch deren Deutung erst das Wunder im eigentlichen Sinne entsteht, wie z. B. bei der Bekehrung Pauli, RPh. 220, 224.

48) Konzept S. 8 f.: „Also ganz neue Metaphysik. Allgemeines Prinzip: Alles ist häretisch und nicht christlich, was sich auch in anderen Religionen findet“.

49) Die dogmatischen „Schwierigkeiten“ lösen sich leicht, wie die Kantischen Antinomien, sobald wir zwischen dem perspektivischen und objektiven Standpunkt unterscheiden. Der Fehler der Verbalinspiration war aber die Aufzwingung der objektiven Geltung demjenigen, was nur bildhaft-perspektivisch sein kann. Jedes „Bild“ ist unvermeidlich perspektivisch. Die Natürlichkeit und Notwendigkeit der Perspektive ist aber kein Recht auf absolute Gültigkeit, die nur dem Objektiven, Apriorischen zukommt, doch nicht im Sinne einer leeren Abstraktion.

50) Das Fehlen der Bezugnahme bei „des Menschen Sohn“ auf Dan. 7, 13 könnte manchem Exegeten eine Gelegenheit zum Angriff bieten. Das würde kaum angehen. Scheinbar setzt G. T. hier eine Umdeutung des Begriffs bei Jesus voraus. Leider ist es nicht gut möglich, hier einige nicht zusammengearbeitete Aussagen über den christlichen Humor als die höchste Stilform, die dem Evangelium und der Rede Jesu als spezifisch eigen ist, zu bringen. In dieser Beleuchtung liegen tatsächlich neue Aufschlüsse über manches, was bisher exegetisch-formal schwer zu erklären war. Vgl. dazu WL. 196 f. RPh. 464.

51) Damit ist das Joh. 12, 45 u. 14, 9 stehende Wort vom Sehen des Vaters (der Jesum gesandt hat) nicht übersehen. Äusserlich kann das Wort hellenistischen Klang haben, sobald man an eine Identifizierung des Sohnes mit dem Vater denkt. Aber sogar das ist nicht möglich, da die Worte Jesu bei Johannes immer subordinationistisch gemeint sind.

52) Offenbarung ist keine spezifische, sondern eine unmittelbare semiotische Erkenntnis im Bewusstsein. Wirkliche Offenbarung ist nur reine Intuition, unmittelbare Schauung, ohne Eigenschaft der Lehrbarkeit. Auf fremde Offenbarung kann man nur nach der Analogie der eigenen schliessen. WW. 36.

Im Konzept: „Vernunft nur semiotisch für Wesen und Realität und die anderen Funktionen. Wenn Oettingen z. B. Weltlogik annimmt, so ist ja die Vernunft kompetent (also die Offenbarung überflüssig). Nur wenn sie bloss semiotisch ist, wie bei Kunst und Religion, kann Offenbarung notwendig sein. Offenbarung ist Funktion des Gottesbewusstseins“.

53) Vgl. Beilage II: Erkenntnistheoretischer Beweis des Daseins Gottes.

54) Diese Beispiele der Umdeutung, resp. der Aufhebung des A. T. eignen sich trefflich zum Kapitel über den christlichen Humor, als die höchste

Stilform, die erst mit Jesus möglich wird. In den Handschriften G. T-s ist dieses Kapitel nicht vollständig ausgeführt. Ich möchte eine Behandlung dieses Themas für eine folgende Arbeit in Aussicht stellen.

55) Zur Logik des N. T. vgl. Beilage VI unter gleichem Titel.

56) Die Einteilung der Elemente der Religion in Dogmatik, Ethik und Kultus, entsprechend den Funktionen der Seele: Denken (Erkennen, Vorstellen), Wollen (=Fühlen) und Handeln (= Bewegen), steht im Einklang mit der Teichmüllerschen Psychologie und ist in RPh. 26—66 genauer begründet und als Grundlage der Einteilung sowohl bei der Definition der Religion wie bei der Gruppierung der Typen der Religion mit hervorragender Klarheit verwertet. Die Strenge der Durchführung kann kaum überboten werden. Auf dieser Basis mit einer entsprechenden Metaphysik leuchtet die Überlegenheit des Christentums über jede andere Religion dermassen hervor, dass die Frage nach der Absolutheit des Christentums einer besseren Lösung im positivsten Sinne kaum entgegensehen kann. Die Religionsphilosophie Teichmüllers ist ein Beweis dafür, wie wichtig die richtige Einteilung der seelischen Funktionen ist.

Anmerkungen zu Beilage III: Meine Theologie.

1) Für die Ganzheit Gottes in jedem können wir bildliche Vergleiche in der Widerspiegelung der ganzen Sonne in jedem der vielen Wassertropfen finden. Ebenso in der Verehrung eines und desselben Menschen seitens vieler, wobei jeder das Objekt seiner Verehrung nicht geteilt vorstellt, sondern immer ganz. So steckt der ganze Kosmos im Mikrokosmos, sofern dieser zum Ganzen und also zu jedem Teil in Beziehung steht und die ganze Weltgesetzlichkeit enthält, da er sonst weder tun noch leiden könnte.

2) Das ist die eigentliche negative Theologie, in der die Gegensatzpaare der Eigenschaften, die von Gott ausgesagt werden, sich im projektivischen, resp. projektivischen und pantheistischen Kreise zugleich befinden und damit den Widerspruch hervorrufen. Vgl. Beilage II.

3) Offenbar ist hier an die Undurchdringlichkeit oder die absolute Unersetzbarkeit der Substanzen gedacht. Ein realer Akt (psychisch) ist eben der ganz bestimmte reale Akt (nach der Zeitordnung) und als solcher von jedem noch so ähnlichen Akt absolut geschieden. Desgleichen die physisch-chemischen Elemente, die wir ebenso perspektivisch nach der Raumordnung betrachten, obgleich das Wesen und die Eigenschaften der Atome weder räumlich noch zeitlich an sich sind, sondern nur für unsere Auffassung. Vgl. Punkt 4) der Randbemerkung.

4) Die Ausführung fehlt. Zweifellos ist hier an die Vielheit der Farben, Töne u. s. w. gedacht, die durch das Motiv des Kunstwerks eine Einheit bilden.

5) Hier muss wohl die Einheit des Staates, der Kirche, der Gemeinschaft die Analogie bilden, welche die Vielheit der Glieder und ihrer Beziehungen zusammenschliesst.

6) Diese Auffassung scheint der von Teichmüller energisch verneinten idealistischen wieder gefährlich nahe zu kommen. Wie jedoch die objektive Ruhe der Kunst und Wissenschaft das persönliche Leben nicht auflöst und

erst in und durch die Persönlichkeit möglich ist, so ist auch bei diesem Vergleich an keine Auflösung Gottes in reine Objektivität zu denken. Die unio mystica umfasst eben die Beziehung des Menschen zu Gott in seinem Gottesbewusstsein mit allen Funktionen und deren Akten. Trotz der prinzipiellen Verschiedenheit von Gott und Mensch kann Mensch zu Mensch nie so nahe stehen, wie zu Gott, da Gott im Menschen ist. Daher ist auch Gottesliebe der Ursprung der Menschenliebe und nicht umgekehrt.

Anmerkungen zu Beilage V: Sünde.

- 1) Zur Kategorie Haben vgl. PL. 176 ff.
- 2) Zum Begriff Zurechnung vgl. PL. 183—198.

II. Teil.

Voraussetzungen zur Philosophie des Christentums nach dem System Teichmüllers.

§ 1. Die religiöse Krisis und ihre Ursache.

Schon Jahrzehnte wird über Krisen geredet und geschrieben, auch über die Kulturkrisis und über die Krisis des Christentums. Die römische Kirche wird mitunter wegen ihrer Festigkeit beneidet. Doch diese Sicherheit der Tradition, die wegen der Masse der prinzipiell Unmündigen festgehalten wird, ist nicht beneidenswert. Sie ist nur eine Verlegenheit. Ein missverstandenes Opfer und ein Verlust an Menschenwert und Würde. Ein religiöser Mechanismus.

Die protestantischen Kirchen haben ihre Freiheit aber auch noch lange nicht realisiert. Auch sie sind gebunden. Kein System, auch das beste und richtigste, kann erlösen, wenn es nicht diejenigen erreicht, die der Befreiung harren. Doppelt schlimm ist es, wenn auch das System fehlt. Dann gerade wird jede andere Sicherheit und Festigkeit bewundert und beneidet. Denn sie soll besser sein als eine lange andauernde Krisis. Doch ist eine solche Festigkeit keine Überwindung der Krisis, wie wir sie als freie Menschen, freie Christen brauchen, um wirklich Christen sein zu können.

Um das allgemeine Unbehagen loszuwerden, genügt es nicht planlos hin- und hertastend dies und jenes zu versuchen, um Befriedigung zu finden. Es gilt dem Wesen der Sache auf den Grund zu gehen.

Die geistige Atmosphäre, in der wir atmen, wird von der Philosophie geliefert. Denn von dorthier kommen die letzten Problemlösungen, ob sie nun gut oder schlecht sind, von berufenen oder

unberufenen Lehrern der Weltanschauung herkommen. Die letzten Fragen und die Antworten auf sie brauchen nicht immer in philosophischer Uniform aufzutreten. Sie können volkstümlich kommen, wie die Gleichnisse aus dem Munde des Nazareners, und sich dennoch durchsetzen. Sie können aber auch verbogen, verdeckt und umgedeutet werden. Irgendwelche Interessen können sich entgegenstellen und Hindernisse in den Weg rollen. Unbewusste Motive wirken von allen Seiten mit. Da gilt es einen persönlichen Kampf auszufechten. So scheitern gute Gedanken, hohe Ziele, geniale Ideen und Erkenntnisse am Widerstand von einigen wenigen Schulhäuptionern oder Parteiführern. Ganz wie die frohe Botschaft bei den Pharisäern Anstoss erregte. Dadurch wird die allgemeine Verstimmung verschleppt und in eine chronische Erkrankung verwandelt, deren Diagnose immer schwerer wird, weil man die charakteristischen Symptome von den nebensächlichen nicht mehr gut unterscheidet.

Wie synkretistisch unser heutiges Christentum aussieht, darüber gibt es eine umfassende Literatur, wo fast jeder einzelne Gedanke haarscharf erfasst und analysiert wird. Natürlich ist eine solche Arbeit sehr verdienstvoll. Doch ist sie meist nur kritischer Natur und zeitigt leicht mehr negative Resultate, die eher zu der Krise als zu ihrer Überwindung beitragen. Deswegen kann sie freilich nicht unterbleiben. Denn Reinigung tut not in jedem Fall.

Uns kommt es hier nicht auf eine Menge religionshistorischen Stoffes an, sondern auf die Feststellung philosophischer Hemmungen, die der Reinheit des Christentums hinderlich sind. Daher müssen wir uns an die grossen Prinzipien wenden, die als Weltanschauungen oder Systeme der Weltordnung um die Herrschaft kämpfen.

§ 2. Der Zwiespalt zwischen Glauben und Wissen.

Es heisst immer wieder, dass Glaube und Wissenschaft im Streit lägen. Eine Masse apologetischer Literatur liegt vor, um den Abgrund zwischen Glauben und Wissen zu überbrücken. Doch es nützt alles wenig. Die Apologetik geht selbst gewöhnlich auf dasselbe Glatteis, vor dem sie Ungeübte warnen will. Denn sie erkennt den Gegensatz zwischen Wissen und Glauben an. Dabei will sie den Glauben mit den Mitteln der Wissenschaft stützen, d. h. mit den Kräften des Feindes, ohne

denselben zu stürzen. Was soll dieses Spiel? Das sieht dem Versuch den Teufel durch den Beelzebub auszutreiben kolossal ähnlich. Wie kann das helfen? Da war der derbe Martin Luther aufrichtiger, wenn er den Verstand erdrosseln wollte und über Aristoteles schimpfte, dem er durch Melanchthon schliesslich doch erliegen musste.

Es fragt sich, wo dieser heillose Gegensatz hergekommen ist, dass man mit dem Kopf ein Heide, mit dem Herzen ein Christ sein zu können vermeint? Oder dass Schlatter mit scheinbarem Recht die ganze Wissenschaft als atheistisch bezeichnet, denn mit Gott als Erklärungsgrund wäre ihre Methode nicht mehr wissenschaftlich. Will nun die Theologie ihre akademischen Rechte aufrechterhalten, so muss sie in eine schwere Lage geraten, in ein Dilemma.

Um diese Hauptfrage der religiösen Krisis zu beantworten, muss man entweder psychologisch oder historisch den Grund des verhängnisvollen Zwiespaltess auffinden. Diese Tat ist schon getan. G. Teichmüller gibt uns darüber in seiner Religionsphilosophie sehr klare Auskunft¹⁾.

Danach rührt der Zwiespalt zwischen Glauben und Wissen vom idealistischen Denken her. Dass die *γνώσις* der *πίστις* übergeordnet wurde, ist ja bekannt. Es kommt aber nach Teichmüller darauf an, zu fragen, warum dieser Standpunkt dem Idealismus eigentümlich ist. Es ist wichtig einzusehen, dass Plato nur das rein bei sich seiende Denken als Organ der Gewissheit betrachtet und alle anderen Erkenntnisquellen ausdrücklich tief unter diese stellt²⁾. Alle seine Beweise sind nichts anderes, als die Entbindung des reinen Idealismus aus der trüben Gestalt der Meinung (*δόξα*) zur Klarheit der philosophischen Anschauung³⁾.

„Charakteristisch für den Pantheismus des Idealisten ist nun das Verhältnis, in welches die verschiedenen geistigen Funktionen gestellt werden. Da nämlich das Vermögen der Erkenntnis nicht als ein Vermögen neben anderen betrachtet wird, sondern als die höchste Form, zu welcher der ganze Inhalt der Seele und des Geistes sich stufenmässig erhebt, so können alle anderen Vermögen nur als untergeord-

1) RPh. 482 ff. Gnosis und Pistis.

2) St. 162 Anm.

3) St. 162

nete Stufen des Erkenntnisvermögens gelten Den Forderungen des Idealismus gemäss müssen wir die Kunst und die Religion als die noch auf der Stufe der Anschauung, der Vorstellung und des Gefühls befindliche Erkenntnis betrachten, die zwar auch von der Idee schon erfüllt sind, aber dieselbe noch nicht begrifflich erkennen, weil erst auf der Stufe des reinen Wissens die in Vorstellung und Gefühl noch verschleierte Idee sich selbst in Begriffen erkennt und so als absoluter Geist hervortritt.

„Mithin muss in dem Idealismus der Gegensatz, der sich wirklich in dem Gebiete der Erkenntnis (nämlich zwischen Wissen einerseits und Meinen, Glauben, Ahnen, Vorstellen andererseits) ungerechterweise auf die anderen Gebiete des Geistes, die keine Formen der Erkenntnis sind, ich meine auf Kunst und Religion ausgedehnt werden, so dass nun der Wissende, der nicht einmal primus inter pares ist, mit Arroganz auf die Religiösen und Künstler herabsieht, weil er ganz denselben geistigen Inhalt, wie jene, zu umfassen und denselben nur in der vollkommensten Reinheit und Klarheit zu besitzen glaubt, während jene nicht von ihm Verschiedenes besässen, sondern denselbigen Inhalt nur träumend und trübe und verworren erfassten.

„Diese ungerechte und falsche Stellung des Wissens findet sich, weil sie dem Idealismus notwendig und eigentümlich ist, schon bei Platon, dem Vater dieser Weltanschauung Kurz, Platon macht die Wissenschaft (Philosophie) zum unbedingten Herrn, Patron und Kurator über die unmündige Religion . . . Diese Platonische Aufstellung von dem Gegensatz zwischen der gehorchenden und blinden Pistis und der befehlenden und sehenden Gnosis findet man dann durch eine ganze Geschichte überall da, wo der Idealismus zur Herrschaft kommt, und selbst die Kirchenväter und die Scholastiker wurden, weil sie ihre philosophische Bildung dem griechischen Idealismus verdankten, von diesem Gegensatze immer in die Enge getrieben und bald zu Ketzereien, bald zu obskurantischen Absurditäten geführt. Von Anfang an aber machten sie, im Bewusstsein eines neuen und eigenen, von der Philosophie unabhängigen Gutes, die unbeweisbare und deshalb

den Klugen unbegreifliche Forderung, dass die katholische Kirche auf der Pistis und einer von der Philosophie unabhängigen Offenbarung ruhen solle, und dass die Tugenden des Glaubens höher wären als das Wissen. Darin hatten sie ohne Zweifel vollkommen Recht, aber sie konnten ihre Forderung nicht rechtmässig begründen, weil die Offenbarung doch auch nur die Wahrheit, also einen Erkenntnisinhalt offenbar machen sollte, den die Wissenschaft prüfen kann und muss. Darum findet sich, wie die Geschichte der Dogmatik zeigt, in allen Perioden der Entwicklung des Dogmas die häretische Neigung, die Gnosis oben an zu stellen und die blinden Pistiker zu verachten. Diese grosse Schwierigkeit und Verlegenheit bedrängt den Theologen bis auf den heutigen Tag. Denn der Idealismus ist bis jetzt die vornehmste Philosophie gewesen und die grossen Theologen aller Zeiten haben ihm gehuldigt.

„Da diese für den Idealismus charakteristische Überordnung der Gnosis über die Pistis ebenso notwendig wie irrig ist, so muss der Fehlschluss aufgedeckt und der Grund des Fehlers erkannt werden, was nur unter der einzigen Bedingung möglich ist, wenn wir eine höhere und wahrere Weltanschauung als den Idealismus besitzen.“⁴⁾

Der Widerspruch Teichmüllers ist gerichtet gegen die idealistische Auffassung der Religion als einer unreifen vorwissenschaftlichen Stufe der Erkenntnis. Demgegenüber betont er die Religion „als Gesinnung, welche der Mensch als Persönlichkeit gegen Gott hat und welche daher keine Stufe der Erkenntnis schlechthin darstellt, einmal, weil diese Gesinnung bloss bewusst wird und nicht auf einem logischen Prozesse beruht, zweitens, weil sie bei allen Erkenntnisstufen möglich und wirklich ist, und drittens, weil sie zu ihrem Ausdruck noch zwei von der Erkenntnis völlig verschiedene, selbständige geistige Vermögen fordert, nämlich den Willen (oder das Gefühl) und das Vermögen der Tat.

„Dadurch ist der Fehlschluss nachgewiesen, und der Grund des Fehlers wird damit zugleich offenbar. Denn weil dem Gefühlsvermögen und der Tat gewisse Erkenntnistätigkeiten koordi-

4) RPh. 482 ff. Die meisten Sperrungen von mir. E. T.

niert sind, durch welche man seine Gefühle und die daraus fließenden Handlungen erklärt und rechtfertigt, so blickten die Idealisten (nach dem Sophisma de pluribus interrogationibus) auf die koordinierten Vorstellungen hin mit Übersehung der anderen selbständigen und eigenen Elemente . . . So ist der Grund des Fehlers offenbar gemacht.

„Da wir nun aber die Selbständigkeit der drei Vermögen des Geistes erkannt haben, so sehen wir auch klar die Unabhängigkeit von der Wissenschaft ein und verstehen nun, weshalb die Kirche sich in allen Zeitaltern gegen die Philosophie stellte und eine eigene Quelle der Gewissheit, eine eigene Offenbarung zu besitzen behauptete, ohne dies beweisen zu können. Wir erkennen aber zugleich, dass die Feindschaft gegen die Wissenschaft schlechthin eine unnütze und nicht gerechtfertigte Stellung der gläubigen Theologen ist, da bei Gesinnung gegen Gott (Religion) dem religiösen Gefühl (Ethik) immer irgendeine Erkenntnis (Dogma) zugeordnet ist, ebenso wie ein gewisses Tun (Kultus). Diese zugeordnete Erkenntnis kann nun alle Stufen der Ausbildung durchlaufen und mithin in rohen abergläubischen Vorstellungen, wie auch in den subtilsten philosophischen Begriffen bestehen. Wir haben also bloss die ungerichte Arroganz der idealistischen Philosophie abzuweisen, die ihre Überordnung über die Religion wissenschaftlich nicht beweisen kann und deshalb vor ihrem eigenen Tribunal verurteilt wird. Dagegen steht nichts im Wege, die reine und vollkommene Religion auch mit dem ihr zugeordneten reinen und vollkommenen Wissen zusammenzuschliessen, wie ebenfalls eine adäquate Gemütsstimmung und ein reiner und vollkommener Kultus ihr zugehört. Die wahre Philosophie stiftet also keinen Konflikt, sondern gibt einem jeden, was ihm gehört, und kann darum in Gerechtigkeit mit der Religion sich vertragen und in einem versöhnten und mit sich einigen Gemüte wohnen. Der Idealismus aber ist von der Gnosis unabtrennbar und deshalb immer prinzipiell der Religion feindlich, wenn dies auch verschleiert wird, wie bei Schleiermacher, der das Gefühl zwar als Quelle der Religion auffasste, in dem Gefühle aber törichterweise auch schon das Erkennen eingeschlossen wählte und deshalb in seiner Dogmatik arglos von dem Spinozistischen und Platonistischen Idealismus ausging, wodurch seine ganze Theologie ein Zentaur wurde und nach beiden Seiten hin immer Unredlichkeiten begehen

musste, da die vermummte Religion bald als Gefühl ihr frommes Antlitz, bald die Hörner der Gnosis sehen liess“.⁵⁾

Entsprechend den drei Funktionen der Seele teilt Teichmüller die idealistisch auf Bevorzugung der einen dieser Funktionen gebaute Religion, den Pantheismus, in drei Typen, den Pantheismus der Tat, des Gefühls und des Gedankens. Der letztere ist der Schöpfer der wissenschaftlichen Dogmatik. Denn „der Idealismus drängt immer und notwendig dahin, die ganze Welt in einer Erkenntnisfunktion aufzulösen und deshalb die Weisheit (Philosophie) für diejenige Offenbarung des Wesens aller Dinge zu erklären, welche selbst zugleich das Wesen aller Dinge ist, so dass Subjekt und Objekt in der Erkenntnisfunktion verschwindet“⁶⁾.

„Da sich nun alles bei Platon um die Erkenntnisfunktion dreht, so müssen die wichtigsten Dinge natürlich unerklärt bleiben oder missdeutet werden, weshalb er weder von Gott noch von Seele, Religion, Materie, Gefühl oder Willen und Bewegung eine befriedigende Erklärung geben kann und darum auch das Erkennen überhaupt und die Vernunft selbst nicht recht zu stellen weiss, weil er für sie den zugehörigen Ort in dem Koordinatensystem unserer geistigen Funktionen nicht gefunden hat“.⁷⁾

Auf Grund einer eingehenden Kritik ergibt sich klar, „dass, wenn eine Idee an die Spitze der Welt gestellt, auch die höchste Leistung in der Welt, das Heil und die Vollkommenheit nur eine theoretische Funktion sein kann, und dass also der Idealismus nicht die geeignete Philosophie ist, welche einer christlichen Dogmatik zugrunde liegen darf. Gleichwohl ist es den Theologen nicht zu verübeln, dass sie von Anfang an mit dem Idealismus Fühlung suchten, weil diese philosophische Richtung bisher die bedeutendste und fruchtbarste gewesen ist und auch durch den Gang der Geschichte die logische Bildung der Kirchenväter und die Bildung der Dogmen bestimmte. Alle Theologen aber konnten ihre echten christlichen Wahrheiten immer nur zur linken Hand dem Idealismus antrauen, und keine theologische Dogmatik erreichte bis jetzt einen streng wissenschaft-

5) RPh. 484 ff. Die Sperrungen von mir. E. T.

6) RPh. 493. Die Sperrungen von mir. E. T.

7) RPh. 498.

lichen Charakter, wo man wenigstens nicht das Christentum zugunsten der idealistischen Philosophie gänzlich aufzuopfern bereit war“⁸⁾.

An der Hand von Beispielen (A. v. Oettingen, O. Pfeleiderer und A. Ritschl) zeigt Teichmüller, „dass der Idealismus ebenso gefährlich ist, wenn man ihn annimmt, als wenn man sich soweit von ihm entfernt, zu meinen, man könne sein trocken Brot ohne das Salz der Metaphysik verzehren. Die christliche Religion bietet aber selbst eine Metaphysik und verlangt volle Überzeugung, woran Kopf und Herz gleichen Anteil haben Eine solche Metaphysik war seit Hegel Desiderat, und sie konnte sich überhaupt erst ausbilden, wenn das Ich sich selbst von seinen Funktionen unterschied, und wenn die Erkenntnisfunktion sich in die spezifischen und semiotischen Formen gliederte, damit die seit Platon alles in sich verzehrende Flamme der blossen Erkenntnisfunktion zwar nicht gelöscht würde, aber in gerechten Grenzen ihr wohltätiges Licht auch zur Anerkennung der Persönlichkeit selbst und ihrer übrigen Funktionen leuchten liesse.

„Eine mutige Theologie wird die historische Kritik und die Philosophie offen herausfordern, weil das Christentum eine wirkliche Wahrheit verkündigt und wie damals, so heute und für alle Zeit in der wirklichen Welt gelten will und zu gelten das Zeug hat.“⁹⁾

So sind wir bei der Frage nach dem religiösen Zwiespalt im Menschen auf die Wurzel des Übels, die Zweischneidigkeit des Idealismus herausgekommen, die, statt nur im Denken tätig zu sein, den ganzen Menschen der Idee opfern will. Also sind wir genötigt auf den idealistisch vernachlässigten Menschen zurückzugehen und sein eigenes Seelenleben im Zusammenhang mit dem Problem des Seins zu untersuchen. Da wir aber vor allen Dingen die Grenzen der Erkenntnis in die richtige Weite zurückzuweisen haben, so müssen wir zuerst das echt Menschliche, das das Individuum in seine Rechte wieder einsetzt, zur Sprache bringen, nämlich das Bewusstsein, und sein Verhältnis zur Erkenntnistätigkeit feststellen.

8) RPh. 522.

9) RPh. 526. Meine Sperrung. E. T.

§ 3. Bewusstsein und Selbstbewusstsein.

Es klingt wie ein mächtiger Fortschritt dem Idealismus gegenüber, wenn es heisst: „Das Bewusstsein ist die Vorbedingung aller Erkenntnis“. Allein gleich wird wieder das Bewusstsein oder seine Formen so verallgemeinert oder in die Grenzen des Denkens hineingezwungen, dass das Bewusstsein sich in Denkformen verwandelt und sein eigentliches Wesen aufgeben muss. Die fatale Angst vor dem Subjektivismus, der so schwer zu bewältigen ist, drängt immer wieder zurück ins idealistische Geleise. Ja, sogar der Begründer der neuen Epoche in der Philosophie, Descartes, kommt zu seinem Ich nicht unmittelbar, sondern auf dem Umwege des Denkens. Er muss sich sein eigenes Sein erst erschliessen, um dessen sicher zu sein. Bei vielen Philosophen ist das Bewusstsein eigentlich ganz überflüssig, auch wenn es anerkannt wird. Zur Begründung des Wissens scheint es ihnen eher störend als förderlich zu sein. Im besten Fall wird sein Wesen wieder nur mit Vorstellungen, Denken und Erkennen ausgefüllt und sogar letztlich identifiziert. Fühlen und Handeln kommen als recht unzuverlässige Funktionen kaum in Betracht und gehören dann in die unsichere, dazu einseitige empiristische Psychologie. In der Philosophie kommen sie vor wie g e n d nur als Erscheinungen in Betracht, die fast ohne selbständige Bedeutung sind. Die Nachwirkungen des Idealismus sind noch immer so stark, dass weder das Bewusstsein noch das wirkliche Ich zur Geltung gelangen kann. Die Interessen der Objektivität können es so schwer zulassen, da dann das Allgemeine bedroht ist, in dem immer das einzig Wertvolle erblickt wird. Selbst so grossartige Gedanken, wie Kant sie über die Menschenwürde äusserte, sind wiederum über die „reinen“ (allgemeinen) Menschheit abgeleitet. Eine wirkliche Rolle, wie im Christentum, hat der Mensch mit seinem Bewusstsein in der Philosophie noch nicht geführt, da die Philosophie selbst immer wieder nur als Denken gefasst wird.

In dieser Hinsicht ist von Interesse auch der Begriff der Philosophie von Teichmüller, wenn er diese das dialektisch ausgebildete Bewusstsein des Geistes von sich selbst und seinen Tätigkeiten nennt¹⁰⁾.

Mit einer derartigen Definition und deren Begründung ist die Forderung der später aufgekommenen Lebensphilosophie

10) RPh. 5, 6, 7, 11, 261.

sicher fundiert ohne die geringste Gefahr für die Wissenschaftlichkeit. Denn die sonst als gültig und objektiv angesehene Philosophie mit ihrer äussersten Abstraktionsfähigkeit ist ebenso an das Bewusstsein gebunden wie selbst die Mathematik, da tatsächlich keine geistige Leistung überhaupt ohne Bewusstsein möglich ist. Auch das sogenannte Unbewusste gehört dem Wesen nach trotz seiner geringen Quantität oder Intensität in dieses Gebiet.

Freilich lässt sich fragen, ob denn dieses Bewusstsein als persönliches Element für die Philosophie notwendig oder wichtig sei. Diese Frage ist in Hinsicht auf die Objektivität natürlich wichtig, um so mehr als heutzutage wieder die Gegenständlichkeit gegenüber der Zuständlichkeit sich behaupten will. Wie soll denn auch von Allgemeingültigkeit die Rede sein können, falls manches persönliche Bewusstsein mit im Spiel ist? Wir wollen doch in der Wissenschaft gerade den Individualismus, den Subjektivismus, den Solipsismus und ähnliche störende Differenzierungen überwinden. Es wird wohl mit Recht über die viel zu grosse Menge von philosophischen Schulen und Richtungen geklagt. Rührt nicht gerade das von allzugrossen Konzessionen an das Bewusstsein her? Und wenn auch keine Philosophie und keine platonische Idee frei in der Luft schwebt, sondern immer von irgendwelchen Menschen „vertreten“ oder bestritten wird, hat es dann etwas auf sich, dieses natürliche „Mittelglied“ besonders herauszustreichen?

Schon die Psychoanalytiker haben interessante Belege und Beispiele dafür erbracht, welche persönliche Bindungen im Geistesleben tatsächlich bestehen. Ohne von dem allen bedingungslos überzeugt zu sein, ist es möglich logisch zu zeigen, dass, ganz abgesehen von jenen „psychologischen“ Hinweisen, die manchmal zu stark physiologisch anmuten und wohl einiger metaphysischer Korrekturen oder Ergänzungen bedürfen, dennoch die Person des Philosophierenden deswegen unumgänglich ist, weil sie ihrerseits notwendige Beziehungspunkte zu geben und Gesichtspunkte zu bestimmen hat, ohne die die Wissenschaft nicht vorwärtskommt. Dabei spielt auch die intellektuelle Intuition eine Rolle, die ohne den betreffenden Denker, Redner, Leser, Hörer einen logischen Sprung bedeuten würde. Erst die Einheit der Person ermöglicht überhaupt die Einheit des Den-

kens, Wissens, Handelns, Wollens. Diese Einheit der Person, die die einzige und wirkliche Grundlage des menschlichen Geisteslebens bildet, findet sich nirgends als nur im persönlichen Bewusstsein. Ohne dieses Bewusstsein gibt es auch keinen Fortschritt der Allgemeinheit. Alle Bildung und Kultur, Kunst und Religion, Politik und Moral kommt nicht vom Fleck, wenn nicht mehr Menschen das Gewonnene sich in ihr persönliches Bewusstsein aufnehmen und aneignen. So merkwürdig es ist, in der „objektiven“ Wissenschaft von Schulen, Richtungen, Strömungen, Parteien zu reden, als ob eine neue Wahrheit einer Abstimmung und Anerkennung bedürfe, mit der Abhängigkeit vom Einzelbewusstsein ist auch hier zu rechnen. Ebenso liegt auf dieser Linie die Erziehungsarbeit, die Mission, die Propaganda, die Literatur, das Presswesen, die Kongresse und Versammlungen, die öffentliche Meinung.

Es kommt also darauf an, das Wesen des Bewusstseins und seine Beziehung zur Erkenntnis festzustellen.

Da das Bewusstsein, das Selbstbewusstsein und die Empfindungen bis heute noch mancherseits als unterste Stufen der Erkenntnis betrachtet werden, so ist die Unterscheidung von Bewusstsein und Erkenntnis, die Teichmüller vornimmt, noch lange nicht überholt noch eingeholt. Dass die beiden termini schon längst da sind, ist kein Zeichen für wirklich gewonnene Klarheit. Die Verzweiflung an der Metaphysik, die nach Hegel einsetzte und die Philosophie in empiristisch-psychologische Bahnen trieb, hat es verschuldet, dass Herbart's Sehnsucht nach einer spekulativen Psychologie sich nicht erfüllen konnte. Denn eine blosse einseitige Empirie kann zu keiner Zusammenfassung und Übersicht kommen, da sie aus dem Kreise des Einzelnen, resp. Zufälligen nicht herauskommt, ohne ihr Prinzip aufzugeben und den Schwerpunkt des Realen zu verlegen. Man kommt in der Erkenntnis nicht weiter, wenn die Wege der Erkenntnis irgendwie gesperrt sind und sich als Aporien erweisen¹¹⁾.

Teichmüller konstatiert vier grosse Hindernisse, die eine befriedigende Lehre über die Erkenntnisquellen nicht zuliessen: „Erstens verstand man Bewusstsein und Erkenntnis nicht zu scheiden, zweitens erkannte man das Ichbewusstsein nicht, drittens fehlte die Anerkennung des bewegenden Vermögens, und viertens

11) PL. 14 ff.

konnte man das Wesen der Erkenntnis selbst nicht definieren¹²⁾. Dieselben Ursachen erklären auch manchen anderen Fehler und Mangel, der nicht nur der Philosophie, sondern durch sie auch den anderen Wissenschaften nachteilig ist.

§ 4. Bewusstsein und Erkenntnis.

Dass Bewusstsein und Erkenntnis nicht gleichgestellt werden können, zeigt schon die Tatsache, dass jede Erkenntnis sowohl bewusst wie unbewusst werden kann, ohne selbst inhaltlich veränderlich zu sein¹³⁾. Eine vergessene Erkenntnis wird dadurch nicht etwas anderes, dass sie im Augenblick nicht einfällt, d. h. nicht bewusst wird.

Das Bewusstsein, ob eines Aktes oder des Selbst oder eines Vorstellungsinhalts, einer Gefühlsqualität oder einer Empfindung — ist immer unmittelbar, abgesehen vom Grade der Intensität. Ein mittelbares Bewusstsein ist ein Unding. Daher sind solche Schlüsse, die erst zum „Selbstgefühl“ oder Selbstbewusstsein bringen sollen, wie *ago, sentio, cogito, ergo sum* — idealistische Verirrungen.

Der Schluss, die *conclusio* gehört zur spezifischen Erkenntnis, da deren Elemente oder Objekte auch Erkenntnisse sind. Um einen Schluss zustande zu bringen, brauchen wir Beziehungspunkte (*maior* und *minor*), die unter einem Gesichtspunkt (*medius*) verknüpft werden und auf diese Weise ein Koordinatensystem bilden¹⁴⁾. Solche Elemente hat das Bewusstsein nicht, da es unmittelbar ist. Allerdings reden wir auch vom Bewusstsein eines einzelnen Aktes, z. B. des Denkaktes. Ich bin mir meines Denkaktes bewusst, ebenso wie des Denkinhalts. Aber der Akt und der Inhalt selbst sind kein Bewusstsein und können nicht bewusst werden, sondern ich, der denkende Mensch, bin mir ihrer bewusst. Ebenso habe ich ein Bewusstsein, dass meine Arbeit mich befriedigt oder nicht befriedigt. Das Bewusstsein gehört dem Menschen, dem Ich zu, ist aber auch nicht er selbst, sondern er hat oder hat nicht dieses oder jenes Bewusstsein (Schlaf, Ohnmacht, Zerstretheit).

12) PL. 215.

13) PL. 18.

14) RPh. 208.

Obgleich das Bewusstsein selbst keine Elemente der Erkenntnis anwendet, kann und muss es doch als Beziehungspunkt der Erkenntnis dienen¹⁵⁾. Da die einzelnen Zustände des Bewusstseins und das Selbstbewusstsein als reines Bewusstsein keine Erkenntnis ist, so nennen wir das, was von ihm als Beziehungs- oder Gesichtspunkt in die Erkenntnisfunktion gelangt, erkenntnisloses Element, z. B. Farben, Töne, Geruch, Geschmack u. s. w., sofern wir davon nur ein unmittelbares Bewusstsein haben. Die Sinnesempfindungen als solche sind dabei kein Bewusstsein, sondern immer sind wir diejenigen, denen das Bewusstsein der Empfindung, Wahrnehmung, des Denkens, Wollens, Handelns, Seins zugehört und die diese Zustände des Bewusstseins als an sich erkenntnislose Elemente für das Denken und Erkennen verwerten.

Wir können jetzt das Bewusstsein definieren als ursprünglich einen spezifischen Grad der Intensität einer einzelnen elementaren geistigen Funktion und zweitens als die Summe aller gleichartigen und gleichzeitigen Akte¹⁶⁾.

Vergleichen wir damit die Definition der Erkenntnis als eines aus Beziehungspunkten unter einem Gesichtspunkt gewonnenen Koordinatensystems¹⁷⁾, so ist der Unterschied zwischen Bewusstsein und Erkenntnis durchaus klar.

Da die Intensität beim Bewusstsein sehr verschieden sein kann, so gehört es in dieser Beziehung unter die Kategorie der Quantität¹⁸⁾. Eine Erkenntnis, nämlich eine und dieselbe, z. B. das Einmaleins, die Astronomie an sich, ist davon ausgeschlossen. Ein Individuum kann wohl mehr oder weniger wissen oder behalten, doch das betrifft nicht die Erkenntnis als solche, die immer identisch und unveränderlich bleibt. Das Veränderliche gehört nie zur Erkenntnis, sondern zum Bewusstsein (und erst durch dieses zum Ich), wenngleich dieses selbst, sowohl als Aktbewusstsein wie als Selbstbewusstsein, unwandelbar ist.

Das Bewusstsein als solches kann nicht unter die Schätzung des Wertes nach dem Gesichtspunkt von wahr oder falsch

15) PL. 19.

16) PL. 23.

17) PL. 263.

18) PL. 27.

kommen. Dieses kommt nur der Erkenntnis zu¹⁹⁾. Ein falsches Bewusstsein ist sogar im Traum unmöglich. Dagegen fragen wir, ob ein Bewusstsein wirklich ist oder nicht. Nach der Kategorie des Seins gehört die Erkenntnis in das Gebiet des ideellen Seins²⁰⁾, das Bewusstsein in das Gebiet des realen Seins²¹⁾, (das Ich zum substantialen Sein)²²⁾.

Dank den Elementen der spezifischen Erkenntnis ist diese mitteilbar, beweisbar, lehrbar. Auf das Bewusstsein trifft das nicht zu, weil es unmittelbar ist. Sofern aber das, was nach der Analogie bei anderen Wesen durch unmittelbares Erfassen im Bewusstsein selbständig ergänzbar ist, wie die Resultate der Sinnesempfindungen, Gefühlsqualitäten (tragisch, komisch), kurz alles, was an sich erkenntnislos ist und was infolgedessen durch entsprechende Zeichen, Symbole, Bewegungen (Grüssen, Handreichen, weisse Fahne bei der Kapitulation), also semiotisch ausgedrückt wird und bedingungsweise, um es mit Erkenntnis zusammenzuordnen, als semiotische Erkenntnis bezeichnet werden kann²³⁾, dieses alles ist nicht direkt, sondern nur in Verknüpfung mit den spezifischen Erkenntnismitteln „übertragbar“, eigentlich im Denken und dem zugehörigen Akt des Bewusstseins weckbar, erregbar, führbar. Hier eröffnen sich weise Aussichten für die Erziehung, Mission, Propaganda, öffentliche Wirksamkeit, deren Erfolg von der Weckung und Anknüpfung von Vorstellungen abhängt, die das Gefühl (= Wollen) mitreissen und das Handeln in Tätigkeit setzen. Das ist die Topik für das Problem der Lehrbarkeit überhaupt.

Zur bewussten Erinnerung sind immer Elemente nötig, die direkt im Erkenntnisgebiet vorkommen, also eine Anschauung, ein Vorgang, ein Tun oder Leiden, ein Gedanke u. dgl. Denn ohne Beziehungspunkte unter einem Gesichtspunkte, das heisst, ganz isoliert und ohne irgendein spezifisches Erkenntniselement haben wir nur blosses einfaches (elementares) unmittelbares Bewusstsein und seine erkenntnislosen Assoziationsgruppen. An diesen letzteren arbeitet die Psychoanalyse. Daher die Anstrengung, die sie braucht. Die sog. unbewusste Erinnerung oder

19) PL. 69.

20) WW. 51, 128.

21) WW. 53.

22) WW. 45, 56, 71, 112, 129.

23) WW. 95 ff., 106 ff.

das blosse Gedächtnis enthält nämlich kein ideelles Sein²⁴⁾.

Das Bewusstsein ist immer singular, also an das Zeitlich-Räumliche und dessen Einzelheiten gebunden (so ist aber nicht das Ich, sondern nur sein Bewusstsein), die Erkenntnis dagegen, als spezifische, geht dem Allgemeinen nach. Das Einzelbewusstsein berührt sich mit dem mundus sensibilis, die Erkenntnis mit dem mundus intelligibilis.

Lässt man das Ich, den Besitzer des Bewusstseins wie der Erkenntnis, aus dem Spiel, mit oder ohne (meistens ohne) Absicht, so ist es kein Wunder, dass bei der Betonung des Empirismus, auch ohne das Bewusstsein besonders zu betonen, der Standpunkt in den Sensualismus ausläuft, bei apriorisch-spekulativ gerichteten Denkern aber in den Intellektualismus. Bei weiterer Entwicklung zur Weltanschauung wird aus diesen entsprechend der Materialismus (Positivismus, Agnostizismus, Skeptizismus) oder Idealismus (Gnostizismus, Pantheismus).

In übersichtlicher Form lassen sich die Merkmale des Bewusstseins und der Erkenntnis so darstellen:

Bewusstsein	Erkenntnis (spezif.)
1. ist unmittelbar, d. h.	1. ist ein Schluss , d. h.
2. ohne Beziehungspunkte, dient aber selbst als Beziehungspunkt der semiotischen Erkenntnis, d. h. als erkenntnisloses Element der spezif. Erk.	2. ein Koordinatensystem aus mindestens zwei Beziehungspunkten unter einem Gesichtspunkt verknüpft.
3. ist an sich unwandelbar, keiner Bildung fähig (z. B. das Bew. der weissen Farbe), also vollkommen, daher als Beziehungspunkt brauchbar.	3. ist immer identisch, unveränderlich, daher objektiv.
4. unterliegt der Kategorie der Intensität (Quantität).	4. unterliegt nicht der Kategorie der Intensität.
5. ist wirklich oder nicht.	5. ist wahr oder falsch.

24) PL. 29 f.

- | | |
|--|---|
| <p>6. hat (also) [reales Sein (Akte des Denkens, Wollens und Handelns).</p> <p>7. gehört in das blossе Gedächtnis (unbewusste Erinnerung) —</p> <p style="padding-left: 2em;">a) das einfache unmittelbare Bewusstsein und</p> <p style="padding-left: 2em;">b) die erk.-losen Assoz.-gruppen.</p> <p>8. ist nur semiotisch herauszufordern.</p> <p>9. umfasst systemlos die Singularia.</p> <p>10. ist zeitlich-räumlich eingestellt.</p> <p>11. berührt den mundus sensibilis.</p> <p>12. bildet, wenn isoliert, die Basis des einseitigen Sensualismus.</p> | <p>6. hat ideelles Sein (Vorstellungen, Erlebniskomplexe im denkend verarbeiteten Zustande).</p> <p>7. gehört in die klare bestimmte Erinnerungsfähigkeit (wegen der Beziehungspunkte).</p> <p>8. ist mitteilbar, beweisbar, lehrbar (durch die Beziehungspunkte).</p> <p>9. ist universal.</p> <p>10. ist zeitlos, raumlos.</p> <p>11. beherrscht den mundus intelligibilis (rational).</p> <p>12. bildet, wenn isoliert, die Basis des einseitigen Intellektualismus.</p> |
|--|---|

Auch an dieser Übersicht wird klar, warum bei der einseitigen Betonung der Erkenntnis oder der instinktiven Übertreibung der Erfahrung entsprechend einseitige Weltbetrachtungen sich bilden, ebenso aber bei der Verschmelzung oder Vermittelung ohne klare Unterscheidung der Grundlagen (wie beim Spinozismus, Parallelismus, Monismus, Identitätslehre, Dualismus) das Notwendige doch nicht erreicht werden kann.

Zu beachten ist eben, dass beide Seiten, sowohl die Erkenntnis wie das Bewusstsein, vor allen Dingen einem selbständigen Wesen, dem Ich, angehören, welches ausser diesen noch andere Funktionen hat und kein blosses Bindeglied seiner eigenen Funktionen ist. Erst das Ich als Substanz ermöglicht eine richtige und wahre Metaphysik, die dem Christentum tatsächlich entspricht.

Solange das Ich in seiner Substantialität nicht gefunden ist, sondern in geteilten Faktoren der Erkenntnis als Objekt und Subjekt entweder in unüberbrückbarem und unvereinbarem Gegensatz, oder in Parallelität, oder in absoluter Identität wirk-

sam sein darf, stossen wir viel leichter auf Grenzen der Erkenntnis, als bei der richtigen Scheidung dieser Faktoren innerhalb der Persönlichkeit.

Der Ertrag der Erkenntnis steigert sich aber jetzt mächtig, da die Bewusstseins-elemente, die einzelnen Akte im Bewusstsein, das Ichbewusstsein, das Gottesbewusstsein, das Weltbewusstsein als Beziehungspunkte, nach sehr verschiedenen Gesichtspunkten miteinander verknüpft und verglichen, ein gewaltiges Material, neue Problemstellungen und neue Lösungen liefern, die sonst unwirksam bleiben²⁵⁾. Den extremen Weltanschauungen, dem Idealismus und dem Materialismus, ganz fremd und unmöglich, und ebenso ihren Synthesen, ist aber eine wirkliche Anthropologie, in der der Mensch mit seinem Wert und seiner Würde tatsächlich auch prinzipiell zur Geltung kommt. Der Drang nach dem berechtigten selbstverständlichen Menschenrecht hat impulsiv schon öfters Ausdruck gefunden (Humanismus, französische Revolution, Kant, Nietzsche). Aber die hohen Wogen haben sich immer wieder gelegt, weil es nicht möglich war, die Menschenrechte systematisch zu beweisen. So konnte der Mensch immer wieder auf völkerpsychologischem Grunde²⁶⁾ als Produkt der Geschichte oder der Umgebung und infolgedessen als blosser Zelle einer grösseren Gemeinschaft dargestellt werden ohne irgendwelchen persönlichen Eigenwert, während der grosse Nazarener aus Sündern und Zöllnern, Kindern und Kranken neue starke Menschen hervorzauberte und der Apostel Paulus sich rühmt, dass Gott dasjenige, das da nichts ist, erwählt hat, um die Stolzen in der Welt zu beugen.

So betrachtet, hat die christliche Botschaft eine ungeheure Mission in der Welt, und zwar auf allen Gebieten. Darum ist es aber auch notwendig, das vulgäre und offizielle Christentum mit aller Entschiedenheit von allen Fremdelementen zu befreien und das spezifische Christentum zu vollem Bewusstsein zu bringen.

§ 5. Ichbewusstsein.

„Da alle Erkenntnis Schluss ist und jeder Schluss ein Koordinatensystem enthält, so bildet unsere gesamte Erkenntnis einen Inbegriff von Koordinatensystemen, indem jedes System wieder anderen Systemen zugeordnet wird und durch dieselben seinen

25) RPh. III.

26) PL. 224 ff.

bestimmten Ort in dem Ganzen aller Koordinationen gewinnt. Alle diese Koordinationen aber haben ihre letzten Beziehungspunkte in den unmittelbar bewusst werdenden Funktionen und dem Ichbewusstsein. Sofern nun überhaupt gedacht oder erkannt wird, herrscht der zureichende Grund, der das Wesen des Denkens und Erkennens ausdrückt, und sofern die Erkenntnisse sich nicht widersprechen, herrscht das Identitätsprinzip. Dieser Funktion des Erkennens in seiner Form von Begründung und Widerspruchslosigkeit entspricht aber zugeordnet die Befriedigung des Gefühls, wie umgekehrt jede Grundlosigkeit (als Mangel einer zugehörigen Koordination) und jeder Widerspruch ein Gefühl des Missfallens oder der Unbefriedigtheit auslöst“²⁷⁾.

„So geht jedes System der Erkenntnis in jeder Wissenschaft unvermeidlich auf das Selbst- oder Ichbewusstsein zurück, sogar zu den erkenntnislosen Elementen, die als die allerersten Beziehungspunkte zu fungieren haben (aber deswegen keine untere Stufe der Erkenntnis als Bewusstsein und Empfindung bilden). Das Gefühl tritt als Wertmesser und Richter auf und entscheidet nach erworbenem Geschmack über die Annehmbarkeit der Erkenntnis, sogar über wahr oder falsch. Denn die Erkenntnis selbst kann gar nicht darüber entscheiden“²⁸⁾.

„Da nämlich jedes Gefühl eine Bewegung auslöst, die Bewegung aber hier in den Denkooperationen, wie man sie freilich nur mit instinktiver Richtigkeit genannt hat, besteht, so wird die Bewegung, falls das zugeordnete Koordinatensystem der Erkenntnis noch nicht gefunden ist, unruhig bleiben und auf zwei (dubium) oder mehreren Wegen suchen und fragen (*πρόβλημα*), weshalb das entsprechende Gefühl der Befriedigung und Gewissheit nicht eintreten kann. Sobald aber, z. B. bei einer mathematischen Aufgabe, die Gleichung gefunden ist, welche alle gegebenen Beziehungspunkte in Ordnung bringt, so hört diese Bewegung auf, die ihr Ziel erreicht hat. Mithin tritt im Gefühl Ruhe, Sicherheit und Gewissheit auf, was man ganz gut an den zugehörigen Ausdrücken, wie *fides*, *πίστις* (Festigkeit) und dem Platonischen *βέβαιον*, als an sicheren Spuren der schlichten Menschheitsphilosophie illustrieren kann“²⁹⁾.

27) PL. 124.

28) PL. 125, 223.

29) PL. 124 f.

Aus dieser Darstellung sehen wir, dass die Erkenntnis als Resultat des Suchens der Wahrheit gar nicht die Frucht der Arbeit einer einzigen Funktion ist. Alle Funktionen sind an der Erkenntniserarbeitung tätig, und zwar mit Zweckbewusstsein. Da aber die letzten Beziehungspunkte als Bewusstsein der Denkkakte, als Entscheidungen über den Wert der Ergebnisse oder ihr Vorhandensein überhaupt, sowie über die Notwendigkeit der Fortsetzung der Arbeit von dem Ich abhängig sind, so steht und fällt das Ich mit seiner Wahrheit, das heisst, mit der Sicherheit und Ordnung seiner Beziehungspunkte und deren Koordinationen. Die Wahrheit ist bei ihrer Entdeckung durchaus persönlich, ebenso bei ihrer Verbreitung von Person zu Person. Andererseits kann die sicherste Wahrheit, wie die Mathematik, in ziemlich engen Grenzen bleiben, da nicht alle dafür Interesse oder Zeit haben. So hat denn auch jede Konfession ihre Wahrheit und Pilatus hatte keine. Natürlich trifft solch ein Zustand nicht die Wahrheit an und für sich. Aber von der Wahrheit an sich allein hat der Mensch nichts, wenn er sie nicht findet. Dann ist es ebenso gut, als wenn sie überhaupt nicht da wäre. Eine überindividuelle Wahrheit im Sinne des Idealismus hat wenig Sinn und Wert, wie eine überindividuelle Nahrung, die niemand satt macht, oder eine unpersönliche Wärme, die alle kalt lässt, oder ein Licht, das keiner sieht. Daher kann der Nationalismus die Menschen leichter erhitzen als eine kühle Staatsidee, und die Aussicht auf persönliche Seligkeit die Gläubigen mehr anziehen als die Idee der offiziellen Kirche, die nur die Kirchenleiter idealistisch oder auch persönlich blendet.

Andererseits ist es gar nicht selbstverständlich, wenn man ideengeschichtlich-evolutionistisch denkt, dass die Wahrheit von selbst, wie eine automatische Offenbarung, sich ohne Mühe ausbreitet. Die idealistische unpersönliche Wahrheit, mag sie noch so vornehm und erhebend sein, hat eben mit Unrecht den Menschen vernachlässigt, und hat statt Brot vielen Steine geboten, indem der berechtigte persönliche Anteil des Einzelnen an der Wahrheit zu kurz gekommen ist, da der Mensch statt durch die wirkliche Wahrheit frei zu werden, jetzt immer noch ein blosses Werkzeug, ein Sklave, aber kein Herr oder Besitzer der Wahrheit ist.

Wir wollen damit keinen selbststüchtigen Menschen verteidigen. Der sogenannte „natürliche“ Mensch ist naiver Egoist.

Sein Egoismus ist projektivisch und perspektivisch. Er nimmt einen partikulären Standpunkt ein und betrachtet von dem einen Punkte die Umwelt projektivisch-sensualistisch. Die Werte seiner Sehnsucht, seiner Wünsche liegen draussen. Er will sie haben und geniessen. Darum entsteht ein Kampf auf Leben und Tod. Der naive Egoist hat eigentlich kein richtiges Selbstbewusstsein. Sein Ich ist mehr draussen als drinnen, eine Projektion wie die Ziele, Objekte seiner Absichten. Seine „Selbstsucht“ ist schliesslich Habsucht, Weltsucht, keine Ichsucht. Denn sein Ich ist sehr schwach.

Als tatsächliche Kraftquelle ist das Ich des Idealisten viel stärker. Er hat Opfersinn und Opfermut bis zur Selbstauflösung. Denn er schwärmt für seine Idee, deren Träger und Prophet er ist. Er ist frei vom Perspektivismus. Doch seine Idee projiziert er bis zu einem gewissen Grade doch hinaus, oder aber er identifiziert sich mit seiner Idee, so dass er sich selbst aufgeben kann. Tatsächlich kann er es trotzdem nicht. Doch er weiss nicht, dass das Ich unzerstörbar ist. Denn er sucht nur das Allgemeine, das Abstrakte, das sich in einer grösseren Idee einer Nation, einer Kirche, der Menschheit, des Fortschritts inkarniert. Darum ist er der Selbstentäusserung fähig. Er ist Pantheist oder Mystiker.

Wir suchen eine noch höhere Stufe des Ichbewusstseins, wo weder Selbstsucht noch Selbstlosigkeit die Parole ist, sondern wo der Mensch die Ruhe findet, ohne die Bewegung aufzugeben, wo er den Einklang statt der Zwietracht, die Harmonie statt der Dissonanz, das Schauen statt des Glaubens hat. Auf der ersten Stufe hatten wir das Ich ohne Ewigkeit, da der Mensch Leib und seine Seele dünne Materie war. Auf der zweiten Stufe hatten wir die Ewigkeit ohne Menschen (Staatsidee ohne Bürger, Kirchenidee ohne Gläubige u. ähnl.). Auf der höchsten Stufe sind wir ewige Menschen. Was weder der Materialismus noch der Idealismus leisten kann, kann das Christentum leisten: dem individuellen Menschen die Ewigkeit verbürgen. Der Mensch ist nicht vergänglich, sterblich, endlich, da er wesentlich nicht körperlich ist. Seine Seele ist nicht unsterblich, weil sie Luft ist. Er soll nicht ewig sein, weil er zeitlos und raumlos ist, wie die Idee des Würfels, oder wie die kein Mass kennende Freude des Wiedersehns, oder wie ein Kreis ohne Anfang und Ende.

Das Extremste beansprucht das Christentum: den göttlichen Menschen.

Wie soll man das philosophisch andeuten?

Das heisst: durch das dialektisch ausgebildete Bewusstsein des Geistes von sich selbst und seinen Tätigkeiten.

„Dialektisch zeigt sich der Charakter des Denkens durch die Beziehung. Materie und Form (= Idee) haben als Bauholz (*ὄλη*) oder Modell (Prototyp) etwas Hölzernes und Starres an sich, während das Denken die spröde Isolierung der Elemente durch Beziehung aller aufeinander vermittelt. Im Denken werden die Erkenntniselemente einander so gegenübergestellt, dass sie einander gleichsam anreden und antworten, miteinander verkehren, wie im Dialog. Das Denken lässt nichts isoliert: die Beziehungsformen der Anschauungsbilder löst es in die Empfindungen und die begleitenden Gefühle und Tätigkeiten auf und stellt dann die Gemeinschaft und Beziehung wieder her; die Ideen bringt es durch ihre Beziehung aufeinander zum Bewusstsein und zu Begriffen und verfolgt sie in ihrer Verknüpfung mit den Anschauungen in allen Urteilen und Schlüssen; endlich bezieht es allen Bewusstseinsinhalt auf das Selbstbewusstsein, da das Ich sieht und hört und fühlt und wirkt und vorstellt und denkt. Die sinnlichen Empfindungen (vom unreifen Bewusstsein einem fremden Objekt angehängt, das scheinbar in der „Anschauung“ gegenwärtig ist) nimmt das Denken in das Ich zurück, welches allein Sinnesempfindungen haben kann und welches die Meinung von einem Objekt in sich trägt“³⁰).

„In jeder Kategorie finden wir den Weg zur andern. Keine geht (durch Verneinung ihrer selbst, wie bei Hegel) in die andere über, sondern hat in sich die Beziehung auf eine andere, die also mit ihr zugleich als wahr gesetzt ist, wie der Begriff des Vaters nur gesetzt ist zugleich mit dem des Sohnes und niemals der eine ohne den andern. Alle Kategorien zusammen bilden deshalb eine innerliche Einheit, ein System, eine von allen Seiten bezeugte ewige Wahrheit, die im Denken lebendig ist“³¹).

An Kant tadelt Teichmüller, dass seine Denkformen und Kategorien starr auseinanderliegen und keine Vermittelung zulassen, trotz der vielversprechenden Einheit der Apperzeption, so

30) WW. 20.

31) WW. 22 f.

dass er ein Drittes zwischen je zwei derselben stellen will, welches dann von jeder etwas an sich hätte. Aber Kant kommt nicht so weit ³²⁾.

Bei Hegel hebt sich jede Kategorie selbst durch die in ihr steckende Negativität dermassen auf, dass schliesslich das ganze System sich selbst widerlegt ³³⁾.

So kann man aber kein Urteil bilden. Wie können wir über die gegebenen Empfindungen urteilen, wenn das Denkende nicht zugleich das Empfindende wäre? Es muss also so sein, dass jedes Element das bleibt, was es ist, und in nichts anderes übergeht. Und alles ist in dem einen Beziehungspunkt, der mit allem in Verbindung steht, dem Bewusstsein, welches allem Denken und Empfinden koordiniert ist und in seinem Selbstbewusstsein alles übersieht, ohne dass irgendeine Kategorie oder Denkform oder eine Empfindung ihre Qualität preiszugeben oder sich aufzulösen hätte. „Es wird nicht Eins der Zahl nach und Verschiedenes der Qualität nach und ist doch dasselbige Sein“ ³⁴⁾. Wir haben die Einheit von Denken und Empfinden in unserer eigenen Erfahrung ³⁵⁾.

§ 6. Das Sein.

Der grundlegende Begriff einer wahren Ontologie ist der Begriff des Seins. Obgleich dieser Begriff schon seit den Eleaten auf der Tagesordnung steht, ist er über die Bedeutung des nur Beharrlichen kaum herausgekommen. Entweder wird das Sein als Idee oder als Materie gedeutet. Wenn es bis zur Realität oder Substantialität gedeiht, gesellen sich ihm wieder die Deutungen des Ideellen oder Materiellen oder des Allgemeinen bei, wie die Zuständlichkeit, Gegenständlichkeit, Gedachtsein, Vorgestelltsein u. dgl. Weder die Aussenwelt noch die Innenwelt ist sicher genug, um das Sein beanspruchen zu können. Das Sein verwandelt sich in Geltung, Annahme, Sosein, Dasein. Aber auch diese Arten von Sein sind wiederum nur Abstraktionen nach der idealistischen Methode, deren Anfang bei den Eleaten liegt.

Wenn das Sein nur die oberste Kategorie, der allgemeinste Begriff sein soll, dann vermischen wir doch das wirkliche Sein und haben es also nicht gefunden.

32) WW. 22 f.

33) WW. 23.

34) WW. 23.

35) WW. 24.

Sicher ist, dass das Sein von Aussendungen oder Objekten erschlossen wird ³⁶). Das merken wir bei Täuschungen (Träume, Fata Morgana, Halluzinationen), nämlich, dass wir dem Nichtrealen ein Sein zeitweilig zuschreiben und später in Abrede stellen. Also ist die Feststellung des Seins ein Schluss. Folglich stammt der Begriff des Seins selbst aus der Aussenwelt. Sehen wir von der Aussenwelt ab, so bleibt nur unser Ich übrig. Wir könnten jetzt vorläufig annehmen, das Sein bezeichne bloss unsere seelischen Tätigkeiten als Summe oder Einheit ³⁷) (Komplex der Aktualität, Funktionalität). Diese Tätigkeiten aber erweisen sich als so mannigfaltig und verschieden, dass wir die Identität des Seins dort vergeblich suchen, oder wiederum auf den blossen Zusammenhang des Akzidentellen reduzieren müssen und damit wieder ins Fahrwasser des Idealismus geraten ³⁸). Wie ist aber dieser lose Zusammenhang, diese Einheit möglich bei qualitativ so grundverschiedenen Tätigkeiten, wie Denken, Wollen, Handeln? Diese Tätigkeiten sind erst möglich und wirklich, wenn ein Subjekt sie als die seinigen annimmt, wenn es sagt: ich denke, ich handle, in dem Sinne, dass es nicht von der entsprechenden Funktion, sondern von seinem Bewusstsein ausgeht und also das Ich betont: ich bin derjenige, der das tut. Nicht etwas Allgemeines denkt in mir oder durch mich, sondern ich selbst, ganz persönlich und tatsächlich bin ich mir bewusst, dass ich diese Tätigkeit ausübe. Ohne mich würde diese Arbeit gar nicht stattfinden. Und wenn ein anderer dasselbe tun würde, so wäre das etwas anderes, denn dann wäre ich nicht dabei mit meinem Bewusstsein, mit meinem Denken, Handeln, mit meiner Person und meinem ganzen Koordinatensystem, das der Tätigkeit und den Beziehungen einen anderen Charakter geben würde, nicht nur wegen der andersartigen Erfahrungen, die ich besitze, sondern weil ich nicht er bin. Ich als ich bin unersetzlich, undurchdringlich, unvertretbar im metaphysisch realen Sinn.

Statt der Abstraktion als Methode, die nur verallgemeinert und das Sein zu einem blossen Begriffe macht, gehen wir den Weg der intellektualen Intuition ³⁹). Das Wesen dieser Intu-

36) WW. 24 ff.

37) WW. 29.

38) WW. 30 f.

39) WW. 32 ff.

ition besteht in der Zusammenfassung des unvermittelten Erkennens zur Einheit als Folge der erworbenen Intuitionskraft. Die einheitliche Zusammenfassung der gesonderten Beziehungspunkte oder Erkenntniselemente im Bewusstsein meiner einheitlichen Beziehungstätigkeit ist das Spezifische der intellektualen Intuition⁴⁰⁾. Der Begriff der Einheit ist nicht lehrbar. Er stammt aus dem persönlichen Einheitsbewusstsein, ist also ein erkenntnisloses Element und nur semiotisch mittelbar, nichtsdestoweniger aber die einzige Garantie jeglicher wirklichen Einheit, die keine blosser Summe, und keine blutarme Abstraktion sein soll. Jetzt wissen wir, warum wir sie nach idealistischer Methode nicht finden können, und warum der Idealismus uns nicht helfen kann. Er geht an der Quelle der Wissenschaft vorbei. Es sei betont, dass diese offenbarungsmässige Einheit die gesonderten Elemente gar nicht übersieht. Es entsteht durch die Zusammenschau kein Verschmelzungsprozess, nichts gerät deswegen in den monistischen Gusstiegel. Keine Übergänge von Kategorien oder Veränderungen der Qualitäten sind deswegen notwendig. Die Hegelsche Ableitung von Allem aus Einem ist ganz überflüssig. Nur die Einheit des Vielen in guter Ordnung ist damit gesichert: „unvermischt und ungeschieden“, das heisst — weder absoluter Monismus noch absoluter Dualismus. Aber auch kein gemilderter Dualismus oder Monismus. Sondern überhaupt weder dieses noch jenes.

§ 7. Die Arten des Seins und das Ich.

Die Untersuchung der Gewinnung des Begriffs des Seins entsprechend seinen Arten führt Teichmüller nach zwei Methoden durch: nach der lexikographischen und nach der dialektischen.

Nach der ersteren Methode kommt er auf drei Arten des Seins heraus:

- 1) das logische Sein in der Kopula — Frage: Was?
- 2) das Sein = Existieren in den Temporalformen — das Dass.
- 3) das Sein als Subjekt — Ich (im Pronomen).

40) WW. 36, 37, 38.

Diese Gruppen entsprechen den Aristotelischen *τι ἔστιν* = Akzidenz (*συμβεβηκός*) nach allen Kategorien, dem *ὅτι ἔστιν* und *ὑπόκειναι* (Akt) und dem *ὑποκείμενον*, resp. *οὐσία* (Substanz)⁴¹⁾.

Das Neue in dieser Untersuchung liegt in drei Stücken: 1) in der Weglassung der illusorischen sinnlichen Substanzen, 2) in dem Nachweis, dass die Temporalformen dem Existentialsatz zukommen und daher überall, wo sie sich finden, die Einmischung des Existenzbegriffs in die Vorstellung des Was fordern, 3) in der Beschränkung des Wesens auf das Ich⁴¹⁾.

Da die sprachliche Analyse doch nur schaffend und symbolisierend ist, ist noch eine philosophische Untersuchung nötig, um Gewissheit darüber zu erlangen, ob den Namen auch eine Sache und ein Begriff entspricht. Als gewiss gilt, was als Ziel eines notwendigen Weges oder allerwege sich immer und unveränderlich darstellt. Die Wahrheit aber finden wir nur im Denken (natürlich in Koordination mit dem Ichbewusstsein und seinen Funktionen)⁴²⁾.

Teichmüller betont dabei ausdrücklich, dass er vom gewöhnlichen Bewusstsein des Menschen ausgeht, um einen Ansatz zu haben, der ausserhalb alles Streitigen liegt. Bei der Analyse des Bewusstseins, wenn wir einerseits auf das wechselnde Tun, Wollen, Denken, andererseits auf die einzelnen gegebenen Inhalte dieser Funktionen hinblicken, entsteht in uns bei dieser Beziehung ein Begriff, der alles dieses Einzelne in Eins zusammenfasst, der jedoch in keinem der gegebenen Inhalte vorhanden ist, aber für alle diese Inhalte gilt, weil er die Beziehung dieses Ganzen zu einem davon verschiedenen Ganzen ausdrückt. Dieses geschieht nicht durch Abstraktion, indem man das Unterscheidende weglässt, da die gesuchte Kategorie nicht, wie in einer chemischen Sublimation, vorhanden ist⁴³⁾. Der Begriff der Beziehung ist nichts Inhaltliches. Bei der Frage Was? wird nur nach dem Inhalt oder Objekt gefragt, worauf die Tätigkeit bezogen ist. Die Kopula bezeichnet attributiv eine Seite des Seins, die wir ideelles Sein nennen wegen der klassischen Terminologie, obgleich diese zu unserer Ableitung nicht stimmt. Ideell soll im engeren Sinne dem *εἶδος* oder der *οὐσία κατὰ τὸν λόγον* entsprechen (also der Vorstellung, resp. Gefühlsqualität).

41) WW. 49.

42) WW. 50 f.

43) WW. 51.

Nehmen wir nun dieses ideelle Sein in der wechselnden Tätigkeit im Bewusstsein, wo derselbe Gedanke, dasselbe Motiv wiederkehrt, so unterscheiden wir den Inhalt der Tätigkeit vom Akt der Tätigkeit in der Vielheit des letzteren gegenüber der Einheit (Einsheit) oder Identität des Inhalts. Der Ton C lässt sich n mal hören: der Akt ist jedesmal ein anderer und wiederholt sich nicht, der Inhalt aber wiederholt sich. Nennen wir diese Form des Seins reales Sein (= Existenz, Dasein oder Wirklichkeit) und stellen es mit dem Existentialsatz in Parallele.

Vergleichen wir nun das ideelle Sein mit dem realen Sein, so ergeben sich drei unterscheidende Gesichtspunkte.

Das ideelle Sein ist, wenn wir einen bestimmten Inhalt nehmen, immer Eins, nicht Vieles (jede Empfindung, jeder Begriff, jede Tragödie). Die Akte desselben als reales Sein können beliebig viele sein (Anwendung eines Begriffs, Lesen oder Aufführung einer Tragödie). Zweitens sind die Akte immer andere bei identischem Inhalt. Drittens ist der ideelle Inhalt als Sein zeitlos, das reale Sein — in der Zeit⁴⁴).

Nach den Gesichtspunkten geordnet erhalten wir folgende Übersicht:

Gesichtspunkt:	Ideelles Sein.	Reales Sein.
a) Einheit — Vielheit.	a) Eins (a).	a) Vieles (n).
b) Identität — Anderssein.	b) Identisch.	b) Anders.
c) Zeit — Zeitlosigkeit.	c) Zeitlos.	c) In der Zeit.

Diese beiden Seinsarten lassen sich trotz ihrer Verschiedenheit nicht absolut trennen, sondern sind miteinander verknüpft wie Korrelate oder Koordinate. Weder das Eine noch das Andere lässt sich wegdenken. Sonst hätten wir Gedanken, Empfindungen u. a., die nicht gedacht, nicht empfunden werden, oder aber absolut inhaltslose Akte. Eine Isolierung oder Verselbständigung dieser Seinsarten ist ausgeschlossen⁴⁵).

So sind sie wieder geeinigt und geschieden (oder unvermischt und ungetrennt). Aber welcher Art ist die Verbindung zwischen ihnen? Eine Einheit unter sich können sie nicht bilden. Wenn auch in einem Akte sich Beides findet, so ist doch im nächsten Akte mit demselben Inhalt nur der Inhalt derselbe, aber nicht mehr der Akt — das reale Sein. Die beiden Tatsachen, Getrenntsein und Aufeinanderbezogenheit von Akt und Inhalt,

44) WW. 54 f.

45) WW. 55.

bilden eine Beziehungseinheit, die von einer dritten Grösse vollzogen sein muss, weil dazu ein Bewusstsein erforderlich ist, welches das Getrennte eint und unterscheidet und aufeinander bezieht.

Im Fall des Gegenteils müssten wir Bewusstsein und Vernunft überhaupt verneinen oder idealistisch auflösen, weil dann der Ort der Zuordnung fehlen würde, und infolgedessen alles zusammenfliessen⁴⁶⁾ müsste zu einem gallertartigen monistischen Prinzip.

Die dritte Grösse muss mindestens ebenso real sein wie die Akte, die in ihr stattfinden und sich wiederholen, anderen Akten entspringen und wiederkommen. Also muss dieses Wesen gegen seine zeitlichen Unterschiede gleichgültig sein, da es in allen gegenwärtig sein muss, um sie aufeinander zu beziehen, also sie alle zu besitzen.

Analog verhält es sich mit den Elementen des ideellen Seins, das von einer gegen deren spröde Vielheit gleichgültigen, sie alle umfassenden Natur beherrscht wird. Hier treten die Ideen in eine solche Verbindung miteinander, dass sie einander gegenüber nicht mehr abgeschlossen sind, sondern in verschiedener Durchdringung erst ein richtiges Koordinatensystem⁴⁷⁾, also ein einziges Denken, bilden.

Endlich verschwindet in dieser dritten Natur auch der Gegensatz des Was und Dass, weil sie nicht nur ihre einzelnen Elemente, sondern auch das reale und ideelle Sein als Ganzes umfasst. Dieses alles umfassende und in sich schliessende Wesen nennen wir das Ich. Es ist nie Prädikat, sondern immer Subjekt, ist identisch in allen seinen Akten, resp. Akzidenzen, denen gegenüber es Substanz oder Wesen ist. Es ist gleichgültig gegen alle sich ausschliessenden Gegensätze und vermittelt sie durch Zeitunterschiede und andere Bedingungen.

Das Wissen um das Ich nennen wir Selbstbewusstsein⁴⁸⁾.

Das Ich definieren wir als den in numerischer Einheit gegebenen seiner selbst bewusst werdenden Beziehungsgrund für alles im Bewusstsein gegebene ideelle und reale Sein⁴⁹⁾.

46) PL. 218 f.

47) WW. 57 f. PL. 274.

48) WW. 59.

49) WW. 68. PL. 167.

Das substantiale Sein, resp. die substantiale Einheit des Ich ist keine Verallgemeinerung oder Abstraktion, da keine Merkmale abgestreift sind, sondern eine lebendige, wirklich seiende Einheit, die alle ihre Teile behält, durchdringt, verbindet, in allen gegenwärtig ist. Die Quelle dieses Begriffs ist das Selbstbewusstsein⁵⁰⁾. Hier liegt auch die Quelle jeder anderen Erkenntnis.

Der Übersicht wegen möge eine graphische Darstellung der Metaphysik des Seins folgen.

Die Metaphysik des Seins.

Das Sein.



Metaphysik.

50) WW. 28 f., 44—79, 125 ff.

§ 8. Die Substanz.

Die drei Arten von Sein lassen sich nicht aufeinander zurückführen, da jede Art ihre Eigenart, ihre besondere Qualität hat. Logisch kann es aber nicht einen dreifachen Begriff geben. Wir können wohl diesen Mangel der Sprache zur Last legen, ohne jedoch von den Sprachschöpfern eine Philosophie verlangen zu können, zu der sich sogar die Fachwissenschaft nicht ohne weiteres durcharbeitet.

Unter den drei Arten des Seins ist aber eine Art, die schon ihres Charakters wegen die Einheit aufweist, das ist das substantielle Sein des Subjekts oder des Wesens. Wir bezeichnen daher dieses Wesen, das Ich, als Substanz. Die Substanz ist die Voraussetzung des realen und ideellen Seins, die auf jenes bezogen oder ihm zugeordnet sind.

Damit diese Substanz mit der **Spinoza'schen** nicht verwechselt werde, müssen wir die Unterschiede aufzeigen⁵¹⁾.

Erstens kann das Attribut der Ausdehnung nicht anerkannt werden als ein besonderes Sein. Denn der Raum gehört unter die anderen Vorstellungen nur als eine Ordnungsform im Gebiet des ideellen Seins und kann nicht das ganze Gebiet für sich beanspruchen.

Zweitens fehlt bei Spinoza die Existenz, das reale Sein, vollkommen. Nur als stillschweigende Voraussetzung ohne Begriff bleibt es nebelhaft.

Drittens ist seine Substanz ebenfalls ohne neue Ableitung aus der Tradition herübergenommen — ein caput mortuum. So ist jene Substanz auch kein Begriff, da die Beziehungspunkte nicht angegeben sind.

Viertens ist auch das Denken bei Spinoza nicht dasselbe, wie etwa unser ideelles Sein. Bei uns ist das Denken eine Tätigkeit, deren Inhalt ins Ideelle, deren Akte aber ins reale Sein gehören.

Da nun die Substanz bei Spinoza nur der gemeinsame Name von zwei Attributen ist, so ist sie in seinem System ganz überflüssig. — Hier aber ist die Substanz selbständig und hat klare Beziehungen zu ihren Akten und deren Inhalten, hat ein Bewusstsein, verschieden vom Bewusstsein der Akte. Die Akte haben ein Sein, anders als die Inhalte und die Substanz, und sie behalten es.

51) WW. 171 f.

wie das ganze Sein nicht verloren gehen kann. Unsere Substanz ist aber dazu ein lebendiges, individuelles Wesen und keine leere Abstraktion.

Der Mensch, die unzerstörbare Substanz, ist das viel gesuchte „Ding an sich“. Dieses Suchen musste mit einer Skepsis enden, weil der Idealismus, dem auch Kant huldigte, in seiner pantheistischen Form mit der projektivischen Äusserlichkeit Gottes auch den Menschen bloss für eine Erscheinung erklären musste, da er die Substantialität nur in der Idee finden und anerkennen konnte. So blieben vom Menschen nur seine Bewusstseins-Erscheinungen, resp. die Totalität des Inhalts dieser Erscheinungen nach⁵²⁾. Freilich reagierte die „praktische Vernunft“ darauf in recht menschlicher Weise, wurde aber die Resultate des unglücklichen un-menschlichen Idealismus doch nicht ordentlich los.

Verhängnisvoll für die Auffassung der Substanz wurde aber viel früher die Einteilung in materielle und immaterielle Substanzen, auf dem dualistischen Boden von Materie und Idee. Obwohl diese dualistische Voraussetzung keine schroffe oder absolute ist, verdirbt sie gerade damit die weitere Arbeit, indem sie auf eine falsche Spur lenkt.

Dazu kommt auch eine irrtümliche Logik der Verallgemeinerung mit der Auffassung der Definition als einer Abstraktion, nämlich im absoluten Sinne, als ob das die einzig mögliche Form wäre. Durch diese Logik der Abstraktion wird es überhaupt unmöglich, das Bewusstsein, resp. das Selbstbewusstsein in die Philosophie hineinzubringen. Sobald das geschieht, spricht man selbstverständlich wieder nur vom „allgemeinen Bewusstsein“ oder vom Bewusstsein „überhaupt“. Nur die empirische Psychologie hat dann das Recht vom gewöhnlichen Bewusstsein zu reden. Doch kann dieses natürlich keine metaphysische Bedeutung beanspruchen. Deshalb ist auch eine Änderung des Begriffs der Definition unerlässlich, wie sie schon oben (Anmerkung 8 im I. Teil S. 125) angeführt wurde. Die Möglichkeit der Klassifizierung ist damit nicht aufgehoben. Die beiden Merkmale — *genus proximum* und *differentia specifica* — bleiben als Beziehungspunkte weiterbestehen. Der Gesichtspunkt, der sie verbindet, gewinnt jetzt systematische Bedeutung, sogar als perspektivisches Element. Denn ein Standpunkt, von dem aus etwas betrachtet

52) RPh. 104 f., 425 f., 504 ff.

wird, ist immer partikulär oder singular. Man scheute sich aber, etwas Besonderes oder Zufälliges in das System hereinzubringen, um das Allgemeine nicht zu beeinträchtigen, umsomehr bei einer so wichtigen Angelegenheit, wie die Begriffsbestimmung. Trotzdem gehört der Gesichtspunkt in das System, wie z. B. bei Linné. Bei einem ganz allgemeinen Standpunkt, wenn solch einer möglich wäre, müsste sogar die Logik aufhören. Mit dieser Schwierigkeit haben ja auch die neuesten Intuitionsbegriffe zu ringen. Einerseits will man das Singuläre als Standpunkt nicht zugeben, andererseits ist Forschungsarbeit nicht möglich, wenn man das Selbstbewusstsein ausschaltet. So zwingt uns die idealistische Logik einen Zirkel auf, aus dem man nicht herauskommt, wenn das persönliche Bewusstsein nicht legitimiert wird. Solange das nicht geschehen ist, haben wir keine Aussicht auf ein haltbares System, — in keiner Wissenschaft. Die Fachwissenschaften sind daher merkwürdigerweise in einer günstigeren Lage, weil dort der partikuläre Standpunkt aus Prinzip mehr Anerkennung findet. Darum konnte auch der einseitig überspannte Empirismus eine Zeitlang in der Philosophie Eingang finden und der Neukantianismus mit seiner positivistischen Seite Erfolg haben. Darum wurde dem Individualismus Nietzsches zugejauchzt.

Dieses Element der Wahrheit hat auch die Monadologie Leibnizens und den Mikrokosmos Lotzes berühmt gemacht.

Doch spukt überall immer noch der Platonisch-Aristotelische Gegensatz von Idee und Materie. Und zwar, weil der Idealismus seinen Ausgang von der Materie der Aussenwelt genommen hat. Dass dieser Ausgang in dem natürlichen Projektionsverfahren der menschlichen Natur begründet ist, ist verständlich. Dass er aber in den Start der Wissenschaft kam, hat den bösen Dualismus geschaffen. Wiederum war es eine Grosstat, als Descartes den Menschen zum Ausgangspunkt nehmen wollte. Aber er konnte wegen der idealistischen Erbschaft dem Selbstbewusstsein nicht den richtigen Standort anweisen. Das Gute, das er sagte, z. B. von der Seele, war daher nicht genügend motiviert.

Geben wir nun mit Teichmüller den Gegensatz von Idee und Materie auf⁵³⁾ und erklären die Materialität für eine Phänomenalität der Sinne⁵⁴⁾, die Idee für eine Frucht des Denkens, als des

53) U². 80 ff.

54) U². 80 f.

ideellen Seins, so eröffnet sich eine neue Weltanschauung, die gewisse Ähnlichkeit mit derjenigen von Leibnitz und Lotze hat.

Leibnitz kam auf seine Monaden, indem er den Begriff des Atoms einer Kritik unterwarf. Er konnte dessen Materialität mit der Unteilbarkeit nicht zusammenreimen. Entweder materiell und teilbar oder unteilbar und immateriell konnte das Atom sein. Leibnitz entschied sich für das letztere, da die Unteilbarkeit die Hauptsache war und die Materialität den Begriff des Atoms ganz aufgelöst hätte. So gewann er die immaterielle unräumliche Monade mit substantiellem ewigem Sein. Aber leider nur in Opposition mit der Materie, also mit ursprünglich dualistischer Einstellung wie Aristoteles.

Es ist aber sehr wichtig, sich von allen Vorurteilen freizumachen (durch das Denken), indem man von der wirklichen Einheit des Ich ausgeht und seine Substantialität konsequent durchführt. Nur dann kann man ein dauerhaftes System bauen.

Solange die Vorstellung der Materialität mitspielt und mit Raum, Zeit, Veränderung verschweisst ist, kann die individuelle Substanz kaum ihr wirkliches Wesen behaupten, da die entgegengesetzten Argumente die Substanz nicht zu vollem Bewusstsein kommen lassen. Es ist daher hochwichtig, die Vorstellungen von Raum, Zeit, Objekt, Bewegung und alle Kategorien vom Standpunkt der individuellen Substanz zu betrachten.

Dabei ist der Begriff der Substanz nicht nur auf den Menschen und andere Lebewesen anzuwenden, sondern als Basis des ganzen Weltsystems zu betrachten, wie Teichmüller das speziell in seiner Monographie über „Darwinismus und Philosophie“ dargestellt hat. Ein Atom darf auch nicht in den Gegensatz von Materie und Idee hineingezogen werden. Da es schwer fällt, überall in der Natur von bewussten oder auch unbewussten Seelen zu reden, so müssen wir den Ausdruck Atom im Sinne der Substanz, aber ohne den dualistischen Gegensatz, annehmen. Fragen wir nun nach der Wechselwirkung dieser Atome, so genügt nicht die Erklärung durch Druck und Stoss. Alles, was etwas erleiden kann, ist also veränderungsfähig, also auch fähig etwas zu tun. Wechselwirkung ist Tun und Leiden⁵⁵⁾. Wenn ein Körperchen ganz unveränderlich wäre, könnte es weder tun noch leiden. Die

55) D. 7 f.

Fähigkeit sich zu verändern kann nicht etwas rein oder nur Ausserliches sein. Das Atom muss diese Fähigkeit in sich haben.

Das kleinste Teilchen eines chemischen Elements wirkt genau so wie viele Teile und hat für jedes andere Element eine andere Reaktionsweise. Also sind alle Arten von Reaktionsfähigkeiten virtuell im kleinsten Atom enthalten. Die ganze Naturgesetzmässigkeit steckt in jedem Atom eines jeden Elements. Jedes Atom ist ein Mikrokosmos. Diese Möglichkeit von Tun und Leiden, die je nach der Begegnung mit verschiedenen Elementen zur Auswirkung kommt, ist weder eine blasse vergessene oder ins Unterbewusstsein gesunkene Idee noch eine materielle Eigenschaft. Die Analogie mit dem menschlichen Innenleben ist sehr gross, weil diese Analogie eben vom Menschen selbst her stammt. Die Relationsfähigkeiten in der ganzen Natur, den Menschen eingeschlossen, sind weder ideell noch materiell, sondern real, wenn sie wirken. In jedem Fall sind diese Kräfte innere Kräfte, nicht räumlich, sondern Substanzen gehörig. So besteht die ganze Welt nur aus Substanzen, die direkt oder indirekt miteinander in Beziehung stehen, einander koordiniert sind. Wollen wir dieses grösste Koordinatensystem oder seine Bestandteile, die auch Koordinatensysteme resp. Koordinaten sind, begrifflich nennen oder ausdrücken, so lässt sich das auch nur in analoger Weise durch entsprechende Koordinatensysteme oder deren Beziehungspunkte, die Koordinaten, tun, wie die neue Fassung der Definition fordert.

Die Substanzen sind unabhängig von Raum und Zeit, unräumlich und zeitlos, ewig, unzerstörbar, individuell. Dieses Atom bleibt immer dieses Atom, mag es noch so viele chemische Verbindungen eingehen, in noch so vielen Organismen sich je nachdem aufhalten. Es kann auf keine Weise in absolutes Nichts aufgehen, da es kein absolutes Nichts gibt, und daraus nie etwas wird. Die Formveränderung, die zum Leben gehört, ist keine Substanzveränderung, da die Identität nicht verloren gehen kann. Das Beharrliche im Fluss der Dinge ist eben die Substanz. Heraklit hat die Bedeutung der Veränderung stark überschätzt.

Die Identität der Substanz bedeutet ihre Ewigkeit, Kontinuität, Unveränderlichkeit, Unabhängigkeit in ihrem eigenen, substantialen Sein. Die Wechselwirkung mit der Aussenwelt berührt nicht die eigentliche Substanz als solche, sondern ihre Akte oder Akzidenzen, d. h. ihr reales und ideelles Sein, die ja auch ihr ge-

hören. Es ist so wie im Parallelogramm der Kräfte, wo die Kräfte, deren Zusammen- oder Gegenwirkung die Diagonale verlängert oder verkürzt, deswegen nicht verloren gehen. Denn im Weltganzen kann nichts verloren gehen, da das Ganze dann zusammenschrumpfen, und ein Teil der Welt in absolutes Nichts übergehen müsste.

Teichmüller nennt die Substanz selbständige Ursache, da sie sonst keine Substanz, sondern Akzidenz wäre⁵⁶⁾. Die Substanz ist nicht geschaffen. Die Seele kann weder von einem Menschen noch von einem Gott erschaffen werden⁵⁷⁾. Wollte man hier einwenden, solche Substanzen hätten grosse Ähnlichkeit mit dem ersten Bewegter des Aristoteles, der ja von Teichmüller selbst (in der „Kritik der bisherigen Theologie“, oben S. 61 ff.) angefochten wird, so antworten wir: Aristoteles nimmt Gott in seinem kosmologischen Beweis projektivistisch-äusserlich, darum kommt er aus der Ursachenreihe nicht heraus, ohne ihr ein willkürliches Ende bereiten zu müssen. Unser Begriff der Ursache ist aber ein anderer. Wir haben keine äusseren, sondern nur innere Ursachen, die nur innerlich wirken, da sie nicht zwischen den Substanzen oder Atomen sich aufhalten, sondern in den Substanzen. Darum kann auch nicht eine Substanz aus der anderen, ein Atom aus dem anderen entstehen. Denn jede Substanz ist undurchdringlich. Bildlich verstossen wir ja leicht gegen diese Denkweise, wenn wir eine Idee aus einer anderen oder ein System aus einem anderen hervorgehen lassen, oder Teile und Ganzes anerkennen, oder von der Abstammung reden. Daran sehen wir eben, wie projektivisch die Sprache und die Denkweise ist, und welche Schwierigkeiten überwunden werden müssen, um wirklich rein sauber metaphysisch denken und reden zu können. Ja, wir wollen der projektivischen Denkweise ihre in gewissen Grenzen berechnete und notwendige Natürlichkeit ebensowenig streitig machen wie dem Perspektivismus. Die wissenschaftliche Metaphysik hat aber gerade in der Überwindung dieser Eigenschaften eine ihrer Aufgaben. So betrachtet, lässt sich unser Hauptproblem im Interesse des Christentums sogar entsprechend ausdrücken. Der Idealismus wollte ja die absolute Objektivität erreichen und will es immer noch. Aber mit dem Bade schüttete er das Kind aus: die Substanz. Wollen wir nun mit

56) U.² 21 f.

57) U.² 116, 125.

dem Christentum diese Substanz in ihrer Individualität retten, so wird der Idealismus zuerst alarmiert sein und uns den Perspektivismus vorwerfen, damit seine monistische Tendenz und Lebensfremdheit verratend. Demgegenüber behaupten wir mit Bewusstsein: Dieser Vorwurf ist kein Vorwurf, denn das Individuum ist perspektivisch in Raum und Zeit. Unser Individuum als Substanz ist aber ausser Raum und Zeit, wie z. B. unsere Kenntnisse, unsere Kunst, unser Charakter. Die Verknüpfung der individuellen Substanz mit der Ewigkeit ist unser christliches Interesse und besitzt ihre eigene Metaphysik.

Es sollte mehr oder weniger einleuchten, dass das Christentum eine ganz neue Weltanschauung darstellt, deren systematische Deduktion wohl möglich und nötig ist. Denn der aus Hellas herstammende Idealismus und seine Synthesen sowie Epigonen eignen sich nicht für ein bewusstes Christentum.

Um diesen Abschnitt zu schliessen, erwähnen wir noch, dass wir die Natur und Gott analog unserem eigenen Wesen erfassen. Wie die Natur in jedem Elemente ganz und ungeteilt vorhanden ist, so auch Gott. Deswegen ist Gott weder mit der Natur noch mit ihren Elementen identisch, wie auch der Mensch nicht einfach Natur ist, sondern im Denken (aber nicht einseitig idealistisch) seine Freiheit gewinnt. Wir geben wiederum eine Übersicht des Substanzbegriffs in tabellarischer Form,

Substanz = Seele (1—3), Atom (1 u. 2)
 = Elementarprinzip, identisch, selbständige Ursache, zeitlos, unräumlich, in Vielheit.

enthält :

 Gott.	Einheit der Gesetze	{ Natur	1. Bildungsgesetze — Identität des Typus, normativ, relativ beeinflussbar.	} Zeitlos, unräumlich, der Seele unbewusst.	
			2. Naturgesetze — (Koordinationen) — unfehlbar, unveränderlich.		} Bewusst anwendbar.
			3. Denkgesetze — (Koordinationen) — unfehlbar, unveränderlich.		

§ 9. Der Begriff der Seele.

In seiner „Neuen Grundlegung der Psychologie und Logik“ gibt Teichmüller eine Übersicht der überhaupt möglichen Be-

griffe der Seele nach ihren reinen Formen (S. 148 ff.) und stellt in zwei Gruppen im ganzen sieben solche Formen fest:

I. Projektivische Seelenlehre.

a) Dualistische Auffassung:

- 1) Materialismus (Seele im Blut, Atem, Gehirn-phosphor etc.).
- 2) Spiritualismus (Seele getrennt vom Leibe).

b) Monistische Auffassung:

- 1) die Pythagoräische Harmonie (in Zahlen ausgedrücktes Verhältnis als Wesen).
- 2) die Platonisch-Aristotelische hylozoistische Entlechie.

II. Kritische Seelenlehre (Ausgang vom Bewusstsein).

a) Verlegung der Seele selbst ihrem Inhalte nach allein in eine Funktion:

(Denken — Idealismus, Brahmanismus,
Wollen — Schopenhauer, Voluntarismus,
Handeln — Faust: Am Anfang — Tat).

b) Befund der Seele in der Einheit der Funktionen, resp. des Bewusstseins:

- 1) ohne eigenen Inhalt — leere Einheit (Kant, Fichte etc.).
- 2) Seele als wesenhafte substantiale Einheit, intelligible, unvergängliche Person als unmittelbar Gegebenes (personalistisches Christentum).

Um diesen letzten, dem spezifischen Christentum wesentlichen Begriff herauszuarbeiten, sind eine Reihe Vorbedingungen zu erfüllen⁵⁸⁾:

1) muss eingesehen werden, dass Wille und Gefühl zwei Namen für ein und dasselbe sind,

2) müssen die Empfindungen dem theoretischen oder Vorstellungsgebiet weggenommen und als bewusst gewordene Bewegungen erkannt werden,

58) PS. 157.

3) muss man Erkenntnis, Gefühl (=Willen) und Bewegung als blosse Funktionen erkennen, die untereinander in Koordination stehen,

4) muss das Bewusstsein von der Erkenntnisfunktion unterschieden werden,

5) endlich muss man zu dem Hauptpunkt kommen und diese Funktionen als einem Ich zugehörig auffassen, ohne welches sie halt- und sinnlos wären, wie *disiecta membra*.

Die letzten drei Bedingungen sind bei uns schon erfüllt. Es bliebe nur übrig, die ersten zwei nachzuholen, die auch bei Teichmüller an zwei verschiedenen Stellen zur Behandlung gelangen (RPh. 42—67 und PL. 67—78). Doch genügt uns das folgende Kapitel.

§ 10. Wille oder Gefühl und Handlung.

Einen reinen Willen, der nichts als Wille ist, kann es gar nicht geben. Er hätte keinen Zweck oder Sinn. Einen Sinn erhält der Wille durch sein Ziel. Dieses ist in der Vorstellung gegeben. Wir nennen dieses Ziel das *Motiv*. Der Neidische sieht das Glück des Andern und möchte es haben. Er stellt es sich vor als sein Glück und empfindet Lust. Die Vorstellung, der Gedanke macht ihn froh und kann ihn in Bewegung setzen, zum Handeln bewegen, um sein Ziel zu erreichen, wenn keine Hindernisse oder Hemmungen im Wege sind, die es nicht gestatten und ihn daher zum Verdruss umstimmen. Unlust tritt an die Stelle der Lust, weil das Ziel sich als unerreichbar erwies. Was uns nicht gefällt (in der Vorstellung), ruft sofort Unlust hervor. Dann sagen wir: Das will ich nicht, nämlich das Vorstellungsbild, die Zukunftsaussicht, die mir unangenehm ist. Macbeth stellt sich selbst als König vor und freut sich, nicht weil er die Krone hat, sondern weil der Gedanke ihm schmeichelt; er will König werden. Wodurch unterscheidet sich die Lust vom Willen und Gefühl? Ich will nicht, was gegen mein Gefühl ist? Wie soll ich das können? Das Gefühl sagt ja gerade, was ich nicht will, was mir nicht gefällt. Oder umgekehrt: Ich fühle, was ich will? Das Motiv wird dabei nicht anders, die Vorstellung bleibt dieselbe. Jede Vorstellung, ob gut oder schlecht, günstig oder ungünstig, wird im selben Augenblick vom Gefühl auf ihre Annehmbarkeit hin einer Schätzung unterworfen. Der Geschmack entscheidet. Er ist der inappellable Richter, der das letzte Wort

spricht. Ganz ohne Begründung. Das Wort Motivierung ist ebenso ungenau wie Begründung. Denn das Motiv müsste dann im Gefühl liegen. Doch da liegt gar nichts ausser der Qualität des Gefühls — Lust oder Unlust, Lust etwas zu unternehmen oder nicht zu unternehmen. Freiwillig tut man doch nur, wozu man Lust hat. Sonst ist man gar nicht frei. Die Freiheit bedeutet also Übereinstimmung zwischen Wille und Vorstellung. Wille ist Lust, Unwille Unlust.

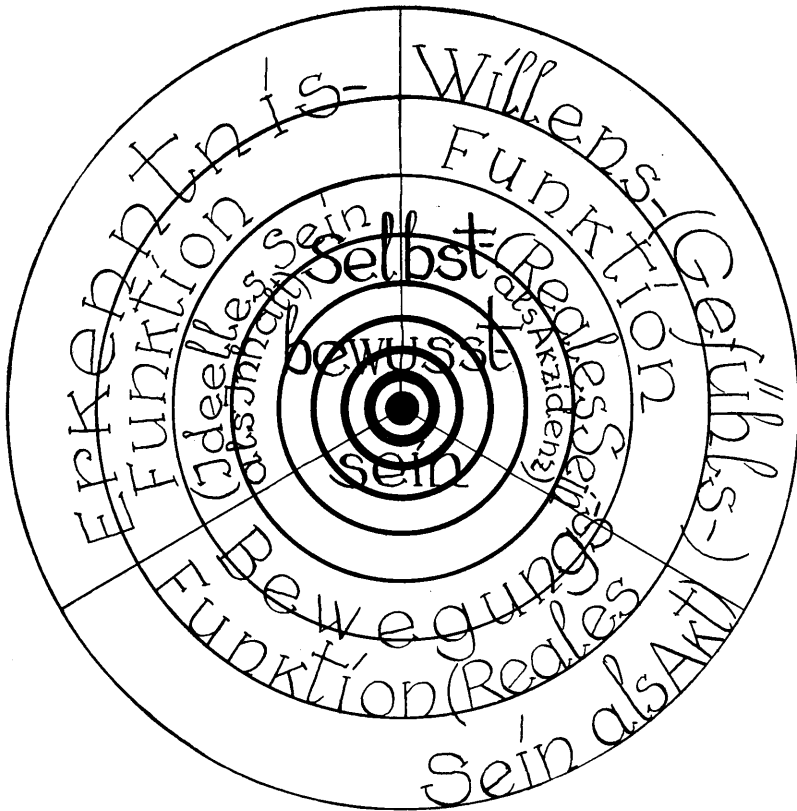
Das praktische Leben bestätigt diese Teilung der Funktionen. Im Gericht wird zuerst an einer klaren Vorstellung von der Klage gearbeitet. Das Verhör dient dazu, mit den Zeugen und dem sonstigen Beweismaterial. Ist die Erkenntnis der Sachlage erreicht, so folgt die Entscheidung. Trotz der trockensten Paragraphen muss der Richter mit seinem Willen oder Gefühl dabei sein: „Der Schuldige muss bestraft werden, das verlangt unser Rechtsgefühl“. Der Richterspruch ist ausser dem Gesetz auch vom Willen oder Gefühl des Richters abhängig. Er will kein Unrecht dulden (auch wenn er irren sollte). Nach der Entscheidung (des Willens oder Gefühls) kommt die Handlung oder Bewegung: die ausführenden Organe werden in Bewegung gesetzt. Diese haben kein eigenes Urteil mehr.

Ebenso ist es mit der Gesetzgebung im Parlament. Um Gesetze zu geben, muss man Vorstellungen von den Bedürfnissen des Staates oder Volkes haben. Dann entscheidet man sich, ob man diese Bedürfnisse befriedigen soll, und verhält sich dementsprechend.

Die reine Vorstellung leistet nichts. Hat sie die Kraft, das Interesse des Willens oder Gefühls zu erregen, dann wird das Motiv leicht bewegungsfähig. Folgt aber keine Handlung, dann sind eben zwei oder mehrere Vorstellungen da, die sich die Wage halten. Der Wille bleibt indifferent, interesselos. Die ganze Wertgebung hängt einzig und allein vom Willen oder Gefühl ab.

So haben wir drei Funktionen der Seele: Vorstellen (Denken, Erkennen), Willen (Gefühl) und Handeln (Bewegen). Diese sind aufs engste miteinander verbunden, jede mit ihrer unveränderlichen Qualität. In bezug auf das Handeln ist man bis jetzt nicht einig geworden. Man hat freilich von Strebungen geredet, die schon halbe Bewegungen sind. Weil aber die Denkbewegung leicht übersehen wird, so ist man immer unschlüssig. Lösen wir aber die Bewegung (das Handeln) vom Willen ab und identifizieren wir den Willen mit dem Gefühl, so ist gleich alles in Ordnung.

Nehmen wir das Ich mit seinem Selbstbewusstsein, den drei Funktionen und ihrer Koordination, so liesse sich das andeutend folgendermassen bildlich darstellen.



§ 11. Der Begriff der Religion.

Welch eine Unordnung in bezug auf den Begriff der Religion herrscht, ist jedem Sachkundigen bekannt. Der Idealismus hat den Schwerpunkt in das Denken verlegt. Dadurch ist der Gnostizismus, der Rationalismus, der Intellektualismus entstanden, mit Bevorzugung des Dogmas und des Bekenntnisses und mit der Verbalinspiration als formeller Grundlage des Dogmas.

Oder aber man erkennt oder erfasst die Bedeutung des Ge-

fühls und wird Mystiker, Pietist, Romantiker, Moralist (Wille), sittlicher Fanatiker.

Legt man das Schwergewicht auf die Handlung, so ist man besonders an der Liturgie, an der Organisation, Missionstätigkeit, Prozessionen und dergl. interessiert.

Alle diese Einseitigkeiten haben sich historisch geltend gemacht und auch wissenschaftliche Vertretung gefunden. Doch haben alle eine ungesunde disharmonische Teilung der Seelenfunktionen vorgenommen, ohne dessen jedesmal bewusst zu sein, indem manchmal auch die normale Menschenseele gegen idealistische Verengung der Religion Front gemacht hat.

Nach dem Schema unserer Begriffsbestimmung müssen wir zuerst die nötigen Beziehungspunkte finden, die den Begriff bilden können. Diese sind des Menschen Selbstbewusstsein und sein Gottesbewusstsein in Beziehung zueinander, und zwar mit Beteiligung aller Funktionen. Den religiösen Charakter gewinnt dieses Verhältnis durch den zweiten Beziehungspunkt, indem der Mensch ein Verhältnis zu Gott hat, gleichviel wie die Gottesvorstellung ist, und ob Gott anerkannt oder verneint wird, wenn nur die Einstellung da ist. Wir müssen für den Gottesbegriff einen sehr weiten Rahmen nehmen, da wir alle Religionen unterbringen wollen. Das Selbstbewusstsein aber nehmen wir als einen Beziehungspunkt, weil wir nicht abstrahieren, sondern verstehen, uns einfühlen wollen in das entsprechende religiöse Leben, sei es noch so unentwickelt.

Nehmen wir die Funktionen hinzu, so haben wir jetzt eine sehr bequeme Einteilung der religiösen Elemente: dem Denken oder Vorstellen entspricht die Dogmatik, dem Wollen die Ethik, dem Handeln der Kultus. Um einen gemeinsamen Namen für das Verhalten der ganzen Person zu Gott zu gewinnen, erweitern wir den Begriff der Gesinnung und geben unsere Definition: Religion ist die Gesinnung des Menschen zu Gott, wie sie sich in Dogmatik, Ethik und Kultus symbolisiert.

§ 12. Die Einteilung der Religionen.

Durch die neue Einteilung der Funktionen wird uns auch die Einteilung der Religionen bedeutend erleichtert. Wir brauchen nicht mehr künstliche Hilfsmittel und zufällige Kennzeichen. Jede Religion bietet ihre Offenbarung, jede Religion will erlösen,

Funktion.	Projektivische Religionen. Gottesbewusstsein: projektivisch.		Übergang: Kritik.
	A. Furchtreligion.	B. Rechtsreligion.	D. Der Atheismus.
a) Gefühl (Wille) — Ethik.	Motiv: persönliches sinnliches Interesse. a) {Unlust: Furcht} in {Lust: Hoffnung} in bezug auf die Zukunft-Zeitkategorie. Grund: Auswärtige Macht.	Motiv: sozial geregeltes Gewissen — Pflicht. a) {Unlust: Schuld — Sünde.} {Lust: Friede (Lohn).} Grund: Gottes Heiligkeit.	Motiv: innere Leere. a) Affektlosigkeit. Statt Furcht Sicherheit infolge der Naturüberwindung durch Denken. Relativität des Gesetzes durch Vergleichung.
b) Denken (Vorstellung) — Dogmatik.	b) Gott — Despot (Macht). {Sein Zorn —} Launen, unberechenbar. {Seine Gnade —} I. Gott — veränderlich. II. Beziehung — Gemeinschaft. III. Gottes Abhängigkeit vom Menschen (Gaben, Opfer, Gelübde). IV. Parallele Entwicklung der Interessen Gottes und des Menschen. V. Der Mensch — Mitstreiter Gottes.	b) Gott — Rechtsforderer. {Strafe —} Vergeltung {Segen —} (Gerechtigkeit). [Folge — jüdische Geschichtsphilosophie: Der Erfolg entscheidet — Dekal. Ende.] I. Der Monotheismus — da nur Ein Recht. II. Bildlosigkeit Gottes, daher dominiert nicht die Dogmatik, sondern die Ethik.	b) Glaubensobjekt — fehlt. Gottes Veränderlichkeit besteht nicht vor dem Denken (weder A noch B).
c) Handeln — Kultus.	c) Beschwichtigung des Zornes Gottes: {1. Schmeicheln (Ver-} {2. Opfer. [herrl.)}	c) Versöhnung Gottes: 1. Bekenntnis d. Sünde (conf.). 2. Genugtuung (satisf.). a) Opfer, β) Askese, γ) Vikarieren und Verdienste.	c) Der Kultus fehlt wegen des Mangels der Vorstellung Gottes. [NB! Der Atheismus ist Skepsis am projektiv. Gottesbegriff oder kurz — projektivistische Skepsis. Seine richtige Stellung ist nicht nach, sondern vor dem Pantheismus.]
a) Gefühl.	C. Unreiner Typ.		
b) Denken.	Motiv: summum bonum.		
c) Handeln.	a) Ethik — unsicher, da Erfolg — unsicher und entscheidend. b) Relig. Krisis — Ursprung der Theodizee (cf. Kant): Identifik. des moral. Gesetzgebers mit dem Schöpfer der phys. Welt: summum bonum = Macht und Heiligkeit. (A + B.) c) Juridische Normierung der Versöhnung — Kompromiss zwischen Inhalt und Form der Ethik. (Disharmonie.)		

Pantheistische Religionen. Gottesbewusstsein: immanent.

T y p.	M o t i v.	Ethik.	Dogmatik.	Kultus.
<p>A. Pantheismus der Tat.</p>	<p>Not. Furcht vor Leiden. Hoffnung auf Überwindung.</p>	<p>Soziale Ethik, vorwiegend soz.-ökonomisch: Utilitarismus, Prometheismus, Arbeitsfreudigkeit.</p>	<p>An Gottes statt — Ge-meinschaft, allgem. Glück, gemeinsame Zukunft, Evangelium der Arbeit.</p>	<p>Selbstvergessende Arbeit. Kultus des Fortschritts. Sozialistische Neigungen.</p>
<p>1. Fortschritts-enthusiasmus.</p>	<p>Ziel — Zukunft, ungewiss, veränderlich.</p>	<p>Askese — Auslöschung d. Lebensdurstes. Kreuzigung des Fleisches. Opera supererogationis. Leugnung des Individuums. Kein Prinzip für d. Ethik.</p>	<p>Atheismus (im Buddhismus), nur rechter „Glaubeb“. Gebot aus „innerem“ Drang, ohne Heteronomie. Kein System.</p>	<p>Selbstquälerei. Leiden aus Flucht vor d. Leiden. Übereinstimmung von Weg und Ziel.</p>
<p>2. Werkhelligkeit.</p>	<p>Kosmische Überwindung des Leidens. Auflösung der Kategorie der Zeit.</p>	<p>Prinzip d. soz. Ordnung mit allen Härtemitteln. (Sparta. Miltke.)</p>	<p>Staats-Ideal. Politik = Religion. (Lykurg, Moses, Perikles, Rousseau, Hegel, Fichte, Bismarck.)</p>	<p>Zeremonien. Staatsfeste. Frauenweihen.</p>
<p>3. Staatsenthusiasmus.</p>	<p>Soziale Ordnung statt Zufall. Nivellierung statt Differenzierung. Die Kategorie d. Zeit ist da.</p>	<p>Prinzip d. soz. Ordnung mit allen Härtemitteln. (Sparta. Miltke.)</p>	<p>Staats-Ideal. Politik = Religion. (Lykurg, Moses, Perikles, Rousseau, Hegel, Fichte, Bismarck.)</p>	<p>Zeremonien. Staatsfeste. Frauenweihen.</p>

<p>4. Kirchenthusiasmus.</p>	<p>Gemeinde, Kirche, resp. Kirchenmacht — als Vertreter Gottes. Kirchl. Interessen über alles. Kategorie der Zeit am Werk.</p>	<p>Kirchenpolitik wichtiger als persönl. Sittlichkeit. Kirchenpolitische Einstellung d. Ethik. — Statistik und Disziplin.</p>	<p>Deutung der kanon. Schriften im Sinne der Kirchenpolitik. Kirche — räumlich aufgefasst.</p>	<p>Gott — Mittel der Gebetsverfüllung und Patron der Kircheninteressen, auch zur Verfügung des geistl. Standes.</p>
<p>5. Kunstenthusiasmus.</p>	<p>L'art pour l'art — ohne Ziel. Übereinstimmung von Weg u. Ziel. Freude an Bewegung. (Schiller.)</p>	<p>Äusserste Freiheit. (Renaissance. Orgien.) Ästhe'tische Erziehung. Phantasio. Anarchie.</p>	<p>Absolute Gleichgültigkeit. Dogma nur Kunstmittel. (Kathol. Elem. bei Goethe, Schiller u. a.)</p>	<p>Formenkultus. Theater — Tempel der Kunst. Keine Differenz zwischen Leben und Traum.</p>
<p>B. Gefühls-Pantheismus.</p>	<p>Frieden durch Indifferenz. Mystik. Auflösung des Individuellen.</p>	<p>Gleichgültigkeit gegen die Einzelnen und die Gesellschaft. Innerer Friede. Keine Prinzipien.</p>	<p>Interesselosigkeit gegen Erkennen und System. Ergebung dem All.</p>	<p>Quietismus — ohne Tat.</p>
<p>C. Der Pantheismus des Gedankens.</p>	<p>Gnosis. (Platonismus, Brahmanismus, Fichte, Hegel.)</p>	<p>Apotheose oder Transfiguration durch gnostische Offenbarung.</p>	<p>Vollkommene wissenschaftl. Dogmatik. Gegensatz zw. Gnosis u. Pistis. Glaubensfeindliche Dogmatik.</p>	<p><i>Álogos</i>. Reines Denken. (Eremitentum.)</p>

helfen, trösten. Da musste man denn Unterschiede in den Nöten, Objekten, Mitteln und Zwecken suchen. Doch das wäre eine projektivische Methode. Wir wollen doch nach unserer Definition vom Bewusstsein des religiösen Menschen ausgehen und fragen, was für ein Gottesbewusstsein er hat. Ein projektivisch betrachtender Mensch hat auch eine projektivische Gottesvorstellung: sein Gott ist draussen. Wird die Gottheit ins Bewusstsein zurückgenommen, und zwar so, dass der idealistisch denkende Mensch wie in der Idee so auch in der Gottheit ganz aufgeht, so haben wir den Pantheismus. Diese zwei Hauptstufen mit ihren Unterstufen kommen vor dem Christentum in Betracht. Da es hier nicht möglich ist, alle die Deduktionen zu wiederholen, die Teichmüller in seinem Werk „Religionsphilosophie“ auf mehr als 600 Seiten geboten hat, wollen wir wiederum die Übersicht tabellarisch geben. Nur soll bemerkt sein, dass das keine Enzyklopädie aller Religionen sein soll, sondern nur eine Übersicht von ganz reinen Typen, die praktisch-historisch in vielerlei Mischungen vorkommen und in ganz konsequenter Form nicht unbedingt empirisch zu sein brauchen, wie es auch chemische Elemente und Verbindungen „gibt“, die erst nach der Tabelle gesucht, resp. hergestellt werden. Diese naturwissenschaftliche Analogie wird uns mindestens bei einem Teil der Leser rechtfertigen.

Ein Blick auf diese sehr zusammengepresste Übersicht dürfte uns leicht davon überzeugen, mit welcher gründlicher Analyse bei dieser Einteilung zu Werk gegangen worden ist. Die Topik ist so streng eingehalten, dass man den Ursprung einer jeden Vorstellung nach dem Typ genau feststellen kann. Treffen wir z. B. den Begriff der Sünde nur in der Rechts- oder Gesetzesreligion, und ebenso denjenigen der Versöhnung, so ist der psychologische und topologische Ursprung dieses Begriffs sehr lehrreich. Daraufhin liesse sich eine streng analytische Dogmatik, Ethik und Kultuslehre aufstellen. Nicht weniger interessant ist die Ortsbestimmung des Atheismus zwischen den projektivischen und pantheistischen Religionen. Die manchmal ausgesprochene Befürchtung, der Pantheismus führe zum Atheismus, erweist sich als ganz grundlos. Und dieses Schreckgespenst innerhalb des Christentums ist nur denen gefährlich, deren Religion in Wirklichkeit vorwiegend projektivisch ist. Vom reinen Christentum gibt es keinen Rückweg, weder zum Pantheismus noch zum Atheismus.

Betrachten wir den unreinen Typ der Mischung aus der Furcht- und Rechtsreligion (die letztere kann auch Sündenreligion heißen), so wird uns die Theodizee in ihrer Zusammensetzung verständlich. Und die genetische Verbindung unserer beliebten Gottesbeweise mit der Theodizee, die ein Anlauf zum Atheismus ist und mit Vernunftmitteln (also gnostisch) überwunden werden soll, leuchtet uns ein. Wir begreifen die Problemstellung als eine der Gesetzesreligion zugehörige.

Die Elemente, die hier zur Betrachtung gelangen, werfen un-
gemein viel Licht auf das volkstümliche kirchliche Christentum.

Analog ist es mit den pantheistischen Religionen. Der Fortschrittsenthusiasmus ist ein pantheistisches Korrelat der Furchtreligion, die folgenden drei Typen Korrelate der Rechtsreligion. Der Kunstenthusiasmus ist ein rein pantheistischer Typ.

Es könnte manchem auffallen, dass beim Pantheismus die 3 Funktionen sowohl in der wagerechten wie in der senkrechten Linie vorkommen und somit doppelt genommen sind. Das ist nicht der Fall. Denn wenn auch in einer Form eine Funktion dominiert, so sind die anderen Funktionen trotz ihrer schwachen Wirksamkeit psychologisch nicht imstande zu verschwinden. Das merkt man denn auch in den entsprechenden Rubriken. Z. B. ist beim Kunstenthusiasmus sowohl wie beim Gefühlspantheismus die Dogmatik so gut wie gar nicht da. Desgleichen fehlt beim Quietismus der Kultus. Beim Gedankenpantheismus behalten wir nur reines Denken, natürlich als Denkbewegung. Das bedeutet jedoch nur, dass die anderen Funktionen so zurückgedrängt erscheinen, dass sie keine neuen Formen in ihrer Reinkultur bilden. So begnügt sich der Kunstenthusiasmus mit ganz fremden Vorstellungen, wie Schiller mit katholischen Heiligen, da er keine eigenen hat. Der Gedankenpantheismus ist weder gefühl- noch bewegungslos: sein Enthusiasmus approbiert eben die „erhebenden“ Gedanken und kann sie auch zu Papier bringen, wie bei den Gnostikern.

So streng und konsequent methodisch abgesonderte Typen der Religion lassen sich nur bei der uns schon bekannten Einteilung der Funktionen erreichen. Alle Nebendinge und alles Nichtwesentliche ist von selbst abgefallen. Die Elemente der Mischtypen aber lassen sich jetzt nach den reinen Typen zerlegen und ableiten.

In der umstehenden Tabelle sind die Elemente der verschiedenen Typen mit Einschluss des Christentums übersichtlich dargestellt.

Elemente.	Projektivische Religionen.	Der Atheismus (Kritik u. Übergang).	Pantheistische Religionen.	Christentum.
Motiv :	Egoistische Interessen (auch in der Gemeinschaft).	Interesselosigkeit : Seelische Leere.	Objektive Interessen : Aufgehen Gottes in den menschlichen Funktionen (Identifizierung, Mystik).	Freiheit durch reale Gottesgemeinschaft.
Dogmatik :	Gott — äusserer Macht : a) Despot , launisch, unbeständig, zornig oder gnädig, auf Gaben, Opfer, Gelübde erpicht. b) Gesetzgeber , gerecht, segnet und strafft nach Normen, unabbildbar, monothetisch .	Gottlos : Fehlen des Glaubensobjekts. (Kritik, Rationalismus.)	Gott — unpersönlich, mit dem Ich oder einer Funktion identifiziert oder ins Allgemeine verlegt (Staat, Gemeinschaft, Fortschritt, Kunst). Wirkliche Dogmatik nur in der Gnosis.	I. Gott — in uns, nicht Ich, sondern verschieden vom Ich (uns). 1) Unsere Kraft. 2) Liebe und Vollkommenheit, sofern von uns unabhängig. II. Mensch — persönliche ewige Substanz.
Ethik :	a) Furcht und Hoffnung der fremden Macht gegenüber (dualistisch). b) Sündenstrafe und Frieden (Vergeltung).	Affektlosigkeit . Neue Sicherheit durch rationale Naturbeherrschung.	Sozial-Ethik , Askese, Disziplin (Militarismus, Pazifismus, Sozialismus), Apotheose der Selbstlosigkeit .	Liebe — Mission — Friede (ohne Verlust der persönlichen Substanz).
Kultus :	a) Opfer und Schmeichelei. b) Sündenbekenntnis und Satisfaktion (persönlich oder durch Vertretung).	Kein Kultus ohne Gott.	Selbstlose Arbeit, Leiden, Enthusiasmus, Formenkultus, Quietismus.	Freie Gemeinschaft mit Gott und Menschen (ohne äusseres Gesetz) : unsichtbare Kirche , freie Tätigkeit der Liebe aus innerer Notwendigkeit.

Aus dem Vergleich des Christentums mit den vorchristlichen Typen der Religion ist das Mass der Mischung vorchristlicher Elemente im traditionellen kirchlichen Christentum leicht zu ersehen. Jetzt können wir mit guter Begründung sagen: alles, was mit Furcht, Sünde, Enthusiasmus zusammenhängt, gehört in das Koordinatensystem der entsprechenden reinen Typen, und wenn es noch so veredelt und vergeistigt ist. Jetzt sind wir imstande zwischen der pantheistischen und der christlichen Liebe zu unterscheiden: die erstere ist unpersönlich, natürlich in der Einbildung, die letztere persönlich, doch ohne Egoismus, da dieser in die projektivischen Religionen hineingehört.

Diese Übersicht der betreffenden Vorstellungs- und Begriffsnetze veranlasst uns auch die Auslegung der Worte Christi, sowohl ihrem Stil wie ihrem Sinne nach, einer neuen Prüfung zu unterwerfen und setzt uns in den Stand, die Dogmatik des Christentums von allem vor- und unterchristlichen Vorstellungsstoff zu befreien und das Christentum in wahrer Reinheit zu erfassen. Wo Jesus Begriffe anderer Religionstypen anwendet, sind wir sicher in der Lage, einen humorvollen Stil mit paradoxen Umdeutungen zu erkennen, da die zu überwindenden Vorstellungen nur als kritisch behandelte Gesichtspunkte die Hörer von jenen Religionstypen lösen sollen, um ihre Freiheit zu ermöglichen.

§ 13. Religion und Metaphysik.

Unsere Aufgabe war, das Christentum in philosophischer Form auszudrücken, um es als Weltansicht zu rechtfertigen. Damit sollte es in eine Reihe oder auf gleiche Ebene mit den „intellektuell“ bevorzugten philosophischen Systemen gebracht werden, um einen Vergleich damit zu ermöglichen. Unser Resultat erwies das Christentum als System im Sinne des Personalismus.

Gleichzeitig erwies es sich, dass die philosophischen Systeme ebensowenig rein intellektuelle Konzeptionen sind, wie eine auch noch so systematisch zusammengefasste Religion, da dort ebenso alle Seelenfunktionen wirksam sind wie hier, und auch das Bewusstsein auf keine Weise zu übergehen ist, gleichviel ob man diese Tatsache sieht oder nicht. Der Kern jeder Philosophie drückt sich apriorisch, d. h. metaphysisch aus. So rücken beide, Religion und Metaphysik, einander so nahe, dass man sie identifizieren könnte. Die Rechtfertigung dazu scheint auch logisch not-

wendig, wenn man bedenkt, dass von allen Formen der Religion, resp. des Christentums, nur eine richtig sein kann. Desgleichen können nicht alle Systeme der Metaphysik richtig sein, sondern nur eins. Also sollte eine Übereinstimmung sowohl logisch wie psychologisch statthaben. Es kann jedoch die Frage gestellt werden, ob diese Übereinstimmung vollkommene Identität bedeute. Denn beide wollen Wahrheit. Und zwei Wahrheiten nebeneinander kann es nicht geben. Sind sie aber ineinander, so kann nicht die eine die andere umschliessen, wenn sie beide richtig und erschöpfend sind, wenigstens im Prinzip erschöpfend, d. h. wenn sie ein richtiges Koordinatensystem bieten. Nach unserem Wahrheitsbegriff konnte auch die Wahrheit keine Frucht der reinen einseitigen Erkenntnistätigkeit sein, da diese nicht in absoluter Isoliertheit von den anderen Funktionen dasteht, obgleich diese im Denken selbst gerne ausgeschaltet werden, wie die heutige Phänomenologie immer wieder mit extremem Nachdruck behauptet. Doch ist die Bewegung als Arbeit beim Denken auf keine Weise zu beseitigen. Wenn das gelänge, würde das Denken als Funktion aufhören, es müsste erstarren. Auch die Benutzung der Früchte des Denkens, deren Unbeweglichkeit dann anerkannt wäre, ist ohne Bewegung des Nachdenkenden nicht möglich.

Weder Lernen noch Lehren lässt Ruhe zu. Die „objektive“ Welt der Erkenntnis wird immer durch das wirkliche Subjekt lebendig, oder sie hat keinen Sinn. An diesem Leben hat der Wille oder das Gefühl einen sehr lebendigen Anteil durch Approbation der Ziele sowie der Resultate, die immer weiter führen. Eine absolute Objektivität im Sinne der Geltung und der Notwendigkeit kann daher nie ausserhalb des Subjekts gesucht werden. Daher ist auch die Wissenschaft merkwürdigerweise immer Parteisache und bedarf immer der Abstimmung oder der Anerkennung der Fachgenossen oder ihrer Kritik. Trotzdem ist kein Mensch imstande die Wahrheit umzugestalten, auch wenn er sie nicht kennt oder sieht. Das gibt uns aber kein Recht, die Wahrheit projektivisch aufzufassen als etwas Ausserpersönliches. Denn ohne Teilnahme des Bewusstseins gibt es keine Wahrheit. Darum muss sie so gelehrt und verbreitet werden, dass das Bewusstsein der Aufzuklärenden angeregt und ihre Funktionen zur Tätigkeit erweckt werden. Dieses geschieht durch neue Vorstellungen, die als Motive das Gefühl, den Willen anschlagen und in Bewegung setzen. Auch die religiöse Erweckung

kann nur auf demselben Wege vor sich gehen. Ohne neue Motive (= Vorstellungen) gibt es weder Interesse noch Anregung. So kann auch keine Weltanschauung eine tote Gedankenmasse bilden, wie die Idealisten sie in eine fremde unerreichbare Welt versetzen.

Die Verwandtschaft zwischen Religion und Metaphysik ist somit sehr gross, sobald wir sie in Beziehung zum Menschen betrachten, weil beide ohne diese Beziehung ganz unbrauchbar sind.

Gibt es denn einen Unterschied zwischen Religion und Metaphysik?

Nach Teichmüller ist Religion soviel wie Beziehung zu Gott in allen Funktionen. Philosophie ist bei ihm — der seiner selbst bewusste Geist. Der Geist ist nicht individuell, sondern allgemein, aber doch im Menschen, das Notwendige, Apriorische, das Identische in allen, schliesslich das Eine, Gott in allen. Die individuellen Unterschiede des Gottesbewusstseins machen nicht Gott verschieden, wie ein Reflex der Sonne im Wassertropfen die Sonne wohl anders spiegelt, aber nicht die Sonne selbst umgestaltet und ohne sie auch keinen Reflex abgibt. Wiederum nähert sich die Religion der Metaphysik. Die erstere ist Beziehung zu Gott, die zweite bewusster Geist, also Bewusstsein jeder Beziehung. Es sind also verschiedene perspektivische Standpunkte, denen wir diese Beziehungen verdanken. Vom Standpunkt des Bewusstseins der Beziehung zum Höchsten und Letzten (das ist die wahre Eschatologie) haben wir unsere Philosophie und Metaphysik, die personalistisch ist, weil sie nur durch unser Bewusstsein und unsere Funktionen im richtigen Verhältnis unsere unaufgebbare Wirklichkeit (Substantialität) erfassen lässt, die in jedem Fall besteht. Die Metaphysik ist zugleich objektive Wahrheit, obgleich sie nur in uns ist, wie sie analogisch in jeder Seele sein muss, da sonst jeder Zusammenhang, jede Einheit und Gemeinschaft aufhören müsste. Vom Standpunkt der Beziehung aus sind wir (2) religiös, wir haben persönliche Beziehung zum Einen und Ewigen, eine Beziehung, die nicht aufhören kann, weil sonst auch der andere Beziehungspunkt, also Gott, ebenso aufhören müsste, da er dann nicht nur mit uns, sondern mit allen Seelen und Atomen, mit der ganzen Welt seine Beziehung verlieren würde, also für niemand mehr da wäre, wie die Dualisten es so hartnäckig behaupten, dabei vermeinend, darin fromm zu sein, während sie in Wirklichkeit Gottesleugner sind, indem

sie nur einen projektivischen Gott setzen und ihn von sich entfernen bis zur Gottlosigkeit.

Also unterscheiden sich Metaphysik und Religion nicht wesentlich, sondern nur durch ihre perspektivische Stellung. Darum können wir uns perspektivisch ausserhalb der Religion setzen und darüber philosophieren, was wir als Religion besitzen, und was ontologisch, d. h. als wirkliches Sein unverlierbar ist, selbst wenn man glaubt, es verloren zu haben. Weil unser Sein aber zusammen mit unserem Wert unverlierbar ist, so kann auch ein verlorener Sohn wiedergefunden und lebendig werden. Denn das Leben ist weder materiell noch ideell, sondern eine Äusserung der personalen Substanz, und kann ebensowenig aufgegeben werden, wie das Sein dieser Substanz.

Die Rettung der Menschen vom Druck der Hemmungen (unter Furcht, Gesetz und vermeintlicher Selbstauflösung) zum wahren freien Leben ist die grosse Erlösungstat Christi. Durch ihn kommen wir zum Bewusstsein unserer Menschenwürde in Unvergänglichkeit. Darin bewährt sich das Christentum immer persönlich ohne Zwang.

Das wahre Evangelium ist nicht blosse negativ gefasste Erlösung aus Not und Sünde, sondern „Leben und volles Genüge“.

III. Teil.

Das Verhältnis Teichmüllers zu neueren Vertretern des Christentums und der Philosophie.

A. Theologen.

Es ist auffallend, dass heutzutage der Widerspruch gegen den Idealismus unter den Theologen bedeutend lebhafter ist, als unter den Philosophen. Mit Schlatter und Schaefer beginnt eine neue Emanzipation der Theologie von der Philosophie, ihre Forderung der Autonomie. Diese Richtung ist insofern hochwichtig, als die Philosophie selbst infolge ihrer stark hervortretenden positivistischen Tendenzen die Theologie nicht mehr zu stützen vermochte, da ihre Metaphysik versagte.

Eine eigentümliche Stellung nimmt unter den Theologen Emil Pfennigsdorf ein. Fast einsam steht er da. W. Elert versteht mit ihm nicht viel anzufangen. Obgleich er in gebildeten Kreisen viel und mit Recht viel gelesen und verstanden wird und einen gesunden Standpunkt einnimmt, auch in Theologenkreisen gut bekannt ist, scheint man ihm aus persönlicher Achtung nicht widersprechen zu wollen. Im Zentrum seiner christlichen Weltansicht steht wirklich die Persönlichkeit mit Eigenursächlichkeit, im Gegensatz zur seelenlosen Psychologie so vieler Philosophen. Dass Pfennigsdorf von gebildeten Laien besser gewürdigt und verstanden wird als von Theologen, ist wohl durch die idealistische Not zu erklären, in die man leichter hinein- als herauskommt.

In dieser Not greifen viele wieder auf die Reformation zurück. Andererseits wird das Kind mit dem Bade energisch ausgeschüttet, indem man fast gar nicht mehr systematisch verfährt, sondern meistens ganz einseitig historisch. Es wird sogar daraus ein Prinzip gemacht, wie bei H. Groos, der behauptet, dass „die Aufgabe, das Christentum zu definieren und auf eine Formel zu

bringen, aussichtslos ist“, ja sogar „unsinnig¹⁾, weil es eine historische Grösse ist und daher nicht zeitlos-logisch definiert werden kann“. Scheinbar ist es die Scheu vor dem Begriffsrealismus im Zusammenhang mit dem Bankrott des Idealismus, die so zu denken nötigt. H. Groos hält sich darum an die Lebensäusserung der wirklichen Gemeinde, wie sie sich in dem Festhalten am Biblischen und im Gesang der Christenheit ausdrückt²⁾. Ähnlich versteht W. Elert unter Christentum „den Inbegriff derjenigen innerlichen oder geistigen Bestimmtheiten, durch die sich die Christenheit von allen anderen Geistesgemeinschaften qualitativ unterscheidet“³⁾.

Wegen der Leugnung der Mystik und Metaphysik überliess auch A. Ritschl das letzte Wort über das Wesen der christlichen Religion der Gemeinde, nur ohne auswärtige Parallelen, die Material zum Vergleich geboten hätten.

Sieht man von klaren Begriffen mehr oder weniger ab, weil der feindliche Idealismus seine Ideen auf dem Wege der Abstraktion gewinnt, so ist man auch von der Philosophie, ja fast von der Logik freigeworden. Statt der „leeren“, „abgeblassten“ Begriffe hat man aber das „Leben“ in der Hand, freilich nicht mit allzugrosser Klarheit, geschweige denn mit Exaktheit.

Der Widerspruch gegen den Idealismus ist in jedem Fall eine nicht zu überschätzende Errungenschaft. Doch kommt es sehr auf das Wie an. Die Barthsche Richtung hat ja auch dieses Verdienst. Ihr grosser Erfolg ist mit Recht gerade der antiidealistischen Tendenz zuzuschreiben, wie auch Fr. K. Schumann es meint. Doch verhängnisvoll ist der Rückfall in den Dualismus, die Verherrlichung der absoluten Transzendenz, des ganz Anderen, des numinosum, fascinosum, tremendum, der Diastase u. dgl., wenn das alles für christlich genommen wird, wie bei R. Otto, E. Brunner, K. Barth, H. Groos, Fr. Gogarten u. a. Dass man sich dabei auf die Autorität M. Luthers und auf die Reformation beruft, kann nicht dem reinen Christen-

1) H. Groos, *Der deutsche Idealismus und das Christentum*, 1927, S. 4, 10. Trotzdem will er einen Beitrag zur Frage nach dem Wesen des Christentums liefern, allerdings auf einem Umwege. Er ist gegen logische Abstraktion zugunsten eines Typischen, das zugleich konkret und abstrakt ist (S. 11, 13). Als Ziel nimmt er ein Mittleres zwischen dem Konkret-Historischen und dem Abstrakt-Systematischen an: das Typisch-Phänomenologische.

2) A. a. O. S. 19.

3) W. Elert, *Der Kampf um das Christentum*, 1921, S. 1.

tum dienen. Hier bewährt sich unvergleichlich besser die Methode Teichmüllers, wie er sie in seiner Religionsphilosophie entwickelt. Man vertiefe sich in seine Analyse der projektivischen Religionen (Furcht- und Gesetzesreligion), und man wird sich ganz klar, wohin selbst so hinreissende Motive führen, wie die Erhabenheit der Majestät Gottes, sein absoluter Wille u. ähnl. Seinem Ursprung nach, psychogenetisch, gehören diese Motive in die Furchtreligion, wie das Heilige von R. Otto. Ob sich daraus irgend etwas für das spezifische Christentum retten lässt, ist mehr als fraglich. Die Berausung an dem absolut Transzendenten, an dem schroffen Dualismus, kann trotz der schönsten poetischen Verklärung nicht für christlich erklärt werden. Der Dualismus ist kein Massstab für die Christlichkeit, wie H. Groos harmlos annimmt. Die „Diastase“ zwischen Glauben und Wissen, der Gegensatz zwischen Pistis und Gnosis ist selbst eine Eigenschaft des Idealismus. Im Dualismus verbinden sich auf solche Weise idealistische, jüdische und primitive Elemente.

Will man nun die Alternative Dualismus — Monismus stellen, wie so viele heute tun, so kommt man aus dem Bannkreise nicht heraus. Dann muss das Christentum entweder monistisch oder dualistisch sein, und die gegenseitige Beeinflussung von Idealismus und Christentum muss dann auf dieser Linie sich bewegen. So ist es auch bei H. Groos. Darum ist es ihm fremd, dass Fichte die Furcht Gottes als heidnischen Aberglauben ablehnt und ebenso die Schöpfung⁴⁾. Natürlich kommt es auf die Motivierung an. Doch ist es ja bekannt, dass historische Bewegungen und Strömungen, gleichviel auf welchem Gebiet, selten rein sein können. Wenn die Furcht weder zum Idealismus noch zum Christentum gehört, so ist eine Motivierung bei diesen überflüssig. Die Furcht gehört in die dualistische Furchtreligion, ist somit vorpantheistisch und erst recht vorchristlich, psychogenetisch-typologisch betrachtet.

Auch wenn gewaltige Propheten in höchst plastischen Visionen das tremendum erleben, so erscheint die Furcht der Majestät gegenüber zwar als ziemlich geadelt, bleibt aber als religiöser Affekt immerhin selbst unterhalb der Gesetzesreligion, trotzdem Jesajas „ unreine Lippen“ den ethischen Charakter seines Erlebnisses zu verraten scheinen.

4) H. Groos, Der d. Idl. u. d. Chr., S. 138, 119.

Wenn daher R. Otto, Fr. K. Schumann, H. Groos u. a. für den majestätisch-absoluten Gott Stützen bei Luther suchen, so verlassen sie sich in diesem Fall auf ihren subjektiven Geschmack und ihren Autoritätsglauben, der allerdings nicht auszuschalten ist, aber dennoch abgewiesen werden muss, wenn wir im Besitz einer genaueren Analyse der Religionstypen sind.

Wir beanspruchen von Luther gar nicht alles. Wir begnügen uns vollkommen mit seiner Grosstat. Aber wir sind nicht verpflichtet, seine impulsiven Ausprüche immer für das letzte Wort anzusehen, besonders wenn sie eigentlich nicht in sein System gehören. Und sogar das System dürfen wir der Kritik unterwerfen, wo noch höhere „Interessen“ im Spiel sind.

Der Kern der Leistung Luthers war ja der Protest gegen die katholische Gesetzesreligion, gegen die Werkgerechtigkeit, also gegen die judaisierend-romanisierende Vermoralisierung des Evangeliums mit deren demoralisierenden Folgen. Die reine Gesetzesreligion richtet sich nach dem Gewissen, das mit den Forderungen des Gesetzgeber-Gottes übereinstimmt und sich danach richtet. Nun hat A. Bonus wunderbar treffend darauf hingewiesen, dass Luther „sein Leben lang gegen die Anläufe und Angriffe seines Gewissens gekämpft hat, sie als Versuchungen des Teufels zurückgewiesen“⁵⁾. Diese Charakteristik ist von weittragender systematischer Natur, indem hier eine besonders hell erleuchtete Erkenntnis offenbar wird. Luther steht turmhoch über der Gesetzesreligion, indem er das Charakteristikum dieser Religion, das Gewissen, und folglich auch die Gesetzgebung und den Gesetzgeber verneint. Es ist dann nicht recht, seinen Begriff der Gnade noch tiefer herunterzudrücken, zur willkürlich-launischen Tat einer despotischen Majestät des projektivischen Furchtgottes. Der Begriff der Gnade gehört, genau genommen, überhaupt nicht in die Gesetzesreligion, da sie ebenso willkürlich ist wie die despotische Laune des Furchtgottes. In der Gesetzesreligion wäre die Gnade die Aufhebung der Strafe, also auch des Gesetzes (für den gegebenen Fall). Da das Gesetz Ordnung bedeutet und keine Willkür, so ist der richtige Ort der Gnade nur in der Furchtreligion. Gnade

5) Arthur Bonus, Religion und Kultur, in „Weltanschauung“ von Max Frischeisen-Köhler 1911, S. 397.

geht wirklich vor Recht, wie das Sprichwort unbeabsichtigt, aber richtig andeutet. Das Gesetz ist rücksichtslos und kennt nur Pflicht oder Schuld, keine Gnade. Da die Gnade für Luther weder in die Furcht- noch in die Gesetzesreligion, noch in irgendeine Form des Pantheismus gehören konnte, so ist sie bei ihm ein ganz neuer Begriff, da der landläufige nur dem Furchtgott eignet. Ebenso oder ähnlich dürfen wir diese Auffassung bei Paulus und Augustin annehmen. Um es kurz zu sagen, würde ich diese Gnade mit „neuem Leben“ (in Christo) gleichsetzen, also nicht mit dem Sündenerlass oder dem Vergebungsakt identifizieren. Dieses Licht sollte auch den Begriff der Rechtfertigung erhellen. Die Rechtfertigung würde dann nicht Gerechtmachung⁶⁾, auch nicht irgendeine forensische „Erklärung“ bedeuten dürfen, sondern die Offenbarung der Schuldlosigkeit⁶⁾ im Prinzip, etwa wie die Natur keine Schuld kennt. Die Sünde existiert überhaupt nicht, wo Christentum ist. In der Gesetzes- (oder Sünden-) Religion ist die Sünde eine rein soziale Erscheinung, wie das Gesetz selbst. Das Gewissen ist nur die persönliche Anerkennung des sozialen Gesetzes, also Entpersönlichung des Einzelnen zugunsten der Gemeinschaft. Dieser Zug ins Objektive, Allgemeine, Sozialethische ist gleichsam ein Bindeglied zwischen dem Pantheismus und der Gesetzesreligion. Beides war M. Luther persönlich unannehmbar, nur vom Milieu anerzogen, aufgenötigt. So sind wir vollkommen berechtigt ihn als Christen zu betrachten, da er zu keinem anderen Typus gehören kann. Was in seinen Schriften und Taten nicht auf dieser Höhe steht, können wir wohl menschlich begreifen, doch in keinem Fall als absolute Wahrheit auf seine Autorität hin zugunsten moderner projektivischer Regressionen anbringen. Der „ganze“ Luther ist nicht der totale Luther, sondern der wesentliche Reformator, nur wo er selbst seiner Sehnsucht, seiner Konsequenz, seinem System entspricht. Was aus diesem Kreise herausfällt, ist prinzipiell nebensächlich, also unlutherisch, selbst wenn Luther es gesagt hat, da es seinem Wesen nicht entspricht. Nur Luthers Wesen ist lutherisch, nicht seine Biographie.

6) Eine überraschende Analogie dazu ist das aussergewöhnliche altägyptische Verbot, „sein Herz zu fressen“, an seinem Herzen zu nagen, eine Tätigkeit, die Luthers Beichtvater Staupitz ihm so wunderbar vorhielt. Eine ähnliche grüblerische Selbstanalyse mit pedantischen Gewissensbissen finden wir in den russischen Seelen Dostojewskys.

Sobald die Topologie rückständiger oder niedrigerer Typen und Begriffe festgelegt ist, dürfen sie nicht mehr im überwundenen Sinne als positiv christlich in Anwendung kommen. So fallen sowohl der Dualismus wie der Monismus für uns ganz weg. Denn das Christentum ist ausgesprochen pluralistisch-personalistisch. Das bedeutet nicht absolute Verneinung des Idealismus, sondern nur Abweisung seiner Ansprüche als einer richtigen Weltanschauung. Als Denkmethode, als Weg zur Überwindung des perspektivischen Standpunktes ist er dienlich. Ob er eine notwendige Stufe der Entwicklung ist und übersprungen oder direkt vermieden werden kann, ist eine Frage, die im vollem Masse verstanden wird, wenn das Wesen des Christentums gesichert ist. Vorläufig genügt es, den Idealismus nur in die Grenzen des Erkennens zu weisen. Dort entsteht erst die Frage über seine Alleinberechtigung. Beachten wir aber die unablässige Koordiniertheit aller seelischen Funktionen, so hat weder das Denken noch das Gefühl einen Vorrang im religiösen Leben, also weder einseitige Gnosis noch Mystik, noch Gegensatz von Glauben und Denken. Die Diastase sowohl wie die sogenannte Kulturfeindlichkeit des Christentums hat dann keine Berechtigung mehr, wenn weder die Kultur noch die Güter der Religion als Projektionen behandelt werden, noch in pantheistisch-mystischer Weise das Aufgehen des Menschen in ihnen oder seine Identifizierung mit ihnen verlangen. Denn alle diese Güter besitzt der Mensch (seelisch) — in sich, ohne sich zerreißen zu lassen. Der Dualismus, die Diastase, von denen in der jüngsten Theologie soviel die Rede ist, sind mindestens Folgen von Projektionen, wenn nicht diese selbst. Dasselbe gilt von den „zwei Seelen in einer Brust“. Jeder innere Zwiespalt ist eine Frucht der Projizierung, weil dazu ein überspannter perspektivisch-partikulärer Standpunkt gehört. Mit der Überwindung dieses egozentrischen Perspektivismus werden auch die Kategorien von Raum und Zeit mit ihren Konsequenzen überwunden, ohne dass das Ego als Substanz unterzugehen braucht. Die Auflösung der Persönlichkeit wird nämlich in pantheistischen Formen der Religion angenommen, trotzdem sie tatsächlich unmöglich ist. Interessant ist in dieser Hinsicht der Drang Schleiermachers nach Vernichtung der Persönlichkeit. Solche Mystik ist unchristlich. Sie entspricht dem Idealismus als dessen religiös-pantheistische Auswirkung und Anwendung. Darum gibt es überhaupt keine christliche

Mystik. Diese Bezeichnung kann höchstens als eine historische in Anwendung kommen, wobei sie sogar dort irreführend ist, — in keinem Fall aber als eine systematische.

Da die Alternative Monismus — Dualismus in der Diskussion über das Wesen des Christentums eine so ungebühliche Rolle spielt, ist es notwendig sich darüber zu besinnen.

Ein wirklich konsequenter absoluter Monismus kann, wenn auch in der Theorie, nur da vorliegen, wo wirklich nur ein Prinzip in absoluter Reinheit und Identität angenommen wird. Da darf denn auch keine innere Differenzierung⁷⁾ überhaupt möglich sein, wie sie etwa als Endresultat der Entropielehre in ewiger Ruhe vorgestellt wird. Innere Antithesen wie bei Hegel und A. Dorner (in seinem Gottesbegriff) darf es dort nicht geben. Nur ein solcher Monismus würde seinem Namen entsprechen. Alles andere ist abgeschwächt. Die Einheit in der Vielheit, die Harmonie des Verschiedenen, die Einheitlichkeit des Weltbaus u. dgl. dürfen von Rechts wegen nicht als Monismus bezeichnet werden. Wie nun die Ableitung der Welt und der Geschichte aus einem Prinzip ganz unmöglich ist, so ist der Monismus als Ziel ebenso unmöglich. So können wir apriori die Entropie ablehnen, wie die Ektropie.

Der Dualismus ist nichts Anderes als verdoppelter, also projizierter Monismus. Der konsequenteste Dualismus ist seine schroffste Form. Doch gerade dort fragt es sich, woher wir denn von der Existenz des anderen Prinzips, der anderen Welt wissen. Da gibt es kein Herüber und Hinüber, wie bei dem reichen Mann und dem armen Lazarus nach dem Tode, sogar im dualistischen Jenseits. Der Mittler oder Vermittler aber ist schon eine Auflösung des Dualismus. Denn nach der Vermittelung wissen alle davon, zu denen die Nachricht gelangt ist. Also hat der schroffe Dualismus — nur dieser ist der echte — nur so lange Sinn und Bestand, als man davon nichts weiss. Für den Nichtwissenden aber existiert ein solcher Dualismus sowieso nicht. Sobald er ins Dasein

7) In genialer Weise wird die absolute Indifferenz in der indischen Kosmologie vermutet von jener Zeit, wo es weder Sein noch Nichtsein gab, weder Tod noch Unsterblichkeit, weder Tag noch Nacht; selbst das Chaos war ununterscheidbar. Die Differenzierung erscheint erst mit dem Lebenskeim als Erguss des Denkens. Auch hier also hat der absolute Monismus kein Bleiben. Der konsequente Monismus bedeutet vollkommene Gleichwesenheit, Einartigkeit, kann also keine Unterschiede: Objekte, Subjekte, Bewegung, Beziehungen kennen. Ewige unveränderliche Alleinheit ist sein Spezifikum.

tritt, hat er aufgehört zu sein. Also ist er weder vorher noch nachher da. Er ist nur eine Projektion, nur eine ideelle Grösse, wie der Begriff des viereckigen Kreises, um das Nichtsein des Unmöglichen zu demonstrieren.

Wenn der Monismus und der Dualismus in ihrer reinsten echtsten Form ihren Sinn verlieren und keine Weltansicht bilden können, so können wir das noch viel weniger von ihren Kombinationen und Abschwächungen erwarten.

Schon nach dieser Kritik müssen wir im Mikrokosmos, in der persönlichen Monas, im Atom, das alle Reaktionen gegen alle Fälle **in** sich hat, das wahre Prinzip der Welt erblicken. Die Wechselwirkung und die Kausalität sind nicht räumlich-zeitlich zwischen den Atomen, sondern **in** den wirklichen Substanzen, weder materiell noch immateriell, sondern als reale Akte der Koordination. Obwohl wir von aussen nach Qualität und Quantität urteilen, sind diese im Besitz von Individuen, die das wahre Sein „haben“ und somit nicht blosser Träger, sondern Besitzer von Werten sind, ohne die keine Werte „an sich“ möglich sind. Der Grundwert ist der Mikrokosmos in jedem Fall. Die übrigen, akzidentellen Werte sind von ihm als von der Ursache abhängig.

Die Gegenüberstellung des Monismus und des Dualismus als prinzipieller Gegensätze ist überhaupt ebenso verfehlt wie eins und zwei als Gegensätze zu behandeln, die doch nur Glieder einer Reihe sind. Auch die Motivierung durch den Gegensatz von Differenz oder Indifferenz ist nicht statthaft, da eine wirkliche Verschmelzung von wirklichen Substanzen unmöglich ist. Insofern ist die hochpoetische Ununterscheidbarkeit des indischen Chaos reine Begriffsmystik, da sie die absolute Selbständigkeit der Substanz nicht kennt. Keine Substanz kann in eine andere hineingehen oder übergehen. Die Substanz ist undurchdringlich. Und wenn auch alle ihre Veränderungen nur **in** ihr möglich sind, so betreffen sie doch nicht die Substanz selbst, sondern nur ihre Akzidenzen, Attribute oder Koordinationen.

Da weder der Dualismus noch der Monismus ihrer Disposition nach die individuelle Substanz kennen können, sondern sich prinzipiell in Allgemeinheiten bewegen, so ist die Diskussion über diese Alternative ein Streit ausserhalb des Christentums, der für uns nicht ernstlich in Betracht kommt. Das Allgemeine hat ideelles Sein nur im Erkennen. Das Einzelne hat wirkliches Sein: der Akt ist real, das Individuum substantiell seiend.

Unsere Bundesgenossenschaft kann sich nicht in dem blossen Widerspruch wider den Idealismus erschöpfen, wenn dafür der Dualismus auf den Plan tritt. So erfreulich genannter Widerspruch auch ist, er darf nicht andere Fremdkörper in den Organismus des Christentums einführen.

Um die fremden Elemente zu unterscheiden, genügt die bloße historische Analyse nicht (W. Lütgert, H. Groos), wenn der philosophische Standpunkt nicht geklärt ist. Diese Forderung wird von Kurt Leese mit Recht unterstrichen, indem er Ritschl und seinen Schülern, sowie Barth, Gogarten usw. die Isolierung der Theologie von der Philosophie vorhält⁸⁾. In der Philosophie aber stehen wir, wie E. Hirsch feststellt, vor der Wahl zwischen dem Idealismus und dem Positivismus⁹⁾. Dass von diesen der Positivismus die fernerliegende Richtung ist, bedarf keiner Erklärung. Nun kommen aber Synthesen vor, wo selbst diese Einteilung nicht zutrifft, wie bei Kant, der selten als Positivist betrachtet wird, obgleich seine Erkenntnistheorie wesentlich positivistisch ist. Die Not des Christentums ist eben, dass es einen unglücklichen Bund mit dem griechischen Idealismus einging und eine eigene Philosophie nicht hervorbrachte. Die erhebende pantheistische Mystik, mit der auch K. Leese sympathisiert, täuschte die Seelenverwandtschaft beider vor. Darum sagt ihm (K. Leese) auch R. Otto's *mysterium tremendum* und das *fascinans* zu, das wir mit Teichmüller¹⁰⁾ zu den Verirrungen des empirischen Christentums rechnen, ohne seine Wirksamkeit zu verkennen. Aus der Sympathie mit der Mystik und aus der Erklärung K. Leese's, die Meinung (der dialektischen Theologie), der Idealismus habe „das Christentum“ entleert und ausgehöhlt, sei ein fundamentaler Irrtum, ersehen wir, dass er selbst den Idealismus weniger systematisch als historisch genommen hat. Bekennt er doch selbst, dass „dem Idealismus ein reiches Erbe von neutestamentlicher Religionsanschauung zugeströmt und von ihm (dem Spätidealismus) verarbeitet sei“¹¹⁾. Das Zugeflossene und Verarbeitete ist aber nicht idealistischen Ursprungs. Wie glatt und mit welchen Verlusten diese Entwicklung vor sich ging,

8) Kurt Leese, *Philos. und Theologie im Spätidealismus*, 1929, S. 4 Anm. 3.

9) E. Hirsch, *Die idealist. Philos. u. das Christentum*, 1926, S. 115

10) G. Teichmüller, *RPh.* 419.

11) Kurt Leese, *a. a. O.* S. 226.

kann erst in richtige Beleuchtung treten, wenn wir sowohl vom Idealismus wie vom Christentum eine philosophisch geklärte Auffassung haben. Eine Mischform, wie der Spätidealismus, gibt von keiner der beiden zu vergleichenden Grössen eine richtige Vorstellung, da er selbst eine Mischung ist. Dass der Widerspruch der dialektischen Theologie anders motiviert ist, als derjenige Teichmüllers, ist schon bekannt. Doch da K. Leese mit der Linie Böhme — Oetinger und der Theosophie auch gut steht, so kommt er dem Dualismus bedenklich nahe. Immerhin will er nicht zu den Dualisten Barth, Brunner, Gogarten halten, obgleich E. Brunner diejenigen, die die Sünde im tiefsten Inneren des Menschen nicht sehen, Mystiker und Romantiker schilt, während Gogarten das Gegenüber von Gott und Mensch in radikalster Weise betont. Doch nicht sehr weit von dieser Scheidung steht auch K. Leese, wenn er das Problem des Idealismus als das der Autonomie und das der Identität¹²⁾ formuliert. Die Berührung zeigt sich im Satz: „Wo das Ja, wie beim Idealismus, mit nicht selten erdrückender Wucht überwiegt, droht die Zerstörung des Gottesgedankens“, freilich in entgegengesetzter Richtung. Es besteht immer ein Gegensatz, wo Gott oder Mensch verlieren muss. Also ist sein „Identitätsdenken“ doch dualistisch orientiert, wie wir schon bei Leeses Anerkennung des tremendum sahen. Wenn Leese für die Autonomie des Menschen im Namen des Idealismus die Lanze bricht, so muss er wohl historische Mischformen im Auge haben und ausser Acht gelassen haben, dass das Wesen des Idealismus, wie E. Hirsch richtig erkennt, sich vom Einzelnen immer zum Ganzen oder Allgemeinen wendet und erst im Allerallgemeinsten Ruhe findet, wie Schleiermacher im Einswerden mit dem Universum.

Wenn die Kulturfreudigkeit auf Rechnung des Idealismus gestellt wird, so stimmt das freilich mit dem pantheistischen Fortschrittsehtusiasmus im Schema von Teichmüller überein. Doch ist zu bedenken, dass die Kultur vom genuinen Idealismus nie im Interesse des Menschen gedacht werden kann, sondern ein „höheres“ Ziel darstellt und den Menschen in den „selbstlosen“ Dienst dieses hohen Zieles stellt. Hier ist der Mensch um des Sabbats

12) K. Leese, Der deutsche Idealismus und das Christentums, 1927, S. 14.

willen da, ein Mittel, kein Herr, sondern Sklave. Nur der idealistische Enthusiasmus lässt es nicht empfinden. Da kann die dialektische Theologie dem Idealismus getrost die Hand reichen. Ihre Furcht vor dem Ich-Titanismus des Idealismus ist nur ein Teufel an der Wand. Er gehört gar nicht zum Idealismus seinem Wesen nach, sondern ist trotz starker Farbe, wie bei Fichte, ein blosser Anlauf und endet kläglich mit einem ganz allgemeinen abstrahierten Bewusstsein, an den sich jeder theologische und idealistische Dialektiker ohne Furcht vor dem gemalten Löwen heranwagen darf. Der „Personalismus“ des Idealismus ist nur ein menschenähnlicher Schatten ohne Menschen, umgekehrt wie bei Chamisso's Schlemihl. Von der ganzen Wahrheit des Idealismus bleibt nur das Recht und die Pflicht des Denkens übrig, praktisch wohl in Zuordnung zum wirklichen Menschen, doch ohne idealistische Sanktion.

Sehr viel Vorbeireden und eine Menge Missverständnisse entstehen gerade dadurch, dass solche Überzeugungen oder Stellungnahmen, wie Idealismus und Christentum, fast nur als historische Erscheinungen betrachtet werden, ohne in deren Wesen richtig einzudringen. Da können wir Teichmüller nicht genug preisen, dass er diese Arbeit schon längst getan hat. Die heutige Diskussion zeigt, dass er das Problem weit vorausgriff.

Mehr systematischen Sinn als andere haben Emanuel Hirsch und Fr. Karl Schumann unter den Theologen, sogar im Vergleich mit manchen Philosophengruppen. E. Hirsch kommt von Fichte zu Luther, weiss dem Idealismus Dank und muss ihn doch überwinden. Er stellt die Frage: „Was heisst Idealismus überhaupt?“ und „Wie ist der Idealismus des näheren entstanden?“ Er führt ihn auf Kant und Spinoza zurück. Die grosse Schwierigkeit sieht er in der Zusammenfassung aller idealistischen Denker zu einer Einheit. Also will er doch historisch abstrahieren, statt (wie Teichmüller) die unvermeidlichen Züge, die innere natürliche Logik des Idealismus im spezifischen Sinn zu verfolgen. Selbstverständlich ist das komplizierter und unsicherer zugleich. Es ist nur natürlich, dass bei dieser Methode leicht Unwesentliches mit unterläuft, besonders da der Idealismus nicht im ganzen, sondern nur der deutsche in Betracht gezogen wird. Die Hinzunahme des griechischen würde eine reinere Charakteristik des Idealismus ergeben haben. Aber trotzdem ist zu bewundern, mit welcher Klarheit E. Hirsch bei Fichte, Hegel

und Kant den Begriff der Persönlichkeit im christlichen Sinne ¹³⁾ vermisst und die Wichtigkeit der Seele ¹⁴⁾ im Unterschied vom Geist im Christentum betont. Erfrischend ist auch sein Standpunkt gegenüber der Phänomenologie, der heutigen Mode, die nicht imstande ist, eine evangelische Theologie aufzubauen, da sie aus dem Gegensatz Idealismus-Positivismus nicht hinausführen kann und daher unsere ganze junge Generation von Forschern verdirbt¹⁵⁾. Das Bedürfnis nach einer neuen, tieferen Philosophie, die den Idealismus überwindet, empfindet E. Hirsch mit Bewusstsein ¹⁶⁾. Ebenso erfreulich ist sein Gegensatz gegen die Diastase, die uns heute angeraten wird ¹⁷⁾. Auf die dialektische Theologie geht er überhaupt nicht ein. Bei Hirsch finden wir soviel gesundes Denken, dass wir einige Fragezeichen auf die Rechnung des unverarbeiteten Materials setzen möchten und lieber mit der Wirrnis der Umwelt und dem chaotischen Erbe der Wissenschaft erklären, da der Mut und die Lauterkeit des Denkens hier verbürgt erscheinen. Den ihm gemachten Einwand wegen einer allzu starken Betonung des ethischen Charakters des Christentums wollen wir uns ersparen, da er in Spinozas Ethik mit einem Feingefühl den „Zerstörer“ der Ethik sieht. Also ist hier Rigorosität ausgeschlossen.

E. Hirsch bietet kein neues System, sondern historische Kritik auf systematischem Hintergrunde. Seine nicht sehr anspruchsvollen Bemerkungen veranlassen Fr. K. Schumann zu einer Kritik über E. Hirsch, deren Fazit sehr radikal klingt: Hirsch arbeite zu sehr mit idealistischen Denkmitteln, nach der idealistischen Erkenntnistheorie, um vom Idealismus freizukommen. Denn „mit der idealistischen Erkenntnistheorie ist die idealistische Religionsphilosophie unausweichlich mitgesetzt. Da gibt es kein Entrinnen. Die Gefahren des Idealismus liessen sich auf ein einfaches und umfassendes Schema bringen: Das Subjekt-Objekt-Verhältnis. Nach Barth darf Gott, weil er Gott ist, nie Objekt sein, d. h. als Gedachtes vom Denkenden begrifflich eingefangen werden“. Der häufigste Ausbruchsversuch aus dieser Not ist nach Schumann

13) E. Hirsch, die idealist. Phil. u. d. Christentum, S. 69 ff.

14) E. Hirsch, a. a. O. S. 113 f.

15) E. Hirsch, a. a. O. S. 115.

16) E. Hirsch, a. a. O. S. VIII.

17) E. Hirsch, a. a. O. S. 115.

die Flucht in den sogenannten „nichtgegenständlichen Gottesbegriff“. Doch dadurch gerät man wieder in das zu Fliehende hinein, d. h. man kommt zu einem idealistisch jenseitigen Bewusstseins- und Seinsgrunde. Oder man macht Gott heimlich doch zum Objekt. Schumann hat seinen Führer in Rehmke, der durch seine radikale Verneinung der gesamten idealistischen Erkenntnistheorie einen Ausweg gefunden habe. So sind wir bei der Philosophie angekommen, um mit ihrer Hilfe die Theologie von der unbrauchbaren Philosophie zu befreien¹⁸⁾.

B. Philosophen.

J. Rehmke (in seiner Grundwissenschaft) verwirft die bisherige Erkenntnistheorie vollkommen. Sie kann nichts erreichen, weil sie einen unüberwindlichen Dualismus von Subjekt und Objekt, von Bewusstsein und einem Anderen, das ins Bewusstsein treten soll, schon in die Problemstellung mit hineinnimmt und deswegen zum Herumdrehen im Kreise verurteilt ist, ohne dass ein Übergang vom Objekt zum andersartigen Subjekt möglich wäre. Dieser Dualismus ist sogar in der Immanenzphilosophie nicht auszurotten, da das Bewusstsein seinen Inhalt formt, im Unterschied vom Selbstbewusstsein, wo einzig und allein Erkennendes und Erkanntes wirklich identisch sind. Also ist das Problem der Erkenntnis überhaupt falsch gestellt, ja sinnlos, überflüssig. Denn das Gegebensein des Gegebenen ist kein Problem, sondern nur das Bestimmtsein des Gegebenen.

Als Grund der erfolglosen Problemstellung in einer derartigen Erkenntnistheorie gibt Rehmke ein falsches Verständnis des Menschen von sich selbst an, nämlich als eines leiblich-seelischen Einzelwesens, während er in Wirklichkeit nicht Einzelwesen, sondern Wirkenseinheit zweier Einzelwesen sein soll, d. h. aus Leib (zusammengesetztes Einzelwesen) und Seele (einfaches Einzelwesen) bestehe. Das Unglück der „falschen“ Auffassung vom Einzelwesen sieht Rehmke in seiner Gebundenheit an die Örtlichkeit oder Räumlichkeit, von der der Mensch nur durch die „richtige“ Auffassung der Wirkenseinheit frei werden soll. Die Auffassung von dem Menschen als leiblich-seelischem Einzelwesen nennt Rehmke die „philosophische Erbsünde“ und sieht darin besonders

18) Fr. K. Schumann, Der Gottesgedanke und der Zerfall der Moderne, S. 314 f.

Spinozas Schuld (Einheit der Substanz), welcher die Urkonzeption einer Einheit von Ich und Welt, Denkendem und Seiendem, Seele und Anderem entsprechen soll, aus der zu allen Zeiten die mystische Frömmigkeit sich entwickelt habe. Also ist die mystische Selbsterfassung die Wurzel der dualistischen Fragestellung, wie das (örtlich bestimmte) Bewusstsein Anderes, von ihm (örtlich) Geschiedenes doch als sein Gewusstes haben könne. Daher der Versuch, das Gewusste (das Erkenntnisobjekt) kritisch zu zerlegen in einen Anteil des Bewusstseins (etwa die „Form“) und einen Anteil des Anderen (etwa den „Stoff“). Solche Verbindung sei aber ohne Aktivität („Spontaneität“) als der Tätigkeit des Verbindens („Synthesis“), resp. des Formens oder Setzens unmöglich. Da das Denken jedoch weder „innere“ Tätigkeit noch überhaupt Tätigkeit (!) sei, so sei „Wissen“, das Wesen des Bewusstseins (!) — „beziehungloses (!) Haben“ des Gewussten, und „Denken“ das Fortschreiten (!) des Denkenden vom unklaren zum klaren Wissen, wobei sich der Wissende, nicht das Gewusste verändere. Wissen als beziehungsloses (!) Haben sei ein letztes, einfachstes Urdatum, wo jedes analysierende Denken aufhöre. Also ist der Wille derjenige, der Gott als Objekt setzt, sagt dazu Schumann, gar nicht das Denken, weil das Denken eben gar keine Tätigkeit sei(!)¹⁹⁾.

Den heimlichen Dualismus hat Rehmke nur als Tatsache richtig gesehen. Aber überwunden hat er ihn doch nicht. Sein Menschenbegriff ist genau so dualistisch, wie derjenige, den er bekämpft. Mit der Wirkenseinheit ist er nicht weit von der schattenhaften Einheit der Apperzeption Kants, noch weniger weit von der Aktualität Wundts. Wie diese Einheit jetzt besser möglich sei, ist nicht einzusehen.

Was das Subjekt-Objekt-Verhältnis anlangt, so ist dieses gar nicht ein Irrtum und auch gar nicht eine besondere Einstellung des Idealismus, sondern eine unveräusserliche Notwendigkeit der

19) So ernst nimmt Schumann die Barthsche Warnung Gott als Objekt zu denken, dass eine ganze Umstellung notwendig erscheint, um die Reinheit des Denkens zu retten. So wird nun das Denken Gottes allerdings unschuldig, dafür ist aber der Wille der Sündenbock. Was ist damit gewonnen? Um sich vor der Majestätsbeleidigung Gottes zu schützen, wird die Psychologie direkt umgestaltet, und zwar weder glücklich noch richtig. Also ist der Furchtgott, die projektivische Gottesvorstellung, bei Schumann ebenso massgebend wie bei R. Otto, K. Barth u. a.

Denkfunktion²⁰⁾. Es geht dabei höchst natürlich, ganz ohne Mystik, her. Die Mystik gehört wohl zum Idealismus und zur idealistischen Überspannung der Gefühlsfunktion, nicht aber zum Denken überhaupt. Wir werden doch aus Opposition gegen den Idealismus nicht auf das Denken verzichten!

Rehmke will uns helfen, indem er das Denken nach Analogie des Bewusstseins behandelt, ja sogar den Unterschied verwischt. „Wissen“ ist nie Wesen des Bewusstseins, sondern Resultat des Denkens mit Beteiligung des Bewusstseins, weil dieses in stärkerer oder schwächerer Intensität immer dabei sein muss. Nicht das Wissen, sondern das Bewusstsein ist das letzte, eigentlich das vorletzte Datum, weil das Bewusstsein kein Subjekt, sondern eine Akzidenz des Subjekts, der Substanz ist. Das letzte Urdatum ist die persönliche Substanz, die ihr Bewusstsein hat. Das Bewusstsein hat keine Beziehungspunkte, weil es keine Erkenntnis ist, es liefert aber solche, und ist gar nicht beziehungslos. Sonst müsste es absolut isoliert dastehen. Isoliert, beziehungslos ist gar nichts in der Welt. Auch Gott nicht. Wirklich kann auch das Gott-Denken nicht ohne Bewusstsein geschehen, nämlich ohne Gottesbewusstsein. Bevor ich Gott denke, muss ich ihn als Beziehungspunkt in meinem Bewusstsein haben. Sogar der Atheist muss es, um ihn zu leugnen. Da Religion aber nicht Denken allein ist, und auch weder die Theologie noch irgendeine andere Wissenschaft faktisch das Denken von den anderen Funktionen losreissen kann, die miteinander für immer koordiniert sind, so kann der Widerspruch weder dem Denken noch dem Willen gelten, sondern nur der Bevorzugung der einen Funktion vor den anderen. Dass das Auseinanderreissen der Funktionen unmöglich ist, sieht man, wenn man dem Denken die Aktivität ganz absprechen will. Ohne Bewegung ist Denken überhaupt nicht möglich. Ebenso ohne Willen. Doch das Wesentliche ist die Arbeit an Begriffen, Urteilen, Schlüssen. Würde diese stillstehen, gäbe es überhaupt weder Denken noch Begriffe. So gehören alle Funktionen in engster Koordination zueinander, eine jede mit ihrer Qualität.

Das Bewusstsein der Räumlichkeit ist freilich nicht leicht zu überwinden. Doch ist sein Ursprung nicht auf das „mystische Selbstverständnis“ zurückzuführen, sondern auf den Perspekti-

20) Ausführlich bei Teichmüller WL. 153 ff.

vismus des natürlichen menschlich-partikulären Standpunkts. Die Entstehung der Raumvorstellung lässt sich psychologisch untersuchen und erklären sowie metaphysisch überwinden ohne Preisgabe der Individualität.

Zur Frage nach dem Ursprung des Dualismus und deren Lösung verweise ich auf Teichmüller's Kritik der bisherigen Theologie (Beilage I, S. 69 f.). Teichmüller sieht sehr klar den dualistischen Ausgangspunkt des Idealismus, resp. des Pantheismus, und dessen tragikomische Folgen. Die idealistische Erkenntnis geht tatsächlich vom Einzelnen in Raum und Zeit aus (also aus dem „Stofflichen“, „Materiellen“) und kommt nur durch Abstraktion zur Idee oder Form. Da liegt der Gegensatz des Sensiblen und Intelligiblen. Weil dieser Gegensatz den Ausgangspunkt bildet, so ist er im Idealismus selbst auf keine Weise mehr aufzulösen. Er bleibt starr, weil beide Elemente als Koordinaten der Erkenntnis gerade die Erkenntnis liefern und auf keine Art ineinander übergehen können, ohne die Erkenntnis auszulöschen. Aus dem Vergleich der Problemstellung bei Rehmke und Teichmüller sehen wir, dass der Brennpunkt der Kritik wirklich derselbe ist. Nun will Rehmke das Böse samt der Wurzel herausziehen, aber da vergreift er sich. Er sieht die Wurzel anderswo, als wo sie ist. Um den Dualismus, der in die Voraussetzung des Idealismus mit aufgenommen ist, wieder loszuwerden, ist der idealistische Erkenntnistheoretiker genötigt, von Verdichtung, Abkühlung, Verfinstern der Idee zur Materie zu reden, oder von der Entlassung ins Anderssein und Aussersichsein, oder vom Abfall der Idee. Das alles ist nur ein Gerede der Verlegenheit, die sich sehr einfach blosslegen lässt: es ist nichts anderes, als der Versuch, den **Inhalt des Begriffs in den Umfang überzuführen**. Das ist ebenso klug, wie aus dem Begriff des Komischen den Sancho Pansa oder Falstaff erzeugen zu wollen. Inhalt und Umfang sind aber Koordinaten, wie Oberst und Regiment, Angebot und Nachfrage, Hunger und Speise, die niemals aufeinander zurückzuführen sind.

Der materialistische Monismus macht es gerade umgekehrt: er produziert den Inhalt des Begriffs aus dessen Umfang. Im Bilde: als ob der eben absteigende Reiter im Moment aus dem Pferde geboren sei.

Dass auch Rehmke die Gegensätze nicht auseinander ableiten kann, zeigt seine leiblich-seelische Wirkenseinheit. Mit dieser

Einheit ist der „Dualismus“ doch nicht überwunden und das „Einzelwesen“ nicht widerlegt. Die Wirkenseinheit bleibt genau so „mystisch“ wie die Mystik des Zusammentretens der beiden Anteile (des Bewusstseins und des Anderen).

Der Grundfehler Rehmkes ist derselbe, den wir sogar bei starken Verfechtern des Ichs, wie Fichte, und der Substanz, wie Spinoza, immer wieder finden, dass das Bindeglied der Erkenntnis, das Dritte, das die Gegensätze vergleicht und koordiniert, das Ich, das da denkt und ein Bewusstsein von seinem Denken und dessen Wert und Folgen hat, trotz allem Scharfsinn nicht gefunden ist, weil der Begriff des Seins unter den Händen zerrinnt. Dieses aber hängt zusammen mit der Unterscheidung von Bewusstsein und Erkenntnis und mit der Anerkennung der anderen richtig erfassten seelischen Funktionen. Nur das wirkliche substantielle Ich mit seinem wirklichen Sein kann die Schwierigkeiten lösen. Ohne das Ich gibt es weder Sein noch Erkenntnis, weder Einzelnes noch Allgemeines. Ohne die Sicherstellung des Ich rührt sich nichts von der Stelle. Erst das Ich bringt Sinn und Bewegung in die Welt und in alle Beziehungen.

Die Notwendigkeit den Raum zu überwinden ist bei Rehmke stark betont. Die Zeit macht ihm keine Sorgen. Teichmüller beweist in seiner „Wirklichen und scheinbaren Welt“, dass Raum und Zeit real gar nicht existieren, sondern nur perspektivische Ordnungsformen sind. Als solche sind sie aber durchaus nicht überflüssig, sondern durch die perspektivische Natur des Menschen bedingt. Die absolute Leugnung des Raumes, wie sie im Begriff des Menschen bei Rehmke lauert, würde zugleich den natürlichen Perspektivismus des Ich aufheben und damit auch das Ich, welches auch ohne metaphysischen Raum perspektivisch bleibt. Damit bestätigt sich wiederum die unbeabsichtigte Abhängigkeit Rehmkes vom Idealismus. Seine Raumlosigkeit, also auch Ewigkeit muss idealistisch sein, trotz seiner unsterblichen Seele, deren Unvergänglichkeit nur eine Behauptung bleibt, ohne wirkliche Grundlage.

Der ungewollte Idealismus Rehmkes bekundet sich noch in der Bevorzugung des Willens als der Hauptfunktion in Gott und im Menschen. Dieser Voluntarismus kann auch nur auf dem Boden des Idealismus gedeihen. Übrigens setzt Rehmke (mit Schumann) den Willen als Aktivität, was auch mit Wundt stimmt.

So anerkennenswert der Befreiungskampf gegen den Idealismus ist, finden wir immer wieder, mit was für starken und

geheimen Banden selbst der bewusste und gewollte Gegensatz doch noch an den Idealismus gekettet ist.

Direkt mit dem Namen des Personalismus bezeichnet L. W. Stern sein System, mit dem Attribut „kritisch“. Auch er empfindet das Bedürfnis nach einer neuen Weltanschauung. Die Psychologie ohne Seele und ohne Metaphysik befriedigt ihn nicht. Das Ich erkennt er an, den Gegensatz des Seelischen und des Körperlichen nicht. Den Begriff der Person aber nimmt er sehr weit und relativ, um eine Hierarchie der Person aufbauen zu können. So ist ihm die Gemeinschaft (Familie, Volk, Menschheit) eine reale überindividuelle Person. Da halten wir nicht mit. Da wir die Person als Substanz ansehen, ist die Gemeinschaft trotz aller Einheit keine Substanz, sondern eine Summe von solchen. Die Substantiierung einer Gruppe ist schon so gut wie ihre Hypostasierung, nicht weit von der Projektion einer repräsentierten realen Idee. Freilich ist auch Sterns Person Substanz, doch in der Hierarchie niedriger als die Gruppen und mit einem entsprechenden Grade der Unsterblichkeit ausgerüstet, obgleich er auf dem Standpunkt steht, den auch Teichmüller einnimmt: *ex nihilo nihil fit et in nihilum nihil fit*.

Die Gegenüberstellung von Person und Sache verrät irgendeinen verkappten Dualismus.

Die Selbsttätigkeit im Begriff von Person und Sache (bei der letzteren negativ) ist keine deutliche Eigenschaft. Auch eine als Sache im Dienste anderer Zwecke stehende Person verliert die Selbsttätigkeit nicht. Sie braucht gar nicht in so hohem Masse in den überindividuellen Zwecken aufzugehen, dass sie ein blosses Organ wird. Wenn sie es aber tut und zwar ohne Auftrag, so haben wir einen Idealisten vor uns, der idealistische Askese treibt. Auch ist die Natur selbsttätig, ohne Person zu sein. Ebenso wenig ist sie Sache. Jedes Atom ist selbsttätig. Ist es Person oder Sache? Jedenfalls ist das Atom eine Einheit. Es hat Besonderheit und Zweckwirken, sogar Vieleinheit.

Die Gesichtspunkte, nach denen Person und Sache bei Stern unterschieden und definiert werden, sind Vielheit-Einheit, Realität, Eigenart, Eigenwert, Zielstrebigkeit, Selbsttätigkeit. Die Existenz soll beiden zukommen, ebenso Teilbarkeit (!) und Teilfunktionen. Eine absolut einfache Substanz, d. h. eine unteilbare Substanz, kennt Stern also nicht. Das Sein ist auch vernachlässigt. Desgleichen das Subjekt, der Besitzer der Eigenart, des

Eigenwerts (offenbar für sich), der Zielstrebigkeit und der Selbsttätigkeit. Wie kommt er aber zu der Eigenart, wenn die Art nicht feststeht? Wo beginnt die Differenzierung, wenn die Person sogar als Sache fungieren kann, also der Unterschied flüssig wird, der Eigenwert sich in Fremdwert, der Selbstzweck in einen Fremdzweck sich verwandelt? Wie kann ein Wesen, eine Person Einheit und Vielheit zugleich haben? Ist aber Einheit Hierarchie, auch in der Person, im Atom, dann ist die Vielheit der Regierten kein Gegensatz, sondern Korrelat (also nicht Einheit „trotz“ der Vielheit!).

Wenn Eigenart eine Qualität besonderer Art ist, ist dann eine bestimmte Farbnuance mehr im Besitze solcher Eigenart, als ein Durchschnittsmensch? Oder hört die Eigenart bei einer grösseren Zahl von Vertretern derselben Art auf? Steigt man auf der Stufenleiter der Hierarchie immer höher, so geht immer mehr Eigenart verloren, bis Gott auf der höchsten Stufe alles einschliesst, aber wegen realer Gattungslosigkeit weder Art noch Eigenart haben kann. Also hört gerade auf der Spitze etwas Wesentliches auf? Nehmen wir Gott als die höchste Spitze der personalistischen Hierarchie, dann wird sogar seine Personalität fraglich. Was für eine Zielstrebigkeit kann er dann haben? Was für Teile könnte er haben? Welchen Sinn hat bei ihm Selbsttätigkeit? Nur der Eigenwert könnte bei ihm verständlich sein. Gerade auf ihn, dem gegenüber alles Übrige in die Klasse von Sachen fallen sollte, passt die Definition der Person am schlechtesten, während sie hier absolut sicher sein sollte.

Also ist die Definition für Gott unbrauchbar, für Menschen aber nur relativ brauchbar.

Auf solchem Grunde muss das System als Ganzes versagen, trotz der vielversprechenden Ansätze.

Nach diesen Enttäuschungen erscheint ein Autor besonders anziehend, der in zwei grossen Werken die neue Monadologie und den Personalismus systematisch behandelt. Es ist dies Charles Renouvier. Seine Lehre kommt derjenigen von Teichmüller sehr nahe. Auffallende Ähnlichkeit mit Teichmüller zeigen folgende Punkte: die Wichtigkeit, die Renouvier dem Bewusstsein und dem Wollen bei der Erkenntnis zuteilt; die Betonung der allgemeinen Relation (bei T. Koordination); die Rückführung alles Äusseren auf das Innere (en nous); die Verneinung des Unendlichen und der Kantschen Antinomien,

also auch derjenigen des Raumes und der Zeit'; der Widerspruch gegen die Herabwürdigung der wirklichen Person zu einer blossen Erscheinung. Renouvier nennt seine Richtung neokritizistisch und stellt sich damit in bewussten Gegensatz zu Kant²¹⁾.

Renouvier nimmt selbst direkt Stellung zum Christentum und spricht von der Übereinstimmung seines Systems mit der Philosophie des Christentums, da diese mit seiner monadologischen Philosophie das gleiche Fundament rationaler Ordnung haben soll, indem die grossen Linien der christlichen Philosophie: Gottes Personalität, Welterschöpfung, Freiheit des Menschen, sein Fall, Verderbtheit der Natur durch die Sünde, die Auferstehung, das Gericht und die Erlösung — in der neuen Monadologie beibehalten (*conservés*) seien²²⁾.

Sein Widerspruch richtet sich gegen:

1. die Theologie der Hypostasen (wegen Zusammenhang mit Immanenz und Emanation);

2. den inneren, obgleich nicht zugegebenen, doch systematisch aufrechterhaltenen Gegensatz zwischen der Absolutheit Gottes und seiner Beziehung zur Welt als Schöpfer; den Gegensatz zwischen seiner Ewigkeit, Unendlichkeit einerseits und der Existenz der Zeit sowie der kontingenten Erscheinungen andererseits, deren Realität verneint und in die seinige absorbiert wird;

3. die Definition des Mysteriums, soweit die Formeln der nicht geoffenbarten und der Offenbarung überhaupt unzugänglichen Wahrheit dem christlichen Glauben dennoch auferlegt sind, ohne dass jenen ein Sinn abgewonnen werden könnte als nur zur Beurteilung der Ketzerei. Sowohl die Trinität, das erste dieser Geheimnisse, wie die Inkarnation, welche jener folgt, verhindern die Fixierung des Gedankens auf die Personalität Gottes. Der Messias wird der wahre lebendige Gott, fast mit einem himmlischen Hofstaat;

4. die Erbsünde, die ihrem Wesen nach unbestimmt, bloss im Zustande des Symbols geblieben ist, nur als Akt des einfachen Ungehorsams dem Willen Gottes gegenüber, so dass sie keinen Zug der Vergewaltigung der Moral enthält. Also ist der Sündenfall in diesem Sinn kein Wesensbestandteil des Lebens der Menschheit und gehört nicht vor dessen und der Natur Verderb-

21) Charles Renouvier, *Le personalisme*, 1903, S. II ff.

22) Charles Renouvier, *La nouvelle monadologie*, 1899, S. 522, 534.

nis. Die Erkenntnis des Guten und Bösen geht dann nicht dem freien Akt voraus, sondern ist nur eine Folge der Erfahrung. Der Grund, warum die Sünde dem ganzen Menschengeschlecht zugerechnet wird, ist nicht zu entdecken, solange sie nur von einem ersten Paar vorausgesetzt und ihrem Wesen nach unbekannt bleibt;

5. die Verdammung zur ewigen Qual, verhängt über alle, die von diesem Geschlecht geboren werden, vor ihrer persönlichen Determinierung, mit Auswahl der zur Rettung Prädestinierten; das Institut der Hölle, die Heimat der Dämonen, die die Verdammten quälen und die Lebenden versuchen;

6. den Begriff des Opfers, mit antiken Annahmen perpetuiert, die Substituierung des Opfers, mit der Auferlegung des Leidens dem Einen, zur Satisfaktion des Gefühls der göttlichen Strafe, die von anderen herausgefordert ist;

7. das Institut der Riten, denen zugemutet wird, durch eine okkulte Kraft die Veränderung der Seele oder der Natur zu veranlassen; gegen den unvernünftigen und leidenschaftlichen Glauben an unwahrscheinliche Begebenheiten; gegen die den Menschen zugeschriebene Macht über die Wahrheit durch göttliche Einsetzung zu entscheiden und übernatürliche Dinge zu leisten, wodurch der Priester das Recht gewinnt, das Verhalten der Menschen zu bestimmen und die Gewissen zu beherrschen²³).

Renouvier's Arbeit ist von aussergewöhnlichem Ernst getragen, methodisch mit seltener Strenge und Objektivität durchgeführt und verdient zweifellos eine besondere Aufmerksamkeit. Seine neue Monadologie ist eine Leistung, die wir, so eigentümlich es klingen mag, ohne Bedenken den Arbeiten vieler heute gepriesener Philosophen vorziehen müssen. Es ist keine lebensfremde Metaphysik, die Renouvier bietet, und dennoch eine Metaphysik hochedler Natur.

Es ist erstaunlich, auf wie viele Ähnlichkeiten der Gedanken mit Teichmüller man bei Renouvier stösst, wenngleich diese in einem anderen Zusammenhange, also unabhängig voneinander aufgenommen und behandelt werden. Wir müssen eine weitgehende Seelenverwandtschaft zwischen Renouvier und Teichmüller annehmen. Eine vollkommene Übereinstimmung wäre trotzdem eine zu grosse Überraschung. Der Abstand zwischen den beiden Philosophen ist

23) Renouvier, a. a. O. S. 533 f.

manchmal so gering, dass von einer prinzipiellen Differenz kaum geredet werden dürfte. Ist doch Renouvier ebenso wie Teichmüller bewusster Personalist, also Gegner des Idealismus, resp. des Pantheismus, wie auch des Dualismus. So könnten die Differenzen entweder nur in Fragen mehr peripherischer Natur bestehen oder in einigen Lücken, die von dem einem oder dem anderen im System zurückgelassen sind.

Wenn z. B. Renouvier die Unverträglichkeit der Absolutheit Gottes mit seiner Beziehung zur Welt als Schöpfer feststellt und bereit ist die erstere Eigenschaft zu opfern, so scheint ihm die Relation dermassen wichtig zu sein, dass er das andere Korrelat preisgibt. Bei Teichmüller spielt die Koordination ebenfalls eine so grosse Rolle, dass er einmal sogar sein System als Koordinatensystem zu bezeichnen denkt und auch die Logik und die Erkenntnis auf Koordinaten aufbaut. Auch er will keine Unendlichkeit anerkennen als etwas, was gegen die Teleologie verstösst und deren Erzfeind ist. Das Absolute im relationsfeindlichen Sinne passt auch in Teichmüllers System nicht hinein. Doch findet sich bei ihm kein Widerspruch gegen den unbedingten Charakter der Gesetze in der Natur und im Denken (ausser den möglichen Abweichungen der sogen. Bildungsgesetze), die sogar die perspektivischen Ordnungsformen bestimmen oder bedingen, ohne trotz der Notwendigkeit die Freiheit aufzuheben. Der Sinn des Perspektivismus und sein Verhältnis zum Objektiven scheint Renouvier unbekannt zu sein. Darum droht ihm auch die Gefahr, trotz seiner Konsequenz und Anstrengung, die Monade als Substanz in das Bewusstsein, den Willen²⁴⁾ und die eigenen Qualitäten oder deren Beziehungen aufzulösen²⁵⁾, ohne vor allen Dingen das Sein der Substanz als Substanz festzuhalten. So zeigen sich also doch grundsätzliche Unterschiede zwischen Renouvier und Teichmüller. Dass Renouvier trotz diesen Mängeln soviel Treffendes gesagt hat, ist dann seinem zähen Festhalten am Personalismus zuzuschreiben.

In seiner Auffassung vom Sündenfall und von der Erbsünde, die er nicht preisgeben, sondern nur korrigieren will, melden sich Elemente der Gesetzesreligion, die aber ihre Kraft vom Voluntarismus beziehen.

24) Ch. Renouvier, *Le personalisme*, S. 532, 11.

25) Ch. Renouvier, *La nouvelle monadologie*, S. 3, 5 ff.

Von Interesse bleibt jedenfalls die Behauptung, dass die Philosophie des Christentums nur personalistisch sein kann.

Als ein anderer Versuch in personalistischer Richtung könnte Dietrich Mahnke's Schrift „Eine neue Monadologie“²⁶⁾ genannt werden, falls sie auf dieser Linie geblieben wäre. Mahnke will Leibnizens Monadologie „Paragraph für Paragraph in die heutige philosophische Sprache umschreiben und im Sinne der fortgeschrittenen (! E. T.) Denkbewegung weiterbilden“. Dieses geschieht, obgleich Mahnke „das Doppelwesen des historischen Leibniz zu seinem Rechte kommen lassen will“, auf Kosten der wirklichen Monade. Wir sehen es gleich im ersten Paragraphen, der bei Mahnke lautet: „Die *Monad*en sind die kleinsten selbständigen Funktionseinheiten, in die sich die wahre Wirklichkeit zerlegen lässt und aus denen man sie sich als aus ihren Urelementen aufgebaut denken kann“.

Damit ist der Kern der Leibnizschen Monadologie im Prinzip „überwunden“. Die Monade ist keine Substanz mehr, sondern nur eine Funktionseinheit, und zwar die kleinste, also nach der Kategorie der Quantität, vor der Renouvier so nachdrücklich warnt. Mahnke sieht in Leibniz einen Begriffsidealisten, dem „die wahre Wirklichkeit eine von mathematischen und anderen Gesetzen durchzogene geistige Welt ist“.

Mahnke's Monadologie ist eine idealistische Energielehre, also eine Verbiegung der personalistischen Initiative Leibnizens, also keine Monadologie mehr.

Ganz in die Nähe von Teichmüller ist in der jetzigen Philosophengeneration nur K. Tr. Oesterreich gekommen, obgleich auf einem anderen Wege, nämlich demjenigen der empirischen Psychologie. In seiner „Phänomenologie des Ich“ (1910, S. 225) kommt er auf die Frage nach dem Subjekt: „Das Ergebnis alles Vorangegangenen ist, dass alle eigentlich psychischen Prozesse Zustände oder Funktionen eines Subjektes sind, einem Ich angehören und ohne ein solches nicht möglich sind. Bei allen solchen Vorgängen, wie dem Perzipieren, dem Apperzipieren, dem Vorstellen, dem Urteilen, dem Zweifeln, dem Fühlen und Wollen, überall ist die Frage unabweisbar: Wer perzipiert, wer apperzipiert, wer stellt vor u. s. w.“

Bei dieser Gelegenheit erinnert Oesterreich an St. Witasek

26) Berlin, Reuther und Reichard, 1917.

und A. Messer, die zu der gleichen Auffassung kommen. Bei Witasek findet Oesterreich unter allen neueren die zutreffendste Lehre vom Ich, doch auch noch zu weitgehende Konzessionen an die materialistisch-physikalische Psychologie. Weitere Beispiele für das Festhalten des Subjektbegriffs findet Oesterreich bei Bolzano, Lotze, Teichmüller, Schuppe, Rehmke, Leibniz, Lipps. Auf Teichmüller bedauert er erst während der Drucklegung aufmerksam geworden zu sein und findet, dass dessen Schriften mit Unrecht der Vergessenheit anheimgefallen sind. In der von ihm bearbeiteten Neuauflage der Überweg'schen Geschichte der Philosophie räumt Oesterreich daher Teichmüller auch mehr Raum ein. Er selbst aber verfolgt weiterhin mehr die aussergewöhnlichen und abnormen Erscheinungen am Ich als seine metaphysische Art.

Vielversprechend ist auf den ersten Blick W. James „Pluralistisches Universum“ mit seinem Kampf gegen den einseitig intellektualistischen Monismus. James beruft sich sogar mit Anerkennung auf Ch. Renouvier. Doch mehr scheint er von Fechner und Bergson gelernt zu haben. Letzten Endes ist James' Pluralismus eine Frucht des „radikalen Empirismus“, der eine Spielart des voluntaristischen Fiktionalismus bildet und die „praktische“ Wahrheit, die Lebenswahrheit, mit einem verzweifelten „sic volo“ begründet. Da er im Namen der Intuition glaubt auf die Logik verzichten zu dürfen, so schüttet er mit dem Bade des Intellektualismus auch das Kind aus. Die wirkliche Seele des Menschen hat er doch nicht gefunden, weil sein Selbstbewusstsein die Erkenntnis verachtet, statt sie ins richtige Verhältnis zum Bewusstsein zu bringen. Seine Propaganda für Bergson ist daher nicht von Dauer.

Neben dem Amerikaner wollen wir gleich eines Engländers, des Oxforders A. M. Fairbairn gedenken, dessen „The Philosophy of the Christian Religion“ in 2. Auflage 1902 uns vorliegt. Im Vorwort beschreibt er seine Absicht in zwei Punkten: 1) Religion durch Natur und Mensch zu erklären, 2) Christentum durch Religion zu konstruieren. Religion sei ein gemeinsames Erzeugnis (product) des Geistes im Menschen und der Natur um ihn. Der Geist (mind) sei die Quelle der Ideen, die sein Wesen (its soul) konstituieren, die Natur bestimme die Sitten und Gebräuche, die seinen Körper ausbilden. So wird die Religion, die grösste von allen unbewussten Schöpfungen des Menschen, an die lokale

Natur oder Umgebung gebunden. Fairbairn begnügt sich nicht mit der historischen Erforschung Christi, er findet ihn intellektuell mehr real als historisch²⁷⁾. Er weist ihm seinen Platz in der Geschichte zu, analog der Stellung Gottes in der Natur, also zentral. „Das Mysterium Christi“ ist also metaphysisch: „das bloss Perspektivische weit überragend“, würde es in unserer Terminologie heissen. Die Persönlichkeit rückt bei Fairbairn auf einen wichtigen Platz: ohne sie gibt es keine Natureinheit²⁸⁾. Die Natur gibt uns, was sie von uns erhält. Der Schlüssel aller Geheimnisse ist der Mensch²⁹⁾. Das ist er aber durch das Denken, denn das Denken ist das Höchste in der Natur und dient zur Erklärung der Natur, wird aber selbst von der Natur nicht erklärt. Also kann die Natur auch keine Religion schaffen³⁰⁾. Selbst die Naturordnung ist nur eine Vernunftordnung, da die Einheit der Ordnung nicht aus der Natur kommt, sondern aus dem Geist.

Die Religion erkennt Fairbairn als Angelegenheit des ganzen Menschen an mit allen Funktionen und mit dem Bewusstsein. **Das Christentum** ist nach ihm in erster Linie **persönliche, nicht positive Religion**.

Trotz eines auffallenden Dranges zur Metaphysik kommt Fairbairn nur zu wenig entscheidenden Resultaten. Er verarbeitet eine Unmenge Material, aber bewegt sich doch in einiger Entfernung vom Zentrum. Freilich lässt sein gesunder Instinkt viel Treffliches und Zutreffendes sagen, ohne eine sehr feste Methode und ein klares System zu besitzen.

Nicht unwichtig ist die Auseinandersetzung mit H. Scholz, da er sich bewusst ist, die einzig mögliche Religionsphilosophie auf einem neuen, strengen Begriff der Philosophie gegründet zu haben, den er aus Kants impliziter Form zum expliziten Begriff erhebt. Danach hat „die Philosophie, als Durchdenkung der geistigen Werte, die Erscheinungen des menschlichen Geisteslebens lediglich in dem Umfange zu analysieren, in welchem sie, ohne Verlust ihrer Eigenart, konstitutive, also aufbauende Elemente unserer eigenen Existenz werden können“³¹⁾. Von

27) A. M. Fairbairn, *The Philosophy of the Christian Religion*, 16 ff.

28) a. a. O. 33.

29) a. a. O. 60.

30) a. a. 210 ff.

31) H. Scholz, *Religionsphilosophie*², 1922, 7.

den Werten werden also nur die geistigen herangezogen, unter der Voraussetzung, dass die primitive Religion keine solchen hat oder hatte. Der Kreis der Philosophie wird beschränkt, sowohl in Hinsicht auf das Objekt, wie auf dessen Umfang und das Subjekt. Also ist die Philosophie keine allgemeine Wissenschaft mehr. Dass die Philosophie um des Menschen willen da ist und auf Wertbestimmungen ausläuft, bestreiten wir nicht. Doch darf dieses in einer wirklichen Philosophie nicht für selbstverständlich gelten. Auch ist sie keine Wissenschaft des Notwendigen, wenn sie Erscheinungen untersucht, die erst Elemente unserer Existenz werden können, es aber nicht unbedingt brauchen. Wenn Scholz im selben Werke die Interessentheorien (Seligkeitsinteresse, Gemütsbedürfnisse, Zweckgesichtspunkte) bekämpft³²⁾, so sollte er das zu Bekämpfende nicht in der Philosophie selbst vertreten. Ein prinzipieller Unterschied ist ja zwischen diesen und jenen Interessen kaum aufzuspüren. Oder soll der Begriff besagen, dass erst mit den Resultaten jener Philosophie unsere eigene Existenz in Erscheinung tritt? Ist diese Erscheinung eine andere Erscheinung, als jene, durch deren Analyse die konstitutiven Elemente unserer Existenz für die Zukunft festgestellt werden sollen, damit wir zu existieren anfangen können? Also gibt H. Scholz uns eine Zukunftsphilosophie. Die imponderable Religion (die erstorbene) schliesst er ganz aus und beschäftigt sich nur mit der ponderablen, der erlebbaren, unmythischen. In diese Gruppe zählt er den Pantheismus, die Mystik und das Christentum, die alle philosophische Valenz haben und miteinander im Wettbewerb stehen³³⁾. Unter Christentum versteht Scholz jede Form des Gottesbewusstseins, die mit der Christusbeziehung verknüpft ist. Er unterscheidet zwei Hauptformen dieser Beziehung, die apriorische (unbedingte) und die sekundäre (indirekte), und lässt diesen als Typen das klassische und das idealistisch transformierte Christentum entsprechen.

Als besondere Verdienste rechnen wir Scholz die Frage nach der Entstehung des Gottesbegriffs und die starke Betonung des Gottesbewusstseins als Quelle der Religion an. Es liegt aber kein Grund vor, das Gottesbewusstsein

32) a. a. O. 34 ff.

33) a. a. O. 202, 209.

erst auf der Höhe der ponderablen Religion zu untersuchen, da auch primitives Gottesbewusstsein da ist, mit Lebenswerten und Bestimmtheiten des Lebensgefühls zu schaffen hat und auch der Durchdenkung nicht gar so bar ist, obwohl wir dieses Denken mythisch nennen. Plato hatte eine grössere Achtung vor dieser Mythologie. Um so weniger Recht haben wir zu dieser absoluten Scheidung, als z. B. die eigentlich primitiven Affekte der Furcht und Hoffnung auch bei dem ponderabel Religiösen nicht ganz verschwunden sind, also ein ganz reiner Typus doch nicht empirisch ist. Den empirischen Ausgangspunkt konnte Scholz nicht aufgeben, da das Gottesbewusstsein ein Bewusstsein ist und nur in unmittelbarer Erfahrung gegeben ist. Zu reinen Typen der Religion gelangt H. Scholz überhaupt nicht, da er das Verhältnis und die Qualität der seelischen Funktionen nicht prinzipiell beachtet und überdies die niedrigeren Stufen der Religion verachtet. Merkwürdig ist auch seine Trennung der Mystik vom Pantheismus, dessen Unterart sie ist. Trotz der Voraussetzung des persönlichen Wesens des Menschen, wenn auch leider nicht substantiell, wird der wesentliche Unterschied, der daraus zwischen dem Pantheismus und dem Christentum erhellt, nicht gefunden. Dies ist um so auffallender, als gerade Scholz die naive Voraussetzung des Gottesbegriffs ohne Rücksicht auf das Gottesbewusstsein allen anderen vorhält. Im einzelnen findet sich, wie bei Fairbairn, manches Treffende, das aber zufälligen Charakter hat, da der Begriff der Philosophie selbst, wie wir sahen, nicht so fruchtbar sein konnte, wie Scholz wollte.

Es ist unmöglich, an der heute so mächtigen phänomenologischen Schule vorüberzugehen. Trotz seines Widerspruchs gegen den logischen, erkenntnistheoretischen Psychologismus hat die Phänomenologie diesem angeblichen Erzfeinde sich nicht entwinden können. Die scharfsinnigsten Bewusstseinsanalysen und die Wesensschau haben es doch zu keiner sicheren einheitlichen Methode gebracht. Die Reduktionen, Ausschaltungen und Einklammerungen unterscheiden sich im Grunde herzlich wenig von den idealistischen Abstraktionen, deren Resultaten schliesslich das dürftige Residuum entspricht. Aus den Banden des Subjekts kann am allerwenigsten die Wesensschau des Objekts befreien. Der Begriff oder das Wesen des Seins hat auch keine besonderen Erfolge zu verzeichnen. Es werden nur zwei Arten des Seins bekannt, das Dasein und das Sosein, welche nur zwei

Abarten des ideellen Seins von G. Teichmüller darstellen. Die Wesensschau selber würde dem realen Sein Teichmüllers entsprechen, sofern reale Akte des Schauens, Vorstellens, Denkens in Betracht kommen. Das substantiale Sein wird weder erkannt noch gesucht, da der Nachdruck auf dem objektiven Wahrheitsgehalt in Unabhängigkeit vom Subjekt gesucht wird, also ganz gnostisch-idealistisch.

So wird auch klar, warum der religiös interessierte Max Scheler trotz seiner stark anthropologischen Tendenzen den Menschen nicht finden kann, obgleich er Kant und Fichte gerade in dieser Hinsicht so treffende Kritik angedeihen lässt. So findet er in Fichtes „Geschlossenem Handelsstaat“ eine vollkommen sozialistische Versklavung der Person als das erste staatsphilosophische Ergebnis jener konsequenten Wendung des Kantischen Personbegriffs³⁴). Er selbst in seinem letzten Büchlein „Die Stellung des Menschen im Kosmos“ hat aber nicht viel Glück mit der Feststellung des Wesens des Menschen oder seiner Person. Darnach ist die Person das Zentrum des Geistes, also weder gegenständliches noch dingliches Sein, nur ein in sich selbst stetig selbst sich vollziehendes (wesenhaft bestimmtes) Ordnungsgefüge von Akten (S. 58). Die Person des Menschen ist keine Substanz, sondern nur eine monarchische Anordnung von Akten, unter denen je einer die Führung und Leitung besitzt (S. 75). Der Kräfte- und Wirkstrom, der allein Dasein und zufälliges Sosein zu setzen vermag, läuft in der Welt, die wir bewohnen, nicht von oben nach unten, sondern von unten nach oben (S. 76). Von der Formung der Zellen, Gewebe, Organe durch den Lebensprozess ist S. 88 die Rede. Das Leitmotiv Schelers ist zuletzt heraklitisch. Und wenn es von der neuesten Biologie „empirisch“ „bestätigt“ wird, so ist diese Naturphilosophie ebensowenig sicher, wie die Hegelsche Geschichtsphilosophie, die längst aufgegeben ist.

Es ist merkwürdig, wie sogar bei starker Tendenz zum Finden des Ich immer antike Gedankengänge sich hereinmischen. So sagt der verdienstvolle Nietzscheforscher L. Klages, indem er das Einzelich vom andern Einzelich scharf unterscheiden und völlig sondern will: „Ich bin ich, sofern ich samt allen son-

34) Max Scheler, Der Formalismus in der Ethik und die materiale Wertethik, 1921, S. 386.

stigen Ichen am einen und selben Geiste teilnehme, und ich bin eigenes Ich, sofern mein beteiligter Lebensablauf von unteilbarer Eigenart (individuell) und daher vom Lebensablauf aller sonstigen Lebensträger verschieden ist“³⁵).

In dieser Beleuchtung sollte uns Nietzsches Übermensch als ein notwendiger Vertreter des gefürchteten Ichtitanismus als eine erwünschte, wenn auch verzweifelte pädagogische Leistung ersten Ranges erscheinen, um das Ich mit allen Mitteln zur Geltung zu bringen. Leider war aber der persönlich sanftmütige Nietzsche, obwohl er sich gründlich mit Teichmüller beschäftigte, selbst stark vom Idealismus abhängig. Er verlegte das Ich nur in eine Seelenfunktion, den Willen, verkleinerte es also um zwei Drittel, und die numerische Einheit vergrößerte er bis zur Einzigkeit des einen Übermenschen als des einzigen Vertreters der ganzen Gruppe, wodurch die übrige Menge zur Herde wurde.

Wir müssen noch einem starken Geist der Verneinung und der Kritik das Wort erteilen, der leider zu früh seiner Mission entrissen wurde. Es ist Dietrich Heinrich Kerler, der mit seiner Herausforderung verblüffte. Er vertritt atheistischen Impersonalismus³⁶). Den Theismus leugnet er mit Bewusstsein, vom Allgeist will er nichts wissen³⁷). Die psychischen und physischen Einzelwesen³⁸) erkennt er an, doch nicht als Substanzen, sondern als Seelenstaaten³⁹).

Das Interessanteste bei Kerler ist sein nihilistischer Okkasionismus. Er leugnet den Satz der Erhaltung der Energie für das Seelenleben vollkommen, für das Physische leugnet er seine absolute Geltung. Also ist die Entstehung der Seelenenergie aus Nichts und Vergehung in Nichts möglich⁴⁰). Die Reproduktion des Gedächtnisses geschieht **aus dem Nichts**. Der alte Satz „ex nihilo nihil fit“ hat somit seine Geltung verloren, besonders psychisch. Neue Wunder sind möglich. Also ist auch keine Kontinuität

35) Ludwig Klages, Vom Wesen des Bewusstseins, 2. Aufl. 1926. S. 24. Meine Sperrung. E. T.

36) D. H. Kerler, Die auferstandene Methaphysik, 2. Aufl. 1921, S. 159, 220, Vorwort.

37) a. a. O. S. 75 f.

38) a. a. O. S. 58, 61.

39) a. a. O. S. 74.

40) a. a. O. S. 24 f., 106.

nötig. Man könnte diesem Begriff wie Scheler dem Substanzbegriff die Analogie mit dem Dingbegriff vorwerfen, um ihn sofort zu erledigen. Die Wundtsche „schöpferische Synthese“ würde den deus ex machina sofort darstellen können. Die vorhandenen Vorbedingungen, resp. die Teichmüllerschen Koordinaten würden das zu erwartende System sofort von selbst ergeben. Nur würde es sich fragen, woraus die Koordinaten bestehen sollten. Oder ist diese Frage vielleicht schon materialistisch? Oder soll die Welt aus lauter Punkten und Linien bestehen, wie es Wilhelm Busch in „Eduards Traum“ so geistreich geschildert hat?

D. H. Kerler unterwirft unter anderen Fr. J. Kurt Geisslers „System der Seinsgebiete“ einer eingehenden Kritik⁴¹⁾, aus der hervorgeht, dass keiner von beiden einen wirklichen Begriff des Seins oder seiner Arten hat. So kann es auch keinen Begriff des Nichts oder Nichtseins geben. Tatsächlich gibt es kein absolutes Nichts, wie Teichmüller nachgewiesen hat⁴²⁾. Ein reales Nichts (der Phantasie) hat ein schönes ideelles Sein. Ein substantiales Nichts kann ein reales Etwas sein. Wenn D. H. Kerler von Nichts spricht, aus dem Kräfte entstehen, so kann es kein absolutes Nichts sein, da sogar dieses ideell ist, also Vorstellung. Und die Vorstellungen sind weltbewegende Kräfte als Handlungsmotive. Für die Substanz im Sinne Teichmüllers kommt es gar nicht auf die Räumlichkeit an. Auch die Psychoanalyse weiss von keinem Raum, wenn sie vom Unbewussten oder Unterbewussten redet. Das Entfallene ist nicht im Gedächtnis und ist dennoch da, natürlich nicht räumlich. Nach Kerler hört beim traumlosen Schlaf das Sein des Menschen auf. Also verwechselt er das Sein mit dem Bewusstsein des Wachseins, wie Geissler es teilweise mit dem Stofflichen verwechselt.

Was den theologischen Impersonalismus Kerlers angeht, so braucht er uns keine Sorgen zu machen, da der Atheismus nach unserer Übersicht nur eine Kritik der projektivischen Religion sein kann.

Wir schliessen mit einem positiven überzeugten Vertreter des Personalismus, Ottmar Dittrich, nach seinem Vortrage in der Kantgesellschaft über „Individualismus, Universalismus, Persona-

41) a. a. O. SS. 99—134.

42) WW. S. 153 ff., 156 ff., 161 ff., 178.

lismus“ 1917. O. Dittrich unterscheidet diese drei Standpunkte nach den vier Gesichtspunkten der Psychologie, Ethik, Religion und Metaphysik, unter Zugrundelegung der Scheidung des Ich vom Selbst. Das egoistische Ich rechnet er zur Monadologie mit der prästabilierten Harmonie — ohne Freiheit, also indeterministisch. Die Leibnizsche Substanz gefällt ihm nicht. Den pantheistischen Universalismus billigt er nicht, weil die Person hier geopfert wird. Er verwirft den Zwang sowohl im individualistischen Imperialismus wie im entmenschlichten Beamtenstaat des universalistischen Gesamtiums. Seine Theologie ist theistisch: Gott ist Schöpfer durch Entlassung der Welt aus sich und Zurücknahme in sich. Dadurch soll sie von ihr (Individualismus und Universalismus) zu ihrem Selbst (Personalismus) erlöst werden. Gott ist vernünftige Liebe in höchster Potenz. Der Mensch soll Gotteignigkeit, Gottinnigkeit besitzen, doch nicht sich mit Gott identifizieren. Im Menschen relativiert sich der absolute Gott vermöge seines Wesens aus sich selbst und teilt von seiner Absolutheit den relativen Wesen mit, welche auf diese Weise das relativ Absolute bilden. Das ist ihr Selbst, mit einer Spannung, also Motiv zur Annäherung an Gott. Der Kern der Persönlichkeit ist die vernünftige Liebe (wie im Wesen Gottes). So ist der Mensch weder vereinzelt noch aufgelöst.

Das Interesse O. Dittrichs ist staatlich orientiert, wie bei Renouvier soziologisch. Das ethische Resultat Dittrichs ist innere Freiheit, Selbstbestimmung im personalistischen Freiheitsstaat und personalistisches Völkerrecht, Einklang von Staats- und Privatmoral, nicht panto- sondern theozentrisch, letzten Endes Gottesstaat und Gottesmenschheit.

In diesem hochwichtigen Schema ist leider die Monadologie unterschätzt. Es ist schwer einzusehen, wie ohne die substantiale Auffassung der Person überhaupt ein Personalismus begründet werden kann.

Die einseitige Betonung der ewigen Schöpfung ist dagegen ausgesprochen idealistisch und führt leicht zum Staatsenthusiasmus, den O. Dittrich vermeiden will, aber in höherer Form doch bietet. Die staatliche Orientierung, die gewiss kulturell von grosser Wichtigkeit ist, lässt doch die persönliche Substanz weder metaphysisch noch theologisch zur vollen Geltung kommen. Auch darin finden wir wohl mit Recht eine Überspannung, dass das

Ich ohne weiteres als verwerflich hingestellt ist, während das ethisch tadelnswerte Ich doch nur die Verabsolutierung des Ego den anderen gegenüber ist, nicht das Ich als solches. Im Hintergrunde lauern wohl Motive, die im kurzen Vortrage nicht zum Ausdruck gelangen. Bei Dittrich dringt ein überflüssiger Dualismus in das Ich hinein, der ihm sehr gefährlich werden muss.

Es wäre notwendig, noch auf die schwedischen Ansätze zum Personalismus bei Boström und Wikner einzugehen, doch muss das hier unterbleiben, da es mir nicht mehr möglich war, in den Besitz von deren Systemen zu gelangen.

Die im vorhergehenden gebrachten Beispiele zeigen hoffentlich klar genug, dass in der Philosophie und Theologie nicht weniger als im praktischen Leben der Kampf dem Recht der menschlichen Persönlichkeit gilt. Die Hauptschwierigkeit entsteht bei der Forderung der Objektivität und Allgemeingültigkeit gegen Zufälligkeit und Subjektivität. Deshalb will man nicht gerne das persönliche unmittelbare Bewusstsein in das System aufnehmen oder verweist es in die Psychologie. Gerade deshalb schwankt aber auch die Philosophie und mit ihr die Theologie unausgesetzt zwischen dem Idealismus und dem Materialismus resp. ihren Auswirkungen, ohne zur Ruhe zu kommen.

Der philosophische Personalismus bedeutet weder Egoismus noch Subjektivismus, wohl aber den unvermeidlichen Anteil des Subjekts, seines Bewusstseins und seiner seelischen Funktionen an der Wissenschaft sowie deren ausschlaggebende Rolle im Leben.

Im Interesse des Lebens wie der Wissenschaft ist es daher, an der Hauptsache, dem Träger, genauer dem Besitzer beider Grössen nicht vorüberzugehen, auch nicht bloss einen Vermittler beider in ihm, dem Menschen, zu suchen, sondern sein Wesen und seine Rechte einzusehen, anzuerkennen und zu fördern. Dann verschwindet die durch Hegel erneuerte falsche Auffassung von der philosophischen Spekulation und somit der Widerspruch zwischen der missverstandenen spekulativen und der sogenannten Lebensphilosophie.

Ist ferner die idealistische Verbiegung des Christentums, die dessen Natur direkt widerspricht, gleichfalls aufgedeckt, wie doch auch Pfennigsdorf, Em. Hirsch und Fr. K. Schumann wollen, so wird eine neue philosophische Darstellung des reinen Christentums wirklich möglich und notwendig.

Namenregister.

- Angelus Silesius 11.
Anselm 66 f.
Aphrodite 20.
Apollon 7.
Aristipp 93 f.
Aristoteles 3, 4, A.' Gott 61 ff., 65,
74, 81, 97, 168.
Athanasius 27, 29, 68, 76, 175.
Augustin 15.
Autolykus 34.
Barth, K. 186, 193 f., 196.
Baur 3.
Biedermann 27.
Bismarck 176.
Böhme 194.
Bonus, A. 188.
Boström 216.
Brentano 126.
Brunner, E. 186, 194.
Celsus 5.
Christus, Sohn Gottes 15, sein Geist
in uns 15 f., nicht Gott 16, Be-
wusstsein Chr. 17, *πρωτότοκος* 17,
seine Gottheit und Mittlerschaft
nach Hartmann 27, Davids Sohn
33, 35, 37.
Clemens Alexandrinus 16.
Comte, nach Wundt 23 f.
Daniel 22.
Demokrit 93.
Descartes 66, 143.
Diogenes Laërtius 44.
Dionysius Areopagita 11.
Dittrich, O. 214 ff.
Dorner, A. 191.
Eckhart 91, 92, 93.
Elert, W. 185, 186.
Elsenhans 126.
Epaminondas 10.
Epikur 93.
Eros 20.
Fairbairn, A. M. 208 f.
Feuerbach 24.
Fichte 11, 29, 176 f., 187, 201.
Geissler, F. J. K. 214.
Girgensohn 126.
Goethe 29, 177.
Gogarten 186, 193 f.
Goltz, v. d. 6.
Groos, H. 185, 186 ff., 193.
Hamann 23.
Harnack 5, 8.
Hartmann, Ed. v. 2, Kritik 26 ff.
Hegel 3, 11, 17, 77 ff., 81, 191, Kri-
tik 20 f., Sprache 20 f., nach
Wundt 23, 77 ff., 81, 191.
Henoch 22.
Herbart 3, 145.
Hermes 17.
Hirsch, Em. 194, 195 f., 216.
Jahve 28, 34, 35.
Jakobi 23.
Jakobus 5, 18, Kritik 31 f., 43.
James, W. 208.
Jesus, historische Persönlichkeit 7,
54, äusseres Leben 7 ff., Tod und
Auferstehung 8, 44, 49 f., Originalität
17, 19, 54, Bruch mit dem
Judentum 33—37, 42, nach Renan
22, nach Hartmann und Strauss
28 f., Davids Sohn 33, sein Leben
37—50, Lehrweise 41, Leugnung
der äusseren Macht 42, 47, Kon-
flikt mit der Obrigkeit 8, 42, 45 f.,
Verklärung 43, Religion Jesu
50—57, seine Dogmatik 50—54,
Ethik 54—56, Kultus 56 f., Gott
50 ff., Ich 50 f., Gottes Sohn 54.
Johannes, Evgl. 5, 18, 27, 33, 132,
Ep. 5.
Johannes der Täufer 7, 28, 35, 37,
41, 121.
Judas 18.

- Judas, der Verräter 46 f.
 Kant 1, 3, 81, 82 f., 104, 143, Rationalist 20, nach Wundt 23, projektiv. Religion 58 ff., Gott 60, Sensualist 66 f., omnitudo realitatis 67, Methodologie 97, Kategorien 155 f., 175.
 Keim 41.
 Kerler, D. H. 213 f.
 Klages, L. 212 f.
 Konfuzius 25.
 Kratylos 71.
 Krug 11.
 Lasson 91 f.
 Leese, K. 193 f.
 Leibniz 165 f., 207, 208.
 Lessing 6.
 Linné 165.
 Lippert 25.
 Locke 104.
 Lotze 165, 208.
 Lubbock 25.
 Lukas 48 f.
 Lütgert, W. 193.
 Luther, M., seine Absicht 19, nach Hartmann 27, gegen Aristoteles 137, antijuristisch 186, Gnade 188 f.
 Manu 19.
 Maria 7.
 Maria Magdalena 33, 49.
 Matthäus 18, 33, 34, 43 f.
 Messias 22, 44.
 Minucius Felix 34.
 Mohammed 19.
 Müller, Max 2.
 Nietzsche 165, 213.
 Origenes 92.
 Oesterreich, K. Fr. 207 f.
 Oetinger 194.
 Oettingen, Al v. 3, 14, 56, 129, 130, 142.
 Otto, R. 186, 193.
 Paulus 5, Auferstehung im Christentum 8, 13, gegen die Furcht 9, hat Jesus nie gekannt 18, nach Hartmann 27, 29, nach GT. 29—31.
 Perikles 176.
 Petrus 5, 18, 32, 42 f.
 Pfennigsdorf, E. 185, 216.
 Pfeiderer, O. 142.
 Pilatus 49.
 Platon 1, 3, 4, 7, 16, 17, 21, 29, 81, 83, 91, reines System 34, Schüler 40, pädagogisch 41, Welt 65, Pantheismus 67, 81, Hylozoist 68, reines Denken 137 f., Mängel 141.
 Plotin 91 f.
 Plutarch 92.
 Porphyrius 5.
 Rehmke, J. 197 ff., 208.
 Renan 2, 22 f.
 Renouvier, Ch. 203 ff., 208, 215.
 Ritschl 3, 19 f., 142, 193.
 Ritter, H. 1.
 Rousseau 176.
 Rückert 92.
 Satanas 22.
 Schaefer 185.
 Scheler, M. 212.
 Schiller 10, 177.
 Schlatter 185.
 Schleiermacher 11, 21 f., 23, 27, 94, 190.
 Scholz, H. 209 f.
 Schumann, Fr. K. 196 f., 198, 216.
 Shakespeare 29.
 Spencer 27.
 Spinoza 11, 24, 27, 69, 77, 195, Substanz 163.
 Stern, L. W. 202 f.
 Strauss 2, 28.
 Tacitus 29.
 Tauler 11.
 Tertullian 12.
 Theophilus 34.
 Thilo 3.
 Thomas 33.
 Voltaire 29.
 Wikner 216.
 Windthorst 10.
 Wundt, W. 23 f.
 Zacharias 34.
 Zeus 17.

Sachregister.

- Absolute, das relativ, bei Dittrich 215.
Absolute Religion, bei Hegel 20.
Absolutheit Gottes, bei Renouvier 206.
Abstraktion 66, 156 f., 164.
ἀβδίου 21.
Akt 117, 160, 162.
Aktivität 116.
Akzidenz 162.
Allegorisch 28, 41, 107.
Allgegenwart Gottes 13.
Allgemeine, das 13; wird erst am Besonderen bewusst 4, 70, 194.
Allgemeingültigkeit 216.
Alte Testament, das, bei Ritschl 19, bei den Evangelisten 33, unvereinbar mit dem Evangelium 33, abgeschafft vom Christentum 34—37, Jesu Anwendung 37, Bruch mit 42, umgedeutet 132.
Analogie 53, 106 ff., 120.
Analyse 33.
Anderssein, bei Hegel 21.
Anfang, der absolute 130.
Antagonismus zwischen Welt und Gottesreich 14.
Apokalyptik 22.
Apologetik 136.
Apostel 5, 18, Juden- 29, berufene 57.
Apotheose 17, 177.
Apperzeption 25.
a priori 1, 4, 6, 8, 9, Gottesbewusstsein 104.
Askese 26, 176.
Atheismus 27, 29, 68, 76, 96, 175 f., 213.
Atom 129, 166 f.
Auferstehung, Glaube 8, 13, nach Renan 22, leiblich 49, 126.
Autonome Ethik, bei Hartmann 27, ohne Prinzip in der Werkheiligkeit und im Gefühlspantheismus 176 f.
Autorität, bei Ritschl 19, 186.
Befreiung 22, 51, 55, 129.
Begabung 41.
Begriff und Objekt 18, B. und Offenbarung 18, B. und Bewusstsein 18, Gottes in der bisherigen Theologie 98 f., Entstehung und Charakter 159.
Bergpredigt 34.
Besessenheit 117.
Besitz (Haben) 116 f.
Bewegung (Handeln), als seelische Funktion 9, 26, 171, 173.
Bewusstsein, christliches, als Erkenntnisquelle 5, 17, Christi 17, bei Ritschl — unterscheidend 20, Elemente bei Wundt 24, das unmittelbare 82, in der Philosophie 143 ff., B. und Erkenntnis 145 ff., Definition 147, Eigenschaften 149, nach Rehmke 197 ff.
Beziehungseinheit 125.
Beziehungsgrund 127, 161.
Beziehungspunkte 125, 149.
Brahmanismus 10, 25, 177.
Bruch mit dem Judentum 33—37, 42.
Buch des Lebens 13, 128.
Buddhismus 10, 25, 176.
Bundesgott 33.
Busse 28.
Chaos 15.

- Christ, Begriff 7.
- Christentum, Philosophie des 1, 2, das in Personen gebundene eigentümliche Leben, Gesinnung 1, 6, 33, eigentümliche Form des Geistes 1, nicht zufällig, singulär 1, in der Natur des Menschen begründet 2, nicht abgeschlossenes System 4, Nominaldefinition 6 f., nicht Lehre, nicht Kultus, nicht bloße Ethik 6, Realdefinition 7, 12 ff., unvereinbar mit dem Idealismus 11, 110, bedarf einer neuen Metaphysik 11, eine Weltanschauung 12, konstituierende Elemente 12—17, hat nur ein Prinzip 12 f., hebt die Zeit durch den Begriff der Vorsehung Gottes auf 15, nach Ritschl 20, nach Renan 23, nach Wundt 25, nach Hartmann 26 f., unvereinbar mit AT. 33, erkennbar nur in und durch falsche Darstellungen 33, schafft alle Jüdische ab 34 ff., neue Religion 32, 37, 42, 54, Dogmatik 50—54, Ethik 54—56, Kultus 56 f., ermöglicht die Naturwissenschaft 51, Hauptproblem 128, hat eine eigene Metaphysik 142, Zusammenfassung des Chr. in Dogmatik, Ethik und Kultus 180, ist ausgesprochen pluralistisch - naturalistisch 190, nach Renouvier 204 f., nach Fairbairn 209.
- Communicabile 16.
- Darwinismus 1.
- Dasein Gottes, Beweise, kritisiert, kosmologischer 61 ff., physikotheologischer 64 ff., ontologischer 66 ff., neuer erkenntnistheoretischer 96 ff., 100 ff.
- Deduktion 106, 117.
- Definition der Philosophie der Religion 7, im NT. 120 ff., individuelle 121 ff., Def. der Definition 125.
- Deismus 23.
- Denken, Einheit des D. 144, lässt nichts isoliert 155.
- dialektisch 155.
- Diastase 187, 190.
- διδασχὴ τῶν ἐξ ἀποστόλων* 5.
- Diesseits, bei Hartmann 26.
- Dogmatik 6, Ursprung 141, Schicksal der theologischen D. 141 f.
- Doketismus 16, 17.
- Dreieinigkeit, keine 53.
- Dualismus, im Gegensatz zum Christentum 12 f., 187, nach Hartmann 27, im Pantheismus 69, in reiner Form 191, Ursprung des D. 69 f., 73 f., 165, 200.
- Eigenursächlichkeit 185.
- Einheit der Gesetze = Gott 167.
- Einheit der Person 144.
- Einteilung der Elemente der Religion 133, der Funktionen 9, 77, 85, 126, 133, 173, der Fragen 96 ff., der Religionen 174 ff.
- Einteilungsgrund der Religion 9.
- Einzelne, das 4, 70, der 45.
- Elimination, Methode 8 f., 31.
- Entelechie 65, 110.
- Entpersönlichung 189.
- Erbsünde 117, bei Renouvier 204.
- ἔργα* 3.
- Erkenntnis, semiotische 6, 18, 124 f., der Religion 18, sittliche 40, spezifische 18, 125, 149, des Christentums 33, der Natur 40, im Pantheismus 70 f., 77, Gottes 104, 106, als Koordinatensystem 98, E. u. Bewusstsein 145 ff., Definition 147, Eigenschaften 149 f.
- Erkenntnisfunktion 9, 26, 84, 171, 173.
- Erkenntnisquellen 5, 17, 99 f., 101 ff., Hindernisse 145 f.
- Esoterisch 28.
- Ethik, christliche 54 ff., 180, nach Hartmann 27.
- Ethische Religionen 5.
- Ethos 24.
- Evangelisten 5, 18, nach Hartmann 28, Juden 29, 32 f., Fälschung 34, Kritik 43.

- Ewiges Leben 106, s. Zeit, Unsterblichkeit, Auferstehung.
 Ewigkeit 94, 106, 125, 126.
 Feinde des Christentums, als Quelle 5.
 Filioque 54.
 Fleischwerdung 27.
 Fortschrittsenthusiasmus 10, 87, 176.
 Fragen, Einteilung 96 ff.
 Freiheit im Christentum 9, 17, 22, 51, 54 f., bei Hegel 20, durch Denken 129.
 Frieden 55, 176.
 Fromm, jedes Gefühl bei Schleiermacher 21.
 Funktionen der Seele 77, 85, 126, 173.
 Furcht, durch den Zeitbegriff bestimmt 15.
 Furchtreligion 9, 175, 187, Wunder 33, 40, 51.
 Gefühl (= Wille) 87, 171 ff., Auslösung 94, Lust-Unlust 126.
 Gefühlspantheismus s. Pantheismus des Gefühls.
 Gegensätze, innere, im Pantheismus 69 ff., Ursprung 69 ff.
 Gegenständlichkeit 144.
 Gegenwärtiges Gottesreich, im Christentum 7.
 Geheimnis 41, 42.
 Gehirn 74.
 Geist, sein Wesen — blosse Tätigkeit des Ich und Inhalt dieser Tätigkeit 3, 4 (Philosophie), unteilbar 4, nicht übertragbar 15 f., bei Ritschl — das sich wissende Wesen 20, Offenbarung 43, kein selbständiges Wesen 85.
 Geist, der Heilige 33, 54.
 Gemeinde Jesu 8.
 Gericht 22, 28.
 Geschichte, im Verhältnis zu Gott 15, 110 f., 113 f.
 Geschichtsphilosophie, jüdische, von Jesus aufgehoben 35, 44, 51.
 Gesetz = das Identische in allem, innerlich 129.
 Gesetz Mosis 28, 33, 34.
 Gesetze, Einheit der, = Gott 169.
 Gesetzesreligion, s. Rechtsreligion.
 Gesinnung 1, 14, 33, 124, G. und Mission 39, G. und Wunder 40, in Verfolgung 56.
 Gewissen, in der Rechtsreligion 9, bei Kant 20, 59, im Christentum 54, bei M. Luther 188 f.
 Glauben und Wissen 136 ff.
 Gleichnisse 33, 41.
 Gnade 27, Ursprung und Topologie 188 f.
 Gnosis 11, 21, 137 ff., 177.
 Goltz, von der 6.
 Gott, sein Dasein, als äusseres Wesen 9, 13, Naturmacht 9, Rechtssubjekt 9, der höchste Gedanke 11, der absolute Geist 11, im Gefühl aufgehoben 10, unräumlich 13, nicht logische Einheit des Seins 13, nicht Substanz schlechthin 13, Person 13, Weltprinzip 13, in uns 13, von uns verschieden 13, im Judentum 13, im Pantheismus 14, bei den Stoikern 14, im Christentum 14, 20, 50, bei Ritschl — Selbstbewusstsein 20, bei Hegel 21, 80, bei Schleiermacher 21, unerforschlich (AT.) 36, Vater Jesu 36, uns tragende Macht 50, 53, Verhältnis zur Natur 51 f., Wille 52, im Ich und in der Natur 53, der erzeugende Grund 53, Einheit 53, Manifestationen 53, Persönlichkeit 64 f., erkenntnistheoretischer Beweis des Daseins Gottes 96—104, von der Welt und vom Ich unterschieden 105, Einheit der Gesetze 105, absoluter Geist 106, absolute Liebe 106, absolute Kunst 106, ewiges Leben 106, historisch 106, Einheit der Gesetze 169, Despot 175, Gesetzgeber und Rechtsforderer 175, im idealistischen Pantheismus 176 f., nach Stern 203, nach Ditt- rich 215.

- Gottesbegriff, ohne Offenbarung nicht zu finden 18, zuerst durch Jesus als Geist in die Welt getreten 19, in der projektivischen Religion 58 ff.
- Gottesbewusstsein, in projektiv. Religionen 9, in pantheist. Religionen 9 ff., 77, G. Christi 17, semiotische Quelle für die Vernunft 18, christliches 50 ff., a priori gegeben 103, 104, 199 f., bei Scholz 210.
- Gottesherrschaft, bei Ritschl 20.
- Gottesreich, zukünftiges oder gegenwärtiges 7, im Christentum 50 ff., bei Hegel nicht vorhanden 21, bei Renan 22, inwendig 22, irdisch 33, 38, 56.
- Gottvertrauen 55.
- Gut, das höchste, im Christentum 55, bei Kant 59, 175.
- Handlung (= Bewegung) 171 ff.
- Häretisch, nicht christlich 34, 132.
- Hedonismus 93, 94.
- Heidenmission 28, 180, cf. Mission.
- Heiliger Geist 33, 54.
- Heilsgeschichte, nicht identisch mit der Weltgeschichte 15, Fügung und Wunder 130, cf. Providenz.
- Heraklitische Philosophie 5.
- Heros 25.
- Heterogenität von Gott und Mensch, im Christentum 14.
- ἕξις 3.
- Himmelfahrt, heidnisch 16.
- Himmelreich = Geistesmacht 42.
- Hoffnung, durch den Zeitbegriff bestimmt 15.
- Homogenität von Gott und Welt 65.
- Humanität 27.
- Humor, der christliche 132 f.
- Hylozoismus 63, 68, 70, 74.
- Ich, im Pantheismus 9, 10, 11, 15, 76 ff., im Christentum 12 f., 50 f., 53, 94, 105, Definition 127, 161.
- Ichbewusstsein 151 ff., s. Selbstbewusstsein.
- Idealismus 3, unvereinbar mit dem Christentum 11, 186 f., pantheisti-
- scher 70, 137, hat drei Begriffe der Wahrheit 81, 85, löst die Welt in der Erkenntnis auf 141, richtiger Ort 190.
- Idealisten 18, 73, 82.
- Ideenassoziation 119.
- Identität des Subjekt-Objekts im Pantheismus 9, 10, 11, im Christentum 14.
- Immanenz Gottes nach Hartmann 27, bei Platon 65, bei Jesus 125, bei Renouvier 204.
- Impersonalismus 213.
- Individualität = non communicabile 16.
- Indizien 106, 119.
- Induktion 106, 119.
- Inhalt und Umfang 73 ff., 200.
- Institut (Kirche) 14, 56.
- Intellektualismus 78 f., 150.
- Intuition 130, 144, 157 f.
- Ironie 40.
- Jehovakult 28.
- Jenseits, nach Hartmann 26.
- Jonaszeichen 40.
- Judentum 5, gleich Christentum bei Kant, Ritschl und im Rationalismus 20, bei Wundt 25, und Christentum 29, vom Christentum abgeschafft 34—37, 44, 51.
- Jüdische Geschichtsphilosophie 35, 44, 51, 175.
- Kategorien 105, 116 f., 155, 175.
- Katholische Dogmatik, nicht möglich 5.
- Katholizismus 56.
- Kausalzusammenhang 64.
- Kindschaft 13, 14, 17, 51.
- Kirche, unsichtbar, kein Institut 14, 56.
- Kirchenenthusiasmus 10, 56, 89, 177.
- Kirchenväter, dem griechischen Idealismus unterlegen 11, 15, 41.
- Kolossenerbrief 5.
- Komparative Methode 2, 5, 8.
- Konfessionen, einseitig 5.
- Koordinaten 73, 98, 129, 149.
- Körper 128 (s. Leib).

- Kosmologischer Gottesbeweis 61 ff.
 Kritik, über Ritschl 19 f., über Hegel 20 f., über Schleiermacher 21 f., über Renan 22 f., über Wundt 23 ff., über Ed. v. Hartmann 26 ff., vgl. Kant, Gottesbeweise. Theologie, Pantheismus.
 Kryptokatholizismus 27.
 Kultur und Christentum 10, nach Hartmann 26.
 Kulturkampf 27.
 Kulturreligionen 25.
 Kultus, christlicher 56 f.
 Kunst, nach Hartmann 26.
 Kunstenthusiasmus 10, 177.
 Leben Jesu 5, 7 f., 37—50.
 Lebensphilosophie 143 f., 215 f.
 Lehre 6, 19.
 Leib, Definition 127.
 Liebe, in der Mystik 11, im Christentum 14, 50, 54, 55, bei Ritschl 20, bei Dittrich 215.
 Logik, des NT. 118 ff., Erkenntnis- 162, idealistische 165.
 Logos 11, 54, 177.
 Lust 95, 126.
 Macht Gottes 50, 53.
 Manichäismus 27.
 Materialismus 70, 106, 128.
 Materielle Wiederkunft 33.
 Mensch, aufgegangen im Gefühl 21, ewig und göttlich 21, s. Ich, Seele, Substanz, Persönlichkeit.
 Menschwerdung Gottes, bei Hegel 21.
 Messiasidee 35.
 Metaphysik, neue M. des Christentums 11, nach Wundt 23 f., des Seins 162, und Religion 181 ff.
 Metaphysisch unentwickelte Elemente des Christentums 2.
 Methode, komparative 2, 5, 8, der Elimination 8 f., Analyse 33, falsche Methode 96.
 Methodologische Frage 17 f.
 Mission 28, 39, 45, 50, 55, 57, 180.
 Mohammedanismus 25.
 Monade, bei Leibnitz 166, bei Renouvier 206, bei Mahnke 207.
 Monismus in reinster Form 190.
 Monotheismus 25.
 Motiv 171.
 Mundus intelligibilis 71, 150.
 Mundus sensibilis 71, 150.
 Mysterium 42, tremendum 187.
 Mystik 91 ff., 177, 190 f.
 Mystizismus 10, 11, 75, 106.
 Mythologie 24, der Sprache 85.
 Mythus 24.
 National-jüdisch (vgl. Judentum) 20, 28, 29, 32, 33, 35.
 Natur 129, 169.
 Naturerkenntnis, und sittliche Erkenntnis 40, und Christentum 51.
 Naturmythus 25.
 Naturordnung, unabhängig von der Sittlichkeit 51 f.
 Naturreligion 25.
 Negative Theologie 102 f., 133.
 Neokritizismus, Renouvier 204.
 Nichts 110, 214, bei Kerler 213 f.
 Nihilismus 213.
 Nikomachische Ethik 3. 3
 Nominaldefinition des Christentums 6 f.
 Objekt 11, 77 ff., 84, vgl. Subjekt.
 Offenbarung, und Vernunft 18, und Wunder 33, Christi 43, und Intuition 130, und Wahrheit 139.
 Okkasionalismus 213 f.
 Ontologischer Gottesbeweis 66 ff.
 Pantheismus, Wesen 9, P. der Tat 10, 85, 86 ff., 176 f., P. des Gefühls 10, 85, 90 ff., 177, P. des Gedankens 10, 12, 141, 177, Gottesbegriff 68 ff., dogmatischer oder projektivischer 68 ff., Grundfehler 69 ff., genereller Fehler 72 ff., spezifischer Fehler 73 ff., kritischer P. 76 ff., Definition 76 ff., Fehler des kritischen P. 79 ff., naturalistischer oder materialistischer 73, Definition 85, 106, Charakter 137 f., 176 f., 180.
 Pantheistische Typen der Religion 9, 10 f., 176 f., 180.
 Parabel 3, 36, 38, 41.

- Parabolische, das 31, 39.
παρομοία 22.
 Patres 1, vgl. Kirchenväter.
 Person, bei Aristoteles 65, s. Ich, Seele.
 Personalismus, bei Pfennigsdorf 185, bei Stern 202 f., bei Renouvier 203 ff., Oesterreich 207 f., Fairbairn 209, Dittrich 214 f.
 Persönlichkeit, unsterblich 8, fehlt bei Schleiermacher 22, P. Gottes nach Hartmann 27, bei Pfennigsdorf 185, bei Dittrich 215, Recht 216.
 Perspektivisch 124, 130.
 Pessimismus 27, 56.
 Pflicht, Idee der 10.
 Phänomenologie 182, 196, 211.
 Pharisäer, Anhänger der Furchtreligion 40.
 Philosophie, Definition 3, 143, in Beziehung zu anderen Wissenschaften 3.
 Physikotheologischer Gottesbeweis 64 ff.
 Pistis 137.
 Platonismus, kennt keine Mission 39. *πλήρωμα* 17. *πνεῦμα* 43.
 Postexistenz 127.
 Postulat des Gewissens 20.
 Prädestination 27.
 Präexistenz 127.
 Predigt Jesu 39.
 Priestertum, allgemeines 56.
 Prinzip, allgemeines 29, 34, vgl. das Allgemeine.
 Projektion 75.
 Projektivische Religionen 9, 175.
 Propheten 33, 35.
 Protestantismus, bei Hartmann 26, kirchlich 56.
πρωτον κινουον 65.
 Providenz 15, 52, 131.
 Psychologie, bei Wundt 24, die richtige 95.
 Qualität 116, 124.
 Quantität 71, 147.
 Quietismus 10, 11, 93, 177.
 Rationalismus 11, 20.
 Rationalisten 6, 18.
 Raum 13, 128, bei Rehmke 201.
 Realdefinition des Christentums 7, 12—17.
 Reales Sein 158 ff., 160, 162, 173.
 Rechtfertigung, jüdisch 5.
 Rechtschaffenheit, bei Ritschl 20.
 Rechtsreligion 9, 12, 175, unreine bei Paulus 30, 51.
 Reformation 3, 185, 188 f.
 Reich der Seelen 22.
 Religion, Definition 7, 139, 173 f., Einteilungsgrund 9, projektivische 9, 58 ff., 175, pantheistische 9 ff., 176 f., R. der Furcht 9, d. Sünde oder des Rechts 9, 12, R. u. Erkenntnis 18, bei Hegel 20, bei Schleiermacher 21, bei Wundt 23 ff., Quellen bei Wundt 24, Wesen der R. 139 f., Einteilung 174 ff., 180, und Metaphysik 181 ff.
 Religionsanschauung 25.
 Religiös 6, nach Wundt 24, 76.
 Scholastiker 1.
 Schöpfer 113 f., 115.
 Schöpfung, im Judentum 15, im Idealismus und Christentum 109 ff., 130, von Fichte abgelehnt 187.
 Seele, im Christentum 12 f., 170, in der Furchtreligion, in d. Rechtsreligion 12, im Pantheismus 12, ewig 12, bei den Griechen und Indern 12, im Christentum 12, im Platonismus 13, individuelle 24, Definition 127, Übersicht der Begriffe 170, Forderungen für die Bildung des Begriffs der Seele 170 f.
 Sein, im Pantheismus 72, im Hylozoismus und Spinozismus 74 f., ontologisch 156 ff., Arten des Seins 158 ff.
 Selbst, das, bei Dittrich 215, s. Ich, Persönlichkeit, Substanz.
 Selbständigkeit der Seele (des Ich) 12, 115.

- Selbstbewusstsein 13, 143 ff., 151 ff.
 Seligkeit, pantheistische 10 f.
 Semiotisch 6, 18, 124 f.
 Sensualismus 66 f., 150.
 Sittengesetz 32.
 σοφία 17.
 Speisegebote 32.
 Spezifisch 18, 124.
 Staatsenthusiasmus 10, 87, 176.
 Stellvertretung 27.
 Strafe, jüdisch 35, 44.
 Subjekt, im Pantheismus des Gedankens 11, 71, 77 ff., 84, 196 f., 198 f.
 Substanz 13, 163 ff., 169.
 Sünde 116 ff., 128, 175.
 Sünde, Religion der 9, 12, 128, 175, 180, Begriff 116 ff.
 Synoptiker 5.
 System, technisches 15, 52, 112, 129 ff.
 Talmud 28.
 Technisches System 15, 52, 112, 129 ff.
 Tempel 35.
 Teufelsaustreibung 40.
 θεῖον 21.
 Theismus, nach Hartmann 27, bei Aristoteles 65 f., ontologischer 68, 106.
 Theodizee 175.
 Theokratie 28.
 Theologen 2, 3, 17, 185 ff.
 Theologie, unmöglich ohne Philosophie 3, des AT. 36, negative 102 f., 133, neue 96 ff., 105 ff., Kritik der bisherigen 58—95, projektivische 58—68, pantheistische 68—95, 96, Fehler der bisherigen 96 ff.
 Tradition des Geistes 19.
 Transzendental 6, 67.
 Transzendenz, bei Aristoteles 65. bei Jesus 125, bei R. Otto, K. Barth u. a. 186 ff.
 Trinität, keine 53.
 Unendliche, das, bei Schleiermacher 21.
 Unendlichkeit, keine schlechte im Christentum 15, der Ursachen 62, im Idealismus 110, überflüssig 114 f.
 Universum, das ganze — Feld der Offenbarung Gottes 14.
 Unsterblichkeit 8, 12, 13, bei Platon und Aristoteles 65, 126, 127, bei Stern 203, s. Ewigkeit, ewiges Leben, Auferstehung.
 Unterscheiden, bei Ritschl 20, bei Hegel 20 f.
 Ursache 116 f., 130.
 Ursächlichkeit, nur innere 129.
 Veränderung 130.
 Verhältnis zwischen Gott und Menschen 13, 14, 50 f., 53 f.
 Verkehr mit Christus 16.
 Vernunft 3, 6, 18, 20.
 Versuchung Jesu 38 f.
 Völkerbewusstsein 24.
 Vorherbestimmung 27.
 Vorsehung 15, 52, 131.
 Vorstufen des Christentums 14.
 Wahrheit, praktische, im Christentum 11, bei Hegel 20 f., 80, 82 f., Gott 53, des Idealismus 81 f., im Denken lebendig 155.
 Wechselwirkung 127, 129 f.
 Welt 15, 52, 65, 105 f., und Gott 112 ff., 129 ff.
 Weltflucht 26, 176.
 Weltordnung, zeitlos 111.
 Werkheiligkeit 10, 176.
 Wert, Gefühlsbestimmung 82, 87, 95.
 Widersprüche zw. Judentum und Christentum 33.
 Wiederkunft, materielle 33.
 Wille, bei Hegel 80 f., = Gefühl 171 f.
 Wirklichkeit, bei Hegel 80.
 Wissenschaft, Faktoren der einzelnen W. 3, 26, und Offenbarung 139.
 Wunder 13, 33, 40, 132.
 Wünsche 24.
 Zeit 15, 110 f., 112 f., 125, 129 f., im Christentum aufgehoben 131 f.
 Zukunft 125, 129.
 Zweck 64, 111.
 Zweckursache 64 f.

Corrigenda.

S.	3	Zeile 15/16:	an das Allgemeine gebannt (statt auf das Allgem. gebaut).
"	13	"	10: hineingenommen (statt -gekommen).
"	13	"	22: Demnach (statt Dennoch).
"	19	"	9: ist (statt is).
"	26	"	17: bloss eine (statt eine blosse).
"	43	"	5: Vergleichungspartikel (statt -artikel).
"	47	"	26: <i>où</i> zwischen <i>et</i> <i>et</i> .
"	48	"	9: zum (statt zu).
"	67	"	19: keinen (statt keine).
"	68	"	32: und (statt auf) der von dem Verstande.
"	70	"	22: findet (statt finden).
"	72	"	25: Pantheismen (statt Pantheisten).
"	78	"	27: blieben (statt bleiben).
"	79	"	21: selber (statt selbst).
"	81	"	12: darlebt (statt darlegt).
"	87	"	22: blossen Schein (statt Schein).
"	90	"	5: Subreption (statt Subrektion).
"	93	"	34/35: nicht göttlich (statt nicht für göttlich).
"	97	"	2: Wenn man nun sich geneigt fühlen möchte (statt Deshalb ist).
"	97	"	5: (könnte,) so haben wir (statt wir haben).
"	97	"	9: Nun (statt Nur).
"	98	"	21: seine letzten Beziehungspunkte (st. seine B.).
"	104	"	26: Fortführung (statt Fortsetzung).
"	107	"	11: von Vater und Sohn (statt V. u. S.).
"	111	"	26: Zweck voraus (st. Zweck).
"	128	Anm.	40: Komma nach „wenn wieder“ zu streichen.
"	128	"	41: auf der Erde (statt auf Erde).

DIE GROSSE LIVLÄNDISCHE GÜTER- REDUKTION

**DIE ENTSTEHUNG DES KONFLIKTS ZWISCHEN KARL XI. UND
DER LIVLÄNDISCHEN RITTER- UND LANDSCHAFT 1678—1684**

VON

JUHAN VASAR

TARTU (DORPAT) 1931

K. Mattiesens Buchdruckerei Ant.-Ges., Tartu (Dorpat), 1931.

Vorrede.

Je grösser die Zeitspanne zwischen einem geschichtlichen Ereignis und dem Geschichtsforscher ist, desto leichter fällt es in der Regel dem letzteren, seiner Untersuchung die nötige Objektivität zu verleihen; die Wertung des Verflossenen gewinnt an neuen Gesichtspunkten, die Darstellung an Perspektive, der Geschichtsforschung ist es leichter sich über die Parteien zu erheben.

Von dieser Regel bildet das Problem der grossen livländischen Güterreduktion eine Ausnahme. Zweihundert und fünfzig Jahre sind verflossen, doch stehen die Gemüter einander ebenso erhitzt gegenüber wie damals. Die Zeit hat keinen mildernden Schleier über diese Streitfrage gezogen. Noch heute stehen in der Beurteilung der Reduktion zwei Ansichten schroff gegeneinander. Die eine schliesst sich fast ausnahmslos den Argumenten an, mit welchen Karl XI. seine Schritte rechtfertigte; die andere Partei, und das ist die Mehrheit der deutsch-baltischen Geschichtsforscher, behauptet, wenn auch mit moderneren Ausdrücken, dasselbe, was die livländische Ritter- und Landschaft in den achtziger Jahren des XVII. Jahrhunderts behauptet hat. Die Distanz gegenüber dem geschichtlichen Problem fehlt vollkommen.

An der Entwicklung der Historiographie der grossen Reduktion in dieser Richtung tragen die hauptsächlichliche Schuld drei Umstände. Erstens: Bevor die methodische Geschichtsforschung dieses Problem berührt hatte, gab es schon Schilderungen der grossen Reduktion, welche noch ganz unter dem Eindruck der Ereignisse standen und sich einseitig den Rechtsargumentationen der Parteien anschlossen. Der späteren Forschung standen diese Werke zur Verfügung. Zweitens: Sobald sich dem Reduktionsproblem in der Mitte des XIX. Jahrhunderts die Möglichkeit eröffnete, durch methodische Geschichtsforschung beleuchtet zu werden, wurde die Reduktionsfrage zum Rechtsproblem der Gegenwart. Die deutsch-baltischen Geschichtsforscher aus der Mitte des XIX. Jahrhunderts waren an der grossen Reduktion nicht als an einem geschichtlichen Ereignis als solchem interessiert, sondern als an einer Erscheinung, deren Nebenumstände und rechtliche Auseinandersetzungen im Kampfe für

die autonome ständische Verfassung der Ostseeprovinzen gegen die Russifizierungs- und Nivellierungstendenzen des russischen Panslavismus verwertet werden konnten. Drittens: Die ausserordentliche Fülle des Archivmaterials hat die schwedische und zusammen mit anderen Umständen auch die deutsch-baltische Geschichtsforschung von weiterem Eindringen in das Reduktionsproblem zurückgehalten¹⁾.

Den grössten Einfluss unter den älteren Historikern hat auf die späteren deutsch-baltischen Darstellungen der Reduktion zweifellos K. F. Schoultz von Ascheraden mit seinem „Versuch über die Geschichte von Liefland und dessen Staatsrechts“ (1773) ausgeübt. K. F. Schoultz von Ascheraden, welcher sich in seinen letzten Lebensjahren mit historischen Studien beschäftigte, hat zum erstenmal die Tradition der livländischen Ritterschaft über die Reduktion in seiner Schrift niedergelegt, wobei ihm, wie es scheint, livländische Landtagsrezesse, aber auch einige Urkunden aus dem jetzigen schwedischen Livländischen Generalgouvernementsarchiv zur Verfügung gestanden haben²⁾. Wenn die Willkürlichkeit in ihrer Deutung nicht auf bewusster oder unbewusster Tendenz des Verfassers beruht, so ist sie wenigstens auf seine Unkenntnis der schwedischen Sprache zurückzuführen.

Für Schoultz von Ascheraden ist Karl XI. ein Monarch, der seine angeerbte Eroberungslust nicht in äusseren Kriegen befriedigen konnte und sie daher gegen seine Untertanen richtete, um den schwedischen und livländischen Adel auszuplündern und zugrunde zu richten. Johan Gyllenstierna und Claes Fleming hätten dem herrsch- und hab-süchtigen König, um sich am Reichsrat zu rächen, den Plan der Reduktion eingegeben. In Stockholm auf dem Reichstage von 1680 sei durch die drei von den Leidenschaften des Neides, der Rache und des Eigen-nutzes geblendeten niederen Stände die Reduktion bewilligt, und später die Einwilligung des Adelsstandes erzwungen worden.

Die schwedische Reduktionskommission habe immerhin noch einige Personen von Stand und Sentiment unter ihren Mitgliedern gezählt, in der Liquidationskommission hätten aber Leute, wenn nicht ohne Namen, so doch ohne Ehre und Gewissen gesessen.

1681 sei der König noch nicht im klaren darüber gewesen, was er mit den Gütern des livländischen Adels vornehmen solle. Vorläufig habe er versprochen, dass die Sache vor den Landtag kommen solle, kaum aber sei diese königliche Kontestation verklungen, so habe er dem General-

1) Vgl. J. V a s a r, Rootsiaja uurimisest.

2) Vgl. unten S. 150, Anm. 2.

gouverneur befohlen, die Reduktion gemäss dem Reichstagsbeschluss durchzuführen, falls die Landräte Lichtons Propositionen auf dem Landtag widersprechen sollten. „Das war einmal seine Herzensmeinung recht naivement erklärt. Alle folgenden gemilderten Erklärungen geschahen schon mit dem Vorbedacht in Sinnen, nichts davon zu erfüllen.“

Im weiteren folgt Schoultz von Ascheraden den Landtagsrezessen und schliesst sich vollkommen den kasuistischen Argumentationen der Ritter- und Landschaft an. Lichtons Reduktionsvorschlag wird von Schoultz von Ascheraden als ein blosser Befehl an den livländischen Adel angesehen, und das Recht des Königs dazu bestritten. Der schwedische Reichstag habe ebensowenig über Livland zu sagen gehabt, wie der Diwan in Konstantinopel; Karl XI. sei durch sein 1678 gegebenes Wort gebunden gewesen. Dass in der Proposition gesagt sei, die Livländer hätten selbst Anlass zur Reduktion gegeben, ist für S. v. A. ein blosser Spott.

Die an den König abgesandte livländische Deputation habe ersterer 1682 nicht anhören wollen, „sondern sich dergestalt über ihren Vortrag ereifert, dass er sogar den Degen auf sie gezogen habe, und mit diesem Bescheide kamen die Deputierten zurück“.

Die Korrespondenz des Königs mit der Ritterschaft soll damals noch gnädig gewesen sein, nur die Reduktion durfte dabei gar nicht berührt werden. Von den durch den Reichstagsbeschluss von 1683 der königlichen Gnade anheimgestellten Gütern weiss Schoultz v. Ascheraden nichts. Da sie nach den Bedingungen des Reichstagsbeschlusses von 1680 von der Reduktion befreit waren, ist die Durchführung der letzteren für Schoultz v. Ascheraden eine vollkommene Willkürlichkeit.

Der weitere Verlauf der Reduktion wird in denselben Farben geschildert. Schliesslich sei Patkul mit seiner „etwas übermächtigen Hitze und Rachsucht“ gekommen, habe sich ins grösste Verderben gestürzt, aber, obwohl infolge seines Auftretens die Lage für Livland sich vorläufig verschlimmert habe, doch sein Vaterland gerettet. Sonst wäre Livland in Ewigkeit ein siecher Staatskörper geblieben.

Schoultz von Ascheradens Darstellung über die Reduktion wurde fast unverändert von F. K. G a d e b u s c h in seine „Livländischen Jahrbücher“ übernommen und von dem aus Bauernfreundlichkeit sonst einigermassen mit dem schwedischen Regiment sympathisierenden F r i e b e im „Handbuch der Geschichte Lief Ehst und Kurlands“ noch stärker zugespitzt. Friebe scheint auch die Tatsache, dass der livländische Adel um Einziehung der schwedisch-hochadligen Starosten angehalten hat, bekannt gewesen zu sein. Um das zu recht-

fertigen, wird die schwedische Oberherrschaft von Anfang an als eine ökonomische Aussaugung der Provinz Livland charakterisiert. Die von Gustav Adolf donierten Starosteien haben ihre Verpflichtungen gegen die Krone nicht erfüllt, solches musste vielmehr der Teil des Landes, welcher den Livländern gehörte, allein leisten¹⁾.

Wesentlich von Schoultz von Ascheradens Ansichten beeinflusst ist auch Richter in seiner Geschichte der Ostseeprovinzen Russlands. Obwohl Richter auch die Archivalien des livländischen Ritterschaftsarchivs zur Verfügung gestanden haben, ist von ihm doch, abgesehen von der Behandlung der Viertelsreduktion, wenig neues Tatsachenmaterial zur Geschichte der grossen Reduktion beigebracht worden. Das ist auch ganz verständlich, wenn wir in Betracht ziehen, dass das livländische Ritterschaftsarchiv eigentlich nur sehr wenig über die Reduktion enthält, meist nur juristische Streitschriften der Ritter- und Landschaft gegen die Reduktion, wie sie in den Landtagsrezessen zu finden sind.

Solches hat auch verursacht, dass von Schoultz von Ascheraden an, bei dem noch die starke Tendenz gegen die Reduktion nicht abzustreiten ist, die livländische Reduktion in der deutsch-baltischen Darstellung dieser Zeit hauptsächlich auf die Behandlung der Frage hinausläuft, ob Karl XI. das Recht besass, ohne Einwilligung des Landtages zu reduzieren, oder nicht. Die von uns genannten Autoren, die dem livländischen Adelsstande nahe stehen, haben darauf mit entschiedenem „Nein“ geantwortet; sie eigneten sich die kasuistischen Argumente der Ritterschaft aus der Reduktionszeit an und machten sie prinzipiell geltend, wenn nicht gerade aus Tendenz, so doch weil die Urkunden, welche ihnen zur Verfügung standen, die Reduktion von diesem Standpunkt aus darstellten.

Wenn schon in der bisher betrachteten Literatur über die Reduktion unhistorische rechtliche Standpunkte neben einigem Moralisieren die Betrachtung der Entwicklung der Reduktion in Livland beinahe gänzlich in den Hintergrund gedrängt hatten, so haben die politischen Streitigkeiten des livländischen Adels mit den Russifizierungs- und Nivellierungstendenzen der Slavophilen in den 60-er Jahren des XIX. Jahrhunderts die Lage noch weiter zugespitzt.

Wir können auf einen weiteren Einblick in die Rechtsstreitigkeiten, unter denen der Samarin-Schirrensche Streit den Hauptplatz einnimmt und die wir als bekannt voraussetzen, verzichten. Es galt zu beweisen, dass der Provinz Livland von jeher in Polen, Schweden und Russland

1) Vgl. Friebe IV, S. 178 ff.

eine Sonderstellung zugekommen, und andererseits, dass Livland nur durch Personalunion mit diesen Reichen verbunden gewesen sei. Die Reduktionsepoche wurde im Kampfe der Gegenwart als Argument gebraucht und als Analogon zu ihm angeführt. Wesentliche neue Tatsachen sind nicht beigebracht, aber bei der Betrachtung der Reduktion von neuem die rechtliche Seite unterstrichen worden. Die Geschichte der Reduktion hat durch diese Streitigkeiten nichts gewonnen, nur der juristische Standpunkt der damaligen Denkweise gemäss vielleicht eine etwas abweichende Färbung erhalten.

Ohne dass neue Tatsachen beigebracht wurden, ist zufolge dieser Ventilierung dann von J. Eckardt vielleicht die richtigste Lösung der Rechtsfrage gegeben worden: dem Konflikt zwischen Karl XI. und dem livländischen Adel lag die Unklarheit und Unvollkommenheit der staatsrechtlichen Verhältnisse selbst zugrunde. Aber auch Eckardt ist unhistorisch, wenn er den Konflikt des Königs mit seinen Untertanen bloss vom Standpunkt der Rechtsfrage betrachtet, die sich um die Personal- oder Realunion zwischen Livland und Schweden drehte, sowie um die Verschiedenheit in der Auffassung der Kompetenz des Reichstags¹⁾. Bis 1683 hat Karl XI. sich nicht auf die Kompetenz des letzteren, und eigentlich niemals direkt auf den Reichstagsbeschluss von 1680 gestützt.

Als eine weitere positive Folge der Streitigkeiten mit den Slavophilen kann die Publizierung der livländischen Landtagsrezesse von 1681—1710 und der Kapitulationen der livländischen Ritterschaft von 1710 betrachtet werden. Schirrens Rezesse haben nicht nur zur Präzisierung der früheren, hauptsächlich durch Schoultz von Ascheraden überlieferten Nachrichten gedient. Einige dabei publizierte Urkunden, besonders G. Mengdens „Pro memoria“ und seine Exkulpationsschrift, haben das eine oder andere an neuen Tatsachen bekannt gemacht; sie sind jedoch meist unbenutzt geblieben, oder haben wieder einen Beitrag zu den Rechtsstreitigkeiten geliefert. Nur Schirren hat aus Gustav von Mengdens Exkulpationsschrift das Ansuchen der livländischen Gesandtschaft von 1678 um die Reduktion der Starosteien gefolgert. Schirrens Vortrag über Patkul, wo dieser Gedanke ausgesprochen wird, bewegt sich aber im übrigen im alten Geleise. Seine Rezensionen über die Geschichte des Nordischen Krieges verraten, dass er später eine ganz andere Stellung eingenommen hat.

Der unhistorische rechtliche Standpunkt, von welchem aus die livländische Geschichtsschreibung die Reduktion als einen einmaligen formellen

1) Vgl. Eckardt, S. 55 f.

Akt auffasste, hat in Schirrens Patkul-Vortrag, welcher, obwohl nicht gleich gedruckt, dennoch einen gewissen Einfluss ausgeübt hat, den Gesichtspunkt der geschichtlichen Entwicklung der Reduktion noch mehr in den Hintergrund treten lassen, als dies schon früher der Fall gewesen war. Obwohl die Aufhebung des livländischen Landesstaates im Jahre 1694 ein Entwicklungsprodukt der Reduktion war, wird Karl XI. von Anfang an die Anmassung zugeschrieben, die Sonderstellung des livländischen Landesstaates anzugreifen; von Anfang an ist von schwedischem Nationalhass die Rede, der in jenem Zeitalter in Livland überhaupt keine Rolle gespielt hat. Die unhistorische Behandlungsweise des Reduktionsproblems lässt den Schatten der späteren Reduktionsjahre auch auf ihr Anfangsstadium fallen, obwohl damals das Verhalten des Königs gegen Livland ein ganz anderes gewesen war als später.

Der Verfasser wagt ohne vorhergehende gründliche Untersuchung nicht zu behaupten, die letzte — die Patkulperiode — der Reduktionszeit dürfe nicht so schlimm ausgemalt werden, wie es die verschiedenen Patkulbiographen, Wernich, Bergmann¹⁾ usw. im Anschluss an Schoultz von Ascheraden und auf Grund anderer Quellen getan haben, aber sich auf sie verlassen kann man nicht.

In der livländischen Geschichtsliteratur gibt es jedoch auch Schriftsteller, welche von der herkömmlichen Anschauung ziemlich stark abweichen. Es braucht nicht gerade Christian Kelch genannt zu werden, der die Ereignisse der Reduktion eigentlich als Chronist schilderte. In den Tatsachennachrichten ist Kelch ziemlich knapp; er geht über den Rahmen der Nachrichten bei Schoultz von Ascheraden vielleicht nur in der Betonung der wichtigen Tatsache hinaus, dass von den Livländern die Reduktion der hochadligen Starosteien wohl als wünschenswert und berechtigt angesehen wurde; als aber die Reihe an ihre eigenen Güter kam, habe eine ganz entgegengesetzte Ansicht Geltung bekommen. Sonst geht Kelch von demselben rechtlichen Standpunkt aus, wie die anderen angeführten Schriftsteller, aber er kommt zu ganz entgegengesetzten Behauptungen. In dem Standpunkt der *salus populi* findet Kelch die innere Rechtfertigung der Reduktion; die formellrechtliche aber, im Anschluss an die von königlicher Seite geführten Argumentationen, besonders darin, dass die dem „Versprechen“ Karls XI. in Ljungby 1678 beigefügte Klausel, durch die die Hoheit

1) Bezüglich dieser Historiker sei auf die vortreffliche Übersicht über die deutsch-baltische Geschichtsforschung von R. Liljedahl hingewiesen.

und das Recht des Königs und Reiches vorbehalten wird, Karl XI. das Recht gegeben habe, über die „Versprechung“ hinwegzugehen¹⁾.

Obwohl man keineswegs mit J. Lossius Kelch zu beschuldigen braucht, mit Vertretern der schwedischen Loyalität in Verbindung gestanden zu haben²⁾, lässt sich dennoch annehmen, dass wenigstens in der Reduktionsfrage, wenn nicht in der Darstellung Patkuls, dessen Auftreten von Kelch als Meuterei bezeichnet wird, Kelch mehr die Anschauung eines Zeitgenossen über die Reduktion, als die Reduktion selbst charakterisiert. So bleibt bestehen, dass Kelch allerdings die Argumentationen des Königs gekannt und mit ihnen sympathisiert hat, aber ebensowenig wie Schoultz von Ascheraden und die von ihm beeinflussten Historiker das Gewebe der kasuistisch-rechtlichen Argumente zu durchdringen imstande gewesen ist.

Einem anderen Historiker — H. J. v. Jannau — hat in seiner „Geschichte von Lief- und Ehistland“ (1793—1797) zwar Schoultz von Ascheradens Tatsachenmaterial zur Grundlage gedient; er konnte aber wegen seiner ausdrücklichen Bauernfreundlichkeit der mit Karls XI. Grundrevision und Bauernbefreiungsversuch verbundenen Reduktion nicht feindlich gegenüberstehen: er gibt daher auch den rechtlichen Argumentationen des Königs Raum. Jannau gebührt die Ehre, eingesehen zu haben, dass die Livländer, wenn sie den Reduktionswünschen des Königs zu rechter Zeit entgegengekommen wären, vernünftiger gehandelt hätten und sich dadurch vor mancher Härte der späteren Reduktion hätten retten können³⁾.

Es wäre eigentlich für die schwedische Forschung natürlich gewesen, sich ohne weiteres Jannau und Kelch anzuschliessen. Bei den älteren Schriftstellern ist dies aber keineswegs der Fall gewesen. Bereits bei Svedelius kann man die Tendenz finden, die livländische Reduktion, wie die Reduktion überhaupt, in dunkleren Farben zu malen, als sie es verdient hätte. Von ihm stammt der Mythos, als ob die Reduktionskommission bei ihrer Beurteilung der livländischen Güter Chroniken blind gefolgt sei⁴⁾. Ganz entschieden aber hat die Reduktionsdarstellung von Schoultz von Ascheraden durch Friebe und Wernichs Bücher auf Fryxell eingewirkt. Der Zusammenhang der entlehnten (zum Teil falschen) Tatsachen ist von Fryxell durch gelegentliche Urkundenbenutzung, hauptsächlich aus der Reichsregistratur, aber auch durch Zahlenangaben über

1) Kelch, Historia, S. 613 ff.; Continuation, S. 12 ff.

2) Kelch, Continuation, Vorwort von J. Lossius, S. XXVII ff.

3) Jannau II, S. 331 ff.

4) Vgl. den Exkurs, S. 352 f.

die Einkünfte der reduzierten Güter allerdings vervollständigt, allein durch neue Missverständnisse vollkommen in Verwirrung gebracht worden. Fryxell macht keinen Unterschied zwischen der schwedischen von den Ständen erwählten Reduktionskommission und den beiden livländischen Kommissionen in Riga und Stockholm, welche alle drei nebeneinander existierten, weshalb seine Angaben ganz durcheinandergehen und zu Fehlschlüssen führen. Obwohl Fryxell in den Rechtsstreitigkeiten zwischen Karl XI. und dem livländischen Adel einen mehr zurückhaltenden, beschreibenden Standpunkt einnimmt, so ist er doch in seiner ganzen Darstellung von der traditionellen Ansicht der ständisch orientierten livländischen Geschichtsschreibung abhängig¹⁾.

F. F. Carlson hat Fryxells Urteil über die livländische Reduktion einigermaßen gemildert, aber seine Anschauung beruht trotzdem auf dessen Darstellung. Obwohl Rechtskategorien bei ihm nicht so stark im Spiele sind, hat doch auch Carlson nicht vermocht, die livländische Reduktion von einem anderen Standpunkt aus geschichtlich zu entwickeln: was an dem Rechtsstandpunkt verloren gegangen ist, wird durch nichts anderes ersetzt. Carlsons Schilderung der livländischen Reduktion bleibt eine Reihe von meist zusammenhanglosen Nachrichten. So stark hat doch noch das Vorurteil Schoultz von Ascheradens nachgewirkt, dass Carlson ohne Kontrolle die Angaben von Svedelius über die Chroniken entlehnt hat; und aus der Nachricht, dass der Landtag von 1681 dem König vermutlich eine Kontribution statt der Reduktion habe anbieten wollen, folgert Carlson, Karl XI. habe solches Anerbieten verworfen. Lichtons Instruktionen haben Carlson zur Verfügung gestanden, aber er ist von der herkömmlichen Anschauung doch nicht so weit abgewichen, um diese Instruktionen in wesentlichen Punkten in Betracht zu ziehen.

Erst eine jüngere Generation der schwedischen Historiker hat es gewagt, die herkömmliche Anschauung der baltischen Geschichtsschreibung, dass die Reduktion ein Rechtsbruch und eine Gewalttat gegen die Sonderstellung Livlands gewesen sei, zu bestreiten. Neues Tatsachenmaterial wird nicht beigebracht, aber man versucht dem vorhandenen eine andere Deutung zu geben. Wir meinen hier A. Hammar-sköld sowie O. Sjögren, soweit er die staatsrechtliche Zugehörigkeit Livlands zu Schweden im allgemeinen, und nicht nur Patkul im besonderen behandelt²⁾. Hammar-skölds ungerechter Angriff auf Gustav v. Mengden mag hier unberührt bleiben: seiner Tendenz nach steht er auf demselben Niveau, wie viel-

1) Fryxell XVII, S. 268 ff.

2) Sjögren, S. 7 ff.

leicht Schoultz von Ascheradens Werk; dasselbe gilt von seinem Aufsatz über Hastfer. Hastfers Person scheint überhaupt nur deswegen eine so grosse Bedeutung gewonnen zu haben, weil er schon einmal ungerecht von den Livländern angegriffen worden war und rehabilitiert werden musste. Natürlich war er ein tüchtiger Administrator, aber auch weiter nichts. Die meisten der Reformen, die ihm zugeschrieben werden, waren entweder vor seiner Ankunft schon durchgeführt, oder aber wenigstens durchdacht.

Sjögren entwickelt, im Anschluss an die Argumentationen des Königs und Jannaus, die Ansicht, dass Karl XI., wie die polnischen Könige und die Heermeister vor ihm, das Recht zur Reduktion besass. Livland sei mit dem Schwert unterworfen; es habe eigentlich keine politischen Sonderrechte, wohl aber eine gewisse Sonderstellung besessen. In Ljungby 1678 habe Karl XI. die Livländer nur von der Viertelsreduktion befreit. Der Reichstag von 1680 habe dem König das Recht gegeben, auch an echtlivländischen Gütern die Reduktion durchzuführen. Die Reduktionsangelegenheit sei allerdings dem Landtage proponiert worden, aber Lichten beordert gewesen, dem Landtag anzusagen, dass er dem Reichstagsbeschluss Folge zu leisten habe. Soviel über unsere Periode. Übrigens geht die Darstellung Sjögrens ganz im Tone der herkömmlichen livländischen Geschichtsschreibung weiter, nur dass es jetzt Karl XI. ist, der in allem gepriesen wird und gerechtfertigt dasteht, Patkul aber möglichst heruntergemacht wird.

Von deutsch-baltischer Seite erfuhren Hammarskölds und Sjögrens Standpunkte allerdings Widerspruch, aber nicht Widerlegung durch neues Quellenmaterial.

Obwohl Fr. Bienemann junior inzwischen Gedanken geäussert hatte, welche J. J. Hastfer zu rechtfertigen versuchten, und obwohl er den Kampf zwischen Karl XI. und der livländischen Ritterschaft nicht als staatsrechtlichen Konflikt, sondern als das, was er wirklich war, nämlich als einen Streit zwischen Staatsinteressen und Korporationsprivilegien dargestellt hatte, so ist die spätere deutsch-baltische Geschichtsschreibung doch wesentlich den tendenziösen Spuren Schoultz von Ascheradens gefolgt.

A. v. Transehe-Roseneck¹⁾ und E. Seraphim²⁾ bringen in ihren Werken nichts Neues. Der alte Standpunkt wird durch Fryxell und besonders durch Carlson weiter ausgebaut. In ausgeprägter Tendenz hat E. Seraphim alles vom Standpunkt der Ritter- und Landschaft des Jahres 1680 Missliebige ausgelassen, alles aber, was zu einer Recht-

1) Transehe-Roseneck, S. 45 ff.

2) Seraphim II, S. 353 ff.

fertigung ihres Benehmens und des Verhaltens Patkuls dienen kann, gesammelt und so den Summierungsstrich unter die bisherige Forschung gezogen.

So verschieden auch die Ergebnisse der bisherigen Verfasser über die livländische Reduktion sind, der Ausgangspunkt ist für alle gemeinsam: der Blickpunkt des Interesses ist auf die staatsrechtlichen Verhältnisse gerichtet. Das gemeinsame Hauptproblem ist: hatte Karl XI. das Recht die Reduktion in Livland durchzuführen oder nicht? Zur Lösung sollten auch andere Rechtsfragen beitragen, die eine noch grössere Tragweite besitzen: hatte der schwedische Reichstag das Recht über Livland zu beschliessen? war Livland durch Kriegerrecht oder Vertrag Schweden unterworfen? war das Verhältnis Livlands zu Schweden eine Real- oder Personalunion?

Als der Verfasser mit seinen Archivstudien begann, war es selbstverständlich auch seine Absicht gewesen, auf Grund neuen Archivmaterials gerade diese Frage soweit als möglich zu beantworten. Die Kenntnis der Reduktionsfrage im Rahmen der erschienenen Literatur suggerierte auch ihm die Vorstellung, als ob der Verlauf der livländischen Reduktion ein Ringen verschiedener staatsrechtlicher Auffassungen gewesen sei. Er hoffte, obwohl nicht ohne Schwierigkeiten, auf Grund des neuen Archivmaterials die verschiedenen Phasen dieses Ringens festzustellen, die rechtlichen Standpunkte sowohl des Königs als auch des Adels zu untersuchen. Weiter hielt er es für möglich, durch näheres Eindringen in das Zeitalter der Unterwerfung Livlands unter Schweden den wahren Tatbestand festzustellen und sein Urteil darüber auszusprechen, welche von den beiden Parteien das Recht auf ihrer Seite hatte.

Sobald aber der Verfasser mit dem Archivmaterial einigermassen bekannt geworden war, sah er ein, dass er vorläufig auf die oben dargelegte Absicht verzichten musste. Das Haus kann nicht vom Dache an gebaut werden. Es erwies sich nämlich, dass der faktische Verlauf der grossen Reduktion in Livland bisher noch durchaus unerforscht war, und dass noch eine ausserordentlich grosse Menge von Archivalien dafür zur Verfügung stand. Das lehrreichste Beispiel aber dafür, dass es sich nicht lohnt an die Lösung der komplizierten rechtlichen Probleme zu gehen, ehe man mit dem tatsächlichen Verlauf der Reduktion bekannt ist, bietet die Frage über den schwedischen Reichstagsbeschluss von 1680. Die Annahme, dass der Reichstag von 1680 die Reduktion der dem nicht-introzierten livländischen Adel gehörigen Güter veranlasst habe, hat in der bisherigen Literatur lange Erörterungen darüber hervorgerufen, ob er dazu berechtigt war oder nicht, und ob zwischen Livland und Schweden

eine Real- oder Personalunion bestanden habe. Da der Reichstagsbeschluss von 1680 bezüglich der echtlivländischen Güter überhaupt keine rechtliche Bedeutung gehabt hat, so ist die ganze Behandlung dieser Frage überflüssig gewesen. Durch dieses Beispiel gewarnt, entschloss sich der Verfasser nur den tatsächlichen Verlauf der Reduktion klarzulegen, welcher an sich genügend wichtige Momente enthält, und auf die Lösung der Rechtsfragen wenigstens vorläufig zu verzichten.

Das überaus reichhaltige Archivmaterial und die begrenzte Zeit erlaubten dem Verfasser nur einen Teil dieser Aufgabe zu erfüllen. Die vorliegende Arbeit gibt eine Schilderung der grossen livländischen Reduktion bis Sommer 1684.

Der Sommer 1684 ist in verschiedener Hinsicht ein Wendepunkt in der Geschichte der livländischen Reduktion gewesen. Nicht nur fällt in diese Zeit der endgültige Beschluss Karls XI., die Einziehung der dem in Schweden nicht introduzierten Adel gehörigen Güter ohne dessen Einwilligung zu vollziehen; es beendeten zur selben Zeit auch sowohl die schwedische als die livländische Reduktionskommission ihre Untersuchung der Reduzibilität der einzelnen livländischen Güter. In der Periode von 1681 bis 1684, zum grössten Teil schon während der ersten Hälfte von 1681, war der dem schwedischen Hochadel gehörige Grundbesitz in Livland bereits eingezogen worden; die wirkliche Einziehung der schwedischen und livländischen Kleingüter begann erst im Herbst 1684.

Abgesehen von der Reduktion der schwedisch-hochadligen Starosteien, welche als mit der „echtlivländischen“ Reduktion in organischem Zusammenhang stehend nicht ungeschildert bleiben konnte (obwohl sie nicht so eingehend wie das Hauptthema behandelt wird), bilden die Verhandlungen zwischen Karl XI. und der livländischen Ritter- und Landschaft, deren Ergebnis die gewaltsame Vollziehung der Reduktion in Livland und der Konflikt zwischen dem König und der Ritterschaft war, den eigentlichen Inhalt der Reduktionsperiode von 1680—1684. Die Verhandlungen der livländischen Gesandtschaft in Ljungby 1678 (mit dem berühmten „Versprechen“ Karls XI.) stehen damit in so engem Zusammenhang, dass sie eigentlich zu dem Hauptthema gehören und nicht eine blosse Einleitung dazu bilden, und dass die Behandlung der grossen Reduktion in Livland eigentlich von 1678 ihren Ausgang nehmen muss.

Eine natürliche Einleitung zur grossen Reduktion bilden die Versuche der Vormundschaftsregierung Karls XI. und der schwedischen

Reichstage, die vom Stockholmer Reichstag 1655 beschlossene s. g. „Viertelsreduktion“ auch auf Livland auszudehnen.

Die bisherigen Schilderungen der Landtage von 1663 und 1673, wo der livländischen Ritter- und Landschaft anbefohlen wurde, dem Reichstagsbeschluss von 1655 Folge zu leisten, erwiesen sich bei gelegentlicher Kontrolle durch die Landtagsrezesse als bei weitem nicht korrekt und kritisch genug, und ausserdem beleuchteten sie das Thema nicht von so wesentlichen Punkten, dass sie für die Einleitung hätten verwandt werden können.

Weiter konnte der Verfasser die kurzen Angaben bei F. F. Carlson sowie die stark veralteten und lückenhaften Berichte von Svedelius, Tham und Fryxell über die Behandlung der Viertelsreduktionsfrage auf den schwedischen Reichstagen und im Reichsrat schon aus dem Grunde nicht direkt benutzen, weil sie nicht lückenlos mit der Behandlung der Reduktionsfrage auf den livländischen Landtagen in Zusammenhang zu bringen waren, schon ganz abgesehen davon, wie unzuverlässig besonders Svedelius und Fryxell sich in jenen Teilen ihrer Werke erwiesen, welche den vom Verfasser besonders durchgearbeiteten Zeitraum behandelten.

Viel wichtiger ist G. Wittrocks Werk über die Finanzpolitik der Vormünder Karls XI. Da aber für Wittrock die livländische Viertelsreduktion nur eine Nebenfrage ist, die von ihm nur gelegentlich an mehreren zerstreuten Stellen berührt wird, so konnte der Verfasser auch seine Schrift nicht zur ausschliesslichen Grundlage seiner Einleitung machen.

Um den Gedanken, den Gang der Viertelsreduktion bezüglich Livlands zu beschreiben, nicht gänzlich aufzugeben, war der Verfasser genötigt, sowohl zu gedruckten als zu ungedruckten Quellen seine Zuflucht zu nehmen. Es ist verständlich, dass für dieses einleitende I. Kapitel das Archivmaterial nicht so erschöpfend benutzt werden konnte, wie für die folgenden, welche das Hauptthema des Werkes behandeln. Für jenen Teil, welcher die Reichstage betrifft, waren die gedruckten Protokolle des Ritterstandes der Reichstage von 1655—1678 (welcher daselbst in der Frage der livländischen Reduktion den Ausschlag gab) zusammen mit Carlsons Schilderungen der Reichstage für unsere Zwecke genügend. Der Verlauf der Viertelsreduktion, soweit sie die livländische Ritterschaft berührt, und besonders die livländischen Landtage konnten nach den Landtagsrezessen (in LRA) sowie den Briefen der Generalgouverneure Bengt Oxenstierna und Clas Tott und des Gouverneurs von Livland Fabian v. Fersen an den König (in SRA) fast erschöpfend behandelt werden.

Was das Verhalten des Reichsrats in dieser Frage betrifft, so

gaben die Werke von Svedelius, Tham usw., besonders aber von Wittrock Anlass, die Reichstagsprotokolle Jahr für Jahr von 1655 an gründlich zu untersuchen.

Weiter sind vom Verfasser die Protokolle des Kammerkollegiums von 1663 an durchgesehen worden, wo er auf Spuren der Besitztitelrevision von 1663/64, welche mit der Reduktion im Zusammenhang stand, zu stossen hoffte. Die Ergebnisse waren aber nicht sehr reichhaltig, obwohl aus den Jahren 1664—1667 einiges über eine Grundrevision und die damit verbundenen Vorarbeiten zur Reduktion in Livland zu finden war. Dagegen konnte man weder aus der Registratur des Kammerkollegiums, noch aus den an den König gerichteten Briefen desselben, welche nur gelegentlich, wo die Protokolle dazu Anlass gaben, durchgesehen worden sind, jene unklaren Nachrichten vervollständigen, welche die Protokolle des Kammerkollegiums liefern. Die Reichsregistratur ist für jene Jahre nach Diarien, die nicht immer vollständig sind, benutzt worden, oder aber da, wo die Ratsprotokolle dazu Anlass gaben. Das Archiv des Reduktionskollegiums, seine Protokolle, seine Registratur und die von ihm an den König gerichteten Briefe sind natürlich in erster Reihe durchforscht worden. — Da die livländische Viertelsreduktion hier nur eine Nebenfrage war, so war auch hier das Ergebnis gering.

Obwohl die Reichsregistratur für die Jahre 1655—1680 nicht Seite für Seite, sondern bloss nach Diarien durchgesehen worden ist, dürfte hier wohl alles Wesentliche in Betracht gezogen sein. Wenn das eine oder andere noch fehlt, so kann es nur in solchen Akten zu finden sein, welche wohl einige neue Details zu liefern, nicht aber die allgemeinen Richtlinien zu ändern imstande sind.

Schliesslich muss der Verfasser über die redaktionelle Seite der Arbeit einige Bemerkungen machen. Bei den deutschen Zitaten (die schwedischen sind meist übersetzt) hat der Verfasser die Schreibweise modernisiert. Als Synonym für livländische Ritter- und Landschaft hat der Verfasser aus stilistischen Gründen oft kurzweg den Ausdruck „livländischer Adel“ gebraucht, obwohl sich unter den Mitgliedern der Ritter- und Landschaft selbstverständlich auch nichtadlige Grundbesitzer befanden. Dasselbe gilt auch für die Begriffe Landsasse = Edelmann = kleinadliger Gutsbesitzer. Wo es nötig war, die im schwedischen Ritterhause nicht introduzierten Edelleute von den übrigen zu unterscheiden, ist der Ausdruck „echtlivländischer“ Adel gebraucht worden. Alle Hakenangaben, wo das Gegenteil nicht besonders vermerkt ist, beziehen sich auf Haken nach der Revision von 1690. Diese aus einer späteren

Revision stammende Hakenzahl empfahl es sich auch auf die Verhältnisse um 1680 anzuwenden, weil sie ihnen erstens zeitlich näher steht, als die Revision von 1638/41, zweitens aber weil sie präziser ist. In den Beilagen ist, um eine bessere Vorstellung von der Verteilung des Gutsbesitzes auf den estnischen und den lettischen Teil von Livland zu gewinnen, statt des älteren Dreikreissystems das Vierkreissystem aus den 90-er Jahren des XVII. Jahrhunderts zur Grundlage genommen.

Seine Arbeit der Öffentlichkeit übergebend, hält der Verfasser es für seine angenehme Pflicht, zuvörderst seinem verehrten Lehrer Professor A. R. Cederberg auf das verbindlichste zu danken, der schon seit Jahren die Wichtigkeit einer diesbezüglichen Untersuchung für unsere Geschichte betont hat, der der Arbeit des Verfassers stets ein warmes Interesse erwiesen und der endlich den Verfasser durch vielfache wertvolle Ratschläge und Hinweise unterstützt hat. Ferner ist der Verfasser Herrn Professor B. Boëthius zum grössten Dank verpflichtet, der als vorzüglicher Kenner der im Schwedischen Reichsarchiv befindlichen Livland berührenden Archivalien dem Verfasser bei der Orientierung im Archivmaterial sehr viel Hilfe geleistet hat, und auch Herrn A. Kruusberg, der ihm das überaus wertvolle „Diarium der Gesandtschaft von 1681/82“ zur Verfügung gestellt hat. Auch den Herren Beamten in den von dem Verfasser benutzten Archiven und Bibliotheken sei hier der beste Dank ausgesprochen. Für die sprachliche und stilistische Korrektur der Arbeit, besonders auch für die Berichtigung der Schreibweise von verschiedenen Güternamen, spricht der Verfasser Herrn G. v. Glasenapp seinen besten Dank aus. Ganz besonders aber muss der Verfasser Herrn Professor W. Anderson dankbar sein für die überaus grosse Liebenswürdigkeit, Mühe und Sorgfalt, mit der er eine abermalige stilistische Revision dieser Arbeit ausgeführt hat. Last not least bringt der Verfasser der Verwaltung der Universität Tartu seinen grössten Dank dar, durch deren Stipendium ihm die Archivstudien ermöglicht worden sind und mit deren Einvernehmen die gegenwärtige Arbeit auch in den „Acta et Commentationes Universitatis Tartuensis“ gedruckt wird.

Ungedruckte Quellen.

Schwedisches Reichsarchiv in Stockholm (SRA).

REICHSREGISTRATUR 1655—1684.

Für die Jahre 1655—1680 ist die Reichsregistratur nach Diarien benutzt worden.

REICHSRATSPROTOKOLLE 1656—1680, zitiert nach den Namen der Protokollführer, z. B. Frank, Bergenhielm etc. Für die Jahre 1680—1684, wo der Reichsrat seine Bedeutung gänzlich verloren hatte, enthalten auch die Ratsprotokolle nichts Wesentliches.

LIVONICA. (Die hier angegebenen Nummern sind diejenigen des alten provisorischen Verzeichnisses.)

82. Schreiben des Generalgouverneurs Bengt Oxenstierna an Kgl. Majestät.
83. Schreiben des Generalgouverneurs Clas Tott an Kgl. Majestät.
- 84-86. Schreiben des Generalgouverneurs Christer Horn an Kgl. Majestät (3 Konvolute).
118. Schreiben des Gouverneurs Fabian v. Fersen an Kgl. Majestät.
124. Schreiben des Ökonomiestatthalters Jakob Sneckensköld an Kgl. Majestät. 1681—1686.
Enthält auch ein Memorial für Lichten, welches wahrscheinlich von diesem dem König übergeben worden ist. Aus den Jahren 1684—86 sind hier auch gemeinsame Briefe von Sneckensköld und Strokirch an den König vorhanden, welche teilweise in DZA (vgl. unten) wiederzufinden sind (doch liefert DZA auch Ergänzungen).
134. Schreiben des Gouverneurs von Estland Robert Lichten an Kgl. Majestät. 1674—1685.
Da Lichten der Präses der am Orte befindlichen livländischen Reduktionskommission war, ist dieses für unser Thema einer der wichtigsten Briefwechsel. Teilweise Wiederholung, aber auch Ergänzung findet dieses Konvolut in LRA Missiv der livländischen Reduktionskommission.
139. Schreiben von verschiedenen Zivil- und Militärbeamten aus Livland.
Von Interesse sind hier einige Briefe des kgl. Commissarius fisci Rudolf von Kolditz an den König.

148. Schreiben der livländischen Ritter- und Landschaft an Kgl. Majestät.
Enthält ausser einigen Suppliken der Deputation von 1681/82 (undatiert) nichts Besonderes.
234. Verschiedene Landtagsakten.
Enthält u. a. auch Beilagen zu der Antwort der livländischen Ritterschaft auf die Proposition auf dem Landtage 1681, welche in Schirrens Recessen fehlen.
14. (Nummer nach dem neuen provisorischen Verzeichnis.) Reduktionskommissionen in Livland und Stockholm 1681—1684.

R. LICHTONS SAMMLUNG MIT BEILAGEN.

Unter anderem befinden sich hier Briefe an Lichten aus der Zeit nachdem er aus Riga abgereist war, und zwar vom Ökonomiestatthalter Sneckensköld, von den Mitgliedern der livländischen Reduktionskommission B. Renfelt, M. Strokirch und G. Bossart und vom Leiter der Landvermessungsarbeiten Major A. Emmerling, die überaus detaillierte Einblicke in die Arbeit der (Rigaschen) livländischen Reduktionskommission bieten, aber auch in die gegenseitigen Intrigen der Reduktionsbehörden und der Beamten unter sich.

Die Briefe G. Bossarts, welcher in sehr vertrautem Verhältnis zu Lichten stand, sind besonders hinsichtlich seiner Denunziationen gegen die übrigen Mitglieder der Kommission sowie Sneckensköld mit gewisser Vorsicht zu benutzen. Er scheint sich mit der ganzen Welt gezankt zu haben.

BRIEFE AN KANZLEIBEAMTE.

Enthält Lichtons Briefe an Kanzleirat E. Lindsköld, mit welchem Lichten in einem sehr vertrauten und freundschaftlichen Verhältnis stand. Es ist zu bedauern, dass nur ganz wenige dieser Briefe noch vorhanden sind, denn Lichten hatte die Gewohnheit, neben seinen Briefen an den König, auch Lindsköld viel ungezwungener als in jenen über seine Tätigkeit zu benachrichtigen, und dies trug Lindsköld Karl XI. vor.

Relation der (schwedischen) königlichen Reduktionskommission über ihre Tätigkeit anlässlich des Beschlusses von 1680; approbiert den 30. Juni 1684, zitiert: Relation der schwedischen Reduktionskommission 1684. Unter anderem enthält die Relation als Beilagen die Spezifikation der Resolutionen der schwedischen Reduktionskommission über Livland, Auszüge aus Chroniken, welche die Kommission bei ihrer Arbeit benutzt hat, u. s. w. (näheres vgl. Exkurs).

Lorenz Creutz an die Kgl. Majestät über die livländische Kommission 1663—1664. Gustav Soops Kommission, betreffend Narva und Reval 1664—1662.

Kammerarchiv in Stockholm (KA).

REDUKTIONSAKTEN DER OSTSEEPROVINZEN.

Kommission am Orte.

Originalresolutionen der Livländischen Reduktionskommission an Kgl. Majestät über livländische Güter 1682—83. Zitiert: „Resolutionen der livl. Reduktionskommission“.

Resolutionsbuch der livländischen Reduktionskommission über livländische Güter. Kopien.

Es ist dies eine Kopie der vorigen Sammlung, aber ohne die einleitende Schrift an den König. Die nähere Beschreibung davon findet sich im Exkurs.

Livländische Reduktionskommission. Reduktionsakten des Dorpater Kreises — 2 Bände,

dito des Wendenschen Kreises — 4 Bände,

dito des Pernauschen Kreises — 3 Bände.

Sie enthalten die bei der Besitztitelrevision 1681/82 in Riga gesammelten vidimierten Kopien der Besitztitel sowohl des introduzierten, als auch des echtlivländischen Adels. — Zitiert: Akten der Besitztitelrevision von 1681/82.

REDUKTIONSAKTEN DER OSTSEEPROVINZEN.

Reduktionskommission und Deputation, sowie unbestimmbare Akten.

Registratur der (schwedischen) Reduktionskommission über Livland 1681—1687. — 1 Band.

Diese Registratur der schwedischen Reduktionskommission enthält ausser laufenden Briefen auch Resolutionen, die sich meist auf einzelne livländische Güter beziehen. — Zitiert: Registratur der schwedischen Reduktionskommission.

Spezifikation der reduzierten Güter in Livland 1687.

Es ist dies eine eigenhändige Relation des Ökonomiestatthalters Jakob Sneckensköld über die Einkünfte der reduzierten Güter in Livland 1681/1687, die auch eine Liste der Lebzeitsdonationen sowie der der Gnade des Königs überlassenen Güter enthält.

ARCHIV DER SCHWEDISCHEN REDUKTIONSKOMMISSION.

Protokoll der Reduktionskommission 1681 (Rein- oder Abschrift) und 1682 (Konzept).

Diese sonst hochwichtige Quelle ist für die ersten Jahre der Reduktion wenig benutzbar, da sie ausser 1681, wo wenig über Livland beschlossen wurde, und dem letzten Viertel des Jahres 1682 verloren gegangen ist.

GRUNDREVISIONSAKTEN DER OSTSEEPROVINZEN.

Revisionsakten von Livland (Dorpater Kreis) von 1627. Enthält Dokumente der Besitztitelrevision von 1627.

Akten der Grundrevision in Livland 1638.

Akten der Besitztitelrevision von 1638 (findet sich auch in LRA).

Grundrevisionsbücher von 1638 (vollständig für alle Kreise).
Inquisitionsprotokolle der Besitztitel- und Grundrevision von 1638.

Akten der Grundrevision in Livland von 1690.

Grundrevisionsbuch für 1690 (vollständig).

SCHWEDENS DEUTSCHE UND BALTISCHE PROVINZEN BETREFFENDE
AKTEN (s. g. CLASONSCHE SAMMLUNG).

45. Livland. Verzeichnisse der Güter. Enthält: „Hakenbuch über Güter im Herzogtum Livland, welches ausweist, wie hoch dieselben bisher nach der 1638-Jahrs Revision revidiert gewesen, und bis zu welcher Hakenzahl ein jedes nach der jetzt gehaltenen Generalrevision pro A. 1690 und später zu haften hat“. Nähere Beschreibung im Exkurs. — Zitiert: „Vergleichendes Hakenbuch“.
50. Livonica: Reduktion, Varia, unter anderem auch Arfvidssons Kontor.
Enthält unter anderem auch den Briefwechsel über die mitgebrachten Kadukgüter aus der Zeit Karls XI., sowie auch sonst einiges, was in unserer Arbeit verwertet worden ist, z. B. eine Abschrift von Gustav Adolfs „Mandatum Gratiae“.
57. Livland. Reduktionskommission und Deputation: Listen der reduzierten und einiger anderer Güter. Enthält: „Register über livländische Güter aus den 90-er Jahren des 17. Jahrhunderts“ über den Wendenschen, Dorpatsehen und Pernauschen Kreis (nach dem 3-Kreise-System, also vollständig über ganz Livland). (Näheres siehe im Exkurs.) — Zitiert: „Register über livländische Güter“.

ARCHIV DES REDUKTIONSKOLLEGIUMS.

Protokolle des Reduktionskollegiums.

Registratur des Reduktionskollegiums.

ARCHIV DES KAMMERKOLLEGIUMS.

Protokolle des Kammerkollegiums 1663—1684.

In den Jahren 1663—1680 sind die Protokolle mit einiger Flüchtigkeit geführt worden (vgl. die Einleitung). Die Rolle des Kammerkollegiums in der ersten Periode der grossen livländischen Reduktion war eine nebensächliche. Insoweit aber die Grundrevision, mit welcher das Kammerkollegium sehr viel zu tun hatte, mit der Reduktion in Verbindung steht, enthalten die Akten des Kammerkollegiums auch manches über die Reduktion. Besonders wichtig ist jedoch die Tatsache, dass durch das Kammerkollegium prinzipielle Beschlüsse über die Regelung der Verwaltung der neuen Domänen und die Lebzeitsdonationen gegangen sind.

Registratur des Kammerkollegiums 1680—1684 (gelegentlich auch für andere Jahre benutzt).

Briefe an das Kammerkollegium 1680—84 (gelegentlich auch für andere Jahre benutzt).

Lettländisches Reichsarchiv in Riga (LRA).

LIVLÄNDISCHES RITTERSCHAFTSARCHIV.

Ritterschaftslade.

Neben livländischen Privilegien, die meist allgemein bekannt sind, enthält sie den oft zitierten Brief Karls XI. an die livländische Ritter- und Landschaft vom 26. April 1681, welcher in der Reichsregistratur fehlt.

Landtagsrezesse: Vol. I 1643—1667,
Vol. II 1668—1677,
Vol. III 1678—1710.

Der dritte Band dieser Rezesse ist besonders zur Kontrolle der Schirrenschen Recesse der livländischen Landtage, und zwar hinsichtlich des Landtags von 1681, verwandt worden. Schirren hat sich bei seinen Verkürzungen nicht immer von sachlichen Gesichtspunkten leiten lassen. Die weitläufigen rechtlichen Diskussionschriften sind von ihm wohl genau abgedruckt worden, dagegen sind Schilderungen, z. B. diejenige des Wolmarschen Konvokationstages 1681, wo die Rezesse die Gründe dafür angeben, warum keine Gesandtschaft des Adels nach Schweden gesandt wurde usw., verkürzt. Die Landtagsrezesse von 1680—1710 sollten auch weiter neben Schirrens Publikation benutzt werden.

16. Deputationsacta. 1 Bd.

AUS DEM ARCHIV DER ÖKONOMIEVERWALTUNG.

Abt. IV. Unterabteilung A. 6. Protokoll der Reduktionskommission in Livland 1681, Juli 21 — November 29.

Enthält meist Annotationen über den Verlauf des Landtags, bisweilen sehr kurz, bisweilen aber ziemlich weitläufig. In der Reduktionsfrage sind dieselben nur bei unwichtigen Ereignissen sehr detailliert und schildern den Gang des Landtags ganz anders als die Rezesse der livländischen Landtage. Für die Revisionsfrage bieten die Protokolle mehr Wesentliches, als für die Erforschung der livländischen Reduktion.

7. Missiv der Reduktionskommission in Livland vom 1. August 1681 bis zum 19. April 1682 (Konzept).

Neben einem Teil der schon in SRA Livonica vorkommenden Schreiben Lichtons an den König, sind es meist Konzepte von Briefen an schwedische Beamte sowie Pächter usw. der reduzierten hochadligen Starosteien; sie bieten für unsere Zwecke verhältnismässig wenig.

Abt. IV. Unterabteilung B. 18. Kommissarialgericht. Protokolle und Entscheidungen wegen des Besitzes der Landgüter in Livland 1625/27. (Unvollständige Konzepte.) — Zitiert: Akten des Kommissariallandgerichts 1625/27.

23. Landrollen und Hakenlisten der Güter. Heft 2. Revision über die livländischen Güter von A^o 1657. Enthält ein kurzes Verzeichnis der livländischen Güter ohne Hakenzahl, mit den Namen der Besitzer, welche in Livones, Sveci und Rigenses eingeteilt sind.

40. Reduktion der Privatgüter: Vol. I 1680—1681,
 Vol. II 1682—1683,
 Vol. III 1684—1686.

Diese leider von H. v. Bruiningk nach künstlichem Prinzip geordneten Volumina enthalten Teile des Ökonomiestatthalterarchivs und hauptsächlich der bei der (Rigaschen) livländischen Reduktionskommission eingelaufenen Briefe. Unter anderem befinden sich hier die königlichen Briefe an Lichten sowie die Originalinstruktionen für denselben. Da in der Reichsregistratur alle Briefe und Instruktionen systematisch geordnet vorhanden sind, hat der Verfasser diese unter der Reichsregistratur zitiert, natürlich nur dort, wo kein Unterschied im Texte der beiden Exemplare vorhanden ist.

Den Hauptwert der betreffenden Akten aber bilden die bei der Reduktionskommission eingelaufenen Schreiben anderer Behörden, welche mit der Reduktion zu tun hatten, in erster Reihe des Ökonomiestatthalters Sneekensköld, des Commissarius fisci R. v. Kolditz und verschiedener Privatpersonen an die livländische Reduktionskommission. Später, noch vom Sommer 1682 an, wo der Präses der Kommission, R. Lichten, selbst in Stockholm war, sind hier seine Instruktionen und Befehle an die Kommission gesammelt worden.

REVISIONSAKTEN ¹⁾.

Besitztitelrevisionsbuch von 1599. Lateinisch. Enthält auf Grund der bei der Besitztitelrevision von 1599 produzierten Dokumente eine kurze Übersicht des livländischen Grundbesitzes, nach den Besitzern geordnet, und gibt auch kurz die Geschichte eines jeden Gutes wieder.

Revision der Güterbesitztitel 1626/27 (für den Dorpater Kreis.)

Revision der Güterbesitztitel 1638/41.

Revision der Güterbesitztitel 1663/64.

Revision der Güterbesitztitel 1681/82. (Das letztgenannte Buch ist doppelt vorhanden. Wahrscheinlich ist das eine Exemplar in der Reduktionsbehörde gewesen, das andere Exemplar (unvollständig) ist dasjenige der livländischen Ritterschaft (es fehlen nämlich daselbst die Abschriften der Güterbesitztitel, welche vor der livländischen Reduktionskommission produziert wurden, bevor die Ritterschaftsdeputierten sich bei der Kommission einfanden). — Zitiert allgemein als: Akten der Besitztitelrevision.

Revision der Güterbesitztitel von 1682, Lichtonsche Entscheidungen, ist eine Kopie von den Resolutionen der livl. Reduktionskommission im Kammerarchiv.

Estnisches Staatszentralarchiv in Dorpat (DZA).

LIVLÄNDISCHES SCHWEDISCHES GENERALGOUVERNEMENTS-ARCHIV.

(Nummern nach dem gedruckten Katalog von Fr. Bienemann.)

II. Deutsche Registratur.

¹⁾ Im Texte der Arbeit mehrfach irrthümlich als „Güterakten“ zitiert: vgl. das Druckfehlerverzeichnis.

10. „Missivregistratur Deutsch, Fragmente 1684/85“ ist eigentlich eine deutsch-schwedische Registratur der Sneckensköld-Strokirschen „Reduktionskommission“.

IV. Konzepte der Generalgouvernementskanzlei.

21. Für 1681. 1 Vol.

22. Für 1682. 2 Vol.

23. Für 1683. 2 Vol.

Ausser den an den König gerichteten Schreiben, die nur zu einem verhältnismässig geringen Teil in SRA Livonica unter den Briefen Chr. Horns und H. v. Fersens wiederzufinden sind, enthalten die Konzepte (obwohl der Generalgouverneur an sich mit der Reduktion wenig zu tun hatte) Briefe an die livl. Reduktionskommission und in deren Auftrag abgefasste Plakate und Patente, die an die livländische Ritterschaft gerichtet waren, sowie auch Briefe an Privatpersonen. Besonders wichtig sind die Konzepte für den Anfang 1681, wo die livländische Reduktionskommission noch nicht in Livland angekommen war, sowie für die Zeit von Mitte 1682 an, wo R. Lichten abreiste.

V. Königliche Briefe.

12. Von 1675 bis 1679, auch Briefe vom Kammerkollegium enthaltend. 1 Vol.

13. Für 1680. 1 Vol.

14. 1681—1683, auch Briefe der Königin-Witwe Hedwig Eleonora enthaltend. 1 Vol.

Durch diese Briefe wird die Reichsregistratur in der Reduktionsangelegenheit nur wenig vervollständigt. Wie in den anderen Fällen, ist beim Zitieren die Reichsregistratur zur Grundlage genommen.

VI. Briefe der Königlichen Kollegien.

11. Briefe des Kammerkollegiums 1680—1691. 1 Vol.

XII. Güter, Revision, Reduktion.

7. Kopialbuch der Resolutionen der Reduktionskommission 1682/83. 1 Bd. Es ist dies das vierte vorhandene Exemplar der Resolutionen der livl. Reduktionskommission von 1682, 84; die verdeutschte Abschrift ist 1765 angefertigt.

XXII. Rechnungsbücher des livländischen Generalgouvernements.

49. Hauptbücher und Journale für 1681,

50. dito für 1682,

51. dito für 1683.

100. Spezialrechnungen für 1681,

101. dito für 1682,

102. dito für 1683.

**Bibliothek der Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde
in Riga (BGGA).**

Msc, 941. Der königlichen Reduktionskommission Protokoll über livländische Güter pro annis 1682, 1683, 1684.

(415 S.+alphabetisches Register der Güter, über die beschlossen worden war. Schwedisch.) — Zitiert: Protokoll der livländischen Reduktionskommission 1682/84.

Im Privatbesitz:

„Diarium dessen wass auf der Reyse und während der Deputation nach Schweden vorgefallen.“

Obwohl ohne Jahreszahl, behandelt das Diarium zweifellos Ereignisse vom 3. September 1681 bis zum 15. Okt. 1682. Es ist dies eine auf 23 Seiten sehr dicht geschriebene Ab- oder Reinschrift, wie es scheint, von der Hand des Ritterschäftssekretärs v. Sternfeldt. Vermutlich wurde diese Relation dem livländischen Landtage von 1683 vorgelesen.

Zitiert: Diarium der Gesandtschaft von 1681/82.

Gedruckte Quellen.

(Im Verzeichnis sind nur zitierte Quellen aufgeführt. Wo nicht besonders vermerkt, wird im Texte nur der Name des Verfassers zitiert.)

- Buddenbrock, G. J. v. Sammlung der Gesetze welche das heutige livländische Landrecht enthalten kritisch bearbeitet. Bd. II. Ältere hinzugekommene Landesrechte. Riga 1821.
- Acta Pacis Oliiviensis inedita . . . Recensuit illustravit observationes adiecit Johannes Gottlob Boehmius. I—II. Breslau 1763—66.
- Loenbom, Samuel. Historiskt archivum, innehållande märkvärdigheter, uplysningar och anecdoter i svenska historien. II. Stockholm 1744.
- Schirren, C. Die Recesse der livländischen Landtage aus den Jahren 1681 bis 1710. Dorpat 1865. — Zit.: Schirren, Recesse.
- Schirren, C. Die Capitulationen der livländischen Ritter- und Landschaft und der Stadt Riga vom 4. Juli 1710 nebst deren Confirmationen. Dorpat 1865. — Zit.: Schirren, Capitulationen.
- Stiernman, Anders Anton. Alla riksdagars och mötens besluth . . . II. Stockholm 1729.
- Sveriges ridderskaps och adels riksdagsprotokoll. På ridderskapets och adelns bekostnad utgifna. D. 5:2—8; utg. af B. Taube. Stockholm 1875—86.
- Sveriges ridderskaps och adels riksdagsprotokoll. På ridderskapets och adelns bekostnad utgifna. D. 5:9—14; utg. af S. Bergh. Stockholm 1891—99.
- Sverges traktater med främmande magter jemte andra dithörande handlingar. D. 5:6. Utg. af C. Hallendorff. Stockholm.

Literatur.

(Im Verzeichnis sind nur zitierte Schriften aufgeführt. Wo nicht besonders vermerkt, wird im Texte nur der Name des Verfassers zitiert.)

- Almquist, J. A. Den civila lokalförvaltningen i Sverige 1523—1630. Med särskild hänsyn till den kamerala indelningen. I—III. Stockholm 1917—1920.
- Anrep, Gabriel. Svenska adelns ättar-taflor. I—IV. Stockholm 1858—1864.
- Bienemann, Fr. jun. Aus Jakob Johann Hastfers administrativer Praxis. Eine Skizze zur Geschichte Dorpats im 17. Jahrhundert. „In memoriam, Rückblicke auf das livländische Landesgymnasium Kaiser Alexander II. zu Birkenruh“. Riga 1892.
- Carlson, Fredrik Ferdinand. Sveriges historia under konungarne af pfalziska huset. I—V. Stockholm 1855, 1856, 1874, 1879. — Zit.: Carlson, I—IV.
- Carlson, Fredrik Ferdinand. Om 1680 års riksdag. Stockholm 1860. — Zit.: Carlson, Om 1680 års riksdag.
- Cederberg, A. R. Tähtis uurimisülesanne. „Ajal. Ajakiri“ 1922.
- Clason, Sam. Till reduktionens förhistoria. Gods- och ränteafsöndringarna och de förbudna orterna. Akad. afh. Uppsala 1895.
- Eckardt, Julius. Livland im achtzehnten Jahrhundert. Umrisse zu einer livländischen Geschichte. Bd. I. Bis zum Jahre 1766. Leipzig 1876.
- Eesti Biograafiline Leksikon. Tartu 1926—1929.
- Fryxell, Anders. Berättelser ur Svenska historien. V. bandet motsvarande del 13.—16. VI. bandet motsvarande del 17.—18. Ny upplaga. Stockholm 1901—1902.
- Gadebusch, F. K. Livländische Jahrbücher. III. Riga 1781—1782.
- Ingers, E. Erik Lindschöld. Biografisk studie. I. Akad. afh. Lund 1908.
- Jannau, H. J. v. Geschichte von Lief- und Ehtland, pragmatisch vorgetragen. Neue Nordische Miscellaneen XV, XVI. Stück III, IV. Riga 1793—97.
- Hagemester, H. v. Materialien zu einer Geschichte der Landgüter Livlands. I—II. Riga 1836—1837.
- Hammarskjöld, A. Bidrag till Livlands historia under Karl XI:s regering. I. Grefve Jakob Johan Hastfer. Hist. Tidskr. (Sthlm.) 1888.
- Hammarskjöld, A. Ätten von Mengden och Livland under Svenska väldet. Hist. Tidskr. (Sthlm.) 1889.
- Hildebrand, Emil. Svenska statsförfattningens historiska utveckling från äldsta tid till våra dagar. Stockholm 1896.
- Kelch, Christian. Livländische Historia. Revall 1695.
- Kelch, Christian. Livländische Historia. Continuation. 1690 bis 1707. Nach der Originalhandschrift zum Druck gegeben, mit Vorwort, Nachweisen und Personenregister versehen von J. Lossius. Dorpat 1875.
- Liljedahl, Ragnar. Östersjöprovinsernas svenska tid i den tyskbaltiska historieskrivningen. Hist. Tidskrift (Stockholm) 1929.

- Nottbeck, E. v. Die schwedische Güterreduktion. (Vortrag gehalten in der Ehstl. literarischen Gesellschaft am 4. März 1887.) Beitr. z. Kunde Ehst-Liv- u. Kurlands B. 4. 1887.
- Odhner, Clas Theodor. Sveriges inre historia under drottning Christinas förmyndare. Stockholm 1865.
- Richter, A. v. Geschichte der dem russischen Kaiserthume einverleibten deutschen Ostseeprovinzen Russlands. 1—II. Riga 1857—58.
- Schirren, C. Patkul. Vortrag gehalten am 13. März 1869. Charaktere und Menschheitsprobleme. Kiel 1912. — Zit.: Schirren, Patkul.
- Des Freiherrn K. Fr. Schoultz v. Ascheraden Geschichte der Reduktion in Livland unter der Regierung Karls XI., Königs von Schweden. In „Beiträge zur Geschichte des russischen Reiches, von Dr. Ernst Hermann“. Leipzig 1843.
- Sjögren, O. Johan Reinhold Patkul. Historisk karaktärsbild. Stockholm 1882.
- Seraphim, Ernst. Livländische Geschichte. Zweite vermehrte und umgearbeitete Auflage. II. Reval 1904.
- Svedelius, Vilhelm Eric. Om reductionen af krono- och adeliga gods under K. Carl X Gustafs och K. Carl XI regering. Uppsala 1849 ff.
- Tham, Wilhelm. Bidrag till svenska riksdagarnes och regeringsformernas historia från midten af sjuttonde århundradet. I, 1—2, II, 1—2. Stockholm 1845—1848.
- Transehe-Roseneck, Astaf v. Gutsherr und Bauer in Livland im 17. und 18. Jahrhundert. Strassburg 1890.
- Vasar, Juhan. Mõisatereduktsiooni küsimus 1681 a. Liivi maapäeval. „Ajalooline Ajakiri“ 1928. — Zit.: Vasar, Mõisatereduktsiooni küsimus.
- Vasar, Juhan. Carl Schirren ajaloolasena. Tartu 1927. Auch in „Ajalooline ajakiri“ 1926. — Zit.: Vasar, Carl Schirren ajaloolasena.
- Vasar, Juhan. Rootsi aja senisest uurimisest ja edaspidistest uurimistuleannetest, eriti Liivimaa suhtes. „Ajal. Ajak.“ 1930. — Zit.: Vasar, Rootsi aja senisest uurimisest.
- Vasar, Juhan. Karl XI talupojakaitse põhialuste väljakujunemine Liivimaal 1681—1684. „Ajal. Ajak.“ 1931. — Zit.: Vasar, Karl XI talupojakaitse.
- Wieselgren, Sigfried. Om svenska ridarhuset och dess ätter. I. Ak. afh. Göteborg (Upsala) 1883.
- Wittrock, Georg. Carl X Gustafs testamente. Den politiska striden i Sverige 1660. Akad. afh. Uppsala 1908. — Zit.: Wittrock, Karl G. Testamente.
- Wittrock, Georg. Karl XI:s förmyndares finanspolitik. Gustav Bondes finansförvaltning och brytningen under Bremiska Kriget 1661—1667. Skrifter utgifna af K. Humanistiska Vetenskaps-Samfundet i Uppsala. Band 15:3. Uppsala 1914. — Zit.: Wittrock I.
- Wittrock, Georg. Karl XI:s förmyndares finanspolitik. Från blå boken till franska förbundet 1668—1672. Skrifter utgifna af K. Humanistiska Vetenskaps-Samfundet i Uppsala. Band 19:1. Uppsala 1917. — Zit.: Wittrock II.

in Livland bestand aus Norrköpingbeschlussgütern. Die Norrköpingbeschlussgüter kamen ihren Bedingungen nach livländischen Mannlehnsgütern allerdings nahe, aber die schwedischen Donationsbriefe gebrauchen ausdrücklich die erstere Bezeichnung¹⁾, so dass wir nicht berechtigt sind, wie der livländische Adel, die beiden Kategorien zu verwechseln.

Der Brennpunkt der Frage aber war, ob Karl XI. nach diesen Normen berechtigt war, die Donationen seiner Vorgänger aufzukündigen oder nicht; ob ein schwedischer König verpflichtet war, das von seinen Vorgängern einem Edelmann z. B. nach Mannlehnsrecht, also bis zum Aussterben seiner männlichen Nachkommenschaft, vergebene Gut zu konfirmieren oder nicht. Mit anderen Worten: es stand in Frage, ob die Konfirmation der Güter von einem neuen König als eine ganz neue Donation oder nur als eine blosse Formalität zu betrachten war, welche der König nicht das Recht hatte zu verweigern. Karl XI. versuchte zu beweisen, dass es eine neue Donation war. Geschichtsforscher, die diese Frage näher untersucht haben, behaupten dagegen, dass die Konfirmation eine blosse Formfrage gewesen sei²⁾. Sie scheinen hierbei auch im Recht zu sein.

Von formell rechtlichen Standpunkten aus sind auch die Argumente der Livländer berechtigt, dass sie durch Karls XI. Versprechen in Ljungby, durch die Resolution auf die livländische Supplik und durch die Generalkonfirmation der Güter gegen die Reduktion *per modum impositionis* geschützt wären. Karls XI. Versuche, diesen Akten durch kasuistische Erklärungen ihre eigentliche Bedeutung zu nehmen, sind nur zu durchsichtig.

Die Tatsache, dass die Livländer in diesen Punkten formell das Recht auf ihrer Seite hatten, berechtigt aber noch nicht zu der Folgerung, dass ihre Argumente aus einem prinzipiellen Standpunkt entsprungen seien. Sobald es sich um die Reduktion der schwedisch-hochadligen Starosteien handelte, welche von dem Standpunkt der Ritter- und Landschaft aus wünschenswert war, sollte der König dieselbe Macht und dasselbe Recht besitzen, wie die früheren Regenten des Landes, und konnte die von den polnischen Königen und geistlichen Potentaten für öffentliche

1) Vgl. KA und LRA Güterakten, die Besitztitelrevisionen von 1638, 1663/64 und 1681/82.

2) Vgl. Clason, S. 56 ff.

Zwecke reservierten Güter einziehen. Obwohl die Starosteien besitzer ebensolche Mitglieder der livländischen Ritter- und Landschaft waren, wie die echtlivländischen Landsassen selbst, sollte „der alte Ratschluss der Reduktion der Tafelgüter, der doch in der erzbischöflichen Zeit üblich gewesen“ für sie Geltung haben. Sobald aber die Reduktion die echtlivländischen Güter bedrohte, wurden die Privilegien der heermeisterlichen und polnischen Zeit auf den Kampfplatz geholt, wo sie eine ganz entgegengesetzte Sache zu verfechten hatten. Der livländische Landtag wehrte sich gegen die Viertelsreduktion mit der Behauptung, dass die auswärtigen Provinzen nicht den Reduktionsbeschlüssen der schwedischen Reichstage unterstehen. Aber in derselben Supplik, wo auf dieser Grundlage um die Befreiung der livländischen Güter von der Reduktion nachgesucht wurde, wurde auch gebeten, dass die Reduktion der Dorpater Akademiegüter in der Schwesterprovinz Ingermanland vorgenommen werden möchte. Auch die rechtlichen Argumente des livländischen Adels waren bloss hervorgeholt, um seinen Wunsch zu verschleiern, dass die Reduktion nicht seine Güter treffen möge.

Ein Kampf der prinzipiellen Rechtsanschauungen kann in diesen rechtlichen Streitigkeiten zwischen Karl XI. und der livländischen Ritterschaft nur unter der Voraussetzung konstatiert werden, dass der Begriff des Rechts und des Nutzens auch in der Denkweise des Landtags zusammenfiel.

Vom Standpunkt der historischen Entwicklung aus wird die Frage der livländischen Reduktion nicht durch Entgegensetzung der kasuistischen Argumente der beiden Parteien, um zu entscheiden, welche von diesen beiden Recht gehabt habe, erschöpft. Leider hat das rechtliche Problem die bisherigen Ansätze zu einer Geschichte der livländischen Reduktion beherrscht; die Geschichtsforscher haben sich auf die eine oder andere Seite gestellt und die Argumente der Gegenpartei niederzudisputieren versucht. Dabei ist die Hauptsache aus den Augen gelassen worden.

Ob der König oder die livländische Ritter- und Landschaft das formelle Recht auf ihrer Seite hatten; die Durchführung der Reduktion in Livland ohne Bewilligung des Landtags hatte doch einen Zug an sich, welcher wenn nicht mit den rechtlichen, so doch mit den tatsächlichen Verhältnissen zum Bruch führte. In den sieben Jahrzehnten, wo Livland unter schwedischer Bot-

mässigkeit stand, hatten die Landsassen sich Güter erworben durch Meriten oder blosse Donation. Wenigstens tatsächlich waren die Livländer in dieser Zeit in dem ungestörten Besitz ihrer Güter gewesen; allgemein war man gewohnt, die zu Lehen gegebenen Güter als ihren Besitz anzusehen. Ein Eingriff Karls XI. in die seit längerer Zeit bestehenden Verhältnisse bedeutete zweifellos eine Revolution von oben. Eine Revolution auf Grund bestehender positiver formell-rechtlicher Standpunkte zu rechtfertigen oder zu verurteilen, ist ein Nonsens; wohl aber lässt sie sich von der Tatsache des Bedürfnisses aus verstehen.

Inwieweit die livländische Reduktion ein Staatsbedürfnis war, inwieweit sie von dem Standpunkt der Staatskasse aus eine unumgängliche Notwendigkeit war, ist ohne vorhergehende detaillierte Untersuchung des finanziellen Zustands von Schweden nicht direkt zu beantworten. Ebenso muss die Frage, ob die finanzielle Bedrängnis des schwedischen Reiches nicht durch andere, bessere, weniger willkürliche Massnahmen zu lösen war, offen gelassen werden. Was die echtlivländische Reduktion betrifft, so war sie für Karl XI. im Anfang nur eine finanzpolitische Aktion¹⁾; er hat einen Beitrag der Livländer zum Wohl der Allgemeinheit als unumgänglich angesehen, und wir sehen nicht ein, warum neben den grossen Opfern, die der schwedische Adel durch die Reduktion erlitt, auch der livländische nicht dazu etwas beitragen sollte. Um so mehr, als der livländische Adel sich der Bedrängnis des Reiches ganz gut bewusst war, und auch das wusste, dass die Einziehung der livländischen Starosteien die finanzielle Not des Reiches lindern konnte.

Den praktischen Motiven, mit denen der König ganz aufrichtig seine Reduktionsforderungen begründete, wurden von dem Landtag Argumente entgegengestellt, die man mit dem besten Willen nicht als aufrichtig auffassen kann.

Die Argumentationen des Adels nahmen zum Ausgangspunkt den Satz, dass die Bewilligung der Reduktion der Ritter- und Landschaft über die Kräfte gehen werde. Nicht nur würden die von der Reduktion betroffenen Landsassen an den Bettelstab gebracht werden und in äusserste Armut geraten, sondern der gesamte Adel des Landes sei durch verschiedene Drangsale, wie durch den Einfall der Russen in

1) Vgl. oben S. 113 ff.

Karls X. Gustavs Zeit, durch grosse extraordinäre Kontributionen und durch Feuersbrünste in Riga, ökonomisch erschüttert, und würde durch die Abtretung der Güter in den äussersten Ruin gestürzt werden ¹⁾.

Dass die Reduktion einzelne Mitglieder der Ritter- und Landschaft hart betroffen, ihnen Unannehmlichkeiten bereitet hätte, steht ausser Zweifel. Dass aber die Reduktion ohne weiteres die betreffenden Edelleute in ökonomischen Ruin gestürzt hätte, kann keineswegs behauptet werden. Erstens hatte der König die Möglichkeit, den Gutsbesitzern, welche durch die Reduktion betroffen wurden, aus den reduzierten Gütern in Form von Arrenden Kompensation zu geben. Dass Karl XI. solches bei der Reduktion der schwedisch-hochadligen Starosteien vorgesehen hatte, haben wir bereits konstatiert ²⁾. Aber auch für den Fall, wenn aus den Arrenden nicht genügend Kompensation zu erwarten war, konnte das wirtschaftliche Elend der einzelnen Mitglieder der livländischen Ritter- und Landschaft vermieden werden. Die Ritterschaft brauchte bloss die Lasten der Reduktion auf alle Mitglieder gleich zu verteilen. Ob es besser so geschehen sollte, dass der Landtag selbst zugunsten der von der Reduktion betroffenen Mitglieder eine Kontribution ausschrieb, oder wieder dem König eine extraordinäre Bewilligung machte, in dem Umfange des Wertes der reduzierten Güter, mag dahingestellt bleiben. Jedenfalls sind diese Möglichkeiten nicht aus der Luft gegriffen. Wir werden bald sehen, dass auf unserem Landtage die letzte Variation unter Erwägung genommen wurde.

Es ist selbstverständlich, dass wir die schliessliche Stellungnahme des Landtags gegenüber den Lichtonschen Propositionen nur dann richtig bewerten und ihr die richtige Bedeutung zuschreiben können, wenn uns der Umfang der königlichen Reduktionsforderungen bekannt ist. Erst dann, wenn wir die Grösse des Verlustes kennen gelernt haben, welchen der livländische Adel durch die Reduktionsbewilligung erleiden konnte, kann die oben angeregte Frage beantwortet werden, wie aufrichtig der Landtag in seiner Antwort die Folgen der Reduktion auf den wirtschaftlichen Wohlstand seiner

1) Schirren, Recesse, S. 25 ff. Antwort der Ritter- und Landschaft auf die königliche Proposition.

2) Vgl. oben S. 121 f., sowie das nächste Kapitel.

Mitglieder dargestellt hat. Sobald wir den konkreten Umfang der königlichen Reduktionsforderungen kennen, wird es uns leicht sein, gegenüber der Frage Stellung zu nehmen, wie schwer es der Ritter- und Landschaft gefallen wäre, die Lasten der Reduktion solidarisch auf sich zu nehmen, des weiteren aber auch gegenüber der Frage, ob vom Standpunkt des livländischen Adels selbst der Landtag das Richtige tat, als er die königlichen Reduktionsanträge verwarf.

Aus den obengenannten Gründen ist ein Einblick in die Güterbesitzverhältnisse des echtlivländischen Adels nicht zu umgehen. Besonders aber interessiert uns die Frage, wieviel und welche Güter die Ritter- und Landschaft durch die Reduktion verloren hätte.

Wir haben bereits gesehen, dass zur Zeit des Landtags von 1681 von dem gesamten Grundbesitz Livlands etwa ein Drittel, oder 2206 Haken, dem echtlivländischen Adel gehörte. Das war, da der König ausdrücklich verboten hatte auf dem Landtage über die Güter des introduzierten Adels zu deliberieren¹⁾, alles, worüber die Frage war, ob und wieviel davon unter die Reduktion fallen sollte.

1) Von diesen 2206 Haken Landes, welche demnach die echten Livländer 1680/81 besaßen, waren 963 oder 43,65% „mitgebrachte Güter“²⁾, also solche, deren Besitz auf eine heermeisterliche oder polnische Donation zurückging. Diese waren bei der Unterwerfung des Landes unter Schweden von dem Kommissariallandgericht den früheren Eigentümern restituiert worden und durch gesetzliches Erbrecht oder Kauf an die jetzigen Besitzer gekommen. Wenn man in der Restitution der Güter nicht eine neue Belehnung sieht, so hatte die schwedische Krone mit der Donierung derselben nichts zu tun gehabt. Nach Lichtons Aufsatz, welchen er dem Landtage zur Gutheissung übergab, sollten solche Güter im allgemeinen nicht unter die Reduktion fallen³⁾. Unter diesen Gütern befanden sich aber einzelne, hinsichtlich deren eine Ausnahme aus der allgemeinen Regel gemacht werden musste. Nämlich hatte der Adel einige von die-

1) Vgl. oben S. 112.

2) Für alle nicht direkt zitierten Angaben in diesem Abschnitt vgl. den Exkurs und die Beilagen. Gemeint sind überall Haken von 1690.

3) Vgl. Lichtons Aufsatz § 1, zusammengefasst oben, S. 167 f.

sen Gütern als Pfandgüter mitgebracht, die aber später von schwedischen Königen auf Lehns- oder Allodialrecht verbessert wurden. Eine solche Extension muss als schwedische Donation betrachtet werden, und wurde durch die Reduktion hinsichtlich derjenigen Güter aufgehoben, die in heermeisterlicher Zeit publik gewesen waren ¹⁾. Die Besitzer sollten aber ihre Güter nach Pfandrech weiterbesitzen. Die wenigen Veränderungen, welche durch die Reduktion nach Lichtons Aufsatz in dieser Gruppe stattfinden sollten, sind folgende:

- a) 6 Haken Norrköpingbeschlussgüter wurden in Pfandgüter verwandelt ²⁾.
- b) Ebenso wurden 3½ Haken Leibeserbengüter, auf beide Geschlechter erblich, nur nach Pfandrech den früheren Besitzern überlassen ³⁾.
- c) Von Alloden erlitt dieselbe Besitztitelverschlechterung 1 Haken ⁴⁾.
- d) Ein Gut war wohl zur heermeisterlichen Zeit privat gewesen und als Pfandgut unter schwedische Herrschaft mitgebracht, dann aber auf Leibeserbenrecht auf beide Geschlechter verbessert. Dieses Recht wurde von der livländischen Reduktionskommission in Stockholm gleich dem Allodialrecht betrachtet, in dem Sinne, dass alle in schwedischer Zeit verliehenen Allode nach Lichtons Aufsatz zu Norrköpingbeschlussgütern reduziert werden mussten. Also verlor der Besitzer die Möglichkeit sein Gut oder 3½ Haken weiter nach Leibeserbenrecht auf beide Geschlechter zu besitzen, wohl aber durfte er es nach Norrköpingbeschlussrecht ⁵⁾.

2) Neben den mitgebrachten Gütern besass der echtlivländische Adel 588 Haken (25,65 ‰), welche in heermeisterlicher Zeit in adligem Privatbesitz gewesen waren. Nach Lichtons Aufsatz sollten diese Güter als „adlige“ von der Reduktion befreit werden ⁶⁾. Aber sie alle waren schwedische Donationen,

1) Vgl. Lichtons Aufsatz, § 2.

2) Das Gut Wolla (Pernaucher Kreis). Vgl. KA Resolutionen der livl. Reduktionskommission, Liste Nr. 1.

3) Ibidem. Eine Hälfte des Gutes Witterbeck (Pernaucher Kreis).

4) Ibidem. Die Güter Rammenhof (Rigascher Kr.), Kleinhof (Pernaucher Kr.).

5) Ibidem. Eine Hälfte des Gutes Witterbeck (Pernaucher Kreis).

6) Vgl. Lichtons Aufsatz, § 2, zusammengefasst oben S. 167 f.

und insoweit sie nach Leibeserbenrecht auf beide Geschlechter oder allodial doniert waren, sollten sie auf Norrköpingbeschlussrecht reduziert werden ¹⁾).

An Allodialgütern befanden sich unter diesen 117³/₄ Haken. Da aber diese Güter sämtlich durch Kauf erworben waren, konnte man nicht früher die Kondition des Gutes verschlechtern, als nachdem man dem Possessor die Summe, um welche die Allodialität des Gutes das Mannlehnsrecht an Wert überstieg, bezahlt hatte ²⁾. Die Krone beanspruchte das Recht, von dem *primus acquirens* der Donation oder dessen Erben den „Schaden“ einzufordern, den sie durch die Auslösung des *ex mera gratia* vergebenen Gutes zu erleiden hatte ³⁾. Die jetzigen Besitzer solcher Güter hatten also nichts zu verlieren, wohl aber die Erben der *primi acquirentes*. Zum Teil waren solche Güter aber:

a) ursprünglich an den schwedischen Adel doniert — 25³/₄ Haken ⁴⁾,

b) direkt von der Krone verkauft — 18¹/₂ Haken ⁵⁾, also berührte der Regress auf den *primus acquirens* nicht den livländischen Adel.

c) Als *primi acquirentes* der übrigen 73¹/₂ Haken werden Namen angegeben, wie A. Schrafer, S. Pecker, H. Ohm, T. Hinrichson, B. Rawald, W. v. Wallenstein ⁶⁾. Dass darunter auch echt livländische Familien waren, scheint festzustehen. Da die Namen aber sämtlich solche sind, die wir 1680 nicht mehr als Gutsbesitzer in Livland vorfinden, so mögen es Geschlechter sein, die bis 1680 ausgestorben waren, oder deren Erben im Laufe der Zeit verarmt waren, von denen die Krone also nichts zu nehmen hatte. Besonders Allodialgüter, zu deren Verkauf ja kein Konsens des Königs notwendig war, hatten so

1) Vgl. ibidem, § 5.

2) Über *titulo oneroso* erworbene Güter vgl. ibidem, § 3.

3) Darüber, dass man diese Bestimmung auch in Livland durchführen wollte, obwohl sie in Lichtons Aufsatz nicht genannt war, vgl. im allgemeinen BGGÄ Msc. 941, Protokoll der livl. Reduktionskommission 1682/84.

4) KA Resolutionen der livländischen Reduktionskommission, Liste Nr. 2. Die Güter Kronenhof (Wendenscher Kreis) — *primus acquirens* C. O. Sperrling; Zirzen (Wend. Kr.) — *pr. acq.* F. Gousson; Nabbén (Rigascher Kr.) — Lars Grubbe.

5) Ibidem. Das Gut Naukschen (Pernauser Kr.).

6) Vgl. KA Resolutionen der livl. Reduktionskommission, Liste Nr. 2, Erb- und Allodialgüter.

oft ihre Besitzer gewechselt¹⁾, dass es fast unmöglich war, in diesem Wirrwarr nach einem Regress zu suchen. Dass tatsächlich die Krone ihre Hoffnungen gescheitert sah, von der grossen Mehrheit der *primi acquirentes* solcher Güter „Refusion“ zu bekommen, beweist schon bloss die folgende Tatsache. Einige Jahre später war Karl XI. genötigt, seinen ursprünglichen Plan aufgeben, solche *titulo oneroso* erworbene Güter auf dem Wege für die Krone zurückzugewinnen, dass der *primus acquirens* resp. seine Erben der Krone die Loskaufsumme zu entrichten hatten. Um trotzdem die Reduktion in dem früher geplanten Umfange durchzuführen, musste er jetzt einen willkürlicheren, aber direkteren Weg einschlagen. Jetzt wurde bestimmt, dass die Reduktion doch die jetzigen Besitzer der *titulo oneroso* erworbenen Güter treffen sollte. Statt der Loskaufsumme aber wurden die Güter den Besitzern für gewisse Zeit, 10 bis 14 Jahre, zur Nutznutzung überlassen²⁾.

Trotzdem wollen wir nun die 73^{1/2} Haken unter die Güter rechnen, von denen der livländische Adel zu befürchten hatte, dass er den Preisunterschied zwischen dem Allodial- und Norrköpingbeschlussgut zu bezahlen haben werde, insoweit zahlungsfähige *primi acquirentes* resp. deren Erben vorhanden waren.

Als nicht verkauft besass der echtlivländische Adel an von den schwedischen Königen donierten Leibeserbengütern auf beide Geschlechter 17 Haken³⁾, welche durch die Reduktion in Norrköpingbeschlussgüter verwandelt werden sollten.

3) Als dritte Gruppe der Güter des echtlivländischen Adels kommen in Betracht solche, welche in der heermeisterlichen Zeit publik gewesen und von den schwedischen Regenten an Privatbesitzer entäussert worden waren, von denen wiederum die jetzigen Besitzer sie durch Erbsukzession, Kauf oder auf anderem legalen Wege erworben hatten.

1) Vgl. die Besitztittelrevisionen von 1627, 1638, 1663/64 und 1681/82 (KA und LRA Güterakten).

2) Vgl. Carlson V, S. 122 f.

3) Vgl. BGGÄ Msc. 941, Protokoll der livl. Reduktionskommission, S. 210. Die Güter Brinkenhof, Tausel etc. (= Tegesch, Rigasch. Kr.). In den Resolutionen der livl. Reduktionskommission, Liste Nr. 2, ist letzteres Gut unter die Norrköpingbeschlussgüter gerechnet. Andere solche Güter fand der Verfasser beim Vergleich der Protokolle mit den Resolutionen nicht. Weiter das Gut Pernigel (Rigasch. Kr.): vgl. KA Resolutionen der livl. Reduktionskommission, Liste Nr. 2, Leibeserbengüter.

Diese Gruppe — $315\frac{3}{8}$ Haken oder $14,89\%$ des echtlivländischen Grundbesitzes — umfasst die Güter, gegen welche die eigentliche Spitze der Reduktion gerichtet war.

a) Einen Teil derselben — 137 Haken¹⁾ — sollten die Livländer ohne irgendeinen Ersatz verlieren, weil sie durch reine schwedische Donation und eventuelle Erbsukzession in die Hände des Besitzers von 1680 gelangt waren²⁾, so dass der Possessor für sie nichts bezahlt hatte. Bei den Arbeiten der livländischen Reduktionskommission wurden aber von diesen Gütern $12\frac{1}{4}$ Haken als *feuda aperta* befunden — d. h. die Besitzer hatten sich diese Güter ohne jegliches Recht, eigenmächtig angeeignet³⁾.

Die übrigen, also $124\frac{3}{4}$ Haken, sämtlich Norrköpingbeschlussgüter⁴⁾, sollte der echtlivländische Adel durch die Reduktion ohne weiteres verlieren.

b) Den Besitz von $178\frac{3}{8}$ Haken hatte sich der echtlivländische Adel aber durch Geld — *titulo oneroso* — erworben. Für

1) Ausser den Umständen, die in dem Exkurs über die Pünktlichkeit der statistischen Angaben behandelt werden sollen, ist hier noch auf folgendes aufmerksam zu machen. Unter den absolut reduzierbaren Gütern in Liste Nr. 3 der Resolutionen der livl. Reduktionskommission sind auch reduzible Teile oder Appertinenzen mancher Güter aufgeführt, die selbst nicht unter die Reduktion fallen und in anderen Listen aufgezählt werden. Da der Verfasser nicht feststellen konnte, ein wie grosser Teil eines Gutes als reduzibel unter diesen Posten fallen sollte und ein wie grosser als irreduzibel unter andere, so hat er folgende Methode angewandt.

Die Güter, die nur teilweise unter die Reduktion fallen, sind ausser Henselsgut (Pern. Kr.), das zur Hälfte geteilt wurde, sonst immer als im ganzen irreduzibel angenommen und in die Listen eingereiht worden, wohin der nichtreduzierbare Teil des Gutes gehörte. Es sind deren nicht viele, nämlich Uchtiküla, ein Dorf unter Gross-Rewold (Dorp. Kr., $4\frac{3}{4}$ H.), ein Teil von Horstenhof (Wend. Kr., $2\frac{1}{2}$ H.) und ein kleiner Teil von Kawast (Dorp. Kr., $17\frac{3}{4}$ H.; vgl. KA Protokoll der livl. Reduktionskommission 1682/84). Durch diese Ausnahmen könnte die Zahl der reduziablen Haken auf Kosten der anderen ungefähr um 5 Haken steigen.

Zum Ausgleich dieses Fehlers ist das Gut Saara (Pern. Kr., $9\frac{7}{8}$ H.), welches bis zur Erlangung eines Äquivalents provisorisch reduziert wurde (vgl. Resolutionen der livl. Reduktionskommission, Liste Nr. 3), zu den absolut reduziablen Gütern gerechnet. Der Fehler kann also in Hinsicht dessen, was der livländische Adel durch Reduktion verlieren sollte, nur minimal sein.

2) Vgl. Lichtons Aufsatz, § 2, zusammengefasst oben S. 167 f.

3) KA Resolutionen der livl. Reduktionskommission, Liste Nr. 3. Alkemoise und Kaipen (Wend. Kr.) und Rademachersland (Rigasch. Kr.).

4) Ibidem.

solche Güter musste Loskaufgeld gezahlt werden¹⁾, bevor sie ihren Besitzern genommen werden konnten. Bei dieser Gruppe von Gütern hatten die Besitzer durch die Reduktion nichts zu befürchten, wohl aber die *primi acquirentes*, resp. die Erben derselben.

aa) Die *primi acquirentes* von $36\frac{3}{8}$ Haken Norrköpingbeschlussgüter²⁾ und $108\frac{1}{4}$ Haken Allodialgüter³⁾ waren schwedische Edelleute.

bb) Als Pfandgüter waren von der Krone oder vom schwedischen Adel *titulo oneroso* durch Livländer $26\frac{3}{4}$ Haken erworben⁴⁾; auch diese Güter konnte man den Besitzern nicht ohne Lösegeld nehmen.

Also für zusammen $171\frac{3}{8}$ Haken hatte der echtlivländische Adel keinen Regress der Krone zu befürchten.

cc) Nur für 7 Haken der gekauften Norrköpingbeschlussgüter sind als *primi acquirentes* Personen verzeichnet, die möglicherweise in der Ritter- und Landschaft von 1681 Erben hatten, an welche der König sich mit dem Regress wenden konnte⁵⁾.

4) Weiter befand sich im Besitz des livländischen Adels eine Gruppe Güter von zusammen 192 Haken oder $8,7\%$ vom gesamten Grundbesitz. Hier konnte die livländische Reduktionskommission in Stockholm 1682—1684 nur feststellen, dass sie von den schwedischen Königen an den Adel veräußert worden seien. Ob die Güter aber in heermeisterlicher und polnischer Zeit publik gewesen waren, konnte man auf Grund der vorhandenen Dokumente nicht feststellen. Es ist also nicht bekannt, ob diese Güter nach dem Aufsatz Lichtons an den Landtag unter die Reduktion fallen sollten, oder nicht⁶⁾. Es hing deren Reduktion davon ab, wie es dem Könige beliebte, die Reduktionsbestimmun-

1) Vgl. Lichtons Aufsatz, § 3, zusammengefasst oben S. 167 f.

2) KA Resolutionen der livl. Reduktionskommission, Liste Nr. 3. Die Güter Tellerhof-Tulisfer (Dorp. Kr.) und Treiden (Rig. Kr.).

3) Ibidem, alle übrigen nicht in Anm. 2, 4 u. 5 aufgezählten Güter.

4) Ibidem, Wehof (Pernauscher Kr.) und Koltzen (Wend. Kr.).

5) Ibidem. Die Güter: Martingshof (Wend. Kreis) — *primus acquirens* A. Ritter; Zärnikau (Rig. Kreis) — P. v. Wulf; Uchtiküla (Dorp. Kreis) — S. Pecker.

6) Nach Lichtons Aufsatz an den Landtag von 1681, § 2, sollten solche Güter unter die Reduktion fallen, welche von schwedischen Regenten doniert und in der heermeisterlichen Zeit publik gewesen waren. Vgl. oben S. 167 f.

gen zu deuten. Der König konnte, wie die schwedische Reduktionskommission gewöhnlich verfuhr¹⁾, annehmen, dass alle Güter, deren Irreduzibilität weder durch die Dokumente, die der Besitzer vorlegte, noch durch die Urkunden der Reduktionskommission selbst zu beweisen war, reduziert werden müssen. In solchem Falle wären die betreffenden Güter, vorausgesetzt, dass die Besitzer nicht in der Zukunft neue Beweismittel hervorholten, der Reduktion verfallen. Aber es ist doch zu merken, dass man bezüglich der echtlivländischen Reduktion noch im Feilschen begriffen war. Der König legte, wie wir sehen werden, sehr viel darauf, von den Livländern die Einwilligung in die Reduktion zu erlangen. Er war sogar bereit, den Umfang der livländischen Reduktion auf blosser Feudifizierung der von schwedischen Königen donierten Allode zu beschränken²⁾. Es ist also die Möglichkeit nicht von der Hand zu weisen, dass der Landtag seine Einwilligung in die Reduktion mit der Klausel versehen konnte, dass die Reduktion nur solche Güter treffen solle, deren publikler Charakter für die Heermeisterzeit von der Reduktionskommission bewiesen werden könne. Es war also möglich, dass die zu dieser Gruppe gezählten Güter von der Reduktion ebenfalls befreit werden konnten³⁾.

1) SRA Relation der schwedischen Reduktionskommission, Juli 1684, an den König. Keineswegs soll hier aber behauptet werden, dass die schwedische Reduktionskommission den Gutsbesitzern auferlegte die Irreduzibilität ihrer Güter zu beweisen, und wenn die Possessoren es nicht tun konnten, die Güter für heimgefallen erklärte (vgl. Svedelius, S. 312 f.). Die schwedische Reduktionskommission erklärte solche Güter für reduzibel, wo das Gegenteil weder von den Possessoren noch durch die Urkunden zu beweisen war, welche die Kommission zur Hand hatte. (Vgl. auch den Exkurs.)

2) Vgl. unten Kapitel VI und VII.

3) Übrigens konnten die Besitzer der hier behandelten Güter sich noch weitere Dokumente verschaffen, und ein Teil dieser Güter später von der Reduktionskommission als heermeisterzeitlich adlig oder auch als mitgebracht anerkannt werden.

Dass solche Güter vorhanden waren, zeigt das Beispiel von L u d e n h o f - R e s t f e r (Dorp. Kr.), wo die livländische Reduktionskommission ihrer Resolution beifügt, dass in dem Immissionsbrief des Generalgouverneurs Johan Skytte dies ein von der Starostei (Lais) separiertes adliges Gut genannt werde. (KA Resolutionen der livl. Reduktionskommission, Liste Nr. 4. Vgl. daselbst auch über die Güter: Ü l e n o r m (Dorp. Kr.), welches als Äquivalent für ein Haus in Dorpat vergeben worden war, das die Polen dem Donatar genommen hatten, als er zu den Schweden überging; bei G r o s s - K u r t e n h o f und B u c h - h o l z h o f (Dorp. Kr.) wird erwähnt, dass sie als adlige kaduke und wüste Höfe von Joh. Skytte vergeben worden sind.)

a) Falls solche Güter trotzdem eingezogen worden wären, so hätte der Adel, ohne Lösegeld zu erhalten, 121 Haken seiner Güter, welche von den schwedischen Königen *ex mera gratia* doniert waren, verloren. Darunter waren: Norrköpingbeschlussgüter $108\frac{5}{8}$ Haken¹⁾; auf jeden Fall zu Norrköpingbeschlussgütern reduzierbare Leibeserbengüter auf beide Geschlechter $6\frac{7}{8}$ Haken²⁾; Güter von unbekannter Kondition $5\frac{1}{2}$ Haken³⁾.

b) $31\frac{1}{8}$ Haken von den Gütern dieser Gruppe besass der livländische Adel *titulo oneroso*. aa) Davon waren an Gütern, welche schwedischen Edelleuten als *primi acquirentes* gehörten, 18 Haken⁴⁾. bb) Falls diese Gütergruppe unter die Reduktion fiel, konnten die jetzigen Possessoren die übrigen *titulo oneroso* erworbenen $13\frac{1}{8}$ Haken (davon $3\frac{3}{8}$ Haken nach harrisch-wierischem Recht⁵⁾ und $9\frac{3}{4}$ Haken nach Norrköpingbeschlussrecht) so lange behalten, bis deren Kaufsumme von den Erben der *primi acquirentes*, B. Busselberg, Fr. Sachrisson, G. W. Budberg, G. Diedrichson, G. v. Vietinghof, H. Engdes und G. Welling, eingefordert wurde.

c) Einen weiteren Teil der Güter, dessen Natur in der heermeisterlichen Zeit von der livländischen Reduktionskommission nicht bestimmt werden konnte, $39\frac{7}{8}$ Haken, hatte sich der livländische Adel von dem schwedischen verpfänden lassen⁶⁾. Wenn die Reduktion diese Güter getroffen hätte, so hätten deren Pfandinhaber keinen Schaden erlitten. Statt des früheren Besitzers hatte nun die Krone das Auslösungsrecht erworben.

5) Bei der Bestimmung der Natur einer Reihe von Gütern — zusammen $58\frac{7}{8}$ Haken — bestanden grössere Schwierigkeiten, worüber die livländische Reduktionskommission die Entscheidung des Königs

1) KA Resolutionen der livl. Reduktionskommission. Es gehören hierher die Güter, die nicht in Anm. 2 und 3 spezifiziert werden.

2) Ibidem. Die Güter Wiganthof (Pern. Kr.), Pokeday (Rigasch. Kr.), Ramotzki (Wend. Kr.), Galenhof (Rigasch. Kr.).

3) Ibidem, Ajasch (Rig. Kr.) und Strömbergshof (Wend. Kr.).

4) Ibidem, Liste Nr. 4, die *titulo oneroso* besessenen Güter Pabbusch und Jerkull (Rigasch. Kr.) — O. Winne und Seltinhof (Dorp. Kr.) — H. C. O. Sperling. Davon waren Allode $14\frac{1}{2}$ Haken und Norrköpinglehen $3\frac{1}{2}$ Haken.

5) Ibidem, das Gut Gologowski.

6) Ibidem, die übrigen Güter.

anrufen musste¹⁾. Meist waren die Schwierigkeiten bei der Besitztitelrevision entstanden.

Aus Gründen, welche mit der Reduktion nichts gemein hatten, wurden $11\frac{3}{4}$ Haken von Norrköpingbeschlussbedingungen auf Lebzeitslehen herabgesetzt²⁾, $10\frac{1}{4}$ Haken Norrköpingbeschlussgüter eingezogen³⁾, $17\frac{5}{8}$ Haken Norrköpingbeschlussgüter beim vorigen Recht gelassen⁴⁾ und $2\frac{1}{2}$ Haken Lebzeitsgüter konfirmiert⁵⁾.

Mit Schwierigkeiten verbunden war nur die Reduktion des Baronats Altenwoga, welches (zusammen $16\frac{3}{4}$ Haken) vom Leibeserbenrecht auf beide Geschlechter auf Norrköpingbeschlussrecht zurückgeführt wurde⁶⁾.

6) Ebenfalls überwiegend aus Motiven, welche aus der Besitztitelrevision stammten, konnte die Natur von Gütern im Betrage von $88\frac{5}{8}$ Haken nicht bestimmt werden⁷⁾. Wieviel von diesen Gütern, wenn deren Natur, wie beabsichtigt war, an Ort und Stelle festgestellt worden wäre, unter die Reduktion fallen mussten, wissen wir nicht. Aber es ist höchst wahrscheinlich, dass diese Gruppe von Gütern sich in derselben Proportion verteilen würde, wie die übrigen.

Fassen wir jetzt zusammen, wie der gesamte Güter-

1) Es sind die in den Resolutionen der livl. Reduktionskommission unter Nr. 5 verzeichneten Güter. Die Entscheidung des Königs befindet sich in SRA Reichsregistratur, an die livländische Reduktionskommission, den 26. Jan. 1684.

2) Ibidem, Saulhof (Pern. Kreis). Zur Illustration der Motive, durch welche die livländische Reduktionskommission zu ihren Veränderungsvorschlägen veranlasst wurde, seien die Gründe für Saulhof angeführt. Gustav Adolf hatte dies Gut unter der Bedingung konfirmiert, dass es wirklich ein Erbgut war, sonst aber sollte es *fisco* verfallen. Die livländische Reduktionskommission fand auf Grund der Besitztitelrevision von 1599, dass es damals bloss ein Mannlehnsgut gewesen, also die Krone seitens der Besitzer überlistet worden war.

3) Ibidem, die Güter: Arensberg (Rigasch. Kr.), Hilfreichs Gelegenheit (Wend. Kr.), Uhla (Pern. Kr.).

4) Ibidem: Memküll (Rigasch. Kr.), Druwen und Appelthen (Wend. Kr.).

5) Ibidem, Anrepshof (Dorp. Kr.).

6) Ibidem, Altenwoga-Osellhof (Wend. Kr.).

7) Vgl. KA Resolutionen der livl. Reduktionskommission; auch BGGÄ Msc. 941, Protokoll der livl. Reduktionskommission 1682/84.

besitz des livländischen Adels hinsichtlich der Besitztitel sich gestaltete, so finden wir folgendes ¹⁾:

1) Bei der folgenden Tabelle sind zwei Umstände in Betracht zu ziehen, ausser denen, welche bereits oben und im Exkurs erwähnt sind.

Der Verfasser beabsichtigte nämlich einen Überblick darüber zu geben, welche Güter der livländische Adel vor der Reduktion und Besitztitelrevision von 1681/82 besass. Deswegen hat er jene Güter, welche oben im 5. Abschnitt erwähnt sind, in der Gestalt in die Tabelle aufgenommen, wie es ihrer rechtlichen Lage vor der Besitztitelrevision entspricht, und ebenso auch alle in den anderen Abschnitten erwähnten Abweichungen von den Listen der Resolutionen der livl. Reduktionskommission in Betracht gezogen. In zwei Fällen sind aber Ausnahmen gemacht worden. Erstens konnten die im Abschnitt 3 a erwähnten *feuda aperta* (12¹/₄ Haken) aus verständlichem Grunde nicht unter einem bestimmten Besitztitel aufgeführt werden. Es empfahl sich auch nicht, sie unter die Rubrik der „Güter von unbestimmter Kondition“ einzureihen, welche einen dunklen, aber doch legalen Besitztitel aufzuweisen hatten.

Zweitens steht in der Liste Nr. 1 der Resolutionen der livl. Reduktionskommission eine ganze Reihe von Gütern, die freilich für Norrköpingbeschlussgüter erklärt sind, doch dabei die Anmerkung aufweisen, „dass es dem Besitzer des Gutes freisteht eine amplexe Kondition zu beweisen, wenn er es kann“. In den Protokollen der livl. Reduktionskommission 1682/84 finden wir die nähere Erklärung für die Motive, welche eine solche Klausel verursacht haben. Nämlich ist es bei den meist aus heermeisterlicher Zeit mitgebrachten Gütern der Kommission oft nicht ganz klar gewesen, welches Recht den betreffenden Gütern zuzuerkennen sei. Wo die Donationsurkunden verloren gegangen waren, wurden von den Possessoren als Besitztitel spätere Konfirmationen vorgelegt. Diese enthielten oft nur den Satz, dass das Gut von diesem oder jenem Regenten dem Besitzer unter denselben Bedingungen konfirmiert werde, wie seine Vorfahren es besessen haben. In solchen Fällen konnte die Reduktionskommission wohl feststellen, dass ein Gut mitgebracht war und dem Possessor mit Recht gehörte, aber mit welchem, das wusste sie nicht. Um der Schwierigkeit zu entgehen, setzte die Kommission fest, dass die betreffenden Güter wenigstens Mannlehnsrecht oder resp. nach schwedischen Begriffen Norrköpingbeschlussrecht hatten. Sie liess aber für die Possessoren die Möglichkeit offen, ein besseres Recht für ihre Güter zu beanspruchen.

Auch für diejenigen Güter, welche den erwähnten Vorbehalt für die Besitzer aufweisen, konnte der Verfasser keine passende Rubrik finden. Nach längeren Erwägungen hat er sich trotzdem entschlossen, diese Güter dort zu lassen, wo sie die livl. Reduktionskommission untergebracht hat — unter den Mannlehns Gütern. Unter der Rubrik „Güter von unbestimmter Kondition“ konnten sie, ohne das allgemeine Bild zu verundeutlichen, nicht gut untergebracht werden, denn sie waren wenigstens Mannlehnsrechtgüter. In Wirklichkeit hätten sie auch abgesehen von der Reduktion auf nichts Besseres präbendieren können, soweit ein Besseres nicht zu beweisen war. Natürlich ist damit nicht gesagt, dass in der Zukunft ein Teil derselben sich nicht als Allode, Silvestri Gnadenrechtgüter usw. entpuppen konnte. In Anbetracht dessen ist die Hakenzahl dieser Güter in der Tabelle bei den Mannlehns Gütern besonders angegeben.

Die livländische Ritter- und Landschaft besass:	Mitgebracht.	In schwedischer Zeit doniert.	Summa.
Allodialgüter, harrisch-wierische Rechtgüter, Silvestri Gnadengüter usw.	489 ⁵ / ₈	243 ⁷ / ₈	733 ¹ / ₂
Leibersengüter auf beide Geschlechter doniert	145 ¹ / ₄	40 ⁵ / ₈	185 ⁷ / ₈
Norrköpingbeschluss- und alte Mannlehnsrechtgüter	219 ³ / ₄ + 42 ³ / ₈	759 ¹ / ₈	1021 ¹ / ₄
Pfandgüter	45 ³ / ₈	90 ¹ / ₂	135 ⁷ / ₈
Belehnungen auf Lebenszeit	—	2 ¹ / ₂	2 ¹ / ₂
Von unbestimmter Kondition	20 ⁵ / ₈	5 ¹ / ₂	26 ¹ / ₈
Summa:	963	1142 ¹ / ₈	2105 ¹ / ₈
<i>Feuda aperta</i>			12 ¹ / ₄
Güter, deren Natur nicht zu bestimmen ist			88 ⁵ / ₈
		Summa summarum:	2206 Haken.

Von diesem Güterbesitz sollte der livländische Adel nach den von Lichten dem Landtage von 1681 proponierten Bedingungen folgendes einbüßen:

- 1) Absolut fielen unter die Reduktion 173 Haken Norrköpingbeschlussgüter.

Von Leibersengütern auf beide Geschlechter wären 44¹/₈ Haken zu Norrköpingbeschlussgütern reduziert worden.

Von Allodialrecht auf Pfandreht wäre 1 Haken reduziert worden,

und von Norrköpingbeschlussrecht auf Pfandreht 6 Haken.

- 2) Dabei hatte der Adel zu befürchten, dass die Erben der *primi acquirentes* solcher Güter, welche jetzt allodial *titulo oneroso* besessen wurden, wenn sie jetzt noch lebend und vermögend genug wären, der Krone den Preisunterschied bezahlen

Die Hakenzahl der betreffenden Güter — Perrestemoisa, Kroppenhof, Adlehn, Schillingshof-Kaltenbrunn, Hochrosen, Ropenhof, Wechmannshof, Carol, Welkenhof, Bisterwolde, Assikas, Adscher — beträgt 42³/₈ Haken.

Ausserdem sind als Mannlehngüter aufgefasst, aber in dieser Summe nicht inbegriffen: Erla, welches ein altes Mannlehngut gewesen ist, aber von Gustav Adolf irrtümlich auf beide Geschlechter konfirmiert wurde, und Lindenhof-Russel, welches Gustav Adolf als Mannlehngut konfirmiert hat, obwohl es früher ein besseres Recht genossen hatte.

müssten, um wieviel die 73 $\frac{1}{2}$ Haken Allodialgüter mehr wert waren als Norrköpingbeschlussgüter, und ferner den Preis für 7 Haken Norrköpingbeschlussgüter.

3) Wenn alle jene Güter, bei welchen die livländische Reduktionskommission offen lassen musste, ob sie in der heermeisterlichen oder Polenzeit publik gewesen waren, also ob sie reduzierbar waren oder nicht, der Reduktion unterlagen, war zu befürchten, dass noch weitere 115 $\frac{1}{2}$ Haken Norrköpingbeschlussgüter und 5 $\frac{1}{2}$ Haken Güter von unbestimmter Kondition an die Krone heimfallen würden, und dass, wenn sich Mitglieder der Ritterschaft fänden, die vermögend genug und Erben der *primi acquirentes* von $\frac{3}{8}$ Haken Allodial- und $\frac{9}{4}$ Haken Norrköpingbeschlussgütern wären, sie den Preis dieser Güter würden bezahlen müssten.

Nun ist freilich nicht zu glauben, dass alle diese Möglichkeiten die Ritter- und Landschaft betroffen hätten. Es brauchten Erben der ersten Acquirenten überhaupt nicht mehr vorhanden zu sein, und wenn sie auch noch lebten, konnten sie verarmt und also zahlungsunfähig sein. Die meisten unter Punkt 2 fallenden Familien besaßen keinen Grundbesitz in Livland. Ebenso ist es nicht denkbar, dass alle Güter, von denen man nicht wusste, ob sie reduzierbar seien oder nicht, nachher als in der Heermeister- oder Polenzeit publik gewesen nachgewiesen werden konnten. Glaublicher ist, dass, wenn man diese Güter an Ort und Stelle untersuchte, wenigstens für einen Teil derselben die Irreduzibilität bewiesen werden konnte. Die schwedische Reduktionskommission erklärte freilich alle solche Güter, von denen nicht bewiesen werden konnte, dass sie in vorschwedischer Zeit dem Adel gehört hatten, für reduzibel¹⁾. Aber wenn die Reduktion mit Bewilligung des livländischen Landtags vorgenommen worden wäre, so wäre die Möglichkeit vorhanden gewesen, sich über diese Güter mit dem König zu verständigen.

Wenn wir, wie es damals üblich war, den Wert des Leibeserbengutes auf beide Geschlechter und den des Allodialgutes zweimal so hoch wie den des Norrköpingbeschlussgutes rechnen²⁾, so hätte der

1) Vgl. SRA Relation der schwedischen Reduktionskommission an den König 1684.

2) Vgl. Clason, S. 203 und 221 f. Bei Verkäufen von Krongütern an Privatpersonen galt zu Gustav Adolfs und Christinas Zeit die Regel, dass bei Verkauf zu Allodialrecht der Kaufpreis nach allen Renten des Gutes festgestellt wurde

livländische Adel nach Lichtons Aufsatz durch die Reduktion mindestens einen Güterbesitz im Werte von 226 Norrköpingbeschlusshaken verloren. Wenn man aber die Möglichkeit in Betracht zieht, dass alle *titulo oneroso* erworbenen Güter von den Mitgliedern der Ritterschaft bezahlt worden wären, und dass auch die Güter reduziert worden wären, deren Reduzibilität noch offen war, so würde dem Adel durch die Reduktion höchstens der Wert von 443 Norrköpingbeschlusshaken verloren gegangen sein. Nach demselben Prinzip umgerechnet, hatte der gesamte in der Tabelle verzeichnete Grundbesitz des echtlivländischen Adels den Wert von $3007\frac{1}{4}$ Norrköpingbeschlusshaken¹⁾. Der Adel hätte also nach den in Lichtons Aufsatz enthaltenen Reduktionsbestimmungen im Minimum $7\frac{1}{2}\%$, im Maximum 15% von dem verloren, was sein gesamter Güterbesitz wert war, wobei die erstere Zahl die wahrscheinlichere ist. Es war also ein durchaus nicht grosser Teil seines Gesamtbesitzes, und die Sache fiel für die livländische Ritterschaft um so erträglicher aus, als die Rentabilität der Güter in jener Zeit viel grösser war als jetzt. In Schweden trug ein Norrköpingbeschlussgut jährlich 9% ein, ein Allodialgut $4\frac{1}{2}\%$ ²⁾. Die echtlivländischen Güter waren ungefähr zur Hälfte Norrköpingbeschlussgüter, zur Hälfte aber Allode, Leibeserbengüter usw.³⁾. Infolgedessen können wir behaupten, dass der livländische Güterbesitz durchschnittlich 7% jährlich eintrug, also dass die Reduktion dem Adel nur soviel kostete, wieviel seine Güter in 1—2 Jahren eintrugen.

Lichten hatte die Einzelbedingungen der Reduktion in seinem Aufsatz dem Landtage kundgetan, wobei er hoffte, dass

und die jährliche Rente derselben $4\frac{1}{2}\%$ des Wertes des Gutes bildete. Bei Verkauf von Krongütern zu Norrköpingbeschlussbedingungen betrug die Taxe 9% , also besass ein Norrköpingbeschlussgut nur die Hälfte des Wertes eines Allodialgutes. Wollte man für ein Norrköpingbeschlussgut sich Allodialrecht verschaffen, so galt dasselbe Verhältnis: man musste eine Summe bezahlen, von welcher die Rente des Gutes 9% ausmachte.

1) Bei der Umrechnung ist der Wert des Allodialgutes als doppelt so gross wie der des Norrköpingbeschlussgutes gerechnet, ebenso die Leibeserbengüter auf beide Geschlechter. Für Pfandgüter kann kein sicheres Verhältnis gefunden werden. Sie sind ungefähr zu $\frac{3}{4}$ des Wertes der Norrköpingbeschlussgüter gerechnet. Lebenszeitgüter sind überhaupt nicht in Betracht genommen, Güter von unbestimmter Kondition und *feuda aperta* als den Norrköpingbeschlussgütern gleich gerechnet.

2) Vgl. Clason, S. 203 und 221 f.; auch oben S. 192, Anm. 2.

3) Vgl. oben S. 191.

sein Aufsatz zwischen den Interessen der einzelnen Landsassen eine Separation hervorrufen werde. Unsere Ausführungen zeigen, dass seine Kalkulationen auf realer Grundlage beruhten. Nur ein verhältnismässig geringer Teil der Landsassen konnte von der Reduktion betroffen werden, die übrigen aber ganz ruhig für die Reduktion votieren, ohne dass sie dabei etwas verloren hätten. Jedenfalls war die Reduktion nach Lichtons Bedingungen für den livländischen Adel keineswegs unerträglich.

Dass Lichtons Hoffnungen sich als falsch erwiesen und der Landtag schliesslich auch seinen detaillierten Aufsatz verwarf, ist der Majorität des Landtags zuzuschreiben, welche selbst nicht durch die Reduktion berührt wurde. Neben dem Solidaritätsgefühl gegenüber jenen Mitbrüdern, welche durch die Reduktion betroffen waren, war zweifellos die vornehmste Ursache dazu die Furcht der Ritterschaft, durch die Bewilligung der Reduktion auch denjenigen Teil seines Güterbesitzes in Unsicherheit zu bringen, der nach dem Aufsatze nicht direkt von der Reduktion betroffen wurde. Lichten schreibt an den König:

Das, was den Adel zu einer solchen Eintracht bewogen und mich verhindert hat, in seinen Reihen Zwiespalt zu säen, ist folgendes: „wenn auch die durch die Reduktion entstehenden Schwierigkeiten nicht alle treffen, so hat der Adel sich dennoch eine weitgehende Unsicherheit imaginiert, dass ihre Privilegien eine Bresche erhalten“¹⁾.

Als vornehmlichsten Inhalt ihrer Privilegien betrachtete aber die Ritter- und Landschaft, dass sie im ruhigen Besitz ihrer Güter gelassen werden sollte.

Obwohl der König mit dem Reichstagsbeschluss von 1680 keineswegs das Eigenbewilligungsrecht der Livländer angreifen wollte, rief schon jene blosse Tatsache bei den Livländern die Befürchtung hervor, dass von Anfang an die Reduktion gewaltsam durchgeführt werden sollte. Die Behandlungsweise der Viertelsreduktionsfrage auf den Landtagen von 1663 und 1673 u. s. w., wo in der einen oder anderen Form der Ritter- und Landschaft anbefohlen wurde, den Beschlüssen der schwedischen Reichstage Folge zu leisten, hatte lange Zeit hindurch den Begriff „Reduk-

1) SRA Livonica 134, Lichten an den König, den 12. August 1681.

tion“ im Denken der Livländer mit der Idee eines Angriffs gegen ihre Privilegien, welche ihren Güterbesitz sicherten, verbunden. Als nun der Reichstagsbeschluss in Livland bekannt wurde, aber die Ausdehnung der Reduktion noch unbekannt war, steigerte sich die Befürchtung, ihre Güter zu verlieren, auch bei den Landsassen, welche ihre Güter nach dem schliesslichen Plane des Königs nicht einbüssen sollten. Die Folge davon war eine allgemein ablehnende Stellungnahme bezüglich der Reduktion selbst.

Karl XI., nunmehr mit der Stimmung des Adels bekannt, sah sich veranlasst, bei den Verhandlungen mit dem Landtage einen neuen Standpunkt einzunehmen, indem er die Reduktion auf das dem Könige zustehende Recht die Gütereinziehung durchzuführen begründete. Solches hatte zur Folge, dass die Befürchtungen der von der Reduktion nicht betroffenen Majorität des Landtags sich weiter vergrösserten.

Dank der königlichen Proposition war bereits die Vorstellung stark in den Vordergrund gerückt worden, als erkenne man durch Bewilligung der Reduktion zugleich das Recht des Königs an, die Reduktion auch ohne Einverständnis des Landtags auszuführen. Diese Befürchtung ging sogar so weit, dass, als auf dem Landtage der Gedanke aufstieg, dem König statt der Reduktion eine grössere Kontribution anzubieten, die Annahme dieses Beschlusses durch die Besorgnis verhindert wurde, dadurch den Eindruck zu erwecken, als ob man der Reduktion unterliege und die Kontribution anbiete, um sich von jener loszukaufen¹⁾.

Lichtons Versuch, vom Landtage die Bewilligung zur Güterreduktion durch Vorstellung detaillierter Reduktionsbedingungen zu erlangen, misslang zum Teil auch infolge der ungeschickt verfassten königlichen Proposition. Die Aufnahme eines detaillierten Reduktionsvorschlages in die Proposition selbst hätte es vielleicht ermöglicht, irgendwelche Resultate zu erzielen, da ja in diesem Falle der von der Reduktion unberührt bleibende Teil des Adels nicht der grundlosen Furcht für das Schicksal seines Besitzes zum Opfer gefallen wäre. Jetzt aber kam das zu spät. Zu dem anfänglichen Widerwillen des Adels gegen die Reduktion hatte sich noch die Befürchtung gesellt, die Bewilligung geschehe auf Kosten seiner Privilegien.

1) SRA Livonica 134, Lichten an den König, den 9. August 1681.

Die bisherige Behandlungsweise der Viertelsreduktion und endlich die Taktik des Königs auf dem Landtage flössten der Ritterschaft die allgemeine Befürchtung ein, dass sie mit einer Reduktionsbewilligung auch für die Zukunft einen Präzedenzfall schaffen und das prinzipielle Recht des Königs, die Reduktion durchzuführen, anerkennen würde. Der Wunsch, dass auch in Zukunft ihr Güterbesitz nicht gefährdet werden sollte, bestimmte auch jene Mitglieder der Ritter- und Landschaft, welche nach Lichtons Aufsatz nicht von der Reduktion berührt wurden, zäh für ihre Mitbrüder einzutreten.

Karl XI. hatte gehofft, den natürlichen Widerwillen der Livländer gegen die Reduktion dadurch zu bekämpfen, dass er die Pachtung der vom schwedischen Hochadel heimfallenden Güter der Ritter- und Landschaft im allgemeinen oder einzelnen Mitgliedern derselben zusicherte. Wir werden aber im nächsten Kapitel sehen, dass durch die verspätete Abreise der livländischen Kommission und die Verschiebung des Landtags von Anfang 1681 auf den Spätsommer diese Waffe des Königs ihren Wert eingebüsst hatte. Über die Verpachtung der Starosteien hatten die Häupter der Reduktionspartei schon Verpflichtungen übernommen. Da es meist der livländische Adel war, welchem die Pachtung der Starosteien unter Bedingungen, die schwerer ausfielen, als man gedacht hatte, zugesichert wurde, so sah die Ritter- und Landschaft ein, dass sie auch ohne eine Reduktionsbewilligung ihrerseits diese Pachtungen erlangen konnte. Der Landtag war durch die Verpachtungspolitik des Königs nicht mehr zu beeinflussen.

Neben der Furcht, mit der Reduktionsbewilligung auch die übrigen Güter zu gefährden, bestimmte eine gewisse Hoffnung, der Reduktion *per modum mandati* zu entrinnen, den Landtag von einer bejahenden Antwort auf die Proposition abzustehen.

Wir haben gesehen, dass von den sechziger Jahren des XVII. Jahrhunderts an der Ritterschaft seitens der schwedischen Zentralverwaltung in aller kategorischster Weise anbefohlen worden war, die Viertelsreduktion über ihre Güter ergehen zu lassen. Den kategorischen Befehlen waren aber keine vollziehenden Schritte gefolgt, und schliesslich war 1678 die Ritterschaft nicht nur im Besitz ihrer Güter geblieben, sondern hatte auch von dem Könige die Befreiung von dieser Reduktion zugesichert erhalten¹⁾.

1) Vgl. Kapitel I und II.

Die Lage auf dem Landtage von 1681 ähnelte stark derjenigen zur Zeit der Landtage von 1663 und 1673. Auch jetzt wurde von der Ritterschaft verlangt, dass sie in Bausch und Bogen das hergeben sollte, was die schwedischen Reichsstände in betreff ihrer bewilligt hatten. Der Unterschied bestand nur darin, dass auf den früheren Landtagen diese Forderung von dem Standpunkt der Befolgung des Reichstagsbeschlusses von 1655 aus erhoben wurde, weil der schwedische Reichstagsbeschluss auch für Livland Geltung haben müsse. Von dem Landtage von 1681 forderte man die Zustimmung zur Reduktionsproposition, weil der König das Recht besitze eine solche in Livland durchzuführen. Dem Landtage war der Beschluss des Reichstags vorausgegangen. Obwohl dieser zwar hauptsächlich von Karl XI. hervorgerufen war, freilich nicht zu dem Zweck, ihn gegen die Livländer auszunutzen, so konnte doch, weil vom König im grossen und ganzen dasselbe, was der Reichstag bewilligt hatte, vom Landtage gefordert wurde, die falsche Anschauung entstehen, dass der auf dem Landtage geschehene Angriff gegen den livländischen Güterbesitz hauptsächlich vom Reichstage herrühre, dass aber der König selbst, wie 1678, mit sich sprechen lasse.

Lichten persönlich sah einen Grund für das Versagen des Landtags noch in dem Umstand, dass der Adel teilweise glaube, dass die ihm hier proponierten Reduktionsforderungen nicht so sehr durch die Absicht des Königs selbst bedingt seien, wie „durch die Sentiments und Vorschläge derjenigen Männer, die der König in der Kommission braucht“. Sie bauen viel auf den Umstand, „dass sie nicht nur im Besitz eines königlichen Briefes vom 26. April sind, wo ihnen äusserst gnädig versichert wird, ihre Privilegien zu geniessen¹⁾, sondern auch mehrere vom Könige kommende Offiziere hätten ihnen mitgeteilt, wie gnädig I. K. M. erklärt habe, sich die Konservation des Adels angelegen sein zu lassen, und dass die Reduktion nur die grossen Lehen berühre, die im Besitz der schwedischen Herren seien“²⁾.

Zugleich jedoch war es klar, dass keine Hoffnung bestand, die Reduktionsangelegenheit auf spätere Verhandlungen mit Lichten zu verschieben, der durch die königlichen Instruktionen gebunden war und nur nachgeben konnte, wenn diese es gestat-

1) Über den königlichen Brief vom 26. April 1681 vgl. oben S. 173.

2) SRA Livonica 134, Lichten an den König, den 12. August 1681.

teten. Aussichten der Reduktion zu entgehen boten sich noch, wenn man mit dem König in direkten Kontakt trat. Es blieb die Möglichkeit, Karl XI. persönlich zu erklären, dass die Reduktion mit den Privilegien des livländischen Adels unvereinbar sei, welche der König immer unangetastet zu lassen versprochen hatte.

Daher hat man an dem Tage, bevor der Landtag geschlossen wurde, die Frage aufgeworfen, ob nicht die Absendung einer Deputation nach Schweden notwendig sei, welche Karl XI. um Abwendung der Reduktion bitten sollte.

Dagegen erklärte sich ein Teil des Adels, wahrscheinlich derjenige, von welchem Lichten sagt, dass er die auf dem Landtage vorgetragene Forderungen eher der livländischen Kommission, als den Plänen des Königs zuschreibe. Ihrer Meinung nach musste man sich auf die gnädige Gesinnung des Königs verlassen und bei der Überzeugung bleiben, dass gegen Livland nichts unternommen werden würde, was den Privilegien dieser Provinz widersprechen könne. Mit der Deputation müsse man so lange warten, bis der König seine Resolution auf die auf dem Landtage abgefassten Antwortschreiben der Ritterschaft gegeben habe. Die Mehrzahl jedoch blieb bei der Meinung, man müsse das Unglück je eher desto besser abzuwenden versuchen. Es wurde eine Gesandtschaft gewählt, die aus dem Landessekretär und zwei Landräten, E. F. v. Reichau und O. v. Stackelberg, bestand¹⁾.

Karls XI. Reduktionsbestrebungen auf dem Landtage des Jahres 1681 endeten mit einem Fiasko. Der Landtag verweigerte seine Zustimmung zu den Plänen des Königs, die Reduktion auch in bezug auf die Güter der livländischen Landsassen auszuführen. Den ablehnenden Standpunkt des Landtags erklärt teilweise der Umstand, dass die vom Könige Lichten vorgeschriebene Taktik und insonderheit die königliche Proposition keine genügend zweckmässigen Mittel zur Erlangung der Einwilligung des Landtags waren. Es muss jedoch auch daran erinnert werden, dass bei der Wahl dieser Taktik gerade die reduktionsfeindliche Stimmung des Adels einen entscheidenden Einfluss ausgeübt hatte. Die Taktik und der Hinweis darauf, dass die Ausführung der Reduktion vom Landtage nicht abhängig sei, war dadurch

1) Schirren, Recesse, S. 50 f.

bedingt, dass man sich für den Fall der Verweigerung der Bewilligung, der dem König mit Recht sehr wahrscheinlich vorkam, einen Ausweg reservieren wollte.

Bei gutem Willen des Adels, die Reduktion zu bewilligen, wäre es dem Landtage leicht gewesen, den Befürchtungen für seine Privilegien dadurch den Boden zu entziehen, dass man einfach bei Bewilligung der Reduktion besonders unterstrichen hätte, solches geschehe nur freiwillig und das Reduktionsrecht des Königs werde damit noch nicht anerkannt. Der Adel jedoch wollte die Reduktion nicht bewilligen. Der Gedanke, dem König anstatt der Reduktion eine so hohe Kontribution anzubieten, dass es ihm möglich gewesen wäre damit verschiedene verpfändete, dem schwedischen Adel gehörige Güter auf Grund des Reichstagsbeschlusses von 1680 einzulösen, kam auch nicht zur Ausführung; man wollte nicht den Schein erwecken, als mache man dieses Angebot, um sich von der Reduktion loszukaufen; dazu kamen aber auch „andere Konsiderationen und Verschiedenheiten der Interessen“¹⁾.

Nach Lichtons Aufsatz hätte, abgesehen von den Konditionsveränderungen der Güter, die nicht die jährlichen Einkünfte der Ritter- und Landschaft verringerten, die Ritterschaft Einkünfte von 144²⁾ bis 278 $\frac{1}{8}$ ³⁾ Haken Landes⁴⁾ oder 16.680 bis 33.375 Silbertaler⁵⁾ von ihren jährlichen Einkünften verloren.

Durch das Vorrecht der Pachtung der heimgefallenen Güter, das die Ritterschaft ohne Zweifel bei freiwilliger Zedierung ihrer Güter von dem König erlangt hätte, wäre sie in Pachtbesitz von Gütern gekommen, welche der Krone ungefähr 272.100 bis

1) SRA Livonica 134, Lichten an den König, den 9. August 1681.

2) Vgl. oben S. 184 ff. Es sind die im 3. Punkt unter a angeführten 137 Haken, sowie ebendasselbst unter bb — 7 Haken.

3) Vgl. oben S. 185 ff. Zu den 144 Haken nach der vorhergehenden Fussnote wären im schlimmsten Fall von Punkt 4 a — 121 Haken und von 4 b — 13 $\frac{1}{8}$ Haken hinzugekommen.

4) In den obigen Zahlen sind die Güter nicht eingerechnet, welche der livländische Adel einbüßen konnte, nachdem der schwedische Adel für sie Loskaufgeld bezahlt hatte. Sobald der Gutsbesitzer sein Geld erhalten, konnte er es anderswo investieren und dieselbe Rente bekommen, die er durch die Abtretung seines Gutes eingebüsst hatte.

5) Da es Revisionshaken von 1690 sind, welche 60 Speziestalern oder 120 Silbertalern der Rente gleich sind, so ist für jeden Haken 120 Silbertaler Rente angenommen.

288.195 Silbertaler eintrugen¹⁾. Wenn man durchschnittlich den Anteil des Pächters auf 10%²⁾ der an die Krone zu zahlenden Rente rechnet, sehen wir, dass durch eine solche Kombination der livländische Adel seine jährlichen Einkünfte nur um ein kleines verringert hätte. Da es aber viel wahrscheinlicher war, dass der livländische Adel nicht das Maximum, sondern das Minimum dessen eingebüsst hätte, was durch die Reduktion bedroht war, so hätten sich die Einkünfte des Adels durch diese Kombination vergrössert, und dieser Überschuss hätte im Laufe der Zeit auch den Schaden getilgt, den der Adel durch

1) Als jährliche Rente für die 2123 $\frac{1}{2}$ Haken, welche 1681 von dem schwedischen Hochadel reduziert waren (vgl. Kapitel V), ist die Summe von 246.960 Silbertalern angenommen, welche etwas grösser ist, als die durchschnittlichen Jahreseinkünfte der Krone aus diesen reduzierten Starosteien 1681–83; vgl. das nächste Kapitel. Da aber auch bezüglich der echtlivländischen Güter, welche eventuell reduziert werden sollten, 120 Silbertaler als die Rente eines Hakens angenommen ist, müssen wir die genannte Summe beim Vergleich annehmen.

In die Ziffern ist nur die Rente aufgenommen, welche die Starosteien zusammen mit eventuell reduzierbaren livländischen Gütern geben konnten. Die Reduktion der Güter des schwedischen kleinen Adels und der introduzierten Güter konnte noch manche Tausende Silbertaler Rente hinzufügen; ebenso wuchs später auch die Hakenzahl der reduzierten Starosteien um einige hundert Haken an (vgl. Kapitel V). Da aber ein Teil der schwedisch-hochadligen Güter schon vor der Reduktion sich im Pachtbesitz der Livländer befand (vgl. Kapitel V), so sind diese Möglichkeiten hier nicht in Betracht gezogen.

2) Nach dem Reglement von 1688 sollte von der Rente des Gutes 4% zu Gunsten des Pächters abgezogen werden (vgl. Buddenbrock II, S. 1251 ff.). Wie gross dieser Prozentsatz 1681 gewesen ist, konnte der Verfasser nicht näher bestimmen. Jedenfalls wissen wir aus Einzelfällen, dass bei den Pachtberechnungen 1681 die livländische Reduktionskommission viel mehr zu Gunsten der Pächter von den Renten der Güter abgezogen hat.

Z. B. wurden die Einkünfte des Bistums Wolmar-Wenden auf 23.000 Reichstaler berechnet, als Pacht aber nur 19.600 Reichstaler bestimmt. Der Abzug zu Gunsten des Pächters betrug also in diesem Falle beinahe 15%. Bei der Starosteilais betrug die entsprechenden Summen 5500 und 5200 Reichstaler, der Abzug also beinahe 6%. (Vgl. SRA Briefe an Kanzleibeamte 9 b, Lichten an Lindsköld, vor Ostern 1682.) Auch wenn 1687 theoretisch nur 4% von der Rente des Gutes dem Pächter zufiel, tatsächlich gestaltete sich die Lage für den Pächter doch günstiger, da ja die Kontrolle über ihn nicht so strikt ausgeübt werden konnte. Wir werden unten sehen, dass die Pächter allgemein von den Bauern mehr einforderten, als der Pachtvertrag es zuließ. Jedenfalls ist die Annahme, dass die Kronpächter ungefähr 10% von den Einkünften der Güter beanspruchen konnten, keineswegs zu hoch angeschlagen.

Konditionsverschlechterung der Güter und eventuellen Loskauf erlitten hätte.

Zu diesen Reduktionsbedingungen verweigerte der Landtag des Jahres 1681 seine Zustimmung. Dieser Standpunkt des Landtags blieb massgebend auch bei den späteren Versuchen des Königs, einen Vergleich mit dem livländischen Adel anzubahnen. Es blieb jetzt Karl XI. die Wahl, entweder die Reduktion in Livland gänzlich aufzugeben, oder dieselbe gegen den Willen des livländischen Adels zu vollziehen. Der König war von der Notwendigkeit der Reduktion überzeugt und wählte das letztere. Wenn man schon einmal Zuflucht zu Zwangsmitteln genommen und gefunden hatte, die Livländer seien zum Widerstand zu schwach, so eröffnete sich auch weiter die lockende Möglichkeit, aufs neue Gewalt anzuwenden, wenn das Bedürfnis zu reduzieren anwüchse, nenne man es Not oder Habgier. So gestaltete sich denn auch diese Angelegenheit. Halsstarrig die Bewilligung zur Reduktion verweigernd, verlor der livländische Adel mehr als die Hälfte seiner Güter, seine wirtschaftliche und zuletzt auch seine politische Stellung. Der Nordische Krieg war ein zufälliger, von ausserhalb kommender Faktor, der den livländischen Adel aus der Not rettete.

Wäre es dem Adel aber besser ergangen, wenn er 1681 die Reduktion oder anstatt ihrer irgendeine Kontribution bewilligt hätte? Hätte der König sich in diesem Fall mit der gegebenen Bewilligung begnügt? Die Angelegenheit konnte sich so oder anders gestalten: im Falle der Bewilligung der Reduktion, oder anstatt ihrer einer Kontribution, blieb doch wenigstens die Möglichkeit, leichteren Kaufs davonzukommen — eine sehr wahrscheinliche Möglichkeit. Natürlich konnte man erwarten, dass Karl XI. nach einigen Jahren wieder mit neuen Reduktionsplänen hervortreten würde. Dann aber war der König an die Erlangung der Einwilligung des Landtags viel mehr gebunden, als im gegebenen Fall. Karl XI. betonte sein Recht zur Ausführung der Reduktion anlässlich des Landtags von 1681 nur, um einen Weg zur Gütereinziehung auch im Falle der wahrscheinlichen Weigerung des Landtags freizulassen. Hätte der Landtag seine Einwilligung mit der Klausel versehen, dass er solches nur freiwillig und ohne damit das Reduktionsrecht des Königs anzuerkennen täte, so wäre der König wohl zufrieden gewesen, da er sich ja auf den Standpunkt stellte, der schon in den ersten, 1681

an Lichten gegebenen Instruktionen ausgedrückt ist, dass nämlich die Bewilligung der Reduktion vom Landtage in der Ordnung eines gewöhnlichen Vorschlags zu erlangen sei.

Die Kompetenz des Landtags beim Beschliessen der Reduktion einmal anerkennend, konnte der König schwerlich diese in irgendeinem späteren Fall ableugnen.

Den Landtag des Jahres 1681 und dessen Vorgeschichte behandelnd, hatten wir mehrmals die Möglichkeit zu konstatieren, eine wie grosse Bedeutung der König dem Umstand beimass, dass die Verwirklichung der Reduktion durch einen Vergleich mit den Livländern zu erzielen sei. Zuvörderst die Tatsache, dass die Reduktionsfrage überhaupt der Erörterung auf dem Landtage überlassen wurde, sodann der Umstand, dass noch im Mai, als man die Unmöglichkeit, die Bewilligung der Reduktion zu erlangen, eingesehen hatte, die Reduktionsbedingungen so revidiert wurden, dass möglichst wenig Reibungen zwischen des Königs Recht und den Privilegien der Livländer entstehen konnten, und schliesslich das Bestreben das Einverständnis des Adels, wenn es ginge, sogar zu erzwingen — alles dieses zeigt, wie viel dem König an der freiwilligen Guttheissung der Reduktion durch den Adel gelegen war.

Wenn einmal des Königs anfängliche Forderungen in betreff der Reduktion erfüllt worden wären, so wären die später einzeln aufsteigenden Reduktionsforderungen nicht mehr so wichtig gewesen, dass es sich gelohnt hätte, durch ihre Zwangsdurchführung das Verhältnis mit dem livländischen Adel zu trüben; ausserdem hätte die einmalige Anerkennung der Kompetenz des Landtags es dem König äusserst schwer gemacht, seine Handlungsweise später rechtlich zu begründen.

Der Landtag machte zwei Fehler. Er schätzte des Königs guten Willen, die Reduktion durch einen Vergleich mit dem Landtag zu verwirklichen, nicht genügend hoch ein, war sich auch nicht darüber klar, dass der König beschlossen hatte, im Falle der Weigerung viel resoluter vorzugehen, als das die schwache und uneinige Vormundschaftsregierung getan hatte. Der Adel schätzte das Verhältnis der Kräfte für den Fall einer zwangsmässigen Durchführung der Reduktion nicht richtig ein.

Anstatt dessen versuchte er dem Könige die Unantastbarkeit seiner Güter auf Grund der Privilegien klarzumachen, und hoffte dabei auf die gnädige Gesinnung des Königs, im

entgegengesetzten Fall jedoch — wahrscheinlich wohl kaum ernstlich und fest — auf Abhilfe durch offenen Widerstand, — was vom Standpunkt des Adels in solchem Falle der einzige richtige Weg war.

Aber es gab doch noch eine Möglichkeit für die livländische Ritter- und Landschaft, die richtige Gesinnung des Königs zu erforschen und ihr weiteres Verhalten einem realen Verständnis des allgemeinen Zustandes anzupassen. Diese Gelegenheit bot sich, als die livländische Gesandtschaft in Stockholm unmittelbar mit dem König selbst verhandelte.

Bevor wir aber zur Schilderung der Verhandlungen der livländischen Gesandtschaft mit Karl XI. in Stockholm schreiten, werden wir noch einen Grund in Betracht ziehen müssen, warum der Landtag von 1681 misslang. Wir haben nämlich im Obigen nur wenig Aufmerksamkeit dem Umstande gewidmet, was aus dem Plane, welchen der König 1680 gehegt hatte, die Verhandlungen auf dem Landtage durch Verpachtungsversprechungen hinsichtlich der reduzierten Starosteien zu beeinflussen, geworden war.

V. Kapitel.

Die Versuche Karls XI. mittels Verpachtung der heimgefallenen Güter die Livländer zur Reduktionsbewilligung zu bestimmen. — Die Reduktion der Güter des schwedischen Hochadels in Livland.

Als Gustav Adolf Livland unterworfen hatte, war beinahe das ganze bebaute Land ohne Eigentümer geblieben und fiel als „kaduk“ der Krone zu. Mit dem polnischen Heer zusammen waren nicht nur die Gutsbesitzer von polnischer Abstammung aus dem Lande gewichen, sondern auch ein grosser Teil des livländischen Adels. Den einheimischen Adel hat Gustav Adolf später zurückgerufen, und den Familien, die der Einladung Folge leisteten, wurde ihr früherer Grundbesitz restituiert. Neben den früheren polnischen Domänen — den Starosteien und Ökonomiegütern — blieb die schwedische Krone noch im Besitz verschiedener, früher adliger Kleingüter, deren frühere Besitzer nicht nach Livland zurückgekommen waren¹⁾.

Um dem schwedischen Adel an der Erhaltung der neueroberten Provinz Interesse einzuflössen und um nach der damaligen Sitte meritierte Personen zu belohnen, hat Gustav Adolf nachgehends fast das ganze Land an Privatpersonen verliehen²⁾. Diese Tatsache wurde auch durch die von Axel Oxenstierna vertretene politisch-ökonomische Anschauung begünstigt, nach welcher die Bedürfnisse der Reichskasse zweckmässiger aus indirekten Abgaben, Schutzzöllen usw. bestritten werden sollten, als aus dem Grundbesitz der Krone³⁾.

1) Vgl. oben S. 85 ff. und S. 110 ff.

2) Vgl. Almqvist III, S. 315 ff. das Verlehnungsregister der livländischen Güter von 1630. Schon damals waren fast alle Güter in Livland von der Krone in Privathände entäussert.

3) Vgl. Clason, S. 138 ff., Odhner, S. 267 f.

Bei den Donationen waren in der Regel die grösseren Güterkomplexe, und das waren die Starosteien, in die Hände des schwedischen Hochadels gekommen, welcher die höheren administrativen und militärischen Posten bekleidete, demzufolge sich auch grössere Verdienste bei der Unterwerfung Livlands erworben hatte. Der schwedische Kleinadel und der livländische Adel bekam gewöhnlich kleinere Güter, in der Regel solche, welche den aus dem Lande gewichenen kleinadligen Familien gehört hatten¹⁾.

Natürlich fielen die Grenzen der polnischen publikten Starosteien nicht immer mit den Grenzen der Güterkomplexe zusammen, welche von Gustav Adolf an die grossen schwedischen Herren doniert wurden und welche später nach dem Hauptgut oder Schloss den Namen der früheren Starostei erwarben. Zusammen mit dem polnischen Schlosslehen konnten schon in den Donationsbriefen einige in der Nachbarschaft gelegene, früher adlige Güter an denselben Donatarius doniert werden. Man behauptet aber, dass mehrere neue Lehnsträger sich auch eigenmächtig um ihre Starostei belegene, ohne Eigentümer gebliebene adlige Güter angeeignet hatten, da im Donationsbrief wohl der Name der donierten Starostei, nicht immer aber die Grenzen derselben genannt waren²⁾. Zweifellos wurde eine solche Eigenmächtigkeit durch den Doppelsinn des Namens „Starostei“ erleichtert, der einerseits den polnischen Administrationsbezirk, andererseits aber den darin belegenen, zum Unterhalt des Starosten und der Starosteiverwaltung dienenden publikten Güterbesitz bedeutete. — So entstanden die in der Sprache der Reduktionskommission so genannten „adligen Güter unter Starosteien“ schon während der Donation. Später konnten die Besitzer der „Starostei“ aus schwedischer Zeit durch Kauf, Vermählung usw. zu ihren Güterkomplexen noch weitere adlige Güter hinzufügen, welche dann später unter dem Namen des Hauptgutes mit inbegriffen wurden.

Ungefähr derselbe Prozess, wie in der Zeit Gustav Adolfs, hatte sich auch beim Übergang des Landes von dem Orden zu

1) Vgl. Almqvist III, S. 315 ff. das Verlehnungsregister der livländischen Güter von 1630. Darauf weisen neben den Besitztitelrevisionen von 1599, 1637, 1638, 1663/64 und 1681/82 im allgemeinen (KA und LRA Güterakten) auch die Resultate der Arbeit der Reduktionskommissionen hin, die wir anderweitig behandeln. (Vgl. unten Kapitel VI, die Beilagen und den Exkurs.)

2) SRA Livonica 139, Commissarius fisci Rud. v. Kolditz an den König, den 11. Nov. 1682; als Beilage daselbst die Kopie eines Schreibens von Gustav Adolf an Johan Skytte vom 29. Febr. 1632.

Polen vollzogen, hier aber mit dem Unterschiede, dass damals der Adel sich durch einen Vertrag unterwarf, in welchem Sigismund August ihn im Besitz seiner Güter zu erhalten versprach¹⁾. Vorläufig also blieb dem Adel sein Grundbesitz, die Krone aber übernahm die in heermeisterlicher Zeit publiken Güter, welche den Kern der späteren Publikgüter-Starosteien wurden. Kriege und Konfiskationen führten der Krone neuen Güterbesitz zu, welcher teils zu den Starosteien hinzugefügt, teils aber von neuem verliehen wurde²⁾, aber es sind auch Fälle bekannt, wo aus jenem Grundbesitz, welchen die polnische Krone von den früheren geistlichen Potentaten übernommen, Lehen geworden sind³⁾. Es deckten sich also die Grenzen der heermeisterlichen Publikgüter und der polnischen Starosteien nicht vollkommen, auch nicht die der letzteren mit den Güterkomplexen des schwedischen Hochadels in der behandelten Zeit.

Aber die „Starosteien“ des schwedischen Hochadels hatten die polnischen Starosteien und durch diese die heermeisterlichen Publikgüter zum Kern, und im grossen und ganzen konnte man doch in den „Starosteien“ des schwedischen Adels die heermeisterlichen Publikgüter wiederfinden.

Da durch den Reichstagsbeschluss von 1680 alle in heermeisterlicher Zeit publiken Güter unter die Reduktion fallen sollten, war die allgemeine Anschauung die, dass in erster Reihe die hochadligen Starosteien darunter gehörten. Auf dem Reichstage selbst sprach man von der Reduktion der Starosteien, und sogar im Reichstagsbeschluss fand man diese ausdrücklich genannt, obwohl zum Ausgangspunkt der Reduktion daselbst die Heermeisterzeit angenommen wurde. In dem Ritterhause war der Landmarschall Claes Fleming z. B. veranlasst zu erklären, dass der Ausdruck „Starostei“ im Reichstagsbeschluss keinem präjudizierlich sein solle; finde man unter diesen in heermeisterlicher Zeit adlige Güter, so sollen solche von der Reduktion befreit

1) Vgl. das Privilegium Sigismundi Augusti bei Schirren, Kapitulationen.

2) Vgl. LRA Güterakten, die Besitztitelrevision von 1599.

3) Z. B. Sunzel, eine Starostei, wurde an das Geschlecht von Meck doniert (BGGGA Msc. 941, Protokoll der livl. Reduktionskommission 1682/84, S. 116 u. 195), Fölck und Kyma (S. 111) wurden in der Polenzeit umgetauscht, Feigen und Fianden (S. 99) wurden in der Polenzeit, obgleich ursprünglich heermeisterliche Publikgüter, entäussert usw.

werden¹⁾. Diese Tatsachen zeigen, dass man auch ehe die Reduktionskommissionen den livländischen Güterbesitz näher untersucht hatten, allgemein mit der Tatsache rechnete, die Reduktion werde den grössten Teil, oder durchweg alle damaligen Starosteien an die Krone zurückbringen.

Nun befanden sich 1680 in den Händen des schwedischen Hochadels, welcher die Starosteien hauptsächlich besass, $2865\frac{7}{8}$ Haken oder $45,37\%$ des gesamten livländischen Güterbesitzes²⁾.

1) Riksdagsprotokoll 1680, S. 153 ff., die Verhandlungen im Ritterhause vom 13. November 1680.

2) Vgl. den Exkurs und die Beilagen. Es befanden sich in den Händen folgender Familien folgende Güter (die ersten Zahlen bedeuten die Haken von 1638, die zweiten solche von 1690):

de la Gardie:	Grafschaft Pernau	91 $\frac{1}{2}$	H. 154 $\frac{3}{8}$	H.
	Fellin	40 $\frac{7}{8}$	85 $\frac{3}{4}$	
	Tarwast	36 $\frac{1}{2}$	63 $\frac{1}{8}$	
Oxenstierna:	das Bistum Wolmar-Wenden-			
	Burtneck-Trikaten	409 $\frac{3}{4}$	533 $\frac{3}{4}$	
	Segewold	52 $\frac{1}{2}$	31 $\frac{3}{4}$	
	Allasch	45	22	
	Kremon	30	27 $\frac{1}{2}$	
	Haselau	21 $\frac{1}{4}$	35 $\frac{3}{4}$	
	Kaster-Aya	45 $\frac{3}{8}$	79 $\frac{3}{8}$	
	Sparenhof	3 $\frac{3}{4}$	9 $\frac{1}{4}$	
Kruus:	Karkus-Rujen	158 $\frac{3}{8}$	224 $\frac{1}{4}$	
	Nitau	35	40 $\frac{3}{4}$	
Fleming:	Ringin, Kawelecht	82 $\frac{1}{2}$	121 $\frac{1}{2}$	
	Laius	34 $\frac{1}{4}$	103	
Banér:	Adsel	40 $\frac{3}{4}$	63	
	Bersohn	75	72 $\frac{1}{2}$	
	Laudohn	25	27 $\frac{3}{4}$	
	Smilten	38 $\frac{3}{8}$	54 $\frac{1}{8}$	
	Serben	21	43 $\frac{3}{4}$	
	Ronneburg	71	99 $\frac{3}{8}$	
Wasaborg:	Oberpahlen	136	255	
	Odenpäh	26	51 $\frac{1}{4}$	
	Dahlen	16	15 $\frac{1}{2}$	
Horn:	Marienburg-Schwaneburg	123 $\frac{1}{2}$	127	
	Salisbury	3	8 $\frac{7}{8}$	
	Lannemetz-Arrohof	18	22 $\frac{1}{8}$	
Brahe:	Sesswegen	55	52	
Lewenhaupt:	Sagnitz	49 $\frac{1}{2}$	100	
Bielke:	Wainsell	22	22	
Ascheberg:	Rappin	76 $\frac{1}{4}$	110 $\frac{3}{4}$	
	Neuhausen	46 $\frac{3}{8}$	71 $\frac{1}{2}$	
Falkenberg:	Kirumpäh	54	65	
Mannersköld:	Lemburg	27	25 $\frac{5}{8}$	
Lillie:	Blomenhof	10	18	
Skytte:	Grothushof	1 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{1}{4}$	
Creutz:	Kasaritz	18 $\frac{1}{2}$	25	
Summa:		2040 $\frac{5}{8}$,	2865 $\frac{7}{8}$	Haken.

Daneben besass auch der introduzierte Kleinadel einige Starosteien¹⁾. Es war also ungefähr die Hälfte des livländischen Grundbesitzes, welche man durch den Reichstagsbeschluss hoffte der Krone zurückzugeben. Obwohl von den Starosteien einige adlige Güter abgehen sollten, so war doch zu erwarten, dass in gleichem Masse aus der echtlivländischen Reduktion Ersatz kommen werde. Mit der Tatsache, dass eine Hälfte von Livland an die Krone zurückfallen werde, hat dann auch Karl XI. Anfang Januar 1681 gerechnet²⁾.

Zur Verwertung dieses grossen Grundareals, in dessen Besitz die Krone jetzt treten sollte, war vor allem eine Regelung seiner Einkünfte erforderlich. Wir haben gesehen, dass zu diesem Zweck das besondere Institut des Ökonomiestatthalters geschaffen wurde.

Aber in betreff dessen, wie die Renten der einzelnen Güter verwaltet werden sollten, hatte man zwischen zwei Prinzipien zu wählen.

Erstens konnte man das Gut verpachten, also einem Privatmann gegen Zahlung einer festen Summe das Recht überlassen, von den zu den Gütern gehörigen Bauern alle „Gerechtigkeiten“ einzutreiben und die Tagewerke der Bauern zur Bebauung des Hoflandes zu benutzen, dessen Ernte natürlich auch dem Pächter verblieb. Zweitens konnte man aber die Güter durch Kronbeamte verwalten lassen, welche die verschiedenen Einkünfte der Güter sammeln und darüber Rechenschaft geben sollten. Als eine dritte Möglichkeit kam eine Verbindung des Pacht- und des Administrationssystems in Betracht: von den Beamten des Königs wurden die „Gerechtigkeiten“ der Bauern in Geld und Natura gesammelt, das Hofland mit den Tagewerken konnte dem Pächter überlassen werden.

Welches von diesen Verwaltungssystemen vom fiskalischen Standpunkt aus am geeignetesten war, war schwer festzustellen. Wenn auch die besoldeten Beamten mit kleinerer Gage bereit waren, die Verwaltung des Gutes zu übernehmen, als ein Pächter, dem ein gewisser Teil der Einkünfte des Gutes überlassen wurde, so war doch vor auszusehen, dass die ersteren sehr schwer

1) Vgl. den Exkurs und die Beilagen.

2) Vgl. SRA Reichsregistratur, Instruktion an Sneckensköld, den 4. Jan. 1681, § 9.

zu kontrollieren sein würden. Bei der damaligen schlechten Verbindung waren Bestechungen und Unterschleif gewöhnliche Erscheinungen; die Administrationskosten konnten auf solche Weise viel grösser werden, als wenn man dem Pächter eine gewisse Summe von der Rente des Gutes überliess.

In Schweden hatte man im Anfang des XVII. Jahrhunderts dem Pachtsystem den Vorzug gegeben, allmählich aber auch dessen Fehler eingesehen und war zum Verwaltungssystem zurückgekehrt¹⁾. In Livland hatte man wohl diesbezüglich keine Tradition, weil dort die Domänen alle, bis auf einen unbedeutenden Teil (1,25 %) ²⁾ des gesamten Grundbesitzes, entäussert worden waren.

1682 hatte sich aber das Kammerkollegium auch hier aus fiskalischen Gründen für das Administrationssystem erklärt³⁾.

1680 hatte jedoch Karl XI., ohne dass eine gehörige Untersuchung der fiskalischen Seite des Problems stattgefunden hätte⁴⁾, sich für das Pachtsystem entschieden. Es waren politische Erwägungen, welche bei diesem Entschluss hauptsächlich in Betracht gekommen waren. Sowohl bei dem Administrations- als bei dem Pachtsystem musste jedenfalls ein Teil der Brutto-Einkünfte der Güter für deren Verwaltung verwandt werden. Der Unterschied bestand nur darin, dass im ersteren Falle dieser Teil verschiedenen Beamten von verhältnismässig niedriger sozialer Stufe und Einfluss zufallen musste. Falls aber die Güter verpachtet wurden, konnten an ihnen auch solche Kreise interessiert werden, von welchen das Verlorene auf anderem Wege zurückzugewinnen war.

Wir meinen hier den echtlivländischen Adel. Bei den damaligen, ziemlich begrenzten wirtschaftlichen Möglichkeiten bestanden die Einnahmequellen des Adels, insoweit er nicht im Dienste der Krone ein Gehalt bekam, fast ausschliesslich aus den vom Grundbesitz kommenden Einkünften. Der livländische Adel hatte schon 1678 in Ljungby dem König sein Interesse an Verpachtungen kundgetan⁵⁾. Dass Karl XI. in seiner Kalkulation

1) Vgl. Almqvist I, S. 142 ff.

2) Vgl. Beilage 2.

3) Vgl. unten S. 236 f.

4) In den Protokollen des Kammerkollegiums (KA) wäre sonst bestimmt etwas darüber zu finden.

5) Die Deputation hatte sich z. B. auch darüber beklagt, dass die Rigenser den Adel aus dem Pachtbesitz durch ihre Konkurrenz verdrängen usw. Vgl. auch sonst oben S. 58.

nicht irrte, dass an den neuen Domänen der gesamte Adel in Livland Interesse nehmen werde, um sie zur Pacht zu erhalten, darauf weist schon die Tatsache hin, dass bald nach dem Reichstagsbeschluss, als die Güter noch nicht reduziert waren, bei dem König sich eine Reihe von Pachtkandidaten anmeldete¹⁾. Als der Ökonomiestatthalter Sneekensköld in Livland ankam, konnte er einen „grossen Zulauf“ von solchen Kandidaten beobachten²⁾.

Dagegen war es bekannt, dass der echtlivländische Adel hauptsächlich mit solchen Gütern beschenkt worden war, welche schon in heermeisterlicher Zeit „adelig“ gewesen waren und demzufolge der Reduktion nicht unterlagen. Von den Gütern des echtlivländischen Adels war vorauszusehen, dass hier nur ein kleiner Prozentsatz den Besitzern verloren gehen werde. Wenn wir im vorhergehenden Kapitel konstatieren konnten, dass die ungefähr 2000 Haken, welche der livländische Adel schliesslich in Pachtbesitz zu bekommen die Möglichkeit hatte, den Verlust der Einkünfte ersetzt hätten, welchen er durch Bewilligung der Reduktion erlitten hätte³⁾, so ist es verständlich, dass nach den ursprünglichen Hoffnungen des Königs, eine Hälfte des Landes (3000 Haken) vom schwedischen Adel zurückzugewinnen, die Lage sich für den echtlivländischen noch günstiger gestaltet hätte.

Zwar hatten auch einige hochadlige Starosteienbesitzer vor der Reduktion ihre Güter pachtweise verwaltet, da sie selbst in Schweden wohnten. Je mehr Starosteien schon früher an den

1) Vgl. SRA Reichsregistratur, an die livländische Reduktionskommission, darüber, dass an Joh. v. Kampenhausen und H. v. Dellingshausen in Livland Güter verpachtet werden sollen (den 31. Dez. 1680), dass der Oberinspektor Leuhausen und der Zeugmeister Runneberg sich den nicht in Pfand befindlichen Teil von Lemburg zur Pacht erbeten haben (ibidem, an die livl. Reduktionskommission, den 3. Januar 1681); Major Meyendorff hielt beim König um die Pacht von Lais an (ibidem, an die livl. Reduktionskommission, den 15. Januar 1681); Johann von Rodes erbat sich die Pachtung Rappins und wurde an die livl. Reduktionskommission remittiert (ibidem, an die livl. Reduktionskommission, den 6. Juli 1681). Der Handelsmann Joh. Reuter hielt um die Pachtung des Bistums Wolmar-Wenden an (ibidem, an Lichten, den 14. April 1681). Endlich wurde der livl. Reduktionskommission anbefohlen, die von der Stadt Riga heimfallende Starosteie Kirchholm oder Üxküll an Oberst Reh binder zu verpachten (ibidem, an die livl. Reduktionskommission, den 16. Sept. 1681).

Nach Sneekenskölds Memorial an Lichten vom 3. April 1681 (SRA Livonica 124) muss die Zahl der Pachtkandidaten noch grösser gewesen sein.

2) SRA Lichtons Sammlung, Sneekensköld an Lichten, den 19. April 1682.

3) Vgl. oben S. 199 f.

livländischen Adel verpachtet waren, desto weniger hätte der livländische Adel dadurch gewonnen, wenn jetzt die Krone dieselben Güter verpachtete. Präzise Zahlen lassen sich nicht feststellen, aber soviel man konstatieren kann, war es nur ein kleiner Teil der Güter, welcher vom schwedischen Hochadel verpachtet wurde; die Pächter selbst dagegen sind meist ausserhalb der echtlivländischen Ritter- und Landschaft zu suchen¹⁾.

Es waren also ganz reale Kalkulationen, wenn Karl XI. in den Reichstagsbeschluss die Klausel einfügen lassen wollte, dass die heimfallenden Güter in Livland nur an den livländischen Adel verpachtet werden sollten. Hätte man einen solchen Reichstagsbeschluss zur Hand gehabt, so wäre die Möglichkeit vorhanden gewesen, ihn dem livländischen Landtage zur Gutheissung vorzulegen.

Karl XI. hoffte durch die Versicherung des Monopolrechts auf die Pachtung der Starosteien die Einwilligung der Livländer zur Reduktion zu erlangen, ohne dass er selbst etwas dabei verloren hätte. Für die Verwaltungskosten der Starosteien, die sowieso der Krone entgangen wären, hoffte er mit Hilfe der Reduktion von den echten Livländern Ersatz zu bekommen. Die Livländer aber wären freilich mancher Güter verlustig gegangen, hätten sich dagegen eine grössere Einnahmequelle gesichert.

Karls XI. Versuch, das Monopolrecht der Livländer auf die Kronspachtungen im Reichstagsbeschluss zu fixieren, drang nicht durch. Dennoch blieb der König in seinem Tun ungebunden; es war ihm doch die Möglichkeit übrig geblieben, die Interessen der einzelnen Mitglieder der Ritter- und Landschaft an die seinigen zu binden, wenn er auch angesichts der Tatsache, dass der

1) Aus dem Schriftwechsel der Reduktionsbehörden erweist es sich, dass Laudohn-Bersohn an Jobst von Thieren verpachtet gewesen ist (LRA aus d. Archiv der Ökonomieverwaltung, Reduktion der Privatgüter I, Missiv der livl. Reduktionskommission an Jobst v. Thieren, den 3. Aug. 1681). Rappin hatte der Landrat von Ösel, ein Vietinghof (ibidem, an Vietinghof und andere, den 21. Juli 1681); Kaster-Aya — Assessor Elswichshausen; Allasch — Assessor Schmidt; Smilten-Ronneburg — Thum von Weingarten (introduziert); Fellin — Lüdeking; Segewold — Heyn; Marienburg-Schwaneburg — Reuters Erben; Sesswegen — Major Bankow (LRA aus d. Archiv der Ökonomieverwaltung, Reduktion der Privatgüter I, Sneckenskölds Spezifikation der Beamten auf den Starosteien vom 6. Juli 1681; auch Sneckenskölds Relation an die livl. Reduktionskommission, vom 29. Juni 1681). Das scheint alles zu sein. Dagegen waren nach denselben Quellen die grössten Güterkomplexe unverpachtet — Oberpahlen, Lais, Karkus-Rujen, das Bistum Wenden-Wolmar, Pernau, Odenpäh, Lemburg usw. waren in Verwaltung von Beamten.

Reichstag seinen Antrag verworfen hatte, um nicht Aufsehen zu erregen, nicht dem Landtage öffentlich das Anerbieten des Monopolrechts auf Pachtung der Krongüter machen wollte.

Es war zu hoffen, dass durch geschickte Verteilung bezw. Verweigerung von Arrenden der Landtag sich in dieser oder jener Richtung leicht werde beeinflussen lassen.

Wie Karl XI. in Schweden darauf drang, dass die Verwirklichung des Reduktionsbeschlusses binnen einem Jahre geschehen sollte¹⁾, so wurde auch in Livland das „wirkliche“ Einziehen der reduzierten Güter mit grösster Eile vorgenommen. Dieses empfahl sich nicht nur — obwohl hauptsächlich — im Interesse der Reichskasse, wo ein grosser Geldmangel eine chronische Erscheinung war²⁾, sondern auch von dem Standpunkte der „Konservierung“ der Güter selbst. Auf vielen Gütern Livlands waren die gewohnheitsmässigen Verpflichtungen der Bauern höher angeschlagen, als deren Leistungsfähigkeit zulies. Den Rest blieb der Bauer oft mehrere Jahre hindurch dem Gutsbesitzer schuldig, bis er ihn in einem guten Erntejahr bezahlen konnte, oder bis er ihm von dem Gutseigentümer selbst erlassen wurde. Da ein jeder Besitzer eines reduzierten Gutes am besten wusste, dass sein Gut unter die Reduktion falle, so war zu befürchten, dass die Eigentümer der Güter jetzt die „Restanzen“ der Bauerschulden, um noch zu retten, was zu retten war, eintreiben und dadurch die Bauern in ökonomischen Ruin bringen würden, wodurch der Wert des an die Krone heimfallenden Gutes natürlich sehr vermindert werden konnte. Patente des Generalgouverneurs³⁾ konnten hier nur wenig Abhilfe leisten; eine rasche Einziehung der Güter war eher dazu geeignet, auch um die Abfuhr des zur Aussaat nötigen Getreides und des lebenden Inventars zu verhindern⁴⁾, die der frühere Besitzer des Gutes verpflichtet war an die Krone oder den Pächter zu verkaufen. Zudem war es eine grosse Erleichterung beim Besitzübergang, wenn er im

1) Vgl. Carlson III, S. 259.

2) Vgl. unten S. 216 ff.

3) DZA livl. Generalgouvernements-Archiv V 13, Karl XI. an Chr. Horn, den 10. Nov. 1680. Vgl. auch das nächste Kapitel.

4) SRA Livonica 124, Sneckensköld an den König, den 9. Juni 1681; auch DZA livl. Generalgouvernements-Archiv V 13, Karl XI. an Chr. Horn, den 11. Dez. 1680.

Frühling, also vor dem Beginn des neuen Wirtschaftsjahrs, stattfand.

Die Vollziehung der Reduktion an den Gütern des schwedischen Adels, deren Reduzibilität die schwedische Reduktionskommission festzustellen hatte, war der livländischen Reduktionskommission aufgetragen worden ¹⁾, ebenso die Verpachtung

1) SRA Reichsregistratur, Instruktion für Lichten, den 20. Jan. 1681. Lichten wurde anbefohlen, dass er das Reduktionswerk ohne Verzug zu Ende bringen solle, damit die Rente des Jahres 1681 möglichst schnell einlaufe (§ 2), und dass er nach Reduzierung der Güter sich auch mit deren Verpachtung befassen solle (§ 13). Aus der Instruktion geht freilich nicht ganz klar hervor, ob hier von den echtlivländischen oder den schwedischen Gütern die Rede ist. Dass es aber zu den Aufgaben der livländischen Reduktionskommission gehörte, die Entscheidungen der schwedischen Reduktionskommission auszuführen, lässt sich aus dem Briefwechsel der beiden Kommissionen folgern. Lichtons mehrfache Briefe an die schwedische Reduktionskommission, wo er Nachrichten über deren Entscheidungen verlangt (vgl. unten S. 224 f.), genügen, um dieses festzustellen, und noch mehr die Briefe der schwedischen Reduktionskommission an Lichten. Sobald ein Gut von der schwedischen Reduktionskommission der Krone zuerkannt worden war, wurde Lichten in der Regel darüber benachrichtigt, dass er im Namen des Königs das Gut einziehen und dessen Possessoren darüber benachrichtigen solle. Andererseits musste Lichten die unter den schon reduzierten Starosteien belegenen und von der schwedischen Reduktionskommission als frei anerkannten adligen Güter räumen und die vormaligen Besitzer sofort in diese immittieren (KA Registratur der schwedischen Reduktionskommission, mehrere Briefe, z. B. vom 15. Mai 1682, 4. Juli 1683 etc., an Lichten).

Wahrscheinlich hat diese Tatsache Svedelius (S. 319 f.) zu dem Trugschluss geführt, dass die livländische Reduktionskommission von der schwedischen abhängig gewesen sei. Eine Abhängigkeit jener kann man nur darin erblicken, dass sie die Urteile der schwedischen Reduktionskommission bezüglich der Güter des introduzierten Adels zu vollziehen hatte. Was aber die echtlivländischen Angelegenheiten, die Reduktion, Revision usw. betrifft, kann hier von einer Abhängigkeit der livländischen Reduktionskommission von der schwedischen keine Rede sein.

Notifikationen der schwedischen Reduktionskommission über ihre Beschlüsse gingen auch Sneckensköld zu. Oft sind sie gleichlautend mit den an Lichten geschickten Briefen und behandeln in der Regel Güter, die von Sneckensköld schon eingezogen waren und nun befreit werden mussten (z. B. über Allasch, den 25. Okt. 1681: KA Registratur der schwedischen Reduktionskommission), oder auch Güter, die gänzlich von der Reduktion befreit wurden (über Alatskivi, den 7. Nov. 1683, *ibidem*).

Sneckensköld war, soweit er das gesamte Finanzwesen Livlands verwaltete, unabhängig von der Kommission; z. B. konnte die livländische Kommission nur durch Sneckensköld ihre Unterhaltsgelder erhalten, was bei den Streitigkeiten zwischen Lichten

der heimgefallenen Güter, über deren Bedingungen Lichten näher instruiert wurde¹⁾.

Um die wirkliche Einziehung der Starosteien zu beschleunigen, wurde der neue Ökonomiestatthalter Sneckensköld noch vor der Abreise der Kommission nach Livland abgesandt. Obwohl das Institut des Ökonomiestatthalters eigentlich dazu gegründet worden war, um die Verwaltung der schon heimgefallenen Güter und des gesamten Finanzwesens Livlands in der Hand zu halten, sollte Sneckensköld doch auch bei der Einziehung der Güter und der Einrichtung ihrer Verwaltung der Kommission behilflich sein²⁾.

Bis zur Ankunft der Kommission musste Sneckensköld verschiedene Schritte tun, um die Arbeit derselben in diesem Sinne vorzubereiten und zu erleichtern.

Da es, wie aus unseren früheren Ausführungen ersichtlich, notorisch war, dass fast der ganze Grundbesitz des schwedischen Grossadels heimfallen werde, so wurde Sneckensköld instruiert, dass er gleich bei seiner Ankunft zur wirklichen Einziehung desselben schreite, ohne die Entscheidungen der schwedischen Reduktionskommission abzuwarten. Sneckensköld kam Anfang Februar nach Livland und begann gleich die Starosteien einzuziehen³⁾. Bis zur Ankunft der Kommission waren bereits

und Sneckensköld ausgenutzt wurde, so dass letzterer die Kommission lange Zeit gänzlich ohne Unterhalt liess. (Vgl. SRA Briefe an Kanzleibeamte 9 b; fast alle Briefe Lichtons an E. Lindsköld von Anfang 1682 an enthalten solche Klagen. Vgl. auch SRA Lichtons Sammlung, Strokirch an Lichten, den 18. Mai 1681.)

Was aber die Einziehung und Verpachtung der Güter anbetrifft, blieb Sneckensköld nach wie vor von der Reduktionskommission abhängig. Obwohl er meistens die faktische Übernahme der Güter an Ort und Stelle ausführte, die Revenuen der Güter für die Berechnungen der Pachtsummen feststellte etc., gab er doch über alle seine diesbezüglichen Verrichtungen der Kommission Rechenschaft (LRA aus dem Archiv der Ökonomeverwaltung, Reduktion der Privatgüter I, Sneckenskölds Relation an die livl. Reduktionskommission, vom 29. Juli 1681 usw. Vgl. auch den späteren Schriftwechsel zwischen Lichten und Sneckensköld in SRA Lichtons Sammlung).

1) SRA Reichsregistratur, Instruktion für Lichten, den 20. Januar 1681, § 13, 14 und 15; auch geheime Instruktion, den 29. Jan. 1681, § 8, 9 und 10, und Resolution auf Lichtons Memorial, den 19. Mai 1681.

2) SRA Reichsregistratur, Instruktion für Sneckensköld, den 4. Jan. 1681.

3) Vgl. oben S. 137.

fast alle Starosteien, die man vorläufig reduzieren konnte, ihren Besitzern entzogen ¹⁾).

Um die Arbeit der Kommission, die Verpachtung der Güter betreffend, vorzubereiten und zu erleichtern, erhielt Sneckensköld vorläufig in einigen Fällen auch die Vollmacht Güter zu verpachten, unter Vorbehalt der späteren Ratifikation durch die Kommission.

Es liege im Interesse des Königs, dass, wenn die Kommission nach Livland komme, die Güter gleich verpachtet oder, wenn es vorteilhafter wäre, zum Teil Beamten anvertraut werden könnten. Es liege Sneckensköld ob: 1) wenn auf dem reduzierten Gute schon ein Pächter vorhanden ist, der mit dem vorigen Possessor akkordiert hat, ihm den Kontrakt aufzusagen. Wenn aber die Pächter genügend „*solvent*“ und vornehmlich wenn sie auch livländische Edelleute seien, könne man sie auf den Gütern weiter belassen, jedoch solle ihnen anbefohlen werden, dass sie sich die grösste Konservation des Gutes angelegen sein lassen. Zweitens solle Sneckensköld nach sicheren und rechtlichen Leuten forschen, an die die übrigen Güter verpachtet werden könnten. Weiter wurde es Sneckensköld auch überlassen, dem einen oder anderen, von dessen Wohlstand und gutem Willen die Pacht zu bezahlen der Statthalter überzeugt sei, das Gut gleich einzuräumen. Was die Pachtsumme betreffe, so könne der Statthalter wohl darüber beschliessen, doch werde die Kommission sie bei ihrer Ankunft ratifizieren ²⁾).

Zweifellos erhielt Sneckensköld solche Vollmachten nur in der Erwägung, dass die livländische Kommission ihm bald folgen werde. Aus verschiedenen Ursachen aber verzögerte sich die Ankunft der Kommission um mehrere Monate, wodurch die Verhandlungen mit dem livländischen Landtage über die Reduktion von selbst um ein halbes Jahr verschoben wurden ³⁾. Sneckensköld aber erhielt eine viel längere Zeit, seine Vollmachten bezüglich Verpachtung der Güter auszuüben, als man bei seiner Abfertigung gedacht hatte. Statt einiger Starosteien, die er verpachten konnte, wenn die Ankunft der Kommission in der beab-

1) Nach der Ankunft der Kommission werden keine weiteren Starosteien reduziert. Vgl. unten S. 226, Anm. 1.

2) SRA Reichsregistratur, Instruktion für Sneckensköld, den 4. Januar 1681, § 6.

3) Vgl. oben S. 135 ff.

sichtigten Zeit erfolgt wäre, konnte er nun beinahe alle heimfallenden Starosteien zur Pacht versprechen.

Schon im Anfang des Jahres 1681 wurde es Lichton, der bald nach Livland hinüberkommen sollte, kundgetan, dass womöglich bis Mitte des Sommers 1681 aus den neuen Reduktionseinkünften 30000 Reichstaler (= 60000 Silbertaler) der Admiralität auszu zahlen seien. Um das Geld zu beschaffen, wurde Lichton anbefohlen, er solle die künftigen Pächter der Krongüter veranlassen, dass sie bis Mitte des Sommers 1681 diesen Posten von ihrer Pachtsumme vorausbezahlen¹⁾. Eigentlich hiess das bereits, dass bis Mitte des Jahres 1681 das ganze Areal der heimfallenden Starosteien verpachtet sein müsse, denn die ganzen Einkünfte der reduzierten Starosteien betrugten 1681—83 durchschnittlich weniger als 100000 Reichstaler²⁾. Durchschnittlich aber war kaum zu erwarten, dass die Pächter mehr als ein Drittel der Pachtsumme vorschiesen würden. Ferner ist zu vermuten, dass ausser diesen vom Staatskontor noch weitere Assignationen auf livländische Reduktionsmittel ausgegeben worden sind. Die Assignationen schickte man gewöhnlich dem Statthalter und dem Generalgouverneur zu³⁾; also waren Sneekensköld diese Sachen gut bekannt.

Wie dringend die Geldnot der Staatskasse bis zur Ankunft der Kommission war, ist ohne weiteres nicht festzustellen, ebenso in welchem Grade sie die sofortige Verpachtung der Güter verlangte. Jedenfalls gab sie Sneekensköld, wenn nicht einen zwingenden Grund, so doch einen Vorwand, die Vorbereitungen zur Verpachtung der neuen Domänen zu beschleunigen. Es ist dabei gar nicht ausgeschlossen, dass Sneekensköld sich in seinem Tun von persönlichen Motiven beeinflussen liess. Jedenfalls ist ihm solches später von Lichton vorgeworfen worden, und ein solches Gerücht war in Livland weit verbreitet⁴⁾. Als Sneeken-

1) SRA Reichsregistratur, Lichtons geheime Instruktion, den 29. Jan. 1681.

2) Vgl. unten S. 246 ff.

3) Sneekensköld schreibt den 19. April 1682 an Lichton, er habe ihm später eine Spezifikation aller dieser Assignationen auf Reduktionsmittel zugesandt. Leider ist diese verloren (vgl. SRA Lichtons Sammlung).

4) Lichton schreibt an Erik Lindsköld vor Ostern 1682 (SRA Briefe an Kanzleibeamte 9 b), Sneekensköld habe vor seiner (Lichtons) Ankunft fast alle Güter bis auf weiteres Gutbefinden der Kommission verpachtet. Später, als die Kommission angekommen, habe er unter dem Vorwande, dass mehrere dringende

sköld nach Livland kam, gab es sehr viele Leute, die die künftigen Domänen zur Pacht erhalten wollten; mehrere schmutzige Verpachtungsaffären¹⁾ lassen vermuten, dass der Statthalter Be-

Assignationen zu bezahlen seien, Lichten, welcher solches geglaubt habe, veranlasst, die Güter endgültig um den Preis, welchen Sneckenskölds Daten (Wackenbücher und Ausrechnungen) an die Hand gaben, zu verpachten.

Sneckensköld selbst bestreitet die Angabe, als ob er die schleunige Verpachtung der Güter veranlasst habe. Obwohl der König ihm Vollmacht zur Verpachtung gegeben, habe er doch von Anfang an das Werk „von solcher Wichtigkeit und Konsequenz angesehen, dass ich (Sneckensköld) es stracks durch meine an Ihre Kgl. Maj. getane untertänige Remonstrationen aus einiger Modestie dekliniert habe“, bis auch der König ihm bis zur Ankunft der Kommission zu warten anbefohlen habe. Es sei ganz ohne Grund verbreitet worden, dass er, Sneckensköld, die schleunige Verpachtung der Güter verursacht habe. Obwohl anfangs ein grosser Zulauf von Arrendatoren gewesen sei, habe er, Sneckensköld, doch mit niemand Verträge geschlossen, „sondern sie alle bis zur Ankunft der königlichen Kommission vertröstet und mit leerer Hoffnung abgewiesen“. Nur zweien Arrendatoren der früheren Herrschaft habe er die Kontrakte aufgesagt und anderen redlichen Leuten eventualiter die Güter in Besitz gegeben, jedoch nur bis zur Entscheidung durch die Kommission. (SRA Lichtons Sammlung, Sneckensköld an Lichten, den 19. April 1682.) Dieser Inhalt von Sneckenskölds Verteidigungsschrift deckt sich nicht in vollem Masse mit den Relationen, die er über seine Tätigkeit der Kommission gab, als diese in Riga angekommen war (LRA aus d. Archiv der Ökonomieverwaltung, Reduktion der Privatgüter I, den 29. Juli 1681). Dennoch scheint es, dass Sneckensköld ausser den zwei genannten keine endgültigen Kontrakte abgeschlossen hat. Aber dass er den Pachtkandidaten bindende Zusagen gemacht hat, die später nicht leicht zu übergeben waren, hat er in seiner Verteidigungsschrift nicht gesagt. Vgl. auch unten S. 230 Anm. 1.

1) Dies ist vor allem der Fall mit der Starostei Lais. Die Starostei Lais wurde nach Sneckenskölds Angaben an den Landeshauptmann von Dorpat J. J. von Taube verpachtet. Später erwies es sich, dass in Sneckenskölds Angaben die Einkünfte einiger Dörfer ausgelassen waren und dass die Starostei also zu allzu billigem Preise verpachtet war. Demzufolge wurde für nächste Ostern (1682) der Kontrakt mit Taube von der Kommission gekündigt. Der neue Pächter, welcher schon eingezogen war, wurde aber später von Sneckensköld und Taube übel behandelt und aus der Starostei exmittiert (vgl. SRA Lichtons Sammlung, H. Dunkan an Lichten, den 6. Mai 1682, sowie andere Briefe; Sneckensköld an Lichten, den 1. Sept. 1682). In den Angaben über Lais konnte Sneckensköld, wie er zu seiner Verteidigung sagt, auch von den Bedienten der früheren Herrschaften irreführt worden sein (vgl. SRA Lichtons Sammlung, Sneckensköld an Lichten, den 19. April 1682). Aber es kann auch als festgestellt gelten, dass Sneckensköld seinem Schwager, einem von Koskull, zur billigen Pachtung von Segewold verholpen hat (vgl. SRA Lichtons Sammlung, Sneckensköld an Lichten, den 24. März 1681; SRA Briefe an Kanzleibeamte 9 b,

stechungen nicht unzugänglich war. Kein Wunder, wenn Sneckensköld seine Vollmachten, die ihm bis zur Ankunft der Kommission das ganze Verpachtungswesen in die Hände gaben, möglichst auszunutzen strebte und möglichst viel zu verpachten und damit auch zu verdienen suchte.

Wenn auch Lichtons Beschuldigungen gegen Sneckensköld bloss als vom Brotneid diktiert angesehen werden könnten, da es feststeht, dass Lichten selbst Bestechungen angenommen hat¹⁾, so bleibt doch die Tatsache übrig, dass Sneckensköld die meisten heimgefallenen Starosteien vor der Ankunft der Kommission provisorisch verschiedenen Pachtkandidaten versprochen hat.

Als nun die Abreise der Reduktionskommission sich verzögerte und in Stockholm das Verhalten des livländischen Adels, wie es sich unter dem Einfluss der Nachrichten über die bevorstehende Reduktion gestaltete, bekannt wurde, verminderte sich beim König die Hoffnung, die Einwilligung zur Reduktion von den Livländern ohne weiteres zu erhalten. Dies hatte, wie wir gesehen haben, zur Folge, dass Lichten für den bevorstehenden

vor Ostern 1682). Auch hat Sneckensköld den früheren Pächter von Fellin gewaltsam exmittiert, obwohl dieser um 450 RT. mehr Pacht bot, als Sneckenskölds Kandidat Üxküll (ibidem). Solche Fälle sind noch mehrere zu verzeichnen.

1) Überhaupt kann man konstatieren, dass zwischen Sneckensköld und Lichten eine starke Rivalität bei Verpachtungen bestand. Z. B. hatte Lichten seinen eigenen Kandidaten für die Pacht von Rappin, einen gewissen Dunderfeldt; von Sneckensköld wurde dagegen der frühere Pächter Vietinghof unterstützt. Die Intrigen darüber gingen bis in die nächste Umgebung des Königs (vgl. SRA Briefe an Kanzleibeamte 9 b, Lichten an Lindsköld, vor Ostern 1682).

Dass Lichten von der Gräfin Wasaborg eine Bestechung von 1000 RT. angenommen hat, steht fest. Diese Summe hat er mit E. Lindsköld geteilt, der übrigens als eine in jener Zeit am wenigsten der Bestechung zugängliche Person geschätzt wurde (vgl. Ingers S. 216 f.). Die Folge davon war, dass der König den mit Oberst Pahlen abgeschlossenen Kontrakt über die Pacht von Oberpahlen aufhob und diese für 1000 RT. mehr der Gräfin Wasaborg zusicherte. Später ist diese Verordnung aus anderen Ursachen wieder aufgehoben worden. (Vgl. SRA Reichsregistratur, an Lichten, den 11. Jan. 1682; an Oberst Pahlen und Lichten, den 14. Febr. 1682, und offener Brief an Oberst Pahlen, den 28. Febr. 1682; SRA Briefe an Kanzleibeamte 9 b, Lichten an Lindsköld, den 17. Nov. 1681. Im letzteren Brief sagt Lichten: „Wäre dabei (bei den Verpachtungen) noch mancher Profit zu tun, will ich gern dem Bruder (E. Lindsköld) die Hälfte davon überlassen.“)

Landtag eine wesentlich veränderte Taktik vorgeschrieben wurde¹⁾. Ganz verloren hatte man die Hoffnung nicht, von der Ritterschaft doch noch eine Reduktionsbewilligung zu erlangen. Aber jetzt musste man die Mittel, mit welchen man den Willen der Ritter- und Landschaft zu beeinflussen hoffte, in voller Schärfe zur Geltung bringen. Ein solches Mittel war auch die Verpachtung der Starosteien.

Es ist selbstverständlich, dass die Vorspiegelung der Möglichkeit die Starosteien den Livländern in Pacht zu geben, falls die Reduktion bewilligt werde, und im entgegengesetzten Falle die Aussicht von den Pachtungen ausgeschlossen zu werden, eine um so grössere Wirkung haben mussten, je grösser der zu verpachtende Grundbesitz war. Vorzeitige Pachtkontrakte, d. h. die Verpachtung der Starosteien vor dem Landtage, wo die Reduktion beschlossen werden musste, konnten der Waffe nur ihre Schärfe nehmen. Als dem Könige die abweisende Haltung der Livländer der Reduktion gegenüber bekannt geworden war und auch die Abreise der Kommission sich verzögert hatte, liessen sich die Vollmachten Sneckenskölds nicht mehr aufrecht erhalten, die in der Erwägung, dass die Kommission ihm bald folgen werde, und auch aus rein fiskalischem Interesse (vielleicht wegen Überschätzung der Willigkeit der Livländer zur Reduktion) ihm gegeben worden waren. Karl XI. befahl Sneckensköld, die Verpachtung der Güter sofort einzustellen, soweit er die Kontrakte noch nicht abgeschlossen habe. Mit der Verpachtung der Güter müsse der Statthalter so lange warten, bis die Kommission ankomme, an welche der König auch alle die gewiesen habe, die sich bei ihm mit Pachtgesuchen gemeldet haben. Sneckensköld solle den König auch nicht durch Versprechungen binden, dass die heimgefallenen Güter an den livländischen Adel verpachtet werden würden. Der König habe aus Sneckenskölds Brief entnommen, dass dieser die Livländer, die wegen der Verwirklichung der Reduktion hinsichtlich der introduzierten Edelleute eine Deputation nach Schweden senden wollten, damit beruhigt habe, dass sie die reduzierten Starosteien in Pacht bekommen sollten²⁾. Nun wolle der König gnädiglich Sneckensköld anweisen, dass dieser mit solchen Zusagen etwas vorsichtiger sei, da die

1) Vgl. oben S. 143 ff.

2) Vgl. oben S. 141.

Kommission darüber nähere Ordres mit sich habe; nach Sneckenskölds Abfertigung habe der König nämlich bei weiterer Überlegung der Sache seine anfängliche Meinung in mehreren Punkten geändert¹⁾.

Sneckensköld, der diesen Brief Ende April oder Anfang Mai erhalten haben kann, hat danach auch die vorläufige Verpachtung der Güter eingestellt²⁾. Der königliche Befehl kam aber zu spät, um für Lichtons Verhandlungen auf dem Landtage die Möglichkeit der Verpachtung des ganzen Areals der heimgefallenen Starosteien zu reservieren.

Erstens hatte Sneckensköld eine Menge von heimgefallenen Gütern teils verpachtet, teils darüber Verpflichtungen übernommen, die nicht rückgängig gemacht werden konnten. Zweitens hatte Karl XI., bevor er sich entschloss, alle jene Supplikanten, die um Verpachtung des einen oder anderen Gutes anhielten, an die Kommission zu verweisen, bereits selbst mehrere Güter verschiedenen Personen versprochen. Oberst Joh. von Kampenhausen und Oberstleutnant H. v. Dellingshausen sollten einige livländische Güter bekommen³⁾, Generalmajor Meyendorf-Üxküll die Starostei Lais⁴⁾, Oberinspektor Leuhausen und Zeugmeister Runeberg wurde der nicht in Pfand befindliche Teil der Starostei Lemburg zugesichert⁵⁾.

Es scheint noch mehr Personen, die eine solche Versicherung des Königs ausgewirkt hatten, gegeben zu haben. Im März 1681 hat Sneckensköld darüber zu klagen, dass einige, die sich von dem König Starosteien zur Pacht verschafft haben, nicht vermögend genug seien, um die Güter in gutem Zustande zu erhalten und die Pacht ohne Verzögerung zu zahlen⁶⁾.

Dazu kamen noch folgende Tatsachen. Durch die Verspätung der Ankunft der Kommission verspätete sich auch die

1) SRA Reichsregistratur, an Sneckensköld, den 5. April 1681.

2) LRA aus d. Archiv der Ökonomeverwaltung, Reduktion der Privatgüter I, Sneckenskölds Relation an die livl. Reduktionskommission, den 29. Juli 1681.

3) SRA Reichsregistratur, an die noch nicht existierende livl. Reduktionskommission, den 30. Dez. 1680.

4) Ibidem, an die livl. Reduktionskommission, den 15. Jan. 1681.

5) Ibidem, an die livl. Reduktionskommission, den 3. Januar 1681.

6) SRA Lichtons Sammlung, Sneckensköld an Lichten, den 24. März 1681; auch Sneckenskölds Memorial an Lichten, den 3. April 1681 (SRA Livonica 124).

Proponierung der Reduktionsfrage auf dem Landtag. Inzwischen blieben Sneckensköld ungefähr fünf Monate, um Vorarbeiten zur Verpachtung der Güter vorzunehmen. Sneckensköld konnte über den grössten Teil der heimfallenden Starosteien Daten sammeln und die Angaben über die Rentabilität der Hoflagen und die Bauernrente der Güter der Kommission übergeben. Aus diesen hatte Sneckensköld die Pachtsummen errechnet, und letztere gaben der Kommission die Möglichkeit, über jedes heimgefallene Gut in kurzer Zeit konkrete Pachtbedingungen auszuarbeiten.

Gewöhnlich geschah die Feststellung der Pachtbedingungen in der Kommission so, dass nach den Einkünften der Hoflagen für die letzten drei Jahre die durchschnittliche Rente ausgerechnet wurde. Zu dieser Summe wurden nach den Wackenbüchern alle Bauerngerechtigkeiten, in Geld umgerechnet, zugeschlagen. Von der Totalsumme, die also die ganze Rente des Gutes darstellte, wurde ein gewisser Teil zu Gunsten des Pächters abgezogen¹⁾.

Bei Pachtkontrakten zwischen Privatpersonen hatte man in Livland früher eine ebensolche Methode zur Ausrechnung der Pachtsummen gebraucht, doch mit dem Unterschiede, dass die kleinen Bauernabgaben wie z. B. Butter, Flachs, Eier, Hanf, Hühner usw.²⁾, nicht in die Summe der Rente des Gutes eingerechnet wurden, sondern dem Pächter ohne weiteres zufielen.

Die Kommission aber zog auch die kleinen Abgaben bei den Berechnungen in Betracht. Obwohl jene, besonders auf den weit von den Städten gelegenen Gütern, schwer realisierbar und infolgedessen verhältnismässig niedrig taxiert waren, machten sie zusammen doch eine ganz beträchtliche Summe aus³⁾.

Als die konkreten Pachtbedingungen der neuen Domänen noch nicht bekannt waren und die Anschauung herrschte, dass die

1) Darüber vgl. SRA Briefe an Kanzleibeamte 9 b, Lichten an Lindsköld, vor Ostern 1682; SRA Lichtons Sammlung, Sneckensköld an Lichten, den 19. April 1682, daselbst auch andere Briefe; vgl. auch KA Extrakte und Kontrakte betreffend die Verpachtung der Güter.

2) Vgl. SRA Livonica 134, Lichten an den König, den 9. Aug. 1681. Das Verzeichnis der kleinen Bauernabgaben (Beilage 6 zu diesem Briefe) findet sich SRA Livonica 234, verschiedene Landtagsakten, bei Lichtons Verhandlungen mit dem Landtage von 1681.

3) SRA Livonica 134, Lichten an den König, den 9. Aug. 1681.

letzteren nach „landesüblicher Manier“ verpachtet werden sollten, hegte man grosses Interesse für die Pachtungen. Es war, wie Sneckensköld berichtet, „ein grosser Zulauf von Arrendatoren“¹⁾.

Als aber infolge der Verspätung des Landtags die Kommission den in Riga zusammengekommenen Landsassen schon konkrete Pachtbedingungen vorlegen konnte, erwies es sich, dass diese schwerer waren, als man gedacht hatte. Statt des grossen Zulaufs von Arrendatoren hatte Lichten, der während des Landtags über die Verpachtung der Güter verhandelte, Schwierigkeiten mit den Pachtkandidaten. Die Pächter suchten „sehr gelinde Bedingungen“. Lichten war sogar veranlasst den König zu befragen, ob er nicht in Anbetracht dessen überhaupt die Güter in diesem Jahre, wo eine gute Ernte zu erwarten war, unverpachtet und unter der Verwaltung der Kronbeamten lassen sollte, bis die Pächter sich zu besseren Bedingungen bequerten. Ohne ausdrücklichen Befehl des Königs finde er bedenklich, bei den Verpachtungen die kleinen Abgaben zu erlassen, da sie zusammen von ziemlich grosser Importanz seien²⁾.

Es ist ganz verständlich, dass bei der geringen Pachtlust, die der Adel zeigte, seine Beeinflussung durch Pachtversprechungen zum Zweck der Erlangung einer Einwilligung in die Reduktion nur geringe Ergebnisse haben konnte.

Schliesslich erwies es sich, dass Karl XI. sich zu grosse Hoffnungen in betreff der Ausdehnung des in den Händen des schwedischen Hochadels befindlichen, heimfallenden Grundbesitzes gemacht hatte. Der König hatte damit gerechnet, dass die Hälfte des bebauten Landes in Livland durch die Reduktion der hochadligen Starosteien an die Krone heimfallen werde³⁾. Sneckensköld, der nach Livland abgesandt wurde, bekam ein Verzeichnis der Güter mit, die er gleich reduzieren sollte⁴⁾. Wie erwähnt, kam Sneckensköld im Februar nach Livland und begann sogleich eine Rundreise durch das Land. Ohne den Beschluss der schwedischen Reduktionskommission abzuwarten, reduzierte er eine ganze

1) SRA Lichtons Sammlung, Sneckensköld an Lichten, den 19. April 1682.

2) SRA Livonica 134, Lichten an den König, den 9. August 1681.

3) Vgl. oben S. 206 f.

4) SRA Reichsregistratur, Instruktion für Sneckensköld, den 4. Jan. 1681. Vermutlich ist dieser Instruktion dieselbe Liste beigefügt worden, welche der schwedischen Reduktionskommission zugesandt wurde. Vgl. KA Registratur der schwedischen Reduktionskommission, an verschiedene Personen, den 22. Jan. 1681.

Reihe der Starosteien: einen Teil davon persönlich, andere durch mit Instruktionen versehene Beamte ¹⁾).

Die Ordnung, in welcher die Güter übernommen wurden, war die folgende: Lais, Oberpahlen, Karkus-Rujen, Fellin, Wolmar-Wenden, Ronneburg-Smilten-Serben, Wainsel, Segewold, Allasch, Marienburg-Schwaneburg, Kirumpäh, Neuhausen, Grafschaft Pernau, Lemburg, Dahlen, Rappin, Odenpäh ²⁾. Dabei erwies es sich, dass hinsichtlich mehrerer schon reduzierter Güter, wie z. B. Allasch ³⁾, Serben, Kirumpäh ⁴⁾, das zum Bistum gehörige Rodenpois ⁵⁾ und Dahlen ⁶⁾, von den bisherigen Possessoren Ansprüche erhoben wurden, man solle sie auf Grund des Reichstagsbeschlusses von der Reduktion befreien, weil sie entweder *titulo oneroso* erworben, oder in heermeisterlicher Zeit adliger Privatbesitz gewesen seien. Eine ganze Reihe Güter erwies sich als von solcher Natur, dass Sneckensköld sie vorläufig nicht reduzieren konnte, ohne den Beschluss der schwedischen Reduktionskommission abzuwarten. Es waren dies in erster Reihe Güter wie Kawelecht, Ringen, Randen, Haselau usw., die sogenannten Dorpater Ökonomiegüter, die in heermeisterlicher Zeit adlig, aber in der Polenzeit publik gewesen waren, und über deren Reduzibilität Sneckensköld selbst nicht entscheiden konnte. In betreff Kaster-Aya's wollte der Possessor die Irreduzibilität erweisen. Sagnitz, Tarwast, Adsel sollten mit königlichem Konsens verpfändet gewesen sein, und Sneckensköld wagte nicht sie einzuziehen ⁷⁾. Bersohn wurde nicht reduziert, weil nur ein Teil davon in der Heermeisterzeit publik gewesen war, ebenso Sesswegen und Nitau ⁸⁾).

1) SRA aus d. Archiv der Ökonomeverwaltung, Reduktion der Privatgüter I, Sneckenskölds Relation an die livländische Kommission, den 29. Juni 1681.

2) Ibidem.

3) KA Registratur der schwedischen Reduktionskommission, Beschluss über das Gut Allasch, den 25. Aug. 1681.

4) SRA Livonica 124, Sneckensköld an den König, den 11. Mai 1681.

5) SRA Reichsregistratur, an Lichten, den 31. Aug. 1681; auch SRA Livonica 134, Lichten an den König, den 21. Juli 1681.

6) LRA aus dem Archiv der Ökonomeverwaltung, Reduktion der Privatgüter I, Sneckenskölds Relation an die livl. Reduktionskommission, den 29. Juli 1681.

7) Ibidem.

8) SRA Reichsregistratur, an Lichten, den 31. Aug. 1681; auch SRA Livonica 134, Lichten an den König, den 21. Juli 1681.

Ausserdem befanden sich unter den zweifellos unter die Reduktion fallenden Starosteien verschiedene Güter, die von irreduzibler Natur waren. Eine weitere Reduzierung, ohne die Beschlüsse der schwedischen Reduktionskommission abzuwarten, würde die schon entstandene Verwirrung nur noch vermehrt haben. Vielleicht auf Sneckenskölds Brief hin hat dann der König Sneckensköld anbefohlen, die tatsächliche Reduktion der Güter einzustellen, bis die schwedische Reduktionskommission die Dokumente der Gutsbesitzer durchgesehen und definiert habe, welche Güter der Reduktion unterworfen sein sollen¹⁾. Sneckensköld hat dann auch wirklich alle weiteren Einziehungen eingestellt.

Dabei sollte es vorläufig auch bleiben. Die schwedische Reduktionskommission konnte infolge sehr vieler Ursachen die Beurteilung der livländischen Güter nicht energisch genug vornehmen. Obwohl die Dokumente über die Güter gleich zu Anfang des Jahres 1681 eingefordert und diesbezügliche Briefe an jeden Possessor einzeln geschickt wurden²⁾, waren die im Besitze des schwedischen Hochadels befindlichen Güter gerade diejenigen, über welche die Dokumente und Besitztitel am trügsten einliefen³⁾.

Die im eigentlichen Schweden liegenden Güter waren auch noch zu beurteilen, und mit ihnen liess sich nicht warten. Dazu kamen weitere Schwierigkeiten. Den 16. März schickte Karl XI. neben dem Befehl, dass die Reduktionskommission sich auch die Reduk-

1) LRA aus d. Archiv der Ökonomieverwaltung, Reduktion der Privatgüter I, Sneckenskölds Relation an die livl. Reduktionskommission, den 29. Juni 1681.

2) KA Registratur der schwedischen Reduktionskommission, an verschiedene Gutsbesitzer, den 22. Jan. 1681.

3) SRA Relation der schwed. Reduktionskommission an den König 1684. Nach der Registratur der schwedischen Reduktionskommission (KA) begann die eigentliche Arbeit in betreff Livlands erst 1682. Später werden wir sehen, dass ein Teil der Dokumente, hauptsächlich die Besitztitel des introduzierten Kleinadels, von Lichten in Livland gesammelt und der schwedischen Reduktionskommission übergeben worden ist (siehe den Exkurs). Wie behindert die Arbeit der Kommission durch das Fehlen der Besitztitel der zu beurteilenden Güter war, erhellt aus der Tatsache, dass sie viele Güter ohne Dokumente von den Gutsbesitzern vor sich zu haben reduzieren musste. Ein Verzeichnis „Kontinuation af Kongl. Reduktionkommission i Stockholm aff fattade Resolutioner öfwer Liffländske Godzen“ (LRA aus d. Archiv der Ökonomieverwaltung, Reduktion der Privatgüter II) nennt als solche die Güter: Schwaneburg, Wainsell, Pernau, Neuhausen, Dahlen und Kokenhusen. Es mögen ihrer noch mehr gewesen sein.

tion in Livland höchst angelegen sein lasse, ihr die erste Instruktion Lichtons zu, damit die Reduktion der schwedischen Güter in Livland auf demselben Fundament eingerichtet werden möge, wie bei den livländischen Gütern, das heisst gemäss den Bedingungen, die Lichtons erste Instruktion enthielt¹⁾.

Die von den Ständen autorisierte Kommission, die sich auch vor dem Reichstage für ihre Arbeit zu verantworten hatte, konnte nicht ohne weiteres dem königlichen Befehl Folge leisten, da die erste Instruktion Lichtons die Reduktionsforderungen in manchen Punkten wesentlich höher spannte, als der Reichstagsbeschluss. Es entstanden langwierige Diskussionen in der Kommission selbst. Die Sache wurde dem König zur Entscheidung übergeben, worauf die erste Instruktion schliesslich auch im Zusammenhang mit Lichtons neuer Instruktion vom 19. Mai 1681 aufgehoben wurde²⁾.

Dadurch wurde die Inangriffnahme der livländischen Güter verschoben, und es ist sehr natürlich, dass Sneckenskölds³⁾ und später noch während des Landtags auch Lichtons Begehren⁴⁾, von der schwedischen Reduktionskommission die erforderlichen Angaben über die hochadligen Güter zu bekommen, nicht befriedigt werden konnte. Obwohl schon den 5. Mai⁵⁾ mehrere livländische Güter unter verschiedene Mitglieder der Kommission zur vorläufigen Untersuchung verteilt worden waren, wurde der faktische Anfang mit den livländischen Starosteien in der schwedischen Reduktionskommission erst den 8. August 1681 gemacht⁶⁾ Im Laufe des Jahres 1681 wurden aber nur 2—3 livländische Güterkomplexe erledigt⁷⁾.

1) SRA Reichsregistratur, an die schwedische Reduktionskommission, den 16. März 1681; auch KA Protokoll der schwed. Reduktionskommission 1681, den 8. Juni, S. 341.

2) Vgl. KA Protokoll der schwed. Reduktionskommission 1681, den 29. März (S. 180 ff.), 1. Juni (S. 330 ff.), 7. Juni (S. 339 f.), 8. Juni (S. 340 f.). Auch den 12. Sept. 1681 (S. 595) wartete man noch darauf, welche Resultate Lichten auf dem Landtag erzielen werde, um solches bei der endgültigen Entscheidung der Frage auch hinsichtlich der dem schwedischen Adel gehörigen Güter in Betracht zu ziehen. Vgl. auch oben S. 93 f.

3) SRA Livonica 124, Sneckensköld an den König, den 11. Mai 1681.

4) SRA Livonica 134, Lichten an den König, den 21. Juli 1681.

5) KA Protokoll der schwedischen Reduktionskommission 1681, S. 306.

6) Ibidem S. 519 ff., über die Starostei Nitau.

7) Es waren dies Nitau, die Lars Fleming gehörigen Ringen und Kawelecht, sowie Segewold (ibidem, S. 567).

Die wirkliche Einziehung der Starosteien war faktisch schon vor dem Landtag in ihrer ersten Phase zum Abschluss gekommen. Es waren zusammen $2123\frac{1}{2}$ Haken nach der Taxierung des Jahres 1690¹⁾, die jetzt in den Besitz der Krone zurückgelangten. Eine Reihe von grossen schwedischen Starosteien war noch nicht reduziert. Aber es waren solche, deren Possessoren genügende Gründe gegen die Einziehung vorgebracht hatten, und obwohl es von dem Beschluss der schwedischen Reduktionskommission abhing, inwieweit die Possessoren ihre Güter weiterbesitzen konnten, war doch zu erwarten, dass die Kommission bei ihren Beschlüssen dieselben Motive in Betracht ziehen werde, wie Sneckensköld. Gewiss war ein Zuwachs des ein-

1) Reduziert waren folgende Güter:

das Bistum Wolmar-Wenden	$409\frac{3}{4}$ Haken v. 1638, oder $533\frac{3}{4}$ H. v. 1690.	
Ronneburg-Smilten-Serben	$130\frac{3}{8}$	$197\frac{1}{4}$
Lais	$34\frac{1}{4}$	103
Segewold	$52\frac{1}{2}$	$31\frac{3}{4}$
Neuhausen	$46\frac{5}{8}$	$71\frac{1}{2}$
Oberpahlen	136	255
Wainsell	22	22
Lemburg	26	$25\frac{5}{8}$
Marienburg-Schwaneburg	$123\frac{1}{2}$	127
Rujen-Karkus	$158\frac{3}{8}$	$224\frac{1}{4}$
Kirumpäh	54	65
Rappin	$76\frac{1}{4}$	$110\frac{3}{4}$
Allasch	45	22
Laudohn	25	$27\frac{3}{4}$
Dahlen	16	$15\frac{1}{2}$
Grafschaft Pernau	$91\frac{1}{2}$	$154\frac{3}{8}$
Fellinsche Güter	$40\frac{7}{8}$	$85\frac{3}{4}$
Odenpäh	26	$51\frac{1}{4}$

Summa: 1514 Haken v. 1638, oder $2123\frac{1}{2}$ H. v. 1690.

Dazu kamen noch die Rigaschen Stadtgüter Lemsal und Neuermühlen — $43\frac{1}{4}$ Haken von 1690, resp. $36\frac{3}{4}$ Haken v. 1638.

In betreff der Angaben über die Hakenzahl der Güter vgl. den Exkurs. Das Verzeichnis der Güter ist aus der „Spezifikation über die Starosteien mit unterlegenen Höfen und Gütern, die bisher verpachtet sind“ entnommen. Sie ist eine Beilage zu Lichtons Brief an den König vom 19. Sept. 1681 (SRA Livonica 134).

Dass nach dem 19. Sept. bis zum Ende des Jahres 1681 keine weiteren Güter mehr eingezogen wurden, beweist „Der kurze Extrakt, was die bisher eingezogenen Reduktionsgüter bezahlt haben“ (= Beilage C zu Sneckenskölds Brief an den König vom 21. Dezember 1681, SRA Livonica 124).

gezogenen Areals zu erwarten, wenn die Kommission die Beschaffenheit der Güter des kleinen schwedischen und immatrikulierten Adels ebenfalls untersuchte. Die 772^{3/4} Haken, welche sich im Besitz von solchen Edelleuten befanden, machten wohl eine ziemlich grosse Summe aus, aber ein besonderer Zuwachs an reduziertem Areal konnte daraus nicht erwartet werden¹⁾. Die darunter befindlichen, früher notorisch publikten Güter Ascheraden, Falkenau etc. liessen sich nicht ohne weiteres reduzieren, ebenso wie ein Teil der grossen hochadligen Starosteien²⁾. Vom übrigen konnte man nichts Gewisses voraussagen, aber es war nicht denkbar, dass die kleindligen Güter der Reduktion einen ebenso grossen Prozentsatz liefern würden, wie diejenigen des Grossadels. Anderseits stand es aber fest, dass unter den bereits reduzierten Starosteien sich eine Menge solcher Güter befand, die nach dem Reichstagsbeschluss von der Reduktion ausgeschlossen waren und den früheren Besitzern zurückgegeben werden mussten, sobald die schwedische Reduktionskommission diese Güter als frei erkannt haben würde. Was auf der einen Seite zu den neuen Domänen hinzukam, musste auf der anderen abgehen. Man stand, mochte es sich verhalten wie es wollte, vor der Tatsache, dass Karl XI. seine Hoffnungen hinsichtlich der Folgen der Reduktion beträchtlich überspannt hatte. Statt der Hälfte des Landes fiel dem König vorläufig durch die Reduktion der schwedischen Güter nur ein Drittel zu. In demselben Grade verminderte sich die Möglichkeit, durch Verpachtung der neuen Krongüter einen Einfluss auf die Livländer auszuüben.

Kurz zusammengefasst: als der entscheidende Moment, der Landtag, wo von dem livländischen Adel die Einwilligung zur Reduktion erlangt werden sollte, gekommen war, erwiesen sich die Hoffnungen, die Karl XI. hegte, die Reduktionsbewilligung zu erhalten, indem er den Livländern die Pachtungen der heimgefallenen Güter als Entschädigung für ihre Verluste zusicherte; als trügerisch. Statt der Hälfte des ganzen livländischen Areals fiel der Krone nur ein Drittel zu. Zum grossen Teil waren auch diese Güter schon zur Pacht vergeben, oder man war darüber Verpflichtungen einge-

1) Vgl. den Exkurs und Beilagen.

2) Vgl. Sneekenskölds Relation an die livl. Reduktionskommission, den 29. Juni 1681 (LRA aus d. Archiv der Ökononieverwaltung, Reduktion der Privatgüter I).

gangen, die nicht mehr rückgängig gemacht werden konnten. Teils hatte der König selbst die Pachten verschiedenen Personen versprochen, teils hatte es Sneckensköld getan. Die Livländer, die sowieso die Aussicht hatten die Starosteien in Pacht zu bekommen, hatten kein Interesse daran, auch für die Bewilligung der Reduktion zu sorgen. Endlich hatte die Verspätung des Landtags zur Folge, dass jetzt die Mitglieder der livländischen Ritter- und Landschaft vor konkrete Pachtbedingungen gestellt waren, welche sich als viel schwerer entpuppten, als zu erwarten gewesen war, und die Pachtgelüste ziemlich abkühlten.

Es lässt sich natürlich nicht sagen, dass eine zielbewusste Pachtspolitik notwendig eine Reduktionsbewilligung von dem livländischen Landtage zur Folge gehabt hätte. Die Frage, ob eine geschickte Verteilung der Verpachtungen den Widerwillen der Livländer gegen die Reduktion überwunden hätte, ist nicht ohne weiteres zu beantworten. Jetzt hatte aber auch diese Massregel ihre Kraft verloren, die Beeinflussungsmöglichkeiten in mehreren Richtungen eine Bresche erhalten. So kam es auch, dass nicht die Verpachtungspolitik, sondern andere Faktoren den Gang des Landtags bestimmten, die notwendig eine Verwerfung der königlichen Proposition mit sich brachten.

Lichten hatte während der beinahe zwei Monate, wo er in Riga weilte, sowie während des Landtags sich enthalten, endgültige Pachtkontrakte abzuschliessen. Hauptsächlich hat die livländische Kommission neben der Arbeit, die direkt mit dem Landtag im Zusammenhang stand, sich mit den Pachtberechnungen der heimgefallenen Starosteien befasst, soweit sie nicht von Sneckensköld der Kommission fertig geliefert worden waren. Während des Landtags waren verschiedene Verhandlungen mit den Edelleuten über Verpachtung der Krongüter gepflogen worden, aber ohne dass es zu einem Abschluss bestimmter Kontrakte kam. Da es nun klar wurde, dass der Landtag auseinandergehen werde, ohne dass er sich zur Reduktion verstehe, so fiel vorläufig auch der Hauptgrund fort, weswegen mit der Verpachtung der Güter bisher gezögert worden war. Lichten befragte den König, ob jetzt die Verpachtung der Güter an den Adel nicht ihren Fortgang nehmen solle, oder aber solle man die Güter in diesem

Jahre durch Beamte verwalten lassen, bis die Pachtkandidaten sich zu besseren Bedingungen bequemen, da ja auch die Einberechnung der kleinen Bauernabgaben in die Pachtsumme von den Pachtkandidaten als zu drückend angesehen werde¹⁾.

Nach Lichtons Auffassung war es nach dem Landtage wohl ausgeschlossen, dass eine Reduktionsbewilligung vom livländischen Adel zu erwarten sei. Aber auf die Verhandlungen, die zwischen der nach Schweden gereisten Deputation des livländischen Adels und dem Könige unmittelbar gepflogen werden sollten, setzte Lichten die Hoffnung, es werde möglich sein, zu einem Vergleich zu kommen, indem die livländische Ritter- und Landschaft dem König eine grössere einmalige Kontribution statt der Reduktion bewillige. Solches konnte nur unter dem Druck der Furcht vor der Reduktion geschehen, die Lichten durch die Einforderung der Güterbesitztitel lebendig zu erhalten beabsichtigte²⁾.

Als weitere Repressivmassregel konnte ferner auch die Aussicht auf die schliessliche Verpachtung der eingezogenen Güter gelten. Obwohl diese Massregel infolge verschiedener Abschwächungen, die bereits erwähnt worden sind, den grössten Teil ihrer Wirkung eingebüsst und eine Bewilligung der Reduktion seitens der Livländer nicht zustande zu bringen vermocht hatte, konnte sie doch jetzt nicht ohne Einfluss bleiben. Es war zu hoffen, dass eine weitere Aussicht auf die Verpachtung das erwartete Anerbieten einer Kontribution in gewünschter Richtung beeinflussen werde, besonders wenn in den Pachtbedingungen zu Gunsten der Pächter einige Konzessionen gemacht wurden.

Lichten konnte aber die Antwort des Königs nicht abwarten. Inzwischen waren auf die Reduktionseinkünfte eine Reihe von Geldsummen assigniert worden, die in ihrer Gesamtheit die Summe von 124 000 Reichstalern (= 248 000 Silbertaler) ausmachten, eine Summe, die die durchschnittliche Rente der heimgefallenen Starosteien in den ersten drei Reduktionsjahren bei weitem überstieg³⁾. Sneckensköld und der Generalgouverneur drangen darauf, dass diese dringenden Assignationen der Admi-

1) SRA Livonica 134, Lichten an den König, den 9. August 1681.

2) Vgl. das folgende Kapitel.

3) SRA Livonica 134, Lichten an den König, den 29. August 1681; vgl. auch unten S. 246 ff.

ralität, dem Pommerschen Etat etc. möglichst schnell bezahlt werden sollten. Ausserdem waren aus dem ordentlichen Etat vorläufig verschiedene Geldposten gestrichen worden, die aus den Mitteln bestritten werden mussten, welche aus der Reduktion fliessen sollten. Den früheren Gutsbesitzern, welche nach dem Reichstagsbeschluss für ihr lebendes und totes Inventar und das Saatkorn Bezahlung bekommen sollten, waren bei der faktischen Übernahme der Güter nicht geringe Summen bezahlt worden. Ebenso waren aus den ordentlichen Einkünften die Ausgaben antizipiert, die der Reduktionskommission selbst zum Unterhalt dienen sollten. Nicht nur die Befriedigung der Militärkosten, sondern auch die Bezahlung verschiedener anderer Assignationen des ordentlichen Etats verlangten nunmehr, dass endlich die vorgeschossenen Summen aus den Reduktionsmitteln, das heisst aus den Einkünften der heimgefallenen Güter, wiederbezahlt würden ¹⁾).

1) SRA Livonica 14 (neue Nummer), Akten der livl. Reduktionskommissionen, Chr. Horn an Lichten, den 12. August 1681 und SRA Lichtons Sammlung, Sneckensköld an Lichten, den 19. April 1682. Lichten hat später gegen Sneckensköld die Beschuldigung erhoben, dass dieser der Kommission die Geldnot dringender vorgestellt habe, als sie in der Tat gewesen sei. Bei der Ankunft der Kommission habe er keine anderen Daten über die Rentabilität der Güter gehabt als solche, die er durch Sneckensköld erhalten habe. Sneckensköld habe darauf gedrungen, dass die Assignationen der Admiralität und dem Pommerschen Etat möglichst schnell ausbezahlt werden sollten. Lichten habe auch geglaubt, dass solches geschehen solle. Dadurch war er genötigt, die heimgefallenen Güter nach den von Sneckensköld eingeliferten Angaben über deren Renten zu verpachten. Später habe es sich aber erwiesen, dass die Pachtsummen zu niedrig auskalkuliert worden seien (SRA Briefe an Kanzleibeamte 9 b, Lichten an Lindsköld, vor Ostern 1682). Sneckensköld verteidigt sich gegen die Beschuldigungen, dass er die schleunige Verpachtung der Güter verursacht und sich dabei einen doppelten Profit verschafft habe, nämlich einerseits für die Verpachtung selbst, andererseits für schleunige Ausbezahlung der assignierten Summen Bestechungen angenommen habe (SRA Lichtons Sammlung, Sneckensköld an Lichten, den 19. April 1682). Lichtons Beschuldigungen in betreff dessen, dass Sneckensköld die Assignationen auch den staatlichen Organen, wie der Admiralität und dem Pommerschen Etat, dringender vorgestellt habe, als sie wirklich waren, können nur dann als berechtigt anerkannt werden, wenn wir voraussetzen, dass auch der Generalgouverneur Horn mit Sneckensköld gemeinsame Sache gemacht hat. Solches ist aber schwer zu glauben. Wir wissen nämlich, dass auch Christer Horn an Lichten geschrieben und auf Ausbezahlung der Assignationen gedrungen hat. (Vgl. SRA Livonica 14 (neue Nummer), Akten der livl. Reduktionskommissionen, Horn an Lichten, den 12. Aug. 1681.) Was das übrige betrifft, so darf man bei der damals allgemeinen Sitte, dass Beamte sich durch Bestechung beeinflussen liessen (vgl. Ingers S. 216 ff.),

In Anbetracht eines solchen Sachverhalts konnte Lichten die Antwort des Königs nicht abwarten, sondern war „gezwungen“, die Verpachtung der Güter zu beginnen, „sobald die Arrendatoren gleich contantes Geld erlegen wollen“ und im übrigen sich zu billigen Bedingungen bequemen¹⁾. Zum 1. September 1681 hatte Lichten schon den grösseren Teil der bereits reduzierten Starosteien verpachtet²⁾. Es waren dies die Starosteien: Oberpahlen, Marienburg-Schwaneburg, Rujen-Karkus, Lais, Kirumpäh, Neuhausen, Odenpäh, Lemburg, Laudohn und das Bistum Wolmar-Wenden-Burtnek-Trikaten. Über die übrigen Güter: Grafschaft Pernau, Fellinsche Güter, Ronneburg-Smilten-Serben, Segewold, Dahlen, Wainsel und die Rigaschen Stadtgüter stand man in Verhandlungen³⁾.

Als Karl XI. Lichtons Nachricht über den Verlauf des Landtags erhalten hatte und letzterer anfragte, wie man sich nun in der Verpachtungsfrage zu verhalten habe, befahl er in der ersten Enttäuschung Lichten in sehr scharfen Worten, die Güter an alle anderen eher als an livländische Edelleute zu verpachten. Der König verurteilte die Unwilligkeit, die der livländische Adel sowohl gegen die Reduktion als auch gegen die vorgeschlagenen Pachtbedingungen gezeigt habe. Die livländischen Landsassen hätten verdient, dass die Güter an andere nichtadlige Personen verpachtet würden und dass der livländische Adel dabei überhaupt übergangen würde⁴⁾.

Der königliche Brief kam aber zu spät an, als dass Lichten ihn sich zur Richtschnur nehmen konnte. In die gegebene Tatsache, dass ein Teil der Güter schon verpachtet und dass die Verpachtung der anderen aus fiskalischen Gründen notwendig war, musste schliesslich auch der König sich fügen. Den 17. September 1681 approbierte er die bisherigen Handlungen

die Vermutung nicht von der Hand weisen, dass es wirklich so gewesen ist, wie Lichten die Sache schildert (vgl. auch oben S. 216 Anm. 4 und Lichtons Gegenargumente gegen einen Brief von Sneckensköld vom 26. Febr. 1682, SRA Livonica 14 (neue Nummer), Akten der livl. Reduktionskommissionen).

1) SRA Livonica 134, Lichten an den König, den 29. August 1681.

2) SRA Livonica 134, Lichten an den König, den 19. September 1681.

3) Vgl. die Beilage zu obengenanntem Brief: „Spezifikation über die Starosteien mit unterlegenen Höfen und Gütern, die bisher verpachtet sind“.

4) SRA Reichsregistratur, an Lichten, den 11. Sept. 1681.

Lichtons und gab den Befehl, mit der Verpachtung der Güter fortzufahren, sobald die Pächter bares Geld erlegen¹⁾.

Lichten ist dann auch mit der Verpachtung der Güter fortgefahren, und bis Ende des Jahres 1681, wahrscheinlich aber noch früher, waren alle bis zur Ankunft der Kommission eingezogenen Güter an Pächter vergeben. Nach der Ankunft der Kommission waren aber keine weiteren Güter reduziert worden. Zusammen waren es 90800 Reichstaler = 181600 Silbertaler, die die verpachteten Krongüter im Jahre 1681 eintrugen; davon fällt der grösste Teil auf die reduzierten Starosteien des schwedischen Adels. Die eingezogenen Güter der Stadt Riga brachten bloss 4200 Reichstaler (= 8400 Silbertaler) Rente, und das Gut Techelfer, das schon früher im Besitz der Krone gewesen war, 2000 Reichstaler (= 4000 Silbertaler)²⁾.

1) Ibidem, an Lichten, den 17. Sept. 1681.

2) SRA Livonica 124, Sneckensköld an den König, den 21. Dez. 1681, Beilage C: „Kurzer Extrakt, was die bisher eingezogenen Reduktionsgüter bezahlt, und was bis zum letzten Dezember 1681 ausgegeben ist“. Nach diesem Extrakt — vgl. auch DZA livl. Generalgouvernements-Archiv XXII 49, Journal für 1681, Nr. 323 und Spezialrechnungen, S. 1230—1238 (ibidem XXII, 100) — waren die Pachtsummen der Güter folgende:

Bistum Wolmar-Wenden-Burtnek-Trikaten	19.000	Reichs- oder Albertustaler.
Rigasches Gut Neuermühlen	2.000	„
Ronneburg-Smilten-Serben	5.600	„
Lais	5.200	„
Segewold	1.750	„
Neuhausen	3.000	„
Oberpahlen	9.600	„
Wainsell	950	„
Lemburg	750	„
Marienburg-Schwaneburg	5.500	„
Karkus	7.200	„
Rujen	2.800	„
Kirumpäh	3.800	„
Rappin	4.800	„
Allasch	1.000	„
Laudohn	800	„
Dahlen	900	„
Odenpäh	2.500	„
Grafschaft Pernau	6.000	„
Fellinsche Güter	3.450	„
Techelfer	2.000	„
Rigasche Stadtgüter	2.200	„

Summa: 90.800 Reichstaler = 181.600 Silbt.

In der Wahl der Personen, an welche die Güter verpachtet werden sollten, folgte Lichten, der den königlichen Befehl, dass der livländische Adel von den Verpachtungen ausgeschlossen werden möge, zu spät erhalten, den Instruktionen, die er bei der Abfertigung der Kommission noch in Schweden erhalten hatte. Obwohl der König die Stimmung der Livländer gegenüber der Reduktion durch die Aussicht zu beeinflussen suchte, dass die Starosteien, wenn die Livländer sich reduktionswillig erwiesen, ihnen ausschliesslich zur Pacht gegeben werden sollten, so konnten bei der Wahl der Pächter fiskalische Gesichtspunkte doch auch nicht ganz vermieden werden. Der Hauptgrundsatz, welchen Lichten in Betracht ziehen musste, war der, die Güter so zu verpachten, wie es am nützlichsten war, ohne Rücksicht darauf, ob der Meistbietende von Adel war oder nicht. Die geheime Instruktion Lichtons enthält die Bestimmung, dass man bei der Verpachtung der Güter darauf achten müsse, dass diese an den Meistbietenden mit genügender Kautionsverpachtet werden, „so dass hierbei nicht konsideriert werde, ob er von Adel oder Bürger, oder Unfreier ist“. Immerhin wurde dem Adel ein grosser Vorzug eingeräumt. Im Falle, dass gleich viel geboten wird, solle der Edelmann das Vorrecht haben¹⁾. Vielleicht

1) SRA Reichsregistratur, Lichtons geheime Instruktion, den 29. Jan. 1681, § 8; vgl. auch die Instruktion für Sneckensköld, den 4. Jan. 1681, § 6 (ibidem). Besondere Bedingungen wurden von Karl XI. den vormaligen Besitzern der Starosteien gestellt, wenn solche die Güter in Pacht bekommen wollten. In derartigen Fällen mussten solche Pächter im Lande leben bleiben und dieselbe Kautionssumme bezahlen, wie die anderen. Die reduzierten Güter sollten nicht als Ganzes an die vormaligen Besitzer verpachtet werden, sondern nur zum Teil, „so dass da, wo mehrere Hoflagen sich finden, einige davon an die früheren Besitzer verpachtet werden, der übrige Teil aber an andere vergeben wird“. Die Bauern mussten von den Hoflagen separiert werden, welche den früheren Possessoren eingeräumt werden sollten. Wenn solches sich nicht machen liesse, sollten an die ehemaligen Gutsbesitzer ganz andere Güter verpachtet werden (SRA Reichsregistratur, an Lichten, den 2. Febr. 1681). Neben dem Ziele, die Bauern dem zu grossen Einfluss zu entziehen, den der frühere Besitzer des Gutes als Pächter auf sie ausüben konnte, sind diese Massregeln wahrscheinlich aus der Besorgnis getroffen worden, dass die früheren Besitzer der Güter ihre Güter allmählich wieder zurückgewinnen könnten. Aber in der Bestimmung, dass die früheren Besitzer als Pächter im Lande leben müssen und dass nur ein Teil ihrer Güter an sie verpachtet werden darf, ist wahrscheinlich die Absicht zu erkennen, sie überhaupt so viel wie möglich von den Verpachtungen auszuschliessen.

infolge dieser Bestimmung, vielleicht aber auch deswegen, weil die Pachtlust bei dem Adel vorherrschte, gestaltete sich die Lage doch faktisch so, dass der grösste Teil der zu pachtenden Güter in die Hände des Adels geriet. Ausser einigen Gütern, unter denen sich der grösste Güterkomplex, nämlich das Bistum Wolmar-Wenden, befand, waren die Güter an livländische Edelleute vergeben worden, teils an immatrikulierte, teils an nicht immatrikulierte¹⁾.

Fiskalische Interessen und die Notwendigkeit, die Einkünfte aus den reduzierten Starosteien möglichst rasch der Staatskasse zuzuführen, hatten also zu Ende des Jahres 1681 Karl XI. das Mittel genommen, durch das die Livländer zur Einwilligung in die Reduktion zu bewegen waren, ohne dass dabei ein Zwang hätte ausgeübt werden müssen. Die Güter waren verpachtet, und es fehlte die Möglichkeit, mit Hilfe der Arrendierung der Güter auch auf jene Verhandlungen der livländischen Gesandtschaft mit dem Könige einen Druck auszuüben, die von Mitte September an gepflogen wurden. Diese Verhandlungen wurden im Oktober, als der König nach Kungsör reiste, resultatlos abgebrochen. Die weitere Behandlung der Reduktionsfrage wurde aber auf den

1) Nur das Bistum war an den Rigaschen Handelsmann J. v. Reuter verpachtet, einige kleine Pernausche Güter an die Bürger von Pernau.

Sonst waren die Pächter von Lais — R. v. Taube; Segewold — Koskull; Neuhausen — Wessling; Wainsell — Schröder; Lemburg — Bock; Marienburg-Schwaneburg — Vietinghof; Rujen — Brakel; Karkus — Kampenhausen; Kirumpäh — Freymann; Rappin — Vietinghof; Allasch — Tiesenhausen; Laudohn und Dahlen — Cronstierna; Odenpäh — Billingshausen; Neuerkmühlen — Rittmeister Reuter; Oberpahlen — Pahlen.

Der Fellinsche Güterkomplex war unter verschiedene Pächter geteilt. Wir finden hier Namen wie: Meyendorff, Graak, Gussen, Schmidt, Witting, Kuhlbars, Wadenfeld. Ebenso die Grafschaft Pernau: Phönix, Sasse, Gebhard, Wrangel, Beyer, Transehe, Porrius, Schwarz, Essen.

Diese Angaben stammen aus den verschiedenen Urkunden der Reduktionsbehörden (vgl. besonders die Quellen, welche oben S. 232 Anm. 2 angeführt sind). Nun wissen wir aber, dass es Fälle gegeben hat, wo hinter dem Pächter, welcher mit der Kommission den Kontrakt abschloss, noch mehrere andere Pächter stand. Z. B. hatte Oberst v. Pahlen mit der Kommission über Oberpahlen akkordiert. In der Tat hatten aber von den Oberpahlenschen Gütern pachtweise inne C. M. Rehbinder — Kabal, Maj. Schlippenbach — Pajus, H. v. Rosen — Wolmarshof, Rittm. Zoegel — Addafer, F. v. Üxküll — Lustifer, D. v. Rosen — Tapik und Soosar. Oberst Pahlen selbst

Frühling verschoben, wenn der König nach Stockholm zurückkehren werde; die livländischen Deputierten blieben bis dahin ununterbrochen daselbst. Mittlerweile war auch Lichten mit einem Teil der livländischen Dokumente nach Schweden gekommen ¹⁾, und hatte natürlich den König nicht nur mit seinen livländischen Eindrücken und mit der Sachlage, die er in Livland vorgefunden hatte, bekanntgemacht, sondern auch mit ihm die auf der Tagesordnung stehenden Fragen besprochen und die Mittel zu deren Lösung erwogen.

Im Frühling 1682 begannen die Verhandlungen mit der livländischen Gesandtschaft von neuem, in denen die livländische Reduktionsfrage endlich gelöst werden sollte. Zeitlich stehen mit der Aufnahme der Verhandlungen einige höchst eigentümliche Schritte des Königs bezüglich der Verpachtungsfrage der livländischen Starosteien im Zusammenhange. Wir können um die Vermutung nicht herumkommen, dass Karl XI. jetzt von neuem, obwohl in einer ganz abweichenden Gestalt, auf seinen alten Gedanken zurückgriff und durch die Verpachtung der Starosteien die Stellungnahme der Livländer der Reduktion gegenüber zu beeinflussen versuchte.

Freilich waren jetzt alle Güter verpachtet, und mit Pachtverprechungen war jetzt nichts mehr anzufangen; wohl aber konnte man mit der Drohung, die bereits meist in den Pachtbesitz des livländischen Adels übergegangenen Starosteien den Pächtern zu entziehen und unter Verwaltung von Beamten zu stellen, einen gewissen Erfolg haben. Wie es scheint, infolge einer Unterredung mit Lichten hat sich der König entschlossen, die jetzt schon verpachteten Güter den Pächtern zu entziehen und erstere unter Verwaltung von Beamten zu stellen. Auf Lichtons Memorial hin wurde im Frühjahr 1682 dem Kammerkollegium der Auftrag gegeben, sein Gutachten darüber auszusprechen, auf welche Weise die Exploitation der neuen Domänen vom fiskalischen Standpunkt aus am besten geschehen könne, ob sie verpachtet oder lieber unter die Verwaltung von königlichen Beamten gestellt werden sollten. Im Kammerkollegium wurde diese Sache weitläufig für und wider erörtert, wobei Lichten selbst den

besass nur Schloss-Oberpahlen. (Vgl. SRA Reichsregistratur, offener Brief an Oberst Pahlen, den 28. Febr. 1682.) Es mag noch mehr solcher Fälle gegeben haben.

1) Vgl. das nächste Kapitel.

Standpunkt vertrat, dass eine Verwaltung der Güter durch Beamte der Krone nützlicher sei. Unter dem Einfluss von Lichtons Erfahrungen in livländischen Sachen entschied sich auch das Kollegium zu Gunsten der Verwaltung durch Beamte¹⁾. Erstens würden die Einkünfte des Königs dadurch vergrössert, zweitens könnten die kleinen Bauernabgaben mit grossem Nutzen für den Unterhalt der Garnisonen verwandt werden; auch könnten auf den Krongütern verschiedene Manufakturen eingerichtet werden. Die Bauernschaft, die durch die Pächter allzugrossen Zwang erleide, könne dadurch in eine weit mildere Lage kommen. Schliesslich bekäme der König dann, wie auch bisher, besseren Vorschuss und Kredit von den Handelsleuten und Bürgern, als von den Pächtern, wenn es in dringenden Fällen gelte, zu rechter Zeit Geld zu bekommen²⁾.

Wir können nicht daran zweifeln, dass das Kammerkollegium seinen prinzipiellen Standpunkt zugunsten des Verwaltungssystems aus anderen, als fiskalischen Motiven gefasst hat. Von rein fiskalischen Erwägungen ausgehend, konnte man es berechtigt finden, dass das bisherige Verpachtungssystem der Güter aufgehoben und durch das Administrationssystem ersetzt werden sollte. Als man den Gedanken gefasst hatte, die livländischen Güter zu verpachten, waren keine eingehenden Beratungen vorhergegangen, ob es ökonomisch vom Standpunkt der Staatskasse aus auch das richtigste sei³⁾, aber die entscheidende Rolle spielten dazumal uns bekannte politische Erwägungen. Ob das eine System ökonomisch besser oder schlechter war, kam im Vergleich zu so wichtigen Umständen nicht in Betracht. Zweifellos konnte man, weil die Güter schon beinahe ein Jahr verpachtet waren, an dem Pachtsystem gewisse recht wesentliche Fehler beobachten, die dem Verwaltungsprinzip den Vorzug zu

1) KA Protokoll des Kammerkollegiums, den 27. Mai 1682, S. 686 ff., sowie den 1. Juli 1682, S. 743 ff.

2) Systematisch zusammengestellt finden sich die Gründe, die man für die Einführung des Verwaltungssystems im Kammerkollegium vorbrachte, in der Instruktion für Lichtenon vom 7. Juli 1682, § 11 (SRA Reichsregistratur). Es scheint, dass eine diesbezügliche Schrift des Kammerkollegiums als Vorlage zur Abfassung der Instruktion gedient hat, leider ist sie aber selbst nicht mehr zu finden.

3) Wenigstens in den Protokollen des Kammerkollegiums sollte etwas darüber sich finden lassen, was aber nicht der Fall ist.

geben schienen. Es waren dies in der Hauptsache: die Aus-saugung der Bauern durch die Pächter, welcher bei dem noch nicht gesetzgeberisch geregelten Verhältnis derselben zueinander schwer vorzubeugen war, und die Tatsache, dass die Pächter selbst nicht „sicher“ waren, d. h. dass es nicht sicher war, ob sie ihre Pachtsummen richtig bezahlen würden¹⁾. Aber auch gegen die Verwaltung durch Beamte konnte viel vorgebracht werden: es war schwer, dem Unterschleif der Beamten vorzubeugen.

Von einem gesunden ökonomischen Standpunkt aus wäre es natürlich gewesen, dass sobald man zu dem Entschluss gekommen war, dem Verwaltungsprinzip den Vorzug zu geben, man ihn all-mählich zu verwirklichen begonnen hätte; ungefähr so, dass man zur Probe die Güter, die noch heimfallen sollten, vorläufig unter die Administration stellte, oder nur den schlimmsten Päch-tern, die sich einen Kontraktbruch oder dergleichen erlaubt hatten, kündigte. Wenn dann das Verwaltungssystem bei diesen Gütern sich bewährt hatte, so konnte man überall dazu übergehen.

Nun wurde aber den 7. Juli 1682 Lichten, der bald nach Livland zurückreisen sollte, erklärt, es sei viel nützlicher und besser, wenn alle die reduzierten Starosteien, die bisher ver-pachtet waren, vom König durch geschickte und redliche Beamte verwaltet würden, als wenn man sie weiter in Pacht liesse²⁾.

Die bis dahin abgeschlossenen Pachtkontrakte waren sämtlich auf 12 Jahre gemacht worden. Zwar hatte Lichten in alle Pachtkontrakte den Punkt eingefügt, dass sie der weiteren Ratifikation des Königs bedürfen, damit, wenn es zum Vor-schein komme, dass man nicht alle nötigen Umstände habe obser-vieren können, dem Könige die Möglichkeit bliebe, den Kontrakt zu ändern³⁾. Zweifellos war aber bei dem Abschliessen der Kon-trakte den Pächtern angedeutet worden, welche Umstände eine solche Klausel notwendig machten. Sie war hauptsächlich dadurch bedingt, dass man keine Sicherheit hatte, ob die Angaben, die zur Berechnung der Pachtsumme benutzt worden waren, auch richtig seien⁴⁾. Eine Kündigung sämtlicher Kontrakte, um

1) KA Protokoll des Kammerkollegiums, den 1. Juli 1682, S. 743 ff.

2) SRA Reichsregistratur, Instruktion für Lichten, den 7. Juli 1682.

3) SRA Livonica 134, Lichten an den König, den 21. Okt. 1681.

4) SRA Briefe an Kanzleibeamte 9 b, Lichten an E. Lindsköld, den 17.

statt dessen das Verwaltungssystem einzuführen, könnte wohl formell irgendwie als berechtigt gedeutet werden, aber man darf keineswegs behaupten, dass die livländische Kommission die Kontrakte deswegen mit der erwähnten Klausel versehen habe, um dem König später die Möglichkeit zu geben, die Pachtkontrakte überhaupt zu kündigen und zum Verwaltungssystem überzugehen.

Der plötzliche Übergang von einem System zum anderen war keineswegs so leicht, wie man sich das vorstellen konnte. Wenn das Gut, in welchem der Pächter für Neubauten¹⁾, Meliorationen, Vieh, Inventar, Saatkorn usw. grosse Summen investiert hatte, abermals von der Krone übernommen wurde, so brachte das neben technischen Schwierigkeiten²⁾, denen auch ökonomische Unkosten folgten, eine Aufregung unter den Pächtern hervor, welche die ohnehin durch Reduktion und Revision erhitzten Gemüter der Krone noch abwendiger machte. Ob der verhältnismässig kleine und problematische Gewinn, den man durch den Übergang vom Pacht- zum Verwaltungssystem erlangen konnte, die Folgen einer gewaltsamen Depossedierung der Pächter aufwiegen werde, war noch eine Frage: Die Schwierigkeiten eines solchen Gewaltakts waren dem König von Einzelfällen her bekannt, wo es sich um Kündigung eines Pachtkontrakts handelte³⁾. Durch rein fiskalische Erwägungen kann allerdings der Beschluss begründet werden, vom Pachtsystem zum Verwaltungssystem überzugehen, nicht aber der Umstand, dass er sogleich, mit einem Male und unter gewaltsamer Aufhebung der schon abgeschlossenen Pachtkontrakte verwirklicht werden sollte.

Ein solcher Entschluss konnte nur dann gefasst werden, wenn neben fiskalischen Motiven auch noch andere Ziele verfolgt wurden. Es ist durchaus nicht undenkbar, dass Karl XI. die Aufregung, die einer Aufhebung der Pachtkontrakte unter den Pächtern folgen musste, dazu benutzen wollte, um auf die im Mai 1682 wieder-

1) Vgl. SRA Reichsregistratur, an Lichten, den 25. Febr. 1682, über Oberpahlen.

2) Beim Unterschreiben des Briefes, in dem das Kammerkollegium dem König gegenüber das Gutachten aussprach, dass die livländischen Güter durch Beamte verwaltet werden müssten, äusserte der Reichsschatzmeister Sten Bielke: er befürchte die Nachrechnungen, die durch einen solchen Schritt entstehen müssten (KA Protokoll des Kammerkollegiums, den 8. Juli 1681, S. 778).

3) SRA Reichsregistratur, an Lichten, den 25. Febr. 1682, über Oberpahlen; vgl. auch den Fall Lais, oben S. 217, Anm. 1.

beginnenden Verhandlungen mit der livländischen Deputation über die Reduktion einen weiteren Druck auszuüben. Dass diese Verhandlungen zeitlich mit dem Plane die Verpachtungen aufzuheben zusammenfallen, scheint unsere Annahme zu bestätigen. Die Pächter waren zum grössten Teil livländische Edelleute. Diese wurden nun vor die Möglichkeit gestellt, nicht nur die Einkünfte zu verlieren, die ihnen der Pachtbesitz der Krongüter einbrachte, sondern auch einen Teil ihres Vermögens, den sie in den Gütern investiert hatten. Es konnte gehofft werden, dass die Pächter, um ihre Pachten zu behalten und den König gnädiger zu stimmen, den Wink verstehen und nicht nur selbst zur Bewilligung der Reduktion geneigter sein, sondern auch ihre Landsleute, welche nichts zu verlieren hatten, in diesem Sinne bearbeiten würden¹⁾.

Dass es nicht bloss fiskalische Erwägungen waren, denen zufolge man sich die Pachtkontrakte zu kündigen entschloss, bezeugt auch der Umstand, mit welcher Leichtigkeit dieser Gedanke aufgegeben wurde. Die geplante Aufhebung der Verpachtungen ist nie zur Tatsache geworden. Lichten, dem die Durchführung dieser Aufgabe zugedacht war und der im Sommer 1682 nach Livland zurückkehren sollte, bekam verschiedene andere Aufträge, so dass er in Schweden bleiben musste²⁾. Ein Teil der Aufgaben, die in jener Instruktion für Lichten aufgezählt waren, wo auch von der Aufhebung der Verpachtungen die Rede war, nämlich die Kontrollierung der zum Festungsbau in Livland verwendeten Mittel, die Lichten später aufgetragene Inquisition des Generalgouvernements³⁾ usw., wurde der livländischen Reduktionskommission aufgetragen, die vorläufig unter dem Vorsitz Renfelds in Riga blieb⁴⁾. Diese livländische Kommission betrieb dann auch weiter die Verpachtung der wenig zahlreichen Starosteien, die noch heim-

1) Obwohl der Plan die Verpachtungen aufzuheben nie verwirklicht worden ist, wurde nichtsdestoweniger das Gerücht darüber bald in Livland bekannt. Der Kammerier der livl. Reduktionskommission, Bossart, schreibt an Lichten (SRA Lichtons Sammlung, den 24. Okt. 1682), es sei vor einiger Zeit das Gerücht verbreitet gewesen, dass die Pachten der Güter zu Ostern 1683 aufgehoben werden und dass der König seine Güter durch Beamte verwalten lassen werde. — Es ist nicht unmöglich, dass das Gerücht absichtlich ausgesprengt worden war.

2) SRA Lichtons Sammlung, B. Renfeld an Lichten, den 26. Aug. 1682.

3) SRA Reichsregistratur, Instruktion für Lichten, den 22. August 1682.

4) Vgl. unten S. 241 ff.

fielen, oder die aus verschiedenen Ursachen an neue Pächter zu vergeben waren¹⁾. Von der Aufhebung der Verpachtungen war sehr wenig nachgeblieben. Lichten schreibt den 28. Sept. 1682 an Sneckensköld und die Mitglieder der livländischen Kommission B. Renfeld und G. Bossart: Er selbst könne nicht so bald nach Livland zurückkommen. Deswegen sollen die Adressaten mit der wirklichen Einziehung der heimfallenden Güter fortfahren, über deren Renten und Einkünfte richtigen Bescheid besorgen, die nötigen Ausrechnungen darüber formieren lassen, und ebenso die Güter bis zur weiteren Ratifikation an gute und sichere Leute unter vorteilhaften Bedingungen verpachten. Dabei sollen sie „mit guter Manier evitieren“, den König in Pachtkontrakten auf bestimmte Zeit zu binden. Es könne geschehen, dass der König für gut befinde die Pachtzeit kürzer werden zu lassen, als man am Anfang denken könne. Bezüglich Fixierung der Pachtsumme solle dasselbe vorbehalten werden, wie in früheren Kontrakten²⁾.

Es ist auch ganz verständlich, dass mit der Verpachtung der Güter fortgefahren wurde, denn im September 1682 war es endgültig klar geworden, dass vom livländischen Adel in keinerlei Weise ein Entgegenkommen den Wünschen des Königs gegenüber zu erwarten war; und es wurde die Reduktion in Livland vorläufig *per modum mandati* durchzuführen beschlossen.

Es war nicht mehr nötig, die sofortige Aufhebung der Verpachtungen als politische Massregel anzuwenden. Wohl war man für die Zukunft nicht mehr an die Exploitation der Starosteien durch Verpachtung als einzige Methode gebunden, wie sie aus politischen Erwägungen vorher *a priori* beschlossen worden war. Jetzt konnte man allmählich untersuchen, welches von beidem — Verpachtung oder Verwaltung durch Beamte — für die Staatskasse am einträglichsten war, und die ökonomische Verwaltung der livländischen Güter danach einrichten.

Als dann im Herbst wieder die Frage auftauchte, wie die Einkünfte der Krongüter zu verwalten seien, erklärte der König auf eine Frage des Generalgouverneurs Chr. Horn³⁾: Obwohl

1) Z. B. die Starostei Lais (vgl. oben S. 217, Anm. 1) usw.

2) LRA aus d. Archiv der Ökonomieverwaltung, Reduktion der Privatgüter II, Lichten an Sneckensköld, Renfeld und Bossart, den 28. Sept. 1682.

3) DZA livl. Generalgouvernements-Archiv IV 23 a, Horns Memorial an den König, den 18. Mai 1683 (Konzept).

er im Sinne gehabt, die publikten Güter in Livland durch Beamte verwalten zu lassen, so habe er nach reiflicher Überlegung es doch für natürlicher und zuträglicher befunden, es jetzt vorläufig bei den abgeschlossenen Verpachtungen bleiben zu lassen, da die Leute, welche Kontrakte abgeschlossen, dadurch in Ungelegenheiten geraten und dem Könige mit ihren Klagen und Gesuchen beschwerlich fallen würden¹⁾. Auch die schwedische Reduktionskommission, welcher der König einige diesbezügliche Punkte aus Horns Memorial zur Erwägung übergab²⁾, entschied sich zwei Wochen später in demselben Sinn. Da die Güter auf bestimmte Zeit verpachtet seien, sei es vor Ablauf der Pachtzeit nicht leicht darin eine Veränderung vorzunehmen³⁾.

Der Gedanke, ob die abgeschlossenen Verpachtungen der livländischen Domänen nicht mit einer Verwaltung durch Beamte zu vertauschen seien, war totgeboren und blieb ohne weitere Folgen. Die bereits abgeschlossenen Pachtkontrakte blieben bestehen, und das galt für die grosse Mehrheit der Güter, welche nach dem Reichstagsbeschluss von 1680 dem schwedischen Hochadel genommen wurden. Zwar wurden auch nach dem Jahre 1681 Güter eingezogen und verpachtet. Die Anzahl solcher Güter aber war, mit denen verglichen, die 1681 heimfielen, verhältnismässig zu klein, um durch deren Verpachtung irgendwie die Livländer zur Bewilligung der Reduktion zu veranlassen.

Durch eine Verpachtungspolitik in der Gestalt, wie Karl XI. sie sich 1680 vorgenommen hatte, konnte auf den livländischen Adel kein weiterer Druck ausgeübt werden.

Von Ende 1681 bis Sommer 1682 beschäftigte sich die livländische Reduktionskommission mit der Entgegennahme der Dokumente und Besitztitel, die von den livländischen Gutsbesitzern eingefordert wurden, um in ihnen eine Grundlage zur Beurteilung zu finden, welche Güter reduzierbar seien und welche

1) SRA Reichsregistratur, Resolution über einige Punkte das Generalgouvernement Livland betreffend, den 17. Aug. 1683, § 22.

2) SRA Reichsregistratur, an Claes Fleming, den 17. August 1683.

3) KA Registratur der schwedischen Reduktionskommission, an den König, den 29. Aug. 1683. Der König hat diese Entscheidung später nochmals approbiert und dem Kammerkollegium darüber eine Notifikation gesandt (SRA Reichsregistratur, den 3. Sept. 1683).

nicht. Die Prüfung dieser Besitztitel war ursprünglich ebenfalls derselben Kommission zugeordnet gewesen. Später wurde aber aus verschiedenen Gründen diese Arbeit einer besonderen in Stockholm zusammentretenden livländischen Reduktionskommission übergeben¹⁾.

Von den mit der Reduktion verbundenen Aufgaben blieb der Kommission die tatsächliche Reduzierung und Verpachtung der noch übrigen reduzierbaren Güter des schwedischen Adels. Dieses wurde, wie auch früher, von der Kommission gemeinsam mit Sneckensköld ausgeführt. Hauptsächlich arbeitete man in zwei Richtungen. Erstens musste man diejenigen bisher nicht reduzierten Güter des schwedischen Hochadels einziehen, über die man bisher keine sicheren Daten gehabt hatte. Andererseits musste man die Fehler gutmachen, welche bei der Reduktion der Starosteien ohne vorausgehenden Beschluss der schwedischen Reduktionskommission gemacht worden waren. Unter dem Bodenbesitz der reduzierten Starosteien befand sich eine ganze Reihe von kleinen Gütern und Landstellen, die entweder gekauft oder sonst von solcher Natur waren, dass sie nach dem Reichstagsbeschluss von 1680 nicht unter die Reduktion fielen. Solche Güter musste man den früheren Besitzern restituieren. Es ist selbstverständlich, dass diese Arbeit der livländischen Kommission nach beiden Richtungen nur dann schnell verrichtet werden konnte, wenn auch die schwedische Reduktionskommission ihr die nötigen Entscheidungen über die livländischen Güter ohne Zögerung zusandte.

Mit der Arbeit der schwedischen Reduktionskommission an den livländischen Gütern ging es aber sehr langsam vorwärts. Obwohl bis Anfang des Jahres 1682 das Missverständnis einigermaßen geklärt war, welches dadurch entstanden war, dass der König der Kommission anbefohlen hatte die livländischen Güter nach den Lichtonschen Instruktionen, die in mehreren Punkten mit dem Reichstagsbeschluss nicht übereinstimmten, zu beurteilen, konnten die livländischen Sachen nicht mit Ernst vorgenommen werden. Lichtons mehrfache Klagen, dass die Arbeit seiner Kommission langsam zu werden drohe, wenn nicht von der schwedischen Reduktionskommission die nötigen Daten einlaufen²⁾, wurden vom König allerdings der schwedischen Reduktionskommis-

1) Vgl. Kapitel VI und VII.

2) SRA Livonica 134, Lichten an den König, den 15. Dez. 1681; auch andere Briefe daselbst.

sion mitgeteilt¹⁾, mit dem Begehren, dass sie berücksichtigt werden sollen. Die Kommission hatte aber mit der Prüfung der in Schweden gelegenen Güter alle Hände voll zu tun. Wegen der zu geringen Zahl der Beamten, deren Arbeitsproduktivität bei unregelmässiger Auszahlung des Soldes nicht auf genügender Höhe stehen konnte, ging die Arbeit nicht so schnell, wie man wünschte²⁾.

Die Kommission konnte nicht mit allem auf einmal fertig werden³⁾. Lichten musste damit getröstet werden, dass zuerst in Schweden die Reduktion abgeschlossen und erst dann die livländischen Güter in der Kommission vorgenommen werden sollten⁴⁾.

Durch Lichtons weitere Klagen, dass er mit seiner Kommission fast gar nicht weiter kommen könne, ehe die schwedische Reduktionskommission ihre Entscheidung über die Güter gebe, wurde der König veranlasst, am 15. Febr. 1682 seine früheren Befehle zu annullieren. Die schwedische Reduktionskommission solle nicht nur mit der Arbeit an den schwedischen Gütern möglichst schnell fertig werden, sondern auch die livländischen Güter vornehmen, und ihre Entscheidungen der livländischen Reduktionskommission mitteilen⁵⁾. Es bedurfte noch einiger Mahnungen des Königs, ehe die livländischen Güter vor Ende März 1682 in der schwedischen Reduktionskommission ernstlich

1) KA Protokolle der schwedischen Reduktionskommission, den 22. Sept. 1681, S. 627; ibidem, den 15. Okt. 1681, S. 674. Auch KA Registratur der schwed. Reduktionskommission, an den König, den 4. Jan. 1682.

2) KA Registratur der schwed. Reduktionskommission, an den König, den 7. Jan. 1682.

3) SRA Reichsregistratur, an Lichten, den 21. Jan. 1682.

4) Ibidem; auch Reichsregistratur, an Lichten, den 15. Febr. 1682. Fryxell (XVII, S. 283) hat den Befehl des Königs an die schwedische Reduktionskommission gründlich missverstanden. Da er überhaupt keinen Unterschied zwischen der schwedischen und der besonderen livländischen Kommission macht, so deutet er jenen Befehl so, als ob damit das Reduktionswerk in Livland überhaupt bis zur Beendigung der schwedischen Reduktion unterbrochen worden sei. Dass jener Befehl nach einigen Monaten durch einen entgegengesetzten ersetzt worden ist, hat Fryxell nicht bemerkt. Aus seinen Ausführungen ergibt sich dann auch, dass man die Reduktion in Livland bis 1684 verschoben habe, was nicht der Fall war.

5) SRA Reichsregistratur, an die schwedische Reduktionskommission, den 15. Febr. 1682.

vorgenommen wurden¹⁾. Die Arbeit der Kommission kam jedoch erst im Sommer 1684 zum Abschluss²⁾.

Ende April 1682 reiste Lichten nach Schweden ab³⁾. Obwohl er formell das Oberhaupt der Kommission blieb, konnte er nun nicht mehr an Ort und Stelle die Leitung der Arbeiten in seiner Hand behalten. Eine beabsichtigte Reise nach Riga im Spätsommer 1682 unterblieb⁴⁾, und als Reduktionskommissar ist Lichten später nie nach Livland zurückgekehrt.

In Lichtons Abwesenheit konnte die unter dem Vorsitz des alten und kränklichen B. Renfeld⁵⁾ tagende Kommission nicht mit der nötigen Entschlossenheit und Energie ihrer Aufgabe genügen, besonders als auch der Sekretär der Reduktionskommission Strokirch im August 1682 Lichten nach Stockholm gefolgt war, wo er längere Zeit an der neuen livländischen Reduktionskommission tätig blieb⁶⁾. Die eigentliche Arbeitsleitung der Rigaschen livländischen Reduktionskommission fiel dem Kammerier Gilles Bossart zu, besonders als Renfeld längere Zeit schwer krank gewesen und den 10. April 1683 gestorben war⁷⁾. Bossart und der Ökonomiestatthalter Sneckensköld, die Hand in Hand die Einziehung der neuen Güter und die Restituierung der unter den Starosteien gelegenen adligen Güter zu besorgen hatten, besaßen nicht die nötige Autorität und so klare Vollmachten, dass die Arbeit ohne Schwierigkeiten hätte verlaufen können⁸⁾. Bei der

1) SRA Reichsregistratur, an Claes Fleming, den 21. März 1682.

2) SRA Relation der schwedischen Reduktionskommission an den König, Juli 1684.

3) SRA Lichtons Sammlung, G. Bossart an Lichten, den 15. Mai 1682. Lichten kam den 3. Mai in Stockholm an.

4) Vgl. oben S. 239.

5) SRA Lichtons Sammlung, Sneckensköld an Lichten, den 1. Sept. 1682.

6) Ibidem, Bossart an Lichten, den 28. August 1682; vgl. auch das nächstfolgende Kapitel.

7) Ibidem, Bossart an Lichten, den 13. April 1682.

8) Den 1. Sept. 1682 schreibt Sneckensköld an Lichten (SRA Lichtons Sammlung), dass er Lichtons Befehl an ihn und Renfeld über die Restituierung verschiedener freierkannter Güter an die früheren Besitzer erhalten habe. Doch sei Renfeld kränklich und Sneckensköld trage Bedenken, solches unter seine „alleinige Direktion“ zu nehmen. Es wäre gut, wenn der König mehrere Personen dazu autorisierte.

Den 9. Okt. 1682 (ibidem) hat Sneckensköld wieder Ursache an Lichten zu schreiben. Bisher hätten nach den Resolutionen der schwedischen Reduktionskommission nur Carl Oxenstierna Allasch, Baron Kruus einige Güter unter

wirklichen Separation der adligen Güter von den Starosteien entstanden fast unüberwindliche Schwierigkeiten, da die alten Grenzen schwer wiederzufinden waren; auch zögerten die Personen, die die Starosteien in Pacht hatten, mit der Einzahlung der Pachtgelder, da sie im ungewissen waren, welchen Teil der Starosteie sie pachtweise behalten und welche Güter den vormaligen Besitzern zurückgeben sollten¹⁾.

Der wichtigste Grund für die Verzögerung der Reduktions- und Verpachtungsarbeiten ist jedoch in den Streitigkeiten der Reduktionsbehörden untereinander zu suchen. Schon während Lichtons Aufenthalt in Riga war das Verhältnis zwischen ihm und dem Statthalter scharf geworden. Wir kennen bereits die Vorwürfe, die Lichten Sneckensköld machte, er habe aus nicht uneigennütigen Motiven die schleunige provisorische Verpachtung der reduzierten Güter vor der Ankunft der Kommission verursacht, und später darauf gedrungen, die Güter sollten nach den von ihm gelieferten Daten verpachtet werden²⁾. Sneckensköld führte einen Gegenstoss, indem er, um seine Unabhängigkeit von der Kommission in der Disponierung der Mittel kundzugeben, die Auszahlung der zum Unterhalt der Kommission nötigen Gelder unter verschiedenen Vorwänden verweigerte³⁾. Wegen Geldmangels drohte die Tätigkeit der Kommission völlig aufzuhören. Um an Sneckensköld Vergeltung zu üben und ihm einen entscheidenden Hieb zu versetzen, wurden dann von Lichten vom Könige Vollmachten zu einer allgemeinen Revision der livländischen Finanzen der letzten Jahre ausgewirkt⁴⁾, welche Aufgabe der livländischen Reduktionskommission zufiel. Die Revision der livländischen Bücher nahm schon an sich einen grossen Teil der Arbeitskraft der Kommission in Anspruch und lenkte deren Aufmerksamkeit von den

Karkus und Rujen und Maria Skytte Laudohn zurückbekommen. Andere frühere Gutsbesitzer hätten bisher nicht bei der Kommission verlangt, dass ihnen irgendwelche Güter restituirt werden möchten. Sneckensköld würde gern sehen, dass solches nicht früher geschehe, als bis entweder Lichten selbst nach Livland komme oder Strokirch sich mit vollständigen Vollmachten wieder einfinde.

1) SRA Lichtons Sammlung, Sneckensköld an Lichten, den 9. Okt. 1682.

2) Vgl. oben S. 214 ff.

3) Über diese Angelegenheit vgl. im allgemeinen den Briefwechsel zwischen Bossart und Lichten von Anfang 1682 an (SRA Lichtons Sammlung).

4) SRA Reichsregistratur, Instruktion für Lichten, den 22. Aug. 1682; vgl. auch SRA Lichtons Sammlung, Bossart an Lichten, den 18. Sept. 1682.

Reduktionsaufgaben ab, um so mehr als die Kommission tatsächlich von dem Kammerier der Kommission G. Bossart geleitet wurde, der mit Sneckensköld schon seit langem verfeindet war¹⁾. Sneckensköld seinerseits plante wieder, wie er die Kommission überhaupt loswerden könne, und erstrebte eine Einrichtung der Ökonomieverwaltung, durch die er von der Kommission unabhängig und in seinem Tun unbeschränkt würde²⁾. Je weniger erfolgreich die Tätigkeit der Kommission war, desto besser konnte man ihre Überflüssigkeit beweisen. Von diesem Standpunkt aus sind auch Sneckenskölds andere direkte Versuche, die Arbeit der Kommission zu hindern, zu verstehen.

Neben dem Fehlen einer klaren Kompetenzgrenze zwischen der Reduktionskommission und der Ökonomiestatthaltschaft in der Verpachtungsfrage³⁾, wirkten auch die der Tätigkeit der Kommission bereiteten direkten Hindernisse lähmend, die bei der Zusammenarbeit durch Sneckensköld verschuldet wurden⁴⁾.

In Anbetracht solcher Schwierigkeiten darf man sich auch

1) Vgl. SRA Briefe an Kanzleibeamte 9 b, Sneckensköld an E. Lindsköld, den 2. Juni 1681.

2) SRA Lichtons Sammlung, Bossart an Lichten, den 24. Okt. 1682 und den 17. Mai 1683.

3) Es war z. B. die Verpachtung des Bistums an den Rigaschen Handelsmann Reuter unter ungünstigen Bedingungen abgeschlossen worden. Lichten und Bossart hatten die Absicht diesen Pachtvertrag zu kündigen. Reuter gab aber der Kommission nicht die Möglichkeit ihn persönlich zu treffen und verhandelte mit Sneckensköld, wodurch er schliesslich doch im Pachtbesitz der Güter geblieben ist (SRA Lichtons Sammlung, Bossart an Lichten, den 18. Sept. 1682).

4) SRA Lichtons Sammlung, Bossart an Lichten, den 24. Okt. 1682. Schon vor geraumer Zeit habe Bossart an Lichten geschrieben, dass Sneckensköld versprochen habe, mit ihm, Bossart, zusammenzutreffen, um über verschiedene Verpachtungsangelegenheiten zu sprechen. Bisher sei aber Sneckensköld nicht erschienen, werde auch vermutlich überhaupt nicht kommen. Sneckensköld wolle die Sache in die Länge ziehen, bis er von seinen Kreaturen vom Lande die nötigen Daten über die Rentabilität der Güter bekomme, worauf er dann seine weiteren Schritte gründen wolle. Die Kommission dagegen habe keine eigenen Daten. — Weiter habe Sneckensköld bei der Post verboten, die für die Kommission an den verstorbenen Renfeld adressierten Briefe an Bossart auszuliefern, welcher jetzt tatsächlich die Stelle des Leiters der Kommission vertrete. Solches verursache grosse Konfusion bei der Arbeit. (Ibidem, Bossart an Lichten, den 4. Mai 1683.)

Sneckensköld andererseits beschuldigte Bossart ähnlicher Arbeitsverhinderungen (vgl. KA Briefe an das Kammerkollegium, Sneckensköld an das Kammerkollegium, den 16. Febr. 1683).

nicht wundern, wenn die Arbeit der livländischen Reduktionskommission in Reduzierungs- und Verpachtungsangelegenheiten in den folgenden Jahren nur verhältnissmässig sehr geringe Resultate ergab. Im Jahre 1681 brachten die reduzierten Starosteien eine Summe von 177.600 Silbertalern ein ¹⁾.

Neu wurden im Jahre 1682 die Güterkomplexe Kaster-Aya und Sesswegen reduziert, die zusammen 4142,45 Reichstaler einbrachten. Sonst veränderten sich die Kronseinkünfte aus den verpachteten Gütern nur insofern, als die Rückgabe der unter den Starosteien liegenden adligen Güter die Pachtsumme verminderte ²⁾, oder neue Kalkulationen eine Erhöhung oder Herabsetzung der Pachtsumme verursachten ³⁾. Die Einkünfte aus den früher im Besitz von Riga gewesenen Starosteien blieben aus, da diese der Stadt zurückgegeben wurden ⁴⁾. Odenpäh bezahlte nichts, da der Possessor sich auf eine Liquidierung berufen hatte ⁵⁾. So verminderten sich die Einkünfte der Krongüter im Jahre 1682 auf 169.743, 11¹/₅ Silbertaler, davon waren aber 8.284,16 Silbertaler als die Rente der in dem folgenden Jahre reduzierten Güter für das Jahr 1681 bezahlt worden. Also belief sich der Reinertrag der reduzierten Güter für 1682 auf 161.458, 27¹/₅ Silbertaler ⁶⁾.

Durch den Reichstagsbeschluss von 1683 wurde dem König die absolute Disposition über solche Donationen überlassen, die in schwedischer Zeit verliehen worden waren ⁷⁾. Da alle Donationen an den schwedischen Hochadel von schwedischen Königen

1) DZA livl. Generalgouvernements-Archiv XXII 49, Journal, Nr. 323 und XXII 100, Spezialrechnungen des livl. Generalgouvernements, S. 1230—1238. In der Totalsumme ist die Pachtsumme für Techelfer abgezogen.

2) Die Pachtsumme für Ronneburg-Smilten-Serben wurde von 5600 RT. auf 4900 herabgesetzt; für Rujen wurde sie von 2800 auf 2200 vermindert, für Karkus von 7200 auf 5100, für das Bistum von 19000 auf 13000, für Segewold von 1750 auf 1600 Reichstaler (vgl. DZA livl. Generalgouvernements-Archiv XXII 49, Journal für 1681, Nr. 323 und XXII 50, Journal für 1682, Nr. 323).

3) Ibidem. Lais zahlte 1682 statt 5200 RT. — 6000 RT., Rappin statt 4800 RT. — 5000 RT.; die Rente von Kokenkau in der Grafschaft Pernau wurde von 2400 RT. auf 600 RT. vermindert. (Ibidem XXII 100, Spezialrechnungen für 1681, S. 1230—1238 und XXII 101, Spezialrechnungen für 1682, S. 1175 ff. Vgl. auch SRA Reichsregistratur, an Sneckensköld und Renfeld, den 7. Aug. 1682.)

4) Ibidem; Lemsal und Neuermühlen zahlten 1681 2200 Reichstaler.

5) DZA Generalgouvernements-Archiv XXII 101, Spezialrechnungen für 1682, S. 1177.

6) Ibidem. XXII 50, Journal für 1682, Nr. 323.

7) Vgl. unten Kapitel VII.

vergeben worden waren¹⁾, konnte der König, wenn es ihm beliebte, den ganzen Grundbesitz des schwedischen Hochadels einziehen, soweit er nicht durch Kauf oder sonst *titulo oneroso* erworben war. Bald nach dem Reichstagsbeschlusse vom 19. Januar 1683 erging an die schwedische Reduktionskommission der Befehl, dass alle unter livländischen Starosteien gelegenen adligen Güter als Zugehörigkeiten der Starosteien reduziert werden sollten, ungeachtet dessen, dass sie nach dem Reichstagsbeschluss von 1680 als frei erkannt worden waren²⁾. Die schwedische Reduktionskommission teilte diesen Beschluss Lichten mit, mit dem Ersuchen, dass letzterer zu seiner Exekution schreite³⁾. Der livländischen Kommission fiel nun die Aufgabe zu, ihre im vorigen Jahre getane Arbeit, die hauptsächlich in der Rückerstattung der adligen Appertinenzien der Starosteien bestand, rückgängig zu machen. Die als frei erkannten adligen Güter unter den Starosteien mussten von neuem reduziert werden, insofern der König nicht durch spezielle Briefe den Possessoren den meist lebenslänglichen Besitz der Güter zusicherte⁴⁾. Hauptsächlich dadurch ist auch der Zuwachs der Reduktionseinkünfte zu

1) Manche kleine Güter, deren Donation in ältere Zeiten zurückzuführen ist, hatte der schwedische Adel durch Heirat mit den Töchtern des livländischen Kleinadels erworben. Vgl. Exkurs und Beilagen.

2) SRA Reichsregistratur, an die schwedische Reduktionskommission, den 19. Jan. 1683.

3) LRA aus d. Archiv der Ökonomeverwaltung, Reduktion der Privatgüter II, die schwed. Reduktionskommission an Lichten, den 22. Jan. 1683. Den 9. Febr. 1683 wurde eine Ausnahme für solche Güter gemacht, die Karl XI. selbst vergeben hatte und deren Reduktion der persönlichen Entscheidung des Königs unterworfen werden sollte (vgl. SRA Reichsregistratur, an die schwed. Reduktionskommission). Auch diese Verordnung wurde Lichten mitgeteilt (LRA aus d. Archiv der Ökonomeverwaltung, Reduktion der Privatgüter II, die schwedische Reduktionskommission an Lichten, den 27. Febr. 1683).

4) So geschah es mit den adligen Gütern Aya, Wendohof und Meckshof unter Kaster, die an Gustav Oxenstierna und seinen älteren Sohn auf Lebenszeit verliehen wurden (KA Registratur des Kammerkollegiums, an Lichten und Chr. Horn, den 14. Nov. 1683).

Eine Hälfte des adligen Gutes Serben bekamen die Erben des Grafen Svante Banér auf Lebenszeit (SRA Reichsregistratur, an Sneckensköld, den 14. Dez. 1683).

Carl Oxenstierna und seine Gattin Beata de la Gardie erhielten eine Reihe adliger Güter unter dem Bistum wiederum auf Lebenszeit (KA Registratur des Kammerkollegiums, an Chr. Horn, den 15. Febr. 1684), ebenso Gustav Kruus Teile von Karkus und Rujen (ibidem, an Chr. Horn, den 9. Febr. 1684).

erklären, den das Jahr 1683 im Vergleich mit dem vorhergehenden Jahre aufweist¹⁾. Neu reduziert wurden nur Sparenhof und Sundemoise, welche zusammen 500 Reichstaler einbrachten, sowie Sagnitz, das jedoch nur die Rente für 1681 und 1682 bezahlte, dann aber zum Teil auf Lebzeit wieder vergeben wurde²⁾. Im Jahre 1683 kam an Reduktionseinkünften ein für die früheren Jahre 9140 Silbertaler und als Rente für 1683—186.738, 5 ¹³/₁₅ Silbertaler, zusammen also 195.878, 5 ¹³/₁₅ Silbertaler³⁾.

In der Mitte des Jahres 1683 entstand in den eigentlichen Reduktionsarbeiten in Livland eine Pause von ungefähr einem Jahr. Ende Mai oder Anfang Juli 1682 reiste, wie Bossart schreibt⁴⁾, der Ökonomiestatthalter Sneckensköld nach Stockholm, um Massnahmen zu ergreifen, damit die livländische Kommission als ganz unnütz und viele Kosten verursachend aufgehoben werde. Ihm folgte bald, mit der Erlaubnis und auf den Befehl des Königs⁵⁾, Gilles Bossart, das einzige eigentliche Mitglied der livländischen Kommission, das, abgesehen von den Beamten, in Riga weilte. Faktisch hatte damit auch die livländische Kommission in Riga ihr Ende gefunden. Als alleinige Obrigkeit blieb im Lande der Generalgouverneur. Auf dessen Anfrage, wie es mit der Exekution der Beschlüsse der schwedischen Reduktionskommis-

1) Das Bistum zahlte jetzt nicht 13000 RT., wie im vorhergehenden Jahre, sondern 19600 RT.; die Vergrößerung der Rente im Vergleich mit 1681 ist auf eine falsche Kalkulation, die damals gemacht worden war, zurückzuführen.

Rujen gab statt 2200 RT. jetzt 2400 RT., wobei noch eine Verminderung der Pachtsumme wegen einer zu hohen Berechnung, die 1681 stattgefunden hatte, einbegriffen ist (vgl. SRA Reichsregistratur, an Sneckensköld, den 3. Oktober 1683). Die Pacht von Karkus stieg von 4900 auf 7200 RT.; Allasch, welches im vorhergehenden Jahre dem Besitzer zurückgegeben worden war, gab nun wieder 800 Reichstaler. Einige kleinere Verminderungen kommen auf Kosten der Kastarschen (von 1500 auf 900 RT.) und Lemburgschen Arrende (von 750 auf 670 RT.). Vgl. DZA livl. Generalgouvernements-Archiv XXII 50, Journal für 1682, Nr. 323, und ibidem XXII 51, Journal für 1683, Nr. 206.

2) Ibidem, sowie XXII 102, Spezialrechnungen für 1683, S. 694 ff. (vgl. auch SRA Reichsregistratur, an Gr. Lewenhaupt, den 21. Dez. 1683).

3) DZA livl. Generalgouvernements-Archiv XXII 51, Journal für 1683, Nr. 206 und XXII 102, Spezialrechnungen, S. 684 ff.

4) SRA Lichtons Sammlung, Bossart an Lichten, den 15. Mai 1683. Den 15. Juni 1683 kann Bossart schon berichten, dass Sneckensköld abgereist sei (ibidem).

5) Ibidem, Bossart an Lichten, den 9. Juli 1683. Bossart werde abreisen, sobald er ein Fahrzeug auftreibe. Es sei dies sein letzter Brief, welchen er aus Riga an Lichten schreibe.

sion zu halten sei¹⁾, wurde vom König geantwortet, dass bis auf weiteres mit der Einziehung der Güter gewartet werden solle²⁾. Die Reduktionsarbeiten wurden erst im Sommer 1684 von neuem begonnen, als Sneckensköld und der vormalige Sekretär der Rigaschen livländischen Reduktionskommission M. v. Strokirch mit neuen Vollmachten nach Livland kamen³⁾.

Es ist nun ganz verständlich, dass der geringe Zuwachs des reduzierten Areals in der Zeitspanne von 1682 bis Mitte des Sommers 1684 nicht ermöglichte, den livländischen Adel für die Reduktion durch zielbewusste Verteilung von Pachtungen zu gewinnen. Nur ganz wenige Güter waren neu reduziert worden. Wenn auch eine Starostei, z. B. Lais, dem früheren Pächter entzogen worden war⁴⁾, so musste bei der neuen Verpachtung ein Teil der Starostei denjenigen zur Pacht gegeben werden, die durch die Zurückgabe der adligen Appertinenzien der Starosteien ihrer früheren Pacht verlustig gegangen waren, und es ist sehr möglich, dass bei den neureduzierten Gütern dasselbe geschah. Als aber 1683 die adligen Güter unter den Starosteien wieder eingezogen worden waren, wurden sie an dieselben Personen verpachtet, die sie schon 1681 zusammen mit der Starostei innegehabt hatten⁵⁾, nur dass ihre Pachtsumme entsprechend höher fixiert wurde. Ausserdem waren die Verpachtungen über einen so grossen Zeitraum zerstreut, dass sie auch im besten Falle dadurch ihre Wirkung als politisches Werkzeug eingebüsst hätten.

Der im Jahre 1682 gehegte Plan, die Verpachtungen ganz aufzuheben, war der letzte Schritt in der Politik Karls XI., mittels Verteilung der Pachtungen Livland zur Einwilligung in die Reduktion

1) DZA livl. Generalgouvernements-Archiv IV 23-a, Horns Memorial an den König, den 18. Mai 1683, § 8 (Konzept). Das Memorial wurde noch vor Bossarts Abschied mit Sneckensköld abgesandt. Weil die livländische Kommission noch im Lande sei, erbittet der Generalgouverneur die Resolution des Königs, „ob die Exekution (der Beschlüsse der schwedischen Reduktionskommission) *immediate* vor dem kgl. Generalgouvernement, oder vor der Kommission geschehen solle“.

2) SRA Reichsregistratur, Resolution über einige Punkte das Generalgouvernement Livland betreffend, den 17. August 1683.

3) Vgl Kapitel VII.

4) Vgl. oben S. 217, Anm. 1.; auch DZA livl. Generalgouvernements-Archiv XXII 50, Journal für 1682.

5) Vgl. DZA livl. Generalgouvernements-Archiv XXII 51, Journal für 1683.

zu bestimmen. Erst später, als die Reduktion an den echtlivländischen Gütern schon gewaltsam durchgeführt war, lebte diese Politik in neuer Gestalt wieder auf, wo der König den Versuch machte sich mit dem Adel auszusöhnen, indem er den früheren Besitzern der Güter dieselben zu ewiger Pacht überliess, wobei auch ein Drittel der Pachtsumme erlassen wurde.

VI. Kapitel.

Die livländische Gesandtschaft bei Karl XI. 1681. — Besitztitelrevision in Livland 1681/82.

Mit der Wahrscheinlichkeit, dass der livländische Landtag die Reduktionsproposition verwerfen werde, hatte Karl XI. schon bei der Abfassung von Lichtons letzter Instruktion gerechnet. Falls der Landtag in der Reduktionsangelegenheit den königlichen Wünschen gegenüber kein Entgegenkommen zeige, sollte Lichten deklarieren, dass er die Reduktion, ohne Rücksicht auf die Einwilligung des Adels, *per modum mandati*, nur auf das Recht des Königs sich stützend, durchführen werde.

Lichten hatte es getan. Als nun der Landtag, ohne dass ein Vergleich in der Reduktionsfrage zustande gekommen wäre, auseinandergegangen war, stand er vor der Aufgabe, seine Drohungen zu verwirklichen.

Aber jetzt, wo die Verhältnisse einigermaßen klar waren, wo die Livländer ihren Widerwillen gegen die Reduktion kundgetan hatten, wo es in der schwierigen Sache zu Taten kommen musste, geriet Lichten in Zweifel. Die Schwierigkeiten einer Reduktion *per modum mandati* standen ihm jetzt klar vor Augen, besonders da man mit der allgemeinen Verwirrung bekannt war, welche die Reduktion der hochadligen Starosteien mit sich gebracht hatte.

Hier hatte man die Erfahrung gemacht, welche Schwierigkeiten bei der Entgegennahme der Güter von seiten der Krone und bei der Regelung des Haushalts der neuen Domänen durch den Widerwillen der ihre Güter nutzniessenden Gutsbesitzer und der von ihnen abhängigen Gutsbeamten, Pächter usw. entstanden waren. Bei der allgemeinen Verwirrung, welche durch die Unsicherheit der Besitzverhältnisse bedingt war, versuchte ein jeder diese Zeit auszunutzen ¹⁾. Nicht nur wurde von den

1) LRA aus d. Archiv der Ökonomeverwaltung, Reduktion der Privatgüter I, Sneckenskölds Relation an die livl. Reduktionskommission, den 29. Juni 1681.

früheren Besitzern der Güter der Versuch gemacht, die Restanzen der Bauernschulden aus früheren Jahren einzutreiben, wodurch die Bauern ruiniert wurden¹⁾, sondern die früheren Gutsbesitzer führten auch die der Krone zufallenden Montierungen²⁾ der Reiter fort, die ein jedes Rittergut für den Kriegsfall unterhalten sollte, wodurch die ganze Reiterverpflegung in Verwirrung geriet, weil die Pächter nicht gleich neue Montierungen anschaffen wollten und konnten³⁾. Es kam auch vor, dass die ehemaligen Possessoren der Güter ihr Vieh, welches sie gegen Bezahlung den neuen Pächtern der Krongüter abzutreten verpflichtet waren, fortreiben liessen, und dadurch das Eingreifen des Generalgouvernements verursachten, damit die Güter nicht aus Mangel an nötigem lebendem Inventar un bebaut blieben und die Krone dadurch Schaden erlitt⁴⁾.

Aber es brachte die Reduktion auch solche Schwierigkeiten mit sich, die nicht direkt durch die ehemaligen Gutsbesitzer verursacht wurden. Im Sommer 1681 bekam Sneckensköld „fast jeden Tag mehrere Briefe“ darüber, dass die Besitzer der kleinen adligen Güter, die an die der Krone zugefallenen Starosteien grenzten, den jetzigen Moment für die richtige Zeit hielten, wo sie ihre alten Grenzstreitigkeiten nach eigenem Gutdünken schlichteten, oder auch sonst ihr Areal auf Kosten der Krone vergrössern konnten⁵⁾. Die Plakate des Generalgouvernements, durch die das Eintreiben der Bauernschulden für die Jahre vor 1680 verboten wurde⁶⁾, brachten auch die Bauern in Aufregung. Der Befehl wurde missverstanden. Im Bistum Wolmar-Wenden verweigerten die Bauern auch die Bezahlung der Abgaben von 1680 an den früheren Besitzer Carl Oxenstierna, auf welche dieser das vollkommene

1) SRA Lichtons Sammlung, Sneckensköld an Lichten, den 24. März 1681; auch an E. Lindsköld (SRA Briefe an Kanzleibeamte 9 b), den 25. Juli 1681.

2) DZA livl. Generalgouvernements-Archiv V 14, Karl XI. an Chr. Horn, den 23. Febr. 1682.

3) SRA Livonica 124, Sneckenskölds Memorial an Lichten, den 3. April 1681.

4) LRA aus d. Archiv d. Ökonomieverwaltung, Missiv der livl. Reduktionskommission an H. v. Fersen, den 14. Sept. 1681. Es handelt sich um den Fall mit der Gräfin Wasaborg. Vgl. auch Carlson III, S. 279, Anm. 2.

5) SRA Briefe an Kanzleibeamte 9 b, Sneckensköld an E. Lindsköld, den 1. Juni 1681.

6) Vgl. oben S. 212.

Recht besass¹⁾. Unklare Gerüchte, die in der Bauernschaft über die durch die Reduktion bedingten Veränderungen sowieso entstehen mussten, konnten durch die Böswilligkeit der früheren Herrschaften in falsche Bahnen geleitet werden und die zum Gedeihen der Wirtschaft des Landes notwendige Ruhe stören. So hatte der „contente Adel“ in Livland, welcher die Bauernbefreiung nach dem dritten Punkt der königlichen Proposition auf dem Landtage befürchtete, noch vor Lichtons Ankunft in Riga das Gerücht unter den Bauern ausgesprengt, dass in Livland jetzt jährliche Rekrutenausschreibungen vorgenommen werden sollten. Die Bauern gerieten dadurch in so grosse Konfusion, dass Lichten gezwungen war, durch Priester und Landmesser ihnen zu erklären, in den der Krone zufallenden Gütern werde ihnen kein neuer Zwang auferlegt, eher aber der alte Zwang erleichtert werden²⁾.

Die eingezogenen Güter konnten der Krone ihre Einkünfte nur dann richtig liefern, wenn die Verwaltung der neuen Domänen gehörig geordnet worden war. Vorläufig dachte man an eine Erzielung von Einkünften durch Verpachtung solcher Güter an verschiedene Privatpersonen. Um der Krone die den Einkünften eines jeden Gutes entsprechende Pachtsumme zu sichern, mussten die Einkünfte der Güter festgestellt und fixiert werden. Es hing in sehr hohem Masse von den früheren Eigentümern der Güter oder deren Bedienten oder Pächtern ab, wie schnell und präzise die nötigen Daten über die bäuerlichen Abgaben (Wackenbücher usw.) und über die Erträge der Hoflagen zu beschaffen waren. Die Arbeit Sneckenskölds, der vor der Ankunft der livländischen Kommission solche Daten zu sammeln hatte, war äusserst schwierig.

Sneckensköld war genötigt die Daten „aus falschen und malcontenten Händen“ entgegenzunehmen, bei einem Zustande,

1) DZA livl. Generalgouvernements-Archiv IV 11, das Kammerkollegium an Chr. Horn, den 9. Jan. 1682.

2) SRA Briefe an Kanzleibeamte 9 b, Lichten an E. Lindsköld, den 4. Okt. 1681. In Estland wurde um diese Zeit eine neue Ausschreibung von Rekruten geplant. Lichten befürchtet, dass wenn eine solche wirklich zur Tat werde, wohl kein Bauer mehr im Lande bleiben würde. Die Esten würden nach Russland, die Letten nach Polen entfliehen. Es wäre Wasser auf die Mühle des Adels, welcher fürchte, dass seine Bauern gegen ihn rebellisch werden, wenn die Kronbauern der Sklaverei entschlüpfen.

wo allenthalben der Hass und Widerwille der Herren und Bedienten hervortrat, welche die Veränderungen „mit scheelen Augen ansahen“, und soviel sie konnten, teils aus Verdruss, teils in der Hoffnung ihre Güter zurückzugewinnen, ihm, was sie konnten, gern vorenthielten, und nur solche Daten lieferten, die ihnen gefielen¹⁾. Nicht nur waren in den Angaben über manche Starosteien die Wackenbücher und Einkünfte von mehreren Dörfern „aus Erreur oder Treulosigkeit“ der vorigen Herrschaftsbedienten gänzlich ausgelassen worden²⁾, es kam auch vor, dass die Pächter der vormaligen Gutsbesitzer, ungeachtet der wiederholten Forderungen der Reduktionskommission, die nötigen Daten überhaupt zu schicken verweigerten, da sie fürchteten, dass sie sich dadurch mit dem Possessor des Gutes, für den Fall, dass die Reduktion das Gut nicht treffe, verfeinden würden³⁾.

Infolge der Unzulänglichkeit der so erhaltenen Daten konnten die Pachtsummen der zu verpachtenden Güter nur provisorisch festgestellt, die Pachtkontrakte nur bis auf weitere Ratifikation abgeschlossen werden, mit der ausdrücklichen Klausel, dass, wenn durch eine allgemeine Landmessung und Revision, oder sonst zum Vorschein komme, dass die Pachtsumme zu niedrig taxiert worden sei, eine Veränderung der Pachtsumme zugunsten der Krone vorbehalten werde⁴⁾. Vorläufig aber hatten mehrere Starosteien falsche Wackenbücher eingeliefert, und dadurch wurde die Reduktionskommission verleitet Pachtkontrakte zu schließen, die für die Krone weniger vorteilhaft waren, als sie dann gewesen wären, wenn die Kommission richtige Bücher zur Hand gehabt hätte⁵⁾. Die falschen und unvorteilhaften Pachtsummen konnten wohl in einigen Jahren korrigiert werden, aber bis dahin hatte die Krone die durch die falsche Taxierung verursachten

1) SRA Lichtons Sammlung, Sneckensköld an Lichten, den 19. April 1682.

2) Ibidem. Dies bezieht sich auf den Fall Oberpahlen und Lais. Da Sneckensköld hier beschuldigt wurde, dass er selbst, im Einverständnis mit dem Pächter, die Einkünfte der Dörfer verheimlicht habe, kann diesem Beispiel nicht ohne weiteres Glauben geschenkt werden. Aber wenn die Daten über die Güter überall korrekt eingelaufen wären, hätte Sneckensköld doch nicht die Möglichkeit gehabt, die Schuld auf die Bedienten der vorigen Herrschaften abzuwälzen.

3) LRA aus d. Archiv der Ökonomieverwaltung, Missiv der livl. Reduktionskommission an R. Elswichshausen (Konzept), den 23. Aug. 1681.

4) Vgl. oben S. 237.

5) Vgl. SRA Reichsregistratur, Instruktion für Lichten, den 7. Juli 1682.

Verluste zu tragen. Von der endgültigen Regelung der Domänenverwaltung und schliesslich auch der Reichsfinanzen, selbst im Verlauf mehrerer Jahre, konnte keine Rede sein.

Solange die Übergangszeit mit ihren nicht endgültig zwischen der Krone und ihren Pächtern fixierten Verhältnissen dauerte, konnte man auch an keine feste Regelung der Beziehungen zwischen den Kronpächtern und den Bauern denken. Die allgemeine Verwirrung und Unsicherheit in den Daten, welche die Reduktionskommission über die althergebrachten Gerechtigkeiten und Arbeitsleistungen der neuen Kronbauern erhalten hatte, erschwerte die Kontrolle des Statthalters über die Pächter und über die Erfüllung der Pachtkontrakte. Den Pächtern war es nicht nur möglich, von den Bauern die in den Pachtkontrakten nicht vorgesehenen gewohnheitsmässigen Abgaben einzutreiben, sondern auch darüber hinauszugehen. Die Klagen der Bauern, dass sie von den Pächtern schlimmer belästigt würden, als dies bei ihren früheren Herrschaften der Fall gewesen sei, sind in jener Zeit gar nicht selten¹⁾. Allmählich konnte eine solche Misswirtschaft die Bauern ökonomisch ruinieren, sie zur Flucht veranlassen und den Wert des Krongutes merklich vermindern, wenn nicht von oben zu rechter Zeit eingegriffen wurde.

Alles dieses weist darauf hin, wie notwendig eine allgemeine Grundrevision auch vom Standpunkt der zweckmässigen Verwaltung der neuen Domänen war; aber es ist nicht zu leugnen, dass, falls die Reduktionsbehörden in Livland gleich ganz sichere Daten aus den Wackenbüchern und andere Angaben über die üblichen Gerechtigkeiten und Arbeitsleistungen der Bauern bekommen hätten, die Sache sich vorläufig ohne grössere Wirren und Missbräuche hätte schlichten lassen.

Es ist natürlich nicht denkbar, dass, falls die Reduktion der echtlivländischen Güter mit freiwilligem Konsens der livländischen Ritter- und Landschaft hätte vorgenommen werden können, alle diese Schwierigkeiten vermieden worden wären; dass die Besitzer der reduziblen Güter diese ohne Murren abgegeben und der Reduktionskommission in allem Nötigen willig zu Dienst gewesen wären. Aber es war vorauszusehen, dass eine Reduk-

1) Vgl. SRA Reichsregistratur, an Sneckensköld, den 16. Sept. 1684, betreffend die Oberpahlenschen Bauern; *ibidem*, von demselben Datum, einen Haufen Bauernklagen betreffend; auch SRA Lichtons Sammlung, Bossart an Lichten, den 24. Okt. 1682.

tion *per modum mandati* an den echtlivländischen Gütern viel schwerer durchzuführen war, als an den grossen schwedischen Starosteien, deren Besitzer selbst in Schweden lebten und einen Rückhalt weder bei einem grossen Teile des schwedischen Adels, noch beim livländischen Adel besaßen.

Ein Ausweg, eine Reduktion mit Einwilligung der Livländer selbst, musste um so wünschenswerter sein, als neben den direkten grösseren Schwierigkeiten, die mit einer Reduktion *per modum mandati* verbunden waren, auch andere missliebige Folgen vermieden worden wären. Der unangenehme Schein vor dem Auslande durfte nicht unterschätzt werden ¹⁾, ebenso die Gefahr, dass der durch die Reduktion gereizte Adel sich mit auswärtigen Potentaten in Intrigen gegen seinen König einlassen werde. Livland war eine Grenzprovinz, und mit der Gesinnung des einheimischen Adels musste der König rechnen.

Wir haben gesehen, dass die Aufregung, welche in Livland entstand, sobald der Reichstagsbeschluss von 1680 bekannt wurde, sich einigermaßen legte, als der Generalgouverneur Horn und Sneckensköld in Wolmar im Namen des Königs versprochen hatten, die Reduktionsfrage, soweit sie die echtlivländischen Güter betreffe, dem Landtage zu übergeben ²⁾. Die Art, wie die Frage auf dem Landtage behandelt wurde, konnte auf den livländischen Adel keineswegs beruhigend wirken. Wie die Stimmung der livländischen Landsassen nach dem Landtage sich ausgebildet hatte, darüber schreibt Lichten folgendes: „Wie man eben bemerken kann, sind die Gemüter ganz wie kommoviert und schwanken zwischen Furcht und Hoffnung, und wenn auch bei solcher Lage der Dinge nichts anderes zu bemerken ist, als dass jeder seine Pflicht erfüllt, weiss man dennoch nicht, wie sich die Angelegenheit dann entwickeln wird, wenn das Gefürchtete zur Tatsache geworden und jede Hoffnung entschwunden sein wird“ ³⁾.

Was man aber in einem solchen Fall zu befürchten hatte, das zeigt folgende Szene. Während des Landtags hatte der Gouverneur Hans von Fersen den Generalgouverneur Christer Horn und sämtliche Landräte zu Gaste geladen. Nach dem Mittag-

1) Vgl. oben S. 128.

2) Vgl. oben S. 139 f.

3) SRA Livonica 134, Lichten an den König, den 12. Aug. 1681.

essen, als alle halbbetrunken waren, erschien dort auch der Admiral Hans Wachtmeister. Wachtmeister geriet mit den Landräten sogleich in heftige Debatten über die Reduktion, zuletzt aber in einen Streit mit dem Obersten von Pahlen, wobei der letztere drohte: „wenn der König die Reduktion hierzulande fortsetzen wolle, würden er und seine Mitbrüder sich einen anderen Schutzherrn suchen, seien es auch die Moskowiter“¹⁾. Pahlens Drohung war natürlich in halbbetrunkenem Zustand ausgestossen, aber sie zeigt, wie weit sich die Livländer in ihren Gedanken schon gewagt hatten. Obwohl es von solchen vereinzelt ausgestossenen Drohungen zu gemeinsamen Taten noch ein sehr grosser Schritt war, ist doch auch klar, dass solchen Befürchtungen nur dann vollkommen der Boden genommen werden konnte, wenn man zur Durchführung der Reduktion einen anderen als den gewaltsamen Weg suchte.

Wie schon gesagt, hatte man auf dem Landtag die Möglichkeit besprochen, ob man nicht zur Vermeidung der drohenden Reduktion dem Könige eine grosse ausserordentliche Kontribution bewilligen solle, so gross, dass er damit die durch Kauf oder Pfand besessenen Starosteien des schwedischen Adels auslösen konnte, zu welcher Forderung dieser nach dem Reichstagsbeschluss das Recht hatte. Aus dieser Kombination war aber nichts geworden, weil die Ritter- und Landschaft dadurch das Recht des Königs zur Reduktion *per modum mandati* anzuerkennen fürchtete und sich auch sonst unter sich nicht einigen konnte²⁾. Obwohl also die livländische Ritter- und Landschaft nicht gesonnen war für die Reduktion etwas als Ersatz dem Könige anzubieten, hatte der Landtag doch bei seinen die Reduktion verwerfenden Antworten mehrfach die Phrase gebraucht, dass er die Reduktion wohl nicht bewilligen könne, sonst aber nach äusserstem Vermögen „dem König unter die Arme fassen wolle“³⁾.

Lichten machte einen grossen Fehler, indem er diese Phrasen als eine Andeutung auffasste, dass der Landtag gegen die Befreiung der echtlivländischen Güter doch bereit sei eine be-

1) SRA Briefe an Kanzleibeamte 9 b, Lichten an E. Lindsköld, vor Ostern 1682.

2) SRA Livonica 134, Lichten an den König, den 9. Aug. 1681; vgl. auch oben S. 206.

3) Vgl. Schirren, Recesse, S. 41.

sondere Kontribution zu bewilligen. Dass der Adel nicht selbst mit einem solchen Vorschlag aktiv hervorgetreten war, rührte nach Lichtons Meinung davon her, dass er dadurch den Anschein zu erwecken fürchtete, er wäre der Reduktion unterworfen und böte solches an, um sich von der letzteren loszukaufen. In Ermangelung von bestimmten Ordres konnte Lichten nicht selbst dem Landtage ähnliches proponieren ¹⁾. Infolgedessen aber, „dass der Adel sowohl in der zuletzt eingereichten Erklärung ²⁾, als auch in anderer Weise zu verstehen gebe, dass er dem König nach allen Möglichkeiten auf andere Weise unter die Arme greifen wolle, wenn er von der Reduktion befreit werden könnte“ ³⁾, kam Lichten auf den Gedanken, dass die am 3. September 1681 aus Riga zum König abgereiste Gesandtschaft der livländischen Ritter- und Landschaft ⁴⁾ die Vollmacht und Absicht habe, mit Karl XI. in dieser Richtung zu verhandeln.

Angesichts dessen, dass durch einen Vergleich mit dem livländischen Adel alle die Schwierigkeiten wegfallen mussten, die eine gewaltsame Reduktion der echtlivländischen Güter mit sich gebracht hätte, kam Lichten auf folgende Gedanken, die er Karl XI. zur Stellungnahme mitteilte.

Da Lichten dem livländischen Adel schon zu verstehen gegeben habe, dass er seinen Instruktionen folgen und, da der Landtag die Reduktionsbewilligung nicht gegeben, die Reduktion *per modum mandati* durchführen werde, so wolle er auch mit der Einforderung der Besitztitel den Anfang machen. Auf diese Weise würde nicht der Anschein erweckt werden, als ob durch den bezüglich der Reduktionsbewilligung fruchtlosen Verlauf des Landtags das Reduktionswerk gehemmt wäre ⁵⁾.

Offenbar hat Lichten dabei an die Möglichkeit gedacht, dass, falls die Reduktion schliesslich doch durchgeführt werden müsse, die Zeit nicht unnütz verloren sei, hauptsächlich aber wohl daran, dass die Verhandlungen mit der livländischen Deputation in Stockholm nur in dem Falle zu positiven Resultaten führen konnten, wenn die Reduktionsgefahr bestehen blieb.

1) SRA Livonica 134, Lichten an den König, den 9. Aug. 1681.

2) Lichten meint hier die Antwortschrift des Adels vom 11. Aug. 1681; Schirren, Recesse, S. 39 ff.

3) SRA Livonica 134, Lichten an den König, den 12. August 1681.

4) Vgl. das Diarium der Gesandtschaft von 1681/82.

5) SRA Livonica 134, Lichten an den König, den 12. Aug. 1681.

Wenn die Besitztitelrevision durchgeführt sei, könne man nach dieser wie auch nach früheren Revisionen die Natur der einzelnen Güter feststellen und nachsehen, welche Güter nach den Lichten gegebenen Instruktionen der Reduktion unterliegen. Bevor man aber mit der wirklichen Einziehung der Güter beginne, müsse man wissen, wieviel die echtlivländische Reduktion der Krone einbringen werde. Lichten bittet deswegen den König, dass er mit der endgültigen Entscheidung so lange warten möge, bis ihm das Verzeichnis der Güter zugesandt sei, welche unter die Reduktion fallen.

Nach dem letzteren habe dann der König die Möglichkeit zu sehen, inwieweit der durch die Reduktion zu erreichende Nutzen die Schwierigkeiten überwiege, welche durch eine Einziehung der Güter *per modum mandati* entstehen würden. Man könne dann auch feststellen, ob man denselben Nutzen nicht auf einem anderen, „gesetzlicheren“ Wege erreichen könne, indem man sich mit dem livländischen Adel über eine Kontribution einige, die, wie Lichten glaubte, die Deputation vorzuschlagen hatte¹⁾.

Die Antwort Karls XI. auf Lichtons Relation und diesen Vorschlag erfolgte den 11. September 1681. Obwohl der König es für sehr wichtig angesehen hatte, dass man von dem Landtage die Reduktionsbewilligung erhalte, so hatte er doch auch schon vor dem Landtag mit dessen Misslingen gerechnet. Lichten war bei den Verhandlungen mit dem Landtag strikt seinen Instruktionen gefolgt, und man konnte für den Ausgang, welchen diese Verhandlungen gefunden hatten, Lichten auch bei dem besten Willen nicht verantwortlich machen. Es blieb also Karl XI. nichts übrig, als Lichtons Handlungen gutzuheissen und ihm für seinen Eifer und Fleiss den verdienten Dank auszusprechen.

Was Lichtons Vorschläge über das künftige Verhalten bezüglich der echtlivländischen Reduktionsfrage betraf, so wollte der König abwarten, was die inzwischen schon in Stockholm angelangte²⁾ livländische Deputation vorbringen werde.

1) SRA Livonica 134, Lichten an den König, den 12. Aug. 1681.

2) Vgl. das Diarium der livl. Gesandtschaft von 1681/82. Die Deputation langte am 11. Sept. 1681 in Stockholm an und hatte ihre erste Audienz am 13. Sept. 1681. Dass der Brief Karls XI. an Lichten vom 11. Sept. 1681 (SRA Reichsregistratur) die Deputation schon vor einigen Tagen in Stockholm ange-

Mittlerweile wurde Lichten anbefohlen, sich einstweilen mit der Reduktion der Rigaschen Stadtgüter zu beschäftigen, ganz wie er vorgeschlagen hatte die livländische Besitztitelrevision durchzuführen und das Verzeichnis der durch die Reduktion heimfallenden echtlivländischen Güter möglichst schnell einzusenden. Und wenn der König von der livländischen Deputation erfahren habe, ob sie etwas weiteres vorzubringen habe, als der Landtag in seiner schriftlichen Erklärung getan hat, und ob die Deputation mit gewissen Kontributionsprojekten hervortreten werde, so werde er dann, wenn von Lichten ein Vorschlag gemacht wird, so resolvieren, „wie er es seinen Intentionen und seinem Recht gemäss befindet“¹⁾.

Was Karl XI. bei den Worten „seinen Intentionen und seinem Recht gemäss“ gedacht hat, ist nicht so ganz klar. Da die livländische Gesandtschaft schliesslich mit keinerlei Offerten hervorgetreten ist, nahm die livländische Reduktion doch einen gewaltsamen Charakter an. Das hat Geschichtsforscher, denen der obenangeführte Brief Karls XI. bekannt war, zu der Annahme geführt, als ob der König das Anerbieten der Livländer, statt der Reduktion eine Kontribution zu bewilligen, als seinen Intentionen und seinem Recht nicht gemäss verworfen habe²⁾. Diese Deutung der königlichen Worte ist vollkommen falsch. Denn erstens ist der livländische Adel nie mit einem Kontributionsanerbieten hervorgetreten. Zweitens aber erlaubt der Verlauf der Verhandlungen der livländischen Deputation in Stockholm 1681/82, welche den obenerwähnten Historikern unbekannt waren, mit Sicherheit zu behaupten, dass Karl XI. ganz im Gegenteil Lichtons Vorschlag auch in diesem Punkte gebilligt hat.

Schon die Tatsache, dass der König die endgültige Resolution über die Durchführung der echtlivländischen Reduktion bis dahin verschob, wo er das erwartete Kontributionsanerbieten des Landtags mit den von der Reduktion zu erhoffenden Einkünften werde vergleichen können, weist darauf hin, dass Karl XI. mit der Möglichkeit rechnete, auf die Reduktion der echtlivländischen Güter überhaupt zu verzichten. Na-

kommen nennt, rührt von der Tatsache her, dass die Deputation widrigen Windes halber sich einige Tage in der Nähe von Stockholm in den Schären aufhielt. Vgl. das Diarium der Gesandtschaft von 1681/82.

1) SRA Reichsregistratur, an Lichten, den 11. Sept. 1681.

2) Vgl. Carlson III, S. 280, und nach ihm Fähræus, S. 243.

türlich konnte der König solches nur in dem Falle tun, wenn das zu erwartende livländische Kontributionsanerbieten einigermaßen den Verlust gedeckt hätte, den der König durch den Wegfall der Reduktion erlitt; oder mit anderen Worten, wenn das Anerbieten der Livländer genügend gross war, um das zu befriedigen, was der König als seinen Intentionen und seinem Recht gemäss ansah. Auch sonst ist die Behauptung, dass Karl XI. eventuell entschlossen war von der echtlivländischen Reduktion abzusehen, nichts Neues. Wir haben schon oben auf die Tatsache aufmerksam gemacht, dass die echtlivländische Reduktion für den König hauptsächlich eine finanzielle Aktion war, nicht aber auf Untergrabung des politischen und ökonomischen Einflusses und der Macht des livländischen Adels abzielte¹⁾. Deswegen hätte er auch den Reduktionsgedanken leicht aufgegeben, im Fall er für die Staatsfinanzen anderswo Ersatz gefunden hätte. Von einem „Wasa-Wittelsbachischen Starrsinn“²⁾, der ohne Rücksicht auf die Folgen die Reduktion in den baltischen Provinzen, koste es was es wolle, durchführen wollte, kann bei Karl XI. keine Rede sein. Wohl aber kann bei dem Könige das folgerichtige Bestreben beobachtet werden, dass neben den grossen Opfern, die dem schwedischen Adel durch die Reduktion auferlegt wurden und die indirekt auch dem echtlivländischen Adel zugute kamen, der letztere ebenfalls seinen Teil tragen sollte. Wie grosses Recht der König hatte solches von den Livländern zu verlangen, mag dahingestellt bleiben. Jedenfalls war Karl XI. entschlossen seine Absicht durchzuführen. Wenn der Beitrag zum Besten der Staatskasse von den Livländern nicht in Form einer Reduktion zu bekommen war, war Karl XI. bereit, ihn auch in Form einer Kontribution zu empfangen.

Der livländischen Ritter- und Landschaft bot sich also wieder eine Gelegenheit, mit dem Könige zu einem Vergleich zu kommen. Wofern der Adel nicht ganz die Absichten des Königs verkannte, war es durch geschickte Verhandlungen und Anerbietungen möglich, den Präzedenzfall der gewaltsamen Reduktion mit ihren Folgen zu vermeiden und sich freiwillig auf eine Kontribution zu einigen. Dass diese Kontribution auch im Vergleich

1) Vgl. oben S. 112 ff.

2) So charakterisiert Karls XI. Reduktionsbestrebungen Nottbeck, S. 89.

mit den anfänglich bescheidenen, dem Landtag von 1681 vorgeschlagenen Reduktionsbedingungen leichter zu tragen war, ist an sich klar. Sicherlich wäre der König mit einer kleineren Summe zufrieden gewesen, als die nach Lichtons Instruktion zu reduzierenden Güter an Totaleinkünften abwarfen. Denn die Ausführung der Reduktion kostete auch etwas, indirekt kamen aber noch die Schwierigkeiten bei derselben und das gute Verhältnis zu dem livländischen Adel in Betracht.

Eine Kontribution wäre auch insofern dem livländischen Adel, mit der Reduktion verglichen, nützlicher gewesen, als sie nicht wie die letztere einzelne Glieder zu schwer getroffen hätte, sondern so auf den ganzen Adel verteilt werden konnte, dass sie keinen über seine Kraft belastete. Der Adel hätte neben dem Pachtbesitz der neuen Krongüter auch seinen alten Grundbesitz unverkürzt genossen.

Wieweit die Livländer diese Gelegenheit benutzen wollten, musste bei den Verhandlungen des Königs mit der livländischen Deputation, welche den 11. September 1681 in Stockholm eingetroffen war¹⁾, zum Vorschein kommen.

Inzwischen, um nicht den Anschein zu erwecken, als ob das Reduktionswerk infolge des ablehnenden Standpunkts des Landtags zum Stillstand gekommen sei, begann Lichten, ohne dass er die Antwort des Königs abgewartet hätte, von den echtlivländischen Gutsbesitzern die Bestizitel ihrer Güter einzufordern. Die Besitztitelrevision sollte die Grundlage liefern, vermittelt deren man bestimmen konnte, welche Güter der Reduktion unterlägen und welche nicht. Es ist selbstverständlich, dass man damit auch die höchste Eile hatte. Falls die livländische Deputation, wie Lichten es erwartete, in Stockholm wirklich konkrete Anerbietungen gemacht hätte, so war zur richtigen Bewertung derselben eine exakte Übersicht vonnöten, wieviel die echtlivländische Reduktion der Krone einbringen würde.

An sich selbst konnte eine Besitztitelrevision jeden Augenblick vorgenommen werden; dazu hatte der König das Recht. An sich hatte eine solche Revision mit der Reduktion nichts zu tun. Solche Revisionen waren auch 1638 und früher

1) Vgl. das Diarium der Gesandtschaft von 1681/82.

vorgenommen worden. Dass aber die jetzige mit der Reduktion in naher Verbindung stand, war allen klar. Die Besitztitelrevision von 1663, die der Viertelsreduktion vorangehen sollte, musste noch allgemein im Gedächtnis sein¹⁾; bei der Zusammenkunft in Wenden, im März 1681, hatte der Generalgouverneur den Adel vertröstet, dass keine indifferente Reduktion ihn treffen solle. Es wurde versprochen die echtlivländische Reduktionsfrage dem Landtage zu übergeben, dort sollten die livländischen Landsassen mit ihren Dokumenten erscheinen und diese zur Feststellung der Reduzierbarkeit der Güter geprüft werden²⁾. In Schweden war um diese Zeit seitens der Reduktionskommission die EINFORDERUNG der Dokumente von den in Livland begüterten Gutsbesitzern aus dem hohen Adel im Gange.

Als nun Lichten an dem Tage vor dem Schlusse des Landtags mit den Landräten und der Ritterschaft, die zu ihm gekommen waren Abschied zu nehmen, eine Unterredung hatte, musste den letzteren klar sein, wohin die Besitztitelrevision zielte. Die schleunige Durchführung der Besitztitelrevision konnte keineswegs im Interesse des Adels stehen. Lichten erinnerte daran, dass die Ritter- und Landschaft in betreff der Revision der Besitztitel und der Produzierung der Dokumente noch nicht völlig Genüge getan habe, und es ist ganz verständlich, dass darauf die Landräte Lichten baten, dass er mit der Produzierung der Dokumente so lange warten möge, „bis solche Reduktion geschehen soll“ Solches konnte Lichten natürlich nicht zulassen und antwortete, dass er in diesem Punkt keine Dilation geben könne³⁾.

Die Sache war also noch nicht erledigt, und man konnte voraussehen, dass es noch langer Verhandlungen bedurfte, bis die Ritterschaft zur sofortigen Produktion der Dokumente bewogen werden konnte. Es kam Lichten ganz unerwartet, dass ihm am folgenden Tage die Möglichkeit genommen wurde, darüber mit dem Landtage noch weiter zu sprechen. Den 16. August dimittierte der Generalgouverneur Chr. Horn den Landtag in ge-

1) Vgl. oben S. 23 f.

2) Dass vorläufig die Entscheidung über die Reduzierbarkeit der echtlivländischen Güter dieser Kommission zugedacht wurde, geht aus SRA Reichsregistratur, Antwort auf Lichtons Memorial, den 19. Mai 1681 hervor (vgl. § 10). Es ist dies die Antwort auf Lichtons Frage, wie er die Bestimmung der Natur der Güter im einzelnen durchführen solle.

3) SRA Livonica 134, Lichten an Karl XI., den 29. August 1681.

wöhnlicher Weise, ohne dass er zuvor mit Lichten darüber gesprochen hätte. Das gab diesem den Anlass, später dem Generalgouverneur Vorwürfe zu machen¹⁾. Jedenfalls war ihm damit die ziemlich problematische Möglichkeit genommen, noch während des Landtags die Gegenwart des Adels in Riga dazu zu benutzen, um die Besitztitelrevision sofort vorzunehmen. Obwohl in den Patenten, mittels deren der Landtag zusammenberufen wurde, auch die Forderung enthalten war, dass die Landsassen die Dokumente über ihre Güter mit sich fertig zum Ausweis haben sollten²⁾, so war es doch sehr fraglich, ob diese willig ihre Besitztitel vorweisen würden, wenn sie überhaupt ihre Dokumente mitgenommen hatten. Christer Horns Beschuldigung, dass Lichten die Möglichkeit verpasst habe, noch während des Landtags mit der Besitztitelrevision zu beginnen³⁾, ist aber nicht berechtigt, weil Lichten am 15. August darüber mit den Landräten gesprochen hatte und auch früher auf dem Landtage mit einer solchen Forderung hervorgetreten war⁴⁾. Durch die Dimittierung des Landtags war Lichten nun genötigt, die livländischen Landsassen von neuem zur Produzierung ihrer Dokumente zusammenzuberufen.

Noch im August 1681 bat Lichten demzufolge den Generalgouverneur, ein Patent zu erlassen, in dem den Landsassen anbefohlen würde, spätestens den 17. September mit ihren Besitztiteln vor der königlichen Kommission zu erscheinen⁵⁾. Aber auch hier hat das Verhalten Christer Horns eine weitere Verzögerung in die Angelegenheit gebracht. Anstatt sofort diesem Wunsche nachzukommen, was seine Pflicht war⁶⁾, liess der Generalgouverneur die in Riga weilenden Landräte zu sich rufen und teilte ihnen die Forderung Lichtons mit.

1) LRA aus d. Archiv d. Ökonomieverwaltung, Protokoll der livländischen Reduktionskommission 1681.

2) Vgl. DZA Livl. Generalgouvernements-Archiv IV 21, Patente vom 4. Mai und 16. Juni 1681 (Konzepte).

3) Vgl. LRA aus d. Archiv d. Ökonomieverwaltung, Reduktion der Privatgüter I, Chr. Horn an Lichten, den 31. August 1681.

4) Vgl. Schirren, Recesse, Lichtons „abermalige Erinnerung“ vom 15. Aug. 1681, Punkt 2, S. 38.

5) Vgl. LRA aus d. Archiv d. Ökonomieverwaltung, Reduktion der Privatgüter I, Chr. Horn an Lichten, den 31. August 1681.

6) Dem Generalgouverneur war anbefohlen, Lichten in allem Nötigen seine „Assistenz“ zu gewähren. (Vgl. SRA Reichsregistratur, an Horn, den 10. Dez. 1680.)

Ob nun die Landräte die Hoffnung hatten, dass es der bald aufbrechenden Deputation gelingen werde den König zu bestimmen, dass er die Reduktion aufgebe, oder nicht: es empfahl sich auch sonst vom Standpunkte des Sichwehrens gegen die Reduktion, die Besitztitelrevision so lange wie möglich hinauszuschieben.

Demzufolge wandten sich die Landräte und die wenigen noch in Riga weilenden Mitglieder der Ritter- und Landschaft, wohl nach erfolgter mündlicher Übereinkunft mit Christer Horn, schriftlich an den Generalgouverneur. Sie baten, dieser möge Lichten beeinflussen, damit er die Besitztitelrevision so lange ruhen lasse, bis die Deputierten der Ritter- und Landschaft vom Könige zurückgekehrt seien. Der Adel sei nun gänzlich auseinandergereist und mit seinen Wirtschaftssachen beschäftigt, da er der Überzeugung gewesen sei, dass von der Kommission so lange nichts werde vorgenommen werden, bis die Deputierten vom Könige eine diesbezügliche Resolution erhalten hätten. Ausserdem habe der Adel nicht geglaubt, dass eine solche Besitztitelrevision vorgenommen werden würde, denn nach seinen Privilegien und bisherigem Brauch sollten bei der Revision auch seine Vertreter zugegen sein. Diese müssen aber auf einer allgemeinen Versammlung der Ritter- und Landschaft gewählt werden. In der Zwischenzeit zwischen den Landtagen sei deren Wahl unmöglich, ganz abgesehen von der sonstigen Konfusion und Präjudiz, welche aus einem so unerwarteten Werk entstehen können¹⁾.

Nach dem Privilegium Karls IX. vom 13. Juli 1602 hatte der livländische Adel wirklich das Recht, durch seine Vertreter an den Besitztitelrevisionen teilzunehmen²⁾. Natürlich kann man in der Einwendung, dass auch Repräsentanten des Adels an der Revision teilnehmen müssten, einen berechtigten Versuch der Landräte erblicken, ihre Privilegien unangetastet zu erhalten. Dass aber die Wahl der Repräsentanten von einem allgemeinen Landtag abhängig gemacht wurde, was diese Wahl weit hinausschob, da ein Landtag nicht so schnell zusammengerufen werden konnte, beweist, dass die Einwände der Landräte haupt-

1) Vgl. LRA aus d. Archiv d. Ökonomieverwaltung, Reduktion der Privatgüter I, Christer Horn an Lichten, den 31. August 1681, nebst den beigefügten Schreiben der Landräte.

2) Vgl. oben S 22 ff.

sächlich darauf abzielten, die unbequeme Besitztitelrevision so lange zu verschieben als nur irgend möglich.

Die Gegenwart der adligen Repräsentanten in der Kommission hatte praktisch weiter keine grössere Bedeutung. Solange nur die Kopien der Besitztitel vidimiert, mit den Originalen verglichen und entgegengenommen wurden, waren keine wesentlichen Interessen des Adels im Spiele. Daher achtete der Adel später, als die Produzierung der Dokumente notwendig geworden war, gar nicht darauf, ob seine Vertreter bei der Kommission waren oder nicht. Man begann die Besitztitel früher vorzuweisen, als die livländischen Vertreter sich daselbst eingefunden hatten.

Die Argumente, welche die Landräte dem Gouverneur schriftlich aufgesetzt hatten, sind natürlich weniger farbenreich, als die Äusserungen, die auf der dieser Schrift vorausgegangenen Konferenz getan wurden. Ein Erlass des Plakats nach Lichtons Wunsch hätte natürlich einen Konflikt des Generalgouverneurs mit den Landräten mit sich gebracht. Horn zog es dem Konflikt vor, seine Hände in Unschuld zu waschen. Der peinlichen Lage zu entschlüpfen bot sich eine gute Gelegenheit: der Generalgouverneur musste mit demselben Schiffe, wie die livländischen Deputierten, den 3. September in Privatsachen nach Schweden abreisen¹⁾. Diese Gelegenheit benutzte Christer Horn, um Lichten schriftlich mit den Argumenten der Landräte bekanntzumachen und ihm zu überlassen, die Sache reiflich zu überlegen. Da Lichten sich mit den Landräten darüber geeinigt habe, dass das Hauptwerk so lange ruhen solle, bis der König seine Resolution erteilt habe, könne auch die Besitztitelrevision bis dahin verschoben werden; wenn aber Lichten doch die Hilfe des Generalgouvernements brauche, „besonders bei solchem Sachverhalt, wo das Hauptwerk der zukünftigen Resolution des Königs unterliege“, werde ihm der Gouverneur Hans von Fersen den nöthigen Beistand leisten²⁾.

Zweifellos hat eine solche Vereinbarung zwischen dem Adel und Lichten nicht stattgefunden. Da die Reduktionsangelegenheiten ausschliesslich durch die livländische Kommission, und zwar tatsächlich durch Lichten, betrieben wurden, stand der Generalgouver-

1) Vgl. das Diarium der Gesandtschaft von 1681/82. Vgl. auch oben S. 149.

2) LRA aus d. Archiv d. Ökonieverwaltung, Reduktion der Privatgüter I, Chr. Horn an Lichten, den 31. August 1681.

neur gänzlich beiseite; ihm fehlte auch der klare Einblick in die Verhältnisse und das Urteil in betreff der Massregeln, welche die Lage forderte. Endlich scheint er auch nicht mit den letzten Plänen Lichtons bekannt gewesen zu sein, welche dieser dem Könige zur Approbation vorgelegt hatte. Demzufolge ist es auch nicht unmöglich, dass Horn wirklich dem Gerede der Landräte Glauben geschenkt hat, als ob Lichton ihnen versprochen habe, die Reduktion so lange zu verschieben, bis die Gesandtschaft vom Könige eine endgültige Resolution erhalten habe¹⁾.

Unter solchen Verhältnissen mit der Ritterschaft wegen einer scheinbar unwichtigen und nebensächlichen Angelegenheit, wie die Besitztitelrevision, in Konflikt zu geraten, war dem alten Generalgouverneur zu viel. Der Generalgouverneur versucht nicht nur selbst von der Sache loszukommen, sondern er gibt in seinem Briefe Lichton eine ganz kräftige Zurechtweisung. Schon vor Lichtons Ankunft habe er genügend Sorge getragen und zweimal durch Patente die Ritterschaft daran erinnert, dass die Landsassen ihre Dokumente in Ordnung halten sollten, was diese zweifellos auch getan hätten. Es wäre zu wünschen gewesen, dass Lichton die Besitztitelrevision schon während des Landtags vorgenommen und das bezügliche Patent von ihm gefordert hätte, was in den 6 Wochen, welche der Landtag zusammen gewesen war, sich viel besser hätte machen lassen. Jetzt seien die Landsassen auseinandergereist und könnten ihre lange Zeit vernachlässigte Wirtschaft kaum anschauen, wo man sie wieder nach Riga zusammenberufe. Solches wäre sehr schwer zu tun²⁾.

Wir haben den Verlauf dieser Angelegenheit absichtlich etwas länger verfolgt. Sie charakterisiert nicht nur Christer Horn, der den verschiedenen Auslegungen der Landräte allzu williges Gehör gab, selbst wenn diese der Wahrheit nicht ganz

1) LRA aus d. Archiv d. Ökonomieverwaltung, Reduktion der Privatgüter I, Chr. Horn an Lichton, den 31. Aug. 1681.

2) Mit ähnlichen Sophistereien ist auch die livländische Deputation bei Karl XI. hervorgetreten. So z. B. haben die Landräte behauptet, dass Lichton auf dem Landtage versprochen habe, alle Güter des Kleinadels von der Reduktion zu befreien. Solches wurde durch die doppelte Bedeutung des Ausdrucks „adliges Gut“ ermöglicht, welcher einmal als Gegensatz zu den heermeisterzeitlich publiquen Gütern gebraucht wurde, dann aber wieder auch die Güter des Kleinadels im Gegensatz zu den Starosteien bezeichnete. (Vgl. das Diarium der Gesandtschaft von 1681/82.)

entsprachen, und seine Neigung den Konflikten auszuweichen, wo seine Pflicht das Gegenteil forderte. Dieser Vorfall lässt uns auch verstehen, warum die Ernennung eines energischeren Generalgouverneurs nötig geworden war, als 1686 das Verhältnis des livländischen Adels zum König sich sehr verschärfte ¹⁾).

Christer Horns Auftreten zugunsten des livländischen Adels hatte aber auch zur direkten Folge, dass der letztere aus der Meinungsverschiedenheit der hohen Reichsbeamten unter sich neuen Mut zu einer passiven Opposition gegen die Besitztitelrevision schöpfte, und vielleicht auch Hoffnung, dass es der Gesandtschaft in Stockholm wirklich gelingen werde, die drohende Reduktionsgefahr abzuwenden ²⁾).

Die Angelegenheit der Besitztitelrevision aber wurde um mehr als einen Monat verschoben. Wahrscheinlich hat Horns Brief Lichten selbst zur Unentschlossenheit geführt, wie er weiter zu verfahren habe. Seine Absicht die Besitztitelrevision vorzunehmen war vorläufig nur ein Vorschlag an den König, und er hatte dessen Gutachten noch nicht erhalten. Horns Brief machte auf die Möglichkeit aufmerksam, dass die livländische Deputation von dem Könige auch ohne weiteres den Verzicht auf die Reduktion bekommen konnte. In einem solchen Falle wäre die Besitztitelrevision ganz überflüssig gewesen.

Erst als Lichten den königlichen Brief vom 11. September 1681 erhalten hatte, wo Karl XI. seine Pläne billigte, nahm er den 27. September die Angelegenheit von neuem auf. Lichten wandte sich brieflich an den Gouverneur Hans von Fersen. Da

1) Vielleicht knüpft sich an diesen Vorfall das Gerücht, welches Fryxell XVII S. 283, ohne anzugeben, von wo er es genommen, vorgebracht hat, als ob man wegen der Schwäche Horns schon jetzt an seine Ersetzung durch Nils Bielke gedacht habe. — Dass, wie Fryxell meint, die Absicht Bielke zum Generalgouverneur zu ernennen ein Symptom dafür ist, dass man die Reduktion in Livland jetzt gewaltsam durchzuführen beabsichtigte, ist eine blosser Vermutung, die sich nicht beweisen lässt.

2) Nach Lichtons Vermutung war eine Ursache dessen, dass der Landtag von 1681 die Reduktion nicht bewilligte und die Deputation zum Könige schickte, darin zu suchen, dass die Edelleute glaubten, der König sei gegen die Livländer gnädig gesinnt und das, was man auf dem Landtage ihnen zumute, rühre mehr von den Ansichten der Mitglieder der Kommission her, als von der Intention des Königs selbst. (Vgl. SRA Livonica 134, Lichten an den König, den 12. August 1681.) Die scheinbaren Meinungsverschiedenheiten zwischen Lichten und Horn konnten solche Ansichten nur unterstützen.

er neuen ausdrücklichen Befehl vom Könige erhalten habe, die Besitztitelrevision durchzuführen, so solle der Gouverneur ein Patent erlassen, dass der Adel mit seinen Dokumenten vor der Kommission zu erscheinen habe. Den letzten Termin dazu bat Lichten noch auf den Oktober anzusetzen, zuerst für den Rigaschen Kreis, für die anderen aber 8 Tage später.

Jetzt hatte Lichten auch die Möglichkeit den Einwürfen des Adels zu begegnen, dass die Produktion der Dokumente so lange verschoben werden solle, bis der König den Adelsdeputierten eine bestimmte Resolution erteilt habe. Die Absendung der Deputation an den König sei nach privatem Gutbefinden des Adels geschehen und dürfe in keinem Falle den Vollzug der königlichen Instruktionen verhindern. Die Produzierung der Dokumente dürfe in keinem Fall von der Absendung der Deputation abhängig gemacht werden. Das Recht des Königs und der Gebrauch aller Zeiten fordere, dass die Gutsbesitzer, sobald es dem Könige gefalle, ihre Briefe und Besitztitel vorzeigen müssten ¹⁾.

Noch im September leistete H. v. Fersen Folge, indem er ein Patent erliess, wo nach Lichtons Wunsch als Termin für die Besitztitelrevision Ende Oktober angesetzt wurde ²⁾. Aber ganz dicht vor dem Termin, am 21. Oktober, hatte Lichten Ursache zu befürchten, dass der Adel mit der Forderung, dass seine Vertreter bei der Besitztitelrevision zugegen sein sollen, Schwierigkeiten bereiten werde. Lichten war veranlasst, von dem König die Erlaubnis zu erbitten, dass den Vertretern des Adels erlaubt werden solle, so lange an der Besitztitelrevision teilzunehmen, als die Kopien der Besitztitel entgegengenommen und mit den Originaldokumenten verglichen würden ³⁾.

Inzwischen war der Termin zur Produzierung der Dokumente gekommen. Einige Edelleute reisten vom Lande nach Riga und baten den Gouverneur H. v. Fersen im Namen der Ritter- und Landschaft, er solle Lichten überreden die Besitztitelrevision zu verschieben. Lichten war damit nicht einverstanden. Daher entschloss er sich in betreff der Vertreter

1) LRA aus d. Archiv der Ökonomieverwaltung, Missiv der Livl. Reduktionskommission an Fersen, den 27. Sept. 1681 (Konzept).

2) DZA Livl. Generalgouvernements-Archiv IV 21, Patent vom 16. Nov. 1681 (Konzept).

3) SRA Livonica 134, Lichten an den König, den 21. Oktober 1681.

der Ritterschaft die Antwort des Königs nicht abzuwarten. Damit der Adel keinen Vorwand habe sich der Revision zu entziehen, weil ihm verboten werde durch 1—2 Deputierte an der Produktion und Vidimierung der Dokumente teilzunehmen, wie die Privilegien es erforderten und es auch 1663 gemacht worden war, entschloss sich Lichten, falls solches wieder vom Adel gefordert werde, nachzugeben¹⁾.

Den 1. und 2. November 1681 kamen die Vertreter des Adels abermals zu Lichten mit derselben Bitte, die Besitztitelrevision zu verschieben. Wahrscheinlich hat man während dieser Unterredung auch über die Frage der adligen Vertreter bei der Revision gesprochen. Lichten erklärte, dass er keine Verzögerung in dieser Sache erlauben dürfe. Schliesslich blieb es dabei, dass man vom Adel zwei bis drei Deputierte bei der Besitztitelrevision zulassen werde. Die Edelleute versprachen ihre Vertreter vom Lande zu verschreiben, da unter den in Riga weilenden keiner sich befinde, der die lateinischen Schriften lesen könne²⁾. Es war dies ein neues Verzögerungsmanöver. Obwohl verschiedenen Landräten vom Generalgouvernement die Einladung zuzuging, an der Arbeit der Kommission teilzunehmen, entschuldigten sich die meisten mit der Unmöglichkeit nach Riga zu kommen³⁾.

Am 17. November war noch kein Deputierter des Adels bei der Kommission erschienen. Die Anzahl der Landsassen, welche mit ihren Dokumenten zur Besitztitelrevision eingekommen waren, war sehr gering⁴⁾, so gering, dass man mit der Arbeit eigentlich nicht den Anfang machen konnte⁵⁾. Lichten war gezwungen, Fersen um ein neues Patent zu bitten, damit nicht die Vermutung entstehe, als ob eine Dilation in der Produzierung der Dokumente erlaubt worden sei⁶⁾. Das neue Patent ging den

1) SRA Livonica 134, Lichten an den König, den 31. Okt 1681.

2) SRA Livonica 134, Lichten an den König, den 17. Nov. 1681.

3) DZA Livl. Generalgouvernements-Archiv IV 21, den 7. Nov. 1681 (Konzept). Es wurden an verschiedene Landräte Einladungen erlassen, welchen aber nicht Folge geleistet wurde.

4) SRA Livonica 134, Lichten an den König, den 17. Nov. 1681.

5) DZA Livl. Generalgouvernements-Archiv IV 21, Patent H. v. Fersens vom 16. November 1681 (Konzept).

6) SRA Livonica 134, Lichten an den König, den 17. Nov. 1681.

16. November 1681 aus¹⁾); ebenso erliess Fersen einen Brief an alle Landräte, durch den er diese insbesondere anhielt, mit ihren Besitztiteln vor der Kommission zu erscheinen, wohl damit die Landräte den übrigen ein Beispiel geben sollten. Dabei fand sich die Anmerkung, dass die Adelsdeputierten in Stockholm auch auf die schleunige Ausführung der Besitztitelrevision dringen²⁾).

Dieses brachte eine Wendung in die bisherige Haltung des Adels.

Schon den 28. November kann Lichten an Karl XI. schreiben, dass die Ritterschaft mit der Produzierung der Dokumente den Anfang gemacht habe. Die passive Opposition war ganz aufgegeben. Die Besitztitel gingen an in die Reduktionskommission einzulaufen, ohne dass vorläufig die Deputierten des Adels sich bei der Kommission eingefunden hätten³⁾. Solches aber war bisher ein Haupteinwand des Adels gegen die Besitztitelrevision gewesen.

Um diese Wendung zu verstehen, die durch eine Mahnung der Deputierten in Schweden hervorgerufen worden war, muss ein Blick in die Verhandlungen der livländischen Gesandtschaft mit dem König getan werden.

Zusammen mit dem Generalgouverneur Horn war die livländische Deputation den 3. September 1681 aus Riga ausgesegelt. Sie kam wegen Sturm und Windstille erst den 9. September in die schwedischen Schären, wo sie noch einige Tage stehen musste. Der Generalgouverneur Horn war mit einem Boote vorausgeeilt und hatte natürlich Karl XI. von der allgemeinen Lage in Livland schon im voraus in Kenntnis gesetzt. Den 13. September konnte die Gesandtschaft ihre erste Audienz beim Könige erhalten, der mit Ungeduld die Unterredung mit der Gesandtschaft erwartete⁴⁾).

1) DZA Livl. Generalgouvernements-Archiv IV 21, Patent H. v. Fersens vom 16. Nov. 1681 (Konzept).

2) DZA Livl. Generalgouvernements-Archiv IV 21, H. v. Fersen an die Landräte, den 18. Nov. 1681 (Konzept).

3) SRA Livonica 134, Lichten an den König, den 28. Nov. 1681.

4) Diarium der Gesandtschaft von 1681/82, den 3. bis 11. September 1681. Der König habe am 11. September gefragt, warum die Deputation bisher noch nicht bei ihm erschienen sei.

Nach den üblichen Begrüssungszeremonien überreichte Landrat Stackelberg, als Senior deputationis, dem Könige eine kurze Supplik nebst dem auf dem Landtage an Lichten übergebenen Antwortschreiben der Ritterschaft. Er schloss daran eine Rede, in welcher der beklagenswerte Zustand Livlands geschildert wurde. Die Rede endete mit der Bitte, dass Livland von der Reduktion befreit werden möge, „worauf S. K. Majestät mit gar wenigen Worten den Deputaten die Resolution und Antwort zu erlassen“ versprach¹⁾.

Die nächsten Tage vergingen in beiderseitigen Sondierungen. Obgleich die Deputation täglich dem König bei seiner Betstunde u. s. w. aufwartete und damit an ihre Sache erinnerte²⁾, hielt der König mit der Resolution zurück. Vom Kanzleirat Hochhausen erfuhr die Deputation auf ihre Frage, ob in den Landsachen etwas vorgefallen sei, dass der König wohl über die Sache mit ihm geredet und die Resolution ihm zur Ausfertigung zu geben versprochen, doch zurzeit noch nichts zugesandt habe³⁾. Der Kanzler Bengt Oxenstierna, dem die Livländer ihre Visite abstatteten, da durch ihn als Chef der Kanzlei die Resolution „vermutlich verrichtet werden müsste“, übergab die ihm „an die Hand gegebene Materie der Reduktion“ mit Stillschweigen⁴⁾. Die Deputation benutzte die Zeit, um den beiden Königinnen, der Königin-Witwe und der jungen, ihre Visiten abzustatten und ihnen ihre Angelegenheiten zu empfehlen. Dasselbe versuchten sie beim Admiral Hans Wachtmeister, den sie aber nicht zu Hause antrafen⁵⁾.

Auch der König versuchte den Absichten der Deputation näher nachzuforschen. Karl XI. hatte aller Wahrscheinlichkeit nach jetzt erfahren, dass Lichten vorläufig die Einforderung der Besitztitel eingestellt hatte. Es lag im Interesse des Königs, vor der Deputation sich mit den Handlungen Lichtons für solidarisch zu erklären, indem er jetzt auch seinerseits die Produzierung der Dokumente forderte. Das letztere sollte

1) Diarium der Gesandtschaft von 1681/82, den 13. September 1681.

2) Ibidem; den 15. September, den 16. Sept. und den 18.—24. Sept. hatte die Deputation „die Zeit mit täglichem Aufwarten bei S. K. Mt. und Kanzleirat Hochhausen zugebracht“.

3) Ibidem, den 16. Sept. 1681.

4) Ibidem, den 17. Sept. 1681.

5) Ibidem, den 14. und 15. Sept. 1681.

nicht nur direkt der Beförderung der Reduktionsssache dienen, sondern nach Lichtons Plan auch auf die Deputation einen Druck ausüben, damit diese um so schneller mit dem vorausgesetzten Kontributionsanerbieten hervortrete. Aus verschiedenen Gründen empfahl es sich, diese vorbereitenden Schritte nicht in einer Audienz, sondern in einer weniger bindenden Weise zu tun.

Am 24. September wurde die Deputation in die Kanzlei geladen und von den beiden Kanzleiräten, Hochhausen und dem uns schon bekannten, nach Johann Gyllenstiernas Tode einflussreichsten Vertrauensmanne des Königs ¹⁾, Erik Lindsköld, empfangen.

Hochhausen tat der Deputation kund: der König hoffe, dass die Ritter- und Landschaft in Livland dem Ansuchen Lichtons Folge geleistet habe. Wenn aber damit noch gezögert werde, könne der König vorher nichts auf die Supplik der Deputation erklären und resolvieren, zumal die Deputierten sich zu nichts Neuem herbeigelassen, sondern nur das, was der Landtag schon an Lichten geantwortet, wiederholt hätten.

Die Deputierten zählten darauf mehrere Ursachen auf, warum die Ritterschaft sich der Vorzeigung der Dokumente enthalten habe. Dass die Ursachen kasuistisch waren, ist selbstverständlich. Die Ritterschaft habe gemeint, dass die Dokumente schon in den früheren Jahren mehrere Male produziert worden seien und dass sie sich in der Gouvernementskanzlei in viel vollkommenerem Zustande vorfinden. Bei den grossen Feuersbrünsten, die sich vor einiger Zeit in Riga, wie auch in Dorpat ereignet hatten, seien die Originaldokumente verschiedener Gutsbesitzer verbrannt. (Das letztere konnte durchaus wahr sein, denn nach damaliger Sitte waren die Besitztitel der Gutsbesitzer oft bei sicheren Personen in Städten deponiert; dennoch konnte diese Tatsache nicht allgemein die Produktion der Dokumente verhindern, zumal es gewöhnlich der erste Schritt des Possessors war, nach dem Brande sich ein *attestum giudiciale* und hierauf Duplikate der Dokumente zu verschaffen. Bei der Besitztitelrevision von 1681/82 erwies es sich denn auch, dass nur 2—3 Gutsbesitzer auf solche Weise ihre Dokumente verloren hatten ²⁾.)

1) Vgl. Ingers, S. 197 ff.

2) Vgl. die Akten der Besitztitelrevision von 1681/82 in KA und LRA, sowie BGGGA Msc. 941, Protokoll der livl. Reduktionskommission von 1682—84 (z. B. das Gut Klawenstein, S. 244).

Weiter erklärten die Deputierten, dass man der Hoffnung gewesen sei, der König werde die Deputation erhören und entsprechend der von ihm erteilten Konfirmation der Güter Livland von der Reduktion befreien, „dann würde es eben nicht so nötig sein, die Dokumente aufzuweisen“. Wenn aber der König noch weiter darauf beharre, werde die Ritterschaft bereit sein, ihre Besitztitel vorzuweisen.

Damit war die Rede auf die Reduktion gekommen. Lindsköld versuchte darzulegen, dass die Resolution von Ljungby 1678 Livland keineswegs ganz von der Reduktion befreit habe. Diese Resolution besage bloss, dass in Livland keine Reduktion anders als mit Einwilligung der Ritterschaft vorgenommen werden dürfe. Daraus dürfe jedoch nicht gefolgert werden, dass der König damit auf eine künftige Reduktion in Livland überhaupt verzichtet habe; wohl aber, dass eine solche nicht anders, als nach den eigenen, rechten Satzungen und Bewilligungen des Landes vor sich gehen solle. Die Deputierten gaben zur Antwort, dass in der Resolution von 1678 die Reduktion „klärllich vernichtet“ sei. Wenn der König Livland schon von der Reduktion des vierten Teiles befreit habe, so habe dies erst recht für die ganzen Güter zu gelten. Wenn man aber im Einklang mit den Worten der Resolution „nach eigener Bewilligung“ eine Reduktion vornehmen wolle, so sei es gewiss, dass eine Reduktionsbewilligung nie und nimmer zu erhoffen sei. Ein jedes Mitglied der Ritter- und Landschaft sei bereit, nach äusserstem Vermögen dem König unter die Arme zu greifen und ihm zu kontribuieren, aber nicht in die Reduktion einzuwilligen, wodurch der Landsasse all das Seine verlieren würde. — Die Rede wurde von den Kanzleiräten unterbrochen, welche erklärten, dass sie nicht instruiert seien, darüber zu sprechen. Nachdem aber eine Weile über andere Angelegenheiten gesprochen worden war, kamen die Kanzleiräte wieder auf das vorige Thema zurück.

Sie seien allerdings nicht bevollmächtigt über diese Angelegenheit zu sprechen, da sie aber die Gelegenheit hätten, mit den Landräten zusammenzusein, so dächten sie, dass die Ritter- und Landschaft „einen Schritt vor austun“ sollte und von dem, was sie als privati zu viel in Livland besitzen, dem Könige etwas übertragen und zurückgeben sollte.

Die Deputierten entgegneten, „dass von der Ritter- und

Landschaft niemand etwas zu viel besitze, und wenn auch einer etwas mehr hätte als der andere, so wäre er auch mit mehr Kindern gesegnet“. — Auf den Versuch der Kanzleiräte, ganz wie Lichten auf dem Landtage von 1681 getan hatte, die Sache so darzustellen, dass die Donationen Benefizien seien, welche der König das Recht habe zurückzufordern, wurde erwidert: die Donationen seien mehrfach konfirmiert und nicht als reine Benefizien, sondern zur Belohnung der Meriten und Dienste gegenüber der schwedischen Krone erteilt worden.

In geschickter Weise auf die Tatsache anspielend, dass die Livländer selbst um die Reduktion der Starosteien gebeten hatten, erinnerten die Kanzleiräte daran, dass Axel Oxenstierna's Meriten ausser Zweifel grösser seien, als diejenigen irgendeines anderen Mannes, der in Livland beschenkt worden sei. Dennoch würden dessen Erben die geschenkten Güter reduziert. Dawider konnte, wie der Bericht der Deputation lautet, niemand von den Landräten etwas einwenden. Man erwiderte nur, dass die schwedischen hohen Herren, wenn sie in Livland ihre Güter einbüßen, trotzdem in Schweden oder sonstwo noch etwas behalten werden, und also eher eine Reduktion bewilligen können, als die Livländer, die alles verlieren würden.

Die Unterredung schloss, indem die Deputierten von neuem um Befreiung von der Reduktion anhielten¹⁾.

Durch die Unterredung vom 24. September war man so weit gekommen, dass der König den Livländern zu verstehen gegeben hatte, dass er mit Lichtons Verhalten auf dem Landtage durchaus solidarisch sei, und die Livländer nicht zu hoffen brauchen, dass dasjenige, was Lichten auf dem Landtage getan, mehr aus dessen eigenem Willen entsprungen sei, als aus demjenigen des Königs. Die livländische Deputation hatte sich allerdings gegen die Reduktion ausgesprochen, aber sie hatte dabei dieselbe Phrase gebraucht, von welcher Lichten glaubte, dass mit ihr dem König eine Kontributionsbewilligung angeboten werde. Weiter hatte die Deputation sich nicht eingelassen, und sie konnte es auch nicht tun, weil ihr dazu die Vollmachten fehlten. Aber solches konnte nach der Anschauung des Königs darauf beruhen, dass die Livländer auch jetzt noch hofften, von der Reduktion auch ohne dieses Anerbieten befreit zu werden.

1) Diarium der Gesandtschaft von 1681/82, den 24. Sept. 1681.

Um solchen Gedanken den Boden zu entziehen, empfahl es sich, weiter auf die Vollziehung der Besitztitelrevision zu dringen; nicht nur zu dem Zwecke, um die Deputation einzuschüchtern, sondern es war auch wichtig, dass ein eventuelles Angebot der Gesandtschaft mit dem verglichen werden konnte, was die echtlivländische Reduktion einbringen würde. Falls aber die Deputation nicht nachgab, so wäre durch eine zeitige Besitztitelrevision bei der zukünftigen gewaltsamen Reduktion viel Zeit gespart worden.

Als nun die Deputation den 26. September ihre „ordinäre Visite“ beim Kanzleirat Hochhausen machte und sich danach erkundigte, ob ihre Resolution schon fertig sei, wurde ihnen von Hochhausen eine verblüffende Nachricht mitgeteilt: der König habe vernommen, dass die Deputierten auf der Konferenz vom 24. September den Kanzleiräten erklärt hätten, die bei den früheren Revisionen vorgewiesenen Güterbesitztitel seien im königlichen Archiv in Stockholm zu finden. Darauf habe er beschlossen, diese daselbst zu dem vorliegenden Zwecke untersuchen zu lassen.

Wenn man, was zu befürchten war, über die Reduzibilität der Güter z. B. nach der Besitztitelrevision von 1663/4 entschied, so hatte die livländische Ritterschaft Ursache zu befürchten, dass ihr viel mehr Güter entzogen würden, als wenn eine neue Besitztitelrevision dazu zur Grundlage genommen worden wäre. 1663/4 hatten die Gutsbesitzer nur zu beweisen, dass sie rechtmässig ihre Güter besaßen, und deswegen hatten sie hauptsächlich schwedische Donationsbriefe und Konfirmationen vorgelegt, welche zu diesem Zweck genügten. Angesichts der Tatsache aber, dass jetzt die Reduktion solche Güter treffen sollte, die in heermeisterlicher Zeit publik waren, musste man auch beweisen, dass die Güter entweder mitgebracht oder in jener Zeit adlig waren. Konnte man solches nicht, so riskierte man diese Güter ohne weiteres zu verlieren. Bei einer neuen Besitztitelrevision konnte man aber schon zeitig die Adligkeit derjenigen Güter, bei denen es sich machen liess, beweisen, während sie nach der Besitztitelrevision von 1663/4 unter die Reduktion fallen konnten¹⁾.

1) Bei der Besitztitelrevision von 1681/82 haben auch tatsächlich die Gutsbesitzer viel mehr Besitztitel zusammengebracht, als bei früheren Revisionen. Vgl. die Akten der Besitztitelrevision von 1681/82 (in KA und LRA) und von 1663/4 (LRA), sowie SRA Livonica 134, Lichten an den König, den 15. Dez. 1681.

Der Versuch des Königs die Deputierten einzuschüchtern blieb nicht ohne Folgen. Durch die unerwartete Mitteilung Hochhausens gerieten die Deputierten in Aufregung. Sie erklärten Hochhausen, dass sie solches gar nicht gemeint hätten, sondern vielmehr gedacht hätten, dass die Dokumente der Generalgouvernementskanzlei in Riga übergeben worden seien, daselbst untersucht werden können u. s. w. Dem Wunsche der Deputation zuvorkommend, versprach Hochhausen die Sache mit dem Könige zu besprechen, „und zweifelte nicht, dass die kgl. Majestät über diese Sache mit den Deputierten reden werde“¹⁾.

Gleich am nächsten Tage, am 27. September, wurden die Deputierten vor den König zur Audienz geladen. Wenn aber der König geglaubt hatte, dass die Deputation jetzt genügend eingeschüchtert sei, um mit dem Kontributionsanerbieten herauszurücken, hatte er sich gründlich geirrt. Ganz im Gegenteil, Landrat Stackelberg benutzte die Gelegenheit, von neuem die Desideria der Ritter- und Landschaft dem Könige vorzutragen, und bat die Ritterschaft im Besitz ihrer Güter zu belassen.

Karl XI. antwortete kurz, dass ihm die Dienste und Treue der Ritterschaft wohlbekannt seien, allein weil die Dokumente bisher nicht produziert seien, wovon das ganze Werk abhängig sei, könne er seine Resolution noch nicht erteilen. Deswegen habe er auch schriftlich Lichten anbefohlen, dass er ohne Versäumnis die Besitztitel entgegennehmen und nach Stockholm übersenden solle.

Die Deputation befürchtete, dass darüber sehr viel Zeit vergehen werde. Die meisten Mitglieder der Ritter- und Landschaft seien beim Hofgericht in Dorpat beschäftigt und könnten nicht zugleich in Riga ihre Briefe vorzeigen, zudem nach der Konstitution des Landes während der Gerichtstagung keine Versammlung der Ritterschaft oder andere Actus angestellt werden dürfen.

Der König bestand darauf, dass solches in 4—5 Wochen erledigt werden könne, obwohl die Deputierten nicht glauben wollten, dass solche weitläufige Schriften in so kurzer Zeit zusammen- und herübergebracht werden können.

Die Deputierten baten den König noch zweimal um die Befreiung von der Reduktion, erhielten aber zur Antwort nur den Zweifel, ob nicht der livländischen Ritterschaft von dem

1) Diarium der Gesandtschaft von 1681/82, den 26. Sept. 1681.

schwedischen Hochadel etwas „ins Ohr geblasen sei“, und ob diese mit dem letzteren gemeinschaftliche Sache machen wolle. Solches wurde von der Deputation natürlich verneint. Die Audienz endete, indem die Deputierten dem Könige eine Supplik übergaben, worin sie die Ursachen, warum sie die Übersendung der Dokumente nicht abwarten konnten, aufzählten und den König vor dieser Zeit sie zu erhören baten¹⁾. Auch diese Audienz endete, ohne dass auch nur der kleinste Schritt zu gegenseitiger Verständigung geschehen wäre.

Da die Deputierten bei der persönlichen Unterredung mit Karl XI. auch keine Andeutung darüber hatten fallen lassen, dass sie ein Kontributionsangebot in Bereitschaft hätten, war der König gezwungen, noch weitere Massregeln zu ergreifen, um den Livländern seinen festen Entschluss kundzutun, dass er nicht ohne weiteres von seinen Reduktionsforderungen abzubringen sei.

Nur dadurch kann der folgende eigentümliche Schritt des Königs erklärt werden. Es erging nämlich bald nach dieser Audienz an Lichten der Befehl, zwei in den Händen des livländischen Adels befindliche Starosteien, Ermes (Possessor de la Barre) und Lennewarden (Possessor Wulfensköld, der, wie es sich später erwies, Schwede und introduziert war), einzuziehen²⁾. Einen besonders grossen Zuwachs an Rente konnte die Krone von diesen kleinen Starosteien (zusammen $68\frac{3}{4}$ Haken)³⁾ nicht erhoffen, und es ist nicht denkbar, dass Karl XI. aus bloss fiskalischen Gründen sich für die Reduktion derselben entschieden habe. Immerhin bedeutete die Reduktion eines echtlivländischen Gutes ein Aufgeben der von dem König bisher vertretenen besonderen Auffassung in betreff der echt-

1) Diarium der Gesandtschaft von 1681/82, den 27. Sept. 1681.

2) In SRA Reichsregistratur ist ein diesbezüglicher Brief nicht zu finden. Wohl aber wissen wir aus Lichtons Brief an den König vom 21. Okt. 1681 (SRA Livonica 134), dass er nach den „Generalordres“, dass alle Starosteien eingezogen werden möchten, an Sneckensköld geschrieben und anbefohlen habe, solches bei seiner Rundreise auszuführen. Lichten konnte schreiben, „dass durch diese Ordres zwei Güter, Lennewarden und Ermes, betroffen werden . . . , obwohl die Possessoren sich sonst zu dieser Ritterschaft halten, weil sie hier wohnen“. Auch dem Könige musste bekannt sein, als er diese „Generalordres“ erliess, dass alle zu reduzierenden hochadligen Starosteien schon vor Lichtons Ankunft eingezogen waren (vgl. oben S. 222 ff.) und dass durch seine Generalordres gerade diese beiden Güter getroffen wurden.

3) Vgl. den Exkurs.

livländischen Reduktion, und wenn bloss fiskalische Rücksichten geltend gewesen wären, so hätte der König seinen früheren Standpunkt nicht nur bezüglich der beiden Starosteien, sondern bezüglich des ganzen Güterbesitzes des echtlivländischen Adels ändern müssen.

Viel besser als durch fiskalische Motive lässt sich dieser Schritt des Königs durch die oben erwähnte Absicht erklären, dass damit ein weiterer Druck auf die Verhandlungen mit der livländischen Gesandtschaft ausgeübt werden sollte, welche inzwischen infolge der Unterredung mit dem König sich wieder von der Befürchtung erholt hatte, dass die Güter nach der Besitztitelrevision von 1663/4 beurteilt werden sollten; denn sie sah ein, wie nötig dem Könige eine neue Revision war.

Der Befehl die beiden Starosteien einzuziehen wurde der livländischen Deputation in Stockholm bald bekannt. Den 15. Oktober 1681 erhielten die Deputierten, die eine abwartende Haltung eingenommen hatten, über Reval Nachrichten und aus Riga Schreiben, dass nicht nur Rigasche Stadtgüter eingezogen worden seien, sondern dass Sneckensköld im Begriff stehe, ebensolches „mit den Starosteien, so in der Edelleute Händen waren“ vorzunehmen. Die Deputierten eilten sogleich zu Admiral Hans Wachtmeister, der im Auftrage des Königs auf dem Reichstage von 1680 die Alleinberechtigung der Livländer zum Pachten der heimgefallenen Starosteien in Livland verfochten und dadurch ein gewisses Vertrauen der Livländer gewonnen hatte¹⁾.

Die Deputierten stellten Wachtmeister ihre Angelegenheit vor, der in ziemlich langer Rede sein Wohlwollen den Livländern gegenüber ausdrückte und sich schliesslich bereit erklärte, der Deputation eine Audienz zu verschaffen. „Bei dieser Unterredung mit dem Herrn Admiral-General gebrauchten sich die Deputierten sonderbarer Freiheit“ und malten ihm in „natürlichen Farben“ den Zustand ihres Landes aus. Nicht nur über die Reduktion wurde gesprochen, sondern auch über die neue „Moskowitergefahr“, dass zudem die Festungen in Unordnung seien und das Land nur von einem — dem Pahlenschen — Regiment geschützt werde.

Noch an demselben Tage erhielten die Landräte Audienz. Die Deputierten trugen dem Könige ihre Angelegenheit vor und wiesen dabei auf den Unterschied hin zwischen der Lage, in welche die livländischen Starosteibesitzer durch den Verlust

1) Vgl. oben S. 121 ff.

ihrer Güter geraten würden, und derjenigen, in welcher die schwedisch-hochadligen Possessoren sich befänden. Diesen bliebe nach der Reduktion immerhin noch etwas übrig, die Livländer aber verlören alles; ausserdem könnten die Livländer, in einer Grenzprovinz wohnend, nicht wie jene den Frieden geniessen usw.

Diese und dergleichen Argumente vermochten den König, der durch Wachtmeister von dessen Konferenz mit den Livländern im einzelnen unterrichtet gewesen zu sein scheint, zu keiner anderen Erklärung zu bewegen, als dass er die Russengefahr nicht für so gross ansehe und nötigenfalls Regimenter aus Finnland nach Livland zu schicken verspreche. Dabei gab der König den Deputierten mehrmals die Vertröstung, dass die adligen Güter nicht angefochten werden sollen, sondern dass er zuvor die Dokumente zu sehen begehre. Übrigens habe er Lichten anbefohlen, die Starosteien einzuziehen. Als die Deputierten den Versuch machten, für die Besitzer echtlivländischer Starosteien zu interzedieren, wies Karl XI. sie mit der Antwort ab, dass Mengden 1678 um eine solche Reduktion gebeten habe. Allerdings versuchten die Livländer dem König vorzustellen, dass Mengden dies ausserhalb seiner Instruktionen verlangt habe, — der König blieb bei seiner Meinung.

Die Audienz schloss mit einer neuen Forderung, dass in Livland ohne Verzögerung die Dokumente produziert werden sollten¹⁾.

Am nächsten Tage wurden die Deputierten durch Admiral Wachtmeister von neuem vor den König gefordert. Karl XI. erklärte, dass er es für durchaus nötig erachte, dass die Deputierten selbst nach Riga an ihre Mitbrüder schreiben, diese sollten unverzüglich ihre Dokumente der Kommission vorlegen. Er habe auch an Lichten geschrieben, dass dieser je eher desto besser einen Termin ansetzen möge, bis zu welchem die Besitztitel vorgezeigt sein müssen.

Die Deputierten äusserten ihre Befürchtung, dass wenn sie die Resolution erst erhielten, nachdem die Dokumente durchgesehen seien, sie darauf sehr lange warten müssten. Damit schloss auch die Audienz, bei welcher der König von neuem erwähnte, „dass die Besitztitel der Gutsbesitzer in Schweden durchgesehen werden müssten“. Die Deputierten verstanden es so, dass der König unter den Gutsbesitzern nicht nur

1) Diarium der Gesandtschaft von 1681/82, den 15. Oktober 1681.

die echtlivländischen Starosteiinhaber, sondern alle Landsassen gemeint habe. Schliesslich versprachen die Deputierten doch über die Produktion der Dokumente nach Livland zu schreiben ¹⁾.

Da der König von neuem gedroht hatte, die Dokumente von 1663/4 zu verwenden, und da man einsah, dass ohne eine vorausgehende neue Besitztitelrevision keine Aussicht war, vom Könige die gewünschte Resolution in der Reduktionsangelegenheit zu bekommen, da man aber wohl befürchten musste, dass, falls man, wie früher, den Forderungen des Königs bezüglich der Besitztitelrevision eine passive Opposition entgensetzte, mit allen Gütern der Livländer ebenso werde verfahren werden, wie mit den Starosteien ²⁾, so schrieben denn auch die Deputierten, wie sie dem Könige versprochen, an ihre Standesgenossen nach Riga und rieten ihnen die Opposition aufzugeben ³⁾.

1) Diarium der Gesandtschaft von 1681/82, den 16. Oktober.

2) Aus dem Befehl die echtlivländischen Starosteien einzuziehen ist später doch nichts geworden. Die Schuld daran tragen verschiedene Umstände, welche die Frage hinsichtlich deren Reduzierbarkeit viel komplizierter machten, als voraussehen war. Es erwies sich, dass der Possessor von Lennwarden — Wulfensköld — ein introduzierter schwedischer Edelmann war (LRA aus d. Archiv d. Ökonomieverwaltung, Missiv der livl. Reduktionskommission an den König, den 27. Febr. 1682). Er wurde nur deswegen als ein livländischer Edelmann angesehen, weil er in Livland wohnte und daselbst begütert war (Diarium der Gesandtschaft von 1681/82, den 12. Aug. 1682). Wulfensköld konnte nicht nur beweisen, dass ein grosses Stück seiner Starostei adlig und unreduzierbar war, sondern auch, dass das sonst reduzible Stück zum Teil gegen eine Geldforderung erworben, zum Teil aber bei seinen Miterben ausgelöst war; so dass die Starostei schliesslich dem Possessor als ein Pfandgut überlassen werden musste (SRA Reichsregistratur, offener Brief vom 25. Sept. 1682; ferner an Snecksköld, den 22. Dez. 1683).

Ernes gehörte allerdings dem nicht introduzierten Major de la Barre, der aber die Irreduzibilität seines Gutes beweisen zu können glaubte. Er selbst reiste in dieser Sache nach Stockholm (LRA aus d. Archiv d. Ökonomieverwaltung, Missiv der livl. Reduktionskommission an den König, den 27. Febr. 1682). Die Sache wurde von dem Könige erst der schwedischen, dann der livländischen Reduktionskommission übergeben (vgl. SRA Reichsregistratur, an die schwedische Reduktionskommission und Lichten, den 23. Sept. 1682 und den 6. August 1682), aber auch diese konnten die Reduzibilität jener „Starostei“ nicht klar beweisen (vgl. BGGÄ Msc. 941, Protokoll der livl. Reduktionskommission 1682—84, S. 372, 410). Als Karl XI. durch den Reichstagsbeschluss von 1683 ein absolutes Dispositionsrecht über die Donationen erhalten hatte, wurde Ernes schliesslich zur Hälfte reduziert, die andere Hälfte aber auf Lebenszeit der Witwe de la Barres überlassen.

3) Vgl. oben S. 272.

Es hatten die Verhandlungen mit der livländischen Deputation vom Standpunkte des Königs aus also insoweit Erfolg gehabt, als jetzt die passive Opposition gegen die Besitzttitlevision aufhörte. Aber bisher hatten die Deputierten keine Miene gemacht, dem Könige eine Kontribution anzubieten, wie er es erwartet hatte; sie hatten bloss um die Erlassung der Reduktion angehalten. Da man aber glauben konnte, dass die Deputierten vielleicht dennoch später, wenn die Gefahr, dass die Reduktion *per modum mandati* durchgeführt werde, schärfer würde, sich zu für den König besseren Bedingungen bequemen würden, so konnte die schliessliche Entscheidung, wie die Reduktion in Livland auszuführen sei, bis auf weiteres verschoben werden; umsomehr als man eine solche Entscheidung erst dann zu treffen gedachte, wenn die Besitzttitlevision schon durchgeführt wäre und man über den Gewinn, welchen die Reduktion der Krone bringen konnte, im klaren sein würde. Es galt also abzuwarten, welche Resultate die Besitzttitlevision ergeben würde.

Die Verhandlungen mit der livländischen Deputation wurden also vorläufig abgebrochen. Den 18. Oktober 1681, also zwei Tage nach der letzten Audienz, reiste Karl XI. auf längere Zeit nach Kungsör ab. Die Deputation blieb in Stockholm zurück, nachdem sie ihre Angelegenheit nochmals dem Kanzleirat Hochhausen anbefohlen hatte, welcher dem Könige folgen sollte¹⁾.

Der Brief der Deputierten, wo sie der Ritter- und Landschaft rieten, die Opposition gegen die Besitzttitlevision aufzugeben, hatte zur direkten Folge, dass die livländische Reduktionskommission in Riga mit dem Empfang der Dokumente schon früher beginnen konnte, als sich die Vertreter der Ritter- und Landschaft bei der Kommission eingefunden hatten²⁾. Anfang Dezember³⁾ stellten sich auch die Ritterschaftsdeputierten, Landrat von Buddenbrock und Landrichter Caspar von Ceumern, bei der Kommission ein⁴⁾.

1) Diarium der Gesandtschaft von 1681/82, den 18. Okt. 1681.

2) Vgl. oben S. 266 f., auch SRA Livonica 134, Lichton an den König, den 28. Nov. 1681.

3) Nach den Akten der Besitzttitlevision von 1681/82 (KA) sind die ersten Dokumente, bei deren Überreichung auch die Ritterschaftsvertreter zugegen gewesen sind, den 8. Dez. 1681 empfangen worden.

4) SRA Livonica 134, Lichton an den König, den 15. Dez. 1681. Diese Landräte sind später mehrmals durch andere ersetzt worden (Akten der Besitzttitlevision von 1681/82, KA und LRA).

Es erwies sich aber bald, dass die „Kollationierung und Vidimierung der eingekommenen Besitztitel“ nicht so schnell und glatt vor sich gehen konnte, wie man es sich anfangs vorgestellt hatte. Alles dieses forderte „fast unglaubliche Zeit“, besonders da die Gutsbesitzer viel mehr Dokumente zusammengesucht hatten, als bei den früheren Revisionen, vor allem um die „alte Natur“ ihrer Güter klar zu beweisen¹⁾. Obwohl Lichten die Arbeiten der Kommission möglichst rationell einrichten liess und dazu auch den im Winter unbeschäftigten Chef der Landmesser Major Emmerling hinzuzog²⁾, konnte man mit der Besitztitelrevision nicht so bald fertig werden.

Seitens der Gutsbesitzer sind der Kommission keine nennenswerten Hindernisse bereitet worden. Obwohl man Ende März 1682 genötigt war, nochmals die Gutsbesitzer durch ein Plakat zur Einlieferung ihrer Dokumente aufzufordern³⁾, scheint die Versäumnis doch mehr durch gewöhnliche Nachlässigkeit und andere Umständen, als durch böswillige Zurückhaltung verursacht worden zu sein. Natürlich fehlte es nicht an Fällen, wo die Edelleute ihren Unwillen gegen die Besitztitelrevision kundgaben⁴⁾, aber solche Fälle waren vereinzelt.

Endlich wuchs die Arbeitsmenge der Kommission noch dadurch, dass auch die in Livland wohnenden introduzierten Kleingutsbesitzer mit ihren Dokumenten bei der livländischen Kommission einkamen, obwohl sie solches eigentlich vor der schwedischen Reduktionskommission hätten tun sollen. Um die Sache zu vereinfachen, wurden die Dokumente von der

1) SRA Livonica 134, Lichten an den König, den 15. Dez. 1681.

2) Ibidem. Die ganze Arbeit wurde in zwei Teile geteilt. Die Deputierten der Ritterschaft, Major Emmerling und der Notarius der Reduktionskommission Terserus kollationierten auf der Landstube die in je zwei Exemplaren einzuliefernden Kopien der Besitztitel mit den Originalen. Die somit vidimierten Kopien wurden dann bei der Reduktionskommission eingeliefert, welche auf den Originalen das Attest darüber aufzeichnete.

3) DZA Livl. Generalgouvernements-Archiv IV 22 a, den 31. März 1682 (Konzept). Als letzte Frist wird die Zeit vom 8. April bis zum 2. Mai 1682 angegeben.

4) Z. B. weigerte sich der Ordnungsrichter Engelhardt, unter dem Vorwande, dass er zur Produzierung der Dokumente nach Riga reisen müsse, die Sassischen und Pistohlkorschen Truppen bei deren Durchmarsch mit der nötigen Munition und Proviant zu versorgen. DZA Livl. Generalgouvernements-Archiv IV 22 a, an den Ordnungsrichter Engelhardt, den 13. Jan. 1682 (Konzept).

Kommission ohne Unterschied empfangen, ob nun deren Besitzer introduziert waren oder nicht¹⁾.

Ende April 1682 konnte Lichten endlich mit einem Teil der Dokumente nach Stockholm abreisen²⁾. Die Kommission setzte ihre Arbeit in vollem Umfange fort³⁾, bis man den 23. Juli 1682 endlich so weit war, dass man mit dem Notar der Kommission Terserus den Rest der eingelaufenen Dokumente auf Lichtons Befehl nach Stockholm übersenden konnte. Nur einige kleine Güter hatten bisher ihre Dokumente noch nicht produziert⁴⁾.

Eigentlich war die Arbeit der Besitztitelrevision damit beendet, die Vertreter der Ritterschaft nahmen ihren Abschied. Von den verspäteten 2—3 Gutsbesitzern hat die Kommission allein ihre Dokumente empfangen⁵⁾.

1) KA Registratur der schwedischen Reduktionskommission, an Lichten, den 4. Jan. 1682, und LRA aus dem Archiv der Ökonomieverwaltung, Konzept des Schreibens der livl. Reduktionskommission an die schwedische Reduktionskommission, den 23. Feb. 1682.

2) Vgl. oben S. 244. Neben den schon gesammelten Besitztiteln führte Lichten auch ein vom 20. April 1682 datiertes Verzeichnis der Güter mit, über welche bisher keine Dokumente produziert worden waren. Das Verzeichnis befindet sich in SRA Livonica 14 (neue Nummer), Akten der livl. Reduktionskommissionen.

3) SRA Lichtons Sammlung, Strokirch an Lichten, den 8. Mai 1682.

4) Ibidem, Renfeld und Strokirch an Lichten, den 23. Juli 1682.

5) KA Akten der Besitztitelrevision 1681/82. Es liefen noch Dokumente ein am 29. Juli und 17. August 1682.

VII. K a p i t e l.

Karls XI. Verhandlungen mit der livländischen Gesandtschaft 1682. — Die neue livländische Reduk- tionskommission. — Die Reduktion per modum mandati wird endgültig beschlossen.

Den 12. Mai 1682 traf Karl XI. nach längerem Aufenthalt in Kungsör wieder in Stockholm ein ¹⁾. Einige Tage früher war auch Lichten aus Riga angekommen ²⁾. Lichten hatte dem Könige in Aussicht gestellt, dass die Livländer zur Vermeidung der Reduktion mit irgendwelchen Kontributionsvorschlägen hervortreten würden. Um die Mitte Oktober des vorhergehenden Jahres waren die Verhandlungen aber abgebrochen worden, ohne dass die Deputierten auch nur eine Andeutung in dieser Richtung gemacht hätten. Jetzt, wo Lichten selbst anwesend war, galt es den Versuch zu erneuern und mit gemeinsamen Erfahrungen ans Werk zu schreiten. Angesichts der drohenden gewaltsamen Reduktion, die in Anbetracht der Einforderung der Briefe als wahrscheinlich bevorstehend angesehen werden musste, konnten die Landräte in Livland zu besserem Entgegenkommen bestimmt worden sein und vielleicht die Deputierten zu weiterem Nachgeben beordert haben.

Die Abgesandten der Ritterschaft liessen auch nicht lange auf sich warten. Den 16. Mai meldeten sie sich beim Kanzleirat Hochhausen mit der Bitte, dass die Landesdesideria endlich vorgenommen werden möchten. Die Deputierten seien nun lange Zeit in Schweden und es falle ihnen gar schwer, sich die nötigen Unterhaltsmittel zu verschaffen. Dabei übergaben sie dem Kanzleirat einige „neue Dokumente“, nebst der Bitte, solche dem Könige vorzutragen. Auf Hochhausens verwunderte Bemerkung, es befremde ihn, dass die Deputierten noch in Stockholm seien, da

1) Vgl. Diarium der Gesandtschaft von 1681/82, den 12. Mai 1682.

2) Vgl. oben S. 244.

der König doch nichts gegen die Ritterschaft im Sinne habe, antworteten die Deputierten: Ein Punkt in den Propositionen Lichtons habe die nicht unbillige Furcht erregt, dass neben den Starosteien auch adlige Güter reduziert werden sollen. Die Ritter- und Landschaft habe deswegen für notwendig befunden, sie herzuschicken, um der Gefahr zuvorzukommen und um beim Könige die Abwendung derselben zu erbitten. Zudem müssten sie dafür eintreten, dass die Starosteien, die den nichtimmatrikulierten livländischen Edelleuten gehörten, durch die Generalprivilegien geschützt würden¹⁾.

Die gegenseitige Sondierung wurde am nächsten Tage fortgesetzt, als die Deputierten bei Lichton ihre Visite abstatteten und ihn als „Gönner und Freund“ des Landes ersuchten, dass er bei dem Könige die Angelegenheiten des Landes „zu einem erwünschten Ziele zu befördern geruhen möchte“. Lichton „machte grosse Contestationes von seiner Neigung zum Lande“ und „versicherte den Landräten am kräftigsten“, dass er die „Bereitwilligkeit zu Diensten des Adels“, die er jederzeit bezeugt, auch „ferner extendieren“ und soviel wie es ihm möglich den König zu einem dem Lande nützlichen und erfreulichen Schlusse zu bewegen bestrebt sein werde. Aber auch Lichton tat, als ob er von dem Zwecke der Absendung der Gesandtschaft nichts wisse. Er erinnerte sich nicht, dass in seiner zweiten Proposition etwas enthalten sei, was nicht zu der Konservation des Adels gereichen könnte. Die Deputierten gaben zur Antwort, dass einige Passus in der zweiten und dritten Proposition Lichtons „nicht so gar mit deutlichen Worten“ die Ritter- und Landschaft eines geruhigen Possesses ihrer Güter versicherten, nämlich dass die von den schwedischen Königen donierten adligen Starosteien nicht von der Reduktion eximiert, vielmehr der Reduktion unterworfen sein sollten. Deswegen könne die Ritter- und Landschaft nicht umhin, durch Abgesandte den König anzuflehen, dass des Landes Freiheiten geschützt würden. Lichton beruhigte die Deputation, indem er versicherte, dass soviel er habe vernehmen können, der König dem Lande geneigt sei und nicht anders als aus besonderer Gnade über die Landesangelegenheiten resolvieren werde. Er schloss seine Rede mit den

1) Diarium der Gesandtschaft von 1681/82, den 16. Mai 1682.

Worten, dass ja noch nichts dem Adel genommen sei, und auch hierfür nichts genommen werden würde¹⁾.

Am selben Tage meldeten sich die Deputierten auch beim Könige und wurden gleich zur Audienz vorgelassen. Die Livländer wiederholten, was sie schon Hochhausen gesagt hatten, dass sie bereits dreiviertel Jahre hier gewartet hätten und dass ihnen die Mittel zum weiteren Warten ausgegangen seien, und baten, dass der König in der Reduktionsangelegenheit gnädig resolvieren und sie mit erfreulichem Bescheide begnaden möge. Der König hielt den Deputierten vor, dass sie keine Ursache nach Schweden zu kommen und so grosse Ausgaben zu machen gehabt hätten, da er den Adel nicht zu schwächen beabsichtigt habe, noch ihn in seinem Possess zu turbieren. Die in Livland produzierten Dokumente, welche Lichton aus Riga mitgebracht habe, wolle er jetzt so schnell wie möglich durchsehen lassen, damit die Deputierten um so schneller ihre Resolution bekommen könnten. Die Abgesandten zeigten keine Neigung zu einem Kompromiss, sondern wiederholten von neuem, dass sie nicht die Mittel hätten, so lange zu warten, da die Revision der Dokumente kaum in einem ganzen Jahre beendet werden könne. Die Befreiung von der Reduktion hänge nicht von den Dokumenten ab. In früheren Zeiten seien zwar Briefe und Urkunden vorgewiesen worden, eine Reduktion aber sei darauf nicht gefolgt. Deswegen bitte die Ritter- und Landschaft, ihr eine gnädige Resolution zu erteilen, zumal die Sache sonst wieder um ein Jahr verzögert werden würde²⁾.

Aus diesen Verhandlungen konnte nur eins gefolgert werden: die livländische Gesandtschaft hatte ihr Verhalten seit dem vorhergehenden Herbst nicht geändert. Obwohl man den Deputierten öfters die Gelegenheit gegeben hatte, wenn sie dazu bevollmächtigt waren, mit dem einen oder anderen Kompromissprojekt herauszurücken, konnte man ein solches nicht aus ihnen hervorlocken. Sie urgierten hartnäckig eine Resolution, welche Livland gänzlich von der Reduktion befreien sollte, ohne auch nur anzudeuten, dass die Ritter- und Landschaft für die Befreiung von der Reduktion bereit wäre, in Form einer Kontribution oder dergleichen, gewisse Verpflichtungen auf sich zu nehmen.

1) Diarium der Gesandtschaft von 1681/82, den 17. Mai 1682.

2) Ibidem.

Die Tatsache, dass die Deputation auch in Lichtons Gegenwart mit keinem Anerbieten hervorgetreten war, veranlasste Karl XI. zwischen dem 17. und 22. Mai 1682¹⁾ mit 6 uns unbekanntenen Personen, worunter sich aber Claes Fleming und ohne Zweifel auch Lichton befanden, eine gründliche Beratung über die Frage der echtlivländischen Reduktion vorzunehmen. Soviel wir von dieser Versammlung, von welcher sich keine schriftliche Urkunde erhalten hat, wissen, hat man dort die Gründe für und gegen eine Durchführung der echtlivländischen Reduktion *per modum mandati* erwogen.

Die Meinungen darüber waren aber so verschieden, dass auch der König selbst keine Entscheidung treffen konnte. Man beschloss lieber zuvor alle in Riga produzierten Dokumente des echtlivländischen Adels gründlich durchzusehen, um sich zu vergewissern, wieviel die danierten Güter, falls sie durch Reduktion heimfallen sollten, dem Könige einbringen würden²⁾.

Demzufolge erging auch am 24. September 1682 ein Befehl an die Hofräte J. Bergenhielm, G. Lilljeflycht und T. Polus, diese Arbeit auszuführen. Die Hofräte erhielten die Aufgabe, alle echtlivländischen Besitztitel durchzunehmen, auch die lateinischen, und „so schnell wie möglich, ohne den geringsten Zeitverlust, aus diesen Extrakte anzufertigen“³⁾.

Von dem übrigen Hergange der Beratung zwischen dem 17. und 22. Mai wissen wir nichts. Aber es ist höchst wahrscheinlich, dass gerade hier der uns schon bekannte Plan entworfen wurde, die bereits geschlossenen Pachtkontrakte der heimgefallenen Starosteien sämtlich sofort zu kündigen, um auf die weiteren Verhandlungen mit den Livländern, und vielleicht auch auf den im Juli 1682 zusammenzuberufenden Landtag⁴⁾ einen Druck auszuüben. Wenigstens fällt diese Beratung zeitlich damit zusammen, dass den 24. Mai 1682 die Pachtfrage

1) Vgl. Diarium der Gesandtschaft von 1681/82; den 24. Mai 1682 sagt Claes Fleming, dass die Beratung vor einigen Tagen stattgefunden habe.

2) Ibidem.

3) SRA Reichsregistratur, an Bergenhielm, Lilljeflycht und Polus, den 24. Mai 1682.

4) Vgl. Schirren, Recesse, S. 54 ff.

dem Kammerkollegium übergeben wurde, um von der wirtschaftlichen Seite erwogen zu werden ¹⁾).

Weiter ist es wahrscheinlich, dass auf diese Beratung auch die veränderte Haltung Karls XI. gegenüber der livländischen Deputation zurückzuführen ist. Bisher war der König aus selbstverständlichen Gründen der Deputation gegenüber mit Anerbietungen zurückhaltend gewesen, die die Reduktionsbedingungen, welche Lichten dem Landtage von 1681 vorgeschlagen, ersetzen sollten. Es war ja möglich, dass die Livländer, ungeachtet dessen, dass sie bisher mit keiner Anerbietung hervorgetreten waren, doch zu gewissen Konzessionen zugunsten des Königs bereit waren und diese für den schlimmsten Fall aufsparten. Kam nun der König selbst ihnen aus eigener Initiative entgegen, so lief er Gefahr, dass er der Ritter- und Landschaft gegenüber grösseres Nachgeben zeigte, als diese tatsächlich von ihm zu erlangen hoffte.

Doch konnte, umgekehrt, solches auch die Ursache sein, warum die Gesandtschaft ebenfalls so lange mit ihrem erwarteten Kontributionsanerbieten gezögert hatte. Ein gewisses Entgegenkommen den Livländern gegenüber auf halbem Wege in solcher Form, dass der König, falls man seinen Schritt nicht beantwortete, an keine Zusage gebunden wäre, konnte auch ihnen den ersten Schritt erleichtern; es schien die Möglichkeit zu bieten, dass auch die Livländer ihr Schweigen aufgeben und, statt um Befreiung von der Reduktion überhaupt zu bitten, mit dem Könige in reale Verhandlungen treten. Ein solcher Schritt ist von Karl XI. auch wirklich getan worden.

Als am 24. Mai 1682 die Deputierten Claes Fleming um dessen „vielgeltende Interzession für Ritter- und Landschaft“ bei dem Könige baten, damit sie endlich mit einer gnädigen Resolution erfreut werden möchten, machte jener sie damit bekannt, dass bei dem König eine Beratschlagung über die livländische Reduktion stattgefunden habe. Wegen der Verschiedenheit der Meinungen habe der König den Standpunkt eingenommen, „dass man lieber zuvor alle Dokumente noch einmal durchsehen lassen und also gewiss erfahren und sich erkundigen sollte, wieviel die verschenkten Güter seiner Kgl. Majestät importierten“.

1) Vgl. oben S. 234 ff.

Bei den Deputierten entstand durch diese Nachricht eine „nicht geringe Furcht“, dass, wenn der König die Dokumente zu diesem Zweck hier revidieren lassen wolle, danach nichts anderes als eine Reduktion der adligen Güter zu erwarten sei. Wenn der König die adligen Güter von der Reduktion zu befreien entschlossen wäre, würde es gar nicht nötig sein, dass die Dokumente noch einmal durchgesehen und die Resolution des Königs, bis solches geschehen, verschoben werde. Wenn aber als Folge davon nichts anderes als eine unfehlbare Reduktion zu befürchten sei, seien auch die Deputierten genötigt, ihren Abschied zu nehmen, da sie nicht die Mittel hätten, um so lange zu warten, bis die Dokumente durchgeprüft wären. Deswegen baten die Deputierten Fleming, dass er nochmals dem König den dürftigen Zustand des Landes zur Beherzigung vorstellen und seine günstige Fürsprache leihen möchte, damit sie nicht mehr länger zwischen Furcht und Hoffnung schwebten.

Durch die unvermutete Nachricht in nicht geringes Entsetzen und Alteration versetzt, wandten sich die Deputierten mit einer analogen Klage und Bitte an Axel Wachtmeister, der sein Bestes zu tun versprach, und schliesslich auch an R. Lichten. Dieser versicherte den Gesandten, dass die Durchsicht der Dokumente nicht vorgenommen werde, um nachzusehen, was die dominierten Güter eintragen, sondern dass der König nur wissen möchte, wieviele der kaduken Güter von den schwedischen Königen allodialiter weggegeben wären. Lichten versicherte dabei aufs bestimmteste, dass nicht etwas noch Schwereres über den livländischen Adel werde verhängt werden, als die Spezialbedingungen, welche er auf dem Landtage der Ritter- und Landschaft vorgetragen habe. „Allein er habe sich so *usque ad invidiam* der Ritterschaft bei S. K. Mt. angenommen, dass er jetzt nicht mehr ein Wort für dieselbe reden dürfe. Dennoch habe er S. K. Mt. zu keiner grösseren Gnade bewegen können, als dass dieser zwar einem jeden Edelmann seinen Besitz lassen, dagegen aber „alle allodial verlehnten Güter ins Lehnrechte verwandeln“ wollte. Dabei meinte er, dass S. K. Mt. die Hände gar zu sehr gebunden sein würden, wenn ihm die Freiheit genommen würde, „nun zu remunerieren und obligieren“¹⁾.

1) Diarium der Gesandtschaft von 1681/82, den 24. Mai 1682.

Dieser Vorschlag, den Lichten den Deputierten vorlegte, bedeutete eine abermalige Minderung in den Reduktionsforderungen des Königs. Zweifellos war die Absicht des Königs bei dieser Proposition nur die in schwedischer Zeit donierten Allodialgüter aufs Lehnsrecht zurückzuführen, denn Lichten erwähnte „die Intraden der von schwedischen Königen donierten Allodialgüter“ als den Gegenstand der Untersuchung der Dokumente; auch im eigentlichen Vorschlag hiess es: „alle allodial verlehnten Güter“¹⁾.

Ob darunter auch solche Allodialgüter gemeint waren, welche durch Kauf-Auslösung von den Miterben oder sonst *titulo oneroso* erworben waren, geht aus dem Vorschlag nicht klar hervor. Da aber Lichten das Gegenargument, dass solche Güter von der Reduktion befreit werden sollten, den Deputierten nicht entgegenhielt, als diese ihm vorhielten, die meisten der Allodialgüter seien an andere verkauft und die Käufer würden einen Teil ihres Kapitals einbüßen²⁾, ist es höchst wahrscheinlich, dass die Verwandlung aller in schwedischer Zeit donierten Allodialgüter ohne Unterschied in Mannlehnsgüter in diesem Vorschlag bezweckt war.

Von dem ganzen Grundbesitz des livländischen Adels bildeten solche in schwedischer Zeit donierte Allodialgüter nur $243\frac{7}{8}$ Haken nach der Taxierung von 1690, resp. etwas über 11⁰/₁₀. Natürlich brachte die Herabsetzung der Kondition des Gutes vom Allodialrecht aufs Norrköpingbeschlussrecht auch eine starke Herabsetzung des Wertes der Güter mit sich. Jedes Gut, welches Allodialrecht besass, war in beiden und auch in Seitenlinien erblich und frei zu veräussern; nach Norrköpingbeschlussrecht konnte das Gut nur in männlicher Linie vererbt werden und war zum Verkauf, Verpfändung etc. jedesmal ein besonderer königlicher Konsens nötig. In Schweden wurde um diese Zeit der Wert eines Norrköpingbeschlussgutes nur ungefähr auf die Hälfte des Preises eines gleichguten Allodialguts geschätzt. Dasselbe Verhältnis mag dann auch in Livland gegolten haben³⁾. Der Verlust des livländischen Adels betrug also nur den Wert von $243\frac{7}{8}$ Norrköping-

1) Diarium der Gesandtschaft von 1681/82, den 24. Mai 1682.

2) Ibidem.

3) Vgl. oben S. 192, Anm. 2.

beschlusshaken¹⁾. Das war für die livländische Ritterschaft viel leichter zu tragen, als die Reduktionsbedingungen, welche von Lichten in seinem Antrage dem Landtage von 1681 vorgelegt worden waren und nach denen der Adel 226 bis 444 Norrköpingbeschlusshaken verlieren konnte²⁾.

Die Opfer waren für den livländischen Adel um so leichter zu tragen, als dadurch keiner der Edelleute gänzlich seines Vermögens verlustig gehen, weil kein Gut seinen Eigentümern weggenommen werden sollte und der Verlust nur die mehr Vermögenden, im Besitze der verhältnissmässig grösseren Allodialgüter Befindlichen, treffen sollte. Obwohl die Güter nicht gleich an die Krone heimfallen sollten, blieb sie insofern im Vorteil, als im Laufe der Zeit mit der Möglichkeit gerechnet werden konnte, dass durch Aussterben der männlichen Erben die jetzt gänzlich veräusserten Güter wieder der Krone zufallen mussten. Die Krone war auch insofern im Vorteil, als sie im Falle der Verwandlung der Allode

1) Es waren die Güter:

Rammenhof,	Possessor C. M. Krus	1	Haken
Weslershof,	A. Fritzberg	12 ³ / ₈	"
Gross-Rewold,	J. Ulrich und zum Teil G. Rigemann	4 ³ / ₄	"
Sommerpahlen,	Georg u. Gust. Müller	10	"
Kronenhof,	O. W. Clodt	3 ¹ / ₂	"
Fehsen-Fegen,	E. F. v. Reichau	7 + 4 ¹ / ₂	"
Serbigall,	P. Helmersen's Erben	8 ³ / ₄	"
Zirzen,	J. Frank's Erben	4 ¹ / ₄	"
Gr. Roop,	H. Albedyll's Erben	29 ³ / ₄	"
Naukschen,	A. Essen	18 ¹ / ₂	"
Herienorm-Kerike,	E. Güntersberg	1 ³ / ₄	"
Laubern,	H. Meier's Erben	4 ¹ / ₄	"
Nabben,	H. Hagen's Erben	14 ³ / ₄	"
Salis,	Diepenbrock's Erben	26 ¹ / ₄	"
Kailies,	Wolffeld's Erben	7	"
Helmet,	H. Dreiling's Erben	51	"
Testama,	P. v. Helmersen's Erben	13 ¹ / ₂	"
Seltinghof,	O. W. Clodt	8	"
Pabbusch,	J. Haltemann's Erben	6 ¹ / ₂	"
Seltzau,	O. W. Clodt	3 ¹ / ₄	"
		240 ⁵ / ₈	Haken

Es macht dies mit einem harrisch-wierisch-rechtlichen Gute Kolgofsky (3 ¹/₄ Haken), welches den eigentlichen Allodialgütern nahe stand, zusammen 243 ⁷/₈ Haken aus.

Vgl. oben S. 182 ff., die unter Punkt 1c, 2, 3b und 4b angeführten Güter. Über die Hakenzahl der einzelnen Güter vgl. den Exkurs und KA Resolutionen der livl. Reduktionskommission 1682/84.

2) Vgl. oben S. 191 ff.

in Lehen die Kosten der wirklichen Reduktion erspart hätte. Und wenn auch die Livländer durch die Aufhebung der Allodialität einen Teil des Wertes ihrer Güter verloren hätten, hätten sie doch vorläufig die Einkünfte von ihren Gütern uneingeschränkt behalten.

Der Vorschlag, den der König wohl deswegen hatte von Lichten vorbringen lassen, damit dieser den livländischen Gesandten eine Möglichkeit gebe ihn zu erwägen, ohne dass im Falle der Verwerfung dieses Vorschlages der König selbst gebunden wäre, fand, statt nüchterner Erwägung, sofortige Verwerfung seitens der Livländer. Wie weit die Tatsache hier mitgespielt hat, dass einer der Deputierten, Landrat Reichau, auch ein solches Gut besass, das nach diesem Projekt seine Allodialität verlieren sollte, wissen wir nicht¹⁾.

Jedenfalls fingen die Deputierten an, ohne sich die Sachen und Möglichkeiten weiter zu überlegen, gegen die möglichen Einigungsgründe, die Lichten vorbrachte, zu disputieren. Diesem wurden die Rechte, welche die früheren schwedischen Könige den Livländern gegeben, vorgehalten, dabei auch an Karls XI. Generalkonfirmation von 1678 in Ljungby erinnert. Es wurde weitläufig demonstriert, dass 1) nur „die wenigsten“ Güter allodialiter vergeben wären, 2) dass die Verwandlung der Allodialität in Norrköpingbeschlussbedingungen dem Könige nie so viel Nutzen bringen, als dem Adel des Landes schaden würde. Die meisten Donatarien hätten ihre Güter an andere Personen verkauft. Die jetzigen Besitzer hätten beim Kaufe der Güter für das Allodialrecht viel mehr ausbezahlt, und würden einen Teil ihres Geldes, welches sie *bona fide* ausgegeben, durch die Entwertung ihrer Güter verlieren. 3) Würden die Privilegien der Ritter- und Landschaft dadurch merklich geschwächt werden, von welchen das vornehmste sei, dass ein jeder in seinem Rechte geschützt werde. Wenn aber ein solches Recht nun verletzt werde, wäre es billig zu befürchten, dass mit der Zeit noch andere Neuerungen geschehen und dass die Ritterschaft zuletzt noch weiterer Freiheiten verlustig gehen würde.

An diese Argumentation schloss sich von neuem die Bitte, dass Lichten, obwohl er nach seinen Worten nicht mehr für die

1) Reichau war im Besitz der Allodialgüter Fehsen und Fegen (7+4¹/₂ H.); vgl. KA Resolutionen der livl. Reduktionskommission 1682/84, Liste Nr. 2.

Ritterschaft beim Könige Fürsprache erheben dürfe, doch einige Worte zum Besten des Landes bei dem Könige fallen lasse, damit die Ritter- und Landschaft nicht länger gequält werde, sondern mit der gnädigen Versicherung entlassen würde, dass die Reduktion ihre Güter und kleinen Starosteien nicht treffen sollte. — Lichten antwortete darauf nichts, sondern stellte den Deputierten frei, die Befreiung von der Reduktion zu erlangen zu versuchen, und teilte ihnen mit, dass die Hofräte Bergenhielm, Lilljeflycht und Polus vom Könige den Befehl erhalten hätten, die Dokumente zu extrahieren¹⁾. Als dann noch am 26. Mai die Deputierten Claes Fleming bei dem Könige um ihre baldige Abfertigung zu interzedieren ersucht hatten, und jener ihnen die Versicherung gegeben hatte, dass ihre Sache mit dem ehesten würde vorgenommen werden, wurden die Verhandlungen mit der livländischen Gesandtschaft auf längere Zeit abgebrochen²⁾.

Dieselbe Hartnäckigkeit, welche die livländischen Gesandten in der Reduktionsangelegenheit bewiesen, zeigten sie auch in einem anderen Punkt — nämlich der Revisionsfrage. Zusammen mit der Reduktion hatte Karl XI. dem livländischen Landtag von 1681 auch eine neue Hakenrevision proponiert. Neben gleichmässigerer und gerechterer Verteilung der Abgaben sollte die neue Revision auch die Hakenzahl Livlands vergrössern und dadurch dem Fiskus zunutze kommen³⁾. Ebenso wie die Reduktion, war auch diese Massregel dem livländischen Adel verhasst. Die königliche Proposition wurde auch in diesem Punkte zurückgewiesen⁴⁾. Das Projekt, welches der Landtag zur künftigen Revision Lichten überreichte, gab wohl eine neue Hakentaxierung zu, aber ganz nach den alten Prinzipien, was kaum zu einer Änderung der Taxierung von 1638/41 geführt hätte⁵⁾. Bisher hatte die Reduktionsangelegenheit in den Verhandlungen der livländischen Deputation mit dem Könige die Hauptrolle gespielt; die

1) Diarium der Gesandtschaft von 1681/82, den 24. Mai 1682.

2) *Ibidem*, den 26. Mai 1682.

3) SRA Reichsregistratur, Instruktion für Lichten betreffend die Revision, den 22. Mai 1681.

4) Vgl. oben S. 148; Schirren, *Recesse*, S. 29 f.

5) Schirren, *Recesse*, S. 52 f.; SRA *Livonica* 134, Lichtons unvorgefliches Bedenken an den König über den Vorschlag des livländischen Adels, den 21. Okt. 1681.

Revision war kaum berührt worden. Aber im Juli 1682 wurde auch diese Frage von königlicher Seite angeregt. Ob es sich hier um einen neuen Versuch des Königs handelte, mit den Livländern zu einem Vergleich zu kommen, mag dahingestellt bleiben. Es ist ja durchaus nicht undenkbar, dass Karl XI. nachprüfen wollte, ob die Deputation zu einem gewissen Nachgeben bezüglich der Revision instruiert sei, und falls dieselben genügend weitgehend waren, bereit war auf die Reduktion zu verzichten. Wie dem auch sei, auch an sich bieten die Verhandlungen über die Revision genügend Interesse, um sie kurz wiederzugeben.

Im Zusammenhang mit den Beratungen, die über die Organisation der Revision in Livland im Kammerkollegium den 1. Juli 1682 stattfanden, wurde der Wunsch geäußert und beschlossen, die livländischen Gesandten in dieser Sache zu hören¹⁾. Am 6. Juli fand dann auch eine Beratung im Kammerkollegium statt, an der neben Lichton auch die livländischen Deputierten teilnahmen. Den Deputierten wurde vorgeschlagen, sich in Verhandlungen über die Einrichtung der Revision einzulassen. Dabei blieben die Deputierten aber auf dem Standpunkt, dass sie in Betreff solcher Fragen nicht instruiert seien, und bestritten die Möglichkeit die Revision in einer anderen Weise durchzuführen, als es bisher geschehen war²⁾. Unter anderem meinten die Deputierten allerdings, dass die Revision keine so grosse Diffikultät bieten könne, wenn es nur erst mit der Reduktion richtig wäre, und erinnerten daran, dass sie jetzt schon ein Jahr hindurch auf eine solche Resolution in Stockholm warteten, ohne eine Entscheidung zu bekommen³⁾. Die weitere Diskussion aber zeigte, dass auch diese Zusage nur eine Phrase war, auf die man nicht bauen konnte. Denn die Deputierten weigerten sich entschieden konkrete Vorschläge zu machen, und wiesen auf einen künftigen Landtag hin. Es war aber noch eine Frage, in welcher Form der künftige Landtag die neue Revision bewilligen und ob er überhaupt mit einer Änderung in den alten Gewohnheiten zufrieden sein werde. Der wahre Standpunkt der Deputierten zeigte sich darin, dass sie gegen ein Nachgeben im Hauptpunkt der könig-

1) KA Protokoll des Kammerkollegiums, den 1. Juli 1682.

2) Vgl. Diarium der Gesandtschaft von 1681/82, den 6. Juli 1682; auch KA Protokoll des Kammerkollegiums von demselben Datum.

3) KA Protokoll des Kammerkollegiums, den 6. Juli 1682.

lichen Forderungen, dass auch die neuen Hoflagen revidiert werden sollten, Einspruch erhoben, und damit schlossen, dass sie vor allem inständigst baten, es möge nichts in der Revision vorgenommen werden, was nicht gemäss den Privilegien von Sigismund August und Karl IX. sei ¹⁾.

Wie es scheint, hat die Deputation auch in Betreff der Bodenrevision keine Vollmachten zur Verhandlung mit dem König gehabt. Die Andeutung, dass der Landtag, sobald die Reduktionsangelegenheit erledigt sei, bezüglich der Revision mit sich sprechen lassen werde, scheint nur ein taktischer Kunstgriff gewesen zu sein. Wenn aber trotz der Furcht vor der Reduktion die Livländer nicht zu grösserem Nachgeben zu bewegen waren, so konnte dann, wenn sie bereits von der Reduktion befreit waren, kein grösseres Entgegenkommen der Krone gegenüber von ihrer Seite erwartet werden. Auch von königlicher Seite scheint man das eingesehen zu haben. Die Verhandlungen über die Revision wurden abgebrochen.

Eine Audienz am 13. Juli, welche Lichten der Deputation verschafft hatte, endigte, wie die übrigen, erfolglos. Die Livländer bestanden darauf, dass sie endlich mit einer Resolution abgefertigt werden möchten, durch die sie von der Reduktion befreit werden. Der König versprach, die Dokumente, mit deren Untersuchung der Anfang gemacht sei, möglichst schnell durchzusehen und dann eine Resolution zu erteilen, so dass die Deputierten zusammen mit Lichten nach Livland reisen könnten ²⁾.

Mittlerweile ging die vorläufige Durchsicht der echtlivländischen Besitztitel weiter, und solange diese nicht durchgesehen waren, enthielt sich der König der entscheidenden Resolution. Es ist auch höchst wahrscheinlich, dass man abwartete, wie der Landtag vom Juli 1682 sich zur Reduktionsfrage stellen und ob er nicht der Gesandtschaft in Stockholm neue Instruktionen zusenden werde ³⁾. Allerdings war es jetzt eine andere Angelegenheit, welche zu weiteren Verhandlungen der Deputation mit dem König Anlass gab. Die schwedische Reduktionskommission war

1) Diarium der Gesandtschaft von 1681/82, den 6. Juli 1682.

2) Diarium der Gesandtschaft von 1681/82, den 13. Juli 1682.

3) Der livländische Landtag war im Juli 1682 zusammengewesen; vgl. Schirren, Recesse, S. 54 ff.

mit ihren Arbeiten endlich so weit gekommen, dass sie mit den livländischen Gütern des introduzierten Adels den eigentlichen Anfang machen konnte. Neben den Starosteien wurden jetzt auch schon einige kleine Güter des introduzierten Adels erledigt¹⁾. An die wirkliche Einziehung dieser Güter war noch nicht geschritten worden²⁾, aber es war doch zu befürchten, dass den Entscheidungen die Vollziehung bald folgen werde.

Wie es scheint noch bevor sie von Riga aus instruiert worden waren, machten die Deputierten gemeinsam mit Gustav v. Mengden, welcher damals in Stockholm weilte³⁾, mehrfach den Versuch, nicht nur für jene introduzierten Familien, die von altlivländischer Herkunft waren, einzutreten, sondern auch für die in Livland begüterten schwedischen Kleinadligen, welche man „billig“ als eigene Mitglieder ansah, da sie in Schweden nichts besaßen⁴⁾. Sowohl durch Lichten⁵⁾ als auch durch Lindsköld⁶⁾ wurden dem König Suppliken übergeben, nachdem jene um ihre Interzession beim König gebeten worden waren. Man versuchte Karls XI. „Versprechen“ in Ljungby 1678 auch als für diese Mitglieder der Ritter- und Landschaft geltend zu deuten⁷⁾. Es war aber schon vorauszusehen, dass diese Interzession ohne Folgen bleiben würde. Schon als der König auf den Reichstagsbeschluss von 1680 drang, wollte er, dass dieser ohne eine Klausel für die introduzierten Landsassen gelten sollte. Diesen Standpunkt hatte er später mit grösster Folgerichtigkeit behauptet. Er hatte nicht nur dem Landtag von 1681 verboten über die Reduktion der Güter des introduzierten Adels zu deliberieren, sondern auch den Introduzierten bei der Reduktionsbewilligung gegenwärtig zu sein⁸⁾. Dass der König in diesem Punkte kaum der Deputation nachgeben werde, gab auch Lichten den 26. Juli dieser zu verstehen, indem er sagte, der König habe solches schon resolviert⁹⁾. Eine kurze

1) Vgl. KA Registratur der schwed. Reduktionskommission, verschiedene Entscheidungen vom Juni u. Juli 1682 über livländische Güter.

2) Die ersten kleinen Güter des introduzierten Adels wurden erst 1684 wirklich eingezogen. Vgl. KA Spezifikation der reduzierten Güter in Livland 1687.

3) Diarium der Gesandtschaft von 1681/82, den 5. August 1682.

4) Ibidem, den 12. August 1682.

5) Ibidem, den 24. Juli 1682.

6) Ibidem, den 26. Juli 1682.

7) Ibidem, den 1. August 1682.

8) Vgl. oben S. 145 f.

9) Diarium der Gesandtschaft von 1681/82, den 26. Juli 1682.

Audienz am 3. August 1682 blieb in dieser Angelegenheit ohne Folgen, und die Deputation konnte auch in ihrer Hauptangelegenheit keine Resolution bekommen. Die Deputierten erhielten nur die Vertröstung, dass ihnen mit dem ehesten abgeholfen werden solle ¹⁾.

Mittlerweile hatten die Hofräte Bergenhielm, Lilljeflycht und Polus die „ihnen anbefohlene Arbeit über die livländischen adligen Güter so weit verrichtet, wie es ihnen von dem Könige anbefohlen worden war“ ²⁾, d. h. sie hatten eine ungefähre Übersicht darüber erlangt, welche echtlivländischen Güter durch die Reduktion heimfallen sollten und welche nicht. Weil die Deputation bisher keine Miene gemacht hatte, die oft erhoffte Kontribution dem Könige anzubieten, aus der Arbeit der Hofräte aber zu ersehen war, dass durch die echtlivländische Reduktion eine Menge echtlivländischer Güter heimfallen würde, ist dann auch, wie es scheint Mitte August 1682, vom König die Entscheidung getroffen worden, dass die Reduktion *per modum mandati* durchgeführt werden solle. Inwieweit diese Entscheidung endgültig war, werden wir unten sehen.

Als die livländische Deputation den Landessekretär Sternfeldt am 12. August 1682 zu Lichten sandte, um sich zu erkundigen, ob auf die Supplik der Deputation schon etwas resolviert sei, und um nochmals diesen zu bitten, dass er für die baldige Entlassung der Deputation mit günstiger Antwort beim Könige interzedieren wolle, nahm Lichten, der bisher immer sein Wohlwollen gegen die Livländer beteuert hatte, eine ganz andere Haltung an. Als der Ritterschaftssekretär von neuem weitläufig die öfters schon früher vorgebrachte Tatsache erörterte ³⁾, dass der Deputation die Mittel fehlten, noch länger in Schweden zu verweilen, und dass der letzte Landtag von 1682 ihnen nicht mehr Geld zum Unterhalt kontribuiert habe, antwortete Lichten trocken und ziemlich brutal: der König könne nicht zweimal in der echtlivländischen Reduk-

1) Ibidem, den 3. August 1682.

2) SRA Livonica 134, Lichten an den König. Der Brief ist zwar undatiert, gehört aber nach dem Zusammenhang hierher.

3) Diarium der Gesandtschaft von 1681/82. Solches hatte die Gesandtschaft verschiedenen Personen und dem König den 16. und 24. Mai, den 13. Juli, den 3. und 8. August 1682 vorgehalten.

tionsangelegenheit resolvieren. Seine Resolution bestände in dem Antrage über die Reduktion, welchen er, Lichton, dem Landtag von 1681 übergeben habe. Der König habe nicht die Deputierten herzukommen aufgefordert, und würde ihnen auch nicht abzureisen befehlen. Die Deputierten könnten also so lange in Schweden bleiben, wie es ihnen beliebt, und auch nach ihrem Belieben abreisen.

Als der Landessekretär noch einmal bat, dass der König, wie er allemal versichert habe, dass der Adel nicht gekränkt werden solle, auch jetzt wieder diesen von der Reduktion befreien möge, blieb Lichton bei seiner vorigen Meinung, dass der König nicht noch einmal resolvieren könne, und dass seine Proposition an den Landtag „ihre Bewändnis“ haben solle¹⁾. Er wunderte sich darüber, dass die Ritter- und Landschaft die Deputierten ohne Ursache hierher gesandt hätten²⁾.

Diese Nachricht versetzte die Deputation natürlich in grösste Aufregung. Auf ihre Bitte erhielt sie am 18. August noch eine Audienz, wo sie jetzt ohne weiteres um ihre Entlassung anhielt. Solches „empfand S. K. Majestät mit sonderbar ungnädiger Gebärde“, schloss aber endlich die „anfangs ungnädige Audienz“ mit der Versicherung, dass ihnen geholfen werden solle³⁾.

Wenn diese Audienz die livländische Deputation hinsichtlich der Absicht des Königs im unklaren lassen konnte, so doch nicht umgekehrt.

Diese Audienz hatte bewiesen, dass die Deputation auch angesichts der drohenden Resolution, die Reduktion in Livland solle *per modum mandati* durchgeführt werden, auf ihrem starren Standpunkt beharrte: Livland solle überhaupt von der Reduktion befreit werden. Demzufolge erging den 30. August 1682 an Lichton ein Brief, in welchem erstens Lichtons Reduktionsantrag an den Landtag vom Jahre 1681 wörtlich referiert wurde, auf Grund dessen die Reduktion in Livland einzurichten sei, zweitens aber ein Zusatz enthalten war, dass der Generalmajor

1) Es ist der am 29. Juli 1681 dem Landtag von Lichton überreichte Aufsatz: vgl. Schirren, *Recesse*, S. 32 ff. und oben S. 167 f.

2) *Diarium* der Gesandtschaft von 1681/82, den 12. Aug. 1682.

3) *Ibidem*, den 18. August 1682.

solches der Ritter- und Landschaft zur Nachricht mitteilen könne ¹⁾).

Auf Lichtons Vorschlag, dass eine neue Kommission gegründet werden solle, welche die livländischen Güter vornehme und „ein endliches Sentiment darüber abgebe“, von welcher Natur ein jedes einzelne Gut zu schätzen sei ²⁾, wurde am 1. September 1681 eine neue livländische Reduktionskommission ernannt ³⁾).

Die Stockholmer livländische Reduktionskommission hatte zum Präses und Direktor Robert Lichten selbst ⁴⁾, welcher auch weiter als Oberhaupt der livländischen Kommission in Riga blieb. Mitglieder der Kommission waren die Hofräte Johan Bergenhielm, Gabriel E. Lilljeflycht und Thomas Polus, welche schon einmal provisorisch die livländischen Dokumente durchgesehen hatten und also eine gewisse Kenntnis davon besaßen. Da die Kommission eines Mitgliedes bedurfte, welches auch mit den alten Revisionsurkunden bekannt war und eine gewisse Übung in den Reduktionsarbeiten hatte, so wurde zum vierten Mitglied der frühere Assessor im Reduktionskollegium Daniel Tilas ernannt. Zum Protokollführer hatte die neue Kommission David Cunitius ⁵⁾. Später wurde die Kommission noch durch zwei Mitglieder ergänzt, die mit den Dokumenten und der Arbeit gut bekannt waren, durch den Sekretär der Rigaschen livländischen Reduktionskommission Michael Strokirch ⁶⁾ und am 6. Dezember 1682 durch den Landrichter

1) SRA Reichsregistratur, an Lichten, den 30. Aug. 1682.

2) SRA Livonica 134, Lichten an den König, undatiert; es ist der oben S. 299, Anm. 2 zitierte Brief.

3) SRA Reichsregistratur, an Bergenhielm, Lilljeflycht und Polus, den 1. Sept. 1682.

4) BGGÄ Msc. 941, Protokoll der livländischen Reduktionskommission 1682/84, S. 1 f.

5) SRA Reichsregistratur, an Bergenhielm, Lilljeflycht und Polus, den 1. Sept. 1682; vgl. auch BGGÄ Msc. 941, Protokoll der livl. Reduktionskommission 1682/84, S. 1 f.

6) Strokirch nahm gleich anfangs, vom 14. Sept. an, an den Sitzungen der Kommission teil (vgl. BGGÄ Msc. 941, Protokoll der livl. Reduktionskommission 1682/84, S. 3), wurde aber erst den 19. Sept. durch mündlichen Befehl des Königs zum Mitglied der Kommission ernannt (ibidem, den 19. Sept. 1682, S. 15).

und früheren Ritterschaftssekretär in Livland Caspar von Ceumern¹⁾.

Von den Aufgaben der neuen Kommission hatte der König in der Ernennungsschrift nur gesagt, dass die neue Kommission die livländischen Besitztitel vornehmen und über die Güter schriftlich ihren Beschluss fassen solle, ob sie reduzibel seien oder nicht. Wenn es das eine oder andere Mal vorkomme, dass die Besitztitel solches nur undeutlich darlegen oder die Sache an sich schwierig und verwickelt sei, so könne die Kommission die Sache so lange verschieben, bis näherer Bescheid erlangt worden sei²⁾.

Als die Reduktionskommission den 14. September 1682 ihre erste Sitzung hielt, stiess sie gleich auf eine prinzipielle Frage, die der König in der Konstitutionschrift der Kommission nicht berührt hatte. M. Strokirch meinte, dass die Aufgabe der Kommission sei festzustellen, welche Güter reduzibel seien und welche nicht. Wenn dann alle Güter durchgesehen seien, solle sie dem Könige ihr Sentiment abgeben, auf welches dann dieser seine weitere Resolution gründen könne³⁾, ob die Entscheidung der Kommission und die ganze livländische Reduktion vollzogen werden müsse, oder nicht. Man konnte aber die Entscheidungen der Kommission auch als endgültige Resolutionen über die livländischen Güter auffassen. Im ersteren Falle wäre die Kommission nur verpflichtet gewesen, den König über ihre Entscheidungen *in ocluso* zu informieren, in dem letzteren aber ihre Resolutionen offen auch den Gutsbesitzern kundzutun, wie

1) Ibidem, den 6. Dez. 1682. Ceumern war als Vertreter der Ritterschaft bei der Besitztitelrevision 1681/82 in Riga bei der livl. Kommission gewesen. (Vgl. oben S. 283.) In die Stockholmer Reduktionskommission war er aber nur als ein in Donationsangelegenheiten erfahrener Mann eingeladen, nicht als Vertreter der Ritterschaft. Der Ehrgeiz Ceumerns erlaubte ihm, diesen Posten anzunehmen; er hat wahrscheinlich zwischen dem König und der Ritterschaft geschickt laviert. Er ist später Landrat geworden. (Vgl. Schirren, Recesse, S. 125.) Bossart, der über jeden ein hartes Wort zu sagen hat, charakterisiert Ceumern als einen Menschen, der „von Herzensgrund gierig, begierig und, wie man sagt, niemals voll und vergnügt sei“. Er hänge vom Rigaschen Rat, seinen Verwandten und Gläubigern ab. (SRA Lichtons Sammlung, Bossart an Lichten, den 4. Mai 1683.)

2) SRA Reichsregistratur, an Bergenhielm, Lilljeflycht und Polus, den 1. Sept. 1682.

3) BGGÄ Msc. 941, Protokoll der livl. Reduktionskommission 1682/84.

es bei der schwedischen Kommission gebräuchlich war. Die Kommission beschloss darüber von dem König selbst eine nähere Entscheidung einzuholen ¹⁾).

Den 28. September 1682 konnte Lichten die Resolution des Königs auf diese Frage der Kommission mitteilen. Karl XI. habe beschlossen, dass die Kommission auf die begonnene Weise mit der Ausfertigung ihrer Relationen und Bedenken fortfahren solle. Einem jeden Akt soll ein „Bedenken“ von der ganzen Kommission beigelegt werden. Ein anderes Exemplar ihrer Resolution sollte die Kommission den Gutsbesitzern zustellen, welches nur von dem Präses der Kommission — also Lichten — unterschrieben werden sollte ²⁾).

Diese Resolution liefert uns auch den Schlüssel zu dem weiteren Verhalten des Königs in der livländischen Reduktionsfrage. Es fällt auf, dass der König vorläufig die Vollziehung der von der Kommission gefassten Beschlüsse nicht in Betracht gezogen hat. Wohl wurde gesagt, dass ein Exemplar von den schriftlichen Bedenken bei der Kommission bleiben solle, ein anderes den Gutsbesitzern übergeben werden könne, es fehlten aber die Exemplare für die livländische Reduktionskommission in Riga und für den Generalgouverneur mit dem Vermerk, dass die Beschlüsse vollzogen werden sollten. Dass Lichten selbst auch Oberhaupt der anderen Kommission in Riga war, ändert nichts an dieser Tatsache; seine Ende August geplante Sendung nach Riga war aufgegeben worden ³⁾, der Exekutionsbefehl musste sowieso schriftlich übersandt werden. Die wirkliche Reduktion der echtlivländischen Güter wurde tatsächlich verschoben, bis die livländische Reduktionskommission in Stockholm im Sommer 1684 ihre Arbeit beendet hatte. Schon im Sommer 1683 wurde auf Chr. Horns Anfrage, was mit den von der schwedischen Kommission erledigten introduzierten Gütern anzufangen sei, vom König geantwortet, dass die wirklichen Reduktionsarbeiten vorläufig ruhen sollten ⁴⁾).

Der König wartete also mit seiner endgültigen Resolution in Betreff der livländischen Reduktion so lange, bis die livländi-

1) Ibidem, den 27. Sept. 1682, S. 45.

2) Ibidem, den 28. Sept. 1682, S. 45 f.

3) Vgl. SRA Reichsregistratur, an das Kammerkollegium, den 22. Juli 1682, darüber, dass dieses für Lichten Reisegeld besorgen solle. Auch oben S. 239.

4) Vgl. oben S. 249 f.

sche Reduktionskommission endgültig klargestellt hatte, wieviel die Reduktion der Krone einbringen konnte. Die Hofräte Bergenhielm, Lilljeflycht und Polus hatten allerdings schon einmal die livländischen Besitztitel durchgesehen, und auf ihre Relation hin war der Befehl die Reduktionskommission zu konstituieren erfolgt, und der livländischen Reduktionskommission war durch Lichten mitgeteilt worden, dass die Reduktion in Livland vollzogen werden solle. Aber wie gründlich und präzise die Relation der Hofräte sein konnte, bezeugt schon die Tatsache, dass zur gründlichen Durchprüfung der Besitztitel die livländische Reduktionskommission mit einigen kleineren Pausen mehr als anderthalb Jahre getagt hat und dass sie ihre im September 1682 begonnene Arbeit erst im Sommer 1684 beenden konnte¹⁾.

Natürlich kann man nicht behaupten, der Aufschub in der Vollziehung der Resolution der livländischen Reduktion bis zum Zeitpunkt, wo die Kommission ihre Arbeit beendet habe, sei vom König nur in der Erwägung angeordnet worden, dass er von der Ritter- und Landschaft noch immer ein Kontributionsanerbieten erwartete und bereit war, die Reduktion dann den echten Livländern überhaupt zu erlassen. Im Laufe der Verhandlungen mit der livländischen Deputation 1681 und 1682 musste die diesbezügliche Hoffnung Lichtons und des Königs, wenn nicht überhaupt aufgegeben, so doch in einem sehr merklichen Grade eingeschränkt worden sein. Aber es war doch möglich, dass die Ritter- und Landschaft den Standpunkt des Königs begriff, nämlich, dass er nicht ihre Privilegien betreffend den Güterbesitz im allgemeinen angreifen wollte, sondern nur eine einmalige Kontribution von ihnen forderte, sei es in der Form einer Reduktion oder einer Geldbewilligung. Man konnte nicht die Möglichkeit ausser Betracht lassen, dass, wenn die echtlivländischen Güter schon einzeln abgeurteilt waren und die Besitzer derselben wussten, ob ihre Güter unter die Reduktion fallen oder nicht, alsdann die Landsassen, welche von der Reduktion nichts zu befürchten hatten, durch verschiedene Lockungen für die Reduktion gewonnen werden konnten, und dass diese — sie waren in der Mehrheit — schliesslich auch die anderen überstimmen würden. Es war auch die Möglichkeit nicht zu leugnen, dass die Livländer

1) BGA Msc. 941, Protokoll der livländischen Reduktionskommission 1682/84.

schliesslich doch einsehen, man könne der Reduktion sowieso nicht entinnen, und dass sie dann mit ihrem König einen Vergleich suchen, welchen dieser bisher vergebens erwartet hatte.

Die Möglichkeit war klein, aber doch vorhanden. Die Tatsache, dass infolge der Verschiebung der Vollziehung der Entscheidungen der livländischen Kommission bis zu dem Zeitpunkt, wo diese ihre Arbeit beendet haben würde, alle unter die Reduktion fallenden Güter gleichzeitig faktisch reduziert werden konnten, bot an sich natürlich einen Gewinn; denn die Operation wäre dann mit einem Male durchgeführt worden, man brauchte in solchem Falle nicht lange Lamentationen anzuhören, die der Einziehung der Güter notwendig folgen mussten¹⁾. Aber es ist sehr fraglich, ob dieser Vorteil den Verlust der Rente der Ökonomiejahre 1682/83 und 1683/84 von den Gütern, die früher als unter die Reduktion fallend erkannt werden konnten, aufgewogen hätte; man konnte die Güter wohl später einziehen, aber schwerlich von den besitzlos gewordenen Possessoren die Rente der früheren Jahre eintreiben, selbst wenn man mit einer solchen Forderung aufgetreten wäre.

Daraus, dass Karl XI. die Exekution der Beschlüsse der livländischen Reduktionskommission verschoben hatte, um sich die Möglichkeit über die Reduktion *per modum mandati* in Livland zu entscheiden vorzubehalten, bis er präzise Angaben über den Nutzen derselben besässe, ist auch sein weiteres Verhalten gegenüber der livländischen Deputation zu erklären.

Obwohl Lichten am 12. August dem Ritterschaftssekretär, wohl im Auftrage des Königs, zu verstehen gegeben hatte, dass der König nicht zweimal resolvieren könne und seine endgültige Resolution in dem bestehe, was Lichten dem Landtage von 1681 in seinem Reduktionsantrage proponiert habe, vermied doch der König, selbst der Deputation in der Reduktionsangelegenheit eine in der einen oder anderer Hinsicht bindende Resolution zu erteilen.

Bei der letzten Audienz der Deputation beim König, der inzwischen wieder in Kungsör gewesen war, am 15. September 1682, erhielten die Deputierten endlich ihre langer-

1) Wenn der König gehofft hätte, dass die Kommission in 2—3 Monaten mit ihrer Arbeit fertig sein werde, brauchte er deshalb nicht mit der Einziehung der Güter bis zum Ende der Arbeit zu warten, denn an einem einzigen Tage konnte die wirkliche Einziehung der Güter doch nicht erfolgen.

sehnte Resolution und ihren Abschied¹⁾. Nun enthielt diese den 7. September 1682 gegebene Resolution zwar die Antwort auf verschiedene andere von der Deputation berührte Punkte bezüglich Festungsbau, Exspektanz der Ritterschaft auf das Gut Nitau, Akademieunterhalt u. s. w., aber der Punkt über die Reduktion fehlte²⁾.

Der König hatte sich also bisher noch nicht in der Frage gebunden, ob die Reduktion in Livland durchzuführen sei, und trotzdem er dadurch riskierte die sonst ihm zufließenden Renten der reduzierbaren echtlivländischen Güter zu verlieren, den Livländern noch weiter die Möglichkeit gegeben, einen Vergleich zu suchen und nach wie vor, wenn sie wollten, statt der Reduktion eine Kontribution zu bewilligen.

Solches ist seitens der Ritter- und Landschaft nicht geschehen. Zweifellos hing es in hohem Grade von der Deputation selbst ab, wie die Ansicht der livländischen Ritterschaft sich in Zukunft gestalten würde. Die Deputierten hatten ja die Möglichkeit, mit dem Könige persönlich in Kontakt zu treten und seine Absichten näher zu erforschen. Wie falsch die Deputierten die Lage beurteilten, wie wenig sie mit den wahren Absichten des Königs bekannt waren, haben sie selbst in ihrem Diarium protokolliert. Neben Geldmangel begründete die Deputation ihre schleunige Abreise aus Schweden auch mit der Befürchtung, dass ihre „Gegenwart bei dem bevorstehenden Reichstage E. E. Ritter- und Landschaft mehr nachteilig als vorteilhaft sein würde“³⁾; mit anderen Worten, die Deputation fürchtete, dass man sie in Verhandlungen mit dem Reichstage verwickeln und ihr eine Reduktionsbewilligung abzwängen werde. Wenn schon die Deputation davon überzeugt war, dass der König in keinerlei Weise von seinen Reduktionsansprüchen abzubringen sei, dann konnte auch der Landtag nicht anders denken.

Nach der Audienz vom 15. September weilten die Deputierten, von deren Auslegung der Lage also auch die künftige Stellungnahme der Ritter- und Landschaft zu den Reduktionsforderungen des Königs in hohem Grade abhängen musste, nicht mehr lange in Stockholm. Die Landräte ordneten auch ihre persön-

1) Diarium der Gesandtschaft von 1681/82, den 15. September 1682.

2) SRA Reichsregistratur, den 7. Sept. 1682.

3) Diarium der Gesandtschaft von 1681/82, den 8. August 1682.

lichen Angelegenheiten bei der neuen Reduktionskommission. G. v. Reichaus Gesuch, dass seine Güter von der Kommission vorgekommen und ihm die Resolution darüber kundgetan werden möge¹⁾, hatte, wie schon erwähnt, zur Folge, dass die Reduktionskommission sich an den König mit der Frage wenden musste, ob sie die Entscheidungen nur *in ocluso* fassen oder auch den Besitzern mitteilen solle. Reichaus Güter Fehsen und Fegen wurden als gekaufte Allodialgüter von der Reduktion befreit²⁾. Landrat O. v. Stackelberg geriet aber dadurch in Schwierigkeiten, dass er im Titel einer an die Reduktionskommission gerichteten Schrift statt „verordnete Kommissarien“ „verarmete“ geschrieben hatte. Die Kommission, dadurch verletzt, trug die Sache dem König vor, welcher es mit grossem Missmut aufnahm. Zudem enthielt auch Stackelbergs Deduktion, mit der er die Irreduzibilität seiner Güter beweisen wollte, Angaben, welche mit seinen Besitztiteln nicht übereinstimmten. Demzufolge verbot der König der Deputation früher abzureisen, als diese Angelegenheit geschlichtet sei. Endlich, als Stackelberg sowohl schriftlich³⁾ als auch mündlich sich vor der Kommission in dem Sinne entschuldigt hatte, dass der Ausdruck „verarmete Kommissarien“ auf einem Schreibfehler beruhe, wurde der Deputation vom König die Abreiseerlaubnis erteilt⁴⁾.

Darauf haben die Deputierten auf dem Landtag am 29. Juni 1683 ihre Relation⁵⁾ vorgelesen. Stackelberg als Haupt der Deputation erwähnte unter anderem, dass die Deputation, was in ihrem Vermögen gestanden, „dergestalt angewandt“ habe, dass sie es mit gutem Gewissen vor Gott und der Welt verantworten könne. Seien auch die Folgen derselben „nicht so erwünscht“, so müsse man es den Zeiten, nicht aber dem Unfleiss der Deputation zuschreiben.

1) BGGGA Msc. 941, Protokoll der livländischen Reduktionskommission 1682/84, den 25. Sept. 1682, S. 44.

2) Ibidem, S. 45.

3) LRA aus dem Archiv der Ökononieverwaltung, Reduktion der Privatgüter II, O. v. Stackelberg an die livländische Reduktionskommission, fälschlich vom 25. Oktober 1682 datiert.

4) BGGGA Msc. 941, Protokoll der livl. Reduktionskommission 1682/84, den 4. und 5. Okt. 1682, S. 52 ff.

5) Vermutlich ist diese Relation das oben oft erwähnte Diarium der Gesandtschaft von 1681/82.

Darauf antwortete der Landmarschall *nomine totius nobilitatis* und dankte den Deputierten für die besondere gehabte Mühe bei der Ausrichtung des ihnen anvertrauten Deputationswerkes in Schweden. Der Fleiss, welchen die Deputation angewandt habe, sei unverhohlen; und was der Ritterschaft zu tun möglich sei, um den Deputierten die Beschwerden zu ersetzen, dem werde keines ihrer Mitglieder sich entziehen¹⁾. — Es ist klar, die Livländer waren nicht um einen Zoll von ihrem früheren Standpunkt gewichen, von dem aus sie auf dem Landtag von 1681 die Reduktionsanträge gänzlich verworfen hatten; die Folgen dieser Hartnäckigkeit sollten sich bald zeigen.

Für die weitere Entwicklung der livländischen Reduktion von jenem unbestimmten Standpunkt aus, auf dem die Sache nach dem Abbruch der Verhandlungen mit der livländischen Gesandtschaft stehen geblieben war, ist der Beschluss des schwedischen Reichstags von 1682/83 von sehr grossem Gewicht gewesen.

Es soll damit nicht behauptet werden, dass dadurch der Reichstag in der Angelegenheit, welche bisher fast ausschliesslich vom Könige betrieben worden war, einen direkten Einfluss auszuüben begann. Die echtlivländische Reduktion blieb auch jetzt dasselbe, was sie war, ein Verhandlungsobjekt zwischen Karl XI. und der livländischen Ritter- und Landschaft. Um so grösser und wichtiger waren aber die indirekten Folgen des Reichstagsbeschlusses. Der Reichstagsbeschluss von 1683 entfernte den Rahmen, welchen der Beschluss von 1680 für die Reduktionsbestrebungen Karls XI. auch hinsichtlich der echtlivländischen Güter gesetzt hatte. Freilich mehr auf einem Umwege, als unmittelbar. Wir werden später diese Angelegenheit näher betrachten.

Der Verlauf des am 7. Oktober 1682 eröffneten Reichstags bietet an sich für unseren Zweck viel weniger Interesse, als der des vorhergehenden. Es genügt ein kürzerer Überblick²⁾.

Wie auf dem vorhergehenden Reichstage, lag die scheinbare Initiative in der Reduktionsangelegenheit in den Händen der unfreien Stände. Von den drei niederen Ständen wurden Forderun-

1) Schirren, Recesse, S. 62.

2) Als Grundlage für die folgenden Ausführungen dient die Schilderung des Reichstags von 1682 von F. F. Carlson. (Vgl. Carlson IV, S. 1 ff.)

gen erhoben, welche die 1680 bewilligte Reduktion in wesentlichem Umfange zu erweitern bezweckten.

Der Ritterstand war freilich in seiner Mehrheit gegen die Erweiterung der Reduktion, aber doch unter sich uneinig. Verglichen mit dem vorhergehenden Reichstage, war die Stellung des Königs viel stärker geworden, sein Streben nach einer Erweiterung der Reduktion, sein Eingreifen in die Verhandlungen des Reichstags ist viel deutlicher zu spüren. Vorkämpfer für die Erweiterung der Reduktion im Ritterhause sind jetzt R. Lichton und E. Lindsköld nebst manchen anderen dem König nahestehenden Männern. Schliesslich kann die Mehrheit des Ritterhauses sich gegen die Reduktionsforderungen der unteren Stände und die innere Zersplitterung nicht mehr wehren. Um nicht von den anderen überstimmt zu werden, muss auch der Adel zuletzt bei dem König Schutz suchen, an den auch die anderen Stände appelliert hatten. Solches lieferte dem König die Gelegenheit, die Initiative in dieser Sache auch offen an sich zu nehmen.

Alle Stände hatten die Reduktionsangelegenheit *ad hoc* in die Hände des Königs gegeben. Karl XI. benutzte diese Gelegenheit, um die augenblickliche günstige Lage auch für die Zukunft prinzipiell entscheiden zu lassen. Demzufolge forderte der König vom Reichstage Antwort auf die prinzipielle Frage, inwieweit dem König nach dem 4. Kapitel des Landesgesetzes überhaupt das Recht zukomme Lehen zu vergeben und sie ohne Einwilligung der Stände und Lehnsträger wieder einzuziehen, wenn grosse Notdurft des Reiches solches erforderte.

Die immer reduktionsfreundlichen niederen Stände, welche hofften, dass der König ihren Wünschen entgegenkommen werde, hatten nichts gegen eine bejahende Antwort. Freilich aber der Adel. Indem man dem Könige nach seinem Belieben Lehen zu vergeben und einzuziehen erlaubte, riskierte man den ganzen Grundbesitz, welcher donationsweise erworben war, dem Gutdünken des Königs preiszugeben. Der Adel musste jedoch nachgeben. Die Gefahr von den anderen Ständen überstimmt zu werden war noch grösser.

Mit diesem Reichstagsbeschluss war die Reduktion im weitesten Umfange als eine Sache anerkannt, welche der alleinigen Kompetenz des Königs unterworfen sei. Livland nebst den anderen auswärtigen Provinzen wurde in diesem prinzipiellen Beschluss über die Reduktionskompetenz des Königs nicht besonders ge-

nannt. Aber dass Karl XI. diesen Beschluss auch als für Livland gültig ohne Zögern anzusehen bereit war, steht ausser Frage. Das prinzipielle Recht des Königs in Livland Lehen ohne weiteres zu vergeben und einzuziehen hatte ja im Auftrage Karls XI. Lichten dem livländischen Landtage 1681 mehrfach zu beweisen versucht. Der Reichstag von 1682 bestätigte hier nur das, worauf der König schon längst Anspruch erhoben hatte.

Übrigens wurde auf dem Reichstag von 1682 auch über die Reduktion in Livland gesprochen. In den Reduktionsforderungen der drei niederen Stände, durch welche der Ritterstand angegriffen wurde, bevor der König die Sache in seine Hände genommen und die prinzipielle Frage über seine Reduktionskompetenz an die Stände gerichtet hatte, finden wir auch konkrete Vorschläge bezüglich dessen, inwieweit man die Reduktion in Livland erweitern solle. Endlich fielen mit der prinzipiellen Entscheidung, die Reduktion dem Belieben des Königs anheimzustellen, alle früheren Reduktionsvorschläge weg. Da aber hinter den Vorschlägen der unfreien Stände zweifellos Karl XI. selbst gestanden hat, so ist es von einem gewissen Interesse, wie gross die Forderungen des Königs bezüglich Livland im Anfang des Reichstags gewesen sind.

Der Antrag der niederen Stände enthielt auch die Forderung, dass in den auswärtigen Provinzen der Zeitpunkt ihrer Unterwerfung unter Schweden als Ausgangspunkt für die Reduktion massgebend sein solle, d. h. dass in Livland alle Güter, in deren Besitz die Krone Schwedens im Augenblick der Unterwerfung des Landes gekommen war, für publik und reduzibel erkannt werden müssen. Nur die mitgebrachten Güter durfte der Adel behalten¹⁾. Im wesentlichen war das also dasselbe, was Karl XI. durch den prinzipiellen Reichstagsbeschluss von 1683 erreicht hat.

Die prinzipielle Erklärung des Reichstags über das Verleihungs- und Reduzierungsrecht eröffnete Karl XI. die Möglichkeit neue Reduktionspläne ohne weiteres zu verwirklichen. Die neue Reduktionsstadga des Königs vom 9. Dezember 1682, worin er dem Reichstag die Richtlinien mitteilte, in welcher Hinsicht er die Reduktion zu erweitern beabsichtige, enthielt über Livland

1) Riksdagsprotokoll 1682, Beilage 5, S. 213 ff.; vgl. Carlson IV, S. 46.

bloss allgemeine Ausdrücke¹⁾. Einen besseren Begriff von der Grösse der neuen Gefahr, welche auch dem echtlivländischen Adel durch das Zustandekommen des Reichstagsbeschlusses von 1683 drohte, gibt eine Übersicht darüber, wie Karl XI. sein neuerworbenes Recht hinsichtlich der introduzierten adligen Gutsbesitzer in Livland ausübte.

Karl XI. hatte schon lange den Standpunkt vertreten, dass der introduzierte Adel in Livland ohne weiteres den schwedischen Reichstagsbeschlüssen Folge zu leisten habe²⁾. Dementsprechend zögerte der König auch nicht, so bald als möglich sein neues Reduktionsrecht an jenen Gutsbesitzern auszuüben. Bezüglich des echtlivländischen Adels war die endgültige Entscheidung noch nicht gefällt, ob die Reduktion auf ihn überhaupt ausgedehnt werden solle oder nicht. Aber es stand zu erwarten, dass, wenn eine gewaltsame Reduktion in der Zukunft über diesen Adel ergehen sollte, in einem solchen Falle die Nichtintroduzierten gleich den Introduzierten behandelt werden würden.

In erster Linie machte der König von seinem neuen Recht Gebrauch, um Schwierigkeiten zu lösen, welche bei der tatsächlichen Reduktion der Güter des schwedischen Hochadels nach dem Reichstagsbeschluss von 1680 entstanden waren.

Der erste konkrete Schritt in dieser Hinsicht war der Beschluss vom 19. Januar 1683, dass alle unter den Starosteien gelegenen „adligen“ Güter, welche von der schwedischen Reduktionskommission nach dem Reichstagsbeschluss von 1680 als von der Reduktion frei anerkannt worden waren, als Appertinzenzen der Starosteien an die Krone zurückgegeben werden sollten³⁾.

Wir erinnern uns, dass die livländische Reduktionskommission in Riga im Laufe des Jahres 1682 sich unter anderem auch mit der Rückgabe dieser von der schwedischen Kommission befreiten adligen Güter an die früheren Besitzer der Starosteien beschäftigt hatte, denen die adligen Güter zusammen mit den Starosteien durch Sneckensköld Anfang 1681 ohne Unterschied genommen worden waren. Die Restitution war äusserst schwierig. Die schwedische Reduktionskommission konnte in mehreren Fällen nicht die Entscheidung treffen, ob dieses oder jenes

1) SRA Reichsregistratur, Reduktionsstadga vom 9. Dezember 1682.

2) Vgl. oben S. 145.

3) KA Registratur der schwedischen Reduktionskommission, an Chr. Horn und Lichten, den 22. Jan. 1683.

Gut, von dem geltend gemacht wurde, es sei in der heermeisterlichen Zeit adlig gewesen, von der Reduktion befreit werden solle oder nicht¹⁾. Auf noch mehr Arbeit und Schwierigkeiten stieß die livländische Kommission in Fällen, wo sie die papierne Resolution der schwedischen Reduktionskommission in Wirklichkeit umsetzen wollte. Die schwedische Reduktionskommission hatte nach alten Dokumenten eine Reihe von Gütern und Starosteien befreit, deren Namen jenen Dokumenten entnommen waren und im damaligen modernen Sprachgebrauch nicht mehr existierten. Die livländische Reduktionskommission war gezwungen, ehe man zur Separation der adligen Güter von den Starosteien schreiten konnte, von der schwedischen Kommission Nachrichten über die Briefe und Dokumente einzufordern, nach welchen die adligen Güter als frei anerkannt worden waren²⁾. Als jedoch solches geschehen war und die zurückzugebenden Güter festgestellt werden konnten, konnten nach den Revisions- und Wackenbüchern, die sich bei der livländischen Kommission befanden, nicht die Grenzen der zu separierenden Güter ausfindig gemacht werden³⁾. Man setzte die Hoffnung auf eine allgemeine Befragung der Bauern, nämlich dass diese die alten Grenzen zwischen den lange Zeit unter einem Besitzer befindlichen Gütern ausfindig machen sollten⁴⁾. Inzwischen konnte man aber auch dort, wo sonst die Grenzen des adligen Gutes vorhanden waren, nicht zur Separation schreiten, denn in mehreren Fällen waren die Grenzen von den früheren Besitzern aus verschiedenen Gründen geändert worden — einige Bauern waren von einem Gut zu einem anderen übergeführt worden usw.⁵⁾ In Anbetracht der allgemeinen Befragung oder, wie es damals genannt wurde, Inquisition der Bauern fürchtete man auch die adligen Güter den Besitzern provisorisch in den zur Zeit geltenden Grenzen zurückzugeben, denn man befürchtete, dass die Bedienten der vorigen Besitzer, wenn sie in den Possess des Gutes gelangten, die

1) Z. B. wurden die Güter Kabbal, Woiseck und Normiküla unter Oberpahlen und Odenpäh (LRA aus d. Archiv d. Ökonomeverwaltung, Reduktion der Privatgüter II, Lichten an Renfeld und Bossart, den 5. Dez. 1682) und andere „zur Untersuchung der Kommission in loco“ bestimmt; vgl. auch KA Registrar der schwedischen Reduktionskommission.

2) SRA Lichtons Sammlung, Renfeld und Strokirch an Lichten, den 23. Juli 1682.

3) Ibidem, Bossart an Lichten, den 18. Sept. 1682.

4) Ibidem. Sneckensköld an Lichten, den 1. Sept. 1682.

5) Ibidem, Bossart an Lichten, den 23. Juli 1682.

Bauern bei der Inquisition so beeinflussen könnten, dass die Kommission noch „behufs der vormaligen Gutsbesitzer“ informiert werde ¹⁾.

Welche Resultate aber von der zukünftigen Inquisition der Bauern, die nicht ohne weiteres vorgenommen werden konnte, zu erwarten waren, ersieht man aus einem Briefe Major Emmerlings, welcher als Leiter der mit der neuen Revision verbundenen Landvermessung schon zwei Sommer hindurch auf dem Lande sich praktisch mit der Regelung der Grenzstreitigkeiten zwischen den dem kleinen Adel gehörenden Gütern und den Starosteien beschäftigt hatte. Emmerling urteilt über die Frage, ob man auf Grund der Donationsbriefe der alten heermeisterlichen und auch der späteren Zeit die Grenzen der Güter wiederfinden könne, ganz hoffnungslos. Wenn eine solche Retuschierung der Grenzen schon zwischen den in den Händen verschiedener Besitzer befindlichen Gütern möglich gewesen sei, so müsse zwischen den einzelnen Höfen ein und derselben Starostei, wo jahrzehntelang keine Grenze bezeichnet wurde, eine spätere Separation als ganz hoffnungslos angesehen werden ²⁾.

Zu den faktischen Schwierigkeiten, welche die Separation der adligen Güter von den Starosteien hinderten, kamen auch rechtliche Erwägungen, von denen ausgehend es sich empfahl den Separationsgedanken aufzugeben. Wir haben schon oben den Inhalt eines Briefes des königlichen Commissarius fisci Rudolf von Kolditz berührt ³⁾. Dieser Brief hat bei dem Entschluss des Königs die adligen Güter für Appertinenzen der Starosteien und für reduzibel zu erklären höchstwahrscheinlich wesentlich mitgewirkt. Kolditz schreibt, dass die Donatarier, als sie die Starosteien von Gustav Adolf zu Lehen erhielten, *sub illa generalitate* die an ihre neue Donation angrenzenden kleinen herrenlos gebliebenen Güter an sich gerissen und angegeben haben, diese seien Appertinenzen der Starosteien. Unter diesem Vorwand hätten sie sogar mehrere Besitzer von schon besetzten Gütern vertrieben. Solches hatte Gustav Adolf veranlasst, ein ausdrückliches Verbot zu erlassen, niemand dürfe sich, unter dem Vorwand, dass es Appertinenzen der Starosteien wären, andere Güter aneignen, wenn diese in seinem Donationsbrief nicht ausdrücklich genannt wären ⁴⁾.

1) Ibidem, Sneckensköld an Lichten, den 1. Sept. 1682.

2) SRA Lichtons Sammlung, Emmerling an Lichten, den 25. August 1682.

3) Vgl. oben S. 205.

4) Zu Kolditz' Brief ist dieser Brief Gustav Adolfs an Johan Skytte vom 29. Febr. 1632 in Abschrift beigelegt.

In den damaligen Kriegszeiten sei ungeachtet des Verbots doch eine Menge kleiner Güter ungesetzlicherweise unter die Starosteien gezogen worden. Später habe „niemand sonderlich danach gefragt“, sondern alles sei in den Händen der Starosteinhaber geblieben.

Jetzt aber, wo der Reichstagsbeschluss von 1680 die unter den Starosteien gelegenen adligen Güter von der Reduktion befreie, komme zum Vorschein, *quo jure et titulo* diese adligen Güter besessen würden. Obwohl die Starosteibesitzer keine speziellen Briefe und ausdrückliche Donation auf die „adligen Güter unter Starosteien“ besäßen, bemühe man sich jetzt, viele Güter unter den Starosteien für adlig zu erklären. Man suche aus Polen, Litauen und Kurland Dokumente zusammen, nach welchen adlige Güter unter den Starosteien von der Reduktion befreit werden könnten, aber dabei habe man nicht in Betracht gezogen, dass man mit diesen gerade die Ungesetzlichkeit des Erwerbs der Güter beweise¹⁾.

Natürlich fanden sich unter Starosteien auch ganz gesetzlich erworbene, heermeisterzeitlich adlige Güter (z. B. unter dem Bistum Wenden-Wolmar), die schon in der Polenzeit dazu gezogen worden und später zusammen mit heermeisterlichen Publigütern entäussert worden waren²⁾, oder auch gekaufte kleine Güter. Diese scheinen aber im Vergleich mit den ungesetzlich erworbenen Gütern in verhältnismässig geringer Anzahl vorhanden gewesen zu sein; übrigens wurden die gekauften Güter den Besitzern nach den allgemeinen Bestimmungen über die *titulo oneroso* erworbenen Güter nach dem Reichstagsbeschluss von 1680 überlassen³⁾, die adligen Güter unter dem Bistum zur Hälfte dem früheren Besitzer Carl Oxenstierna auf seine und seiner Gemahlin Lebenszeit konfirmiert⁴⁾.

Sonst wurde es in Betreff der Güter des introduzierten Adels in Livland, welche nach dem Reichstagsbeschluss von 1680 von der Reduktion befreit waren, aber fast sämtlich ihre Donation von den schwedischen Königen herleiteten, insoweit sie nicht *titulo oneroso* erworben waren, durch den Reichstagsbeschluss von

1) SRA Livonica 134, Rud. v. Kolditz an den König, den 11. Nov. 1682.

2) Vgl. LRA Güterakten, Besitztitelrevision v. 1599.

3) Vgl. d. Exkurs.

4) Vgl. oben S. 238, Anm. 4.

1682 dem Gutdünken des Königs anheimgestellt, inwieweit sie reduzierbar seien oder nicht.

Diese Gruppe von Gütern, die in dem Briefwechsel der damaligen Reduktionsbehörden allgemein als „in königlicher Gnade beruhende Güter, inwieweit der Besitzer bei diesen mainteniert werden soll“, oder kurz „in königlicher Gnade beruhende Güter“ bezeichnet waren, wurde, obwohl der König sie ohne weiteres reduzieren konnte, doch von dem letzteren scharf von den „absolut“ laut Reichstagsbeschluss von 1680 unter die Reduktion gehörenden Gütern getrennt gehalten. Der Unterschied bestand darin, dass die „absolut“ unter die Reduktion fallenden Güter mit der Rente von 1681 beginnend eingezogen wurden, bei den „in königlicher Gnade befindlichen Gütern“ theoretisch bei der Reduzierung die Renten von 1683 an bezahlt werden mussten.

Den Unterschied fasste der König aber auch prinzipiell auf. Die Einziehung der „absolut“ unter die Reduktion gehörenden Güter gründete sich auf die Bestimmungen, die der Reichstag von 1680 getroffen hatte. Alle derartigen Güter wurden reduziert, ohne dass wir einen Fall kennen, dass ein solches auf Lebenszeit oder sonstwie dem Possessor überlassen worden wäre. Hier trat der König als strenger Vollstrecker des Reichstagsbeschlusses auf und erlaubte sich keine Ausnahme.

Bei den „in königlicher Gnade befindlichen Gütern“ nahm Karl XI. das Recht in Anspruch, welches ihm der Reichstag von 1682 gegeben hatte, mit allen Donationen nach Belieben umzugehen. Bezüglich deren Reduktion hat Karl XI. keine allgemeine Regel aufgestellt. Vielmehr behielt sich der König für jeden Spezialfall die Möglichkeit vor, das Gut nach Belieben, wie die Umstände es erforderten, entweder reduzieren zu lassen oder, wenn persönliche Meriten, Armut des bisherigen Gutsbesitzers u. s. w. es empfahlen, ganz oder teilweise, meist auf des Possessors, aber manchmal auch auf seiner Frau und Kinder Lebenszeit zurückzugeben. In den ersten Jahren der Reduktion, bis 1688, sind solche Verleihungen auf Lebenszeit nicht selten. Wie bei den nach dem Reichstagsbeschluss von 1680 zu reduzierenden Gütern, galt auch hier die Regel, dass die *titulo oneroso* besessenen Güter nicht reduziert wurden, sondern der Possessor im Besitz des Gutes blieb, bis er sein Lösegeld erhielt. Im übrigen hat sich der König, abgesehen von den unter den Starosteien befindlichen adligen Gütern,

wo die obige Verordnung auch nicht strikt eingehalten wurde und mehrere Donationen auf Lebenszeit erfolgten¹⁾, an keine allgemeine Regel gebunden²⁾.

Bisher hatte der König sich bei der echtlivländischen Reduktion in seinen Forderungen in demselben Rahmen gehalten, welchen ihm der Reichstagsbeschluss im eigentlichen Schweden und für die Güter des introduzierten Adels in Livland gezogen hatte. Eine eventuelle Durchführung der Reduktion an den echtlivländischen Gütern ohne vorausgehende Einwilligung der Livländer musste von selbst eine ganze Reihe unangenehmer Rechtsfragen aufrühren, gegen welche der König wohl auch kasuistische rechtliche Gegenargumente ins Feld führen konnte, hauptsächlich aber sich damit verteidigen musste, dass er verpflichtet sei so zu handeln, weil die allgemeine Lage des Reiches solches erfordere, weil auch die Livländer verpflichtet seien zum allgemeinen Besten dasselbe beizutragen, was die schwedischen Stände für sich schon bewilligt haben.

So plausibel dieser Billigkeitsstandpunkt an sich war, konnte er doch nur Geltung haben, wenn der echtlivländische Adel dem introduzierten und schwedischen Adel gleich behandelt worden wäre. Grössere Reduktionsansprüche hinsichtlich der echtlivländischen Güter konnten nur dann mit Recht erhoben werden, wenn der livländische Adel sie selbst bewilligt hatte. Eine gewaltsame Reduktion konnte nur dann mit Grund an den livländischen Gütern durchgeführt werden, wenn die Livländer nicht schlechter als andere Untertanen behandelt wurden.

Angesichts der Möglichkeit, dass er die Reduktion in Livland *per modum mandati* durchzuführen gezwungen sein werde, hatte Karl XI. kurz vor dem Landtag 1681, von diesem selben Standpunkt ausgehend, seine ursprünglich höheren Reduktionsforderungen in dieselben Grenzen zurückgezogen, in welchen er nach dem Reichstagsbeschluss von 1680 die Reduktion an den Gütern des introduzierten Adels durchführen konnte³⁾.

1) Vgl. oben S. 248, Anm. 4.

2) Über alles Obige vgl. KA Reduktionsakten der Ostseeprovinzen, „Register über livländische Güter“ sowie KA Spezifikation der livländischen Güter, worüber die schwedische Reduktionskommission ihre Entscheidung getan hat.

3) Vgl. oben S. 154.

Der Reichstagsbeschluss von 1682/83 hatte also insofern für die echtlivländische Reduktion grosse Bedeutung, als Karl XI. nun in den Ansprüchen auf die echtlivländische Reduktion nicht mehr wie früher an die Grenzen gebunden war, welche der Reichstagsbeschluss von 1680 gezogen hatte. Da die Disposition über die Donationen überhaupt dem Könige zugesprochen war, konnte er ohne weiteres alle Güter des introduzierten Adels ausser den *titulo oneroso* erworbenen einziehen. Dem Einziehen aller introduziert-adligen Güter in Livland, welche fast alle von schwedischen Regenten doniert waren, entsprach bei den echtlivländischen Gütern die Einziehung aller in schwedischer Zeit donierten Lehen, also aller nicht *titulo oneroso* erworbenen Güter, die nicht „mitgebracht“, d. h. von Gustav Adolf restituiert waren. Es ist selbstverständlich, dass damit nicht gemeint ist, der König habe durch den Reichstagsbeschluss von 1683 ohne weiteres das Recht erworben auch diese Güter zu reduzieren; aber da er es bezüglich der introduzierten Lehen erhalten hatte, so konnte er mit Grund dasselbe auch von den echten Livländern fordern, ohne dass er dabei den Vorwurf zu fürchten hatte, als behandle er die Livländer schlechter als die Schweden.

Vorläufig hatte Karl XI. der livländischen Reduktionskommission in Stockholm nicht anbefohlen, auch die genannte Klasse von Gütern als „in der Gnade des Königs“ befindlich zu erklären. Den 9. Januar 1683 wusste Lichten der inzwischen fast täglich zusammenkommenden Kommission zu berichten: er habe vermutet, dass der neulich geschlossene Reichstag auch eine neue Instruktion an die livländische Reduktionskommission verursachen dürfte. Deswegen habe er mit dem König darüber gesprochen und gefragt, wie die Kommission sich angesichts des Reichstagsbeschlusses verhalten solle. Der König aber habe geantwortet, dass er seine Stellungnahme in dieser Frage so lange aufschieben wolle, bis er von der Kommission eine Übersicht über die Beschaffenheit der livländischen Güter bekomme (d. h. bis die Kommission mit ihrer Arbeit fertig sein werde). Deswegen meinte Lichten, dass die bisher erledigten und künftig zu erledigenden Güter nach ihrer Natur unter „gewisse Titel“ gebracht werden sollen, und ihre Anträge schliesslich dem König zur Begutachtung übergeben werden können ¹⁾.

1) BGGÄ Msc. 941, Protokoll der livländischen Reduktionskommission 1682/84, den 9. Januar 1683, S. 168 f.

Wie in der Durchführung der echtlivländischen Reduktion überhaupt, so auch in der Frage, ob die Reduktion die Güter der echten Livländer treffen solle, welche der Reichstagsbeschluss von 1683 (in obenerwähntem Sinne) dem König zur Disposition gestellt hatte, behielt dieser sich die endgültige Resolution vor, bis er von der Arbeit der livländischen Kommission die Übersicht bekomme, inwieweit die Reduktion *per modum mandati* sich lohnen würde.

Im Juni 1683 waren die Arbeiten der livländischen Reduktionskommission vorläufig zum Schluss gekommen. Die Kommission, welche die zur Hand gewesenen Besitztitel durchgesehen hatte, glaubte auf diese Weise mit ihrer Arbeit fertig zu sein. Tatsächlich aber erwies es sich später, dass ein Haufen von echtlivländischen Dokumenten irrtümlicherweise an die schwedische Reduktionskommission geschickt worden war, welche ihn wieder an unsere Kommission zurücksandte. Solches brachte der Kommission noch über ein halbes Jahr intensiver Arbeit¹⁾. Vorläufig überzeugt, ihre Arbeit sei getan, verfasste die livländische Reduktionskommission eine Relation an den König. Daran schlossen sich zusammengebunden alle von der Kommission gefassten Resolutionen nebst einer Übersicht über die Güter nach gewissen Titeln geordnet, wo auch „die in königlicher Gnade befindlichen Güter“ unter speziellen Nummern zusammengefasst waren. Um dem König die Orientierung zu erleichtern, war bei den einzelnen Gütern (nicht aber bei allen) auch deren Hakenzahl angemerkt²⁾. Alles wurde am 28. Juni 1683 dem König übergeben³⁾.

Entweder jetzt, oder als die Kommission auch mit den übrigen Gütern fertig geworden war und im Frühling 1684 einen vervollständigten und korrigierten Bericht abgab⁴⁾, hat Karl XI. seinen endgültigen Beschluss gefasst, dass die Reduktion die livländischen Güter *per modum impositionis* treffen solle.

Nach der Relation der livländischen Reduktionskommission von 1684, in der freilich die Hakenzahl der unter

1) Ibidem, S. 296 ff.

2) Vgl. KA Resolutionen der livl. Reduktionskommission 1682/84, Einleitung.

3) BGGÄ Msc. 941, Protokoll der livländischen Reduktionskommission 1682/84, den 14. März 1683, S. 278 ff.; den 25. April 1683, S. 281; den 22. Mai 1683, S. 294.

4) KA Resolutionen der livl. Reduktionskommission 1682/84, Einleitung.

die einzelnen Titel gestellten Güter nicht immer korrekt ist und bei vielen sogar fehlt, waren laut Umrechnung in Haken von 1690 die Güter des echtlivländischen Adels folgendermassen eingeteilt¹⁾.

Die 2206 Haken Landes, welche die echten Livländer 1680 besaßen, und in Betreff deren in den 4 Jahren, in denen der König keine Konfirmationen und Erlaubnis zum Verkauf, Verpfändung und anderer Übertragung der Lehen gegeben hatte und auch sonst wegen Unsicherheit des Grundbesitzes bei Alloden keine grösseren Transaktionen stattgefunden hatten²⁾, zerfallen in folgende Kategorien.

1) 963 Haken waren „mitgebracht“. Davon wären nach Lichtons Antrag von 1681 folgende schwedische Konditionsverbesserungen zu reduzieren, d. h. der Rechtstitel rückgängig zu machen:

- a) von Norrköpingbeschluss- auf Pfandrecht 6 Haken,
- b) von Leibeserbenrecht, auf beide Geschlechter erblich, auf Pfandrecht $3\frac{1}{3}$ Haken,
- c) von Allodialrecht auf Pfandrecht 1 Haken,
- d) von Leibeserbenrecht, auf beide Geschlechter erblich, auf Norrköpingbeschlussrecht $3\frac{1}{2}$ Haken³⁾.

Nach dem Reichstagsbeschluss von 1683 wären die letzten $3\frac{1}{2}$ Haken gänzlich der königlichen Gnade anheimzustellen.

2) Die zweite Liste der Resolutionen der Reduktionskommission enthält Güter, in Totalsumme 588 Haken, welche dem livländischen Adel von den schwedischen Regenten doniert, in heermeisterlicher Zeit aber privat waren. Nach Lichtons Antrag von 1681 fiel diese Gruppe von Gütern im allgemeinen auch nicht unter die Reduktion. Aber die in schwedischer Zeit vergebenen Allode sollten in Norrköpingbeschlussgüter verwandelt werden. An Allodialgütern von solcher Art besass der echtlivländische Adel im ganzen $117\frac{3}{4}$ Haken. Sie waren aber sämtlich *titulo oneroso* erworben. Die Reduktion bedrohte also nur die Erben der ersten Acquirenten. Für $73\frac{1}{2}$ Haken dieser Güter waren die *primi acquirentes* echtlivländische Landsassen. Der echtlivländi-

1) Vgl. den Exkurs.

2) Die einzige inzwischen getroffene Transaktion war der Verkauf eines kleineren mitgebrachten Gutes bei Riga—Kojenholm— an den Statthalter Snecken-sköld (vgl. BGGÄ Msc. 941, Protokoll der livl. Reduktionskommission 1682/84).

3) Vgl. oben S. 182.

sche Adel hatte also zu befürchten, dass er im schlimmsten Falle den Wert, um den die Allodialgüter die Norrköpingbeschlussgüter übertrafen, für $73\frac{1}{2}$ Haken als Lösegeld bezahlen müsse¹⁾.

Da nach dem Reichstagsbeschluss von 1683 dem Könige das Recht zustand, den *primi acquirentes* diese Güter nicht nur zu Norrköpingbeschlussbedingungen zu reduzieren, sondern sie überhaupt einzuziehen, so hätte der livländische Adel im behandelten Falle für $73\frac{1}{2}$ Haken Allodialgüter Lösegeld bezahlen müssen.

b) Nach dem Reichstagsbeschluss von 1683 wären noch $263\frac{3}{8}$ Haken Norrköpingbeschlussgüter, welche auf Grund reiner Donation besessen wurden, unter die königliche Gnade zu stellen²⁾.

c) $63\frac{1}{4}$ Haken Norrköpingbeschlussgüter und 11 Haken Leibeserbengüter hatte die Krone den Livländern auf Grund verschiedener Geldforderungen doniert, die aber nur einen Teil des Wertes der Güter ausmachten; auch ein Pfandgut gehört hierher. Es war nach dem Reichstagsbeschluss von 1683 der Disposition des Königs überlassen, nachdem er die Forderungen der Possessoren bezahlt, diese Güter zu reduzieren³⁾.

d) $108\frac{7}{8}$ Haken⁴⁾ Güter wurden von den echten Livländern *titulo oneroso* (meist durch Kauf) possidiert. Die Possessoren konnten auf jeden Fall diese Güter ungestört weiterbesitzen, bis sie ihr ausgelegtes Geld bezahlt bekommen hatten. Nach dem Reichstagsbeschluss von 1683 war es aber dem König überlassen, wenn es ihm beliebte, bei den *primi acquirentes* dieser Güter (event. deren Erben) Regress zu suchen.

Nun waren die *primi acquirentes* von:

aa) $70\frac{3}{8}$ Haken⁵⁾ Norrköpingbeschlussgütern und 4⁶⁾

1) Vgl. oben S. 183 f.

2) KA Resolutionen der livl. Reduktionskommission 1682/84, Liste Nr. 2, Norrköpingbeschlussgüter.

3) Vgl. KA Resolutionen der livl. Reduktionskommission 1682/84, Liste Nr. 2, Norrköpingbeschlussgüter mit einigem Vorbehalt für die Possessores.

4) Ibidem, *titulo oneroso* erworbene Güter.

5) Ibidem; es sind die Güter Resack, Rapküll, Semershof, Anzen, Lubbey, Irbenland, Sarenhof.

6) Das Gut Lodenhof (ibidem).

Haken Leibeserbengütern, auf beide Geschlechter doniert, schwedische ¹⁾ ($68\frac{1}{8}$) oder introduzierte Geschlechter ($6\frac{1}{2}$) ²⁾.

bb) Die ersten Acquirenten von $17\frac{1}{2}$ Haken ³⁾ Norrköpingbeschlussgütern gehörten dem echtlivländischen Adel an, wobei aber $\frac{1}{2}$ Haken ⁴⁾, zum Teil gegen eine Forderung an die Krone, dem *primus acquirens* überlassen worden war. Der königliche Regress drohte also echtlivländischen *primi acquirentes* selbst oder deren Erben nur in Bezug auf 17 Haken Norrköpingbeschlussgüter.

cc) $9\frac{3}{4}$ Haken ⁵⁾ Güter waren in die Hände eines echten Livländers durch Tausch gelangt.

e) Als Pfandgüter der Krone waren $23\frac{7}{8}$ Haken ⁶⁾ im Besitz von echten Livländern; diese Güter wurden von der Reduktion nicht berührt.

3) Die dritte Liste der Resolutionen der Reduktionskommission enthielt jene Güter, welche in heermeisterlicher Zeit publik gewesen waren. Hier konnte das Zustandekommen des Reichstagsbeschlusses von 1683 keine Änderung verursachen. Nach wie vor blieben absolut reduzierbar 137 Haken Norrköpingbeschlussgüter. Auch der Regress für $36\frac{3}{8}$ Haken Norrköpingbeschlussgüter und $108\frac{1}{4}$ Haken Allode berührte den echtlivländischen Adel ⁷⁾.

4) In Betreff von Gütern im Gesamtumfang von 192 Haken konnte die livländische Reduktionskommission nicht feststellen, ob sie in heermeisterlicher Zeit publik oder privat gewesen waren, wohl aber waren sie von schwedischen Königen doniert. Nach Lichtons Antrag von 1681 riskierte der livländische Adel diese Güter nur in dem Falle zu verlieren, wenn der König alle Güter für publik erklärte, deren Adligkeit die Besitzer nicht beweisen konnten. Nach dem Reichstagsbeschluss von 1683 wurden diese Güter sämtlich der königlichen Gnade anheimgestellt. Es war kein Unterschied, ob sie in heermeisterlicher Zeit publik gewesen waren oder nicht. Da sie von schwedischen Regenten doniert waren,

1) Als *primi acquirentes* sind daselbst verzeichnet: Gripenhielm, Tott, Scotte, Falkenberg, Silfverstierna, Jonston.

2) J. J. v. Taube.

3) Die Güter Jumerden, Ramelshof, Sadsen und Ninigal (ibidem).

4) Das Gut Ninigal (ibidem).

5) Das Gut Igast oder Hörlingshof (ibidem).

6) Ibidem, Liste Nr. 2, Pfandgüter.

7) Vgl. oben S. 184 ff.

mussten sie unter die königliche Gnade gestellt werden. Es waren, wie wir gesehen haben:

a)	<i>Mera gratia</i> doniert:	
aa)	Norrköpingbeschlussgüter	108 ⁵ / ₈ Haken
bb)	Leibeserbengüter auf beide Geschlechter	6 ⁷ / ₈ „
cc)	Güter von unbekannter Kondition	5 ¹ / ₂ „
		<hr/> 121 Haken.

b) *Titulo oneroso* wurden besessen 31¹/₈ Haken, davon waren:

aa) für 18 Haken die *primi acquirentes* schwedische Geschlechter,

bb) für 13¹/₈ Haken (3³/₈ Haken harrisch-wierisch und 9³/₄ Haken Norrköpingbeschlussgüter) der echtlivländische Adel. Für diese Güter stand der Regress dem König offen.

c) 39⁷/₈ Haken waren vom schwedischen Adel an livländische Landsassen verpfändet¹⁾.

5) Von den Gütern (58⁷/₈ Haken), bei denen die livländische Kommission auf verschiedene Schwierigkeiten stiess, welche hauptsächlich durch andere Gründe als die Reduktion hervorgerufen worden waren, und von denen schliesslich mehrere Güter Konditionsverschlechterungen erlitten, blieben nach dem Reichstagsbeschluss in der Disposition des Königs (als die Verschlechterung der Kondition nach Lichtons Aufsatz schon durchgeführt worden war):

a) als Güter *merae donationis*: 11³/₄ Haken mit Lebenszeitrecht;

b) als Güter, die *titulo oneroso* erworben waren, mit Regress auf echtlivländische Geschlechter, 17⁵/₈ Haken Norrköpingbeschlussgüter;

c) als *titulo oneroso* gegen eine Forderung an die Krone erworben 2¹/₂ Haken auf Lebenszeit verliehene Güter;

d) 16³/₄ Haken Leibeserbengüter auf beide Geschlechter wären nach Lichtons Antrag von 1681 zu Norrköpingbeschlussgütern reduziert worden, nach dem Reichstagsbeschluss von 1683 aber wurden sie vollkommen der königlichen Gnade anheimgestellt;

1) Vgl. oben S. 186 ff.

e) $10\frac{1}{4}$ Haken waren *feuda aperta* ¹⁾).

6) Über die übrigen $88\frac{5}{8}$ Haken, deren Natur die livländische Reduktionskommission aus verschiedenen Ursachen nicht festgestellt hat und die in der sechsten Liste ihrer Resolutionen verzeichnet sind, wissen wir nichts. Sie mögen sich nach derselben Proportion verteilen, wie auch die anderen Güter.

Wir haben gesehen, dass nach den Bedingungen, welche Lichtons Antrag über die Reduktion an den Landtag von 1681 enthielt, der echtlivländische Adel Güter im Werte von mindestens 226 Norrköpingbeschluss-haken verloren hätte. Dabei hatte er zu befürchten, dass wenn die Erben der ersten Acquirenten der Donationen zu echtlivländischen Familien gehörten (soweit sie überhaupt noch vorhanden und genügend vermögend waren), er für $80\frac{1}{2}$ Norrköpingbeschluss-haken der Krone die Loskaufssumme werde bezahlen müssen. Wenn Karl XI. auch jene Güter für reduzibel erklärt hätte, von welchen man nicht feststellen konnte, ob sie in heermeisterlicher Zeit adlig oder publik gewesen waren, so wären dazu noch 121 Norrköpingbeschluss-haken als reduzibel hinzugekommen, und ausserdem die Befürchtung entstanden, dass die Erben der *primi acquirentes* für $16\frac{1}{2}$ Norrköpingbeschluss-haken Lösegeld würden bezahlen müssen. Im besten Falle konnte der König also erwarten, dass er von den echtlivländischen Gütern einen Totalwert von 444 Norrköpingbeschluss-haken erhalten werde ²⁾.

Dank dem Zustandekommen des Reichstagsbeschlusses von 1683 konnte der König weit grössere Ansprüche erheben. Nun konnten die Güter, von denen die Kommission nicht wusste, ob sie in heermeisterlicher Zeit publik oder adlig gewesen waren, ganz der königlichen Gnade anheimgestellt werden, so dass die bisherigen Reduktionsmöglichkeiten eine viel bestimmtere Form annahmen. Jetzt konnte Karl XI. ganz fest darauf rechnen, dass wenn es ihm beliebte, er Güter im Werte von 321 Norrköpingbeschluss-haken gleich einziehen konnte, und auch der Anspruch auf den Regress für $16\frac{1}{2}$ Haken erhielt eine bestimmtere Form.

Durch den Reichstagsbeschluss von 1683 erhielt der König

1) Vgl. oben S. 188 f., sowie KA Resolutionen der livl. Reduktionskommission 1682/84, Liste Nr. 5.

2) Vgl. oben S. 191 f.

noch einen Anspruch auf weitere $283\frac{5}{8}$ Norrköpingbeschlusshaken¹⁾, die *mera gratia* besessen wurden. Viele Güter waren von Livländern nur zum Teil *titulo oneroso* erworben. Bezahlte der König solchen Gutsbesitzern ihr ausgelegtes Geld, so konnte er noch einen Reingewinn im Werte von $42\frac{5}{8}$ Norrköpingbeschlusshaken erhalten²⁾. Er konnte also auf $326\frac{1}{4}$ Norrköpingbeschlusshaken mehr direkten Anspruch erheben, als bisher. Durch Regress auf die Auslösungssumme konnte Karl XI. seine Ansprüche um weitere $108\frac{1}{8}$ Norrköpingbeschlusshaken vergrössern³⁾.

Fasst man alles zusammen, so konnte Karl XI. jetzt auf einen Grundbesitz im Werte von $673\frac{1}{4}$ Norrköpingbeschlusshaken direkten Anspruch erheben. Das Maximum dessen, was ihm durch die livländische Reduktion zufließen konnte (also der mögliche Regress mitgezählt), ist auf $878\frac{3}{8}$ Norrköpingbeschlusshaken anzuschlagen. In Prozente umgerechnet bedeutet das 22% resp. 29% des Gesamtwertes der echtlivländischen Güter.

Vor dem Reichstagsbeschluss von 1683, als der König auf 226—444 Norrköpingbeschlusshaken echtlivländischer Güter Reduktionsanspruch zu erheben vermochte, konnte Karl XI. darüber noch im Zweifel sein, ob eine Reduktion *per modum mandati* sich lohnen würde, ob die dabei zu erwartenden Schwierigkeiten von dem Nutzen überwogen würden, welcher durch die Reduktion der Staatskasse zufließen sollte. Jetzt, nach dem Reichstagsbeschluss von 1683, konnte der König auf fast doppelt so grosse Einkünfte von der Reduktion *per modum mandati* rechnen. Die Schwierigkeiten bei der Durchführung der Reduktion blieben fast dieselben. Kein Wunder, dass Karl XI. sich endlich entschloss, die Reduktion in Livland ohne Einwilligung der Landsassen durchzuführen, da auf livländischer Seite keine Zeichen des Nachgebens sichtbar waren.

1) Vgl. oben S. 319 ff. die unter Punkt 1, 2 b und 5 d zusammengefassten Güter. Berechnet ist der Wert der Güter nach dem oben dargelegten Prinzip (vgl. oben S. 193, Anm. 1).

2) Oben S. 320 die unter Punkt 2 c aufgeführten Güter; berechnet ist ungefähr der halbe Wert des Gutes.

3) Vgl. oben S. 319 ff. die unter Punkt 2 a, 2 d b) und 5 b zusammengefassten Güter.

Hätten die Livländer 1681 auf dem Landtage eine Reduktion in den Grenzen des Lichtonschen Antrages bewilligt, mit der ausdrücklichen Klausel, dass sie es nur freiwillig tun, ohne damit das Recht des Königs auf die Reduktion anzuerkennen, oder hätten sie dem König wirklich eine Kontribution angeboten, oder wären sie endlich auch bereit gewesen, nach dem Vorschlag des Königs vom Mai 1682 ihre in schwedischer Zeit donierten Allode zu Norrköpingbeschlussgütern reduzieren zu lassen, — dann wären sie mit dem König zu einem Vergleich gekommen, welcher der Ritter- und Landschaft nicht gar zu viel gekostet hätte.

Durch einen Vergleich mit dem König oder durch eine Reduktionsbewilligung des Landtags konnte die livländische Ritter- und Landschaft einen Präzedenzfall schaffen in dem Sinne, dass die Reduktion von ihr selbst bewilligt worden sei. Dem König kam es anfangs gar nicht darauf an, sich um des prinzipiellen Standpunkts willen ein Dispositionsrecht über echtlivländische Güter anzumassen. Dies Recht zu haben hatte Karl XI. nur deswegen behauptet, weil er sonst keine Möglichkeit fand, auch die Livländer zum Beitragen ihres Teiles zum allgemeinen Besten zu bestimmen. Er hatte unter anderem vielleicht auch mit der Möglichkeit gerechnet, dass der Landtag von 1681, gerade angesichts dessen, dass ihm eine prinzipielle Durchbrechung der livländischen Privilegien drohte, mit seiner Bewilligung der Reduktion zuvorkommen werde, um wenigstens *speciem libertatis* zu retten. Aus dem durch Lichten im Jahre 1682 gemachten Vorschlag, nur die Allode zu feudifizieren, konnte die livländische Ritterschaft deutlich ersehen, welchen Wert der König auf einen gutwilligen Vergleich in dieser Frage legte. Dessen können wir ganz sicher sein: wenn die Livländer die Reduktion im Jahre 1681 bewilligt, oder später mit Hilfe einer Kontribution sich mit dem König verglichen hätten, so hätte Karl XI. seine prinzipiellen Ansprüche auf das Reduktionsrecht des Königs fallen lassen und die Bewilligung oder Kontribution, trotz der Klausel, dass dieselbe nur freiwillig bewilligt werde, angenommen.

Sobald aber Karl XI. einmal das Eigenbewilligungsrecht der Livländer anerkannt hatte, wäre es ihm später viel schwerer gewesen, seine eventuellen Reduktionsforderungen gegen den Willen der Livländer durchzusetzen. Wir haben gesehen, dass Karl XI. seine „Versprechung von 1678“ betreffs der Viertelsreduktion erst dann kasuistisch auszudeuten versucht hat,

als durch kasuistische Argumente versucht wurde ihre Gültigkeit auch auf die neue Reduktion auszudehnen. Die Viertelsreduktion, von der der König Livland befreit hatte, war nicht in Lichtons Antrag enthalten; die Rechtsgrundlage zur Reduktion *per modum impositionis* war der König auch wegen der Versprechung von Ljungby ausserhalb des Reichstagsbeschlusses zu suchen genötigt.

Eine abermalige Anerkennung des Eigenbewilligungsrechts der Livländer hätte den König weit mehr gebunden. An sich selbst mag Karl XI. rechtliche althergebrachte Normen wenig respektiert haben, aber er hat sich immer durch sie binden lassen. Die schwedischen Reichstage von 1680, 1682, 1686 und die Reduktion in Estland können zur Illustration davon dienen.

Nachdem das Bewilligungsrecht der Livländer in Reduktionsangelegenheiten einmal anerkannt worden wäre, scheint es um so unwahrscheinlicher, dass Karl XI. seine weiteren Reduktionsansprüche gewaltsam verwirklicht hätte, als ja in einem solchen Falle ein Teil seiner Ansprüche bereits befriedigt war. Hätte z. B. der Landtag von 1681 die Reduktion auf Grund von Lichtons Antrag bewilligt, so wäre die Krone zu Anfang 1683 schon im Besitz eines früher livländischen Grundbesitzes von 226—444 Norrköpingbeschlusshaken gewesen. Neue Ansprüche im Rahmen des Reichstagsbeschlusses von 1683 hätten nur den Wert von $326\frac{1}{4}$ bis $434\frac{3}{8}$ Norrköpingbeschlusshaken betroffen. Es gab ausserdem eine Kategorie von Gütern, welche der König nicht in vollem Umfange reduzieren wollte; tatsächlich wurde ein grosser Teil davon von ihm weiter auf Lebenszeit konfirmiert. Es ist selbstverständlich, dass diese $326\frac{1}{4}$ bis $434\frac{3}{8}$ Norrköpingbeschlusshaken dem König 1683 einen weit schwächeren Ansporn zur gewaltsamen Reduktion gegeben hätten, als die $673\frac{1}{4}$ bis $878\frac{3}{8}$ Norrköpingbeschlusshaken, die zu bekommen ihm zu jener Zeit tatsächlich möglich war; besonders wenn das Eigenbewilligungsrecht der echten Livländer schon anerkannt und deswegen die gewaltsame Reduktion mit grösseren Schwierigkeiten verbunden gewesen wäre.

Zweifellos hatten die Livländer damit einen grossen Fehler gemacht, dass sie nicht zur rechten Zeit den Wünschen des Königs entgegengekommen waren, damals als dessen Forderung noch durch den Reichstagsbeschluss von 1680 begrenzt war. Wenn wir auch das Schlimmste voraussetzen, was den Livländern geschehen konnte, dass sie nämlich nach der Bewilligung der Reduktion von 1681 auch noch nach 1683 auf eventuelle neue Forderungen des

Königs einzugehen gezwungen gewesen wären, — was wenig wahrscheinlich ist, — so wären sie doch ganz gewiss gegen weitere kleinere Reduktionsforderungen (die Verwandlung der *título oneroso* erworbenen Güter in Zehn- und Vierzehnjahrgüter) durch ihr Eigenbewilligungsrecht in Zukunft geschützt gewesen.

Das Zustandekommen des Reichstagsbeschlusses von 1683 ermöglichte dem König, ohne dass die Livländer ihre Einwilligung in die Reduktion gegeben hätten, die Reduktion in Livland gewaltsam in viel grösserem Umfange durchzuführen, als er es anfangs im Jahre 1681 beabsichtigte hatte. Er konnte das jetzt tun, ohne dass ihm der Vorwurf gemacht werden konnte, er behandle die Livländer schlechter als die Schweden. Aber der Reichstagsbeschluss von 1683 hatte auch eine ganz andere Bedeutung. Zusammen mit dem Beschluss Karls XI. die Reduktion in Livland *per modum mandati* durchzuführen, gab der Reichstagsbeschluss auch den Anlass dazu, in Zukunft Livland von den Reduktionsbeschlüssen der schwedischen Reichstage abhängig zu machen.

Wir haben schon oben die Tatsache berührt, dass der schwedische Reichstag von 1683 dem König nach schwedischem Gesetz im allgemeinen dasselbe Recht bewilligte, welches Karl XI. sich vor dem Landtag von 1681 zugesprochen hatte: nämlich das absolute Recht Benefizien nach eigenem Belieben zu vergeben und wieder einzuziehen, je nachdem wie die allgemeine Lage des Reiches es erforderte. Solches hatte zur Folge, dass der König allmählich für seine Behauptungen, er besitze tatsächlich bezüglich Livlands ein solches Recht, auch den Reichstagsbeschluss von 1683 als Beweis anzuführen begann. Zu Anfang 1684 hat er viele von der livländischen Reduktionskommission unter die königliche Gnade gestellte Güter den Besitzern auf Lebenszeit konfirmiert. Diese Güter seien von der livländischen Reduktionskommission allerdings zufolge des Reichstagsbeschlusses von 1680 und der darauf gegebenen Instruktionen des Königs von der Reduktion befreit, aber zur Disposition des Königs gestellt, inwieweit die Besitzer bei ihren Gütern konserviert werden mögen. Weil solche Verleihungen infolge des Reichstagsbeschlusses von 1683 der freien Disposition des Königs unterliegen, werden sie dem Possessor auf Lebenszeit überlassen ¹⁾.

1) Vgl. SRA Reichsregistratur, Konfirmation des Gutes Sermushof an

Obwohl der König es bisher vermieden hatte, sein Recht zur Reduktion echtlivländischer Güter *per modum impositionis* auf den Reichstagsbeschluss zu gründen, und obgleich er Lichten direkt verboten hatte, sich auf dem Landtage von 1681 für die Berechtigung seiner Ansprüche darauf zu berufen, hatten die Livländer trotzdem mehrfach ohne Ursache das Recht des Reichstags über sie zu beschliessen diskutiert¹⁾, um gegen die drohende gewaltsame Reduktion ein Argument mehr zu haben. Schliesslich, als der König trotzdem gegen den Willen der Livländer die Reduktion vornehmen musste, als die Geltung des Reichstagsbeschlusses sowieso bestritten und Karl XI. sowieso des Wortbruchs beschuldigt wurde, da hatte auch er keinen Grund mehr, auf die angenehme und leichte Rechtfertigung der Reduktion durch einen allgemein geltenden Reichstagsbeschluss zu verzichten. Der Reichstag von 1683 hatte die Ansprüche des Königs, die Reduktion *per modum mandati* durchführen zu lassen, auch seinerseits sanktioniert; auf dem Umwege über den Reichstagsbeschluss von 1683 ist Karl XI. schliesslich auch dazu gekommen, den Reichstagsbeschluss von 1680 als Rechtsgrundlage für die echtlivländische Reduktion zu deuten. Vorläufig geschah dies nicht so offen, später aber hat Karl XI. immer mehr und mehr diesen Standpunkt hervorgekehrt²⁾.

Weil die Livländer den Wünschen des Königs nicht rechtzeitig entgegengekommen waren, stand 1686 Livland dem neuen Reduktionsbeschluss des Reichstags von 1686 wehrlos gegenüber.

Ob die Livländer noch immer gehofft haben, dass sie der Reduktion *per modum impositionis* entgehen werden, wissen wir nicht. Nach dem Landtag von 1681 war es erklärlich, dass solche Hoffnungen gehegt werden konnten; 1663 und 1673 war

O. R. Vegesack, den 28. Jan. 1684; daselbst mehrere andere von gleichlautendem Inhalt.

1) Vgl. oben S. 145, 174 ff.

2) Zur Illustration des veränderten Standpunkts des Königs mögen auch Lichtons Äusserungen in der livl. Reduktionskommission vom 13. Juni 1683 dienen: „ebenso, wie der Reichstagsbeschluss von 1680 Livland obligiert, so könne daselbst der letzte Reichstagsbeschluss dasselbe tun“. Strokirch der damals gegen Lichten gesprochen hatte, lenkte schon am 16. Okt. 1683 in dasselbe Fahrwasser. (Vgl. BGGÄ Msc. 941, Protokoll der livl. Reduktionskommission 1682/84, S. 278 f. und 377.)

dem livländischen Adel auf dem Landtag anbefohlen worden, dem schwedischen Reichstagsbeschluss Folge zu leisten; 1663 war auch eine Besitztitelrevision durchgeführt worden. Jetzt waren die Sachen aber schon viel weiter gediehen. Die livländische Reduktionskommission in Stockholm fasste Beschlüsse über die Reduzibilität der einzelnen livländischen Güter. Ihre Resolutionen waren offen, die Gutsbesitzer konnten ein Exemplar des betreffenden Beschlusses bekommen. Der König selbst konfirmierte erbliche Güter nur auf Lebenszeit des Besitzers. Daraus, dass der König seine endgültige Entscheidung noch nicht ausgesprochen hatte, konnte man nicht folgern, dass die Reduktion erlassen sei, eher im Gegenteil, dass dem Schweigen „eine unfehlbare Reduktion“ folgen werde, wie die Ritterschaftsdeputierten sich einmal geäußert hatten¹⁾.

Wenn die Livländer bei ihrer hartnäckigen Verwerfung der Reduktion deswegen verharrten, weil sie hofften, dadurch von der Reduktion befreit zu werden, so begingen sie einen grossen Fehler.

Ein noch grösserer Fehler liegt vor, wenn die Ritterschaft eingesehen hatte, dass der König ungeachtet ihres Widerstandes die Reduktion durchführen werde. Wollte man sich den Verhältnissen nicht anbequemen und *volens volens* nach Gustav von Mengdens Rat die Reduktion bewilligen, um wenigstens den Schein der Eigenbewilligung aufrechtzuerhalten, und neben dem Verlust der Güter nicht auch die prinzipielle Geltung der Privilegien einbüßen, so musste man wenigstens energisch gegen die Reduktion auftreten, offenen Aufruhr erheben, mit Nachbarstaaten konspirieren u. s. w., welche Möglichkeiten den Livländern in Anbetracht ihrer alten Traditionen aus Stephan Bathorys, Iwan des Schrecklichen und Sigismunds III. Zeiten nicht unbekannt sein konnten.

Die livländische Ritter- und Landschaft tat das Dümme, was sie in diesem Fall tun konnte. Sie verharrte hartnäckig auf ihrem absolut verwerfenden Standpunkt gegenüber der Reduktion, tat aber eigentlich nichts, um sich gegen die drohende gewaltsame Vollziehung derselben zu schützen.

Die Befürchtung des Commissarius fisci Rudolf v. Kolditz von 1681, dass in Livland „besonders in jetziger Zeit *ob publicam*

1) Diarium der Gesandtschaft von 1681/82, den 24. Mai 1682.

securitatem höchstnötig ist ..., dass der Homagialeid von der Ritter- und Landschaft genommen werde“¹⁾, erwies sich als unbegründet. Kleine Unannehmlichkeiten hat die Ritter- und Landschaft dem König bereitet, wirklich Gefährliches hat sie nicht gewagt.

Die livländische Kommission in Riga war allerdings „sehr verhasst und odieus“, die Untertanen des Königs waren gegen sie „ungünstig“²⁾ gestimmt, gelegentlich „stiess“ der eine oder andere Landsasse auch einen Haufen kalumniöser Worte gegen Lichten und die Kommission aus³⁾. Generalsuperintendent Fischer fürchtete „der ganzen Welt zum Feinde zu werden“, wenn es herauskomme, dass er einige Angaben über die Reduzibilität von Gütern gemacht habe⁴⁾. Die kläglichen Streitigkeiten zwischen Bossart und Sneckensköld konnten dem Respekt vor der Kommission nicht zuträglich sein, welche infolge der Intrigen Sneckenskölds ohne Unterhaltsgelder dem „Spott der Untertanen des Königs“ preisgegeben war⁵⁾, besonders als Generalgouverneur Horn in die Intrigen hineingezogen wurde; dieser liess die Kommission aus ihren Räumen ausweisen, wobei Bossart von einem livländischen Edelmann, wie es scheint, eine ordentliche Tracht Prügel bekommen hat⁶⁾. Ob auf Bossart aus persönlicher Feindschaft oder aus anderen Ursachen durch das Fenster geschossen wurde, lässt sich nicht feststellen⁷⁾. Aber man reagierte auf die Reduktionsgefahr auch anders. Manche Livländer, welche von der Reduktion bedroht wurden, zogen den „kalumniösen Worten“ realere Möglichkeiten vor. Bossart weiss jedenfalls zu erzählen, der Oberstleutnant Wrangel habe an Strokirch geschrieben, dass falls dieser nach Stockholm reise und ihm sein Gut Lude wiederzubekommen helfe, er ihm

1) LRA aus d. Archiv d. Ökonomieverwaltung, Reduktion der Privatgüter I, Rud. v. Kolditz an den König, den 25. Juli 1681.

2) SRA Briefe an Kanzleibeamte 9b, Lichten an Lindsköld, den 9. Jan. 1682.

3) SRA Lichtons Sammlung, Bossart an Lichten, den 27. Nov. 1682.

4) SRA Briefe an Kanzleibeamte 9b, Lichten an Lirdsköld, den 9. Jan. 1682; SRA Livonica 134, Lichten an den König, den 13. Jan. 1682.

5) SRA Briefe an Kanzleibeamte 9b, Lichten an Lindsköld, den 9. Jan. 1682.

6) SRA Lichtons Sammlung, Bossart an Lichten, den 22. März 1683 und viele andere fast täglich folgende Briefe; DZA Livl. Generalgouvernements-Archiv IV 23, Chr. Horn an den König (mehrere Konzepte aus derselben Zeit); SRA Livonica 134, ein Haufen undatierter Briefe Lichtons an den König, usw.

7) SRA Lichtons Sammlung, Bossart an Lichten, den 16. März 1683.

„zur Füllung des Geldbeutels“ verhelfen wolle. Dabei bemerkt Bossart über Lichtons alte Besteherin: „es wäre fast besser, der guten Gräfin von Wasaborg zu etwas zu verhelfen“¹⁾.

Grössere, organisierte Konspirationen gegen Karl XI. sind aber, wie es scheint, nicht unternommen worden. Der König mochte glauben, dass die livländische Reduktion durch ihm übelwollende Leute in Polen, wie ihm der dortige Resident Dörfler geschrieben hatte, „so hart ausgeschrien werde“. Dieses konnte aber vorläufig dadurch pariert werden, dass Dörfler anbefohlen wurde, „bei Gelegenheit kundzugeben“, um die etwa vorhandenen misslichen Impressionen zu benehmen, dass die Reduktion nur wenige eingeborene Livländer treffe, meistens aber Schweden, die im Reiche wohnten. Da Karl zu dieser Zeit Dörfler eine Sondierung zum Zweck einer neuen Allianz mit Polen anbefohlen hatte, scheinen die Gerüchte über die livländische Reduktion ihm gar nicht angenehm gewesen zu sein²⁾.

Dass Polen ungefähr um dieselbe Zeit wegen der vom Olivaschen Frieden an zwischen Schwedisch- und Polnisch-Livland bestehenden Grenze verschiedene Ansprüche erhob, beruhte, wie Karl XI. meinte, ebenfalls auf Angaben und Aufreizung von seiten der ihm „böswilligen Leute“³⁾. Die Sache hatte aber keine Folgen.

Weiter hatte Karl XI. Ursache zu befürchten, dass polnischerseits die Aufregung der Livländer ausgenutzt werden könnte. Der allezeit Schweden feindliche, wahrscheinlich aus Polnisch-Livland stammende litauische Jägermeister Dönhof hatte um die Jahreswende 1682/83 den wichtigen Posten eines Kastellans von Wilna bekleidet, und es war möglich, dass er sogar zum Unterfeldherrn Litauens ernannt werde. Es war zu befürchten, dass Dönhof, der immer einen Angriff auf Livland geplant hatte, seinen neuerworbenen Einfluss jetzt für die Ausführung dieses Planes benutzen werde, denn es hiess, dass er versichert habe, er werde zusammen mit seinem Bruder (dem kurfürstlichen Kommandanten von Memel) und mehreren anderen (polnischen?) Livländern ein Angriffskorps von 10000 Mann Infanterie aus eigenen Mitteln zusammenbringen. — Dönhof hatte auch viel Korrespondenz mit Schwedisch-Livland; solches gab Karl XI.

1) Ibidem, Bossart an Lichton, den 17. Mai 1683.

2) SRA Reichsregistratur, an Dörfler, den 27. Sept. 1682.

3) Ibidem, an Horn, den 19. Juli 1682.

den Anlass, dem Generalgouverneur Horn zu befehlen, dass dieser beständig darauf achtgebe, dass man nicht Intrigen von Livland aus mit Dönhof vornehme, und dass er feststelle, was für eine Korrespondenz dieser mit Livland habe¹⁾.

Was Horn bei der Zensur von Dönhofs Briefwechsel gefunden hat, wissen wir nicht. Jedenfalls scheint die Befürchtung Karls XI. nicht sehr begründet gewesen zu sein. Denn inzwischen war die gewünschte Allianz zwischen Karl XI. und Polen gegen Kurbrandenburg zustandegekommen. Brandenburg sollte wie 1677 von Livland aus durch Polen angegriffen werden²⁾. Demzufolge wurden Vorbereitungen zur Zusammenziehung von 12000 Mann finnischer Truppen an der Düna getroffen³⁾. Der Plan wurde aber infolge veränderter politischer Konjunktur bald darauf aufgegeben, der Ausmarschbefehl für die Truppen rückgängig gemacht⁴⁾.

Fryxells Angabe, als ob die Absendung der finnischen Regimente nach Livland, welche auch erfolgt sei, darauf beruhte, dass Karl XI. befürchtete, die Livländer würden sich den Polen oder Russen in die Arme werfen, und dass diese Truppen bei der gewaltsamen Vollziehung der Reduktion dem König als Stütze dienen sollten⁵⁾, ist also unbegründet.

Wenn auch die Livländer selbst sich gern Polen unterworfen hätten, so waren bisher in dieser Richtung keine auch nur einigermaßen Aufsehen erregenden Schritte getan worden. — Die Befürchtungen, dass die Livländer mit ihrer Opposition gegen die Reduktion Schweden gefährlich werden könnten, hatten keinen Grund.

Eine Rücksichtnahme auf die Gesinnung des livländischen Adels hinderte also den König nicht, seine bereits gefassten Pläne auszuführen. Zum Juni 1684 hatte sowohl die schwedische, als auch

1) SRA Reichsregistratur, an Horn, den 27. Sept. 1683; vgl. auch DZA Livl. Generalgouvernements-Archiv V 14.

2) SRA Reichsregistratur, an Dörfler, den 9. und 14. Mai 1683.

3) SRA Reichsregistratur, an den ingermanländischer Gouverneur Sperrling, den 8. Mai 1683; an Oberst J. A. Pahlen, den 7. Mai 1683; an verschiedene Oberste, den 8. Mai 1683.

4) Ibidem, an die Befehlshaber der finnischen Truppen, den 7. Aug. 1683.

5) Fryxell XVII, S. 283.

die livländische Reduktionskommission ihre Arbeit beendet¹⁾. Beide Kommissionen haben dem König Relationen über ihre Arbeit eingereicht²⁾; der König stand vor der endgültigen Entscheidung, ob er die Reduktion an den echtlivländischen Gütern *per modum mandati* vornehmen solle oder nicht; es war ihm jetzt auch bekannt, wieviel die heimfallenden Güter des introduzierten Kleinadels einbringen würden. Die Entscheidung fiel, wie es nicht anders zu erwarten war, für die Reduktion *per modum mandati*.

Die livländische Reduktionskommission in Stockholm sollte nicht die Vollzieherin ihrer Beschlüsse werden. Sie wurde im Juni 1684 aufgehoben. Für die von ihm geleisteten Dienste wurde Michael Strokirch in den Adelsstand erhoben³⁾, ebenso zwei nichtadlige Brüdersöhne Caspar v. Ceumerns⁴⁾, welcher die Erlaubnis erhielt nach Hause, also nach Livland, abzureisen⁵⁾.

Höchstwahrscheinlich um die Vollziehung der Reduktion in Livland besser zu kontrollieren, wurde keine ausserordentliche Kommission dazu ernannt, sondern es wurde diese Aufgabe zweien uns schon bekannten Personen, jetzt ordentlichen Beamten des Kammerkollegiums⁶⁾, Jakob Sneckensköld und Michael von Strokirch, aufgetragen. Gewöhnlich wurden sie aber ebenfalls „die livländische Reduktionskommission“ genannt.

Schon den 30. Januar 1684 hatte der König eine vorläufige Resolution erlassen, wo den neuen Reduktions- und Revisionsbeamten detaillierte Bestimmungen über Revisions- und Verwaltungsangelegenheiten, aber auch über die Reduktion der *titulo oneroso* erworbenen echtlivländischen Güter gegeben wurden⁷⁾. Aber erst den 17. Juni 1684 wurde die Vollmacht für Snecken-

1) BGGÄ Msc. 941, Protokoll der livl. Reduktionskommission 1682/84; SRA Reichsregistratur, an Landeshauptmann Wrede, den 4. Juli 1684.

2) KA Resolutionen der livl. Reduktionskommission 1682/84; SRA Relation der schwedischen Reduktionskommission, Juni 1684.

3) SRA Reichsregistratur, Adelsbrief für M. v. Strokirch, den 4. April 1684.

4) Ibidem, Konfirmation von Caspar v. Ceumerns Adelsbrief und Extension desselben auf Christian und Johann Caspar v. Ceumern.

5) SRA Reichsregistratur, an das Staatskontor, den 25. Juni 1684; an C. v. Ceumern, von demselben Datum.

6) KA Registratur der schwedischen Reduktionskommission, Bedenken derselben vom 29. Aug. 1683.

7) SRA Reichsregistratur, Resolution des Königs betreffend Livländisches Kommissionswerk, den 30. Jan. 1684.

sköld und Strokirch ausgefertigt¹⁾; sie begannen im September desselben Jahres ihre Arbeit in Livland²⁾.

Den 20. September 1684 erhielt ein neuer Beamter der livländischen Kommission, Murraeus, zuerst den Befehl, die im Dorpatschen Kreise befindlichen Güter Zeamoise, Sennen, Talkhof, Immofer, Wellingshof, Dörfer unter Kawast sowie die Dörfer Koddijärw und Waist „wirklich“ einzuziehen, da Karl XI. der Kommission anbefohlen habe, „das annoch in Livland restierende Reduktionswerk zu vollziehen“. Murraeus sollte von den früheren Gutsbesitzern Nachrichten über die Intraden der Güter einsammeln, alle Bauern der Güter zusammenfordern lassen und diesen die „Veränderung“ kundgeben³⁾.

Die echtlivländische Reduktionsangelegenheit war damit in eine neue Phase getreten — es begann die Vollziehung der gefassten Reduktionsbeschlüsse *per modum mandati*.

1) SRA Reichsregistratur, an Sneckensköld und Strckirch, den 17. Juli 1684. Den 18. Juli 1684 (ibidem) wurde ein Protektionsbrief für die Mitglieder der aufgehobenen livländischen Reduktionskommission in Stockholm erlassen.

2) Vgl. DZA Livl. Generalgouvernements-Archiv, II 10. In dem Bieneemannschen Archivverzeichnis ist dieser Band fälschlich als Missivregistratur des livländischen Generalgouvernements verzeichnet. Tatsächlich ist es eine Missivregistratur der Sneckensköld-Strokirchschen „Kommission“ von 1684/85.

3) Ibidem, Vollmacht an Buchhalter Andr. Murraeus wegen Einziehung einiger im Dorpatschen Kreise der Reduktion unterworfenen Güter, den 20. Sept. 1684.

E X K U R S.

Über Zahlenangaben bei der Güterstatistik von Livland.

Aus dem Obigen ergibt sich ohne weiteres, welche entscheidende Rolle verschiedene numerische Angaben bei der Lösung der wichtigen Probleme der Verpachtungspolitik Karls XI., bei seiner Hoffnung die gutwillige Zustimmung des livländischen Landtags zu erlangen und bei der Wertung der ablehnenden Stellungnahme des livländischen Adels gespielt haben.

Fertige Zahlenangaben haben dem Verfasser nicht zur Verfügung gestanden. Wohl deswegen, weil in den Archiven keine Listen zu finden sind, die in dieser Hinsicht direkt verwertet werden können, enthält auch die gedruckte Literatur nur sehr dürftige Nachrichten über die Güterstatistik Livlands.

Eigentlich stehen in der Literatur nur folgende Angaben zur Verfügung. Nach Fryxell sollen im Jahre 1641 2509 Haken von 4343, nach anderen Angaben von 6323, was den sämtlichen Grundbesitz Livlands ausmachte, im Besitz der schwedischen Herren gewesen sein¹⁾. Woher Fryxell seine Nachricht genommen hat, wird von ihm nicht angegeben, aber es ist zu vermuten, dass es das Grundrevisionsbuch von 1638/41 gewesen ist.

Eine andere Angabe ist bei den baltischen Historikern zu finden: von 4343 Haken habe der schwedische Hochadel 1728 Haken besessen²⁾.

Dass diese allgemeinen und nicht näher kontrollierbaren Angaben für unsere Ausführungen nicht verwertet werden konnten, ergibt sich von selbst.

1) Fryxell XVII, S. 275. Fryxell macht keinen Unterschied zwischen den Haken von 1638 und von 1690.

2) Vgl. Transehe-Roseneck, S. 46; Richter II 2, S. 11, u. a.

Da also die gedruckte Literatur keine glauwürdigcn Zahlen zur Verfügung stellte, auch unter den Archivalien keine Listen zu finden waren, die direkt zur Statistik der livländischen Güter verwandt werden konnten, war der Verfasser genötigt, die Zahlen aus verschiedenen Akten der Reduktionsbehörden und den Grundrevisionsbüchern zusammenzusuchen — eine höchst mühselige, aber dankbare Arbeit, die freilich dem Verfasser schätzungsweise mehr Zeit und Energie gekostet hat, als die Ausführung der Hauptarbeit selbst. Sich in dem Labyrinth der in verschiedenen Urkunden verschieden angegebenen Güternamen zurechtzufinden war keine leichte Arbeit; und wo sie identifiziert werden konnten, entstanden neue Schwierigkeiten bezüglich der verschieden angegebenen Hakenzahl einzelner Güter.

Nach längerem Schwanken hat der Verfasser schliesslich als allgemeine Grundlage für die Hakenzahl der Güter ein vergleichendes Hakenbuch aus den letzten Jahren der Reduktion (jedenfalls nach 1690, vielleicht in Arfwidssons Kontor angefertigt) angenommen. Es ist das „Hakenbuch über Güter im Herzogtum Livland, welches aufweist, wie hoch die Güter 1638 und 1690 revidiert worden sind“¹⁾. Neben einem alphabetischen Register mit Seitenangaben betreffend 1) alle Kirchspiele und 2) alle Güter Livlands und neben einer Übersicht über die Kirchspiele nach Schlosslehen geordnet, enthält dieses Hakenbuch noch in 4 Kreisen (Rigascher, Wendenscher, Pernauscher, Dorpatscher Kreis), nach einzelnen Kirchspielen geordnet, alle livländischen Güter. Dass dabei Unterabteilungen nach der Art der Güter in den Schlussjahren der Reduktion unterschieden worden sind (Krongüter, reduzierte Krongüter, loszukaufende Krongüter, Zehnjahrgüter, Lebzeits-, adlige Güter), lässt sich für unsere Aufgabe nicht direkt, wohl aber in manchen Einzelfällen indirekt verwerten.

Von grossem Wert dagegen ist es, dass bei jedem Gut erst die Hakenzahl nach der Revision von 1638, dann die Zahl der Revisionshaken von 1690 angegeben ist. Die Angabe der Hakenzahl von 1638 fehlt nur bei den Güterkomplexen Randen-Walguta-Tamhof-Sotaga und Ringen-Kirrupäh-Ayakar-Kastolatz. Sie wurde vom

1) KA Schwedens deutsche und baltische Provinzen berührende Akten 45

Verfasser nach dem Grundrevisionsbuch von 1638 für den Dorpater Kreis¹⁾ ergänzt²⁾, und zwar als $29\frac{1}{2}$ bzw. $33\frac{1}{2}$ Haken. Die Totalhakenzahl der in diesem Hakenbuch verzeichneten Güter (zusammen mit der Hakenzahl der Güterkomplexe Ringen und Randen) beträgt in Haken von 1638: $4272\frac{5}{8}$ Haken, und in Revisionshaken von 1690: $6317\frac{5}{8}$ Haken. Solches stimmt nicht mit der traditionellen Hakenzahl Livlands überein, welche allgemein für 1638 als 4343 und für 1690 als 6236, auch 6323 angegeben wird³⁾. Aber der Fehler ist klein — er beträgt höchstens 2%. Eine Kontrolle durch die Hakenrevisionsbücher von 1638 und 1690⁴⁾ wurde vom Verfasser versucht. Da aber die Güternamen der Hakenbücher verhältnismässig stark von den in den Reduktionsakten gebräuchlichen Namen abweichen, und da im Revisionsbuch oft statt eines Gutes nur verschiedene darunter gehörige Dörfer aufgezählt werden, konnte dort auch keine präzise Grenze zwischen den einzelnen Gütern gezogen werden. Es wurde dieser Versuch also aufgegeben. Es empfahl sich um so mehr bei dem „vergleichenden Hakenbuch“ zu bleiben, als der absolute Fehler sehr klein war. Bei manchen Gütern, besonders gruppenweise nach einzelnen Kirchspielen, decken sich die Haken unseres „vergleichenden Hakenbuchs“ nicht vollkommen mit den Zahlenangaben, welche Hagemeister in seinen „Materialien zur Geschichte der Landgüter Livlands“ liefert. Auch der Versuch, Hagemeisters Angaben mit denen des „vergleichenden Hakenbuchs“ in Einklang zu bringen, musste aus ähnlichen Gründen wie bei den Revisionshakenbüchern aufgegeben werden. Übrigens ist unser Hakenbuch zuverlässiger als Hagemeister. Hagemeisters Zahlen ergeben summiert bei weitem nicht die obligatorischen 4343 Haken

1) KA in den Grundrevisionsakten der Ostseeprovinzen.

2) Auch bei Hagemeister fehlt bei diesen Gütern die Hakenzahl für die Revision von 1638. Vielleicht hat sowohl unserem „vergleichenden Hakenbuch“ als auch Hagemeister ein anderes abweichendes Exemplar der Revisionsakten von 1638 zugrunde gelegen, wo jene Güter, als aus dem einen oder anderen Grunde von den sonst obligatorischen Stations- usw. -abgaben befreit, ohne Hakenzahl verzeichnet waren.

3) Das Revisionsbuch von 1638 (KA) hat summiert 4343 Haken. Fryxell XVII, S. 275 hat als Hakenzahl für 1690—6323 Haken, Hagemeister (S. 11) aber — 6236. Ein Brief des Generalgouverneurs C. Tott an den König vom 25. Nov. 1666 (SRA Livonica) gibt als Zahl der Revisionshaken von 1638— $4247\frac{7}{8}$ an.

4) KA in den Grundrevisionsakten der Ostseeprovinzen.

für die Revision von 1638/41¹⁾, und auch sonst kann man sich in vielen Fällen auf Hagemeister durchaus nicht verlassen.

So empfahl es sich, das „vergleichende Hakenbuch“ mit der obenerwähnten Korrektur zur allgemeinen Grundlage für unsere Zahlenangaben zu nehmen.

Der Verfasser hielt es für seine nächste Aufgabe festzustellen, wie der livländische Grundbesitz sich unter die einzelnen Kategorien der Gutsbesitzer verteilte. Wieviel Haken gehörten dem schwedischen Hochadel, wieviel dem introduzierten schwedischen und livländischen, wieviel dem echtlivländischen Adel? u. s. w.

Bei allen seinen Vorzügen, hat das „vergleichende Hakenbuch“ allerdings einen grossen Mangel — es enthält nicht die Namen der Gutsbesitzer. Ohne die Namen der Besitzer der Güter zu kennen, konnte aber diese Frage nicht beantwortet werden. Zur Feststellung der einzelnen Kategorien der Gutsbesitzer musste man sich also an andere Quellen wenden.

Oben S. 284 haben wir gesehen, dass bei der Besitztitelrevision in Riga 1681/82 Lichten ohne Unterschied sowohl die Besitztitel des introduzierten als auch diejenigen des echtlivländischen Adels entgegengenommen hat. Nun galt die Forderung, dass die Briefe des introduzierten Adels von der schwedischen Reduktionskommission untersucht werden sollten; über die Reduzibilität echtlivländischer Güter aber sollte die besondere livländische Reduktionskommission entscheiden. Sobald die livländische Reduktionskommission in Stockholm ihre Arbeit begonnen hatte, wurden auf Grund einer Matrikel des schwedischen Ritterhauses²⁾ die in Riga gesammelten Besitztitel in zwei Teile geteilt und die Dokumente des introduzierten Adels der schwedischen Reduktionskommission übersandt³⁾. Später, im Sommer 1683, erwies es sich, dass die livländische Kommission bei der Teilung der Dokumente einen groben Fehler begangen hatte. In die Ritterhausmatrikel waren

1) Hage meisters Hakenzahl für die einzeln angeführten Güter Livlands nach der Schätzung von 1638 ergibt summiert bloss 3975 $\frac{7}{8}$ Haken.

2) KA Protokoll der schwedischen Reduktionskommission (Konzept), den 5. Sept. 1682, S. 3614.

3) BGGÄ Msc. 941, Protokoll der livl. Reduktionskommission 1682/84, den 14. Sept. 1682, S. 7; den 19. Sept. 1682, S. 20.

verschiedene livländische Edelleute eingetragen (z. B. Namen wie Patkul, Anrep, Ungern-Sternberg, Wrangel, Pahlen u. s. w.). Das bedeutete aber gar nicht, dass alle livländischen Gutsbesitzer, welche den betreffenden Namen trugen, introduziert sein mussten. Introduziert waren nicht die ganzen Geschlechter, sondern nur einige Zweige derselben. Solange die Ritterhausmatrikel in den Händen Lichtons war, hat die schwedische Reduktionskommission ohne Unterschied die ihr von der livländischen Kommission zugesandten Besitztitel durchgeprüft und darüber ihre Entscheidung gefällt¹⁾. Später hat sie aber eine nähere Kontrolle vorgenommen und zweimal an die livländische Reduktionskommission je einen Haufen Dokumente zurückgeschickt, deren Eigentümer sich als nicht introduziert erwiesen hatten²⁾. Endlich, als im Sommer 1684 beide Kommissionen ihre Arbeit beendet hatten, erwies es sich noch weiter, dass einige Güter von beiden Kommissionen zugleich beurteilt worden waren. Auch hier wurde die Sache berichtigt. Alle doppelt beurteilten Güter gehörten unter die Kompetenz der livländischen Kommission³⁾.

Ogleich bei der Einteilung der Dokumente eine dreifache Kontrolle ausgeübt worden ist, kann man nicht behaupten, dass die livländische Kommission alle Güter des echt-livländischen Adels behandelt habe, wohl aber, dass alle Güter, über welche die livländische Reduktionskommission Resolutionen abgefasst hat, dem echtlivländischen Adel gehört haben. Alle Güter, über welche die schwedische Reduktionskommission resolviert hat, ausser denen, wo die Resolutionen doppelt gefasst worden waren, müssen dem introduzierten Adel gehört haben.

Nun besitzen wir in den „Resolutionen der livländischen Reduktionskommission 1682/84“ nicht nur sämtliche Resolutionen dieser Kommission, sondern auch ein nach der Beschaffenheit der einzelnen Güter gegliedertes Verzeichnis aller Güter, über welche die Kommission Beschlüsse gefasst hat. Mit dem

1) Protokoll der schwedischen Reduktionskommission 1682 (Konzept), über verschiedene Güter.

2) BGGa Msc. 941, Protokoll der livl. Reduktionskommission 1682/84.

3) KA Registratur der schwedischen Reduktionskommission, an Snecken-sköld und Strokirch, den 4. Juni 1684.

Protokoll der livländischen Reduktionskommission verglichen, fehlen hier nur das Gut Laitzen, welches wahrscheinlich infolge eines Irrtums ausgelassen ist, und das Gut Ennenberg, über das die Kommission ausserordentlicher Schwierigkeiten wegen noch verhandelte, als ihre „Resolutionen“ bereits dem König übergeben worden waren¹⁾. Durch diese beiden Güter vervollständigt, liefern die „Resolutionen der livländischen Reduktionskommission“ eine Liste aller jener Güter, welche zweifellos dem echtlivländischen Adel gehört haben.

Abgesehen von den Güter- und Gutsbesitzernamen, sind die Verzeichnisse der echtlivländischen Güter in den „Resolutionen der livländischen Reduktionskommission“ auch mit den Hakenzahlangaben nach der Revision von 1638 versehen. Leider fehlen diese numerischen Angaben bei ungefähr einem Drittel der aufgezählten Güter. Die vorhandenen Zahlen mussten einer eingehenden Prüfung unterworfen werden, erstens weil sie wegen grober Fehler nicht ohne weiteres verwendet werden konnten, und zweitens weil manche Güter zweimal in den Listen vorkamen. Die Hakenzahl der in den „Resolutionen der livländischen Reduktionskommission“ verzeichneten Güter musste aus anderen Quellen ergänzt und kontrolliert werden. Zu solcher Kollationierung empfahl sich aus den obengenannten Gründen das „vergleichende Hakenbuch“.

Die vornehmste Aufgabe des Verfassers war es, die Güter, welche in den „Resolutionen der livländischen Reduktionskommission“ aufgezählt waren, in dem „vergleichenden Hakenbuch“ wiederzufinden. Sehr oft war es äusserst schwierig, sie zu identifizieren. Einige typische Beispiele mögen zur Illustration des Gesagten angeführt werden.

1) Verhältnismässig leicht war das Gut Lodau „im Schujenschen“ („Resolutionen“) mit Lodenhof („vgl. Hakenbuch“) zu identifizieren: hier kam der Kirchspielsname zu Hilfe; und dass der Possessor von Lodenhof derselbe J. A. Bolthe war, welcher bei Lodau in den Resolutionen genannt ist, konnte man aus dem „Register über livländische Güter von den 90. Jahren des 17. Jahrhunderts“ ersehen. In ähnlichen Fällen konnte man auch abwechselnd Hagemeisters Register (Lilla-Cambi = Tabbifer)

1) BGGÄ Msc. 941, Protokoll der livländischen Reduktionskommission 1682/84.

und das Verzeichnis der livländischen Güter in LRA nebst den Protokollen der livländischen Reduktionskommission heranziehen (Brinkenhof + Tausel + Kausel + Urtagk + Krüdnershof = Tegesch).

2) Schwieriger war der Fall mit dem in den Resolutionen verzeichneten Karsen und Tammist, Pernaucher Kreis, $2\frac{1}{4}$ Haken, Possessor H. Stahl. Im „vergleichenden Hakenbuch“ findet sich allerdings ein Tammist, $2\frac{1}{2}$ Haken (1638). Es erweist sich aber aus dem „Register der livländischen Güter von den 90. Jahren“, dass dieses Tammist einen anderen Possessor hat und mit einem anderen Tammist im „vergleichenden Hakenbuch“ identifiziert werden muss. Schliesslich, als alle übrigen Güter sich hatten identifizieren lassen (auch diejenigen des introduzierten Adels etc.), erwies es sich, dass im Kirchspiel Torgel im „vergleichenden Hakenbuch“ noch das Gut Paixst oder Korpen übrigblieb. Es hat die Hakenzahl $2\frac{1}{4}$. Der Possessor ist nicht verzeichnet, aber wir finden ihn im „Register der livländischen Güter“ — als Johann Staël von Holstein. Hans und Johann können dieselbe Person sein, die Hakenzahl stimmt ungefähr überein: also ist Karsen und Tammist = Paixst oder Korpen, und seine Hakenzahl von 1690 ist $4\frac{1}{2}$. Nach demselben Prinzip wurde Weissensee und Arenshof (Schwaneburgsches Kirchspiel) identifiziert, nur dass hier noch der Name des Possessors (nach Hagemeister) zu Hilfe kam; die Hakenzahl war in den „Resolutionen der livländischen Kommission“ nicht angegeben.

3) Güter mit gleichen Namen (3—4 Kersell's, Brinkenhöfe etc.) wurden nach den Namen der Possessoren (aus Hagemeister, dem „Register der livländischen Güter“, den Protokollen der livländischen Reduktionskommission) und eventuell nach der übereinstimmenden Hakenzahl in den „Resolutionen der livländischen Reduktionskommission“ und im „vergleichenden Hakenbuch“ auseinandergehalten und identifiziert.

Obwohl mehrere Güter sich ihren Namen nach in den „Resolutionen der livländischen Reduktionskommission“ und in dem „vergleichenden Hakenbuch“ ohne weiteres auffinden liessen, konstatierte der Verfasser oft die Tatsache, dass die Hakenangabe nach 1638 in den beiden Urkunden nicht übereinstimmt.

Über diesen Widerspruch liess sich verhältnismässig leichter hinweggehen.

Falls die Hakenzahl eines Gutes im „vergleichenden Haken-

buch“ kleiner war als in den „Resolutionen der livländischen Kommission“, so war zu vermuten, dass die Kommission unter einem Namen mehrere Güter eines Possessors zusammengefasst hatte, welche aber in dem „vergleichenden Hakenbuch“ alle besonders verzeichnet waren.

Wo die von der livländischen Kommission unter einem Namen zusammengefassten Güter im „vergleichenden Hakenbuch“ wohl einzeln, aber nebeneinander verzeichnet waren, war die Identifikation leicht. Man brauchte nur zu beweisen, dass die sonst nicht zu identifizierenden Güter einem und demselben Possessor gehört haben, und dass die Hakenzahl der einzelnen Güter im „vgl. Hakenbuch“ summiert dieselbe Zahl ergibt, welche in den „Resolutionen“ dem Hauptgute zugeschrieben wird.

So hat z. B. Kersel, Possessor Bock, im Kirchspiel Paistel, in den „Resolutionen“ die Hakenzahl $4\frac{3}{4}$, in dem „vergleichenden Hakenbuch“ aber $2\frac{3}{4}$. Nun ergibt es sich aus dem „Verzeichnis der livländischen Güter“, dass Willust in demselben Kirchspiel demselben Possessor gehört. Willust hat im „vergleichenden Hakenbuch“ 2 Haken. Wir können also das Kersel in den „Resolutionen“ mit dem Kersel + Willust im „vergleichenden Hakenbuch“ gleichsetzen.

Technisch schwieriger ist der Fall, wenn die in den „Resolutionen“ unter einem Namen zusammengefassten Güter im „vergleichenden Hakenbuch“ weit voneinander verzeichnet sind. Z. B. Lugden, Possessor Löwenwolde, im Dörptschen Kreis, hat nach den „Resolutionen“ $11\frac{1}{2}$ Haken, nach dem „vergleichenden Hakenbuch“ liegt es im Kirchspiel Nüggen und hat bloss $5\frac{1}{4}$ Haken. Wir finden aber mit Hilfe des „Verzeichnisses der livländischen Güter“, dass Löwenwolde im Kirchspiel Dorpat-St. Johannis auch Ilmatsal, 6 Haken gross, besessen hat, welches anderswo nicht verzeichnet ist. Also Lugden = Lugden + Ilmatsal¹⁾.

In den behandelten Fällen ist die Hakenangabe in den Resolutionen also doch richtig gewesen: verschiedene Güter sind unter einem Namen und einer Hakenzahl zusammengezogen worden; da die Hakenzahl in den beiden Urkunden nicht zusammentrifft, gibt sie uns den Anlass, nach noch anderen Gütern desselben Possessors

1) Der Fall wird noch komplizierter dadurch, dass die Summation wohl $11\frac{1}{4}$, nicht aber das erforderliche $11\frac{1}{2}$ ergibt. Hier muss ein Fehler entweder im „vgl. Hakenbuch“ oder aber in den „Resolutionen der livl. Reduktionskommission“ angenommen werden. Über solche Fehler vgl. unten S. 343.

zu suchen, und wenn solche, hinzuaddiert, die nötige Hakenzahl ergeben, so kann die Sache als erledigt angesehen werden.

Eine andere Ursache dafür, dass die Hakenzahl gleichnamiger Güter in unseren beiden Urkunden nicht übereinstimmt, ist in der Tatsache zu suchen, dass die livländische Reduktionskommission in vielen Fällen in ihren Resolutionen allerdings mehrere Güter unter einem Namen zusammengezogen, diesem aber aus Versehen nur die Hakenzahl des Hauptgutes zugeschrieben hat.

So z. B. hat höchstwahrscheinlich die livländische Kommission die Güter Pürkeln und Allendorf, beide in demselben Kirchspiel gelegen und M. Chr. Ungern-Sternberg gehörig, unter dem Namen Pürkeln zusammengefasst in ihre Liste eingetragen, und später diesem Pürkeln die Hakenzahl $4\frac{1}{4}$ vorgesetzt. Im „vergleichenden Hakenbuch“ finden wir allerdings Pürkeln mit $4\frac{1}{4}$ Haken wieder, aber auch Allendorf mit $6\frac{1}{2}$ Haken, welches nicht in den Resolutionen verzeichnet ist, aber doch wahrscheinlich von der Kommission unter dem Namen Pürkeln mitgemeint war. In solchen Fällen wurde der Sachverhalt immer so formuliert: Pürkeln $4\frac{1}{4}$ Haken in den „Resolutionen“ = Pürkeln $4\frac{1}{4}$ Haken + Allendorf $6\frac{1}{2}$ Haken, also $10\frac{3}{4}$ Haken im „vergleichenden Hakenbuch“.

Auch sonst kann man zwischen den Hakenangaben der „Resolutionen der livländischen Reduktionskommission“ und denen des „vergleichenden Hakenbuchs“ kleinere Unterschiede finden, die nicht anders als durch Fehler in der einen oder anderen Urkunde zu erklären sind. Auf die Lösung der Frage, in welcher Urkunde der Fehler vorliegt, hat der Verfasser verzichtet, denn die Abweichungen sind sehr klein ¹⁾. Bei 23 Gütern ist die Gesamtsumme der Variationen bloss $13\frac{1}{2}$ Haken, dabei ein absoluter Unterschied von $2\frac{1}{2}$ Haken zu Gunsten der „Resolutionen“. Ohne behaupten zu wollen, die Zahlen des „vergleichenden Haken-

1) Die Abweichungen finden sich bei folgenden Gütern: Bremenhof hat in dem „vgl. Hakenbuch“ $2\frac{1}{2}$ Haken, in den „Resolutionen“ aber $2\frac{1}{4}$ H. Die entsprechenden Zahlen für Schöneck sind $4\frac{1}{2}$ — $4\frac{1}{4}$, Saara $4\frac{7}{8}$ — $4\frac{3}{8}$, Jerküll 6— $6\frac{1}{2}$, Surgifer 3—5, Ollustfer 3— $2\frac{1}{2}$, Kawershof $2\frac{1}{4}$ — $2\frac{3}{4}$, Schmerle $2\frac{1}{4}$ —1, Schillingshof $1\frac{1}{2}$ — $1\frac{1}{8}$, Arries $3\frac{1}{4}$ — $3\frac{3}{4}$, Jegel $1\frac{1}{4}$ —2, Gegel $4\frac{1}{4}$ — $4\frac{1}{2}$, Ellistfer $11\frac{3}{4}$ — $11\frac{3}{8}$, Wollust $3\frac{1}{2}$ —3, Slotmakershof 1— $1\frac{1}{2}$, Vegesacksholm $\frac{1}{2}$ — $1\frac{1}{4}$, Hohenberg $3\frac{1}{2}$ —5, Sassenhof $3\frac{1}{2}$ —3, Schulzenhof $\frac{1}{2}$ — $1\frac{1}{4}$, Wolla 3— $3\frac{1}{4}$, Drobusch $1\frac{1}{2}$ — $2\frac{3}{4}$ Haken. Dazu kommt die Abweichung in der kombinierten Hakenzahl bei Lugden $11\frac{1}{4}$ — $11\frac{1}{2}$, und bei Tammist $2\frac{1}{2}$ — $2\frac{3}{4}$.

buchs“ seien die richtigeren, ist der Verfasser bei den Ziffern geblieben, welche das „vergleichende Hakenbuch“ liefert.

Auf die beschriebene Weise wurde es dem Verfasser möglich, fast ausnahmslos alle in den „Resolutionen der livländischen Reduktionskommission“ behandelten Güter mit den Angaben des „vergleichenden Hakenbuchs“ in Einklang zu bringen, und nicht nur die Liste der echtlivländischen Güter im einzelnen durch die Hakenzahl des Jahres 1638 zu vervollständigen und zu korrigieren, sondern auch die entsprechende Hakenzahl von 1690 für die einzelnen Güter nach dem „vergleichenden Hakenbuch“ zu finden.

Nur einige kleine Besitzlichkeiten nahe von Riga liessen sich nicht identifizieren, sie betragen zusammen vielleicht 1—2 Haken.

Nachdem die Hakenzahl der echtlivländischen Güter festgestellt war, boten sich keine grösseren Schwierigkeiten betreffend die Hakenzahl der Krongüter vor der Reduktion. Wir wissen, dass zu diesen Gütern das 1678 heimgefallene Tschelersche Amt gehört hat¹⁾; aus dem „vergleichenden Hakenbuch“ lässt sich seine Hakenzahl feststellen, und ebenso lässt sich feststellen, dass auch ein paar Gouvernementshöfe neben Riga sich in den Händen der Krone befunden haben.

Ebenso liess sich direkt aus dem „vergleichenden Hakenbuch“ die Hakenzahl der an die Königin Witwe verpfändeten Starosteien nachweisen, die bei der Reduktion besonders behandelt wurden. Sie sind im „vergleichenden Hakenbuch“ unter einen besonderen Titel gebracht²⁾.

Dasselbe gilt auch von den Rigaschen, Wendenschen, Pernauschen und Dorpatschen Stadtgütern, nur ist dabei das „Verzeichnis der livländischen Güter“ herangezogen worden. Als eine besondere Gruppe sind auch die im „vergleichenden Hakenbuch“ angeführten Pastorate von den übrigen Gütern getrennt worden. Es scheint, dass wenigstens der grösste Teil der Pastorate dem schwedischen Hochadel gehört hat³⁾, der den Pasto-

1) SRA Reichsregistratur, an Lichten, den 12. Apr. 1682.

2) Vgl. oben S. 336.

3) Wenigstens scheint solches aus dem „vergleichenden Hakenbuch“ hervorzugehen. Dort ist für 1690 wohl immer die Hakenzahl für die Pastorate angegeben, aber für 1638, d. h. vor der Reduktion, sind sehr oft die Pastorate in der Hakenzahl der Starosteien inbegriffen.

ren einige Haken zum Unterhalt gegeben hatte und das Patronatsrecht über sie behielt. Bei der Reduktion der Starosteien gingen diese Pastorate zusammen mit dem Patronatsrecht an die Krone über, falls jenes Recht nicht schon früher von dem Könige ausgeübt worden war. Eine nähere Untersuchung darüber, welche Pastorate reduziert wurden und welche nicht, ist von unserem Standpunkt aus nicht wichtig, zumal sie einen verhältnismässig sehr geringen Teil des Landes, 0,51% (nach der Taxierung von 1638) oder 1,32% (nach der Taxierung von 1690), ausmachten¹⁾.

Alle anderen Güter sollten theoretisch die einzige noch übrige Gruppe ausmachen, diejenige der dem introduzierten Adel gehörenden Güter. Bei der Kontrollierung erwies es sich aber, dass solches nicht der Fall war. Zur Kontrolle haben wir zur Verfügung die Beilage 48 der Relation der schwedischen Reduktionskommission an den König vom 30. Juni 1684: „Spezifikation über livländische Güter, über die die königliche Reduktionskommission ihre Resolutionen ausgefertigt hat“, welche wir kurzweg „Resolutionen der schwedischen Reduktionskommission“ nennen werden. Es ist dies ein alphabetisch geordnetes Verzeichnis aller Güter, über die die schwedische Reduktionskommission ihr Urteil gesprochen hat. Die einzelnen Resolutionen sind dabei nicht mit eingebunden: sie befinden sich in der Registratur der schwedischen Reduktionskommission. Den „Resolutionen der schwedischen Reduktionskommission“ kann man hinsichtlich der introduziert-adligen Güter im allgemeinen dieselbe Bedeutung beilegen, wie den „Resolutionen der livländischen Reduktionskommission“ hinsichtlich der echtlivländischen Güter, d. h. alle Güter, die in den Resolutionen der schwedischen Reduktionskommission vorkommen, müssen dem introduzierten Adel gehört haben.

Hierbei muss aber gleich auf eine wichtige Einschränkung aufmerksam gemacht werden. Wir wissen schon, dass die livländische Reduktionskommission bei der Verteilung der in Riga gesammelten Besitztitel irrtümlicherweise der schwedischen Kommission eine Reihe von Dokumenten zugesandt hatte, welche sich auf den echtlivländischen Adel bezogen. Obwohl die schwedische Reduktionskommission bei einigen Gütern Zweifel erhob, ob die

1) Vgl. Beilage II.

Possessoren derselben in das Ritterhaus gehörten oder nicht, wurden sie doch erledigt, da die Ritterhausmatrikel in Lichtons Händen war¹⁾. Später bei der Kontrolle erwies es sich, dass die schwedische Reduktionskommission über viele echtlivländische Güter resolviert hatte. Zweimal wurde an die livländische Reduktionskommission je ein Haufen von Besitztiteln zurückgesandt, und als die beiden Kommissionen ihre Arbeit beendet hatten, wurden noch einmal die übrigen doppelt — sowohl in der schwedischen als in der livländischen Reduktionskommission — erledigten echtlivländischen Güter in eine Liste zusammengefasst.

Alle solche Güter, über die doppelt in beiden Kommissionen entschieden worden ist, sind in den „Resolutionen der schwedischen Reduktionskommission“ verzeichnet. Sie sind aber sämtlich mit Anmerkungen wie: „abgemacht in der livländischen Kommission“, „gehört zur livländischen Kommission“, „Der Possessor ist im livländischen Ritterhause“, „Possessores gehören nicht zum schwedischen Ritterhause“ u. s. w. versehen, und lassen sich leicht von den übrigen trennen.

Bei der Kontrolle durch die „Resolutionen der livländischen Reduktionskommission“ erwies es sich, dass ausser diesen Gütern noch eine andere Gruppe von Gütern in beiden Kommissionen erledigt worden ist. Das sind die Güter des introduzierten Hochadels, welche an echtlivländische Landsassen verkauft oder verpfändet waren. Der Käufer resp. Pfandinhaber blieb im Besitz des Gutes, bis es ausgelöst wurde u. s. w. — das beschloss die livländische Reduktionskommission; ob aber von dem Verkäufer resp. dessen Erben der Kauf- resp. Pfandschilling einzufordern sei, je nachdem, ob das verkaufte oder verpfändete Gut reduzibel war oder nicht, darüber entschied in diesem Falle die schwedische Reduktionskommission²⁾. Alle solchen Güter sind vom Verfasser aus der Liste der „Resolutionen der schwedischen Reduktionskommission“ gestrichen worden, denn tatsächlich befanden sich echte Livländer im Besitz dieser Güter.

1) KA Protokoll der schwedischen Reduktionskommission 1682 (Konzept), den 5. Sept. 1682, S. 3614; sowie Erörterungen daselbst über die Güter Wittkophof S. 3614, Sturzenhof S. 3617, Serbigal S. 3631 usw.

2) Die livländische Reduktionskommission hat jedoch keine Güter behandelt, die damals dem schwedischem Adel gehörten, aber Livländer als *primi acquirentes* hatten. Vgl. darüber auch weiter unten.

Weiter haben sich in die Liste der „Resolutionen“ einige notorisch estländische Güter, wie Leal, und öselsche, z. B. Arensburg, eingeschlichen. Solche sind ebenfalls vom Verfasser gestrichen worden.

Die in obiger Weise gereinigte Liste der „Resolutionen der schwedischen Reduktionskommission“ galt es nun mit dem Rest der nach Ausscheiden der echtlivländischen, Kron- und Stadtgüter u. s. w. noch übriggebliebenen Güter in dem „vergleichenden Hakenbuch“ zu identifizieren. Die Arbeit ist schwieriger gewesen als bei dem analogen Verfahren mit den echtlivländischen Gütern. Es fehlen in den „Resolutionen der schwedischen Reduktionskommission“ die Angaben über die Hakenzahl der Güter, welche bei echtlivländischen Gütern oft einen Anhaltspunkt mehr für die Identifizierung der Güter geliefert haben; auch fehlt bei einem Teil der behandelten Güter der Name des Gutsbesitzers; in dieser Hinsicht waren die Resolutionen der livländischen Reduktionskommission vollkommener. Die Verwirrung in diesen Güternamen ist viel grösser, als bei den echtlivländischen Gütern. Auch die Hilfsmittel zur Identifikation sind nicht so gut, wie bei den letzteren. Hagemeister, der zu seiner Arbeit Urkunden aus livländischen Archiven, auch Besitztitelrevisionsakten von 1681/82 benutzt hat, versagt bei den Starosteien, über welche die Dokumente daselbst nicht vorhanden sind, fast gänzlich.

Das Verfahren bei der Identifikation ist jedoch im grossen ganzen dasselbe gewesen, wie bei den echtlivländischen Gütern. Der Schwerpunkt der Argumentation aber ist mehr auf die Namen der Gutsbesitzer gefallen; das „Verzeichnis über livländische Güter“ hat auf Kosten anderer Identifikationsmittel an Bedeutung gewonnen, obwohl es aus dem Anfang des 18. Jahrhunderts stammt¹⁾ und die Namen daselbst nicht immer denjenigen der Gutsbesitzer von 1680 entsprechen²⁾. Da das „Verzeichnis der livländischen Güter“ die Gutsnamen nach demselben Prinzip, nämlich nach Kirchspielen, geordnet enthält, wie das „vergleichende Hakenbuch“, und da es oft dieselben Namen aufführt, welche in den Resolutionen enthalten sind, aber von denjenigen des „ver-

1) Darauf deuten die daneben verzeichneten Daten der Resolutionen hinsichtlich einzelner Güter hin.

2) So sind hier Lebenszeitdonationen an M. v. Strokirch usw. verzeichnet, ohne Angabe der früheren Possessoren.

gleichenden Hakenbuchs“ abweichen, so hat es zur Identifikation viel beigetragen, um so mehr als daselbst auch die Hakenzahl der Güter nach der [Revision] von 1690 beigefügt ist, die nur selten von den Hakenangaben des „vergleichenden Hakenbuchs“ abweicht.

Weiter sind auch Einzelresolutionen der schwedischen Reduktionskommission in der Registratur dieser Kommission (KA), besonders hinsichtlich der Starosteien, benutzt worden. Das Bistum Wolmar-Wenden ist in den „Resolutionen der schwedischen Reduktionskommission“ unter 30—40 einzelnen Güternamen verzeichnet; es wurde mit 15—20 Namen in dem „vergleichenden Hakenbuch“ mit Hilfe der anderen, auch in den „Resolutionen“ vorkommenden Güternamen identifiziert; die entscheidende Rolle spielte dabei der Name des Possessors Carl Oxenstierna. Nun blieben noch einige Güter in den „Resolutionen“ übrig, die im „vergleichenden Hakenbuch“ nicht zu finden waren. Sie hatten aber, wie alle Güter in den „Resolutionen“, einen Vermerk über das Datum der Entscheidung der Kommission. Nach diesem Datum wurde in der Registratur die Resolution der schwedischen Reduktionskommission über die in Frage kommenden Güter aufgesucht; es erwies sich, dass sie sich unter anderen Gütern Carl Oxenstiernas befanden, — also gehörten sie zum Bistum.

Ausser den durch obige Mittel identifizierten Gütern hat sich der Verfasser noch folgende, nicht mit Sicherheit, aber mit Wahrscheinlichkeit zu begründende Identifikationen erlaubt.

1) In den „Resolutionen der schwedischen Reduktionskommission“ findet sich das Gut Warrol und Kurzelhof, Bersohnsches Gebiet (also Kreis Wenden), verzeichnet, ohne Angabe des Namens des Possessors; in dem „vergleichenden Hakenbuch“ kommt ein Gut Warrol von $6\frac{1}{2}$ Haken (von 1638) resp. $13\frac{1}{2}$ Haken (von 1690), Kirchspiel Marien-Magdalenen, Dorpatscher Kreis, vor, ohne dass in den „Resolutionen“ etwas ihm Entsprechendes zu finden wäre. Nun wissen wir aus Hagemeister, dass Warrol zum Ersatz für das Gut Deewen im Bersohnschen Gebiet von Gustav Adolf der Familie Tiesenhausen übergeben worden war. Der Irrtum, dass Warrol infolgedessen mit dem Bersohnschen Gebiet in Beziehung gebracht ist, ist höchst wahrscheinlich. Die beiden Warrols sind zu identifizieren.

2) Für Kagrimois (Kirchspiel Kannapäh, Dorp. Kr.) und Krüdnershof (Kirchspiel Kamby, Dorp. Kr.), $3\frac{1}{2} + 1$ resp. $6\frac{1}{2} + 8$ Haken im „vergleichenden Hakenbuch“, konnte man nirgends

ein entsprechendes Gut finden. Aus Hagemeister wissen wir aber, dass diese Güter in Gustav Adolfs Zeit von einem „Ridder Rask“ besessen wurden. Nun hatte der Possessor der Starostei Sagnitz Leionhufvud von „Ridder Rask“ eine Reihe anderer Güter gekauft, wie aus den „Resolutionen“ hervorgeht. Soweit wir wissen, hat Ritter Rask an keinen anderen als Leionhufvud seine Güter verkauft. Es ist also wahrscheinlich, dass unter den anderen Gütern des Ritters Rask, welche in den „Resolutionen“ angeführt sind, auch diese Güter als Appertinenz derselben einbegriffen sind. Kagrimois und Krüdnershof sind also als *titulo oneroso* erworbene adlige Güter unter der Starostei Sagnitz angeführt.

Mittels des geschilderten Verfahrens konnte der grösste Teil der in den „Resolutionen“ erwähnten Güter in dem Hakenbuch wiedergefunden werden. Schliesslich erwies es sich jedoch, dass noch eine Reihe so angemerakter Güter des introduzierten Adels im „vergleichenden Hakenbuch“ übrigblieb, welche nicht in den Resolutionen zu finden waren. Obwohl man, als man nach den Namen der Possessoren forschte, entdeckte, dass manche von diesen Gütern dem schwedischen Adel gehören mussten, z. B. Wredenhof — Possessor Wrede, — wurden sie doch zu den unbestimmten Gütern, deren Possessoren sich nicht bestimmen liessen, gerechnet. Als solche bleiben dann $42\frac{7}{8}$ resp. $57\frac{1}{2}$ Haken übrig.

Andererseits blieben auch in den „Resolutionen der schwedischen Reduktionskommission“ 5—6 Güter übrig, für die im Hakenbuch nichts Entsprechendes zu finden war. Möglicherweise sind es Appertinenz der Starosteien, oder auch irrthümlicherweise in die livländische Güterliste eingetragene estländische oder öselsche Güter.

In obiger Weise wurde die Hakenzahl für jedes der introduziert-adligen Güter gewonnen.

Weiter galt es nun, die Güter des introduzierten Adels in drei Gruppen einzuteilen: der Hochadel, der introduzierte schwedische Kleinadel, und schliesslich der introduzierte livländische Adel.

Verhältnismässig einfach war es, die Namen der allgemein bekannten Geschlechter des Hochadels von den übrigen abzu-

sondern. Hierbei ist der Verfasser in manchen Punkten nicht dem Beispiel von Transehe-Roseneck gefolgt. Die Familie Bure oder Buraeus ist nicht zum Hochadel gerechnet¹⁾ worden, ebenso Forbus, obwohl ein Mitglied dieser Familie Reichsrat gewesen war.

Aus dem übrigen introduzierten Adel konnten die altlivländischen Geschlechter, z. B. viele notorisch alte Namen, wie Ungern-Sternberg, Tiesenhausen u. s. w., ohne weiteres ausgesondert werden. Hierher sind auch andere in Schweden baronisierte Geschlechter: Fersen, Schoultz von Ascheraden u. s. w. gerechnet worden. Als Hilfsquellen bei der Aussonderung des introduzierten schwedischen Adels haben genealogische Jahrbücher, Hagemeysters Register der Namen der Gutsbesitzer, Anreps und Elgenstierna's „Ättartaflor“ (soweit sie erschienen sind) gedient.

Die Familie Transehe, obwohl altlivländischen Ursprungs, aber von Holland nach Schweden gekommen, dort naturalisiert und introduziert, später aber in Livland begütert, ist unter den schwedischen Adel gerechnet, weil sie schon bevor sie in Livland erschien²⁾ introduziert worden war.

Dagegen wurden zum introduzierten livländischen Adel die in schwedischer Zeit geadelten, in Livland begüterten Rigaschen Bürgergeschlechter gerechnet, obwohl sie auf den ersten Blick ihrem Namen nach (Cronman, Cronstierna usw.) für Schweden gehalten werden können.

Im Zusammenhang mit dieser Arbeit wurde mit Hilfe von Anreps und Elgenstierna's Handbüchern und den dem „Svenska Riddarhuset“ beigefügten Matrikeln die Kontrolle durchgeführt, ob wirklich alle Gutsbesitzer livländischen Ursprungs, in betreff deren die schwedische Reduktionskommission ihre Resolutionen gefasst hatte, introduziert waren. Die Kontrolle bestätigte die obige Annahme.

Die Ergebnisse der Einteilung finden sich in den Beilagen I und II.

Die nächste Aufgabe des Verfassers bestand darin, die Natur der einzelnen Güter bezüglich ihrer Reduzierbarkeit festzustellen, um beurteilen zu können, wieviel Güter

1) Vgl. Transehe-Roseneck, S. 46 f.

2) Nach Anrep, Ättartaflor.

nach diesem oder jenem Reduktionsvorschlag oder Reduktionsbeschluss der Reduktion unterworfen werden sollten.

Bei dieser Aufgabe sind vom Verfasser die nach dem „vergleichenden Hakenbuch“ hinsichtlich der Hakenzahl korrigierten Resolutionen der livländischen Reduktionskommission und die nach den obigen Prinzipien berichtigte Liste der „Resolutionen der schwedischen Reduktionskommission“ zur Grundlage genommen worden.

Die Resultate der Arbeit der Reduktionskommissionen hat man im allgemeinen stark in Zweifel gezogen. Gemeint ist die herkömmliche Anschauung, dass die Kommissionen bei der Entscheidung über die Reduzibilität der einzelnen Güter sich unzuverlässiger Nachrichten — Chroniken — bedient haben. Durch Verallgemeinerung dieser Nachricht ist nicht nur die Arbeitsweise der Kommissionen als leichtfertig und oberflächlich charakterisiert worden, sondern es ist auch der Wert der Arbeit der Reduktionskommissionen stark in Zweifel gezogen worden. Sie verdient es nicht.

Die Angabe, dass die schwedische Reduktionskommission bei ihrer Arbeit Chroniken als Beweismittel gebraucht hat, stammt aus der Relation der schwedischen Reduktionskommission an den König aus dem Jahre 1684 (SRA). Dort sagt die Reduktionskommission, dass wo sie nicht Besitztitel der Güter zur Hand gehabt habe und auch die Revisionsbücher von 1638 und von 1627 über den Dorpater Kreis nicht helfen konnten, die Kommission Chroniken zu Hilfe gezogen habe. Auszüge aus ihnen sind daselbst als Beilage 45, 46 und 47 beigefügt. Es sind dies die bekannte Chronik von Balthasar Russow, die lateinische Chronik des Polen Quaquinus von 1584, welche beide einen ganz allgemeinen und dürftigen Überblick über die heermeisterlichen publikten Schlösser etc. geben, und ausserdem ein „Kurtze Verzeichnüs aller Stätte und Schlösser in gantzen Lieflandt neben umständigen bericht wie dieselben gelegen undt welchen herrn oder Edelleuthen die Fähr der eingefallenen Krieges Empörung und grossen VerEndierungen allen Vorigen Stende deselbigen landes nemblichen A^o. 1555 gehörig gewesen“. Das letztere scheint keine Chronik, sondern eine Abschrift einer gewissen Liste gewesen zu sein, und stammt aus der Zeit bald nach dem Untergang des Ordens ¹⁾.

1) Vgl. KA Protokoll der schwedischen Reduktionskommission, den 8.

Es sind daselbst nach den einzelnen Gebieten: Erzstift Riga, Stift Kurland, Wiek und Ösel, etc. alle bischöflichen, Kapitels-, adligen usw. Schlösser aufgezählt und ihr derzeitiger Zustand, ob sie wohl erhalten oder niedergebrochen usw. seien, verzeichnet. Aus allen Bistümern und dem Erzbistum sind 17 publike Schlösser und 19 adlige Schlösser genannt. Weiter folgen die Schlösser des Ordensgebietes, die Ordensmeistern, Komturen, Vögten und Edelleuten gehört haben, zusammen 61 publike und 4 adlige (alles für Est-, Liv-, Kurland und Polnisch-Livland zusammen).

Da die Chroniken nur einen kleinen Teil der Güter, nämlich die grossen Schlosslehen — meist Starosteien — enthielten, so ist es selbstverständlich, dass die Kommission diese nur bei den Gütern brauchen konnte, die schon notorisch als publik oder adlig bekannt waren¹⁾. Die meisten Güter Livlands waren kleine Besitzungen und konnten nach den Chroniken nicht beurteilt werden.

Ausserdem waren es nicht alle Schlosslehen, die nach den Chroniken erledigt wurden. Die Kommission sagt: „Wir haben auch viele Sachen nach den hier befindlichen Akten abmachen müssen . . . Wir haben auch, wenn weder die Possessoren mit gültigen Dokumenten haben beweisen können, dass deren Donationen adlig gewesen sind, noch auch die Revisionsbücher (diese enthielten Daten über frühere Besitztitelrevisionen) und Chroniken Nachricht gegeben, die Güter für publik erklärt, weil wir angesehen haben, dass den Possessoren selbst obliegt, ihre Güter als adlig zu beweisen“²⁾.

Svedelius (S. 312 f.) hat diese Relation falsch gedeutet. Er behauptet, dass die Beweislast in betreff der Adligkeit der Güter überhaupt den Possessoren auferlegt wurde — widrigenfalls sah die Kommission die Güter als publik an, — wenn die Chroniken und andere Dokumente Anlass gaben, ein Gut zu gravieren. (Den entgegengesetzten Fall, dass Güter nach den An-

August 1681, S. 519. Lindhielm sagt, dieses Register sei freilich nicht unterschrieben, doch müsse es für ein altes Dokument geschätzt werden, da es aus dem Kanzleiarchiv gekommen sei. Das Dokument soll, der Schrift nach zu urteilen, alt gewesen sein. (Ibidem, S. 521.)

1) Vgl. LRA aus d. Archiv d. Ökonieverwaltung, Reduktion der Privatgüter I, Sneckenskölds Relation an die livl. Reduktionskommission, den 29. Juni 1681.

2) SRA Relation der schwedischen Reduktionskommission, Juni 1683.

gaben der Chroniken befreit werden konnten, hat Svedelius nicht in Betracht gezogen). Weiter wird Svedelius pathetisch: „Inwieweit ein solches Verfahren juridisch das richtige war, inwieweit es mit einer gesunden historischen Kritik übereinstimmt, beinahe blind den Chroniken zu folgen, muss dahingestellt bleiben.“ Solches beruhe auf der Beschaffenheit der Akten, Chroniken usw. der Reduktionskommission; darüber seien vielleicht nähere Nachrichten in den Protokollen und Registraturen der Reduktionskommission zu finden.

Da die schwedische Reduktionskommission Chroniken nur selten und im Notfall herangezogen hat und ihnen keineswegs blind, sondern mit gesunder Kritik gefolgt ist, dürfte die ungerechte Stellungnahme von Svedelius hinsichtlich der schwedischen Reduktionskommission abzulehnen sein.

Aus Svedelius ist die Nachricht über die Verwendung der Chroniken, ohne dessen Reservationen, in Carlsons Arbeit hineingelangt¹⁾, und auf Grund des letzteren Werkes von den reduktionsfeindlichen baltischen Geschichtsforschern noch schwärzer ausgemalt worden.

Da herkömmlich zwischen der schwedischen und der besonderen livländischen Reduktionskommission kein Unterschied gemacht wird, so hat der Mythos von den Chroniken auch die Arbeit der letzteren getroffen. Die livländische Reduktionskommission, die es mit Kleingütern zu tun hatte, hat überhaupt keine Chroniken als Quelle benutzt.

Die „Resolutionen der livländischen Reduktionskommission“ sind vom Verfasser Gut für Gut auf Grund der bei den Besitztitelrevisionen von 1638, 1663—64 und 1681—82 eingereichten Dokumente, der Revisionsbücher von 1599, 1627 (für den Dorpater Kreis) und 1638 sowie der Inquisitionsprotokolle von 1638, also auf Grund aller Dokumente, welche die livländische Kommission zur Verfügung gehabt hat, kontrolliert worden, wobei auch die Protokolle der Reduktionskommission herangezogen wurden. Abgesehen von einigen kleinen Nachlässigkeiten (z. B. ist das Gut Laitzen in der Relation nicht verzeichnet, obwohl es in der Kommission erledigt wurde) und 2—3 anderen unwesentlichen Fehlern, sind die „Resolutionen“ mit tadellosem Fleiss und peinlicher Pünktlichkeit verfasst. Die Einzelheiten wird der Verfasser in Zukunft in einem

1) Carlson III, S. 281.

besonderen Aufsatz darstellen. Wenn von der schwedischen Reduktionskommission noch gesagt werden kann, dass sie solche Güter der Reduktion unterworfen hat, deren Adligkeit in der heermeisterlichen Zeit nicht zu beweisen war, so hat die livländische Reduktionskommission solche Güter, bei denen sie nach ihren Dokumenten über die alte Natur des Gutes nicht entscheiden konnte, unter eine besondere Rubrik gebracht. Besondere Reservationen sind von der Kommission auch bei denjenigen Gütern gemacht worden, deren Natur aus der einen oder anderen Ursache nicht klar genug festgestellt werden konnte. Diese Tatsache allein genügt, um auch das Übrige, was die livländische Reduktionskommission getan hat, als zuverlässig zu betrachten. Wir können uns also auf die „Resolutionen der livländischen Reduktionskommission“ bei der Bestimmung der Natur eines jeden echtlivländischen Gutes vollkommen verlassen.

Die Resolutionen der livländischen Reduktionskommission teilen alle livländischen Güter in sechs Gruppen.

I. Die erste Liste, Nr. 1, enthält alle Güter, die die Kommission als „mitgebracht“ (wie der spätere Ausdruck lautet) befunden hat. Es sind dies die Güter, in deren Besitz die damaligen Possessoren durch gesetzlichen Kauf, Verpfändung oder Erbsukzession gelangt waren, und deren Veräußerung schon geschehen war, bevor Schweden Livland erobert hatte.

Diese Liste enthält folgende Unterabteilungen:

1) Alte Mannlehn- oder Norrköpingbeschlussgüter. Hier hat die Kommission nicht nur alle Mannlehnsgüter, sondern auch alle anderen angeführt, von welchen man wohl wusste, dass sie vor der Subjektion Privatpersonen gehört hatten und von diesen *per continuam successionis seriem* oder durch Kauf u. s. w., ohne dazwischengekommene schwedische Donation, an den jetzigen Possessor gekommen waren, bei welchen man aber nicht feststellen konnte, auf welche Lehnsbedingungen sie vergeben¹⁾

1) Vgl. oben S. 190 Anm. 1. Da die s. g. Werbische Resolution Gustav Adolfs vom 15. Aug. 1631 in dem Sinne ausgedeutet worden ist, als ob Gustav Adolf alle mitgebrachten Güter des livländischen Adels in Norrköpingbeschlussgüter umgewandelt habe, so sei hier folgendes bemerkt. Die Werbische Resolution war nur ein Befehl *ad hoc* gegen ungesetzliche Bestrebungen des Adels seinen Gütern ein besseres Recht zuzuschreiben, als sie es wirklich besaßen. Der Sinn der Resolution war bloss der, dass jedes Gut, wo im Donationsbriefe

worden waren. Solche Güter sind leicht von den übrigen zu unterscheiden, da sie den Vermerk tragen, dass es den Possessoren freistehe, eine „amplere Kondition“ als Mannlehnsrecht zu beweisen; ebenso sind einige für unseren Zweck unwesentliche Abweichungen von dem strikten Begriff „Mannlehnsrecht“ immer verzeichnet worden (z. B.: Raudenhof hat *onus servitii* am Schloss Smilten, Bergenhof hat ausser Mannlehnsrecht auch Pfandschilling, Westerotten braucht zur Abalienierung keinen königlichen Konsens usw.).

2) Erb-güter in *sexum utrumque*, worunter auch Silvestri-Gnadenrecht-Güter.

3) Erb- und Allodialgüter, worunter sowohl Allode, als harrisch-wierisches Recht habende Güter verstanden werden.

4) Die vierte Unterabteilung enthält die Güter, bei denen die Kommission nicht entscheiden konnte, welcher Besitztitel ihnen beizulegen sei. Es sind hier u. a. 3 Güter Gustav von Mengdens erwähnt, die früher nach Silvestri Gnadenrecht besessen worden waren, von Gustav Adolf aber nur nach Norrköpingbeschlussrecht konfirmiert wurden, von Christina dagegen die Konfirmation als Lehen in *sexum utrumque* erhielten. Ein anderes Gut war ohne Determinirung des Besitzrechts konfirmiert und dann verpfändet worden. — Die Entscheidung blieb in diesen Fällen dem König selbst vorbehalten.

5) Pfandgüter, die vor der Subjektion Livlands theils von der Landesobrigkeit, theils von Privatpersonen verpfändet worden waren. Da die Geschlechter der Privatverpfänder ausgestorben waren, war die Krone Schweden in das Recht des Verpfänders eingetreten.

Hierher sind auch einige Güter gerechnet worden, welche in schwedischer Zeit eine reduzible Konditionsverbesserung zu Norrköpingbeschlussgütern und Allodialgütern erhalten hatten¹⁾.

Weiter gehört hierher das Gut Lugden (Possessor G. J. v. Löwenwolde), welches ein Pfandgut des Bischofs von Dorpat

nicht ausdrücklich erwähnt war, welches Recht es hatte, für ein Norrköpingbeschlussgut anzusehen war. Durch die Resolution wurden aber die mitgebrachten Rechte des livländischen Adels keineswegs angegriffen. So fasste auch die livländische Reduktionskommission diese Frage auf. (Livonica 14, neue Nummer, Akten d. livl. Reduktionskommissionen, Konzept einer Relation an den König, wahrscheinlich Sommer 1683.)

1) Vgl. oben S. 186.

gewesen war, und welches Löwenwolde als Erbgut zu besitzen vermeinte. Es wurde ihm freigestellt solches zu beweisen.

II. Die Liste Nr. 2 enthält Güter, die von schwedischen Regenten abalieniert, aber in heermeisterlichen Zeiten privat gewesen waren („die in königlichen Gnaden beruhenden Güter“). Sie weist folgende Unterabteilungen auf:

1) Norrköpingbeschlussgüter, die durch pure Donation erworben sind. Hierher gehören auch schwedische Extensionen der Mannlehnsrechtgüter auf die Schwiegersöhne der Geschlechter, die diese Güter vor Livlands Subjektion besessen hatten. Bei jedem Gut ist das Donationsjahr und der Name des *primus acquirens* beigefügt.

2) Norrköpingbeschlussgüter, welche teilweise *titulo oneroso* besessen werden. Unter dieser Kategorie hat die Reduktionskommission folgende Güter zusammengefasst: a) verbesserte Pfandgüter, b) Güter, welche gegen Forderungen an die Krone von dieser veräußert worden sind, c) Norrköpingbeschlussgüter, welche der Donatarius erst erhalten hat, nachdem er die Töchter des vorigen Possessors, von welchem das Mannlehnsgut heimgefallen war, mit Morgengabe und Brautschatz ausgestattet hatte, was sonst die Krone zu tun verpflichtet war.

3) Brusterbengüter, teilweise *titulo oneroso* besessen.

4) *Titulo oneroso* erworbene Güter:

a) Norrköpingbeschlussgüter.

b) Allode.

5) Von der Krone verpfändete Güter.

III. Die Liste Nr. 3 verzeichnet alle von den schwedischen Königen abalienierten Güter, welche in heermeisterlicher Zeit publik gewesen waren (also die absolut reduzierbaren Güter), wobei ebenfalls die Jahreszahl der Veräußerung und der Name des *primus acquirens* beigefügt wird. Diese Liste enthält folgende Unterabteilungen:

1) Durch pure Donation besessene Güter (absolut unter die Reduktion fallende Güter). Neben den eigentlichen reduzierbaren Gütern, deren Besitzkondition immer genannt wird, enthält diese Unterabteilung auch einige Güter, die ohne gesetzlichen Titel, also eigenmächtig besessen wurden und demzufolge den Besitzern genommen werden sollten.

2) Unter die Reduktion fallende Güter, doch mit Vorbehalt für die Besitzer, also *titulo oneroso* besessene Güter. Die Liste enthält durcheinander Güter verschiedener Konditionen, welche immer dabei verzeichnet werden, so dass die Unterscheidung leicht ist.

IV. Die vierte Liste enthält die Güter, die von schwedischen Königen doniert waren, von denen jedoch die Reduktionskommission nicht feststellen konnte, ob sie in heermeisterlicher Zeit publik oder privat gewesen waren. Es war also noch zweifelhaft, ob sie nach Lichtons Antrag der Reduktion hätten unterliegen sollen oder nicht; auf jeden Fall aber mussten sie unter königliche Gnade gestellt werden. Wie die vorigen Listen, verzeichnet auch diese die Kondition eines jeden Gutes, sein Donationsjahr und den *primus acquirens*. Die Unterabteilungen enthalten:

- 1) Alle durch pure Donation erworbenen Güter.
- 2) *Titulo oneroso* erworbene Güter.
- 3) Pfandgüter, welche sämtlich vom schwedischen Hochadel verpfändet worden waren.

V. In der fünften Liste hat die livländische Reduktionskommission verschiedene Güter zusammengefasst, bei welchen sie Schwierigkeiten fand, die meist nichts mit der Reduktion zu tun hatten, und deren Entscheidung dem König selbst überlassen wurde. Die Schwierigkeiten betrafen bei den meisten Gütern die andere Aufgabe der Kommission, die Besitztitelrevision. Es waren Fragen, wie: ob ein Konsens zum Verkauf eines Lehngutes auch für die Verpfändung desselben gültig sei usw.

Mit der Reduktion hatte nur die Frage wegen Gustav von Mengdens Baronat Altenwoga zu tun. Das Gut war in heermeisterlicher Zeit privat gewesen, wurde aber von Christina 1648 zum Brusterbengut auf beide Geschlechter gemacht, 1653 zur Freiherrschaft erhoben, unter der Bedingung, dass das Erbrecht dadurch nicht zu leiden habe. Karl XI. hat es später unter Mannlehnsrecht konfirmiert¹⁾.

Da hier jedes Gut ausführlich behandelt wird, bestehen hinsichtlich der Reduzierbarkeit keine Schwierigkeiten, die Kondition der Güter zu bestimmen.

VI. In die sechste Liste hat die Kommission alle Güter aufgenommen, über die sie nicht entscheiden konnte und die

1) Vgl. oben S. 189.

der Untersuchung *in loco* d. h. in Livland vorbehalten wurden. Diese Liste enthält nicht nur die Güter, über welche die livländische Reduktionskommission überhaupt keinen Beschluss fassen konnte, sondern auch viele solche, welche schon in den vorigen Listen vorkamen, bei welchen aber der eine oder andere Umstand noch untersucht werden musste. Fast ausschliesslich sind diese Umstände nicht durch die Reduktion, sondern durch die Besitztitelrevision verursacht; es sind meist Fragen, auf welche Weise dieses oder jenes Gut von dem einen Possessor an den anderen gekommen, in welcher Münze die Pfandsumme des Gutes bezahlt worden sei usw. Die Kommission hat bei den meisten Gütern selbst eingesehen, dass die Resultate der Nachforschungen am Orte keine wesentliche Änderung hinsichtlich ihrer Reduzierbarkeit verursachen und die Entscheidung der Kommission nicht ändern würden. Sie hat über sie Beschluss gefasst und sie in die vorigen Listen eingereiht.

Der Verfasser hat demzufolge jene Güter, welche in dieser Liste zum zweitenmal vorkommen, hierselbst gestrichen und sie vorbehaltlos in den vorigen Listen, wo die livländische Reduktionskommission sie verzeichnet hatte, stehen lassen.

Wenn sie nach dem „vergleichenden Hakenbuch“ mit der Hakenzahl versehen worden sind, sind die „Resolutionen der livländischen Reduktionskommission“ leicht zu einer Güterstatistik des echt-livländischen Grundbesitzes zu verwenden. Eine solche ist die Grundlage der Erörterungen oben in Kapitel IV, S. 181 ff. und Kapitel VII, S. 318 ff. gewesen. Schwierigkeiten sind nur betreffend 5—6 Güter vorgekommen, welche zum Teil unter einen, zum Teil unter einen anderen Besitztitel fallen. Unlösbare Fälle sind jedesmal dort verzeichnet, wo die Angaben benutzt worden sind.

In manchen Fällen hat immerhin das „vergleichende Hakenbuch“ eine Teilung ermöglicht; so z. B. bei Stopiushof (Kirchspiel Kirchholm). Ein Teil desselben, 4 „alte Haken“, ist in den „Resolutionen“ als mitgebrachtes Mannlehen verzeichnet, ein anderer Teil als mitgebrachtes Allod. Da das „vergleichende Hakenbuch“ später zusammengestellt ist, als auch die mitgebrachten Lehen reduziert worden waren, und da es reduzierte Güter von adligen unterscheidet, so finden wir Stopiushof unter zwei Titeln angeführt, „reduzibler“ und „irreduzibler“ Teil; der letztere war natürlich Allod. Also wissen wir, dass dieser Teil $\frac{3}{8}$ resp. $\frac{1}{4}$ Haken, jener $2\frac{3}{8}$ resp. 2 Haken betrug.

Wenn wir noch schliesslich erwähnen, dass auch das sonst dreifach vorkommende Gut Ermes auf Grund der Protokolle der livländischen Reduktionskommission nur unter Nr. 4 stehen gelassen ist, und das doppelt vorkommende Kawast unter Nr. 2 stehen gelassen, unter Nr. 3 aber gestrichen ist, da nur einige seiner Appertinenzen absolut reduzibel waren, sind hier alle wesentlichen Änderungen an den Resolutionen aufgezählt. Unwesentliche Änderungen sind in den Anmerkungen zur Beilage VI wiedergegeben worden.

So gern der Verfasser auch die Anzahl der Güter bei jeder Kategorie derselben wiedergegeben hätte, war dies doch unmöglich, weil bei ihrer Wiedergabe in den Resolutionen keine Folgerichtigkeit zu finden ist. Oft finden wir in den Resolutionen nur die Namen der Hauptgüter verzeichnet, welchen in anderen Dokumenten 5—6 kleinere Güter untergeordnet sind, oft umgekehrt.

Zur Illustration möge nur dienen, dass in den „Resolutionen“ zusammen 407 Einheiten aufgezählt werden, von welchen auf die erste Liste 216, auf die zweite 109, auf die dritte 72, die vierte 51, die fünfte 9 und die sechste 35 Besitzlichkeiten entfallen. Auch unbedeutende Besitzlichkeiten — kleine Heuschläge usw. —, welche überhaupt nicht unter die Hakentaxierung fielen, sind hinzugerechnet.

Was die Güter des introduzierten Adels anbetrifft, zu deren Reduzierbarkeitsstatistik die „Resolutionen der schwedischen Reduktionskommission“ die Grundlage bildeten, so war die Sache hier schwieriger.

Bei ihren Entscheidungen hat die schwedische Reduktionskommission die Güter, über welche sie nicht sicher sagen konnte, ob sie in heermeisterlicher Zeit publik oder adlig gewesen seien, nicht in eine besondere Kategorie gestellt, sondern sie hat solche Güter ohne weiteres für publik und reduzibel erklärt. Was die Benutzung der Chroniken anbetrifft, so stellt diese die Resultate der Arbeit der schwedischen Kommission in kein so ungünstiges Licht, wie bisher behauptet worden ist. Aber wir haben nicht die Möglichkeit, mit Hilfe der Protokolle der schwedischen Reduktionskommission zu kontrollieren, wie viele Güter diese Kommission auf Grund von Dokumenten und wie viele sie auf Grund des Fehlens

aller Nachrichten für publik erklärt hat. Die Protokolle der schwedischen Reduktionskommission über die uns interessierende Periode sind in Reinschrift nur für 1681 erhalten. In diesem Jahre wurden aber nur 2—3 livländische Starosteien erledigt. Was die weitere Zeitspanne bis 1684 anbetrifft, so gibt es hier Protokolle nur für das letzte Viertel des Jahres 1682 im Konzept. Wohl haben wir die Besitztitel nach der Revision von 1681/82 zur Hand; mittels ihrer ist aber die Kontrolle äusserst schwierig; auch kann man ohne die Protokolle der Reduktionskommission nicht wissen, welche andere Dokumente, Revisionsbücher usw. hinsichtlich jedes einzelnen Gutes herangezogen worden sind. Oft haben sich die Dokumente (z. B. manche Revisionsinquisitionen) nicht erhalten; die auch sonst schwierige Rekonstruktion der Arbeit der Kommission ist in mehreren Fällen unmöglich.

Bei allen Zahlenangaben über introduzierte Güter muss also vorbehalten werden, dass unter den publikten Gütern, welche von der schwedischen Kommission als solche bezeichnet werden, sich auch solche befinden, deren Natur die Kommission nicht hat feststellen können. —

Obwohl also die Resolutionen der schwedischen Reduktionskommission nicht ganz sichere Nachricht darüber geben, welche Güter nach den einzelnen Bedingungen der Reichstagsbeschlüsse reduziert werden sollten, so illustrieren die Zahlen doch, was nach den einzelnen Reduktionstiteln tatsächlich reduziert wurde, und was der Adel durch die Reduktionstitel zu verlieren zu befürchten hatte.

Die Liste der „Resolutionen der schwedischen Reduktionskommission“ selbst ist von einem ganz anderen Prinzip aus verfasst, als die der livländischen. Sie enthält nicht die behandelten Güter, nach einzelnen Titeln geordnet, sondern ein alphabetisches Verzeichnis aller Güter, über welche die Kommission Resolutionen gefasst hat. Die Natur des Gutes wird durch eine Anmerkung in einer von drei Rubriken gekennzeichnet. Die erste Rubrik bedeutet, dass das Gut in heermeisterlicher Zeit publik gewesen sei, die zweite, dass die Güter *titulo oneroso* besessen werden, aber in heermeisterlicher Zeit publik waren, die dritte, dass das Gut in heermeisterlichen Zeit adlig gewesen sei.

Dass alle Güter — (wir haben gesehen, unter wie viele Titel und Unterabteilungen die livländische Kommission ihre Resolutionen verteilt hat) — nach ihrer Reduzibilität ohne weiteres in bloss drei Kategorien eingeteilt werden konnten, ist undenkbar. Die schwedische Reduktionskommission hat in Anbetracht dessen die Güter, welche nicht direkt unter eine der drei Kategorien fielen, mit verschiedenen Anmerkungen und Klauseln versehen, z. B. dass das betreffende Gut ein Pfandgut, ein Kaufgut u. s. w. sei; der *primus acquirens* wird mit wenigen Ausnahmen immer genannt¹⁾, und zwar sowohl bei den adligen als bei den publikten Gütern. Da der schwedische Adel fast alle Güter von schwedischen Königen doniert bekommen hatte, hat die Reduktionskommission kein besonderes Gewicht darauf gelegt, dass bei solchen adligen Gütern die Bemerkung beigefügt wurde, dass sie der königlichen Gnade überlassen werden. Diese Bemerkung fehlt besonders bei den Gütern, welche vor dem Zustandekommen des Reichstagsbeschlusses von 1683 als adlig erklärt worden waren. Dagegen wird bei solchen Gütern, welche meist der introduzierte livländische Adel, aber auch der schwedische, durch Kauf oder Heirat als mitgebracht besass, immer solches gesagt und beigefügt, dass sie gänzlich von der Reduktion befreit seien. Endlich findet sich bei manchen Gütern die Bemerkung, dass die Kommission die endgültige Entscheidung dem Könige vorbehalten, oder auch sich ganz einer solchen enthalten habe. Obwohl die „Resolutionen der schwedischen Reduktionskommission“ auf den ersten Blick nicht ebenso klar, wie die der livländischen Kommission, über die Reduzierungstitel der einzelnen Güter Angaben machen, so lässt sich nach einiger Bearbeitung trotzdem ein ziemlich klarer Einblick in diese Titel gewinnen. Was aber fehlt, ist die Fixierung der Besitzkonditionen der Güter, ob sie Allode, Norrköpingbeschlusslehen u. s. w. gewesen seien.

Nachdem die „Resolutionen der schwedischen Reduktionskommission“ in solcher Weise bearbeitet worden waren, versuchte der Verfasser zuerst auch eine Statistik der Reduzierbarkeit der hochadligen Güter zu geben. Der Versuch wurde aber angesichts der grossen Schwierigkeiten aufgegeben. Bei den echtliv-

1) Wo er fehlt, kann man ihn nach Hagemester oder nach dem oben zitierten „Verzeichnis der livländischen Güter“ ausfindig machen.

ländischen Gütern bestand die grösste Schwierigkeit in der Feststellung der Hakenzahl jener Güter, welche theils unter der einen, theils unter einer anderen Kondition besessen wurden. Bei den echtlivländischen Gütern war das eine vereinzelt auftretende Erscheinung. Bei den Starosteien ist es aber beinahe die Regel, dass sich darunter adlige Güter befanden. Obwohl der Versuch gemacht wurde, die Revisionsbücher von 1638 und 1690 zu Hilfe zu nehmen, konnte man angesichts der Verwirrung in den Güternamen die adligen Güter unter den Starosteien nicht von den Starosteien selbst trennen.

Der Versuch wurde um so leichteren Herzens aufgegeben, als es auch der livländischen Reduktionskommission in Riga äusserst schwer gefallen ist, die Trennung der Güter vorzunehmen, und weil vom Standpunkt der Reduktion der echtlivländischen Güter diese Trennung nicht wichtig ist. Endlich wurden gleich am Anfang die unter den Starosteien belegenen adligen Güter mit den letzteren zusammen wirklich reduziert, und nur einige davon auf kurze Zeit den früheren Besitzern zurückgegeben, so dass ihr Vorhandensein tatsächlich vom Standpunkt sowohl der schwedischen als auch der echtlivländischen Reduktion nur eine kleine Rolle gespielt hat.

Was sonst den Grundbesitz des schwedischen Hochadels betrifft, so sind über die Reduktion desselben vom Standpunkt der echtlivländischen Reduktion in den Fussnoten des Hauptteils der vorliegenden Arbeit genügende Angaben gemacht worden¹⁾.

Bei dem Güterbesitz des introduzierten livländischen und schwedischen Kleinadels bestanden keine grösseren Schwierigkeiten, die Beschlüsse der schwedischen Reduktionskommission in Hakenzahlen wiederzugeben. Die betreffenden Daten befinden sich in den Beilagen III, IV und V.

Es bleibt noch übrig, auf eine weitere Frage aufmerksam zu machen, für die in dem Hauptteil der Arbeit kein Raum war. Es ist die Frage, wieviel der echtlivländische Adel zu verlieren befürchten musste, wenn die Reduktionsbewilligung auf dem Landtag auch zur Folge gehabt hätte, dass zur livländischen Ritter- und Landschaft gehörige Personen dem König den Preis solcher Güter hätten

1) Vgl. oben S. 207, Anm. 2; S. 226, Anm. 1.

auszahlen müssen, welche ihre Vorfahren an den introduzierten Adel durch Verkauf, Verpfändung u. s. w. abgetreten hatten. Natürlich konnte eine solche Forderung nur dann zu befürchten sein, wenn die Erben der *primi acquirentes* noch lebten; übrigens scheint, da die livländische Reduktionskommission nicht, wie die schwedische, auch Angelegenheiten der *primi acquirentes* behandelte, solches nicht zu befürchten gewesen zu sein, wenigstens nicht, falls der Landtag die Reduktion bewilligt hätte.

Der schwedische Hochadel besass nur ganz wenige gekaufte Güter, deren erste Acquirenten dem Namen nach zur echtlivländischen Ritterschaft gehört haben können. Es sind nach den „Resolutionen der schwedischen Reduktionskommission“ Bilskenhof, 5 Haken (gekauft von Johann von Kocken), Salisburg (Otto v. Oerthen), $8 \frac{7}{8}$ Haken, also zusammen $13 \frac{7}{8}$ Haken.

Der introduzierte Kleinadel besass an Kaufgütern, deren *primi acquirentes* möglicherweise echtlivländische Edelleute waren: $15 \frac{1}{2}$ Haken (*primus acquirens* M. Wulf), $1 \frac{3}{4}$ Haken (Jakob Renni), $34 \frac{3}{4}$ Haken (J. Silvius), zusammen 52 Haken. Also konnte der livländische Adel nach dem Reichstagsbeschluss von 1680 für die unter die Reduktion fallenden Güter einen Regress betreffend $64 \frac{7}{8}$ Haken zu befürchten haben. Der *primus acquirens* von $15 \frac{1}{2}$ Haken Kaufgütern und von $7 \frac{1}{2}$ Haken Pfandgütern kann nicht festgestellt werden.

Dass dies ganz kleine Zahlen sind, versteht sich von selbst.

Der Hochadel besass keine weiteren von echten Livländern gekauften Güter; also war sein Grundbesitz in der schwedischen Herrschaftszeit auf Kosten des echtlivländischen Adels nicht mehr als um $13 \frac{5}{8}$ Haken gewachsen.

Nach unseren Ausführungen besass der Hochadel 1680 in Livland im ganzen (in Haken von 1638 berechnet) $2040 \frac{7}{8}$ Haken. Von dem Grundbesitz, welchen der schwedische Adel 1641 besass, waren bis 1680 an den echtlivländischen Adel übergegangen $249 \frac{7}{8}$ Haken¹⁾; der Besitzwechsel mit dem introduzierten Kleinadel scheint wenigstens im Gleichgewicht geblieben zu sein.

1) Es sind dies die oben verzeichneten Güter, welche den schwedischen Adel zum *primus acquirens* haben. Alles ist hier in Haken von 1638 berechnet, auch die Pfandgüter des Hochadels. Ausserdem gehörten auch die an die Königin-Witwe verpfändeten Güter ($82 \frac{1}{2}$ H.) damals dem Hochadel, ebenso das Amt Techelfer ($49 \frac{1}{4}$ H.).

Grössere Donationen an den schwedischen Hochadel sind inzwischen nicht gemacht worden. Also ist es unmöglich, dass die Angabe Richters und Transehes zutrifft, es hätten damals 1728 Haken ¹⁾ dem schwedischen Hochadel gehört, woraus die Folgerung gezogen werden könnte, als ob inzwischen der hochadlige Grundbesitz in Livland sich stark vergrössert hätte. Der hochadlige Grundbesitz scheint im Laufe der Zeit sich eher vermindert zu haben.

Wir wissen nicht, woher Fryxell die Angabe über die 2509 Haken genommen hat, welche 1641 den schwedischen Herren in Livland gehört haben sollen. Aber es ist zu vermuten, dass das Revisionsbuch von 1638 auch den Zahlen von 1641 zugrunde gelegen hat. Wenn 1680 der Hochadel $2040\frac{5}{8}$ Haken und der schwedische Kleinadel $165\frac{5}{8}$ Haken, also der schwedische Adel zusammen $2206\frac{1}{4}$ Haken besass, darf man wohl vermuten, dass Fryxells Zahl für das Jahr 1641 dem richtigen Verhältnis wenigstens sehr nahe kommt.

1) Dabei ist bei Transehe S. 46 auch de la Barre mit 35 Haken unter den Hochadel gerechnet; bei uns nicht. Ausserdem haben wir alle Familien, welche in Schweden immatrikuliert, aber nicht im Ritterhause introduziert waren, zum echtlivländischen Adel gerechnet. Über den Unterschied zwischen „introduziert“ und „immatrikuliert“ vgl. Wieselgren, S. 43, Anm. 1.

Beilage I.

Verteilung des livländischen Grundbesitzes
unter die verschiedenen Kategorien der
Gutsbesitzer.

(Nach Kirchspielen.)

1680.

Dorpater

Haken nach der Schätzung des Jahres 1638.

Kirchspiel	Schwedi- scher Hochadel	Introdu- zierter Kleinadel	Echtlivän- discher Adel	Pastorate	Stadtgüter	Krongüter	Possessor unbestimmt	Summa
Oberpahlen	99 ³ / ₄	51 ¹ / ₈	3 ³ / ₄	1 ¹ / ₄	—	—	—	1057 ⁵ / ₈
Pillistfer	34 ³ / ₄	—	23 ³ / ₄	3 ³ / ₄	—	—	—	381 ¹ / ₄
Kl.-St. Johannis	11 ¹ / ₂	—	—	1 ¹ / ₂	—	—	—	2
Lais	34 ¹ / ₄	—	113 ³ / ₄	1 ¹ / ₄	—	—	—	461 ¹ / ₄
Torma	—	—	127 ⁷ / ₈	—	—	—	—	127 ⁷ / ₈
Lohusu	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Bartholomäi	—	29	85 ⁵ / ₈	—	—	—	—	375 ⁵ / ₈
Marien-Magdatenen	—	161 ¹ / ₂	27	—	—	—	—	431 ¹ / ₂
Koddafer-Allatzkiwwi	—	231 ¹ / ₂	5	—	—	—	—	281 ¹ / ₂
Ecks	—	14	285 ⁵ / ₈	—	151 ¹ / ₈	—	—	573 ³ / ₄
Talkhof	—	—	107 ⁷ / ₈	—	—	—	—	107 ⁷ / ₈
Dorp.-St. Johannis	—	411 ¹ / ₂	391 ¹ / ₄	11 ¹ / ₂	—	—	—	821 ¹ / ₄
Wendau	45 ³ / ₈	6	111 ¹ / ₂	—	—	—	—	627 ³ / ₈
Kamby	291 ¹ / ₄	7	63 ³ / ₈	—	—	—	3 ³ / ₈	43
Nüggen	103 ¹ / ₄	27 ⁷ / ₈	51 ¹ / ₄	—	—	491 ¹ / ₄	—	681 ¹ / ₈
Kannapäh	31 ¹ / ₂	107 ⁷ / ₈	303 ³ / ₄	—	—	—	—	451 ¹ / ₈
Kawelecht	49	—	—	—	—	—	—	49
Randen	—	29	—	—	—	—	—	29
Ringen	391 ¹ / ₂	31 ³ / ₈	—	3 ³ / ₈	—	—	—	43
Odenpäh	13	83 ³ / ₄	81 ¹ / ₂	1	—	—	—	311 ¹ / ₄
Urbs	—	18	361 ¹ / ₄	—	—	—	—	541 ¹ / ₄
Pölwe	54	13 ³ / ₈	131 ¹ / ₂	—	—	—	—	687 ³ / ₈
Rappin	761 ¹ / ₄	—	—	—	—	—	—	761 ¹ / ₄
Neuhausen	463 ³ / ₈	—	—	—	—	—	—	463 ³ / ₈
Rauge	181 ¹ / ₂	—	443 ³ / ₄	—	—	—	—	631 ¹ / ₄
Theal-Fölk	45	—	29	11 ¹ / ₂	—	—	—	751 ¹ / ₂
Adsel	48	13 ³ / ₄	181 ¹ / ₄	—	—	—	—	68
Marienburg	951 ¹ / ₈	2	241 ¹ / ₂	27 ⁷ / ₈	—	—	—	1241 ¹ / ₂
Schwanenburg	283 ³ / ₈	—	111 ¹ / ₄	1 ¹ / ₂	—	—	—	401 ¹ / ₈
S U M M A	7721 ¹ / ₂	2203 ³ / ₈	3873 ³ / ₈	91 ¹ / ₂	151 ¹ / ₈	491 ¹ / ₄	3 ³ / ₈	14541 ¹ / ₂

Kreis.

Haken nach der Schätzung des Jahres 1690.

Kirchspiel	Schwedi- scher Hochadel	Introdu- zierter Kleinadel	Echtlivän- discher Adel	Pastorate	Stadtgüter	Krongüter	Possessor unbestimmt	Summa
Oberpahlen	183 $\frac{1}{2}$	12	11 $\frac{1}{2}$	11 $\frac{1}{4}$	—	—	—	198 $\frac{1}{4}$
Pillistfer	67 $\frac{3}{4}$	—	9 $\frac{1}{4}$	1 $\frac{3}{4}$	—	—	—	78 $\frac{3}{4}$
Kl.-St. Johannis	3 $\frac{3}{4}$	—	—	11 $\frac{1}{2}$	—	—	—	5 $\frac{1}{4}$
Lais	94 $\frac{1}{4}$	—	26 $\frac{1}{4}$	7 $\frac{7}{8}$	—	—	—	121 $\frac{3}{8}$
Torma	—	—	31 $\frac{5}{8}$	—	—	—	—	31 $\frac{5}{8}$
Lohusu	8 $\frac{3}{4}$	—	—	—	—	—	—	8 $\frac{3}{4}$
St. Bartholomäi	—	43 $\frac{3}{4}$	31 $\frac{1}{2}$	—	—	—	—	75 $\frac{1}{4}$
Marien-Magdalenen	—	31 $\frac{5}{8}$	40 $\frac{1}{8}$	—	—	—	—	71 $\frac{3}{4}$
Koddafer-Allatzkiwwi	—	34 $\frac{1}{4}$	9 $\frac{1}{8}$	—	—	—	—	43 $\frac{3}{8}$
Ecks	—	25 $\frac{1}{2}$	43 $\frac{5}{8}$	7 $\frac{7}{8}$	28 $\frac{1}{2}$	—	5 $\frac{5}{8}$	99 $\frac{1}{8}$
Talkhof	—	—	18 $\frac{1}{4}$	—	—	—	—	18 $\frac{1}{4}$
Dorp.-St. Johannis	—	69 $\frac{5}{8}$	45 $\frac{7}{8}$	11 $\frac{1}{2}$	—	—	—	117
Wendau	79 $\frac{3}{4}$	7 $\frac{3}{4}$	17 $\frac{7}{8}$	1 $\frac{1}{2}$	—	—	—	105 $\frac{7}{8}$
Kamby	60 $\frac{1}{4}$	18 $\frac{3}{4}$	15 $\frac{1}{4}$	1 $\frac{1}{2}$	—	—	1 $\frac{3}{8}$	96 $\frac{1}{8}$
Nüggen	17 $\frac{1}{8}$	11 $\frac{3}{4}$	15	—	—	69 $\frac{1}{4}$	—	113 $\frac{1}{8}$
Kannapäh	8	20 $\frac{3}{4}$	64 $\frac{1}{2}$	—	—	—	—	93 $\frac{1}{4}$
Kawelecht	73 $\frac{7}{8}$	—	—	—	—	—	—	73 $\frac{7}{8}$
Randen	—	66	—	—	—	—	—	66
Ringen	53 $\frac{3}{8}$	71 $\frac{7}{8}$	—	3 $\frac{3}{4}$	—	—	—	61 $\frac{1}{4}$
Odenpäh	271 $\frac{1}{2}$	22 $\frac{3}{4}$	27 $\frac{7}{8}$	2 $\frac{3}{4}$	—	—	—	80 $\frac{7}{8}$
Urbs	—	26 $\frac{3}{4}$	70 $\frac{3}{4}$	—	—	—	—	97 $\frac{1}{2}$
Pölwe	65	11 $\frac{1}{2}$	23 $\frac{7}{8}$	1 $\frac{1}{2}$	—	—	—	90 $\frac{7}{8}$
Rappin	110 $\frac{3}{4}$	—	—	5 $\frac{5}{8}$	—	—	—	111 $\frac{3}{4}$
Neuhausen	71 $\frac{1}{2}$	—	—	—	—	—	—	71 $\frac{1}{2}$
Rauge	25	—	73 $\frac{5}{8}$	3 $\frac{3}{4}$	—	—	—	99 $\frac{3}{8}$
Theal-Fölk	85 $\frac{1}{2}$	—	50 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{3}{8}$	—	—	—	139 $\frac{3}{8}$
Adsel	68	3 $\frac{1}{2}$	26 $\frac{3}{4}$	—	—	—	—	98 $\frac{1}{4}$
Marienburg	105	2 $\frac{3}{4}$	40 $\frac{7}{8}$	2 $\frac{1}{2}$	—	—	—	151 $\frac{1}{8}$
Schwanenburg	22	—	12 $\frac{7}{8}$	11 $\frac{1}{4}$	—	—	—	36 $\frac{1}{8}$
S U M M A	1230 $\frac{5}{8}$	406 $\frac{1}{8}$	696 $\frac{7}{8}$	21 $\frac{1}{4}$	28 $\frac{1}{2}$	69 $\frac{1}{4}$	2	2454 $\frac{5}{8}$

Pernauser

Haken nach der Schätzung des Jahres 1638.

Kirchspiel	Schwedi- scher Hochadel	Introdu- zierter Kleinadel	Echtlivlän- discher Adel	Pastorate	Stadtgrüter	Possessor unbestimmt	Summa
Salis	—	—	25 ³ / ₄	—	—	—	25 ³ / ₄
Rujen	50 ³ / ₈	13 ³ / ₄	48 ⁵ / ₈	13 ³ / ₈	—	—	102 ¹ / ₈
Salisburg	3	3 ³ / ₄	81 ¹ / ₄	—	—	—	15
Ermes	—	—	37 ¹ / ₈	—	—	—	37 ¹ / ₈
Luhde	—	30	11 ¹ / ₂	—	—	—	31 ¹ / ₂
Helmet	—	—	58 ⁵ / ₈	—	—	21 ¹ / ₂	61 ¹ / ₈
Tarwast	36 ¹ / ₂	—	—	—	—	—	36 ¹ / ₂
Karkus	45	—	—	—	—	—	45
Hallist	18	9	11 ⁵ / ₈	—	—	—	38 ⁵ / ₈
Paistel	45	—	5 ³ / ₈	—	—	—	50 ³ / ₈
Fellin	39 ⁷ / ₈	—	11 ¹ / ₄	—	—	—	51 ¹ / ₈
Johannis	15 ¹ / ₂	3	10 ¹ / ₂	—	—	11 ¹ / ₂	30 ¹ / ₂
Saara	—	—	15 ³ / ₈	—	—	21 ¹ / ₈	17 ¹ / ₂
Torgel	10	—	5 ⁷ / ₈	—	—	—	15 ⁷ / ₈
Pernau	—	—	3	—	7 ³ / ₄	—	10 ³ / ₄
Audern	26 ¹ / ₈	—	5 ³ / ₄	—	—	—	31 ⁷ / ₈
Testama	—	—	13	—	—	—	13
Michaelis	26	—	6	31 ¹ / ₄	—	—	35 ¹ / ₄
St. Jakobi	14 ⁷ / ₈	—	25	—	—	2	41 ⁷ / ₈
Femern	—	11	3 ¹ / ₂	—	—	—	14 ¹ / ₂
SUMMA	330 ¹ / ₄	58 ¹ / ₂	296 ¹ / ₈	4 ⁵ / ₈	7 ³ / ₄	8 ¹ / ₈	705 ³ / ₈

Kreis.

Haken nach der Schätzung des Jahres 1690.

Kirchspiel	Schwedi- scher Hochadel	Introdu- zierter Kleinadel	Echtlivlän- discher Adel	Pastorate	Stadtgüter	Possessor unbestimmt	Summa
Salis	—	—	33 ¹ / ₄	1 ¹ / ₄	—	—	34 ¹ / ₂
Rujen	72 ³ / ₄	4	76 ¹ / ₄	1 ³ / ₄	—	1 ³ / ₈	156 ¹ / ₈
Salisburg	8 ⁷ / ₈	6 ³ / ₄	9 ⁷ / ₈	1	—	—	26 ¹ / ₂
Ermes	—	—	55 ¹ / ₄	1 ¹ / ₂	—	—	56 ³ / ₄
Luhde	—	28 ¹ / ₄	5 ¹ / ₄	1 ¹ / ₄	—	—	34 ³ / ₄
Helmet	—	—	97 ¹ / ₈	1 ¹ / ₄	—	5 ⁷ / ₈	104 ¹ / ₄
Tarwast	63 ¹ / ₈	—	—	—	—	—	63 ¹ / ₈
Karkus	62 ¹ / ₄	—	—	—	—	—	62 ¹ / ₄
Hallist	27 ³ / ₄	20 ¹ / ₄	19 ⁷ / ₈	—	—	—	67 ⁷ / ₈
Paistel	61 ¹ / ₂	—	17 ³ / ₈	—	—	—	78 ⁷ / ₈
Fellin	83 ³ / ₈	—	28 ¹ / ₂	1 ³ / ₄	—	—	113 ⁵ / ₈
Johannis	24 ¹ / ₈	6 ¹ / ₂	26	—	—	3 ³ / ₈	60 ¹ / ₄
Saara	—	—	29 ¹ / ₈	—	—	2 ³ / ₄	31 ⁷ / ₈
Torgel	18	—	12 ¹ / ₄	—	—	—	30 ¹ / ₄
Pernau	—	—	6 ¹ / ₂	—	16 ¹ / ₈	—	22 ⁵ / ₈
Audern	41 ¹ / ₄	—	10 ⁵ / ₈	2 ¹ / ₂	—	—	54 ³ / ₈
Testama	—	—	24 ¹ / ₂	—	9	—	33 ¹ / ₂
Michaelis	47 ³ / ₄	—	6 ³ / ₄	6 ⁵ / ₈	—	—	61 ¹ / ₈
St. Jakobi	25 ⁵ / ₈	—	53 ³ / ₈	1 ¹ / ₂	—	3 ³ / ₈	83 ¹ / ₈
Fennern	—	18 ¹ / ₂	8 ⁷ / ₈	—	5 ¹ / ₂	—	32 ⁷ / ₈
SUMMA	536 ³ / ₈	84 ¹ / ₄	520 ³ / ₄	19 ³ / ₈	30 ⁵ / ₈	17 ¹ / ₄	1208 ⁵ / ₈

Rigascher

Haken nach der Schätzung des Jahres 1638.

Kirchspiel	Schwedi- scher Hochadel	Introdu- zierter Kleinadel	Echtlivlä- ndischer Adel	Pastorate	Stadtgüter	Krongüter	Possessor unbestimmt	Summa
Vorburg	}	1	$12\frac{5}{8}$	$\frac{1}{8}$	—	11	5	$29\frac{3}{4}$
Steinholm								
Dünamünde	}	—	$4\frac{1}{4}$	—	$15\frac{1}{2}$	—	$\frac{1}{8}$	$19\frac{7}{8}$
Neuermühlen								
Kirchholm	—	—	$9\frac{1}{4}$	—	10	—	—	$19\frac{1}{4}$
Hilchen Kapelle	}	$3\frac{1}{2}$	$12\frac{1}{2}$	—	—	—	—	32
Dahlen								
Üxküll	—	$1\frac{1}{8}$	7	—	$21\frac{3}{4}$	—	—	$29\frac{7}{8}$
Rodenpois	23	—	$\frac{1}{2}$	—	—	—	—	$23\frac{1}{2}$
Allasch	45	—	$1\frac{3}{8}$	—	—	—	—	$46\frac{3}{8}$
Segewold	$53\frac{3}{4}$	—	$7\frac{1}{8}$	$1\frac{1}{2}$	—	—	—	$62\frac{3}{8}$
Kremon	30	—	$45\frac{1}{4}$	—	—	—	—	$75\frac{1}{4}$
Zarnikau	—	—	$4\frac{1}{2}$	—	—	—	$1\frac{1}{2}$	6
Treyden-Loddiger	—	—	$58\frac{1}{2}$	—	—	—	—	$58\frac{1}{2}$
Matthiä-Petters	—	—	$12\frac{1}{4}$	—	—	—	—	$12\frac{1}{4}$
Pernigel	—	4	$25\frac{7}{8}$	—	—	—	—	$29\frac{7}{8}$
Lemsal	—	—	$56\frac{3}{4}$	—	$21\frac{1}{4}$	—	—	78
Ubbenorm	22	—	30	—	—	—	—	52
Roop	—	1	38	—	—	—	—	39
Papendorf	—	2	$21\frac{3}{4}$	—	—	—	—	$23\frac{3}{4}$
Dickeln	—	—	5	—	—	—	12	17
Allendorf	—	$2\frac{1}{2}$	$21\frac{1}{4}$	—	—	—	—	$23\frac{3}{4}$
Burtneck	$83\frac{1}{2}$	—	$16\frac{3}{8}$	2	—	—	$3\frac{1}{2}$	$105\frac{3}{8}$
Matthiä	$52\frac{1}{2}$	—	—	—	—	—	—	$52\frac{1}{2}$
Salisbury	$22\frac{1}{2}$	—	—	—	—	—	—	$22\frac{1}{2}$
Wohlfahrt	—	$22\frac{1}{4}$	—	—	—	—	—	$22\frac{1}{4}$
Wolmar	$113\frac{1}{2}$	—	—	—	—	—	—	$113\frac{1}{2}$
SUMMA	$461\frac{3}{4}$	$37\frac{3}{8}$	$390\frac{1}{8}$	$3\frac{5}{8}$	$68\frac{1}{2}$	11	$22\frac{1}{8}$	$994\frac{1}{2}$

Kreis.

Haken nach der Schätzung des Jahres 1690.

Kirchspiel	Schwedi- scher Hochadel	Indrodu- zierter Kleinadel	Echtlivlä- ndischer Adel	Pastorate	Stadtgüter	Krongüter	Possessor unbestimmt	Summa
Vorburg	1/2	1	16 ⁵ / ₈	1/4	—	9	4 ³ / ₈	31 ³ / ₄
Steinhelm								
Dünamünde	—	—	5 ³ / ₄	1/2	14 ¹ / ₂	—	—	20 ³ / ₄
Neuermühlen	—	—	7 ⁷ / ₈	—	11	—	—	18 ⁷ / ₈
Hilchen Kapelle	15 ¹ / ₂	2	11 ⁷ / ₈	1	—	—	—	30 ³ / ₈
Dahlen								
Üxküll	—	27/8	4 ⁷ / ₈	1	19 ³ / ₄	—	—	28 ¹ / ₂
Rodenpois	18 ¹ / ₈	—	1/2	—	—	—	—	18 ⁵ / ₈
Allasch	22	—	1 ³ / ₄	1	—	—	—	24 ³ / ₄
Segewold	33	—	11 ⁷ / ₈	3/4	—	—	—	45 ⁵ / ₈
Kremon	27 ¹ / ₂	—	45 ¹ / ₂	3/4	—	—	—	73 ³ / ₄
Zarnikau	—	—	5 ³ / ₄	—	—	—	1 ³ / ₄	7 ¹ / ₂
Treyden-Loddiger	—	—	57 ³ / ₄	1	—	—	—	58 ³ / ₄
Matthiä-Peiters	—	—	14 ¹ / ₂	—	—	—	—	14 ¹ / ₂
Pernigel	—	6	47 ¹ / ₄	—	—	—	—	53 ¹ / ₄
Lemsal	—	—	65 ⁵ / ₈	1 ³ / ₄	29	—	—	96 ³ / ₈
Ubbenorm	22	—	39	1	—	—	—	62
Roop	—	1	76 ⁵ / ₈	—	—	—	—	77 ⁵ / ₈
Papendorf	—	25/8	32 ¹ / ₂	—	—	—	—	35 ¹ / ₈
Dickeln	—	—	14	—	—	—	17 ³ / ₄	31 ³ / ₄
Allendorf	—	5 ¹ / ₂	33	—	—	—	—	38 ¹ / ₂
Burtneck	93 ¹ / ₂	—	18 ³ / ₈	3 ¹ / ₄	—	—	4 ³ / ₈	119 ¹ / ₂
Matthiä	54 ¹ / ₄	—	—	1 ¹ / ₄	—	—	—	55 ¹ / ₂
Salisburg	31 ⁵ / ₈	—	—	—	—	—	—	31 ⁵ / ₈
Wohlfahrt	—	32 ³ / ₄	—	3/4	—	—	—	33 ¹ / ₂
Wolmar	131 ³ / ₄	—	—	3 ³ / ₄	—	—	—	135 ¹ / ₂
SUMMA	449 ³ / ₄	53 ³ / ₄	511	18	74 ¹ / ₄	9	28 ¹ / ₄	1144

Wendenscher

Haken nach der Schätzung des Jahres 1638.

Kirchspiel	Schwedi- scher Hochadel	Introdu- zierter Kleinadel	Echtlivän- discher Adel	Pastorate	Pfandgüter der Königin- Witwe	Stadtgüter	Possessor unbestimmt	Summa
Wenden	59	—	1 1/4	2 1/2	—	2	4	68 3/4
Arrasch	3 3/4	—	10	—	—	—	5 3/4	19 1/2
Trikaten	51 1/2	—	27/8	—	—	—	—	54 3/8
Smiltan	48 3/8	—	1	1 1/4	—	—	—	50 5/8
Serbital	—	1/2	3	—	—	—	—	3 1/2
Ronneburg	71	—	6	—	—	—	—	77
Serben	21	—	—	—	—	—	—	21
Schujen	3	—	16	—	31 1/2	—	—	50 1/2
Pebalg	1 1/2	—	8 1/2	—	51	—	—	61
Neuhof	—	—	—	—	—	—	—	—
Loesern	—	26	2	—	—	—	—	28
Sesswegen	55	7 1/4	12 1/4	—	—	—	—	74 1/2
Lasdohn	—	7 1/4	16	—	—	—	—	23 1/4
Tirsan-Lisohn	—	—	26 1/8	—	—	—	—	26 1/8
Bersohn	75	—	5	—	—	—	—	80
Festen	—	—	9	—	—	—	—	9
Laudohn	25	—	3 1/2	—	—	—	—	28 1/2
Kalzenau-Fehteln	—	—	33	—	—	—	—	33
Kokenhusen	—	62	2	—	—	—	2 1/2	66 1/2
Schiltan-Osell	—	15 1/4	23/4	—	—	—	—	18
Erlaa	—	—	33 7/8	—	—	—	—	33 7/8
Jürgensburg	—	—	24	—	—	—	—	24
Nitau	35	—	10 1/2	—	—	—	—	45 1/2
Lemburg	27	1	13 1/2	1/2	—	—	—	42
Sunzel	—	—	67 1/4	—	—	—	—	67 1/4
Sissegal	—	7	34 3/4	—	—	—	—	41 3/4
Ascheraden	—	31 3/4	1 1/2	—	—	—	—	33 1/4
Jungfernhof	—	20	—	—	—	—	—	20
Lennewarden	—	18 1/2	—	—	—	—	—	18 1/2
SUMMA	476 1/8	196 1/2	345 5/8	4 1/4	82 1/2	2	12 1/4	1119 1/4

Kreis.

Haken nach der Schätzung des Jahres 1690.

Kirchspiel	Schwedi- scher Hochadel	Introdu- zierter Kleinadel	Echtliv- ländischer Adel	Pastorate	Pfandgüter der Königin- Witwe	Stadtgüter	Possessor unbestimmt	Summa
Wenden	88 $\frac{1}{2}$	—	2 $\frac{1}{2}$	2	—	3 $\frac{1}{8}$	3 $\frac{3}{4}$	99 $\frac{7}{8}$
Arrasch	9 $\frac{1}{4}$	—	10 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{4}$	—	—	4 $\frac{1}{2}$	25 $\frac{1}{2}$
Trikaten	111	—	6 $\frac{3}{8}$	2 $\frac{1}{2}$	—	—	—	119 $\frac{7}{8}$
Smilten	72 $\frac{1}{8}$	—	4	1 $\frac{1}{4}$	—	—	—	77 $\frac{3}{8}$
Serbigal	—	3	8 $\frac{3}{8}$	—	—	—	—	11 $\frac{3}{8}$
Ronneburg	99 $\frac{3}{8}$	—	14 $\frac{1}{4}$	1 $\frac{1}{4}$	—	—	—	114 $\frac{7}{8}$
Serben	43 $\frac{3}{4}$	—	—	3 $\frac{3}{4}$	—	—	—	44 $\frac{1}{2}$
Schujen	3 $\frac{1}{4}$	—	15 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{2}$	—	—	—	46 $\frac{1}{4}$
Pebalg	3 $\frac{1}{4}$	—	11 $\frac{1}{4}$	1 $\frac{1}{4}$	26	—	—	74 $\frac{1}{2}$
Neuhof	—	11 $\frac{3}{8}$	—	1 $\frac{1}{4}$	32 $\frac{1}{2}$	—	—	45 $\frac{1}{8}$
Loesern	—	50	3 $\frac{1}{2}$	—	—	—	—	53 $\frac{1}{2}$
Sesswegen	52	11 $\frac{3}{4}$	29 $\frac{3}{8}$	1 $\frac{1}{2}$	—	—	—	94 $\frac{5}{8}$
Lasdohn	—	8 $\frac{1}{4}$	18	1 $\frac{1}{4}$	—	—	—	27 $\frac{1}{2}$
Tirsen-Lisohn	—	—	43 $\frac{1}{8}$	5 $\frac{5}{8}$	—	—	—	43 $\frac{3}{4}$
Bersohn	72 $\frac{1}{2}$	—	7	1 $\frac{1}{4}$	—	—	—	80 $\frac{3}{4}$
Festen	—	—	9 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{2}$	—	—	—	10
Laudohn	27 $\frac{3}{4}$	—	5	1	—	—	—	33 $\frac{3}{4}$
Kalzenau-Fehteln	—	—	49 $\frac{1}{2}$	13 $\frac{3}{8}$	—	—	—	50 $\frac{7}{8}$
Kokenhusen	—	53 $\frac{1}{4}$	3	1 $\frac{1}{2}$	—	—	13 $\frac{3}{4}$	58 $\frac{1}{2}$
Schiltten-Osell	—	10 $\frac{3}{4}$	2 $\frac{1}{4}$	—	—	—	—	13
Erlaa	—	—	66 $\frac{1}{4}$	5 $\frac{5}{8}$	—	—	—	66 $\frac{7}{8}$
Jürgensburg	—	—	27 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{3}{8}$	—	—	—	28 $\frac{1}{4}$
Nitau	40 $\frac{3}{4}$	—	16	3 $\frac{3}{4}$	—	—	—	57 $\frac{1}{2}$
Lemburg	25 $\frac{5}{8}$	2 $\frac{5}{8}$	17 $\frac{1}{4}$	1	—	—	—	46 $\frac{1}{2}$
Sunzel	—	—	54	3 $\frac{3}{4}$	—	—	—	54 $\frac{3}{4}$
Sissegal	—	10 $\frac{3}{4}$	52 $\frac{3}{8}$	—	—	—	—	63 $\frac{1}{8}$
Ascheraden	—	29 $\frac{5}{8}$	1	—	—	—	—	30 $\frac{5}{8}$
Jungfernhof	—	15 $\frac{1}{2}$	—	—	—	—	—	15 $\frac{1}{2}$
Lennewarden	—	21 $\frac{3}{4}$	—	—	—	—	—	21 $\frac{3}{4}$
SUMMA	649 $\frac{1}{8}$	228 $\frac{5}{8}$	477 $\frac{3}{8}$	24 $\frac{7}{8}$	117 $\frac{1}{4}$	3 $\frac{1}{8}$	10	1510 $\frac{3}{8}$

Beilage II.

Die Verteilung des Grundbesitzes von Livland unter die ver-
Haken nach der Schätzung des Jahres 1638.

	Dorpater Kreis	Pernau- scher Kreis	Rigascher Kreis	Wenden- scher Kreis	Summa	%
Schwedischer Hochadel	772 ¹ / ₂	330 ¹ / ₄	461 ³ / ₄	476 ¹ / ₈	2040 ⁵ / ₈	47,75
Introduzierter *) Kleinadel	220 ³ / ₈	58 ¹ / ₂	37 ³ / ₈	196 ¹ / ₂	512 ³ / ₄	12,00
Echtlivländischer Adel	387 ³ / ₈	296 ¹ / ₈	390 ¹ / ₈	345 ⁵ / ₈	1419 ¹ / ₄	33,21
Pastorate	9 ¹ / ₂	4 ³ / ₈	3 ⁵ / ₈	4 ¹ / ₄	22	0,51
Pfandgüter der Königin-Witwe	—	—	—	82 ¹ / ₂	82 ¹ / ₂	1,93
Stadtgüter	15 ¹ / ₈	7 ³ / ₄	63 ¹ / ₂	2	93 ³ / ₈	2,19
Krongüter	49 ¹ / ₄	—	11	—	60 ¹ / ₄	1,41
Possessor unbestimmt	3 ³ / ₈	8 ¹ / ₈	22 ¹ / ₈	12 ¹ / ₄	42 ⁷ / ₈	1,00
S U M M A	1454¹/₂	705³/₈	994¹/₂	1119¹/₄	4273³/₈	100

*) Davon der introduzierte Adel livländischen Ursprungs 347¹/₈ Haken
der introduzierte Adel schwedischen Ursprungs 165⁵/₈ Haken von 1638,

Beilage III.

Verteilung des Grundbesitzes des **introduzierten Adels**
(Auf Grundlage der Resolutionen der
Haken nach der Schätzung des Jahres 1638.

	Dorpater Kreis	Pernau- scher Kreis	Rigascher Kreis	Wenden- scher Kreis	Summa
Mitgebrachte Güter	20	3 ³ / ₄	2	1 ¹ / ₄	27
Absolut reduzible Güter	4 ⁷ / ₈	—	1	36 ¹ / ₄	42 ¹ / ₈
Dieselben, titulo oneroso erworben	32 ¹ / ₂	9	4	79 ¹ / ₂	125
Dieselben, teilweise titulo oneroso erworben	—	—	—	4	4
SUMMA (heermeisterzeitlich publke Güter)	37³/₈	9	5	119³/₄	171¹/₈
In königlicher Gnade befindliche Güter	39 ⁷ / ₈	30	2 ¹ / ₂	14 ¹ / ₂	86 ⁷ / ₈
Dieselben, titulo oneroso erworben	11	—	—	25	36
Dieselben, teilweise titulo oneroso erworben	—	—	1 ¹ / ₈	—	1 ¹ / ₈
SUMMA (heermeisterzeitlich adlige Güter)	50⁷/₈	30	3⁵/₈	39¹/₂	124
Güter, deren Natur nicht festgestellt werden konnte	—	1 ³ / ₄	22 ¹ / ₄	1	25
S U M M A S U M M A R U M	108¹/₄	44¹/₂	32⁷/₈	161¹/₂	347¹/₈

schiedenen Kategorien der Gutsbesitzer im Jahre 1680.

Haken nach der Schätzung des Jahres 1690.

	Dorpat- Kreis	Pernau- scher Kreis	Rigascher Kreis	Wenden- scher Kreis	Summa	%
Schwedischer Hochadel . . .	1230 ⁵ / ₈	536 ³ / ₈	449 ³ / ₄	6491 ¹ / ₈	28657 ⁷ / ₈	45,37
Introduzierter *) Kleinadel . .	4061 ¹ / ₈	84 ¹ / ₄	533 ¹ / ₄	2285 ⁵ / ₈	7723 ³ / ₄	12,23
Echtlivländischer Adel . . .	6967 ⁷ / ₈	520 ³ / ₄	511	4773 ³ / ₈	2206	34,92
Pastorate	21 ¹ / ₄	19 ³ / ₈	18	247 ⁷ / ₈	83 ¹ / ₂	1,32
Pfandgüter der Witwekönigin	—	—	—	117 ¹ / ₄	117 ¹ / ₄	1,85
Stadtgüter	281 ¹ / ₂	305 ⁵ / ₈	74 ¹ / ₄	31 ¹ / ₈	1361 ¹ / ₂	2,16
Krongüter	691 ¹ / ₄	—	9	—	781 ¹ / ₄	1,25
Possessor unbestimmt . . .	2	17 ¹ / ₄	281 ¹ / ₄	10	57 ¹ / ₂	0,90
S U M M A	2454⁵/₈	1208⁵/₈	1144	1510³/₈	6317⁵/₈	100

von 1638, oder 8,12%; resp. 471³/₈ Haken von 1690, oder 4,46%;
oder 3,88%; resp. 301³/₈ Haken von 1690, oder 4,77%.

livländischen Ursprungs, je nach dessen Reduzibilität.
schwedischen Reduktionskommission 1684.)

Haken nach der Schätzung des Jahres 1690.

	Dorpat- Kreis	Pernau- scher Kreis	Rigascher Kreis	Wenden- scher Kreis	Summa
Mitgebrachte Güter	357 ⁷ / ₈	6 ³ / ₄	31 ¹ / ₈	31 ¹ / ₄	49
Absolut reduzible Güter	97 ⁷ / ₈	—	1 ¹ / ₂	323 ³ / ₄	431 ¹ / ₈
Dieselben, titulo oneroso erworben	511 ¹ / ₄	201 ¹ / ₄	6	683 ³ / ₄	1461 ¹ / ₄
Dieselben, teilweise titulo oneroso erworben	—	—	—	53 ³ / ₄	53 ³ / ₄
SUMMA (heermeisterzeitlich publike Güter)	611¹/₈	201¹/₄	61¹/₂	1071¹/₄	1951¹/₈
In königlicher Gnade befindliche Güter . . .	723 ³ / ₄	281 ¹ / ₄	51 ¹ / ₂	301 ¹ / ₄	1363 ³ / ₄
Dieselben, titulo oneroso erworben	193 ³ / ₈	—	—	301 ¹ / ₂	497 ⁷ / ₈
Dieselben, teilweise titulo oneroso erworben	—	—	11 ¹ / ₄	—	11 ¹ / ₄
SUMMA (heermeisterzeitlich adlige Güter)	921¹/₈	281¹/₄	63³/₄	603³/₄	1877⁷/₈
Güter, deren Natur nicht festgestellt werden konnte	—	4	323 ³ / ₄	25 ⁵ / ₈	393 ³ / ₈
S U M M A S U M M A R U M	1891¹/₈	591¹/₄	491¹/₈	1737⁷/₈	4713¹/₈

Beilage IV.

Verteilung des Grundbesitzes des **introduzierten Adels**
(Auf Grundlage der Resolutionen der

Haken nach der Schätzung des Jahres 1638.

	Dorpater Kreis	Pernauscher Kreis	Rigascher Kreis	Wenden- scher Kreis	Summa
Mitgebrachte Güter	1 ³ / ₄	—	1	1 ¹ / ₂	3 ¹ / ₄
Absolut reduzible Güter	29 ¹ / ₈	3	—	—	32 ¹ / ₈
Dieselben, titulo oneroso erworben	14	—	—	—	14
Dieselben, teilweise titulo oneroso erworben	—	—	—	—	—
SUMMA (heermeisterzeitlich publike Güter)	43 ¹ / ₈	3	—	—	46 ¹ / ₈
In königlicher Gnade befindliche Güter . .	37 ³ / ₄	—	3 ¹ / ₂	—	41 ¹ / ₄
Dieselben, titulo oneroso erworben	—	11	—	16	27
Dieselben, teilweise titulo oneroso erworben	23	—	—	18 ¹ / ₂	41 ¹ / ₂
SUMMA (heermeisterzeitlich adlige Güter)	60 ³ / ₄	11	3 ¹ / ₂	34 ¹ / ₂	109 ³ / ₄
Pfandgüter der Krone	6 ¹ / ₂	—	—	—	6 ¹ / ₂
SUMMA SUMMARUM	112 ¹ / ₈	14	4 ¹ / ₂	35	165 ³ / ₈

schwedisches Ursprungs nach dessen Reduzibilität.
schwedisches Reduktionskommission 1684.)

Haken nach der Schätzung des Jahres 1690.

	Dorpater Kreis	Pernauscher Kreis	Rigascher Kreis	Wenden- scher Kreis	Summa
Mitgebrachte Güter	$3\frac{1}{2}$	—	1	3	$7\frac{1}{2}$
Absolut reduzible Güter	$57\frac{3}{8}$	$6\frac{1}{2}$	—	—	$63\frac{7}{8}$
Dieselben, titulo oneroso erworben	$25\frac{1}{2}$	—	—	—	$25\frac{1}{2}$
Dieselben, teilweise titulo oneroso erworben	—	—	$1\frac{5}{8}$	—	$1\frac{5}{8}$
SUMMA (heermeisterzeitlich publike Güter)	$82\frac{7}{8}$	$6\frac{1}{2}$	$1\frac{5}{8}$	—	91
In königlicher Gnade befindliche Güter . .	$85\frac{1}{8}$	—	2	—	$87\frac{1}{8}$
Dieselben, titulo oneroso erworben	—	$18\frac{1}{2}$	—	30	$48\frac{1}{2}$
Dieselben, teilweise titulo oneroso erworben	$28\frac{1}{2}$	—	—	$21\frac{3}{4}$	$50\frac{1}{4}$
SUMMA (heermeisterzeitlich adlige Güter)	$113\frac{3}{8}$	$18\frac{1}{2}$	2	$51\frac{3}{4}$	$185\frac{7}{8}$
Pfandgüter der Krone	17	—	—	—	17
SUMMA SUMMARUM	217	25	$4\frac{5}{8}$	$54\frac{3}{4}$	$301\frac{3}{8}$

Beilage V.

Verteilung des Grundbesitzes **des introduzierten Kleinadels**
nach dessen Reduzibilität.
(Auf Grundlage der Resolutionen der schwedischen Reduktions-
kommission 1684.)

Haken nach der Schätzung
des Jahres 1638.

Haken nach der Schätzung
des Jahres 1690.

%	Summa	Adel livl. Ursprungs	Schwed. Kleinadel		Adel livl. Ursprungs	Schwed. Kleinadel	Summa	%
5,90	30 ¹ / ₄	27	3 ¹ / ₄	Mitgebrachte Güter	49	7 ¹ / ₂	56 ¹ / ₂	7,39
—	74 ¹ / ₄	42 ¹ / ₈	32 ¹ / ₈	Absolut reduzible Güter	43 ¹ / ₈	63 ⁷ / ₈	107	—
—	139	125	14	Dieselben, titulo oneroso erworben	146 ¹ / ₄	25 ¹ / ₂	171 ³ / ₄	—
—	4	4	—	Dieselben, teilweise titulo oneroso erworben	5 ³ / ₄	1 ⁵ / ₈	7 ³ / ₈	—
42,36	217 ¹ / ₄	171 ¹ / ₈	46 ¹ / ₈	SUMMA (heermeisterzeitl. publike Güter)	195 ¹ / ₈	91	286 ¹ / ₈	37,08
—	128 ¹ / ₈	86 ⁷ / ₈	41 ¹ / ₄	In kgl. Gnade befindliche Güter	136 ³ / ₄	87 ¹ / ₈	223 ⁷ / ₈	—
—	63	36	27	Dieselben, titulo oneroso erworben	49 ⁷ / ₈	48 ¹ / ₂	98 ³ / ₈	—
—	42 ⁵ / ₈	1 ¹ / ₈	41 ¹ / ₂	Dieselben, teilweise titulo oneroso erworben	1 ¹ / ₄	50 ¹ / ₄	51 ¹ / ₂	—
45,59	233 ³ / ₄	124	109 ³ / ₄	SUMMA (heermeisterzeitl. adlige Güter)	187 ⁷ / ₈	185 ⁷ / ₈	373 ³ / ₄	48,25
1,27	6 ¹ / ₂	—	6 ¹ / ₂	Pfandgüter der Krone	—	17	17	2,19
4,88	25	25	—	Güter unbekannter Kondition	39 ³ / ₈	—	39 ³ / ₈	5,09
100	512 ³ / ₄	347 ¹ / ₈	165 ⁵ / ₈	SUMMA	471 ³ / ₈	301 ³ / ₈	772 ³ / ₄	100

Beilage VI.

Verteilung des echtlivländischen Grundbesitzes
nach dessen Reduzibilität.

(Nach Kirchspielen.)

(Auf Grundlage der Resolutionen der livländischen Reduktions-
kommission 1682/84.)

Dorpater Kreis.

Haken nach der Schätzung des Jahres 1638.

	Mitgebrachte Güter			Heermeisterzeitlich adlige Güter, schwedische Donationen						Heerm.-zeitl. publike Güter, schw. Donat.		Schwed. Donat., heerm.-zeitl. Natur unbekannt		Der besonderen Entscheidung des Königs überlassen	Untersuchung an Orte vorbehalten	Summa	
	Norköping-Beschlüssen	Güter in summa	Allode	Pfangd Güter	Summa	Norköping-güter	Teilweise titulo oneroso erworbene Güter	Titulo oneroso erworbene Güter	Allode	Pfangd Güter	Summa	Titulo metrae donatis erworben	Titulo oneroso erworben				Summa
Oberpahlen	2 ³ / ₄	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3 ¹ / ₄
Pillistfer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28 ³ / ₄
Lais	—	2	4 ¹ / ₂	—	28 ³ / ₄	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28 ³ / ₄
Torma	2 ⁵ / ₈	3 ⁵ / ₈	8 ¹ / ₈	—	6 ¹ / ₂	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11 ³ / ₄
St. Bartholomäi	—	8 ¹ / ₈	—	—	8 ¹ / ₈	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	127 ⁸ / ₈
Marien-Magdalenen	—	157 ⁸ / ₈	—	—	157 ⁸ / ₈	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	31 ⁸ / ₈
Koddaber-Allatzkiwvi	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 ² / ₂
Ecks	2 ¹ / ₄	22 ⁵ / ₈	—	—	247 ⁸ / ₈	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27
Talkhof	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5
Dorpat-St. Johannis	—	1	6	—	7	15 ³ / ₄ c)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28 ⁵ / ₈
Wendau	—	4 ¹ / ₈	—	—	25 ⁸ / ₈	6 ³ / ₈ b)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	107 ⁸ / ₈
Kamby	—	—	—	—	4 ¹ / ₈	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	39 ¹ / ₄
Nüggen	—	—	—	—	5 ¹ / ₄	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11 ¹ / ₂
Kannapäh	—	2	—	—	2	9 ³ / ₄	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6 ³ / ₈
Odempäh	—	3	—	—	4 ¹ / ₄	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5 ¹ / ₄
Urbs	—	3 ¹ / ₂	—	—	3 ¹ / ₂	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30 ³ / ₄
Pöwte	—	3	—	—	7 ¹ / ₂	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8 ¹ / ₂
Rauge	—	13 ¹ / ₂	—	—	13 ¹ / ₂	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	36 ¹ / ₄
Theal-Fölk	—	22 ³ / ₄	—	—	22 ³ / ₄	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13 ¹ / ₂
Adsel	—	15 ³ / ₄	—	—	15 ³ / ₄	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	44 ³ / ₄
Marienburg	5 ³ / ₈	3 ¹ / ₄	—	—	8 ⁵ / ₈	3 ⁵ / ₈	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	29
Schwabenburg	6	—	—	—	6	1 ² / ₂	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18 ¹ / ₄
SUMMA	20 ⁷ / ₈	37 ⁸ / ₈	124 ¹ / ₈	188 ¹ / ₈	167 ¹ / ₄	61	32 ¹ / ₈	487 ⁸ / ₈	19	6	6	25 ⁵ / ₈	6	63 ⁸ / ₈	135 ⁸ / ₈	1 ² / ₂	78 ⁸ / ₈
																	387 ³ / ₈

Dorpater Kreis.

Haken nach der Schätzung des Jahres 1690.

	Mitgebrachte Güter			Heermeisterzeitlich adlige Güter, schwedische Donationen					Heerm.-zeitl. publike Güter, schw. Donat.			Schwed. Donat., heerm.-zeitl. Natur unbekannt			Summa	Untersuchung am Orte vorbehalten	Summa		
	Norrköping-beschlussgüter	Güter in sexum utrumque	Allode	Pfandgüter	Summa	Norrköping-beschlussgüter	Teilweise titulo oneroso Güter erworben	Titulo oneroso Güter erworben	Summa	Titulo merae donationis erworben	Titulo oneroso erworben	Summa	Titulo merae donationis erworben	Titulo oneroso erworben				Summa	Der besonderen Entschädigung des Königs überlassen
Oberpahlen	9 1/4	—	—	—	9 1/4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 1/2	—	1 1/2
Pillistfer	—	—	—	—	14	8 3/4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9 1/4	—	9 1/4
Lais	—	5	8 3/4	5 1/4	15 1/2	8 3/4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26 1/4	—	26 1/4
Torma	—	—	10 1/2	—	27 1/2	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	31 5/8	—	31 5/8
St. Bartholomäi	—	—	27 1/2	—	23 3/4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	31 1/2	—	31 1/2
Marien-Magdalenen	—	—	23 3/4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	40 1/8	—	40 1/8
Koddiater-Allatzkiwwi	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9 1/8	—	9 1/8
Beks	5 1/4	—	31 7/8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	43 3/8	—	43 3/8
Talkhof	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18 1/4	—	18 1/4
Dorpat-St. Johannis	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	45 7/8	—	45 7/8
Wendau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17 7/8	—	17 7/8
Kamby	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15 1/4	—	15 1/4
Nüggen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	15
Kannapäh	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	64 1/2	—	64 1/2
Odenpäh	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27 7/8	—	27 7/8
Urbs	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	70 3/4	—	70 3/4
Pölwe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23 7/8	—	23 7/8
Rangc	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	73 3/8	—	73 3/8
Theal-Fölk	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	50 1/2	—	50 1/2
Adsel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26 3/4	—	26 3/4
Marienburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	40 7/8	—	40 7/8
Schwaneburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12 7/8	—	12 7/8
SUMMA	35 1/2	9 1/8	230 3/4	30	305 3/8	118 5/8	51	83 3/8	27 1/8	11 3/4	29 17/8	42 1/2	10 7/8	53 3/8	9 1/2	12 1/4	21 3/4	2 1/2	696 7/8

a) Ein Teil wird titulo merae donationis unter Norrköpingbeschlussbedingungen possidirt.
 b) Zum Teil Allod, titulo oneroso erworben.
 c) Einige Dörfer des diese Hakenzahl aufweisenden Guts Kawast sind reduzibel.
 d) Ein Dorf von Gross-Rewold — Uchtküllä (4 1/2 resp. 4 3/4 Haken) — ist heerm.-zeitl. publik gewesen, aber titulo oneroso erworben.

Pernauser Kreis.

Haken nach der Schätzung des Jahres 1638.

	Mitgebrachte Güter				Heermeisterzeitlich adlige Güter, schwedische Donationen				Heerm.-zeitl. publiike Güter, schwedische Donationen				Schwed. Donationen, heerm.-zeitl. Natur unbekannt			Untersuchung am Orte vorverhalten	Summa summarum			
	Norrk.-b.-Güter	Güter in sexum utrumque	Allode	Pfangd Güter	Summa	Norrk.-b.-Güter	Teilweise tit. oneroso	Allode	Pfangd Güter	Summa	tit. merae donationis	tit. oneroso	Summa	tit. merae donationis	tit. oneroso			Pfangd Güter	Summa	
																				tit. oneroso
Salis	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Rujen	13	—	7 1/2	3	3	—	—	17 1/4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Salisburg	—	—	5 1/4	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Ernes	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Luhde	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Helmet	8b)	—	16 3/8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Hallist	11 5/8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Paistel	—	—	4 3/4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Fellin	1/4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Johannis	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Saara	2	1	2 1/2	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Torgel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Pernau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Audern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Testama	2 1/2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Michaelis	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
St. Jakobi	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Fennern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
SUMMA	37 3/8	4	36 3/8	8	85 3/4	12 1/16	1 1/2	1 17 1/4	2 1/4	34 1/16	32 1/16	76 1/4	108 5/16	42 5/8	5/8	17	60 1/4	1 1/4	6 1/2	296 1/8

a) In der Hakenzahl von 1638 ist hier zusammen mit Ernes (30 5/8 H.) auch Hummelshof einbezogen, obwohl dieses ein heermeisterzeitlich adliges Gut gewesen ist. (Die Hakenzahl von Hummelshof verhält sich zu der von Ernes wie 4 1/2 : 17.)

b) Einbezogen auch Kehoküll, obwohl es ein Norrköpingbeschlussgut ist. Kehoküll von Wagenküll (5 1/2 resp. 11 1/8 Haken) zu trennen ist unmöglich.

Pernauscher Kreis.

Haken nach der Schätzung des Jahres 1690.

	Mitgebrachte Güter				Heermeisterzeitlich adlige Güter, schwedische Donationen				Heerm.-zeitl. publike Güter, schw. Donationen				Schwed. Donationen, heermest.-zeitl. Natur unbekannt		Der besonderen Entschei- dung d. Königs vorbehalten	Untersuchung am Orte vorbehalten	Summa summarum				
	Norrk.-b.- Güter	Güter in sexum utrumque	Allode	Pfandgüter	Summa	Norrk.-b.- Güter	Teilweise tit. oneroso	tit. oneroso	Allode	Pfandgüter	Summa	tit. merae donationis	tit. merae oneroso	Summa				tit. merae donat.	tit. merae oneroso	Pfandgüter	Summa
Salis	237/8	—	—	7	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	33 1/4	
Rußen	—	—	117/8	7	353/4	147/8 ^{d)}	—	181/2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	76 1/4	
Salisburg	—	—	57/8	—	57/8	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	97/8	
Ernes	—	4	—	—	4	4 1/2	—	—	—	—	—	—	—	—	463/4	—	—	—	—	55 1/4	
Luhde	—	—	—	—	—	—	5 1/4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5 1/4	
Helmet	15 1/4 ^{b)}	—	30 1/4	—	45 1/2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	97/8	
Halist	197/8	—	—	—	197/8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	197/8	
Paistel	—	—	15 1/8	—	15 1/8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28 1/2	
Fellin	2 1/2	—	—	—	2 1/2	—	1/2	—	—	—	—	—	—	—	9 1/4	—	—	—	—	21 1/4	
Johannis	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	—	—	—	63 1/4	
Saara	35/8	1 1/2	—	—	5 1/8	43/8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	138 1/4	
Torgel	—	—	33/4	—	33/4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	63 1/4	
Pernau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	175/8	
Audern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	29 1/8	
Testama	45/8	—	—	—	105/8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12 1/4	
Michaelis	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6 1/2	
St. Jakobi	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	105 1/2	
Fennern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24 1/2	
SUMMA	693/4	5 1/2	667/8	16 1/4	1583/8	273/4	5 1/4	1 1/2	18 1/2	4 1/8	56 1/8	69 1/8	109 1/2	1785/8	68 1/4	2 1/4	375/8	108 1/8	31 1/4	16 1/4	5203 1/4

c) Die Hälfte von Henselgut (23/8 resp. 33/4 Haken).

d) Auch hier ist Henselgut zur Hälfte mit einbegriffen.

Wendenscher Kreis.

Haken nach der Schätzung des Jahres 1690.

	Mitgebrachte Güter						Heerm.-zeitl. adlige Güter, schwedische Donationen				Heerm.-zeitl. publike Güter, schwedische Donationen				Schwed. Donationen, heerm.-zeitl. Natur unbekannt		Der besonderen Entschädigung des Königs vorbehalten	Untersuchung an Orten vorbehalten	Summa summatum	
	Nork.-b. Güter in	Güter in sex. utr.	Allode	unbestimmte Kondition	Pfandgüter	Summa	Nork.-b. Güter	titulo oneroso	Allode	Pfandgüter	Summa	tit. meræ donatis	titulo oneroso	Summa	tit. meræ donatis	titulo oneroso				Summa
Wenden	1 1/2				3 1/2	3 1/2				2 1/2	2 1/2							2 1/2		
Arrasch		6 3/8					6 1/4			6 1/4								10 1/2		
Trikatén	2 3/4					1 1/4				1 1/4								6 3/8		
Smiltén								8 3/8										4		
Serbigal	1 3/4					1 1/2	4			1 1/2								8 3/8		
Ronneburg						1 1/2				1 1/2								14 1/4		
Schuhen			8															15 1/2		
Peبالغ										3 1/4								11 1/4		
Loesern	4 1/8					3 1/4				3 1/2								11 1/4		
Sesswegen	7		2 3/8	5 3/8		21		7		21								3 1/2		
Lasdohn										6 3/4								29 3/8		
Tirsén-Lisohn																		18		
Bersohn																		43 1/8		
Festén	1 1/2									7								7		
Laudohn																		9 1/2		
Kalzenau										3 1/2								5		
Kokenhusen										49 1/2								49 1/2		
Schiltén-Osell										3								3		
Erlaa	29 1/4									15 1/2								21 1/4		
Jürgensburg																		66 1/4		
Nitau										3 1/2								27 1/2		
Lemburg	16																	16		
Sunzel	1																	17 1/4		
Sissegal	8 3/4	107/8					4											54		
Ascheraden	1									4	12 1/4	4 1/4	16 1/2					10		
SUMMA	73 1/8	17 1/4	88 5/8	5 3/8	3 1/2	187 7/8	105 1/2	24 1/2	27 5/8	6	163 5/8	15 1/2	5 1/2	21	25 5/8	6 5/8	32 1/4	33 1/8	39 1/2	477 3/8

Rigascher Kreis.

Haken nach der Schätzung des Jahres 1638.

	Mitgebrachte Güter				Heerm.-zeitl. adlige Güter, schwedische Donationen				Heerm.-zeitl. publike Güter, schwed. Donat.				Schwed. Donationen, heerm.-zeitl. Natur unbekant				Der besondern Entsch des Königs Vorbehalten	Untersuchung am Orte vorbehalten	Summa summarum		
	Nork.-b.-Güter	Güter in sex. utr.	Allode	unbestimmte Kondition	Pfandgüter	Summa	Nork.-b.-Güter	teilw. tit. oneroso	Allode	Pfandgüter	Summa	tit. merae donationis	titulo oneroso	tit. merae donationis	titulo oneroso	Pfandgüter				Summa	
Vorbürg, Steinhelm,	—	1/8	65/8	—	3/8	71/8	—	—	—	—	5 1/2	—	—	—	—	—	—	125/8			
Dünamünde	21/2	—	—	—	—	21/2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	41/4			
Neuermühlen	23/8	1	57/8	—	—	91/4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	91/4			
Kirchholm	81/4	—	1	—	7	91/4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	121/2			
Hilchen-Dahlen	—	—	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7			
Üxküll	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1/2			
Rodenpois	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1/2			
Allasch	11/8	—	—	—	—	11/8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19/8			
Segewold	1/8	—	43/4	—	1/2	53/8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	71/8			
Kremon	51/4	—	—	—	—	51/4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	451/4			
Zarnikau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	41/2			
Treyden-Loddiger	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	581/2			
Matthia-Petters	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	121/4			
Pernigel	131/2 ^{a)}	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	257/8			
Lemsaal	11/4	12	321/2	—	—	157/8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	563/4			
Ubbenorm	1	21/2	17	—	—	453/4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30			
Roop	3	17	—	—	—	201/2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	38			
Papendorf	11/2	201/4	—	—	—	213/4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	213/4			
Dickeln	11/2	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5			
Allendorf	103/4	7	11/2	—	—	191/4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	211/4			
Burtneck	55/8	—	—	—	—	55/8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	163/8			
SUMMA	573/4	663/8	771/8	111/4	77/8	2203/8	101/4	10	23	1	441/4	51-2	551/2	61	203/4	141/2	111/2	363/4	203/4	7	3901/8

a) Ein Teil davon ist titulo oneroso erworben.

b) Ein Teil davon ist titulo oneroso erworben.

c) Es ist dies das Gut Erneberg, welches in der livländischen Reduktionskommission behandelt wurde (Prot. der livl. Red.-Kom.), aber in den „Resolutionen“ fehlt.

Rigischer Kreis.

Haken nach der Schätzung des Jahres 1690.

	Mitgebrachte Güter					Heermeisterzeitl. adlige Güter, schwed. Donationen					Heerm.-zeitl. publik. Güter, schwed. Donat.			Schwedische Donationen, heerm.-zeitl. Natur unbekannt			Untersuchung am Orte vorbehalten	Summa summarium		
	Nork.-b.-Güter	Güter in sex. utr.	Allode	unbestimmte Kondition	Pfandgüter	Summa	Nork.-b.-Güter	teilw. tit. oneroso	titulo oneroso	titulo oneroso	Summa	tit. meræ donatis	titulo oneroso	titulo oneroso	Pfandgüter	Summa			Der besonderen Entsch. des Königs vorbehalten	
Vorburg, Steinhelm,																				
Dünamünde	4	1/8	63/8	-	1/4	63/4	13/4	-	-	97/8	-	-	-	-	-	-	-	-	165/8	
Neuermühlen	2	5/8	51/4	-	-	4	13/4	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	53/4	
Kirchholm	9		3/4	-	-	93/4	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1/8	77/8	
Hilchen-Dahlen				-	47/8	47/8	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1/8	117/8	
Üxküll				-	-	11/4	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1/2	47/8	
Rodenpois	11/4			-	-	11/4	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1/2	1/2	
Allasch	1/4			-	1	10 1/2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1/2	13/4	
Segewold	41/4			-	-	41/4	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	53/4	117/8	
Kremon				-	-	23	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	53/4	45 1/2	
Treyden-Loddiger				-	71/2	17/8	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	53/4	53/4	
Matthias-Petters				-	31/4	73/4	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	53/4	57 3/4	
Pernigel	21 1/4 ^{d)}			-	-	11	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	3 1/2	14 1/2	
Lemsal	27/8			-	-	313/4	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	3 1/2	14 1/2	
Ubbenorm	11/2			-	-	507/8	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	3 1/2	14 1/2	
Roop	73/4			-	-	25 1/2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	3 1/2	14 1/2	
Papendorf	21/2			-	-	421/8	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	3 1/2	14 1/2	
Dickeln	5			-	4 1/2	321/2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	3 1/2	14 1/2	
Allendorf	13			-	-	291/4	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	3 1/2	14 1/2	
Burtneck	65/8			-	-	65/8	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	3 1/2	14 1/2	
SUMMA	81 1/4	106 3/8	102 3/8	15 1/4	61/8	311 3/8	111 1/2	18	1 1/2	44 1/2	2	76 1/2	97 3/8	52 1/2	62 3/8	175/8	10	21 1/4	297 3/8	511

d) Ein Teil des Gutes Kulsdorf-Lemsküll (2 1/2 resp. 5 Haken) ist hier inbegriffen, obwohl es eine mitgebrachte Besitzlichkeit nach Norrköpingbeschlussrecht ist

Ortsnamenregister.

<p style="text-align: center;">A.</p> <p>Addafer 234. Adlehn 191. Adscher 191. Adsel 207, 223. Alkemoise 185. Allasch 207, 211, 223, 226, 232, 234, 244, 249. Allendorf 343. Altenwoga 189, 357. Anrepshof 189. Anzen 336. Appelthen 189. Arensberg 189. Arensburg 347. Arenshof 347. Arries 343. Arrohof 207. Ascheraden 227. Assikas 191. Aya s. Kaster-Aya. Ayakar 336. Ayasch 188.</p> <p style="text-align: center;">B.</p> <p>Bergenhof 355. Bersohn 207, 211, 223. Bersohn, Gebiet 348. Bilskenshof 363. Bisterwolde 191. Blumenhof 207. Brandenburg, Kurfür- stentum 332. Bremen, Provinz 41. Brementhof 343. Brinkenhof, Name von mehrerer Gütern 341. Brinkenhof (im Güter- komplex Tegasch) 184, 341. Buchholtzhof 187. Burtneck 138, 207.</p>	<p style="text-align: center;">C.</p> <p>Carol 191.</p> <p style="text-align: center;">D.</p> <p>Dahlen 207, 223 f., 226, 231 f., 234. Dänemark 7. Deutschland 5. Dewen 348. Dorpat, Kreis 91, 217, 336 f., Dorpat, Ökonomiegüter 88, 132, 223. Dorpat, Stadt u. Stadt- güter 112, 187, 274, 278, 344. Drobbusch 343. Druween 189. Düna, Fluss 332.</p> <p style="text-align: center;">E.</p> <p>Ellistfer 343. Enneberg 340. Erlaa 191. Ermes 167, 279, 282, 359. Estland 4 f., 10, 18, 23, 25 f., 28—30, 34, 41, 88, 99, 126 f., 143, 254, 326, 352.</p> <p style="text-align: center;">F.</p> <p>Falkenau 227. Fehgen 293 f., 307. Fehsen 293 ff., 307. Feigen 206. Fellin, Starostei 138, 207, 211, 223, 226, 231 f., 234. Fianden 206. Finnland 1 f., 5, 8, 10, 84. Fölk 206.</p>	<p style="text-align: center;">G.</p> <p>Galenhof 188. Gegel 343. Golgowsky 188, 293. Gross-Kurtenhof 187. Gross-Rewold 185, 293. Gross-Roop 293. Grothusenshof 207.</p> <p style="text-align: center;">H.</p> <p>Halland, Provinz 5, 18, 28. Halmstad 64, 76. Haselau 207, 223. Helmet 293. Henselsgut 185. Herjanorm 293. Hilfreichs Gelegenheit 189. Hochrosen 191. Hohenberg 343. Holland 350. Hörlingshof 321. Horstenhof 185.</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Ilmazahl 342. Immofer 334. Ingermanland 2, 4, 10 f., 16—19, 21, 28— —30, 32, 34, 41, 148. Irbenland 320.</p> <p style="text-align: center;">J.</p> <p>Jerkull 188, 343. Jummerdehn 231.</p> <p style="text-align: center;">K.</p> <p>Kabbal 234. Kagrimois 348 f. Kailes 293. Kaipen 185. Kaltenbrunn s. Schil- lingshof.</p>
--	---	---

- Kardis 9.
 Karkus 138, 207, 211, 223, 226, 231 f., 234, 245, 247—249.
 Karsen 341.
 Kasseritz 207.
 Kaster-Aya 207, 211, 223, 247—249.
 Kastolatz 336.
 Kausel 341.
 Kawast 185, 334, 359.
 Kawelecht 207, 223, 225.
 Kawershof 343.
 Kerike 293.
 Kersel, Name für verschiedene Güter 341.
 Kersel (Kirchsp. Paistel) 342.
 Kexholm, Lehn 41.
 Kirchholm 210.
 Kirrumpäh 207, 222, 226, 231 f., 234, 336.
 Klein-Kamby s. Tabbifer.
 Kleinhof 182.
 Koddijärw 334.
 Kokenhusen 224.
 Kokenkau 247.
 Koltzen 186.
 Kopenhagen 9.
 Korpen 341.
 Kremon 207.
 Kronenhof 183, 293.
 Kroppenhof 191.
 Krüdnershof (Güterkompl. Tegasch) 341.
 Krüdnershof (Star. Sagnitz) 348 f.
 Kungsör 234, 283, 286.
 Kurland, Herzogtum 141, 314, 322, 351.
 Kurland, Stift 351.
 Kurzelhof 348.
 Kyma 206.
- L.**
 Lais 138, 200, 207, 210 f., 217, 220, 223, 226,
- 231 f., 234, 247, 250, 255.
 Laitzen 340, 353.
 Lannemetz 207.
 Laubern 293.
 Laudohn 207, 211, 226, 231 f., 234, 245.
 Leal 347.
 Lemburg 207, 210 f., 220, 223, 226, 231 f., 234, 249.
 Lemsal 226, 232, 245.
 Lennewarden 167, 279, 282.
 Lindenhof 191.
 Litauen 141, 314.
 Ljungby 51, 67, 69 f., 73, 95 f., 163, 170 f., 173, 175, 177, 209, 275, 294, 298, 326.
 Lodenhof-Lodau 320.
 Lubey 320.
 Ludenhof 187.
 Lugden 342 f., 355 f.
 Lustifer 234.
- M.**
 Marienburg 207, 211, 223, 226, 231 f., 234.
 Marzingshof 186.
 Mäxhof 248.
 Memel 31.
 Memküll 189.
- N.**
 Nabben 183, 293.
 Naukschen 183, 293.
 Neuermühlen 226, 232, 234, 245.
 Neuhausen 207, 223 f., 226, 231 f., 234.
 Nitau 207, 223, 225, 306.
 Nootewarp 2.
- O.**
 Oberpahlen 138, 207, 211, 218, 223, 226, 231 f., 234, 235, 255 f.
- Odenpäh 207, 211, 223, 226, 231 f., 234, 247.
 Oliva 9, 152, 311.
 Ollustfer 343.
 Ösel 211, 351.
- P.**
 Pabbasch 188, 293.
 Paixt 341.
 Pajus 234.
 Pernau, Grafschaft 13, 207, 211, 223 f., 226, 231 f., 234, 247.
 Pernau, Kreis 336.
 Pernau, Stadt u. Stadtgüter 112, 344.
 Pernigel 184.
 Perrestemoisa 191.
 Pohdekahje 188.
 Polen 7, 55, 89, 100, 152 f., 254, 314, 331 f.
 Polnisch-Livland 331, 352.
 Pommern, Provinz 10 f., 46.
 Preussen 55.
 Pürkeln 343.
- R.**
 Rademachersland 185.
 Ramelshof 321.
 Rammenhof 182.
 Ramotzky 188.
 Randen 223, 336 f.
 Rapküll 320.
 Rappin 207, 210 f., 218, 223, 226, 232, 234, 247.
 Raudenhof 355.
 Resack 320.
 Restfer 187.
 Reval 280.
 Riga, Erzstift 352.
 Riga, Kreis 336.
 Riga, Stadt 19, 127, 136, 157, 180, 211, 232, 239, 244, 247, 265 f., 268, 270—272, 274,

278, 280, 282—284,
286, 288 f., 298, 301,
303, 311, 338, 344.
Riga, Stadtgüter 112,
344.
Ringen 207, 223, 225,
336 f.
Rodenpois 223.
Ronneburg 207, 211, 223,
226, 231 f., 247.
Ropenhof 191.
Rujen 138, 207, 211, 223,
226, 231 f., 234, 245,
247, 248, 249.
Russell s. Lindenhof.
Russland 7, 11, 37, 254.

S.

Saadsen 321.
Saara 185, 343.
Sagnitz 207, 223, 349.
Salis 293.
Salisburg 207, 363.
Sarenhof 320.
Sassenhof 343.
Saulhof 189.
Schillingshof 195, 343.
Schloss-Oberpahlen 235.
Schmerle 343.
Schöneck 343.
Schonen 32.
Schulzenhof 343.
Schwanenburg 207, 211,
223 f., 226, 231 f.,
234.
Schweden passim.
Segewold 207, 211, 217,
223, 225 f., 231 f., 234,
247.
Seltinghof 288, 293.
Serben 207, 223, 226,
231 f., 247 f.
Serbigal 293.

Sesswegen 207, 211,
223.
Slottmakershof 343.
Smilten 207, 211, 223,
226, 231 f., 247, 355.
Sommerpahlen 293.
Soosaar 234.
Sotaga 336.
Sparenhof 207, 249.
Stockholm 1, 5, 40, 61,
74, 95, 127 f., 133,
136 f., 140 f., 182, 218,
235, 242, 249, 260 f.,
263, 269, 272, 277 f.,
280, 282 f., 285 f., 286,
296—298, 301, 328 f.,
333.

Stopiushof 358.
Strömbergshof 188.
Stuhmsdorf 152.
Sundemoise 249.
Surgefer 343.

T.

Talkhof 334.
Tamhof 336.
Tammist 341, 343.
Tappik 234.
Tarwast 207, 223.
Tausel 184, 341.
Techelfer 87, 232, 344.
Tegasch 184, 341.
Tellerhof s. Tulisfer.
Testama 293.
Treyden 186.
Trikatén 207.
Tulisfer 186.

U.

Uchtiküla 185 f.
Uhla 189.
Üllenorm 187.
Upsala 75.

Urtagk 341.
Üxküll 210.

V.

Vege sacksholm 343.

W.

Wainsel 207, 223 f., 226,
231 f., 234.
Waist 334.
Walguta 336.
Warrol 348.
Wechmannshof 191.
Wehof 186.
Weissensee 341.
Welkenhof 191.
Wellingshof 334.
Wenden, Kreis 63, 336.
Wenden, Stadt u. Stadt-
güter 112, 136, 264,
344.
Wenden - Wolmar, Bis-
tum 88, 138, 200, 207,
210 f., 223, 231 f., 234,
246—249, 253, 314,
348.
Wendohof 248.
Wesslershof 293.
Westerotten 355.
Wiek 351.
Wigantshof 188.
Willust 342.
Witterbeck 182.
Wolla 182, 343.
Wollust 343.
Wolmar, Stadt 139, 143,
148, 257.
Wolmarshof 234.
Wredenhof 349.

Z.

Zarnikau 183.
Zeamoise 334.
Zirsten 186, 293.

Personenregister.

A.

Albedyll, Landrat 34.
Albedyll, H. 293.
Anrep, Fam. 339.
Anrep, G. 350.
Anrep, W. H. 53.
Appelbom, Fam. 111.
Ascheberg, Fam. 207.

B.

Banér, Fam. 207.
Banér, Svante, Reichsrat 30, 40,
248.
Bankow, Major 211.
de la Barre, Major 279, 282, 364.
Bennet, Fam. 111.
Bergenhjelm, J., Mtgl. d. livl. Red.-
Komm. 289, 295, 299, 301, 304.
Beyer 234.
Bielke, Fam. 207.
Bielke, Nils, Reichsrat 269.
Bielke, Sten, Reichsschatzm. 32 f.,
36, 39, 238.
Billingshausen 234.
Bock, Pächter v. Segewold 234.
Bock, Possessor v. Kersel 342.
Bolthe, J. A. 340.
Bonde, Gustav, Reichsschatzm. 8—
10, 12 f., 15, 24 f.
Bossart, Gilles, Kammerier d. livl.
Red.-Komm. 127, 240, 244, 246, 249
f., 302, 330.
Brahe, Fam. 207.
Brahe, Per, Reichsdrost 9, 13, 15,
17—20, 28—30, 33, 35—37.
Brakel 234.
Budberg, G. W. 188.
Buddenbrock, Landrat 283.

Bure, Fam. 111, 350.
Busch, J. 54.
Busselberg, B. 188.
Bååt, Seved, Reichsrat 11, 15.

C.

Ceumern, Caspar v., Landrichter,
Mtgl. d. livl. Red.-Komm. 53, 83,
302, 333.
Christina, Kgin v. Schweden 1, 4,
8, 42, 65, 84, 87, 119, 152, 192,
355, 357.
Clodt, O. W. 293.
Creutz, Fam. 207.
Creutz, Lorenz, Reichsrat 20, 35,
45.
Cronman, Fam. 111, 350.
Cronman, Hans 24.
Cronstierna, Fam. 111, 350.
Cunitius, D. 301.

D.

Dankwardt, H. 30.
Dellingshausen, H. v. 210, 220.
Diedrichson, D. 188.
Diepenbrock 293.
Dönhof, Kastellan v. Wilno 331 f.
Dörfler, schwed. Resident in Polen
331.
Dreiling, H. 293.
Dunderfeld 218.
Duncan, H. 217.

E.

Eldstierna, Assessor 25 f., 46.
Elswichshausen, Assessor 211.
Emmerling, Arnold, Leiter d. Land-
messer in Livland 284, 313.

Engdes, H. 188.
 Engelhardt, Ordnungsrichter 284.
 Erich XIV., Kg. v. Schweden 26.
 Essen, A. 234, 293.

F.

Falkenberg, Fam. 207, 321.
 Falkenberg, H. Kammerrat u. Landmarschall 44—46, 64 f.
 Fersen, Fam. 112, 350.
 Fersen, Fabian v., Gouvern. in Riga 41.
 Fersen, Hans v., Gouvern. in Riga 149, 257, 267, 269—272.
 Fersen, J. R. v. 99 f., 103, 105.
 Feuquières, französ. Botschafter in Schweden 75, 82.
 Fischer, J., Generalsuperint. 330.
 Fleming, Fam. 207.
 Fleming, Claes, Landmarschall u. Präsident d. schw. Red.-Komm. 82 f., 89—92, 99, 101—106, 123, 129 f., 206, 289—291, 295.
 Fleming, Erik, Reichsrat 33.
 Fleming, Herman, Präsident d. Red.-Kollegiums 7 f.
 Fleming, Jakob, Mtgl. d. schw. Red.-Komm. 129 f.
 Fleming, Lars, Reichsrat 36 f., 39 f., 51—53, 150, 225.
 Forbus, Fam. 111, 350.
 Frank, J. 293.
 Freymann 234.
 Fritzberg, A. 293.
 Funk, Fam. 111.

G.

de la Gardie, Fam. 207.
 de la Gardie, Axel Julius 45—48.
 de la Gardie, Beata 248, 314.
 de la Gardie, Magn. Gabriel, Reichskanzler 12—14, 16, 19, 30, 32 f., 35—37, 40 f., 43, 45.
 Gebhard 234.
 Gertner v. Gertenberg, Fam. 111.
 Gousson, F. 183.
 Graak 234.

Gripenhielm, Fam. 321.
 Grubbe, L. 183.
 Güntersberg, E. 293.
 Gussen 234.
 Gustav I., Kg. v. Schweden 84.
 Gustav II. Adolf, Kg. v. Schweden 28, 57 f., 65, 84, 86 f., 89, 91, 131, 152, 174 f., 189, 191 f., 204 f., 313, 317, 348, 354, 355.
 Gutheim 30.
 Gyllenstierna, Christopher 81, 89.
 Gyllenstierna, Johan, Reichsrat 11, 30, 36—42, 54, 56 f., 64, 66 f., 74, 81, 96, 274.

H.

Hagen, H. 293.
 Haltemann, J. 293.
 Hammarsköld, P. 2.
 Hedwig Eleonora, Kgin v. Schweden 8, 112, 273, 344.
 Helmersen, P. 293.
 Heyn, Assessor 211.
 Hinrichson, T. 183.
 Hochhausen, Kanzleirat 273 f., 277 f., 283, 286, 288.
 Horn, Fam. 207.
 Horn, Bengt, Gouvern. v. Estland 29, 33, 35.
 Horn, Christer, Generalgouv. v. Livland 32, 36, 56 f., 67, 109, 130, 136—142, 148—150, 212, 216, 229 f., 240 f., 249, 257, 264—269, 272, 303, 330, 332.

I.

Igelström, Fam. 111.
 Igelström, H., Oberst. 34, 36.
 Ivan IV., Zar v. Russland 329.

J.

Jonston, Fam. 321.

K.

Kampenhausen, J. v. 210, 220, 234.
 Karl IX., Kg. v. Schweden 4, 174, 297.
 Karl X. Gustav, Kg. v. Schweden 7 f., 87, 90, 103, 180.

Karl XI. *passim*.
 Kaulbars, Fam. 111.
 Klingstedt 36.
 Kocken, J. v. 363.
 Kolditz, Rud. v., Comm. fisci 313,
 329.
 Koskull, Fam. 112.
 Koskull, Pächter v. Segewold 217,
 234.
 Kruus, Fam. 207.
 Kruus, Gustav 244, 248.
 Kuhlbars 234.

L.

Leionhufvud 349.
 Leionsteen, Fam. 111.
 Leuhausen, Oberinspektor 210, 220.
 Lewenhaupt, Fam. 207.
 Lichton, Robert, Präsident d. livl.
 Red.-Kommissionen 93—95, 107,
 109, 113, 126—128, 130, 132—137,
 142, 144—147, 149—152, 156 f.,
 195 f., 163—172, 174—176, 181 f.,
 191—199, 213, 216—218, 220, 225,
 228—233, 235—237, 239 f., 242—
 246, 248 f., 252, 254, 257—261,
 263—274, 276, 278 f., 281, 284—
 289, 291—301, 303—305, 309, 317,
 319, 321—323, 325 f., 328, 338 f.,
 357.
 Lillie, Fam. 207.
 Lillieflycht, G. E., Mtgl. d. livl. Red.-
 Komm. 289, 295, 299, 301, 304.
 Lindhielm, Mtgl. d. schwed. Red.-
 Komm. 123, 129 f.
 Lindsköld, Erik, Kanzleirat 149, 218,
 274 f., 298, 309.
 Lode, Fam. 112.
 Löwenwolde, G. J. 342, 355 f.
 Lüdeking 211.

M.

Mannersköld, Fam. 207.
 Meck, Fam. 206.
 Meier, H. 293.
 Mengden, Gustav v., Landrat 53,

60—63, 67—70, 77, 139, 147, 162,
 170, 298, 329, 355, 357.
 Meyendorff 234.
 Meyendorff, Major 210.
 Meyendorff-Üxküll, Gen.-Maj. 220.
 Müller, Georg 293.
 Müller, Gustav 293.
 Murraeus, Beamter d. livl. Red.-
 Komm. 334.
 Månson, L. 30, 34, 36.

O.

Ohm, H. 183.
 Örneklou, Oberst 102.
 Oerthen, O. v. 363.
 Oxenstierna, Fam. 207.
 Oxenstierna, Axel, Reichskanzler
 204, 276.
 Oxenstierna, Bengt, Gen.-Gouv. v.
 Livland, Reichskanzler 16, 18—24,
 27, 273.
 Oxenstierna, Carl 244, 248, 253, 314,
 348.
 Oxenstierna, Erik, Reichskanzler
 3—5.
 Oxenstierna, Gustav, Landmarschall
 45—48.
 Oxenstierna, Gustav Gustavsson 248.
 Oxenstierna Tureson 98, 99.

P.

Pahlen, Fam. 112, 339.
 Pahlen, A., Oberst 218, 234, 258.
 Palmstruk, Fam. 111.
 Patkul, Fam. 112, 339.
 Pecker, S. 183, 186.
 Phönix, Rittmeister 234.
 Pistohlkors, Fam. 111.
 Plater, F. v., Landrat 53.
 Polus, T., Mtgl. d. livl. Red.-Komm.
 289, 295, 299, 301, 304.
 Posse, Mauritz, Landeshauptm. 45 f.,
 64—66, 123.
 Preuswald, General-Auditeur 30.

Q.

Quaquinus, Chronist 351.

R.

- Rasin, Stenka 37.
 Rask, „Ridder“ 340.
 Rawald, B. 183.
 Rehbinder, C. M., 234.
 Rehbinder, Oberst 210.
 Reichau, E. F., Landrat, Deputierter d. livl. Adels 198, 293 f., 307.
 Reimers, D. 25.
 Renfeld, Bengt Hansson, Vicepräses d. livl. Red.-Kom. 36, 127, 239 f., 244, 246.
 Renni, J. 363.
 Reuter 211.
 Reuter, J. 210, 234, 246.
 Reuter, Rittmeister 234.
 Reutercrantz, Landeshauptmann 81.
 Ribbing, Mtgl. d. schw. Red.-Komm. 130.
 Rigemann, G. 293.
 Ritter, A. 186.
 Rodes, J. 210.
 Rosen, A. v. 234.
 Rosen, H. v. 234.
 Rosenfeld, Landrevisor v. Estland 25 f.
 Runneberg, Zeugmeister 210, 220.
 Russow, B., Chronist 351.
 Rålamb, Claes, Reichsr. 11, 39.

S.

- Sachrisson, F. 188.
 Sasse, A. 234.
 Schlippenbach, Major 234.
 Schoultz v. Ascheraden, Fam. 111, 350.
 Schrafer, A. 183.
 Schröder 234.
 Schwarz 234.
 Scotte, Fam. 321.
 Sigismund II. August, Kg. v. Polen 159, 170, 206, 297.
 Sigismund III., Kg. v. Polen u. Schweden 64, 329.
 Silfverstierna, Fam. 321.
 Silvius, J. 363.
 Skytte, Fam. 207.

Skytte, Johan, Gen.-Gouv. v. Livland 187.

Skytte, Maria 245.

Sneckensköld, Jakob, Ökonomiestatt-halter 67, 114, 137, 139, 141 f., 148, 210, 213—226, 228—231, 242, 244—246, 249 f., 253 f., 257, 279 f., 330, 333 f.

Soop, Gustav, Reichsr. 10, 20, 29, 36.

Sparre, Per 89 f., 90, 98, 100, 122.

Sperrling, H. C. O. 183, 188.

Stackelberg, O. v., Landrat, Deputierter d. livl. Adels 198, 273, 278, 307, 308.

Staël v. Holstein, Fam. 111.

Staël v. Holstein, Johannes (Hans) 348 f.

Steffken, Fam. 111.

Stephan Bathory, Kg. v. Polen 88 f., 329.

Sternfeldt, A. C., Sekretär d. livl. Ritterschaft 299 f.

Stiernstråle, Fam. 111.

Strömberg, Fam. 111.

Strömfelt, Fam. 111.

Strömfelt 99 f., 103, 105.

Strokirch, M. v., Sekretär d. livl. Red.-Komm. 62, 127, 164 f., 244 f., 250, 301 f., 328, 333 f., 347.

T.

Taube, Fam. 112, 321.

Taube, J. J., Gen.-Gouv. v. Ingermanland 29.

Taube, R., Landeshauptm. v. Dorpat 217, 234.

Taubenfeld 46.

Terserus, Notar d. livl. Red.-Komm. 284 f.

Thieren, J. v. 211.

Thum v. Weingarten, Fam. 111.

Thum v. Weingarten 30, 211.

Tiesenhausen, Fam. 234, 348, 350.

Tilas, D., Mtgl. d. livl. Red.-Komm. 301.

Tott, Fam. 321.

Tott, Claes, Gen.-Gouv. v. Livland 16, 29, 34, 40 f.

Transehe, Fam. 111, 350.
 Transehe 234.
 Transehe, Landrevisor v. Livland 25.
 Tummius 34.

U.

Üxküll, F. v. 234.
 Üxküll 218.
 Ulrich, J. 293.
 Ungern, Gebrüder 158.
 Ungern-Sternberg, Fam. 112, 339,
 350.
 Ungern-Sternberg, M. Chr. 343.
 Utterklou, Mtgl. d. schw. Red.-Komm.
 129 f.

V.

Vietinghof, Fam. 112.
 Vietinghof, G. v. 188.
 Vietinghof, Landrat v. Ösel 211, 218,
 234.

W.

Wachtmeister, Axel 291.
 Wachtmeister, Hans, Reichsadmira
 65 f., 81 f., 89—92, 97—102, 105 f.,
 122 f., 140, 258, 273, 280 f.
 Wadenfeld 234.
 Wallenstein, W. 183.
 Wasaborg, Fam. 207.
 Wasaborg, Chr. 218, 283, 331.
 Welling, G. 188.
 Wessling 234.
 Winne, A. 188.
 Witting 234.
 Wrangel, Fam. 112, 339.
 Wrangel 234.
 Wrangel, Ob.-Lieutn. 330.
 Wrede, Fam. 349.
 Wulf, P. v. 186.
 Wulfensköld, 111.

Z.

Zoegel, Rittmeister 234.

Inhaltsverzeichnis.

Vorrede	III
Ungedruckte Quellen	XVII
Gedruckte Quellen	XXV
Literatur	XXVI
I. Kapitel. Die „Viertelsreduktion“ und Livland 1655—1678.	1—50
Die livländische Viertelsreduktion auf dem schwedischen Reichstage von 1655	1
Allgemeine Haltung der schwedischen Regierung und des Reichsrats gegenüber der Vollziehung der livländischen Reduktion	7
Die livländische Reduktion im Reichsrat 1662—1664	15
Der livländische Landtag von 1663. Besitzttitlevision von 1663/64	21
Die livländische Reduktionsfrage in den Jahren 1664—1667.	24
Der Reichsrat und die livländische Viertelsreduktion 1667—1671	26
Der Höhepunkt in den Bestrebungen des Reichsrats die Reduktion in Livland zu vollziehen.	37
Der livländische Landtag von 1673	40
Die livländische Viertelsreduktionsfrage auf den schwedischen Reichstagen bis 1675	43
Rückblick. Folgen der Entwicklung der Viertelsreduktionsfrage für die grosse Reduktion	47
II. Kapitel. Die livländische Deputation bei Karl XI. in Ljungby 1678	51—73
Der livländische Landtag von 1678	51
Die Befreiung Livlands von der Viertelsreduktion ist kein überstürztes Verfahren	53
Das Verhältnis des livländischen Adels zu den schwedisch-hochadligen Gutsbesitzern in Livland	57
Der schwedische Reichstag von 1678 und die livländische Viertelsreduktionsfrage	64
Die Stellungnahme des Königs, seine Resolution und deren Ursachen	66
Folgen der Resolution von Ljungby für die Entwicklung der grossen Reduktion	72
III. Kapitel. Der Reichstag von 1680 und die livländische Reduktion.	74—125
Allgemeines über den Reichstag von 1680	74
Die Überschätzung von dessen Bedeutung für die livländische Reduktion	77
Die Behandlung der livländischen Reduktion im Ritterhause. Die Rolle des Königs	80
Der ursprüngliche Umfang der Reduktionsforderungen Karls XI. Stellungnahme des Reichstags	88

Der Reichstag und die Frage, ob es ihm zustehe über Livland Beschlüsse zu fassen	95
Vermeintlicher Widerspruch in den Absichten Karls XI. Livland gegenüber. Pläne des Königs.	106
Folgen des Reichstagsbeschlusses von 1680 für die künftige Entwicklung der livländischen Reduktion.	123
IV. Kapitel. Der livländische Landtag 1681.	126—203
Die livländische Reduktionskommission und ihre Instruktionen.	126
Verspätung der Abreise der Reduktionskommission. Aufregung in Livland.	135
Folgen derselben. Veränderte Taktik des Königs.	142
Eröffnung des Landtags. Die königliche Proposition und ihre Ablehnung	148
Lichtons Weigerung das Antwortschreiben der Ritterschaft anzunehmen	160
Lichtons detaillierter Reduktionsvorschlag und dessen Ablehnung	165
Lichten kündigt die Reduktion <i>per modum mandati</i> an. Gegenklärung des Adels.	170
Kritik der beiderseitigen Rechtsbegründungen.	176
Wieviel hätte der livländische Adel durch Bewilligung der Reduktion verloren?	181
Gründe und Kritik der negativen Haltung des Adels	198
V. Kapitel. Die Versuche Karls XI. mittels Verpachtung der heimgefallenen Güter die Livländer zur Reduktionsbewilligung zu bestimmen. — Die Reduktion der Güter des schwedischen Hochadels in Livland.	204—251
Voraussetzungen des königlichen Planes	204
Der Plan	208
Reduktion der Güter des schwedischen Hochadels in Livland. Ihre vorzeitige Verpachtung	212
Lichtons Haltung in der Verpachtungsfrage nach dem Landtage von 1681	228
Der Versuch durch allgemeine Kündigung der Pachtkontrakte auf die Verhandlungen der livländischen Deputation mit dem König einen Druck auszuüben	234
Die Reduktionsarbeiten an den schwedisch-hochadligen Gütern 1681—1684	241
VI. Kapitel. Die livländische Gesandtschaft bei Karl XI. 1681. — Besitztitelrevision in Livland 1681/82.	252—285
Schwierigkeiten bei der Reduktion der Starosteien.	252
Pläne Lichtons und Karls XI. nach dem Landtag von 1681	257
Vergebliche Versuche Lichtons die Besitztitelrevision durchzuführen	263
Verhandlungen Karls XI. mit der livländischen Gesandtschaft 1681	272
Die Besitztitelrevision wird vollzogen	283

VII. Kapitel. Karls XI. Verhandlungen mit der livländischen Gesandtschaft 1682. — Die neue livländische Reduktionskommission. — Die Reduktion per modum mandati wird endgültig beschlossen.	286—334
Karls XI. Verhandlungen mit der livländischen Gesandtschaft 1682	286
Karls XI. vorläufiger Beschluss die livländische Reduktion zu vollziehen. Die neue livländische Reduktionskommission	299
Der Reduktionsbeschluss des Reichstags von 1682/83.	308
Die Vollziehung desselben hinsichtlich der Güter des introduzierten Adels in Livland.	310
Das Wachsen der Reduktionsansprüche Karls XI. nach dem Zustandekommen des Reichstagsbeschlusses von 1683. . .	316
Die livländische Reduktion per modum mandati wird endgültig beschlossen.	324
Die Stimmung in Livland. Beginn der „wirklichen“ Reduktion	328
Exkurs. Über Zahlenangaben bei der Güterstatistik in Livland.	335—364
Die allgemeinen Grundlagen für die Zahlenangaben bei der Güterstatistik.	335
Die Einteilung des Grundbesitzes nach den Kategorien der Gutsbesitzer.	338
Die Einteilung des Grundbesitzes nach dessen Reduzierbarkeit. Kritik der Arbeit der Reduktionskommissionen	350
Über die Güter des introduzierten Adels, deren <i>primus acquirens</i> der echtlivländische Adel war. Der Grundbesitz des schwedischen Adels hat sich von 1641 bis 1680 zugunsten des echtlivländischen Adels vermindert	362
Beilage I. Verteilung des livländischen Grundbesitzes unter die verschiedenen Kategorien der Gutsbesitzer (nach Kirchspielen) 1680	365—373
Beilage II. Verteilung des Grundbesitzes von Livland unter die verschiedenen Kategorien der Gutsbesitzer.	374
Beilage III. Verteilung des Grundbesitzes des introduzierten Adels livländischen Ursprungs nach dessen Reduzibilität	374
Beilage IV. Verteilung des Grundbesitzes des introduzierten Adels schwedischen Ursprungs nach dessen Reduzibilität	376
Beilage V. Verteilung des Grundbesitzes des introduzierten Kleinadels nach dessen Reduzibilität	378
Beilage VI. Verteilung des echtlivländischen Grundbesitzes nach dessen Reduzibilität (nach Kirchspielen)	379—387
Beilage VII. Verteilung des echtlivländischen Grundbesitzes nach dessen Reduzibilität.	388
Ortsnamenregister.	390
Personenregister.	393

Berichtigungen.

- S. 32 Anm. 1. Statt: Hildebrand-Jacobsson lies: Hildebrand-Jacobson.
S. 36, 38 u. 39. Statt: Johann Gyllenstierna lies: Johan Gyllenstierna.
S. 67 letzte Zeile. Statt: Ökonomiestallhalter lies: Ökonomiestatthalter.
S. 87 Anm. 1. Statt: Almquist III, Beilagen lies: Almquist III, S. 315. Verleihungsregister der livl. Güter von 1630.
S. 115 Anm. 4. Hinzuzufügen: Vgl. darüber näher in Vasar, Karl XI talupojakaitse.
S. 127 Anm. 1. Statt: Renfelt lies: Renfeld.
S. 138 Zeile 2 v. ob. Statt: Laisholm lies: Lais.
S. 156 Z. 6 v. ob. Statt: Instuktion lies: Instruktion.
S. 188 Anm. 4. Statt: O. Winne lies: A. Winne.
S. 193 Z. 8 v. ob. Statt: 443 lies: 444.
S. 200 Anm. 2, Z. 8 v. unt. Statt: 1687 lies: 1688.
S. 223 Anm. 6 Statt: Okenomieverwaltung lies: Ökonomieverwaltung.
S. 332 letzte Zeile. Statt: auzuführen lies: auszuführen.
LRA Revisionsakten (vgl. d. Quellenverzeichnis) sind an folgenden Stellen irrtümlich als LRA Güterakten zitiert: S. 86 Anm. 1; S. 177 Anm. 1; S. 205 Anm. 1; S. 206 Anm. 2; S. 314 Anm. 2.



Eelmiste köidete sisu. — Contenu des volumes précédents.

A I (1921). **1.** A. Paldrock. Ein Beitrag zur Statistik der Geschlechtskrankheiten in Dorpat während der Jahre 1909—1918. — **2.** K. Väisälä. Verallgemeinerung des Begriffes der Dirichletschen Reihen. — **3.** C. Schlossmann. Hapete mõju kolloidide peale ja selle tähtsus patoloogias. (L'action des acides sur les colloïdes et son rôle dans la pathologie.) — **4.** K. Regel. Statistische und physiognomische Studien an Wiesen. Ein Beitrag zur Methodik der Wiesenuntersuchung. — **5.** H. Reichenbach. Notes sur les microorganismes trouvés dans les pêches planctoniques des environs de Covda (gouv. d'Archangel) en été 1917. — **Misc.** F. Bucholtz. Der gegenwärtige Zustand des Botanischen Gartens zu Dorpat und Richtlinien für die Zukunft.

A II (1921). **1.** H. Bekker. The Kuckers stage of the ordovician rocks of NE Estonia. — **2.** C. Schlossmann. Über die Darmspirochäten beim Menschen. — **3.** J. Letzmann. Die Höhe der Schneedecke im Ostbaltischen Gebiet. — **4.** H. Kaho. Neutraalsoolade mõjust ultramaksimum-temperatuuri peale *Tradescantia zebrina* juures. (Über den Einfluss der Neutralsalze auf die Temperatur des Ultramaximums bei *Tradescantia zebrina*.)

A III (1922). **1.** J. Narbutt. Von den Kurven für die freie und die innere Energie bei Schmelz- und Umwandlungsvorgängen. — **2.** A. Томсонъ (A. Thomson). Значение аммонийныхъ солей для питания высшихъ культурныхъ растений. (Der Wert der Ammonsalze für die Ernährung der höheren Kulturpflanzen.) — **3.** E. Blessig. Ophthalmologische Bibliographie Russlands 1870—1920. I. Hälfte (S. I—VII und 1—96). — **4.** A. Lüüs. Ein Beitrag zum Studium der Wirkung künstlicher Wildunger Helenenquellensalze auf die Diurese nierenkranker Kinder. — **5.** E. Öpik. A statistical method of counting shooting stars and its application to the Perseid shower of 1920. — **6.** P. N. Kogerman. The chemical composition of the Esthonian M.-Ordovician oil-bearing mineral „Kukersite“. — **7.** M. Wittlich und S. Weshnjakow. Beitrag zur Kenntnis des estländischen Ölschiefers, genannt Kukersit. — **Misc.** J. Letzmann. Die Trombe von Odenpäh am 10. Mai 1920.

A IV (1922). **1.** E. Blessig. Ophthalmologische Bibliographie Russlands 1870—1920. II. Hälfte (S. 97—188). — **2.** A. Valdes. Glükogeeni hulka vähendavate tegurite mõju üle südame spetsiifilise lihassüsteemi glükogeeni peale. (Über den Einfluss der die Glykogenmenge vermindernenden Faktoren auf das Glykogen des spezifischen Muskelsystems des Herzens.) — **3.** E. Öpik. Notes on stellar statistics and stellar evolution. — **4.** H. Kaho. Raskemetallsoolade kihvtisusest taimemasma kohta. (Über die Schwermetallgiftwirkung in bezug auf das Pflanzenplasma.) — **5.** J. Piiper und M. Härms. Der Kiefernkreuzschnabel der Insel Ösel *Loxia pityopsittacus estiae* subsp. nov. — **6.** L. Poska-Teiss. Zur Frage über die vielkernigen Zellen des einschichtigen Plattenepithels.

A V (1924). 1. E. Öpik. Photographic observations of the brightness of Neptune. Method and preliminary results. — 2. A. Lüü s. Ergebnisse der Krüppelkinder-Statistik in Eesti. — 3. C. Schlossmann. Culture in vitro des protozoaires de l'intestin humain. — 4. H. Kaho. Über die physiologische Wirkung der Neutralsalze auf das Pflanzenplasma. — 5. Y. Kauko. Beiträge zur Kenntnis der Torfzersetzung und Vertorfung. — 6. A. Tammekan n. Eesti diktiõneema-kihi uurimine tema tekkimise, vanaduse ja levimise kohta. (Untersuchung des Dictyonema-Schiefers in Estland nach Entstehung, Alter und Verbreitung.) — 7. Y. Kauko. Zur Bestimmung des Vertorfungsgrades. — 8. N. Weiderpass. Eesti piparmündi-õli (*Oleum menthae esthicum*). (Das estnische Pfefferminzöl.)

A VI (1924). 1. H. Bekker. Mõned uued andmed Kukruse lademe stratigraafia ja faunast. (Stratigraphical and paleontological supplements on the Kukruse stage of the ordovician rocks of Eesti (Estonia).) — 2. J. Wilip. Experimentelle Studien über die Bestimmung von Isothermen und kritischen Konstanten. — 3. J. Letzmann. Das Bewegungsfeld im Fuss einer fortschreitenden Wind- oder Wasserhose. — 4. H. Scupin. Die Grundlagen paläogeographischer Karten. — 5. E. Öpik. Photometric measures on the moon and the earth-shine. — 6. Y. Kauko. Über die Vertorfungswärme. — 7. Y. Kauko. Eigentümlichkeiten der H_2O - und CO_2 -Gehalte bei der unvollständigen Verbrennung. — 8. M. Tilzen und Y. Kauko. Die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Anwendung von Spiritus als Brennstoff. — 9. M. Wittlich. Beitrag zur Untersuchung des Öles aus estländischem Ölschiefer. — 10. J. Wilip. Emergenzwinkel, Unstetigkeitsflächen, Laufzeit. — 11. H. Scupin. Zur Petroleumfrage in den baltischen Ländern. — 12. H. Richter. Zwei Grundgesetze (Funktion- und Strukturprinzip) der lebendigen Masse.

A VII (1925). 1. J. Vilms. Kõhreglükogeeni püsivusest mõnesuguste glükogeeni vähendavate tegurite puhul. (Über die Stabilität des Knorpelglykogens unter verschiedenen das Glykogen zum Verschwinden bringenden Umständen.) — 2. E. Blessig. Ophthalmologische Bibliographie Russlands 1870—1920. Nachtrag. — 3. O. Kuriks. Trachoma Eestis (eriti Tartus) mõõdunud ajal ja praegu. (Das Trachom in Estland (insbesondere in Dorpat) einst und jetzt.) — 4. A. Brandt. Sexualität. Eine biologische Studie. — 5. M. Haltenberger. Gehört das Baltikum zu Ost-, Nord- oder zu Mitteleuropa? — 6. M. Haltenberger. Recent geographical work in Estonia.

A VIII (1925). 1. H. Jaakson. Sur certains types de systèmes d'équations linéaires à une infinité d'inconnues. Sur l'interpolation. — 2. K. Frisch. Die Temperaturabweichungen in Tartu (Dorpat) und ihre Bedeutung für die Witterungsprognose. — 3. O. Kuriks. Muutused leeprahaigete silmas Eesti leprosooriumide haigete läbivaatamise põhjal. (Die Lepra des Auges.) — 4. A. Paldrock. Die Senkungsreaktion und ihr praktischer Wert. — 5. A. Öpik. Beiträge zur Kenntnis der Kukruse-(C_2)-Stufe in Eesti. I. — 6. M. Wittlich. Einiges über den Schwefel im estländischen Ölschiefer (Kukersit)

und dessen Verschmelgungsprodukten. — 7. H. Kaho. Orientierende Versuche über die stimulierende Wirkung einiger Salze auf das Wachstum der Getreidepflanzen. I.

A IX (1926). 1. E. Krahn. Über Minimaleigenschaften der Kugel in drei und mehr Dimensionen. — 2. A. Mieler. Ein Beitrag zur Frage des Vorrückens des Peipus an der Embachmündung und auf der Peipusinsel Pirisaar in dem Zeitraum von 1682 bis 1900. — 3. M. Haltenberger. Der wirtschaftsgeographische Charakter der Städte der Republik Eesti. — 4. J. Rumma. Die Heimatforschung in Eesti. — 5. M. Haltenberger. Der Stand des Aufnahme- und Kartenwesens in Eesti. — 6. M. Haltenberger. Landeskunde von Eesti. I. — 7. A. Tammekann. Die Oberflächengestaltung des nordostestländischen Küstentafellandes. — 8. K. Frisch. Ein Versuch das Embachhochwasser im Frühling für Tartu (Dorpat) vorherzubestimmen.

A X (1926). 1. M. Haltenberger. Landeskunde von Eesti. II—III. — 2. H. Scupin. Alter und Herkunft der ostbaltischen Solquellen und ihre Bedeutung für die Frage nach dem Vorkommen von Steinsalz im baltischen Obersilur. — 3. Th. Lippmaa. Floristische Notizen aus dem Nord-Altai nebst Beschreibung einer neuen *Cardamine*-Art aus der Sektion *Dentaria*. — 4. Th. Lippmaa. Pigmenttypen bei Pteridophyta und Anthophyta. I. Allgemeiner Teil. — 5. E. Pipenberg. Eine städtemorphographische Skizze der estländischen Hafenstadt Pärnu (Pernau). — 6. E. Spohr. Über das Vorkommen von *Sium erectum* Huds. und *Lemna gibba* L. in Estland und über deren nordöstliche Verbreitungsgrenzen in Europa. — 7. J. Wilip. On new precision-seismographs.

A XI (1927). 1. Th. Lippmaa. Pigmenttypen bei Pteridophyta und Anthophyta. II. Spezieller Teil. — 2. M. Haltenberger. Landeskunde von Eesti. IV—V. — 3. H. Scupin. Epirogenese und Orogenese im Ostbaltikum. — 4. K. Schlossmann. Mikroorganismide kui bioloogiliste reaktiivide tähtsusest keemias. (Le rôle des ferments microbiens dans la chimie.) — 5. J. Sarv. Ahmese geomeetriselised joonised. (Die geometrischen Figuren des Ahmes.) — 6. K. Jaanson-Orviku. Beiträge zur Kenntnis der Aseri- und der Tallinna-Stufe in Eesti. I.

A XII (1927). 1. E. Reinwaldt. Beiträge zur Muriden-Fauna Estlands mit Berücksichtigung der Nachbargebiete. — 2. A. Öpik. Die Inseln Odensholm und Rogö. Ein Beitrag zur Geologie von NW-Estland. — 3. A. Öpik. Beiträge zur Kenntnis der Kukruse-(C₂-)Stufe in Eesti. II. — 4. Th. Lippmaa. Beobachtungen über durch Pilzinfektion verursachte Anthocyaninbildung. — 5. A. Laur. Die Titration des Ammoniumhydrosulfides mit Ferricyankalium. — 6. N. King. Über die rhythmischen Niederschläge von PbJ₂, Ag₂CrO₄ und AgCl im kapillaren Raume. — 7. P. N. Kogerman and J. Kranig. Physical constants of some alkyl carbonates. — 8. E. Spohr. Über brunsterzeugende Stoffe im Pflanzenreich. Vorläufige Mitteilung.

A XIII (1928). 1. J. Sarv. Zum Beweis des Vierfarbensatzes. — 2. H. Scupin. Die stratigraphische Stellung der Devonschichten im Südosten Estlands. — 3. H. Perlitz. On the parallelism between

the rate of change in electric resistance at fusion and the degree of closeness of packing of mealltic atoms in crystals. — 4. K. Frisch. Zur Frage der Luftdruckperioden. — 5. J. Port. Untersuchungen über die Plasmakoagulation von *Paramaecium caudatum*. — 6. J. Sarw. Direkte Herleitung der Lichtgeschwindigkeitsformeln. — 7. K. Frisch. Zur Frage des Temperaturanstiegens im Winter. — 8. E. Spohr. Über die Verbreitung einiger bemerkenswerter und schutzbedürftiger Pflanzen im Ostbaltischen Gebiet. — 9. N. R ä g o. Beiträge zur Kenntnis des estländischen Dictyonemaschiefers. — 10. C. Schlossmann. Études sur le rôle de la barrière hémato-encéphalique dans la genèse et le traitement des maladies infectieuses. — 11. A. Ö p i k. Beiträge zur Kenntnis der Kukruse-(C₂-C₃-)Stufe in Eesti. III.

A XIV (1929). 1. J. Rives. Über die histopathologischen Veränderungen im Zentralnervensystem bei experimenteller Nebenniereninsuffizienz. — 2. W. Wadi. Kopsutuberkuloosi areng ja kliinilised vormid. (Der Entwicklungsgang und die klinischen Formen der Lungentuberkulose.) — 3. E. Markus. Die Grenzverschiebung des Waldes und des Moores in Alatskivi. — 4. K. Frisch. Zur Frage über die Beziehung zwischen der Getreideernte und einigen meteorologischen Faktoren in Eesti.

A XV (1929). 1. A. N õ m m i k. The influence of ground limestone on acid soils and on the availability of nitrogen from several mineral nitrogenous fertilizers. — 2. A. Ö p i k. Studien über das estnische Unterkambrium (Estonium). I—IV. — 3. J. Nuut. Über die Anzahl der Lösungen der Vierfarbenaufgabe. — 4. J. Nuut. Über die Vierfarbenformel. — 5. J. Nuut. Topologische Grundlagen des Zahlbegriffs. — 6. Th. Lippmaa. Pflanzenökologische Untersuchungen aus Norwegisch- und Finnisch-Lappland unter besonderer Berücksichtigung der Lichtfrage.

A XVI (1930). 1. A. Paris. Über die Hydratation der Terpene des Terpentins zu Terpinhydrat durch Einwirkung von Mineralsäuren. — 2. A. Laur. Die Anwendung der Umschlags Elektroden bei der potentiometrischen Massanalyse. Die potentiometrische Bestimmung des Kaliums. — 3. A. Paris. Zur Theorie der Strömungsdoppelbrechung. — 4. O. Kuriks. Písarate toimest silma mikrofloorasse. (Über die Wirkung der Tränen auf die Mikroflora des Auges.) — 5. K. Orviku. Keskdevoni põhikihid Eestis. (Die untersten Schichten des Mitteldevons in Eesti.) — 6. J. Kopwille m. Über die thermale Zersetzung von estländischem Ölschiefer Kukersit.

A XVII (1930). 1. A. Ö p i k. Brachiopoda Protremata der estländischen ordovizischen Kukruse-Stufe. — 2. P. W. Thomson. Die regionale Entwicklungsgeschichte der Wälder Estlands.

A XVIII (1930). 1. G. Vilberg. Erneuerung der Loo dvegetation durch Keimlinge in Ost-Harrien (Estland). — 2. A. Parts. Über die Neutralsalzwirkung auf die Geschwindigkeit der Ionenreaktionen. — 3. Ch. R. Schlossmann. On two strains of yeast-like organisms cultured from diseased human throats. — 4. H. Richter. Die Relation zwischen Form und Funktion und das teleologische Prinzip in den Naturphänomenen. — 5. H. Arro. Die Metalloxyde als photo-

chemische Sensibilatoren beim Bleichen von Methylenblaulösung. — 6. A. Luha. Über Ergebnisse stratigraphischer Untersuchungen im Gebiete der Saaremaa-(Ösel-)Schichten in Eesti (Unterösel und Eurypterusschichten). — 7. K. Frisch. Zur Frage der Zyklonenvertiefung. — 8. E. Markus. Naturkomplexe von Alatskivi.

A XIX (1931). 1. J. Udelt. Über das Blutbild Trachomkranker. — 2. A. Öpik. Beiträge zur Kenntnis der Kukruse-(C₂-C₃-)Stufe in Eesti. IV. — 3. H. Liedemann. Über die Sonnenscheindauer und Bewölkung in Eesti. — 4. J. Sarw. Geometria alused. (Die Grundlagen der Geometrie.)

A XX (1931). 1. J. Kuusk. Glühauflösung der Phosphorite mit Kieselsäure zwecks Gewinnung eines citrallöslichen Düngmittels. — 2. U. Karell. Zur Behandlung und Prognose der Luxationsbrüche des Hüftgelenks. — 3. A. Laur. Beiträge zur Kenntnis der Reaktion des Zinks mit Kaliumferrocyanid. I. — 4. J. Kuusk. Beitrag zur Kalisalzgewinnung beim Zementbrennen mit besonderer Berücksichtigung der estländischen K-Mineralien. — 5. L. Rinne. Über die Tiefe der Eisbildung und das Auftauen des Eises im Niederungsmoor. — 6. J. Wilip. A galvanometrically registering vertical seismograph with temperature compensation. — 7. J. Nuut. Eine arithmetische Analyse des Vierfarbenproblems. — 8. G. Barkan. Dorpats Bedeutung für die Pharmakologie. — 9. K. Schlossmann. Vanaduse ja surma mõistetest ajakohaste bioloogiliste andmete alusel. (Über die Begriffe Alter und Tod auf Grund der modernen biologischen Forschung.)

B I (1921). 1. M. Vasmer. Studien zur albanesischen Wortforschung. I. — 2. A. v. Bulmerincq. Einleitung in das Buch des Propheten Maleachi. 1. — 3. M. Vasmer. Osteuropäische Ortsnamen. — 4. W. Anderson. Der Schwank von Kaiser und Abt bei den Minsker Juden. — 5. J. Bergman. Quaestiunculæ Horatianæ.

B II (1922). 1. J. Bergman. Aurelius Prudentius Clemens, der grösste christliche Dichter des Altertums. I. — 2. L. Kettunen. Lõunavepsa häälik-ajalugu. I. Konsonandid. (Südwepsische Lautgeschichte. I. Konsonantismus.) — 3. W. Wiget. Altgermanische Lautuntersuchungen.

B III (1922). 1. A. v. Bulmerincq. Einleitung in das Buch des Propheten Maleachi. 2. — 2. M. A. Курчинский (M. A. Kurtschinsky). Социальный законъ, случай и свобода. (Das soziale Gesetz, Zufall und Freiheit.) — 3. A. R. Cederberg. Die Erstlinge der estländischen Zeitungsliteratur. — 4. L. Kettunen. Lõunavepsa häälik-ajalugu. II. Vokaalid. (Südwepsische Lautgeschichte. II. Vokalismus.) — 5. E. Kieckers. Sprachwissenschaftliche Miscellen. [I.] — 6. A. M. Tallgren. Zur Archäologie Eestis. I.

B IV (1923). 1. E. Kieckers. Sprachwissenschaftliche Miscellen. II. — 2. A. v. Bulmerincq. Einleitung in das Buch des Propheten Maleachi. 3. — 3. W. Anderson. Nordasiatische Flutsagen. — 4. A. M. Tallgren. L'ethnographie préhistorique de la Russie du

nord et des États Baltiques du nord. — 5. R. Gutmann. Eine unklare Stelle in der Oxforder Handschrift des Rolandsliedes.

B V (1924). 1. H. Mutschmann. Milton's eyesight and the chronology of his works. — 2. A. Pridik. Mut-em-wija, die Mutter Amenhotep's (Amenophis') III. — 3. A. Pridik. Der Mitregent des Königs Ptolemaios II Philadelphos. — 4. G. Suess. De Graecorum fabulis satyricis. — 5. A. Berendts und K. Grass. Flavius Josephus: Vom jüdischen Kriege, Buch I—IV, nach der slavischen Übersetzung deutsch herausgegeben und mit dem griechischen Text verglichen. I. Teil (S. 1—160). — 6. H. Mutschmann. Studies concerning the origin of „Paradise Lost“.

B VI (1925). 1. A. Saareste. Leksikaalseist vahekordadest eesti murretes. I. Analiüs. (Du sectionnement lexicologique dans les patois estoniens. I. Analyse.) — 2. A. Bjerre. Zur Psychologie des Mordes.

B VII (1926). 1. A. v. Bulmerincq. Einleitung in das Buch des Propheten Maleachi. 4. — 2. W. Anderson. Der Chalifenmünzfund von Kochtel. (Mit Beiträgen von R. Vasmer.) — 3. J. Mägiste. Rosona (Eesti Ingeri) murde pääjooned. (Die Hauptzüge der Mundart von Rosona). — 4. M. A. Курчинский (M. A. Kurtschinsky). Европейский хаосъ. Экономическія послѣдствія великой войны. (Das europäische Chaos.)

B VIII (1926). 1. A. M. Tallgren. Zur Archäologie Eestis. II. — 2. H. Mutschmann. The secret of John Milton. — 3. L. Kettunen. Untersuchung über die livische Sprache. I. Phonetische Einführung. Sprachproben.

B IX (1926). 1. N. Maim. Parlamentarismist Prantsuse restauratsioonialjal (1814—1830). (Du parlementarisme en France pendant la Restauration.) — 2. S. v. Csekey. Die Quellen des estnischen Verwaltungsrechts. I. Teil (S. 1—102). — 3. A. Berendts und K. Grass. Flavius Josephus: Vom jüdischen Kriege, Buch I—IV, nach der slavischen Übersetzung deutsch herausgegeben und mit dem griechischen Text verglichen. II. Teil (S. 161—288). — 4. G. Suess. De eo quem dicunt inesse Trimalchionis cenae sermone vulgari. — 5. E. Kieckers. Sprachwissenschaftliche Miscellen. III. — 6. C. Vilhelmsen. De ostraco quod Revaliae in museo provinciali servatur.

B X (1927). 1. H. B. Rahamägi. Eesti Evangeeliumi Luteri usu vaba rahvakirik vabas Eestis. (Die evangelisch-lutherische freie Volkskirche im freien Eesti. Anhang: Das Gesetz betreffend die religiösen Gemeinschaften und ihre Verbände.) — 2. E. Kieckers. Sprachwissenschaftliche Miscellen. IV. — 3. A. Berendts und K. Grass. Flavius Josephus: Vom jüdischen Kriege, Buch I—IV, nach der slavischen Übersetzung deutsch herausgegeben und mit dem griechischen Text verglichen. III. Teil (S. 289—416). — 4. W. Schmied-Kowarzik. Die Objektivation des Geistigen. (Der objektive Geist und seine Formen.) — 5. W. Anderson. Novelline popolari sammarinesi. I.

B XI (1927). 1. O. Loorits. Liivi rahva usund. (Der Volksglaube der Liven.) I. — 2. A. Berendts und K. Grass. Flavius

Josephus: Vom jüdischen Kriege, Buch I—IV, nach der slavischen Übersetzung deutsch herausgegeben und mit dem griechischen Text verglichen. IV. Teil (S. 417—512). — 3. E. Kieckers. Sprachwissenschaftliche Miscellen. V.

B XII (1928). 1. O. Loorits. Liivi rahva usund. (Der Volksglaube der Liven.) II. — 2. J. Mägiste. *oi-, ei-*deminutiivid läänemeresoome keelis. (Die *oi-, ei-*Deminutiva der ostseefinnischen Sprachen).

B XIII (1928). 1. G. Suess. Petronii imitatio sermonis plebei qua necessitate coniungatur cum grammatica illius aetatis doctrina. — 2. С. Штейн (S. v. Stein). Пушкин и Гофман. (Puschkin und E. T. A. Hoffmann.) — 3. A. V. Kõrv. Värsimõõt Veske „Eesti rahvalauludes“. (Le mètre des „Chansons populaires estoniennes“ de Veske.)

B XIV (1929). 1. Н. Майм (N. Maim). Парламентаризм и суверенное государство. (Der Parlamentarismus und der souveräne Staat.) — 2. S. v. Csekey. Die Quellen des estnischen Verwaltungsrechts. II. Teil (S. 103—134). — 3. E. Virányi. Thalès Bernard, littérateur français, et ses relations avec la poésie populaire estonienne et finnoise.

B XV (1929). 1. A. v. Bulmerincq. Kommentar zum Buche des Propheten Maleachi. 1 (1, 2—11). — 2. W. E. Peters. Benito Mussolini und Leo Tolstoi. Eine Studie über europäische Menschheitstypen. — 3. W. E. Peters. Die stimmanalytische Methode. — 4. W. Freymann. Platons Suchen nach einer Grundlegung aller Philosophie.

B XVI (1929). 1. O. Loorits. Liivi rahva usund. (Der Volksglaube der Liven.) III. — 2. W. Süß. Karl Morgenstern (1770—1852). I. Teil (S. 1—160).

B XVII (1930). 1. A. R. Cederberg. Heinrich Fick. Ein Beitrag zur russischen Geschichte des XVIII. Jahrhunderts. — 2. E. Kieckers. Sprachwissenschaftliche Miscellen. VI. — 3. W. E. Peters. Wilson, Roosevelt, Taft und Harding. Eine Studie über nordamerikanisch-englische Menschheitstypen nach stimmanalytischer Methode. — 4. N. Maim. Parlamentarism ja fašism. (Parliamentarism and fascism.)

B XVIII (1930). 1. J. Vasar. Taani püüded Eestimaa taasvallutamiseks 1411—1422. (Dänemarks Bemühungen Estland zurückzugewinnen 1411—1422.) — 2. L. Leesment. Über die livländischen Gerichtssachen im Reichskammergericht und im Reichshofrat. — 3. А. И. Стендер-Петерсен (A. d. Stender-Petersen). О пережиточных следах аориста в славянских языках, преимущественно в русском. (Über rudimentäre Reste des Aorists in den slavischen Sprachen, vorzüglich im Russischen.) — 4. М. Курчинский (M. Kourtschinsky). Соединенные Штаты Европы. (Les États-Unis de l'Europe.) — 5. K. Wilhelmson. Zum römischen Fiskal-kauf in Ägypten.

B XIX (1930). 1. A. v. Bulmerincq. Kommentar zum Buche des Propheten Maleachi. 2 (1, 11—2, 9). — 2. W. Süß. Karl Mor-

genstern (1770—1852). II. Teil (S. 161—330). — **3.** W. Anderson. Novelline popolari sammarinesi. II.

B XX (1930). **1.** A. Oras. Milton's editors and commentators from Patrick Hume to Henry John Todd (1695—1801). I. — **2.** J. Vasar. Die grosse livländische Güterreduktion. Die Entstehung des Konflikts zwischen Karl XI. und der livländischen Ritter- und Landschaft 1678—1684. Teil I (S. 1—176). — **3.** S. v. Csekey. Die Quellen des estnischen Verwaltungsrechts. III. Teil (S. 135—150).

B XXI (1931). **1.** W. Anderson. Der Schwank vom alten Hildebrand. Teil I (S. 1—176). — **2.** A. Oras. Milton's editors and commentators from Patrick Hume to Henry John Todd (1695—1801). II. — **3.** W. Anderson. Über P. Jensens Methode der vergleichenden Sagenforschung.

C I—III (1929). **I 1.** Ettelugemiste kava 1921. aasta I poolaastal. — **I 2.** Ettelugemiste kava 1921. aasta II poolaastal. — **I 3.** Dante pidu 14. IX. 1921. (Dantefeier 14. IX. 1921.) R. Gutmann. Dante Alighieri. W. Schmied-Kowarzik. Dantes Weltanschauung. — **II 1.** Ettelugemiste kava 1922. aasta I poolaastal. — **II 2.** Ettelugemiste kava 1922. aasta II poolaastal. — **III 1.** Ettelugemiste kava 1923. aasta I poolaastal. — **III 2.** Ettelugemiste kava 1923. aasta II poolaastal.

C IV—VI (1929). **IV 1.** Ettelugemiste kava 1924. aasta I poolaastal. — **IV 2.** Ettelugemiste kava 1924. aasta II poolaastal. — **V 1.** Ettelugemiste kava 1925. aasta I poolaastal. — **V 2.** Ettelugemiste kava 1925. aasta II. poolaastal. — **VI 1.** Ettelugemiste kava 1926. aasta I poolaastal. — **VI 2.** Ettelugemiste kava 1926. aasta II poolaastal.

C VII—IX (1929). **VII 1.** Ettelugemiste kava 1927. aasta I poolaastal. — **VII 2.** Ettelugemiste kava 1927. aasta II poolaastal. — **VIII 1.** Ettelugemiste kava 1928. aasta I poolaastal. — **VIII 2.** Ettelugemiste kava 1928. aasta II poolaastal. — **IX 1.** Ettelugemiste kava 1929. aasta I poolaastal. — **IX 2.** Ettelugemiste kava 1929. aasta II poolaastal. — **IX 3.** Eesti Vabariigi Tartu Ülikooli isiklik koosseis 1. detsembril 1929.

C X (1929). Eesti Vabariigi Tartu Ülikool 1919—1929.

TARTU ÜLIKOOLI TOIMETUSED ilmuvad kolmes seerias:

A: Mathematica, physica, medica. (Matemaatika-loodusteaduskonna, arstiteaduskonna, loomaarstiteaduskonna ja põllumajandusteaduskonna tööd.)

B: Humaniora. (Usuteaduskonna, filosoofiateaduskonna ja õigusteaduskonna tööd.)

C: Annales. (Aastaruanded.)

Ladu: Ülikooli Raamatukogus, Tartus.

LES PUBLICATIONS DE L'UNIVERSITÉ DE TARTU (DORPAT) se font en trois séries:

A: Mathematica, physica, medica. (Mathématiques, sciences naturelles, médecine, sciences vétérinaires, agronomie.)

B: Humaniora. (Théologie, philosophie, philologie, histoire, jurisprudence.)

C: Annales.

Dépôt: La Bibliothèque de l'Université de Tartu, Estonie.
